

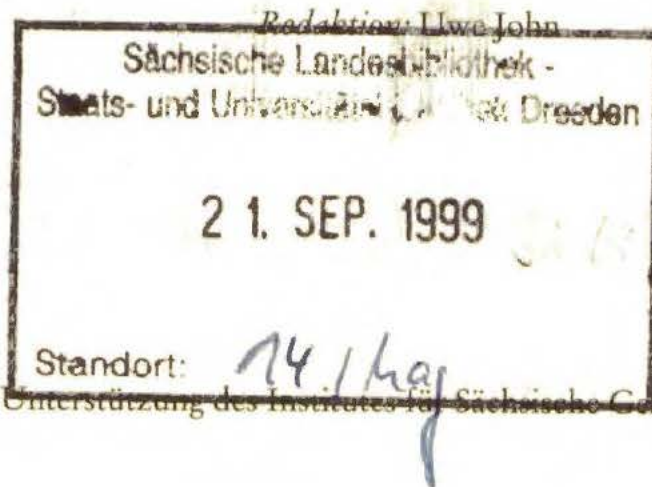
Neues Archiv für sächsische Geschichte

69. Band · 1998

Herausgegeben
von
Karlheinz Blaschke

1999
VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
WEIMAR

Manuskripte und Rezensionsexemplare
werden an den Herausgeber erbeten: Professor Dr. Karlheinz Blaschke,
Am Park, 01468 Friedewald



Gedruckt mit Unterstützung des Institutes für Sächsische Geschichte und Volkskunde e.V.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Neues Archiv für sächsische Geschichte. – Weimar:
Verlag Hermann Böhlhaus Nachfolger Weimar.
Erscheint jährlich. – Von 1943 bis 1992 nicht erschienen.
– Aufnahme nach Bd. 64 (1993)
ISSN 0944-8195

Bd. 64. 1993. – (1994) –

ISBN 3-7400-0865-2
ISSN 0944-8195

Erschienen im Verlag Hermann Böhlhaus Nachfolger Weimar GmbH & Co.
© 1999 by Verlag Hermann Böhlhaus Nachfolger Weimar GmbH & Co.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, der Vortrags, der Funk- und Fernsehsendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Dieses Buch ist aus säurefreiem Papier hergestellt und entspricht den Frankfurter Forderungen zur Verwendung alterungsbeständiger Papiere für die Buchherstellung.

Printed in Germany
Satz: DTP + Text EVA BURRI
Druck und Buchbinderei: Druckhaus „Thomas Müntzer“ GmbH, Bad Langensalza

Inhalt

<i>Thomas Vogtherr, Thomas Ludwig, Die Äbtereihe des Benediktinerklosters St. Jakob in Pegau</i>	1
<i>Wieland Held, Christoph von Carlowitz. Ein sächsischer Adliger des 16. Jahrhunderts zwischen diplomatischer Tätigkeit und unternehmerischem Engagement</i>	25
<i>Marcus Ventzke, Zwischen Kaisertreue und Interessenpolitik. Sachsen-Altenburg zu Beginn des 17. Jahrhunderts</i>	49
<i>Detlef Döring, Abraham von Sebottendorf. Ein kursächsischer Politiker aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges in seinen Briefen an Reinhard Rose (mit Quellenanhang)</i>	75
<i>Markus A. Denzel, »Universal Regeln der Leipziger Wechsel Negotien«. Ein kaufmännisches Rechenbuch von Christlieb von Clausberg (um 1730)</i>	97
<i>Katharina Middell, Leipziger Sozietäten im 18. Jahrhundert. Die Bedeutung der Soziabilität für die kulturelle Integration von Minderheiten</i>	125
<i>Gunda Ulbricht, Die verfassungsrechtliche Trennung von Stadt und Landgemeinde. Ein zentrales Problem der sächsischen Kommunalgesetzgebung im 19. Jahrhundert</i>	159
<i>Peter Kunze, Eine sorbische Petition zur Sprachenpolitik 1848/49..</i>	185
<i>Thomas Klein, Wahlprüfungen zu den Reichstagswahlen im Königreich Sachsen 1867–1918 (Schluß)</i>	205

Forschung und Diskussion

<i>Eckhart Leisering</i> , Die Rechte der Wettiner als Reichsfürsten. Eine Aufzeichnung von 1350	233
<i>Henning Steinführer</i> , Die Edition der ältesten erhaltenen Leipziger Ratsbücher (1466–1500). Ein aktuelles Forschungsprojekt zur sächsischen Städtegeschichte im Spätmittelalter	245
<i>Ute Essegern</i> , Elisabeth von Braunschweig-Wolfenbüttel. Eine Fürstin am Dresdner Hof	251
<i>Karlheinz Blaschke</i> , Landesgeschichte ohne geschichtliches Land – was ist Landesgeschichte? Bemerkungen zu zwei Veröffentlichungen über die Geschichte des Landes Sachsen-Anhalt	261

Rezensionen

Sächsische Bibliographie. Berichtsjahr 1996 und Nachträge (M. Kobuch)	273
Landesgeschichte als Herausforderung und Programm. Karlheinz Blaschke zum 70. Geburtstag, hrsg. von <i>U. John</i> und <i>J. Matzerath</i> (J. John)	274
Landesgeschichte in Sachsen. Tradition und Innovation, hrsg. von <i>R. Aurig</i> , <i>S. Herzog</i> und <i>S. Lässig</i> (H. Heller)	276
Recht und Rechtswissenschaft im mitteldeutschen Raum. Symposion für Rolf Lieberwirth anlässlich seines 75. Geburtstags, hrsg. von <i>H. Lück</i> (A. Laufs) ..	277
Vom rechten Maß der Dinge. Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Festschrift für Harald Witthöft zum 65. Geburtstag (M. Straube)	278
Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung. Vierter Band: Pfalzen – Reichsgut – Königshöfe, hrsg. von <i>L. Fenske</i> (H. K. Schulze)	281
<i>H. Assing</i> , Brandenburg, Anhalt und Thüringen im Mittelalter. Askanier und Ludowinger beim Aufbau fürstlicher Territorialherrschaften. Zum 65. Geburtstag des Autors hrsg. von <i>T. Köhn</i> , <i>L. Partenheimer</i> , <i>U. Zietmann</i> (P. Neumeister)	285
Chronik vom Petersberg (Cronica Montis Sereni) nebst der Genealogie der Wettiner (Genealogia Wettinensis), übers. und erl. von <i>W. Kirsch</i> (S. Pätzold) ..	287
„Raubritter“ oder „Rechtschaffene vom Adel“? Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter, hrsg. von <i>K. Andermann</i> (J. Schneider)	289

<i>M. Müller</i> , Die spätmittelalterliche Bistumsgeschichtsschreibung. Überlieferung und Entwicklung (S. Pätzold)	291
<i>H. Lück</i> , Die kursächsische Gerichtsverfassung 1423–1550 (B. Diestelkamp) ...	293
<i>W. Buchholz</i> , Geschichte der öffentlichen Finanzen in Europa in Spätmittelalter und Neuzeit (U. Schirmer)	295
Geschichte des sächsischen Adels, hrsg. von <i>K. Keller</i> und <i>J. Matzerath</i> in Zusammenarbeit mit <i>Chr. Klecker</i> und <i>K.-D. Wintermann</i> (R. Endres)	297
Der Herrscher in der Doppelpflicht. Europäische Fürsten und ihre beiden Throne, hrsg. von <i>H. Duchhardt</i> (J. Bruning)	299
Ständefreiheit und Staatsgestaltung in Ostmitteleuropa. Übernationale Gemeinsamkeiten in der politischen Kultur vom 16.–18. Jahrhundert, hrsg. von <i>J. Bahlcke</i> , <i>H.-J. Bömelburg</i> und <i>N. Kersken</i> (M. Köhler-Baur)	301
Die Territorien des Reiches im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Heft 7: Bilanz – Forschungsperspektiven – Register, hrsg. von <i>A. Schindling</i> und <i>W. Ziegler</i> (S. Bräuer)	303
Martin Luther und seine Universität. Vorträge anlässlich des 450. Todestages des Reformators, hrsg. von <i>H. Lück</i> (D. Stievermann)	306
<i>H. Scheible</i> , Melanchthon und die Reformation. Forschungsbeiträge, hrsg. von <i>G. May</i> und <i>R. Decot</i> (K. Blaschke)	307
<i>W. Held</i> , 1547. Die Schlacht bei Mühlberg/Elbe. Entscheidung auf dem Wege zum albertinischen Kurfürstentum Sachsen (J. Mötsch)	309
<i>P. Gabriel</i> , Fürst Georg III. von Anhalt als evangelischer Bischof von Merseburg und Thüringen 1544–1548/50 (J. Herrmann)	311
<i>U. Gittel</i> , Die Aktivitäten des Niedersächsischen Reichskreises in den Sektoren „Friedenssicherung“ und „Policey“ (1555–1682) (Th. Nicklas)	313
<i>F. Müller</i> , Kursachsen und der Böhmisches Aufstand 1618–1622 (K. Blaschke) .	315
<i>H. Duchhardt</i> , Balance of Power und Pentarchie 1700–1785 (R. Pommerin) .	319
<i>K. Heldt</i> , Der vollkommene Regent. Studien zur panegyrischen Casuallyrik am Beispiel des Dresdner Hofes Augusts des Starken (R. Jacobsen)	321
<i>H. Kieseewetter</i> , Das einzigartige Europa. Zufällige und notwendige Faktoren der Industrialisierung (K. Blaschke)	323
<i>G. G. Iggers</i> , Deutsche Geschichtswissenschaft. Eine Kritik der traditionellen Geschichtsauffassung von Herder bis zur Gegenwart (K. Blaschke)	326
<i>K. Rudolph/I. Weuster</i> , Bibliographie zur Geschichte der Demokratiebewegung in Mitteldeutschland (1789–1933) (J. John)	329

Bürgerkultur im 19. Jahrhundert. Bildung, Kunst und Lebenswelt; [Lothar Gall zum 60. Geburtstag], hrsg. von <i>D. Hein</i> und <i>A. Schulz</i> (S. Taschka)	330
Unternehmer und technischer Fortschritt, hrsg. von <i>F. Schinzinger</i> (Th. Hänseroth)	331
<i>H. Zwahr</i> , Revolutionen in Sachsen. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte (D. J. Weiß)	332
<i>F. Zimmer</i> , Bismarcks Kampf gegen Kaiser Franz Joseph. Königgrätz und seine Folgen (K. Blaschke)	334
Der Kulturkampf, hrsg. von <i>R. Lill</i> (W. Halder)	335
Geschichtsforschung in Sachsen. Von der Sächsischen Kommission für Geschichte zur Historischen Kommission bei der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, 1896–1996 (S. Bräuer)	338
<i>F. Wehrmeister</i> , Fortbildungsschule in Sachsen I. Allgemeine und gewerbliche Fortbildungsschule in Sachsen im Spannungsfeld schulpolitischer und gewerblicher Interessen (1815–1933) (H. Voit)	340
<i>K. Wehrmeister</i> , Fortbildungsschule in Sachsen II. Geschlechtsspezifische Erziehung und berufliche Qualifikation in der sächsischen Mädchenfortbildungsschule (1835–1925) (H. Voit)	340
<i>J. Frotscher</i> , Volksschullehrerausbildung in Dresden 1923–1931 (F. Wehrmeister)	342
<i>M. Schmeitzner/M. Rudloff</i> , Geschichte der Sozialdemokratie im Sächsischen Landtag. Darstellung und Dokumentation 1877–1997 (K. Blaschke)	343
<i>B. Lapp</i> , Revolution from the Right. Politics, Class, and the Rise of Nazism in Saxony, 1919–1933 (R. Pommerin)	345
Dresden unterm Hakenkreuz, hrsg. von <i>R. Pommerin</i> (U. von Hehl)	347
<i>Ines Reich</i> , Carl Friedrich Goerdeler. Ein Oberbürgermeister gegen den NS-Staat (G. Wiemers)	348
Sowjetische Speziallager in Deutschland 1945 bis 1950, Bd. 1: Studien und Berichte, hrsg. von <i>A. von Plato</i> (W. Halder)	350
<i>H. Amos</i> , Justizverwaltung in der SBZ/DDR. Personalpolitik 1945 bis Anfang der 50er Jahre (K. Blaschke)	352
<i>T. Möhlenbrock</i> , Kirche und Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945–1949 (U. Kluge)	354
Die Ost-CDU. Beiträge zu ihrer Entstehung und Entwicklung, hrsg. von <i>M. Richter</i> und <i>M. Reißmann</i> (R. Baus)	354

<i>P. Russig</i> , Wilhelm Grothaus – Dresdner Antifaschist und Aufstandsführer des 17. Juni (P. E. Fäßler)	356
<i>M. Richter</i> , Die Staatssicherheit im letzten Jahr der DDR (S. Bräuer)	358
50 Jahre Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (G. Wiemers)	359
Zeit und Ewigkeit: 128 Tage in St. Marienstern, Ausstellungskatalog der Ersten Sächsischen Landesausstellung hrsg. von <i>J. Oexle</i> , <i>M. Bauer</i> , <i>M. Winzler</i> (J. Oberste)	361
Museen in Sachsen (U. John)	362
Die Dresdner Frauenkirche. Jahrbuch zu ihrer Geschichte und zu ihrem archäologischen Wiederaufbau (U. John)	363
Quellen zur Geschichte Thüringens. Bd. 6: Feudale Strukturen in der Herrschaft Oppurg vom Ende des Mittelalters bis zum 19. Jahrhundert; Bd. 7: Alltag in der Herrschaft Oppurg vom Ende des Mittelalters bis zum 19. Jahrhundert (M. Schattkowsky)	365
<i>F. Winkler</i> , Leipzigs Anfänge. Bekanntes – Neues – offene Fragen (G. Billig) ...	366
<i>D. Peifer</i> , Das religiöse Leipzig oder Buch III des Leipziger Ursprungs und seiner Geschichte (J. Herrmann)	367
<i>H. A. Nienborg</i> , Description über die Grund-Legung und in richtigen Abriß gebrachte berühmte Handels-Stadt Leipzig Anno 1710; <i>E. Müller</i> , Häuserbuch zum Nienborgschen Atlas (K. Blaschke)	368
<i>F. Eulenburg</i> , Die Entwicklung der Universität Leipzig in den letzten hundert Jahren. Statistische Untersuchungen. (M. Kobuch)	370
„Solche Schädlinge gibt es auch in Leipzig!“ Sozialdemokraten und die SED, hrsg. von <i>M. Rudloff</i> und <i>M. Schmeitzner</i> (S. Hoyer)	373
Chronik des Leipziger Zolls von 1165–1995 (M. Straube)	374
750 Jahre Kloster St. Marienstern. Festschrift, hrsg. von <i>K. Blaschke</i> , <i>H. Magirus</i> und <i>S. Seifert</i> (J. Oberste)	375
Kloster Eicha. Wallfahrts-, Antoniter-, Reformations- und Ortsgeschichte, hrsg. von <i>L. Heydick</i> und <i>U. Schirmer</i> (H. Naumann)	378
1000 Jahre Rochlitz. Festschrift (S. Herzog)	379
Die Straßennamen der Stadt Rochlitz. Ein Lexikon zur Stadtgeschichte (S. Herzog)	379

<i>I. Anders/P. Wolfrum, Görlitz. Historische Ansichten aus vier Jahrhunderten (E.-H. Lemper)</i>	380
<i>R. Hünecke/U. Hünecke: „Ich, die unterzeichnete Wittwe ...“. Frauen aus Tharandts Geschichte schreiben an die Obrigkeit (G. Ulbricht)</i>	382
Im Lichte des Halbmonds. Das Abendland und der türkische Orient. Ausstellungskatalog (K. Rudert)	383
Wort und Name im deutsch-slavischem Kontakt. Ernst Eichler von seinen Schülern und Freunden, hrsg. von <i>K. Hengst, D. Krüger, H. Walther</i> unter Mitarbeit von <i>I. Bily</i> (H. Naumann)	386
Serbski prislowny leksikon. Sorbisches Sprichwörterlexikon, hrsg. von <i>S. Hose</i> (L. Udolph)	387
Autorenverzeichnis	391
Berichtigung zu Band 68	392

Die Äbtereihe des Benediktinerklosters St. Jakob in Pegau

VON THOMAS VOGTHERR UND THOMAS LUDWIG

Eine¹ zuverlässige Reihe der Äbte des Pegauer Benediktinerklosters ist bisher nicht veröffentlicht worden. Zwar hatte Johann Burchard Mencke im zweiten Band seiner „Scriptores rerum Germanicarum“ bereits 1728 einen *Brevis ordo Abbatum* veröffentlicht, jedoch basierte dieser *Ordo*, wie er selber schrieb, lediglich auf der – freilich recht gründlichen – Auswertung des Pegauer Kapiteloffiziumsbuches,² das heute in der Universitätsbibliothek Leipzig als Handschrift 848 verwahrt wird.³ Nach ihm lieferte Christian Schöttgen in seiner Abhandlung über das Leben Wiprechts von Groitzsch 1749 gleichzeitig den ersten und bisher einzigen Versuch einer Gesamtdarstellung der Klostergeschichte, in der naturgemäß auch die Rei-

¹ Unser Anteil an dieser gemeinsamen Arbeit ist folgender: Thomas Vogtherr bemühte sich seit einiger Zeit im Rahmen der Erarbeitung des Artikels „Pegau“ für die *Germania Benedictina* um die Amtsdaten der Klostervorsteher, konnte aber wegen der Dürftigkeit der klösterlichen Überlieferung eine Reihe von Datenlücken vor allem im 14. und 15. Jahrhundert nicht schließen. Dies gelang Thomas Ludwig, der während eines fünfmonatigen Aufenthaltes am Deutschen Historischen Institut in Rom auch nach Pegauer Daten suchte. Zusammengelegt wurde ein Ganzes daraus. Ohne die freigiebige Gastfreundschaft im römischen Institut und die Hilfsbereitschaft seiner Mitarbeiter wäre dieses Ganze nicht zustande gekommen. – Herrn Dr. Manfred Kobuch danken wir für die Durchsicht des Manuskriptes und für wertvolle Ergänzungen.

² Johann Burchard Mencke, *Scriptores rerum Germanicarum, praecipue Saxonicarum*, Tom. 2, Lipsiae 1728, Sp. 107f.: *Brevis ordo Abbatum, quos erui passim eorumque annos & dies mortis ex Calendario Pegaviensi supplevi* mit 22 bzw. 21 der im folgenden ermittelten 29 Äbte. Bei Mencke fehlen die Äbte Nrn. 1, 17, 18 und 25–28. – Mencke ediert im folgenden Pegauer Urkunden (zit.: Mencke, *Urkunden Pegau*) sowie den Nekrolog des Klosters (zit.: Mencke, *Nekrolog Pegau*).

³ Zu dieser Handschrift: Eckhard Freise, Corvey im hochmittelalterlichen Reformmönchtum, in: *Der Liber Vitae der Abtei Corvey, Teil 2: Studien zur Corveyer Gedenküberlieferung und zur Erschließung des Liber Vitae*, hrsg. von Karl Schmid und Joachim Wollasch (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Bd. 40, 2, 2), Wiesbaden 1989, S. 87–106, hier: S. 102 Anm. 115. – Die Neuedition des Nekrologs ist in Vorbereitung.

he der Äbte abgehandelt wird.⁴ Spätere Äbtereihen in der Literatur⁵ gingen durchweg auf Mencke oder Schöttgen zurück und haben keinen eigenständigen Wert. Angesichts der Bedeutung des Pegauer Klosters für die Reichsgeschichte, für die sächsische Landesgeschichte, aber auch für die Geschichte der benediktinischen Reformbewegungen mag es willkommen sein, im folgenden eine mit Belegen versehene Reihe der Pegauer Äbte zu veröffentlichen und die Befunde sozialgeschichtlich zu interpretieren.

*

Die Herkunft der 29 Pegauer Äbte von der Gründung des Klosters bis zur Reformation bietet – soweit sie überhaupt feststellbar ist – ein recht gutes Abbild der Klostergeschichte: Anfangs wird das Kloster von Reformäbten aus Münsterschwarzach und Corvey geleitet; die beherrschende Gestalt des Abtes Windolf prägt nicht nur Pegaus Geschicke in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, sondern strahlt durch die Entsendung von Pegauer Professoren in weitere Reformklöster weit über das Jakobskloster hinaus. Als mit Abt Siegfried von Röcken um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert dann erstmals nachweislich ein Niederadliger aus der Umgebung des Klosters ins Amt kommt, stellt dieses den Beginn einer langanhaltenden Reihe von Äbten aus diesen Schichten dar. Die regionale Herkunft der niederadligen Äbte des späten Mittelalters weist eindeutig in den westsächsisch-ostthüringischen Raum, anders gesagt: in das Gebiet des Bistums Merseburg und die unmittelbar angrenzenden Regionen. Pegaus Einzugsbereich ist schmal, geht kaum über die Distanz einer reichlichen Tagesreise im Umkreis des Klosters hinaus und weist es als typisches und durchschnittliches landsässiges Kloster ohne weitere, überregionale Bedeutung aus. Unter den Adelsfamilien, die nachweislich Pegauer Äbte stellen, dominieren wettinische Gefolgsleute aus dem Kreis jener „kleinen Herrschaftsträger“ (Rübsamen), für die die Erlangung des Pegauer Abbatiaats die Spitze denkbarer geistlicher Verwendungen darstellte.

Erst im 15. Jahrhundert ändert sich das Bild, einerseits des zunehmend nachweisbaren päpstlichen Einflusses wegen, andererseits aber auch im

⁴ Christian Schöttgen, Historie des berühmten Helden Graf Wiprechts von Gröitzsch, Marggrafen in Lausitz und Burggrafen zu Magdeburg, Wie auch des von Ihm gestifteten Klosters zu Pegau, Aus tüchtigen Urkunden zusammen getragen, Regensburg 1749, die Darstellung der Klostergeschichte ebd. S. 115–176.

⁵ Statt anderer: Hermann Grote, Stammtafeln, Leipzig 1877, S. 516 (auf der Grundlage von Materialien E. F. Mooyers; zum Zustandekommen dieser Liste vgl. ebd. S. VIII Anm. 9); Karl A. Kühn, Beiträge zur Heimatkunde Pegau's, Pegau 1885.

Gefolge einer generellen Veränderung der Konventszusammensetzung: Pegau scheint zu einem Kloster mit überwiegend bürgerlichen, möglicherweise aus der Stadt selbst stammenden Mönchen zu werden. Konkret nachweisbar ist dies kaum einmal. Lediglich die Verwandtschaft des 1452 amtierenden Priors Stephan Kessel mit einem 1427 belegten Pegauer Rats Herrn namens Heinrich Kessel dürfte feststehen⁶ und signalisiert die Zunahme der Bedeutung des Bürgertums in der Führung der Benediktinerabtei. Die überlieferten Zunamen der Pegauer Äbte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sind nicht mehr mit landsässigen Adelsfamilien in Verbindung zu bringen, und auch die Konventslisten verraten zunehmend bürgerliche Elemente. In einer Liste des Jahres 1445⁷ dürfte mehr als die Hälfte der zwölf namentlich genannten Mönche bürgerlicher Herkunft sein. Freilich muß zugegeben werden, daß die endgültige Identifizierung der Mehrheit von Konventsangehörigen und auch einiger Äbte als Angehörige Pegauer Familien einstweilen noch aussteht und dieser Zusammenhang nur vermutet werden kann.

Mit Pegau wohl nicht in Verbindung stehen die Reformäbte des Beginns der Bursfelder Zeit. Ganz sicher gilt dies für Abt Thomas (1485–1494), möglicherweise aber auch für den einen oder anderen seiner Nachfolger, der aus anderen Reformklöstern zugereist sein mag. Man wird hier mit einer zunehmenden Öffnung des Konvents für Mönche aus weiter entfernten Regionen zu rechnen haben, wie dies auch für andere Reformklöster dieser Kongregation nachzuweisen ist.⁸

Pegaus Äbte sind ausgangs des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts gelegentlich auch in Kontakten mit der Leipziger Universität nachweisbar, sei es, daß sie zum Studium immatrikuliert wurden, sei es, daß sie als Bakalar registriert worden sind.⁹ Jedoch blieb die Zahl der Pegauer an der Leipziger Universität zu diesem Zeitpunkt gering: Als Bursfelder Reformkloster folgte auch Pegau dem prinzipiell nicht eben bildungsfreundlichen Grundtenor der Reform, die ihren Schwerpunkt eher in der Liturgie und der praktischen Frömmigkeit als in der wissenschaftlichen, insbesondere theologischen Ausbildung ihrer Mönche sah.¹⁰

⁶ Urkunde im Ratsarchiv Pegau, hier nach einer Abschrift des 19. Jahrhunderts im HStA Dresden, Codex-Schrank 2035 Pegau Nr. 15^k.

⁷ Schöttgen, Historie (wie Anm. 4), Codex probationum S. 107–110.

⁸ Etwa für das in dieser Hinsicht recht gut untersuchte Erfurt; vgl. Barbara Frank, Das Erfurter Peterskloster im 15. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 34 = Studien zur Germania Sacra, Bd. 11), Göttingen 1973.

⁹ Vgl. unten Anm. 131.

¹⁰ Pius Engelbert, Die Bursfelder Benediktinerkongregation und die spätmittelalterlichen Reformbewegungen, in: Historisches Jahrbuch 103 (1983), S. 35–55, hier: S. 51.

1. Abt Bero (1092–1100)

Bero kam aus Münsterschwarzach/Main und wurde mit drei Brüdern von dort durch Wiprecht von Groitzsch im Jahre 1092 als Abt erbeten.¹¹ Mit Abt Bero geriet Pegau in den Einflußbereich der gorzischen Reform, aus dem es unter dem hirsauisch ausgerichteten Windolf bereits wieder gelöst wurde. Abt Bero starb am 23. Dezember¹² des Jahres 1100 und wurde am 26. Dezember im alten Konventsgebäude am Eingang des Klosters begraben.¹³

2. Abt Windolf (1101–1150)

Windolf kam aus dem hirsauischen Kloster Corvey und wurde durch Wiprecht von Groitzsch als Abt erbeten. Er war vorher Stiftsherr im Kanonikerstift St. Martin, Aureus und Justinus in Heiligenstadt, legte dann in Corvey Profeß ab und wurde dort zunächst Leiter der Klosterschule. Zum Zeitpunkt seiner Berufung nach Pegau amtierte er als Prior einer (unbekannten) Corveyer *cella*.¹⁴ Als solcher dürfte er in einer undatierten, auf 1098 zu setzenden Urkunde des Klosters Lippoldsberg/Weser genannt werden, deren Zeugenliste einen sonst nicht zu belegenden *Windulfus prior* nennt.¹⁵

Windolfs Weihe zum Pegauer Abt erfolgte durch Erzbischof Ruthard von Mainz (1089–1109) in Erfurt am gleichen Tage, an dem auch der Abt Burchard

¹¹ *Annales Pegavienses*, hrsg. von Georg Waitz, in: MGH. Scriptores XVI, Hannover 1859, S. 232–270 (zit.: Ann. Pegav.), hier: S. 244_{45–46}. – Die Neuedition der Pegauer Annalen ist in Vorbereitung.

¹² Ann. Pegav. (wie Anm. 11), S. 245_{7–8}: *10. Kal. Ianuarii in Domino defungitur*; Mencke, Nekrolog Pegau (wie Anm. 2), Sp. 154, *X. Kal. Ian.: Bero abbas n.c.*

¹³ Ann. Pegav. (wie Anm. 11), S. 246_{9–11}: *in antiquo fratrum conventu iuxta introitum monasterii sepelitur 7. Kal. Ianuarii*. – Die Nachricht wird dem Annalenjahr 1100 zugeordnet, könnte aber bei einem angenommenen Jahresbeginn am 25. Dezember auch auf 1099 zu setzen sein.

¹⁴ Ann. Pegav. (wie Anm. 11), S. 246_{15–33}; S. 246_{28–33}: *Is enim ob vitae continentiam et religionis observantiam tunc cuidam cellae eidem abbatae pertinenti praelatus erat, qui praelati priores dicuntur, ubi confratribus suis commissis strennue praefuerat. Antea etiam scholarum regimen narratur tenuisse, litterarumque scientia laudabiliter claruisse. Kanonicam quoque in praepositura quae Heilgistat appellatur habuerat, sed ea propter Christum postposita, religionis amore devictus apud Corbeiam est susceptus.*

¹⁵ Mainzer Urkundenbuch, Bd. 1, bearb. von Manfred Stimming (Arbeiten der Historischen Kommission für den Volksstaat Hessen, Bd. 1), Darmstadt 1932, S. 310–312 Nr. 405. – Zum Datum: Manfred Groten, Das Aufkommen der bischöflichen Thronsigel im deutschen Reich, in: Historisches Jahrbuch 100 (1980), S. 163–197, hier: S. 170–173 (nach 1098 Dez. 1); Walter Heinemeyer, Die Urkundenfälschungen des Klosters Lippoldsberg, in: Archiv für Diplomatik 7 (1961), S. 69–203; 8 (1962), S. 68–146, hier: I S. 153f. (1099/1100).

des dortigen Klosters St. Peter geweiht wurde.¹⁶ In der Pegauer Überlieferung ist diese Weihe nicht eindeutig datierbar: Die Pegauer Annalen fassen die Nachrichten vom Tode des Abtes Bero bis zum Beginn des Jahres 1104 in einem Block zusammen und geben innerhalb dessen keine Zuordnung zu bestimmten Jahren an. Die Erfurter Überlieferung hingegen fixiert das Datum der Weihe von Abt Burchard von St. Peter eindeutig auf den 8. Februar 1103¹⁷, den Sonntag *Esto mihi*. Hält man an der gleichzeitigen Weihe beider Äbte fest, so wird man das Jahr 1103 in der Tat als gegeben annehmen müssen.

Abt Windolf trat 1150 am Gregorstag (12. März) nach Rücksprache mit Bischof Reinhard von Merseburg, Abt Adalbert von Pforte und Abt Gerung von Bosau von seinem Amt zurück *transactis quinquaginta et amplius annis in abbatia Bigaugiensi*,¹⁸ woraus man strenggenommen auf einen Amtsantritt – nicht zwingend aber auf eine Weihe – vor 1100 März 12 schließen müßte. Der zurückgetretene Abt zog sich in die Pegauer *cella* Schkölen zurück. Er starb am 1. Mai 1156.¹⁹ Mit ihm, nicht mit seinem Vorgänger Abt Bero, beginnt die Durchzählung der Äbte in Annalen und Nekrolog.

3. Abt Heinrich (1150–1168)

Abt Heinrich war zum Zeitpunkt seiner Wahl Pegauer Mönch und wird als *eiusdem aecclesiae spectabilis et nobilis iuuenis* bezeichnet.²⁰ Er trat im Jahre 1168 – offensichtlich noch in jüngeren Jahren und nicht aus gesund-

¹⁶ Ann. Pegav. (wie Anm. 11), S. 246₄₄₋₄₇: *domnus Wicpertus abbatem suum ad archiepiscopum Moguntinum Ruothardum, qui tunc apud Erpifurt erat, secum eo adducens, ut ab eodem pastoralis benedictione sublimaretur impetravit. Cum quo simul eiusdem civitatis abbas nomine Burchardus eodem die consecratur.* – Johann Friedrich Böhm er, *Regesta archiepiscoporum Maguntinensium*, Bd. 1, bearb. und hrsg. von Cornelius Will, Innsbruck 1877, S. 229 Nr. 31.

¹⁷ *Annales S. Petri Erphesfurtenses antiqui*, in: *Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV.*, hrsg. von Oswald Holder-Egger (MGH. SS rer. Germ. in us. schol. sep. editi [42]), Hannover, Leipzig 1899, S. 15: *MCIII. Burchardus abbas factus est in Erpesfurt VI^a Idus Feb.* – Daraus wortgleich auch in den späteren Ableitungen *Annales S. Erphesfurtenses breves* (ebd. S. 50) und *Cronica S. Petri Erfordensis moderna* (ebd. S. 158). – Wir danken Herrn Dr. Enno Bünz (Jena) für Rat und Hilfe bei der Lösung dieses chronologischen Problems.

¹⁸ Ann. Pegav. (wie Anm. 11), S. 259₄₋₁₀.

¹⁹ Ann. Pegav. (wie Anm. 11), S. 259₄₀: *Windolfus abbas Pigaugiensis primus [!] bonae memoriae Kal. May obiit*; Mencke, *Nekrolog Pegau* (wie Anm. 2), Sp. 130, *Kal. Maii: Windolfus primus abbas nostri monast. anno Do. M.C.LVII.* mit falscher Jahresangabe; *Necrologium des Benedictinerklosters zu Chemnitz*, in: *Urkundenbuch der Stadt Chemnitz und ihrer Klöster*, hrsg. von Hubert Ermisch (Codex diplomaticus Saxoniae regiae Reihe II, Bd. 6), Leipzig 1879, S. 470–482, hier: S. 476, *Kal. Maii: Windolfus abbas.*

²⁰ Ann. Pegav. (wie Anm. 11), S. 259₁₀₋₁₁.

heitlichen Gründen – von seinem Amt zurück.²¹ Abt Heinrich starb im Jahre 1171,²² nach dem Nekrolog am 10. April.²³

Vermutlich diesem Abt Heinrich zuzuordnen ist ein Siegel, das Schöttgen mitteilt.²⁴ Das runde Siegel mit einem Durchmesser von etwas mehr als 65 mm zeigt einen sitzenden Geistlichen, der in seiner Linken ein Buch, in seiner Rechten einen Stab trägt. Die fragmentarisch erhaltene Umschrift ist in Schöttgens Wiedergabe nicht mehr lesbar. Die Zuweisung des Siegels zu Abt Heinrich stützt sich auf die Tatsache, daß es sich angesichts der runden Form und der Ikonographie des Abtes um ein Siegel des 12. Jahrhunderts handeln dürfte. Aus dieser Zeit ist mit der undatierten Stiftung des 11000-Jungfrauen-Festes und eines Jahrgedächtnisses durch Abt Heinrich jedoch nur eine einzige, nachweislich besiegelte Urkunde im Original erhalten gewesen,²⁵ an der das abgebildete Siegel hat befestigt sein können. Da der heutige Verbleib der Urkunde ungeklärt ist, läßt sich diese Vermutung allerdings nicht erhärten.

4. Abt Radeboto (1168–1181)

Über Abt Radeboto ist aus der Zeit vor seiner Wahl nichts bekannt. Er folgte Abt Heinrich im Jahre 1168.²⁶ Abt Radeboto starb am 5. Februar 1181.²⁷

²¹ Ann. Pegav. (wie Anm. 11), S. 260_{34–35} zu 1168: *Henricus abbas Pigaugiensis absoluitur*; vgl. aber ebd. S. 259_{18–20} zu 1150: *ordinationis suae 16^o [!] anno ... abbatiam resignavit*.

²² Ann. Pegav. (wie Anm. 11), S. 260₄₈: *Henricus bonae memoriae secundus abbas Pigowe obiit*.

²³ M e n c k e, Nekrolog Pegau (wie Anm. 2), Sp. 128, *IIII. Id. Apr.: Henricus abbas n. c. an. Do. MCLXXI*; Nekrolog Chemnitz (wie Anm. 19), S. 475, *IIII. id. Apr.: Henricus abbas*.

²⁴ S c h ö t t g e n, Historie (wie Anm. 4), Siegeltafel Abb. II.

²⁵ Ebd., Codex probationum S. 15f., *ex autographo*.

²⁶ Ann. Pegav. (wie Anm. 11), S. 260₃₅: *Radeboto in eius [sc. Heinrici] locum substituitur*.

²⁷ Ann. Pegav. (wie Anm. 11), S. 264_{20–21}: *Nonas Februarii piae memoriae Radeboto Pigaugiensis abbas obiit*; M e n c k e, Nekrolog Pegau (wie Anm. 2) Sp. 121, *Nonas Febr.: Radeboto abbas n. c. anno Dom. MCLXXXI*; Nekrolog Chemnitz (wie Anm. 19), S. 473, *Non. Febr.: Radeboto abbas*.

5. Abt Ekelin (1181–1183)

Ekelin war bei seiner Wahl 1181 Prior Pegaus.²⁸ Er starb 1183 nach etwas mehr als zweijähriger Amtszeit, nach der Aussage der Annalen am 19. Juni,²⁹ nach dem Nekrolog am 21. Juni.³⁰

6. Abt Rudolf (1183–1185)

Über Abt Rudolf ist aus der Zeit vor seiner Wahl nichts bekannt. Er folgte Abt Ekelin im Jahre 1183.³¹ Abt Rudolf starb am 29. Juli 1185.³²

7. Abt Siegfried von Röcken (1185–1223)

Über Abt Siegfried ist aus der Zeit vor seiner Wahl nichts bekannt. Er folgte Abt Rudolf im Jahre 1185.³³ Als Verwandte Siegfrieds sind bekannt: 1) sein Bruder Heinrich von Röcken, 2) dessen Sohn, der gleichnamige Petersberger Stiftsherr Heinrich von Röcken, als sein Neffe sowie 3) ein Pegauer Mönch namens Hartwig als Verwandter unbekannten Grades.³⁴ Mindestens Abt Siegfried und Stiftsherr Heinrich sind der Familie von Röcken – in den Quellen zumeist *Rekkin* – zuzuordnen, die sich nach dem gleichnamigen Dorf etwa 12 Kilometer nordwestlich von Pegau nannte.

Während seiner Amtszeit befand sich Abt Siegfried in lang andauernden Auseinandersetzungen mit Teilen seines Konventes, wegen der Rechtsstellung seines Klosters auch mit dem zuständigen Diözesanbischof von Merseburg und reiste deswegen mehrfach nach Rom.³⁵ Abt Siegfried starb

²⁸ Ann. Pegav. (wie Anm. 11), S. 264_{21–22}: *successit Ekelinus mirabilis prior eiusdem aecclesiae*.

²⁹ Ann. Pegav. (wie Anm. 11), S. 265_{15–16}: *Domnus Ekelinus venerabilis et religiosus abbas 13. Kal. Iulii obiit*.

³⁰ M e n c k e, Nekrolog Pegau (wie Anm. 2), Sp. 135, XI. Kal. Iul.: *Ekelinus abbas n. congr. an. Do. MCLXXXIII*.

³¹ Ann. Pegav. (wie Anm. 11), S. 265₁₆: *pro quo [sc. Ekelino] Rudolfus*.

³² Ann. Pegav. (wie Anm. 11), S. 265₂₈: *Domnus Ruodolfus abbas obiit 4. Kal. Augusti*; M e n c k e, Nekrolog Pegau (wie Anm. 2), Sp. 139, IIII. Kal. Aug.: *Rudolfus abbas n. c. an. Do. MCLXXXV*; Nekrolog Chemnitz (wie Anm. 19), S. 478, IIII. Kal. Aug.: *Rudolfus abbas*.

³³ Ann. Pegav. (wie Anm. 11), S. 265₂₉: *successit domnus Sifridus sextus a Windolfo abbate primo huius cenobii*.

³⁴ Chronicon Montis Sereni, hrsg. von Ernst E h r e n f e u c h t e r, in: MGH. SS XXIII, Hannover 1874, S. 137–226; hier: zu 1213–1215, S. 184–187, sowie zu 1223, S. 200–204.

³⁵ Vgl. dazu: Hans P a t z e, Die Pegauer Annalen, die Königserhebung Wratislaws von Böhmen und die Anfänge der Stadt Pegau, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 12 (1963), S. 1–62, hier: S. 47–58; Katrin B a a k e n, Verlorene Papst-

nach kurzer Krankheit am 2. August 1223.³⁶ Nimmt man die Angabe der 39jährigen Sedenzzeit wörtlich, dann wäre Abt Siegfried unmittelbar nach dem Tode seines Vorgängers gewählt worden und hätte sich bei seinem Tode soeben und nur wenige Tage in seinem 39. Amtsjahr befunden.

8. Abt Heinrich (II.) von Frohburg (1223–1226)

Abt Heinrich war vorher Pegauer Mönch und hatte unmittelbar vor seiner Wahl zum Abt die Propstei St. Otto in Pegau verwaltet.³⁷ Die Wahl selber fand noch in der Nacht nach dem Tod Abt Siegfrieds, also am 2./3. August 1223 statt.³⁸ Der Abt gehörte zur edelfreien Familie von Frohburg, wahrscheinlich einer Linie der Burggrafen von Altenburg, die sich nach der Burg Frohburg 11 km nordöstlich von Altenburg nannte.³⁹ Zum Zwecke der Weihe suchte Abt Heinrich wohl im Frühjahr 1224 in Rom Papst Honorius III. auf.⁴⁰ Er starb am 1. Juli 1226.⁴¹

9. Abt Thiemo von Colditz (1226–1239)

Vor seiner Abtswahl war Thiemo von Colditz Mönch in Pegau, Kustos des Konvents und diente Abt Siegfried als Kaplan.⁴² Der Abt gehörte zur reichsministerialischen Familie von Colditz und soll 1187 geboren worden sein.⁴³ Zum Zwecke der Weihe suchte Abt Thiemo um die Jahreswen-

und Kaiserurkunden für Kloster St. Jakob zu Pegau, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 44 (1988), S. 544–561.

³⁶ M e n c k e, Nekrolog Pegau (wie Anm. 2), Sp. 139, *IIII. Non. Aug.: Siffridus abbas n. congr. an. do. MCCXXIII*; Chronicon Montis Sereni (wie Anm. 34), S. 206_{14–16} (zu 1223): *Decubuit autem abbas ultima sua egritudine die beati Iacobi patroni sui [25.7.] mortuusque est 4. Non. Augusti [2.8.], cum sedisset annis 39.*

³⁷ Chronicon Montis Sereni (wie Anm. 34), S. 207_{15–21}.

³⁸ Ebd. S. 207_{23–25}: *in eleccione eius tanta festinacione usi sunt, ut, cum abbas tempore noctis obiisset, ortum diei ad eligendum nullatenus expectarent.*

³⁹ Dieter R ü b s a m e n, Kleine Herrschaftsträger im Pleißenland (Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 95), Köln, Wien 1987, S. 500 und Index S. 587 s.v. Frohburg I; skeptisch zur Verwandtschaft Frohburg-Altenburg: André T h i e m e, Die Anfänge der Altenburger Burggrafschaft, in: NASG 65 (1994), S. 27–38, hier: S. 28–30.

⁴⁰ Chronicon Montis Sereni (wie Anm. 34), S. 219_{3–4}: *Henricus Pigaviensis electus Romam profectus, benediccione rediit confirmatus*; mit dem darauf folgenden Abdruck einer Urkunde Honorius' III. für Pegau von 1224 Mai 6.

⁴¹ M e n c k e, Nekrolog Pegau (wie Anm. 2), Sp. 136, *Kal. Iul.: Henricus abbas n. c. an. Do. MCCXXVI.*

⁴² Chronicon Montis Sereni (wie Anm. 34), zu 1223, S. 202_{8–12, 17–18}.

⁴³ R ü b s a m e n, Herrschaftsträger (wie Anm. 39), Index S. 584 s.v. sowie Stammtafel S. 607.

de 1226/27 in Rom Papst Honorius III. auf, der unter dem Datum 1227 Januar 18 den Bischof von Merseburg von der Weihe des Abtes benachrichtigte.⁴⁴ Abt Thiemo starb am 26. November 1239.⁴⁵

10. Abt Heinrich (III.) von Poserna (1239–1263)

Über die Laufbahn des Abtes Heinrich vor seiner Wahl in Pegau ist nichts bekannt. Der Abt gehörte zur niederadligen Familie von Poserna, die sich nach einem Dorf 8 km östlich von Weißenfels nannte und der Ministerialität des Merseburger Bischofs zuzurechnen sein dürfte.⁴⁶ Abt Heinrich starb am 19. September 1263.⁴⁷

11. Abt Thammo von Prausitz (1263–1266)

In einer Konventsliste des Jahres 1261 wird *Tammo de Bruz* als 9. von 20 Pegauer Mönchen genannt; zu diesem Zeitpunkt besaß er die Priesterweihe.⁴⁸ Dieser Mönch dürfte mit dem Nachfolger des Abtes Heinrich (III.) identisch sein. Schöttgen schreibt Thammo ohne Beleg eine Sedenzzeit von drei Jahren und zwölf Tagen zu, bis er vom Kardinallegaten Guido von San Lorenzo in Lucina abgesetzt worden sei.⁴⁹ Man wird unterstellen dürfen, daß die Absetzung Abt Thammos auf der Provinzialsynode in Magdeburg im Dezember 1266 stattgefunden hat oder mindestens veranlaßt wurde, denn auch zu anderen Provinzialsynoden wurden die Äbte der Kirchenprovinz eingeladen und Visitationen der Benediktinerklöster der

⁴⁴ Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg, hrsg. von Paul Kehr, Bd. 1 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, Bd. 36), Halle 1899, S. 161 Nr. 199.

⁴⁵ Mencke, Nekrolog Pegau (wie Anm. 2), Sp. 151, VI. Kal. Dec.: *Tymo abbas n. c. an. Do. MCCXXXVIII*.

⁴⁶ Schöttgen, Historie (wie Anm. 4), S. 150: „von Poserne“, ohne weitere Ausführungen zur Familie; Harald Schieckel, Herrschaftsbereich und Ministerialität der Markgrafen von Meissen im 12. und 13. Jahrhundert (Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 7), Graz, Köln 1956, S. 44, 148.

⁴⁷ Mencke, Nekrolog Pegau (wie Anm. 2), Sp. 144, XIII. Kal. Oct.: *Henricus abbas n. c. an. Do. M.CC.LXIII*; Nekrolog Chemnitz (wie Anm. 19), S. 479, XIII. Kal. Oct.: *Henricus abbas*.

⁴⁸ UB Hochstift Merseburg (wie Anm. 44), S. 238f. Nr. 300.

⁴⁹ Über Guidos Legation: Hans Ollendiek, Die päpstlichen Legaten im deutschen Reichsgebiet von 1261 bis zum Ende des Interregnums (Historische Schriften der Universität Freiburg/Ue., Bd. 3), Freiburg im Uechtland 1976, S. 88–116. – Die Legation begann 1265 Juni 8 und endete 1267 Mai 8, jedoch urkundete Guido noch 1267 Okt. 3 in Grimma auf dem Rückweg von Dänemark nach Rom (ebd. S. 114f.).

Provinz angeordnet.⁵⁰ Daraus ergibt sich die Vermutung einer Sedenzzeit von 1263 Nov./Dez. bis 1266 Dez.⁵¹

Abt Thammo stammt aus der markmeißnischen Ministerialenfamilie von Prausitz (südlich von Riesa). Ein gleichnamiger Verwandter ließ 1272 dem Markgrafen Heinrich Güter in Reinersdorf (östlich von Großenhain) auf.⁵² Der Todestag des Abtes Thammo ist nicht auszumachen.

12. Abt Konrad (I.) von Liebenhain (1267–1311)

In einer Konventsliste des Jahres 1261 wird *Conradus de Libenhayn* als 19. von 20 Pegauer Mönchen genannt; zu diesem Zeitpunkt besaß er die Subdiakonatsweihe.⁵³ Seine Familie dürfte sich nach einem heute unbekannten Ort in der Gegend von Naumburg-Zeitz benannt haben. 1274 verkaufen Dietrich und Siegfried von Liebenhain als Ministerialen des Bischofs von Naumburg Güter an das Kloster Langendorf; 1293 testiert Siegfried von Liebenhain eine Urkunde Landgraf Dietrichs des Jüngeren von Thüringen für das Kloster Cronschwitz.⁵⁴ Eintragungen weiterer Familienangehöriger finden sich im Pegauer Nekrolog unter dem 8.2. (*Sifridus laicus de Lybenhain*), 3.5. (*Guntherus Liebenhain laicus occisus*), 13.9. (*Agnes laica de Lybenhain III sexagenas*), 25.9. (*Ian Lybenhain laicus. Agnetis de Lybenhayn*) und 20.10. (*Sifridus laicus de Libenhain iunior dimidiam marcam annuatim in Zwirschowe*),⁵⁵ ohne daß sich gesicherte genealogische Verbindungen herstellen ließen. Abt Konrad starb am 8. Mai 1311.⁵⁶

Schöttgen überliefert das Siegel des Abtes:⁵⁷ Es handelt sich um ein spitz-ovales Siegel von 70 mm Höhe und 43 mm Breite, das einen auf dem Fal-

⁵⁰ Ebd. S. 106f. mit Anm. 1 zu einer Salzburger Provinzialsynode im Mai 1267, auf der auch die Visitation der Benediktinerklöster der Provinz binnen eines halben Jahres beschlossen wurde (ebd. S. 128).

⁵¹ Mencke, *Scriptores* (wie Anm. 2), Sp. 107f. gibt 1267 als das Jahr des Rücktritts an; Schöttgen, *Historie* (wie Anm. 4), S. 150, nennt 1264–1267 als Sedenzzeit.

⁵² Regesten der Urkunden des sächsischen Landeshauptarchivs Dresden, Bd. 1: 948–1300, bearb. von Harald Schieckel (Schriftenreihe des sächsischen Landeshauptarchivs, Bd. 6), Berlin 1960, Nr. 998.

⁵³ UB Hochstift Merseburg (wie Anm. 44), S. 238f. Nr. 300.

⁵⁴ Schieckel, Regesten (wie Anm. 52), Nr. 368; Altenburger Urkundenbuch 976–1350, bearb. von Hans Patze (Veröffentlichungen der Thüringischen Historischen Kommission, Bd. 5), Jena 1955, S. 298 Nr. 368.

⁵⁵ Mencke, *Nekrolog Pegau* (wie Anm. 2), Sp. 121, 130, 144, 145, 147.

⁵⁶ Mencke, *Nekrolog Pegau* (wie Anm. 2), Sp. 131, VIII. Id. Maii: + *Cunradus abbas n. c. XI. an. Do. MCCCXI unam marcam annuatim in Zwirschowe*; *Nekrolog Chemnitz* (wie Anm. 19), S. 476, VIII. Id. Maii: *Conradus abbas Pigaviensis*.

⁵⁷ Schöttgen, *Historie* (wie Anm. 4), Siegeltafel Nr. III.

distorium sitzenden Abt mit dem Abtsstab in der Linken und einem Buch in der Rechten zeigt. Die Umschrift lautet: + S(igillum) CVNRADI DEI GRACIA ABBATIS PIGAVIENSIS.

13. Abt Konrad (II.) von Nobitz (1311)

Mencke nennt in seinem *Brevis ordo Abbatum* einen Abt *Conradus Nabditz*, der mit Rübsamen⁵⁸ zweifelsfrei der Familie der ehemaligen Reichsministerialen von Nobitz aus einem Dorf 4 Kilometer östlich von Altenburg zuzuordnen ist. Im Pegauer Nekrolog ist mit dem Eintrag eines *Theodericus laicus de Nabditz* zum 10.4. ein möglicher Verwandter verzeichnet.⁵⁹ Sein Todestag ist der 25. Juli 1311.⁶⁰ Auffallend ist, daß Abt Konrad von Nobitz trotz der nur wenig mehr als zwei Monate langen Sedenzzeit geweiht worden zu sein scheint, wird er doch ausdrücklich als *abbas*, nicht mehr als *electus* bezeichnet.

14. Abt Albert von Langendorf (1311–1348)

Über die Laufbahn des Abtes Albert vor seiner Wahl in Pegau ist nichts bekannt. Mencke nennt ihn in seinem *Brevis ordo Abbatum* als Nachfolger Konrads von Nobitz ohne Amtsdaten, jedoch mit dem Herkunftsnamen *de Langindorf*. Dies weist auf die Ortschaft Langendorf südlich von Weißenfels, in der seit 1230 ein Frauenkloster bestand, das mindestens zeitweise zisterziensischen Lebensformen nahestand. Als Eltern des Abtes Albert sind Albert und Judith von Langendorf belegt,⁶¹ die eine Rente in Großprießlick (bei Groitzsch) stifteten.⁶²

Alberts Wahl wird durch Papst Clemens V. am 6. November 1311 bestätigt; eine Woche später ergeht die Weisung an die Bischöfe von Merseburg und Naumburg, dem Neugewählten die Benediktion zu erteilen und den Eid abzunehmen.⁶³ In Urkunden des Markgrafen Friedrich des Ernst-

⁵⁸ Rübsamen, Herrschaftsträger (wie Anm. 39), S. 440, 515.

⁵⁹ Mencke, Nekrolog Pegau (wie Anm. 2), Sp. 128; vgl. Rübsamen, Herrschaftsträger (wie Anm. 39), S. 515 mit der Nennung eines Dietrich von Nobitz zu 1289–1291.

⁶⁰ Mencke, Nekrolog Pegau (wie Anm. 2), Sp. 139, VIII. Kal. Aug.: *Conradus abbas n. c. an. Do. MCCCXI*.

⁶¹ Ebd., Sp. 144: XVIII. Kal. Oct.: *Albertus l., Iuditha l., parentes Alberti abbatis*.

⁶² Ungedruckter Nekrolog in der Handschrift Leipzig UB 848f. 125v: XVIII. Kal. Oct.: *Albertus l., Iuditha l. dimidiam marcam annuatim in Pristaulic*; nicht in der Nekrologedition Menckes. – Zur Ortsidentifikation: Joachim Göschel, Die Orts-, Flur- und Flußnamen der Kreise Borna und Geithain (Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 31), Köln, Graz 1964, S. 120f. Nr. 163.

⁶³ Regestum Clementis Papae V., 9 Bde., Rom 1885–1889, Bd. 6: Annus 6, cap. 983, 984.

haften von Meißen firmiert Abt Albert zwischen 1327 und 1331 als dessen *cancellarius*, eine Bezeichnung, die angesichts der gleichzeitigen Überlieferung eines Protonotars nicht eindeutig zu qualifizieren ist, eindeutig aber die Zugehörigkeit zur markgräflichen Kanzlei erweist.⁶⁴

Abt Albert starb an einem 15. Juni und stiftete Einkünfte aus Stöntzsch sowie Pegau zu seinem Gedächtnis.⁶⁵ Das Todesjahr ist nicht bekannt, ist aber auf 1347/48 zu setzen. Abt Albert wird nämlich urkundlich letztmals am 2. August 1346 erwähnt,⁶⁶ sein Nachfolger Friedrich erstmals am 10. März 1349.⁶⁷

15. Abt Friedrich von Schönburg (1348–1357)

Friedrich von Schönburg, Bruder Hermanns von Schönburg-Crimmitschau († 1385?), ist 1332 Domherr in Magdeburg gewesen, wird 1344 als Angehöriger des Naumburger Domkapitels genannt.⁶⁸ Papst Clemens VI. providierte ihn 1348 mit der Abtei Pegau.⁶⁹ Ein Eintrag seiner unmittelbaren Verwandtschaft im Pegauer Nekrolog zum 6. April (*VIII. Id. Apr.*)⁷⁰ nennt seinen Großvater Hermann (IV., † 1299/1301) und dessen Frau So-

⁶⁴ Schöttgen, *Historie* (wie Anm. 4), S. 157f. (mit Nachweisen zu 1330 und 1331) und *Codex probationum* S. 43–47 (mit Nachweis zu 1327); Otto Posse, *Die Lehre von den Privaturkunden*, Leipzig 1887, S. 180, 233 (mit weiterem Nachweis zu 1331, dort als *Albertus abbatie Pygaviensis nostre curie cancellarius et rector precipue nobis synceriter et intime dilectus*).

⁶⁵ Ungedruckter Nekrolog in der Handschrift Leipzig UB 848 f. 122v: *XVII. Kal. Iulii: Albertus abbas nostre congregationis dedit XI solidos annuatim, VI in Stonz et V de curia prope valvam sancti Ottonis*; nicht in der Nekrologedition Menckes. – Zur Ortsidentifikation: Göschel, *Ortsnamen Borna* (wie Anm. 62), S. 143 Nr. 197.

⁶⁶ UB Hochstift Merseburg (wie Anm. 44), S. 864 Nr. 999.

⁶⁷ Domstift Naumburg Originalurkunde 413. – Wir danken der Stiftsarchivarin Frau Nagel für Auskünfte über diese Urkunde.

⁶⁸ Conrad Müller, *Schönburg. Geschichte des Hauses bis zur Reformation*, Leipzig 1931, S. 187; Rübsemann, *Herrschaftsträger* (wie Anm. 39), S. 609; Europäische Stammtafeln. Neue Folge, bearb. von Detlef Schwennicke, Bd. 4, Marburg 1981, Tafel 144 (mit der aus Müller, ebd., mißverstandenen Angabe von 1360 als Todesjahr).

⁶⁹ Abdruck des Registereintrages von 1348 Dezember 8 über die endgültige Feststellung der Obligationshöhe für die Provision mit der Abtei Pegau durch den Diözesanbischof von Merseburg (*litteras apostolicas provisionis abbatie mon. Pigawien. ord. s. Ben. Merseburgen. dioc. facte fratri Frederico abb. eiusdem mon.*) bei Emil Göller, *Mitteilungen und Untersuchungen über das päpstliche Register- und Kanzleiwesen im 14. Jahrhundert, besonders unter Johannes XXII. und Benedikt XII.* in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 6 (1903), S. 272–315, und 7 (1904), S. 42–90, hier: S. 64f. Anm. 3. – Für den Hinweis auf diese Stelle danken wir Herrn Tom Graber (Dresden).

⁷⁰ Mencke, *Nekrolog Pegau* (wie Anm. 2), Sp. 127.

phia, seinen Vater Friedrich (IV., 1300–1347) und dessen Frau Agnes (von Kittlitz), seinen Onkel (*patruus*) Friedrich (II., 1261–1299) sowie seine beiden Schwestern Katharina und Gisela. Ein ähnlicher Eintrag mit denselben Namen findet sich überdies unter dem 1. Oktober.⁷¹ Die einzige weitere urkundliche Nennung des Abtes Friedrich stammt von 1357 April 4.⁷²

Abt Friedrich wurde – merkwürdigerweise unter dem gleichen Tag wie sein Amtsvorgänger – zum 15. Juni im Pegauer Nekrolog eingetragen.⁷³ Das Todesjahr ergibt sich eindeutig aus der Provision seines Nachfolgers Gottschalk *per obitum Friderici* aus dem Jahre 1357.⁷⁴

16. Abt Gottschalk von Hagenest (1357–1394)

Aus chronologischen Gründen kann der spätere Abt Gottschalk kaum mit dem an 7. Stelle genannten *Gotscalcus* in einer zwanzig Namen umfassenden Konventsliste von 1323⁷⁵ identisch sein, denn dann wäre er bei seinem Tode 1402 um die 100 Lebensjahre alt gewesen. Daher wird man an einen anderen, gleichnamigen Angehörigen der Herren von Hagenest zu denken haben. Zum Zeitpunkt seiner Wahl durch Prior und Konvent des Klosters Pegau war Gottschalk Propst der Pegauer Propstei Schkölen.⁷⁶

Gottschalk stammt aus der Familie von Hagenest, die sich nach einem Ortsteil von Ramsdorf südöstlich von Pegau nennt⁷⁷ und im 14. Jahrhundert in der Umgebung des Klosters begütert ist.⁷⁸ Eintragungen weiterer Familienangehöriger finden sich im Pegauer Nekrolog unter dem 20.3. (*Gotscalcus laicus de Hogeniste*), 24.5. (*Sophia laica de Hogenist*), 18.6. (*Heindinricus de Hogenist laic[us] occis[us]*), 27.8. (*Tyzmannus de Hogenist laicus*), 28.9. (*Gotschalcus laicus et miles de Hogenist II solidos grossorum annuatim in Pygil*) und 29.11. (*Hermannus laicus de Hogenist*),⁷⁹ ohne daß sich gesicherte genealogische Verbindungen herstellen ließen.⁸⁰

⁷¹ Ungedruckter Nekrolog in der Handschrift Leipzig UB 848 f. 127v; nicht in der Nekrologedition Menckes.

⁷² Mencke, Urkunden Pegau (wie Anm. 2), Sp. 111f.

⁷³ Mencke, Nekrolog Pegau (wie Anm. 2), Sp. 134, XVII. Kal. Iulii: † Fridericus abbas n. c. de Schonenberg.

⁷⁴ Vgl. unten Anm. 76.

⁷⁵ Schöttgen, Historie (wie Anm. 4), Codex probationum S. 41–43.

⁷⁶ Archivio Segreto Vaticano, Reg. Vat. 232, f. 53^{r-v} Nr. 43.

⁷⁷ Göschel, Ortsnamen Borna (wie Anm. 62), S. 63–65 Nr. 75.

⁷⁸ Susanne Baudisch, Burgen und Herrensitze in Nordwestsachsen, Teil 1, Regis-Breitingen 1996, S. 12–14; Stammtafel ebd. S. 140f.

⁷⁹ Mencke, Nekrolog Pegau (wie Anm. 2), Sp. 125, 132, 135, 145, 152.

⁸⁰ Der getötete Laie Heindinricus von Hagenest dürfte jener Bruder des Abtes sein, von dem 1379 März 29 urkundlich bezeugt wird, daß er ermordet worden sei (Schött-

Der Beginn des Abbatiats im Jahre 1357 ist durch die Provision Innozenz' VI. von 1357 Okt. 11 gesichert, in der auch die vorhergehende Wahl durch den Pegauer Konvent erwähnt wird.⁸¹ In der ersten Hälfte des Jahres 1394 ist der Abt zurückgetreten; am 12. Juni oblierte sich sein Nachfolger Abt Konrad nach vorangegangener Provision durch Bonifaz IX. beim Papst.⁸² Abt Gottschalk starb am 2. Januar 1402.⁸³

Schöttgen überliefert das Siegel des Abtes:⁸⁴ Es handelt sich um ein spitz-ovales Siegel von 70 mm Höhe und 39 mm Breite, das einen sitzenden Abt mit dem Abtsstab in der Linken und einem Buch in der Rechten unter einem Baldachin mit gotischen Architekturformen zeigt, der auf beiden Seiten von einer Blattranke eingefasst ist. Zu Füßen des Abtsbildes befindet sich das Wappen des Klosters; es zeigt gekreuzt einen Schlüssel und einen Abtsstab. Die Umschrift lautet: *S(igillum) · gotschalci · dei · gra(tia) · abbatis · pygaviensis.*

[*Der angebliche Abt Johannes (1375)*]

Feller erwähnt in seinem Katalog der Handschriften in der Leipziger Universitätsbibliothek einen Pegauer Abt Johannes zum Jahre 1375.⁸⁵ Die Angabe Fellers geht in die Irre, denn an der von ihm angegebenen Stelle findet sich lediglich eine Rentenverschreibung, die von Abt Gottschalk, Prior (!) Johannes, Kustos Konrad und Kantor Nikolaus sowie dem Konvent des Klosters Pegau für das Augustinerchorherrenstift St. Moritz in Naumburg 1375 November 13 ausgestellt wurde.⁸⁶

gen, Historie [wie Anm. 4], Codex probationum S. 91–97, hier: S. 92). – Vgl. auch eine Urkunde von 1329, in der ein Gottschalk von Hagenest und sein *socer Ticzmannus de Bor* als Lehensträger der Burggrafen von Leisnig erscheinen (Christian Schöttgen/Georg Christoph Kreysig, *Diplomataria et scriptores historiae Germanicae*, Bd. 2, Altenburg 1755, S. 230 Nr. 148).

⁸¹ Vgl. oben Anm. 76. – Der Registereintrag nennt gleichlautende und gleich datierte päpstliche Urkunden an den Pegauer Konvent, an die Vasallen des Klosters Pegau sowie an Kaiser Karl IV., die sämtlich als verloren gelten müssen.

⁸² *Repertorium Germanicum*, Bd. 2: 1378–1415, bearb. von Gerd Tellenbach, Berlin 1933/38, Sp. 194.

⁸³ Mencke, *Nekrolog Pegau* (wie Anm. 2), Sp. 117, *IIII. Non. Ian.*: † *Gotschalcus Hogenist abbas no. con. XVI. anno Dni. MCCCCII.*

⁸⁴ Schöttgen, *Historie* (wie Anm. 4), Siegeltafel Abb. V.

⁸⁵ Joachim Feller, *Catalogus codicum manuscriptorum bibliothecae Paulinae in academia Lipsiensi*, Leipzig 1686, S. 365.

⁸⁶ Handschrift Leipzig UB 1249 (ehem. *Manuscripta Facultatis Philosophicae* 72), f. 198^{r-v}. – Druck: Schöttgen, *Historie* (wie Anm. 4), Codex probationum S. 87–92.

17. Abt Konrad (III.) (1394–1423)

Abt Konrad war vor seiner Wahl in Pegau Mönch dieses Klosters, ist 1375 als Custos belegt⁸⁷ und war zum Zeitpunkt der Wahl Prior. Von Papst Bonifaz IX. wurde er am 12. Juni 1394 nach dem Rücktritt Gottschalks mit der Abtei providiert und leistete die Obligation.⁸⁸ Über seine familiäre Herkunft ist nichts bekannt.

Abt Konrad hielt sich 1415/16 auf dem Konstanzer Konzil auf und wurde dort im Auftrage der Natio germanica mit mehreren Ämtern betraut.⁸⁹ Nach dem Rücktritt des Abtes Heinrich von Gundelfingen in der Abtei Sankt Gallen wurde Abt Konrad durch Papst Martin V. am 9. Mai 1418 mit dieser Abtei providiert, jedoch wurde die Versetzung nach Sankt Gallen bereits am 15. März 1419 wieder aufgehoben. Anstelle Konrads wurde der Schkölener Propst Heinrich Mangsdorf mit der Abtei Sankt Gallen providiert.⁹⁰ Im Sommersemester 1420 wurde Abt Konrad in die Matrikel der Universität Leipzig eingetragen.⁹¹ Er starb an einem unbekannten Tag, wohl in den ersten Wochen des Jahres 1423. Sein gleichnamiger Nachfolger wurde am 10. März 1423 mit der Abtei providiert⁹².

Schöttgen überliefert das Siegel des Abtes.⁹³ Es handelt sich um ein rundes Siegel mit einem Durchmesser von 30 mm. Es zeigt in einem oblongen Vierpaß die heraldisch nach links gewendete Figur des Apostels Jakob, kenntlich an Hut und Mantel, an der Muschel in seiner Linken und dem Pilgerstab in seiner Rechten. Unter der Figur innerhalb des Vierpasses befindet sich das Wappen des Klosters; es zeigt gekreuzt einen Schlüssel und einen Abtsstab. Die Umschrift lautet *s(igillum) · conradi · abbatis · pygauien(sis)*.

⁸⁷ Ebd., Codex probationum S. 87–93.

⁸⁸ Konrad Eubel, Die päpstlichen Provisionen auf deutsche Abteien während des Schismas und des Pontificats von Martin V. (1378–1431), in: Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienser-Orden 15 (1894), S. 71–82, 232–244, hier: S. 235.

⁸⁹ Hermann von der Hardt, Corpus actorum et decretorum magni Constantiensis concilii, Bd. 4, Frankfurt, Leipzig 1699, S. 117, 140, 264, 276f., 594, 721, 1019.

⁹⁰ Repertorium Germanicum, Bd. 4: Martin V. 1417–1431, bearb. von Karl August Fink, 3 Teilbände, Berlin 1943–1958, Sp. 478f., 1187, 3352.

⁹¹ Die Matrikel der Universität Leipzig, hrsg. von Georg Erler, Bd. 1 (Codex diplomaticus Saxoniae regiae, Reihe II, Bd. 16), Leipzig 1895, S. 64.

⁹² Eubel, Provisionen 1378–1431 (wie Anm. 88), S. 235.

⁹³ Schöttgen, Historie (wie Anm. 4), Siegeltafel Abb. VI.

18 Abt Konrad (IV.) Weylerpacher (1423–1425)

Vor seiner Wahl zum Pegauer Abt war Konrad Mönch dieses Klosters. Er wurde am 10. März 1423 nach dem Tod seines gleichnamigen Vorgängers durch Papst Martin V. mit der Abtei providiert.⁹⁴ Über seine familiäre Herkunft ist nichts bekannt. Sein Zuname weist auf Weilersbach in Oberfranken (südöstlich von Bamberg) als mutmaßlichen Herkunftsort hin. Abt Konrad starb an einem unbekannten Tag, wohl in den ersten Monaten des Jahres 1425. Sein Nachfolger Nikolaus wurde am 21. Mai 1425 mit der Abtei providiert.⁹⁵

19. Abt Nikolaus von Bockwitz (1425–1434)

Vor seiner Wahl zum Pegauer Abt war Nikolaus Mönch dieses Klosters. Er wurde am 21. Mai 1425 nach dem Tod seines Vorgängers Konrad durch Papst Martin V. mit der Abtei providiert.⁹⁶ Ein halbes Jahr nach der Provision wurde Johannes Bose, Propst von St. Sixtus in Merseburg und päpstlicher Kollektor in der Kirchenprovinz Magdeburg, mit der Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Klosters Pegau beauftragt, um auf der Grundlage seiner Ermittlung die Höhe der auf 66 2/3 Gulden angesetzten Servitienzahlungen durch Abt Nikolaus endgültig festlegen zu können.⁹⁷

Über seine familiäre Herkunft ist nichts bekannt. Der Herkunftsname könnte auf die heutige Wüstung Bockwitz unmittelbar nordöstlich von Borna verweisen.⁹⁸ Ortsadel ist dort belegt.⁹⁹ Ob der zum 23.10. niedergelegte Nekrologeintrag der *Deposicio Theoderici de Bukwicz, qui dedit omnia militaria sua*,¹⁰⁰ mit der Familie des Abtes in Verbindung steht, ist nicht sicher auszumachen. Im Wintersemester 1433 wurde Abt Nikolaus in die Matrikel der Universität Leipzig aufgenommen.¹⁰¹ Er ist zu unbekanntem Zeitpunkt im Jahre 1434 zurückgetreten. Sein Nachfolger Hein-

⁹⁴ E u b e l, Provisionen 1378–1431 (wie Anm. 88), S. 235.

⁹⁵ Vgl. unten Anm. 96.

⁹⁶ Repertorium Germanicum, Bd. 4 (wie Anm. 90), Sp. 2838, 2969; ebd., Bd. 4/4: Personenregister, bearb. von Sabine W e i s s, Tübingen 1979, S. XXXVIII Add. 225.

⁹⁷ Repertorium Germanicum, Bd. 4 (wie Anm. 90), Sp. 1657. – Die Höhe der Pegauer Servitienzahlungen 1425, 1435/1437 und 1453 ist auch nachgewiesen bei Hermann H o - b e r g, *Taxae pro communibus servitiis* (Studi e Testi, Bd. 144), Vatikanstadt 1949, S. 202.

⁹⁸ G ö s c h e l, Ortsnamen Borna (wie Anm. 62), S. 20 Nr. 17, auch mit Hinweisen auf Ortschaften ähnlichen bzw. gleichen Namens.

⁹⁹ Ebd.; R ü b s a m e n, Herrschaftsträger (wie Anm. 39), S. 496.

¹⁰⁰ M e n c k e, Nekrolog Pegau (wie Anm. 2), Sp. 148.

¹⁰¹ Matrikel Leipzig (wie Anm. 91), S. 112.

rich verpflichtete sich am 31. Januar 1435, für die Abtei die notwendige Obligation zu leisten.¹⁰² Abt Nikolaus starb am 3. April, frühestens des Jahres 1434¹⁰³.

20. Abt Heinrich Reniszem (Remsze, Remiserem) (1434–1452)

Vor seiner Wahl zum Pegauer Abt war Heinrich Mönch dieses Klosters. Am 20. Dezember 1434 stellte er nach dem Rücktritt seines Vorgängers Nikolaus als erwählter Abt eine Urkunde für die Stadt Pegau aus.¹⁰⁴ Am 31. Januar 1435 wurde er durch Papst Eugen IV. mit der Abtei providiert und ließ sich Anfang März die Freiheit der Weihe von einem beliebigen Bischof beurkunden.¹⁰⁵ Abt Heinrich dürfte der Familie von Remsa (4 km nordöstlich von Altenburg) angehören.¹⁰⁶

Heinrich erscheint als Elekt erstmals in einer undatierten Urkunde des Jahres 1434,¹⁰⁷ als geweihter Abt seit 1440.¹⁰⁸ Aufgrund der Nachweise für die Zahlungen von Obligationen und Servitientaxe könnte seine Weihe in das Jahr 1437 fallen.¹⁰⁹ Abt Heinrich wurde zum 13. September in den Pegauer Nekrolog eingetragen.¹¹⁰

21. Abt Stephan Voit (1452–1479)

Vor seiner Wahl zum Pegauer Abt war Stephan Mönch dieses Klosters. 1445 ist er als Meister des Elisabethspitals in Pegau belegt.¹¹¹ Am 12. September 1452 wurde Stephan vom Konvent des Klosters zum Nachfolger des verstorbenen Abtes Heinrich gewählt. An diesem Tage wurde ihm vom

¹⁰² Konrad E u b e l, Die Besetzung deutscher Abteien mittelst päpstl. Provision in den Jahren 1431–1503, in: Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienser-Orden 20 (1899), S. 234–246, hier: S. 244.

¹⁰³ M e n c k e, Nekrolog Pegau (wie Anm. 2), Sp. 127, *III. Non. Apr.: Nicolaus abbas n. c.*

¹⁰⁴ Urkunde im Ratsarchiv Pegau, hier nach einer Abschrift des 19. Jh. im HStA Dresden, Codex-Schrank 2035 Pegau Nr. 15^m.

¹⁰⁵ Den Eintrag zu diesem Abt im künftigen fünften Band des Repertorium Germanicum (Eugen IV.) machte Herr Dr. Christoph Schöner dankenswerterweise zugänglich.

¹⁰⁶ R ü b s a m e n, Herrschaftsträger (wie Anm. 39), S. 519 u.ö.

¹⁰⁷ M e n c k e, Urkunden Pegau (wie Anm. 2), Sp. 113; Johannes H o h l f e l d, Stadtrechnungen als historische Quellen, Rudolstadt 1912, erwähnt S. 31 Anm. 2 eine (damals nicht mehr auffindbare) Urkunde des Abtes Heinrich von 1434 Dez. 20.

¹⁰⁸ M e n c k e, Urkunden Pegau (wie Anm. 2), Sp. 114.

¹⁰⁹ Siehe oben bei Anm. 105.

¹¹⁰ M e n c k e, Nekrolog Pegau (wie Anm. 2), Sp. 144, *Id. Sept.: Heinrich abbas n. c. Renisse.*

¹¹¹ S c h ö t t g e n, Historie (wie Anm. 4), Codex probationum S. 107–110.

Prior Stephan Kessel eine Wahlkapitulation vorgelegt, die er in einem Notariatsinstrument beschwor.¹¹² Am 16. April 1453 leistete Abt Stephan die Obligation gegenüber dem Papst.¹¹³ Über seine familiäre Herkunft ist nichts auszumachen. Abt Stephan starb am 11. August 1479¹¹⁴.

22. Abt Georg (I.) Pluger (1479–1484)

Abt Georg wurde durch Papst Sixtus IV. 1479 November 4 mit der Abtei Pegau providiert und leistete 1479 November 29 die Zahlungen für das Servitium commune in Höhe von 66 2/3 Goldgulden und fünf Servitia minuta.¹¹⁵ Die Einsetzung des Abtes in sein Amt durch den Merseburger Bischof Thilo fand vermutlich am Sonntag Cantate des Jahres 1480 statt; Abt Georg jedenfalls entschuldigt sich gegenüber dem Berger Abt Andreas für sein Fehlen beim Provinzialkapitel im Kloster Berge an diesem Sonntag wegen der geplanten Amtseinführung.¹¹⁶ Über die familiäre Herkunft Georgs ist nichts auszumachen, jedoch gibt die mittelniederdeutsche Form seines Nachnamens einen Hinweis auf sein mögliches Herkunftsgebiet. Abt Georg starb am 18. Juli 1484.¹¹⁷

23. Abt Johannes (1484)

Johannes, ohne Zweifel Mönch des Pegauer Konvents, wird unmittelbar nach dem Tode seines Vorgängers gewählt worden sein. Er amtierte nur wenige Tage und starb noch als Elekt am 26. Juli 1484.¹¹⁸

¹¹² Ebd. S. 110–113. – Über diesen Prior und seine mögliche Verwandtschaft in Pegau siehe oben bei Anm. 6.

¹¹³ Repertorium Germanicum, Bd. 6: Nikolaus V. 1447–1455, bearb. von Josef Friedrich Albert und Walter Deeters, Tübingen 1985, S. 537 Nr. 5286.

¹¹⁴ Mencke, Nekrolog Pegau (wie Anm. 2), Sp. 140, III. Id. Aug.: *Steffanus abbas n. c. an. MCCCCLXXIX*.

¹¹⁵ Archivio Segreto Vaticano, Cam. Apost., Oblig. et Solut. 84 A, f. 67^r.

¹¹⁶ Urkundenbuch des Klosters Berge bei Magdeburg, hrsg. von Hugo Holstein (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und der angrenzenden Gebiete, Bd. 9), Halle 1879, S. 313 Nr. 478. Das Datum des Provinzialkapitels ergibt sich aus einer Urkunde des Abtes Caspar von Chemnitz ebd. S. 313 Nr. 477.

¹¹⁷ Mencke, Nekrolog Pegau (wie Anm. 2), Sp. 138, XV. Kal. Aug.: *Georgius abbas n. cong. millesimo CCCCLXXXIIII*.

¹¹⁸ Ebd., Sp. 139, VII. Kal. Aug.: *+ Johannes abbas electus n. co. 1484*.

24. Abt Thomas (1485–1494)¹¹⁹

Thomas hatte im Kloster Berge bei Magdeburg Profesß abgelegt und war dadurch frühzeitig in Kontakt mit den Reformgedanken der Bursfelder Union gekommen, zu der Berge seit 1451 gehörte.¹²⁰ Von Berge aus wurde Thomas 1468 als Reformabt nach Bosau entsandt.¹²¹ Als Abt von Bosau war er bereits 1478 an der Überprüfung von Reformmöglichkeiten für die Bursfelder Union im wettinischen Raum beteiligt.¹²²

Nach dem Tode des Abtelekten Johannes wurde Abt Thomas von Bosau als Reformabt der Bursfelder nach Pegau entsandt und dort zum Abt gewählt. Die Wahl hat nach dem Bursfelder Generalkapitel vom 29. August bis 1. September 1484 stattgefunden, an dem Abt Thomas noch als Inhaber des Bosauer Abbatiats teilnahm, jedoch vor dem Generalkapitel vom 28. bis 31. August 1485, auf dem er den Beitritt Pegaus zur Bursfelder Union erklärte.¹²³ Damit stimmt die Notiz im Schedario Garampi überein, nach der Abt Thomas 1485 Januar 11 providiert wurde und Juni 28 die Obligation leistete.¹²⁴ 1485 Mai 31 urkunden noch Prior Nikolaus, Senior Thomas und der Pegauer Konvent, ohne daß das Kloster über einen Abt verfügt zu haben scheint.¹²⁵

Über die familiäre Herkunft des Abtes Thomas ist nichts auszumachen. Abt Thomas starb nach dem Zeugnis des Pegauer Nekrologs am 15. November 1494,¹²⁶ nach dem Zeugnis der Rezesse der Bursfelder Generalkapitel am 14. November.¹²⁷

¹¹⁹ Über Abt Thomas und seine Nachfolger vgl. auch: Thomas Vogtherr, Kloster Pegau und die Bursfelder Kongregation, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 109 (1998), S. 211–228.

¹²⁰ UB Kloster Berge (wie Anm. 116); Christof Römer, Das Kloster Berge und seine Dörfer (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 30), Göttingen 1970.

¹²¹ Ein Urkundenbuch oder eine moderne Klostergeschichte existieren nicht. Als Überblick: Harald Schieckel, Art. „Posa“, in: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 11: Provinz Sachsen-Anhalt, hrsg. von Berent Schwineköper, Stuttgart 1975, S. 369f.

¹²² Paulus Volk, Die Generalkapitels-Rezesse der Bursfelder Kongregation, Bd. 1, Siegburg 1955, S. 180.

¹²³ Ebd. S. 206, 214.

¹²⁴ Archivio Segreto Vaticano, Schedario Garampi vol.537: Abbates, Merseburg. dioc., Pegau. abb.

¹²⁵ UB Kloster Berge (wie Anm. 116), S. 332 Nr. 530.

¹²⁶ Mencke, Nekrolog Pegau (wie Anm. 2), Sp. 150, XVII. Kal. Dec.: + Dns thomas abbas primus reformator unionis bursfeldensis anno D. M. CCCC. XCIII.

¹²⁷ Volk, Generalkapitels-Rezesse (wie Anm. 122), S. 282: in mon. Pegaviensi dns. Thomas abbas sexta feria post Bricci.

25. Abt Georg (II.) Georgii (1495–1504)

Seit dem 23. Juli 1491 ist Georg als Prior des Klosters Pegau nachweisbar.¹²⁸ Die Wahl zum Abt fand wohl um die Jahreswende 1494/95 statt. Jedenfalls übergab 1495 Februar 20 der Prokurator des neugewählten Abtes bei der Kurie das *Servitium commune* in Höhe von 66 2/3 Goldgulden sowie fünf *Servitia minuta* und erhielt dafür die Provisionsbulle Alexanders VI. von 1495 Februar 1 ausgehändigt.¹²⁹ Nach Schöttgen soll Abt Georg aus Kronach in Franken stammen.¹³⁰ Wohl 1503/04 wurde Abt Georg in das Verzeichnis der Bakkalare der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig aufgenommen.¹³¹ Er starb am 10. Juni 1504.¹³²

26. Abt Konrad (V.) (1504–1506)

Über die Laufbahn Konrads vor seiner Abtswahl in Pegau ist nichts bekannt. Seine Wahl dürfte noch 1504 stattgefunden haben, mag sich aber bis zur Zeit des Bursfelder Generalkapitels vom 25. bis 27. August 1504 verzögert haben. Dort wird weder Abt Konrad als anwesend verzeichnet noch sein bevollmächtigter Vertreter, es wird aber auch kein unentschuldigtes Fernbleiben notiert,¹³³ so daß man darin ein Anzeichen für eine Vakanz des Abbatats sehen könnte. Über seine familiäre Herkunft ist nichts auszumachen. Zum ersten und offensichtlich einzigen Mal urkundlich erwähnt wird Abt Konrad am 10. Dezember 1504.¹³⁴ Er starb am 31. August 1506.¹³⁵

27. Abt Georg (III.) Dormes (1506–1514)

Über die Laufbahn Georgs vor seiner Abtswahl in Pegau ist nichts bekannt. Unter dem Datum 1506 Dezember 4 providierte Papst Julius II. Georg mit der Pegauer Abtei; 1506 Dezember 15 leistete der neugewählte Abt durch seinen Prokurator das *Servitium commune* in Höhe von 66 2/3 Gold-

¹²⁸ Urkunde im Ratsarchiv Pegau, hier nach einer Abschrift des 19. Jh. im HStA Dresden, Codex-Schrank 2035 Pegau Nr. 15^p.

¹²⁹ Archivio Segreto Vaticano, Cam. Apost., Oblig. com. 11, f. 102.

¹³⁰ Schöttgen, Historie (wie Anm. 4), S. 171.

¹³¹ Die Matrikel der Universität Leipzig, hrsg. von Georg Erler, Bd. 2 (Codex diplomaticus Saxoniae regiae, Reihe II, Bd. 17), Leipzig 1897, S. 41₉₂.

¹³² Volk, Generalkapitels-Rezesse (wie Anm. 122), S. 345: *in Pegavia dns. Georgius abbas IV. idus junii*. – Ein Eintrag im Pegauer Nekrolog ist nicht erfolgt.

¹³³ Volk, Generalkapitels-Rezesse (wie Anm. 122), S. 346f.

¹³⁴ Schöttgen, Historie (wie Anm. 4), Codex probationum S. 116–119.

¹³⁵ Volk, Generalkapitels-Rezesse (wie Anm. 122), S. 371: *dns. Conradus abbas Pegaviensis II. kal. sept.* – Ein Eintrag im Pegauer Nekrolog ist nicht erfolgt.

gulden sowie fünf Servitia minuta.¹³⁶ Über seine familiäre Herkunft ist nichts auszumachen. Georg hat sich um die Jahreswende 1512/13 beim Fünften Laterankonzil in Rom aufgehalten und wird unter den Teilnehmern der vierten Konzilssession genannt.¹³⁷ Abt Georg starb am 10. Januar 1514.¹³⁸

28. Abt Eucharis Hopff (1514–1518)

Über die Laufbahn des Eucharis vor seiner Abtswahl in Pegau ist nichts bekannt. 1514 April 7 wurde Eucharis durch Papst Leo X. mit der Abtei Pegau providiert und ließ 1514 Juni 9 durch seinen Bevollmächtigten, den Fuggerkaufmann Johannes Zink, bei der Kurie die fälligen Servitienzahlungen in Höhe von 66 2/3 Goldgulden leisten oder für sie bürgen.¹³⁹ Über seine familiäre Herkunft ist nichts auszumachen. Abt Eucharis starb am 24. Juni 1518.¹⁴⁰

29. Abt Simon Blich (1518–1541)

Möglicherweise ist Abt Simon mit jenem *Simon Plick de Petscha* zu identifizieren, der im Sommersemester 1504 in die Matrikel der Universität Leipzig aufgenommen wurde.¹⁴¹ Er würde dann aus Petschau, 17 km südlich von Karlsbad in Böhmen, stammen und wäre zum Zeitpunkt der Immatrikulation noch nicht Angehöriger des Pegauer Konvents gewesen.

Abt Simon urkundet erstmals am 29. Juni 1519.¹⁴² Daß noch auf dem Bursfelder Generalkapitel vom 29.–31. August dieses Jahres der mehr als ein Jahr vorher verstorbene Abt Eucharis als unentschuldigt fehlend ver-

¹³⁶ Archivio Segreto Vaticano, Cam. Apost., Oblig. et Solut. 88, f. 96^r.

¹³⁷ Nelson H. Minnich, The Participants at the Fifth Lateran Council, in: Archivum Historiae Pontificiae 12 (1974), S. 157–206, hier: S. 185 Nr. 133; ähnlich schon bei: Johannes Dominicus Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, Bd. 32, Paris 1902 (ND), Sp. 746, sowie Schöttgen, Historie (wie Anm. 4), S. 171, dort jedoch mit falscher Beziehung auf Abt Georg I.

¹³⁸ Volk, Generalkapitels-Rezesse (wie Anm. 122), S. 432: in *Pegauia rev. pater Georgius abbas decimo die jan.* – Ein Eintrag im Pegauer Nekrolog ist nicht erfolgt.

¹³⁹ Archivio Segreto Vaticano, Cam. Apost., Oblig. Com. 13, f. 46. (mit Datum Juni 9) – Ergänzendes Material ebd. im Schedario Garampi vol. 537, Abbates, Merseburg. dioc., Pigav. abb. mit Verweis auf einen bisher nicht zu identifizierenden, vermutlich verschollenen Band „SC (= Solutiones Camerae) 12 p. 43“ (mit Datum Juni 8).

¹⁴⁰ Volk, Generalkapitels-Rezesse (wie Anm. 122), S. 464: in *Pegauia rev. pr. Eucharis abbas XXIV. mensis jun.* – Ein Eintrag im Nekrolog Pegau ist nicht erfolgt.

¹⁴¹ Matrikel Leipzig (wie Anm. 91), S. 462.

¹⁴² Urkunde im Ratsarchiv Pegau, hier nach einer Abschrift des 19. Jh. im HStA Dresden, Codex-Schrank 2035 Pegau Nr. 15^z.

merkt wird,¹⁴³ spricht in gewisser Beziehung für eine zunehmende Distanz des Klosters Pegau von den Bursfeldern. Erst 1520 nahm Abt Simon dann selber an einem Generalkapitel teil.¹⁴⁴

Abt Simon veröffentlichte 1524 einen scharfen antilutherischen Traktat, in dem er das Klosterleben gegen die Angriffe der „Martinianer“ verteidigte.¹⁴⁵ Abt Simon soll sich während der kursächsischen Visitation im Kloster am 2. August 1539 zur lutherischen Lehre bekannt haben, amtierte jedoch noch weiter bis zur Ablösung durch einen weltlichen Verwalter am 2. Februar 1541.¹⁴⁶ Er wurde mit 1000 Gulden abgefunden und verließ das Kloster in Richtung Naumburg.¹⁴⁷ Dort wird er in einem Türkensteuerregister des Jahres 1542 erwähnt. Mit einem zu versteuernden Besitz von 70 Schock neuer Groschen zählte er zu den acht größten Steuerzahlern Naumburgs überhaupt.¹⁴⁸

Die Äbte des Klosters St. Jakob zu Pegau im Überblick

Bero	1092–1100	† 1100 Dez. 23
Windolf	1101–1150	res. 1150 März 12, † 1156 Mai 1
Heinrich	1150–1168	res. 1168, † 1171 Apr. 10
Radeboto	1168–1181	† 1181 Febr. 5
Ekelin	1181–1183	† 1183 Juni 19/21
Rudolf	1183–1185	† 1185 Juli 29
Siegfried von Röcken	1185–1223	† 1223 Aug. 2
Heinrich (II.) von Frohburg	1223–1226	† 1226 Juli 1
Thiemo von Colditz	1226–1239	† 1239 Nov. 26
Heinrich (III.) von Poserna	1239–1263	† 1263 Sept. 19
Thammo von Prausitz	1263–1266	dep. 1266 Dez.?

¹⁴³ Volk, Generalkapitels-Rezesse (wie Anm. 122), S. 476.

¹⁴⁴ Ebd. S. 482.

¹⁴⁵ Vgl. Vogtherr, Pegau (wie Anm. 119), S. 227f.

¹⁴⁶ Stephan Hilpisch, Die Säkularisation der norddeutschen Benediktinerklöster im Zeitalter der Reformation, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige 50 (1932), S. 78–108, 159–193, hier: S. 173f.

¹⁴⁷ Die Abreise nach Naumburg erwähnt ohne Beleg: Thomas Voigt, Das Kloster „St. Jakob“ zu Pegau während der Reformationszeit, in: Heimatblätter aus dem Bornaer Land (1991), S. 32–40, hier: S. 36. – Den Beleg liefert ein aus Naumburg vom 9. Mai 1541 datiertes Schreiben des Abtes an Herzog Heinrich von Sachsen (HStA Dresden Loc. 10594 fol. 80).

¹⁴⁸ Das Stift Zeitz-Naumburg und seine Türken-, Defensions- und Landsteuerregister 1530–1568/9, bearb. von Georg Feige (Schriftenreihe der Stiftung Stoye 13), Neustadt/Aisch 1983, S. 27 (Wohnort: vor der Stadt). – Wir verdanken diesen Hinweis Herrn Dr. Uwe Schirmer (Leipzig).

Konrad (I.) von Liebenhain	1267–1311	† 1311 Mai 8
Konrad (II.) von Nobitz	1311	† 1311 Juli 25
Albert von Langendorf	1311–1348	† (1348) Juni 15
Friedrich von Schönburg	1348–1357	† 1357 Juni 15
Gottschalk von Hagenest	1357–1394	res. 1394, † 1402 Jan. 2
Konrad (III.)	1394–1423	† 1423 (vor März 10)
Konrad (IV.) Weylerpacher	1423–1425	† 1425 (vor Mai 21)
Nikolaus von Bockwitz	1425–1434	res. 1434, † (1434 oder später) Apr. 3
Heinrich Reniszem	1434–1452	† (1452?) Sept. 13
Stephan Voit	1452–1479	† 1479 Aug. 11
Georg (I.) Pluger	1479–1484	† 1484 Juli 18
Johannes	1484	† 1484 Juli 26
Thomas	1485–1494	† 1494 Nov. 14/15
Georg (II.) Georgii	1495–1504	† 1504 Juni 10
Konrad (V.)	1504–1506	† 1506 Aug. 31
Georg (III.) Dormes	1506–1514	† 1514 Jan. 10
Eucharius Hopff	1514–1518	† 1518 Juni 24
Simon Blich	1518–1541	

Christoph von Carlowitz

Ein sächsischer Adliger des 16. Jahrhunderts zwischen diplomatischer Tätigkeit und unternehmerischem Engagement

VON WIELAND HELD

Kurfürst Moritz hatte in den Monaten des Herbstes und Winters 1550/51 einen Gesandten und Unterhändler in Augsburg positioniert, der seinen Landesfürsten sowohl mit wichtigen Nachrichten und Informationen über die Verhandlungen des dort stattfindenden Reichstages versorgte als auch über die Geschehnisse am Rande dieses politischen Großereignisses auf dem laufenden hielt. Dieser Emissär Kursachsens war Christoph von Carlowitz, ein Abkomme eines bedeutenden sächsischen Adelsgeschlechtes. Ihm kam eine ebenso wichtige wie sensible Aufgabe zu. Hatte er doch in Kaisernähe gewissermaßen für die Grundlinien der äußeren Politik seines Landesherrn einzutreten. Moritz betrieb in jener Zeit gerade das schwierige und risikoreiche Geschäft, als protestantischer Reichsfürst im Auftrag des katholischen Kaisers Karls V. die Acht gegenüber der alten Stadt Magdeburg zu vollziehen.¹ Damit schien ihm gleichwohl das Mißtrauen der katholischen wie der evangelischen Reichsstände nahezu sicher zu sein. Vorsichtig waren jeder Schritt und jede Entscheidung abzuwägen und auf die unmittelbaren und langfristigen Folgen hin zu prüfen.

In gewisser Weise wurde der albertinische Wettiner nunmehr gleichsam von der Vergangenheit eingeholt. Er hatte sich seit Juni 1546 bekanntlich mit Kaiser und König gegen die Schmalkaldener arrangiert, stand beim Waffengang gegen das protestantische Bündnis Ende April 1547 in vorderster Front² und wurde vom katholischen Karl V. demzufolge auch für so vertrauenswürdig erachtet, einen der letzten, sich der kaiserlichen Politik widersetzenen schmalkaldischen Partner, mithin Magdeburg, mit Gewalt

¹ Vgl. Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, bearb. v. Johannes Herrmann und Günther Wartenberg (im folgenden: PKMS 4), Bd. 4, Berlin 1992, Nr. 143, S. 187–188; Nr. 158, S. 205; PKMS 3 (Berlin 1978), Nr. 725, S. 507.

² Vgl. Wieland Held, 1547. Die Schlacht bei Mühlberg. Entscheidung auf dem Wege zum albertinischen Kurfürstentum Sachsen, Beucha 1997, S. 41–99.

in die Knie zu zwingen. In dieser für Kursachsen wichtigen Phase, in der das Leipziger Interim vom Ende des Jahres 1548 gegen die Vorstellungen des Kaisers von einer einstweiligen einheitlichen Reichskirchenordnung durchzuhalten war und in der der Wettiner den kaiserlichen Willen gegen das reiche Magdeburg zu vollstrecken hatte, brauchte Moritz einen absolut verlässlichen Emissär im unmittelbaren Umfeld des Reichsoberhauptes. Der Auftrag für den damals etwa vierzigjährigen Christoph von Carlowitz war denn auch sehr kompliziert. Hatte er doch davon auszugehen, daß sich die kursächsischen Stände auf dem Leipziger Landtag 1548 nicht für einen Krieg ihres Landesherrn gegen Magdeburg ausgesprochen hatten. Im Gegenteil: Ritterschaft und Städte hielten die Strafaktion gegen die Elbestadt für eine gefährliche Sache und rieten dringend zum Verzögern der Angelegenheit, allenfalls zu einer Art Bedrängungsoperation; zu mehr aber auch nicht.³ Am 25. November 1550 versicherte Christoph von Carlowitz vom Ort des Reichstages brieflich seinem Kurfürsten, auf diese Weise die ständige Verbindung zu seinem Landesherrn im Feldlager vor Magdeburg in jenen Wochen aufrechterhaltend, daß er sich treulich an das Vereinbarte halten wolle und daß sich Moritz fest auf ihn verlassen könne. Wenn sich nicht immer alles so schnell und problemlos umsetzen ließe, so der Abgesandte weiter, möge dies der Fürst nicht ihm, sondern der Schwierigkeit in der Sache zurechnen. Es wäre nicht immer leicht, angesichts so vieler, an bestimmten Entscheidungen beteiligter Köpfe das Beabsichtigte im vorgegebenen Rahmen und Zeitraum durchzubringen.⁴

Derartige Briefsentenzen geben Kunde von dem Vertrauensverhältnis des sächsischen Kurfürsten zu seinem Unterhändler in Augsburg. Und auf Carlowitz, so scheint es, war Verlaß. Er informierte Moritz beispielsweise über seine Absicht, sich mit einem Schriftsatz um die Zahlung von 150 000 Gulden Subsidien für die Militäraktion gegenüber Magdeburg bemühen zu wollen. Zudem wolle er in Einzelgesprächen mit Delegierten des Reichstages in dieser Sache immer wieder werben. Wie umfänglich Wirkungsradius und Aufgabenbereich des sächsischen Abgesandten auf dem Augsburger Reichstag waren, offenbart das bereits genannte briefliche Schriftstück vom 25. November 1550 recht eindrucksvoll. Der sächsische Kurfürst erhielt u. a. über die militärischen Vorgänge um Verden und Bremen, über eine Meinungsäußerung Kardinal Madruzzos von Trient, über die Reiseroute König Maximilians, das Eintreffen Erzherzog Ferdinands sowie über das eventuell bevorstehende Ende des Reichstages Details mitgeteilt. Desweiteren reichte Carlowitz Nachrichten über den Verkauf sächsi-

³ PKMS 4, Nr. 220, S. 264; Nr. 221, S. 264–265.

⁴ Ebd., Nr. 755, S. 865–866.

schen Zinns und über die Vermittlung eines Erwerbs kostbarer Pferde für den Dresdener Hof weiter.⁵

Vorrangig bemühte sich Carlowitz um die Bewilligung der Reichshilfe für die Exekution der Acht gegen Magdeburg.⁶ Zu diesem Zweck führte er ungezählte Unterredungen mit dem König, dem Staatssekretär Karls V., Antoine Perrenot de Granvelle, und anderen Persönlichkeiten⁷. Nicht ohne Bedeutung dürften denn auch für Moritz Christoph von Carlowitzens Meldungen über politische, diplomatische oder militärische Ereignisse aus verschiedenen Regionen Europas gewesen sein, die am Ort des Reichstages zusammenliefen und die sich der sächsische Emissär bemühte, schnellstens seinem Landesfürsten zukommen zu lassen. In seinem Brief vom 9. Dezember 1550 berichtete Carlowitz beispielsweise über Neuigkeiten aus Venedig, aus Ungarn, Siebenbürgen und der Türkei.⁸ Er verfügte zu diesem Zeitpunkt bereits über eingehende Erfahrungen im Umgang bzw. bei den Verhandlungen mit den Habsburgern oder mit deren hinlänglich bekannten und versierten Diplomaten. Nicht gern dürfte er sich dabei wohl an die Beratungen am Rande des Regensburger Reichstages im Frühjahr 1546 erinnern haben, im Laufe derer er und Herzog Moritz nicht das Angestrebte erreicht hatten. Die sehr geschickt vorgehenden kaiserlichen Räte hatten ihnen damals einen Vertrag abgerungen, der das Herzogtum Sachsen in dem bevorstehenden militärischen Konflikt mit dem Schmalkaldischen Bund an die Seite des Kaisers zwang, ohne daß die Albertiner dafür ausreichende Garantien auf die sächsische Kur und das Fortbestehen des Territoriums Johann Friedrichs des Großmütigen in den Händen der Wettiner erhielten.⁹

Wenige Monate danach engagierte sich Christoph von Carlowitz erneut als Chefunterhändler Moritzens in den Verhandlungen mit König Ferdinand in Prag. Auch hierbei wirkte er recht tapfer für die Anliegen und Wünsche seines Fürsten und des Herzogtums, erreichte aber dennoch nur unverbindliche Versprechen der habsburgischen Seite im Hinblick auf eine Zusage zum durch Moritz angestrebten Wechsel der Kur von den Ernestinern auf die Albertiner nach einem erfolgreichen Waffengang gegen die Hauptleute des Schmalkaldischen Bundes.¹⁰ Der Prager Vertrag vom 19.

⁵ Vgl. ebd.

⁶ Vgl. u. a. ebd., Nr. 692, S. 790–792 (25. Oktober 1550); Nr. 724, S. 825–826 (7. November 1550); Nr. 743, S. 848 (20. November 1550); Nr. 764, S. 880 (3. Dezember 1550).

⁷ Vgl. u. a. ebd., Nr. 692, S. 790 (25. Oktober 1550).

⁸ Vgl. ebd., Nr. 775, S. 894.

⁹ Vgl. Held, 1547 (wie Anm. 2), S. 41–48.

¹⁰ Vgl. Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, hrsg. v. Erich Brandenburg, Bd. 2, Leipzig 1904 (im folgenden: PKMS 2), Nr. 1026, S. 886; vgl. auch Held, 1547 (wie Anm. 2), S. 61–63.

Oktober 1546 zwischen dem König und Herzog Moritz verpflichtete beide Seiten zu gegenseitiger militärischer Unterstützung in den bevorstehenden militärischen Auseinandersetzungen mit dem Kurfürsten von Sachsen Johann Friedrich dem Großmütigen.¹¹

In einer aktiven Rolle im Auftrag seines Landesherrn finden wir Christoph von Carlowitz hernach insbesondere bei den Unterhandlungen um die Wittenberger Kapitulation im Feldlager vor Wittenberg. Bei dieser Gelegenheit versah er unter anderem vorbereitende Papiere für die Kapitulationsurkunde mit Korrekturen, Streichungen und Änderungen.¹²

Wie Christoph von Carlowitz mitunter als Vermittler zwischen dem Kaiser und Kurfürst Moritz in Erscheinung trat, zeigt eine Begebenheit aus den Dezembertagen des Jahres 1550. Als Moritz Mitte des Monats mit einem Heer von Magdeburg aus über Helmstedt, Fallersleben und Lüneburg gegen das Kriegsvolk im Stiftsgebiet von Bremen und Verden gezogen war,¹³ wandte sich Carlowitz sogleich am 17. Dezember 1550 von Augsburg aus brieflich an seinen Kurfürsten, um diesem die Sorge Kaiser Karls V. zu übermitteln, der Albertiner könne mit dem Zug in Richtung Bremen die Belagerung Magdeburgs vernachlässigen und in gefährlicher Weise entblößen. Der Abgesandte im fernen Augsburg überbrachte zudem die Bitte des Kaisers, Moritz möge sich keinesfalls in unnötige Wagnisse mit anderen Heereshaufen einlassen. Das Reichsoberhaupt wolle einen Schaden an Leib, Namen oder *Beruf* für den Kurfürsten verhindern. Carlowitz äußerte in dieser Epistel seine Unruhe darüber, daß die Reputation seines Landesherrn bei Kaiser und Reich verloren gehen könnte. Er erinnerte Moritz daran, daß dieser nicht wenige von seinen *Landleuten an die Stat ... verordent* habe und er wisse doch, *wie dieselbigen der Echter halben gesint* seien.¹⁴ Ganz offenbar befürchtete er einen Mißerfolg der Gesamtmission gegenüber Magdeburg in der Gestalt, daß das sächsische Kriegsvolk in Abwesenheit seines Landesherrn mit den Belagerten gemeinsame Sache machen könnte. Hier offenbart sich unzweideutig die Kaiser- und Reichstreue Christophs von Carlowitz. Die Ansicht des damaligen kurfürstlich sächsischen Vertreters in der Stadt am Lech zur Vollstreckung der Acht an Magdeburg wick – wie sich an diesem Beispiel zeigt – doch schon erheblich von derjenigen seines Herrn und Auftraggebers ab. Der sächsische Kurfürst hingegen hatte den belagerten Magdeburgern wohl

¹¹ Vgl. PKMS 2, Nr. 1033, S. 894; vgl. auch Held, 1547 (wie Anm. 2), S. 61–62.

¹² Vgl. z. B. PKMS 3, Nr. 583, S. 411.

¹³ Vgl. ebd. 4, Nr. 783, S. 903–904 (= Teilbericht über den Zug Moritzens gegen die Knechte bei Verden).

¹⁴ Ebd., Nr. 784, S. 908.

bereits vermitteln können, daß er ihre konfessionellen Überzeugungen keinesfalls antasten, geschweige denn bekämpfen oder tilgen wollte. Moritz belagerte zwar die an der Elbe gelegene Hochburg des deutschen Luthertums mit einer Streitmacht von 10 000 Mann. Er brachte aber ganz offensichtlich keine harten Zwangsmaßnahmen in Anwendung. Als Magdeburg sich schließlich im Spätherbst 1551 ergab, bestand das evangelische Kirchenwesen der Stadt unverändert weiter.

Wer war dieser Christoph von Carlowitz, der – wie gesehen – fernab von Kursachsen, aber auch gelegentlich im Wettiner Land selbst, auf dem Felde der Diplomatie und der Politik für seinen Landesherren stritt und sich mühte, dessen Intentionen umzusetzen? Welche Voraussetzungen mußten für einen Adelsvertreter der beginnenden frühen Neuzeit gegeben sein, das Vertrauen seines Fürsten für derartig weitgehende Verhandlungen, selbst in sensibelsten politischen Bereichen, zu gewinnen?

Christoph von Carlowitz war ein Nachfahre eines Geschlechtes, das im sächsischen Adel einen guten Namen hat,¹⁵ dessen Ursprünge zwar bis heute unklar geblieben sind, deren Vertreter aber bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts unter der meißnischen Ritterschaft auftauchten.¹⁶ Seine Wiege stand seit dem 13. Dezember 1507 im Herrenhaus der Grundherrschaft Hermsdorf, nordöstlich von Dresden. Christoph war der Älteste von drei Geschwistern. Sein Vater Friedrich stand in Diensten der nur wenige Kilometer von Hermsdorf entfernt residierenden Herzöge von Sachsen. Seit 1527 diente Christophs Vater als Amtmann zu Lohmen, später als derjenige des residenzstädtischen Amtes in Dresden. Unter Herzog Heinrich dem Frommen mußte er den Dienst quittieren. Aber Herzog Moritz nahm ihn wieder in seine Beamtenschar auf.¹⁷

Friedrich von Carlowitz teilte sich die umfangreiche und einträgliche Grundherrschaft Hermsdorf mit seinem Bruder Georg. Christophs On-

¹⁵ Vgl. Friedrich Albert von Langenn, Christoph von Carlowitz. Eine Darstellung aus dem XVI. Jahrhundert, Leipzig 1854, S. 4.

¹⁶ Vgl. Oswald Rudolph von Carlowitz, Aus dem Archive der Familie von Carlowitz, Dresden 1875, S. IV; Ernst Heinrich Kneschke, Neues allgemeines Deutsches Adels-Lexicon im Vereine mit mehreren Historikern, Bd. II, Leipzig 1929, S. 223.

¹⁷ Vgl. Oswald Rudolph von Carlowitz (wie Anm. 16), S. 18–19. Von Langenn (wie Anm. 15) und Oswald Rudolph von Carlowitz berichten im übrigen quellengegründet recht zuverlässig über Christoph von Carlowitz. Von Langenn (Vorwort, S. V–VI) betont die Verwendung von Quellen aus dem Dresdener Staatsarchiv. Außerdem wird dieser Tatbestand in seinem Buch deutlich. Und von Carlowitz (Vorwort, S. III) vermerkt ausdrücklich, daß Victor von Carlowitz Friedrich Albert von Langenn reichlich Material aus dem Familienarchiv zur Verfügung gestellt habe.

kel Georg von Carlowitz hatte ausgezeichnete Beziehungen zu Herzog Georg. Dabei sollte für den in Hermsdorf aufwachsenden Neffen allerdings weniger wichtig werden, daß der Onkel dem Vater die Verfügung über die heimatliche Grundherrschaft weitgehend allein überließ und Rittersitz und Herrschaft Schönfeld bei Pillnitz kaufte, sondern daß die guten Verbindungen des väterlichen Bruders in die herzogliche Kanzlei dem jungen Adelssproß offenbar die Wege für Bildung und anschließende Karriere ebneten.¹⁸ Angesichts des Tatbestandes, daß Christoph lediglich zwei jüngere Schwestern hatte, fiel es seinem Vater gewiß leicht, sich auf die ordentliche und insbesondere standesgerechte Ausbildung seines Sohnes zu konzentrieren. Christophs Schwester Margarethe war zunächst für ein Leben im Kloster vorgesehen. Sie verließ ihren Konvent Großenhain aber im Jahre 1543 und ließ sich zweimal, wie es scheint, recht vorteilhaft verheiraten, nämlich zunächst mit Hans Vitzthum von Eckstädt, dem Amtmann zu Herbisleben, und hernach 1555 mit dem Wurzener Stiftpfarrer Wolf von Bose. Über das Schicksal von Schwester Brigitte ist demgegenüber kaum etwas bekannt.¹⁹

Christoph von Carlowitz genoß zunächst eine standesgemäße Erziehung am herzoglichen Hof in Dresden. Vater und Onkel schickten den Jungen auf die Kreuzschule, wo gewiß manche Neigungen und Interessen des jungen Adligen geweckt wurden. Auch wird sich die Sprachbegabung, etwa im Lateinischen, Altgriechischen oder im Französischen, die wenige Jahre später so überaus deutlich werden sollte, schon in dieser Zeit gezeigt haben.

Im Sommersemester des Jahres 1520 bezog er die Alma mater Lipsiensis.²⁰ Dies ist außerordentlich früh, könnte aber einmal mehr ebensogut auf zeitig sichtbar gewordene geistige Anlagen und Fähigkeit hindeuten. In Leipzig lehrte Petrus Mosellanus als Professor des Griechischen, der in seiner Antrittsrede auf seinem Lehrstuhl, im übrigen in der Nachfolge des Gräzisten Richard Crocus, unter dem Titel „Oratio de variarum linguarum cognitione paranda“ im Jahre 1517 über den Kenntniserwerb verschiede-

¹⁸ Vgl. ebd., S. 31; vgl. von Langenn (wie Anm. 15), S. 10.

¹⁹ Vgl. von Carlowitz (wie Anm. 16), S. 21.

²⁰ Vgl. die Matrikel der Universität Leipzig, hrsg. v. Georg Erler, Bd. 1, Leipzig 1895, S. 573, M. 23. Obwohl die Geschlechter der Büнау, Schönberg, Schleinitz, Pflugk oder Watzdorf in der Zeit zwischen 1409 und 1634 bedeutend mehr ihrer Söhne zum Studium nach Leipzig schickten, gehörten die von Carlowitz im genannten Zeitraum doch zu den sächsischen Adelshäusern mit den meisten Studierenden in der Stadt an der Pleiße. Sie hatten nämlich immerhin 17 ihrer Söhne zum Vorlesungsbesuch nach Leipzig beordert: vgl. Mike Jochemann, Der frühneuzeitliche Adel an der Universität Leipzig 1409–1634, Magisterarbeit, Universität Leipzig 1994 (Ms), S. 58–59.

ner Sprachen referiert und die Relevanz von Sprachkenntnissen für die wissenschaftliche Tätigkeit betont hatte. Es liegt nahe, in Mosellanus, durch den er sich immerhin vier Jahre unterweisen ließ, denjenigen zu vermuten, der den jungen Adelssproß in jener Zeit am meisten und nachhaltigsten beeinflußt hat. Mosellanus hat wahrscheinlich die größten Anteile an den später immer wieder attestierten guten linguistischen Fähigkeiten und Fertigkeiten Christophs, über den es hieß, daß er die lateinischen Autoren Cicero und Livius besonders mochte. Wie groß der Einfluß des Mosellanus gewesen sein muß, zeigt auch der Umstand, daß sich Christoph von Carlowitz von diesem einen Tagesablaufplan ausarbeiten ließ, nach dem er sich an der Universität stets gerichtet haben soll und der ihm so viel bedeutete, daß er ihn später sogar veröffentlichen ließ.²¹

Die nächste wichtige Station im Leben Christophs von Carlowitz war Basel. Hier wurde er durch Person und Gelehrsamkeit des Erasmus von Rotterdam angezogen. Erasmus schätzte sehr bald schon die geistige Beweglichkeit und den großen Kenntnisstand des jungen sächsischen Adelsprosses. Der damals gerademal Zwanzigjährige tauchte mehrmals namentlich in den Briefen des großen Baseler Gelehrten auf. Im Jahre 1527 schrieb er Herzog Georg, dem Landesherrn Carlowitzens, nahezu im Stile einer Referenz, über den bei ihm weilenden Christoph von Carlowitz, dieser sei „ein Jüngling, der außer der Empfehlung durch seinen Stand durch ungewöhnliche Kenntnisse und durch eine Frühreife seines Benehmens sich auszeichne, so daß außer Alter und jugendlichem Aeußeren nichts Jünglingshaftes in ihm sey“. Er, Erasmus, schätze an Carlowitz, wie er sich den edlen Studien widme. Der junge Mann schöpfe sein Vergnügen einzig und allein aus den Büchern. Er unterscheide sich demzufolge von anderen, etwa Gleichaltrigen, die in ihren Lebensgewohnheiten nach Schmausereien, Spiel und Liebe jagten und strebten.²² Dieses Urteil der vielseitigsten Forscherpersönlichkeit der damaligen Zeit spricht für sich. Christoph von Carlowitz verbrachte ganz offenbar glückliche und unbeschwerte Jahre im Hause des berühmten humanistischen Gelehrten. Hier wird er sich ungezählte Anregungen geholt haben. In der Bibliothek des geachteten Humanisten hatte so manches Buch gewissermaßen Anteil an der Schaffung von Voraussetzungen für sein späteres Leben und die vielseitige und interessante Tätigkeit in den kommenden Jahren. Insbesondere in den Briefen des Erasmus an Simon Pistoris, den Leiter der herzoglichen Kanzlei in Dresden,

²¹ Vgl. von Carlowitz (wie Anm. 16), S. 19; von Langenn (wie Anm. 15), S. 14–16; Christa Schille, Christoph von Carlowitz, in: NDB 3, Berlin 1957, S. 145.

²² Epistulae Erasmi, Liber XXXI, S. 879, Ep. 63. Zitiert nach von Langenn, (wie Anm. 15), S. 19.

hob er die Anlagen und Vorzüge Christophs von Carlowitz immer wieder hervor. Erasmus könne diesen Angehörigen des Adelshauses der Carlowitz seinem Fürsten eigentlich nur empfehlen. In einem Brief an Pistoris hob Erasmus besonders die gründliche Kenntnis der lateinischen Sprache hervor, attestierte Carlowitz aber auch, im Griechischen ziemlich gebildet zu sein und in der Rechtswissenschaft glückliche Studien hinter sich gebracht zu haben. Er sei nüchternen Urteils, könne ein angenehmes Tun nachweisen und hätte weder ein falsches noch finsternes Wesen.²³ Welcher Fürst, zumal wenn es – wie in diesem Falle – der eigene Landesherr war, in dessen Kanzlei diese Empfehlungen eingingen, wollte sich diesen Einschätzungen von derartig berufener Stelle entziehen, wenn er auf der Suche nach Beratern, Gesandten und Vertrauten war?

Doch zunächst vermochte sein Landesfürst die Talente und Fähigkeiten dieses Mannes noch nicht zu nutzen. Erasmus vermittelte seinem Schützling erst noch einen Aufenthalt an der Juristenschule sowie an der Akademie im burgundischen St. Dole. Hier bekam Christoph von Carlowitz Gelegenheit, seine Französischkenntnisse weiter zu vervollkommen und sich in den Rechtswissenschaften weiterzubilden. Abschlüsse bzw. Zertifikate sind allerdings nicht bekannt.²⁴

Das Französische sollte Christoph von Carlowitz in seiner späteren Tätigkeit auf diplomatischem Parkett wiederholt zustatten kommen und sich als überaus nützlich erweisen. Im Rahmen der Verhandlungen mit dem kaiserlichen Staatssekretär Antoine Perrenot de Granvelle beispielsweise, die sich um die Modalitäten des Reichsachtvollzuges gegenüber Magdeburg von seiten Kurfürst Moritzens drehten, teilte der sächsische Abgesandte am 25. Oktober 1550 von Augsburg aus seinem Dienstherrn unter anderem mit, daß ihm durch den Staatssekretär Karls V. eine Resolution des Kaisers in französischer Sprache vorgelesen worden sei. Obwohl, so Carlowitz weiter, ihm diese Verlautbarung für die nächsten Tage in deutscher Übertragung avisiert wurde, habe er unmittelbar nach dem Vortrag einige Passagen nicht unwidersprochen lassen können und ungesäumt Änderungs- bzw. Korrekturvorschläge unterbreitet.²⁵ Im übrigen las Christoph von Carlowitz nach Meinung Friedrich Albert von Langenns gern die Schriften französischer Autoren. Er habe zudem eine stattliche Auswahl französischer Literatur in seiner Bibliothek besessen.²⁶

²³ Vgl. *Epistulae Erasmi, Liber XIX*, S. 838, Ep. 26. Zitiert nach von Langenn (wie Anm. 15), S. 20.

²⁴ Vgl. ebd., S. 21.

²⁵ Vgl. PKMS 4, Nr. 692, S. 791.

²⁶ Vgl. von Langenn (wie Anm. 15), S. 26.

Carlowitz stand seit den endenden zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts mit bedeutenden Gelehrten und Humanisten im Briefwechsel. Dazu zählten neben Erasmus von Rotterdam insbesondere Philipp Melanchthon, Joachim Camerarius und Johann Agricola.²⁷ Im Jahre 1530 versicherte Erasmus seinem einstigen Schutzbefohlenen, den er längere Zeit nicht gesehen hatte, daß er nach wie vor sehr gern Briefe aus seiner Feder in Empfang nehme.²⁸ Camerarius pries die Innigkeit des Wesens seines Korrespondenzpartners, aber ebenso dessen Wohlwollen für seine Freunde und den Wissensschatz desselben.²⁹ Johann Agricola seinerseits erstellte beispielsweise im Auftrage Christophs von Carlowitz im Jahre 1548 ein Gutachten über die Annahme des Augsburger Interims.³⁰

Übereinstimmung herrscht in der Literatur hinsichtlich des Eintritts des jungen und überdurchschnittlich gebildeten Adligen in die Politik. Im Jahre 1529, also mit nicht ganz 22 Jahren, wurde Christoph in den Kreis der Räte am herzoglichen Hof Georgs des Bärtigen in Dresden, wo schon sein Onkel Georg wirkte, eingeführt.³¹ Der erste größere Einsatz des dienstjüngsten hohen Beamten stand im Zusammenhang mit den sogenannten Packschen Händeln 1528/29. Ein Mitarbeiter in der Kanzlei Herzog Georgs, Otto von Pack, ein Sproß des meißnisch-sächsischen Adels, hatte dem Hof des hessischen Landgrafen Philipp ein, wie sich später herausstellte, gefälschtes Papier zugeleitet, das einen angeblich unmittelbar bevorstehenden militärischen Angriff der katholischen Seite gegen die evangelischen Fürsten unterstellte. Dieser Vorstoß hätte fast zum Waffengang geführt, da Philipp daraufhin zum Kriege drängte. In Anbetracht dessen, daß der sächsische Kurfürst Johann mißtrauisch war und Martin Luther die militärische Lösung kategorisch ablehnte, ward diese gefährliche Situation zwischen den konfessionellen Parteien überwunden. Herzog Georg allerdings ließ seinen inzwischen untergetauchten intriganten Beamten suchen und schickte Christoph von Carlowitz nach England, um den dort vermuteten Pack durch König Heinrich VIII. ausliefern zu lassen.³²

²⁷ Vgl. ebd., S. 20, 24, 26; Schille (wie Anm. 21), S. 145.

²⁸ Vgl. *Epistulae Erasmi, Liber XXVII*, S. 1484, Ep. 65. Zitiert nach von Langenn (wie Anm. 15), S. 24.

²⁹ Vgl. Joachim Camerarius, *Epistola famil. Lib. VI*, S. 36. Zitiert nach von Langenn (wie Anm. 15), S. 26.

³⁰ Vgl. Gustav Kawerau, Gutachten Joh. Agricolas für Christoph von Carlowitz, in: *NASGA*, Bd. 1, 1880, S. 267–280.

³¹ Vgl. von Langenn (wie Anm. 15), S. 30–31; von Carlowitz (wie Anm. 16), S. 19; Schille (wie Anm. 21), S. 145.

³² Vgl. von Langenn (wie Anm. 15), S. 33; 42. Vgl. auch Kurt Dülfer, *Die Packschen Händel. Darstellung und Quellen* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 24,3), Marburg 1958.

Im Jahre 1533 war Carlowitz Rat des Kardinals Albrecht von Brandenburg. Als der damals elfjährige Moritz, der künftige Herzog und Kurfürst zu Sachsen, zu dieser Zeit am Hofe dieses katholischen Würdenträgers in Halle an der Saale in einer streng altgläubigen Umgebung heranwuchs, hatte Georg der Bärtige seinen jungen Rat für dessen Betreuung dort auserkoren.³³ In diesen Monaten könnte der Grundstein für das spätere vertrauensvolle Verhältnis gelegt worden sein, das Moritz und Christoph von Carlowitz in der Herrschaftszeit des Albertiners zwischen 1541 und 1553 verband.

Georg der Bärtige, der den jungen Carlowitz zu wichtigen Gesandtschaften unter anderem nach Berlin, Augsburg und Krakau verwandte, übertrug seinem Rat 1534 das Amt Zörbig, das dieser bis 1554 inne hatte.³⁴ Nach dem Tode Herzog Georgs 1539, als der Weg für die Einführung der lutherischen Reformation in dessen ehemaligem Machtbereich frei wurde, war Christoph von Carlowitz nicht unter den hohen Beamten am Dresdener Hof, die durch Heinrich den Frommen übernommen wurden. Zu deutlich war wohl die altgläubige und habsburgfreundliche Gesinnung des jungen Adligen während der Regierungszeit des verstorbenen albertinischen Fürsten aufgefallen. So fiel er nunmehr unter Herzog Heinrich dem Frommen in Ungnade³⁵ und mußte den Hof in Dresden verlassen.

Die große Zeit Christophs von Carlowitz als Geheimer Rat und als Diplomat in sächsischen Diensten fiel in die Herrschaft von Moritz. Der neue Herzog im Dresdener Schloß, mit zwanzig Jahren recht jung zu dieser Würde gelangt, hatte sich bald nach seiner Herrschaftsübernahme 1541 auf den einstigen Betreuer während seines Erziehungsaufenthaltes am Kardinalshof in Halle an der Saale besonnen. Christoph von Carlowitz entwickelte sich dank seiner Fähigkeiten sehr schnell zum wichtigsten und unentbehrlichsten Berater und Rat am Hofe. Er fand Verwendung im innenpolitischen Bereich und stand hier seinem Landesfürsten, wie es scheint, tatkräftig zur Seite. So wurde er 1544 Amtmann und 1548 für eine gewisse Zeit Oberhauptmann zu Leipzig. Moritz beauftragte Carlowitz zudem mit der Säkularisierung von Kirchengütern und betraute ihn mit Reorganisationsaufgaben an der Universität Leipzig, an der er einst erfolgreich studiert hatte.

Der wendige und agile Rat leistete wertvolle Dienste bei außenpolitischen Unternehmungen. So begleitete er seinen Fürsten auf den Feldzügen

³³ Vgl. Günther Wartenberg, Landesherrschaft und Reformation. Moritz von Sachsen und die albertinische Kirchenpolitik bis 1546, Weimar 1988, S. 64, Anm. 232; vgl. auch Held, 1547 (wie Anm. 2), S. 13.

³⁴ Vgl. Wartenberg (wie Anm. 33), S. 64.

³⁵ Vgl. ebd.

1542 in Ungarn und 1544 nach Frankreich. Moritz entsandte ihn als Beobachter zu Reichstagen, so nach Worms, Frankfurt am Main oder Regensburg. Christoph von Carlowitz engagierte sich besonders nachhaltig in der Zeit unmittelbar vor und während des Schmalkaldischen Krieges. Ganz besonders in jenen Jahren wurde seine habsburgfreundliche Grundhaltung deutlich. Aktiv wirkte Carlowitz an den Vorbereitungen der Wittenberger Kapitulation mit, wie er sich überhaupt in den Wochen vor und nach der Schlacht bei Mühlberg in unmittelbarer Nähe seines Landesherrn aufhielt. Danach wirkte er in den Verhandlungen um die kursächsische Reaktion auf das Augsburger Interim mit und nahm an den Gesprächen in Pegau und Altzella teil. In der Folgezeit sah man ihn bei Verhandlungen in Augsburg, Passau und Prag. Er zog mit Moritz gegen Karl V. nach Tirol. Auch für die Gespräche um den Passauer Vertrag im Jahre 1552 stand er als Unterhändler für den sächsischen Kurfürsten zur Verfügung.³⁶

So kann es eigentlich kaum als Zufall angesehen werden, daß Christoph von Carlowitz auch unter den wenigen Getreuen zu finden war, die in der Stunde des Todes bei Moritz weilten und demzufolge dessen letzte Wünsche und Vermächtnisse bezeugen konnten. Schon für Max Lenz schien es keinen geeigneteren Garanten für die Übermittlung der Vorgänge um das Ende von Moritz zu geben als Christoph von Carlowitz. Lenz kleidete dies in die Worte: „Ein besserer Gewährsmann als der langjährige Minister, der vertrauteste Freund des Kurfürsten, den dieser als den Nächststehenden am Sterbebette gehabt, ist überhaupt nicht denkbar.“³⁷ Carlowitz hatte seinen Bericht im übrigen einem Brief vom 24. Juli 1553 an den hessischen Landgrafen Philipp beigelegt. Beide Schriftstücke waren denn auch an diesem Tage, mithin 15 Tage nach der Verwundung seines Fürsten in der Schlacht bei Sievershausen gegen Markgraf Albrecht Alkibiades, 13 Tage nach dem Tod bzw. einen Tag nach der Beisetzung von Moritz im Dom zu Freiberg noch dort in der alten Bergstadt verfaßt worden. Carlowitzens Report über die letzten, von heftigen Wundschmerzen begleiteten Stunden des Albertiners gilt als der glaubwürdigste. Dies ist wohl nicht zuletzt dem Tatbestand geschuldet, daß der Autor seinem Dienstherrn aufrichtig verbunden war und daß die in diesem Papier übermittelten Nachrichten für den Schwiegervater des Verstorbenen bestimmt gewesen sind. Der dies der Nachwelt bezeugende Minister sollte abschließende Vermächtnisse dem Bruder und zugleich Nachfolger, der Ehefrau und der Tochter

³⁶ Vgl. u. a. von Carlowitz (wie Anm. 16), S. 19–20, Schille (wie Anm. 21), S. 145, Wartenberg (wie Anm. 33), S. 64, Held, 1547 (wie Anm. 2), S. 41–47.

³⁷ Max Lenz, Eigenhändiger Bericht Christophs von Carlowitz an Landgraf Philipp über den Tod des Kurfürsten Moritz, in: NASGA, Bd. 1, 1880, S. 89.

weitergeben. Die wiedergegebenen Gespräche mit dem Hofprediger Johannes Albinus erweisen den Sterbenden als einen Christen und Protestanten. Carlowitz vermittelte Landgraf Philipp die in den Stunden des Todeskampfes geäußerte Überzeugung seines Schwiegersohnes, bei Sievershausen *die weitere verherung und verterbung des gemeinen vaterlandes* verhindert zu haben. Der Minister ließ seinen Bericht mit den Worten enden: *Und ist bald darnach mit solcher gedult und sanftmütikeit, auch in so bestendiger anruffung und glauben an unsern hern Jhesum Christum in got verscheyden, das wir arme verlassene diener und underthanen got nimmermer genugsam vor dancken können, das seine gotliche barmhertzigkeit s. ch. g. nach eroberung eines solchen loblichen sieges ein so seliges und christliches ende verlihen hat.*³⁸

Unter der langjährigen Herrschaft Kurfürst Augusts blieb Christoph von Carlowitz Geheimer Rat in Dresden. Allerdings dürfte Christa Schille recht zu geben sein, die davon ausgeht, daß der Beamte nicht mehr das enge Vertrauen genoß wie zu Zeiten von Kurfürst Moritz.³⁹ Doch auch nach 1553 engagierte sich Carlowitz augenscheinlich genau so einsatzfreudig für die albertinische Politik, wie er es unter Georg dem Bärtigen oder gar unter Moritz getan hatte. So war er im Auftrag seines Kurfürsten in die innerwettinischen Verhandlungen eingebunden, die im Jahre 1554 zum Naumburger Vertrag führten, durch den die Bestimmungen der Wittenberger Kapitulation für die Ernestiner insbesondere mit Gebietszuweisungen einiger Ämter gemildert wurden.⁴⁰ Auch war Carlowitz unter den aktiven albertinischen Beamten zu finden, die zur Regelung der Grumbachschen Händel eingesetzt waren. So befand er sich unter den Belagerern von Gotha im Jahre 1567. Und er begleitete den unterlegenen Ernestiner Johann Friedrich den Mittleren auch nach Wien in die Gefangenschaft.⁴¹

Doch waren die Jahre nach dem Tode von Kurfürst Moritz für Christoph von Carlowitz auch gekennzeichnet durch sein stärkeres Engagement für die Habsburger. Derjenige unter den albertinischen Räten, der immer für eine an diesem Herrscherhaus orientierte kursächsische Politik eintrat, lehnte sich in diesen Jahren ganz offensichtlich stärker an die Kaiser an und war für deren politische Zielsetzungen unterwegs. Nun ist Christoph von Carlowitz zwar bereits 1544 zum kaiserlichen Rat ernannt worden. Doch die intensive Tätigkeit des überdurchschnittlich begabten kursächsischen Beamten für die Kaiser, in diesem Falle für Ferdinand I. und

³⁸ Vgl. ebd., S. 90–93. Zitate: S. 93.

³⁹ Vgl. Schille (wie Anm. 21), S. 145.

⁴⁰ Vgl. Wartenberg (wie Anm. 33), S. 64.

⁴¹ Vgl. von Carlowitz (wie Anm. 16), S. 20.

Maximilian II., ist erst für die fünfziger und sechziger Jahre nachzuweisen. Die Habsburger dekorierten ihn dafür auch recht generös. So verliehen sie ihrem Rat am 13. Januar 1552 per Urkunde eines der vier Erbritterämter des Heiligen Römischen Reiches.⁴² Ferdinand verwendete Carlowitz zwischen 1557 und 1565 als Oberhauptmann in Joachimsthal. Mit diplomatischen Aufträgen für die Kaiser weilte er unter anderem 1568 in Trier, stritt in Wien für das Reichsoberhaupt um eine neue Kirchenordnung und kümmerte sich um die Beilegung kontroverser Probleme mit Dänemark, Schweden und Polen. Er hielt sich deshalb vorübergehend unter anderem in Stettin und Rostock auf.⁴³

In Anbetracht des engagierten Einsatzes auf dem Felde von Politik und Diplomatie und des dafür einzubringenden hohen zeitlichen Aufwandes scheint es kaum sinnvoll, in Christoph von Carlowitz auch noch einen soliden und innovativen Grundherren und darüber hinausreichend einen Unternehmer in anderen Wirtschaftsbereichen erblicken und behandeln zu wollen. Doch der überaus intelligente und politisch begabte sächsische Adlige des 16. Jahrhunderts bemühte sich auch auf diesem Gebiet. Bisherige Biographen bescheinigen ihm allerdings, wie es scheint zu recht, dabei nicht den gleichen Erfolg wie als fürstlicher oder kaiserlicher Verhandlungsführer.⁴⁴ Daß Carlowitz seine eigenen, sprich grundherrlichen, Angelegenheiten angesichts seiner diplomatischen Missionen hat vernachlässigen müssen, wie Oswald Rudolph von Carlowitz erklärend ins Feld führt,⁴⁵ will logisch erscheinen. Ebenso könnte eine Begründung für das weitgehende Heraushalten des Ministers aus den Ereignissen der sogenannten Carlowitzschen Fehde im Jahre 1558, darin zu finden sein, daß derselbe im Rahmen seiner politischen Tätigkeit in Anspruch genommen war. In dieser Kontroverse führte das Geschlecht unter Führung des Hans von Carlowitz um ein vermeintliches Testament, mithin um Teile des Erbes des verstorbenen Meißner Bischofs Nikolaus von Carlowitz, eines Vetters von Christoph, eine Fehde gegen den neuen Amtsnachfolger Johann IX. von Haugwitz.⁴⁶

Indes war Christoph von Carlowitz schon auf dem vom Vater ererbten Gut in Hermsdorf nicht untätig gewesen. Es heißt, er habe dort neue bzw.

⁴² Vgl. Kneschke (wie Anm. 16), S. 224.

⁴³ Vgl. u. a. von Carlowitz (wie Anm. 16), S. 20.

⁴⁴ Vgl. von Langenn (wie Anm. 15), S. 337; von Carlowitz (wie Anm. 16), S. 20.

⁴⁵ Vgl. ebd.

⁴⁶ Vgl. Rudolph von Kyaw, Die Carlowitzsche Fehde im Jahre 1558, in: ASG, NF 4. Bd., 1878, S. 193–216; vgl. auch von Langenn (wie Anm. 15), S. 258–260.

Erweiterungsbauten errichtet. Von Kurfürst August habe er dafür im Jahre 1555 Holz bewilligt erhalten. Daß Carlowitz bereits in den fünfziger Jahren trotz seiner Tätigkeit als kurfürstlicher Geheimer Rat und als Rat der Habsburger im eigenen wirtschaftlichen Bereich innovativ dachte und handelte, zeigt die durch ihn veranlaßte Errichtung einer Papiermühle auf dem Territorium der Hermsdorfer Grundherrschaft.⁴⁷

1554 erwarb er die Herrschaft Rothenhaus in Böhmen, etwa auf halber Strecke zwischen Joachimsthal und Teplitz gelegen. Die genauen Umstände und Näheres über die Geldbeschaffung zu diesem Kauf sind nicht auszumachen. Doch darf bis zu einem eventuellen Gegenbeweis einstweilen unterstellt sein, daß jahrelange treue Dienste für die Landesherren, bis zu diesem Zeitpunkt waren es immerhin drei Fürsten, sich für den Funktionsinhaber auch irgendwie gerechnet haben dürften. Friedrich Albert von Langenn macht auf wenigen Seiten seiner umfangreichen Lebensdarstellung auf die wirtschaftlichen Bemühungen des Christoph von Carlowitz in der Herrschaft Rothenhaus aufmerksam, nennt auch einige Einzelheiten, ohne allerdings die dabei auftretenden Probleme stärker zu hinterfragen oder gar die Quellen zu benennen.⁴⁸ Oswald Rudolph von Carlowitz erwähnt den Erwerb der böhmischen Grundherrschaft lediglich und führt von den anderen überaus zahlreichen Aktivitäten Carlowitzens dort nur den Erwerb von Alaunbergwerken an.⁴⁹

Zunächst einmal gilt es festzuhalten, daß der Geheime Rat im Böhmisches umfangreiche agrarisch nutzbare Ländereien erworben hatte. Dazu gehörten Äcker, Obst-, Weingarten- und Hopfenanlagen ebenso wie ansehnliche Schafherden und jagdlich zu nutzende Waldgebiete. Auch mehrere Teiche waren Bestandteile des Erlangten. Doch Christoph von Carlowitz zählte zu denjenigen sächsischen Adligen der beginnenden frühen Neuzeit, die sich überaus stark in außeragrарischen Wirtschaftsbereichen engagierten.⁵⁰ Dabei erscheint das Interesse für Bergwerke, Gießereien und Schmelzhütten bei Carlowitz keinesfalls überraschend. Adolf Laube benennt ihn beispielsweise als einen der Gewerken im erzgebirgischen Silberbergbau in der Zeit zwischen 1536 und 1541.⁵¹ Mehr noch; am Rande seiner politischen Verhandlungen und Sondierungsgespräche im Auftrage

⁴⁷ Vgl. ebd., S. 256.

⁴⁸ Vgl. von Langenn (wie Anm. 15), S. 337–342.

⁴⁹ Vgl. von Carlowitz (wie Anm. 16), S. 20.

⁵⁰ Vgl. Wieland Held, Der Landadel im Sachsen der beginnenden Frühneuzeit. Zu seiner Position in der Gesellschaft und im Fürstenstaat, in: *BlldtLg* 131/1995, S. 208–209.

⁵¹ Vgl. Adolf Laube, Studien über den erzgebirgischen Silberbergbau von 1470–1546, Berlin 1974, S. 180–181.

Kurfürst Moritzens Ende der vierziger und Anfang der fünfziger Jahre in Augsburg berichtete er mehrfach über Kontakte zu Unternehmern und Faktoren dieser Wirtschaftsmetropole und vermittelte bei dieser Gelegenheit Geschäfte zwischen diesen und sächsischen Zinnproduzenten. Moritz hatte beispielsweise seinem Brief an den damals in Augsburg weilenden Carlowitz vom 3. November 1550 ein Schriftstück seines Bergrates Valten Buchführer beigelegt, der damals auf Geheiß seines Landesfürsten den Zinnverkauf von den Altenberger Gewerken organisierte.⁵² Buchführer bat darin den sächsischen Minister um Kontaktgespräche mit Augsburger Kaufleuten, die den Zinnbezug aus dem Erzgebirge auch weiterhin sichern sollten. Außerdem hatte Carlowitz die Augsburger Interessenten dazu zu bringen, daß diese zur Stabilisierung der kursächsischen Zinnausfuhr nach Oberdeutschland in der Messestadt Leipzig eine Niederlassung errichteten.⁵³ Dieses Engagement im Hinblick auf das Zinngeschäft war für Carlowitz in Augsburg kein einmaliges. Er hatte recht oft Aufträge aus Sachsen, insbesondere vermittelt über Moritz, in dieser Richtung wahrzunehmen.⁵⁴ Es bleibt als Aufgabe, zu untersuchen, ob und inwieweit Christoph von Carlowitz durch diese Verhandlungen in Augsburg oder durch andere Kontaktaufnahmen während seiner diplomatischen Missionen insbesondere in Oberdeutschland auch zu eigenen unternehmerischen Aktivitäten in ähnlichen Wirtschaftszweigen veranlaßt wurde. Ebenso wären ganz andere sich bietende Gelegenheiten als mögliche Ausgangspunkte für Carlowitzens Betätigung im Berg- und Hüttenwesen denkbar. Letzten Endes könnten natürlich auch im Rahmen seiner Tätigkeit als Oberhauptmann in Joachimsthal Verbindungen zu Verantwortlichen bzw. Finanziers des dort betriebenen Bergbaus entstanden sein, die den kursächsischen und kaiserlichen Rat zum Erwerb von Gruben, Schächten oder Hütten bzw. von weiteren Produktionsstätten dieser Art auf dem Gebiet seiner neuen Herrschaft Rothenhaus anregten.

Über die Bereiche und über den Umfang sowie die Größenordnung der Besitzungen Christophs von Carlowitz in der Herrschaft Rothenhaus gibt ein undatiertes Anschlag Auskunft, der aber doch wohl der Mitte der siebziger Jahre des 16. Jahrhunderts zuzuordnen ist.⁵⁵ Dieser Anschlag bietet

⁵² Vgl. Gerhard Fischer, *Aus zwei Jahrhunderten Leipziger Handelsgeschichte 1470–1650*, Leipzig 1929 (Neudruck: Leipzig 1978), S. 192–193.

⁵³ Vgl. PKMS 4, Nr. 719, S. 822.

⁵⁴ Vgl. ebd., u. a. Nr. 686, S. 785; Nr. 713, S. 814; Nr. 737, S. 842; Nr. 755, S. 866.

⁵⁵ SHStAD, Loc. 8520, Schreiben so an Churf. Augusten zu Sachsen Herr Christoph von Carlowitz des Heil. Röm. Reichs Erb-Ritter in allerley Sachen gethan von dem 1547 biß uf das 1577^{te} Jahr, Bl. 53.

eine Dreiteilung der Besitzungen in der böhmischen Herrschaft, einschließlich wertmäßiger Angaben. Der erste Teil umfaßte Schloß und Städtchen Görkau. Nahe Görkau gehörten Carlowitz noch 8 Dörfer, 3 Vorwerke, dazu Wein-, Obst-, Hopfen- und Kräutergärten, eine Schäferei, 6 Mehlmühlen, 4 Brettmühlen, eine nicht genau bezeichnete Anzahl von Fischteichen sowie 1 695 Acker hoher Wald und noch einmal 747 Acker Nutzwald einschließlich der Rechte von hoher und niederer Jagd in diesem Forstgebiet. Das Besitztum dieses ersten Teiles hatte einen Zeitwert von immerhin 79 120 Talern.

Zum zweiten Teil der Herrschaft Rothenhaus gehörten insgesamt 5 Dörfer, eine Mahlmühle, eine Papiermühle, dazu Äcker und Wiesen nicht genau bezeichneten Umfangs, 3 741,75 Acker hoher Wald und 1 387,5 Acker Nutzwald, auch mit den auf diesen Forsten liegenden Rechten von hoher und niederer Jagd. Der zweite Teil umfaßte aber noch ein Eisenbergwerk, einen Hammer und mehrere Bierhütten (Brauereien) sowie das Alaunbergwerk in Görkau, für das allein über 70 000 Taler veranschlagt wurden. Für den zweiten Teil der Herrschaft Rothenhaus von Christoph von Carlowitz war ein Gesamtwert von 131 235 Taler eingetragen.

Der dritte Teil des Herrschaftsgebietes war derjenige, der dem Territorium des Kurfürstentums Sachsen am nächsten lag. Das Zentrum dieses Teils ist das Bergstädtchen St. Catharinenberg gewesen. Zum Carlowitzschen Terrain gehörten noch die Dörfer Brandau, Kleinhain und Zschirnitz, des weiteren 4 274 Acker hoher Wald und 463 Acker Nutzwald einschließlich der darin zu nutzenden hohen und niederen Wildbahn. In diesem Drittel von Rothenhaus lagen ein Kupferbergwerk, eine Schmelzhütte und ein Eisenbergwerk mit Zubehör und Schächten. Carlowitz nannte hier mehrere Saigerhütten, Hämmer und Brauereien sein eigen. Gesondert aufgeführt war das Alaunbergwerk in Zschirnitz, wofür ein Wert von 76 900 Talern vermerkt war. Die Region um St. Catharinenberg hatte einen Schätzwert von insgesamt 123 625 Talern. Nach den Angaben dieses Anschlages war für die böhmische Herrschaft Rothenhaus in Gänze damals ein Reinerlös von 333 980 Talern zu erzielen.

Anschläge wurden seinerzeit erstellt, wenn Veräußerungen oder Vererbungen anstanden, die ihrerseits Folge ganz normaler Transaktionen oder testamentarischer Vollzugsregelungen sein konnten. Dokumente dieser Art wurden aber auch bei Überschuldungen bzw. Konkursen erarbeitet. Um einen solchen Fall handelte es sich hierbei. Christoph von Carlowitz hatte Mitte der siebziger Jahre einen Schuldenberg aufgehäuft, der ihn zwang, große Teile seines, auch für einen Adligen seines Schlages umfassenden Besitzes in Rothenhaus zu verkaufen. Die Überlegungen und Zielstellungen des Schuldners bei der bevorstehenden Veräußerung waren im übr-

gen durch die Kommissionsmitglieder, die den Anschlag zu erarbeiten hatten, fein säuberlich hinzugefügt worden. Demnach hoffte Carlowitz, für den ersten Drittel noch Kaufleute als Interessenten zu finden. Den zweiten Teil von Rothenhaus beabsichtigte der sächsische Adlige zu behalten. Er setzte darauf, mit dem zu erzielenden Erlös die dringendsten Schulden, die auf dem ersten Drittel lagen, und diejenigen Immobilien, für die er die höchsten Zinsen zu zahlen hatte, loszuwerden. Christoph von Carlowitz hatte gegenüber den Kommissionsmitgliedern offensichtlich die Erwartung geäußert, mit den jährlich kalkulierten Gewinnen von bis zu 15 000 Talern aus dem Alaunbergwerk Görkau die restlichen Schulden nach und nach tilgen zu können. Den Besitzteil um St. Catharinenberg, der vor allem nicht-agrarisch geprägt war, wollte der Geheime Rat und Erbritter des Heiligen Römischen Reiches nach Möglichkeit in kursächsische Hände gelangen lassen. Die Kommissare fügten diesem Passus vielsagend hinzu: *wan er nur leutte dozu bekommen konde*.⁵⁶

Dieser ansehnliche Grundbesitz, die Vorwerke und Güter, aber auch Produktionsanlagen und Betriebe im nichtagrarischen Bereich in Böhmen, den Christoph von Carlowitz gewiß auf Grund seiner politischen Tätigkeit, seiner Aktivitäten als Rat auf Landes- und auf Reichsebene, aber auch in der Folge von Schenkungen und Anerkennungen seiner Dienstherrn im letzten Abschnitt seines Lebens zusammengebracht hatte, war wenige Jahre vor seinem Tode insgesamt gefährdet. Die Schulden türmten sich mehr und mehr auf. Die Gläubiger waren kaum noch zufriedenzustellen. Das veranlaßte den Geheimen Rat, sich an seinen Landesherrn, Kurfürst August von Sachsen, zu wenden, diesem seine Schwierigkeiten zu offenbaren und ihn um Unterstützung in seiner Lage zu ersuchen. Der Albertiner hatte in den zurückliegenden Jahren immerhin auch direkte Geschäfte mit seinem Minister als Hersteller bestimmter Erzeugnisse abwickeln lassen. So lieferte der sächsische Adlige 1572 für den Neubau des Schlosses Augustsburg Blei für die Dächer und eiserne Öfen. Und Kurfürstin Anna bestellte 1573 eine Anzahl Herde und Öfen für Schloß Annaburg.⁵⁷ Carlowitz schrieb seinem Fürsten unter anderem: *... ich armer alter verlebter Mann, der ich hiervor ohne Ruhm zu schreiben, meine Tage mit Ehren hergebracht und nicht gedacht, daß es mit mir immermehr diese Wege erreichen sollte, dermaassen betrübt und bekümmert bin, daß kein Wunder wäre, daß ich vor Leid verschmachten möchte*.⁵⁸ Am 3. Juni 1576 wurde er in seinem Schreiben an August von Sachsen konkreter, brachte Details zur

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ Vgl. Friedrich Albert von Langenn (wie Anm. 15), S. 338.

⁵⁸ Brief zitiert nach ebd., S. 341–342.

Sprache und nannte präzise Geldbeträge, mit denen ihm sein Landesherr in der bedrängten Situation helfen könnte. Er räumte ein, daß – wie er formulierte – *meine glaubiger heftig auff mich und meine Burgen fallen, und von mir ... zugleich bezalet wollen sein*. Weiters bekannte er, daß er zur Erreichung seiner Liquidität seinen Grundbesitz veräußern müsse, daß es dazu aber Zeit brauche, um nicht gezwungen zu sein, die Ländereien aus einer totalen Notlage heraus weit unter Wert zu verkaufen. Um diese abzusehenden Nachteile von sich und seinen Bürgen abzuwenden, bäte er seinen Fürsten, ihm bis zur kommenden Leipziger Michaelismesse 4 000 oder 5 000 Taler vorzustrecken. Der Kurfürst hätte ihm *zum oftermal In meinen obligenden noten mit gnaden ausgeholffen*. Leider wäre eine Antwort von August auf seinen vergangenen Bittbrief in gleicher Angelegenheit bislang ausgeblieben. Er, Carlowitz, wäre doch *immerhin der älteste Diener des Hauses Sachsen „dieses teils“*. Der Fürst möge ihm helfen. Seine Not dulde keinen Aufschub.⁵⁹

Aus einem Schreiben Christophs von Carlowitz an Kurfürst August, verfaßt ein Dreivierteljahr später, genau am 15. März 1577, geht unzweideutig hervor, daß jener dem Bittsteller die gewünschte Geldsumme im Jahr zuvor bereitgestellt hatte. Doch seinen Dank für diese Unterstützung verband Carlowitz diesmal mit einer detaillierten Schilderung seiner prekären Finanzlage. Er hätte große Mühe, seine Bürgen mit Geld ruhigzustellen. Er benötige jährlich allein 10 000 oder 11 000 Taler zur Zinstilgung und bat darum, daß der Herrscher seine Räte anweisen möge, die Gläubiger zusammenzurufen, um eine Umschuldung für ihn auf den Weg zu bringen.⁶⁰

Am 16. März 1577 meldeten kurfürstliche Räte ihrem Landesherrn, daß einige Gläubiger des Christoph von Carlowitz ihnen inzwischen hinterbracht hätten, auf welche Weise der Schuldner seine Zahlungen leisten wolle und daß Otto und Wolf von Carlowitz ihrem Familienmitglied hilfreich beizustehen gedachten. Für den 25. April 1577 sei gelegentlich der Ostermesse in Leipzig die Runde der Gläubiger zusammengerufen worden, die eine Art Umschuldung vorzunehmen beabsichtigte.⁶¹ August ließ den langjährigen treuen Diener der Wettiner in dessen Notlage nun offensichtlich nicht allein. Friedrich Albert von Langenn verwendete seinerzeit ein Schriftstück, das er freilich nicht benannte, woraus zweifelsfrei zu ersehen ist, daß der Fürst seine Räte anwies, Christoph von Carlowitz „in Erwägung des wohlhergebrachten Namens des Schuldners“ beizustehen.⁶²

⁵⁹ SHStAD, Loc. 8520 (wie Anm. 55), Bl. 54 a–55 a. Zitate: Bl. 54 a; 54 b.

⁶⁰ Vgl. ebd., Bl. 58 a.

⁶¹ Vgl. ebd., Bl. 60 a–61 b.

⁶² Vgl. von Langenn (wie Anm. 15), S. 342.

Die Räte des Kurfürsten nahmen die Order ihres Herrn zur unterstützenden Regelung der Finanzprobleme des berühmten Geheimen Rates sehr ernst. Das erweist nicht zuletzt ein detaillierter Bericht des Ratskollegiums, der für August bestimmt war und der dessen Recherchen in Sachen Ursachenforschung belegt. Die Räte hatten herausgefunden, daß ein großer Brandschaden auf dem väterlichen Gut in Hermsdorf den Stein ins Rollen gebracht hatte. In dem Bemühen, so die Beamten weiter, die Güter in Böhmen für das Geschlecht zu erhalten, hätte Carlowitz die Produktion zweier Alaunbergwerke und zweier Eisenbergwerke in Rothenhaus stärker forciert. So wäre rasch eine Schuldenlast entstanden, die auch durch Bürgschaften der Herbrodt in Augsburg nicht hätte minimiert werden können. Carlowitz sei von der Hoffnung getragen worden, daß insbesondere die Alaunproduktionsstätten zur relativ raschen Schuldentilgung hätten beitragen können. Der Absatz von Alaun hätte immerhin in Anbetracht des damaligen hohen Marktwertes beträchtliche Gewinne versprochen. Doch bei Alaun wäre in letzter Zeit ein erheblicher Preisverfall auf den Märkten zu beobachten, so daß die Zielvorstellungen sich nicht erfüllten und Christoph von Carlowitz jetzt sogar bestrebt sei, die Alaunbergwerke wieder zu verkaufen, was angesichts der sich momentan darstellenden Marktsituation mehr als schwierig sei.

Um seine finanzielle Lage wenigstens kurzfristig etwas aufzubessern, habe Carlowitz schließlich den Kuxverkauf des Alaunbergwerkes in Görkau forcieren wollen. Er habe die Kuxe für je 600 Taler anbieten lassen. Auch Kurfürst August habe ihm helfen wollen, indem er 4 Kuxe für 2 400 Taler erwarb. Durch andere Hofbeamte wurden weitere 16 Kuxe erstanden. Doch die Hoffnung des Geheimen Rates, daß der Kuxhandel auf diese Weise 50 000 bis 60 000 Taler bringen könnte, erfüllten sich nicht. Über diesen Weg ließ sich der Schuldenberg nicht abbauen. Deshalb müsse der erbliche Verkauf der verschiedensten Güter und Immobilien der Herrschaft Rothenhaus nunmehr erwogen werden. Die Vettern des Christoph von Carlowitz hätten ebenfalls zu diesem Schritt geraten.

Das kurfürstliche Ratskollegium machte in seinem Bericht den Landesherrn mit Inhalt und Sinn eines Papiers bekannt, in dem die Dreiteilung der Carlowitzschen Besitzungen in Rothenhaus vorgenommen und das dem Wettiner zur Einsicht beigelegt worden war. Dabei handelte es sich um den bereits erläuterten Anschlag. Dieses Schriftstück war in den zurückliegenden Wochen, offenbar wohl auch in seinen einzelnen Dritteln, vielen potentiellen Erwerbern und auch Adligen vorgelegt worden. Doch der Erfolg war bis dahin eher mager gewesen, wie auch die oben bereits erwähnten Bemerkungen zum Verkaufsstand belegen. Zwei Käufer hätten sich gemeldet, einer aus Böhmen und einer aus Franken. Doch beide hät-

ten wieder Abstand genommen und für die entsprechende Zusammensetzung der jeweiligen Besitzteile kein Interesse gezeigt. Der fränkische Interessent habe darauf verwiesen, mit Bergwerken nicht umgehen zu können.

Nach diesem Fehlschlag, so das Ratskollegium in dem Bericht weiter, wären die Besitzungen dem sächsischen Kurfürsten zum Kauf angeboten worden. Der habe einen Teil davon für 50 000 Taler erwerben wollen. Durch die Bestimmung der Krone, wonach in Böhmen derartige Veräußerungen nicht an den deutschen Hochadel vorgenommen werden dürften, sei dieser Kontrakt wieder zu Fall gebracht worden. August habe daraufhin lediglich ein Waldstück in der Herrschaft Rothenhaus gekauft.

Nachdem man schließlich im Jahre 1575 die drei Teile der Herrschaft des Christoph von Carlowitz auf dem Landtag in Böhmen ergebnislos feilgeboten habe, sei nun letztendlich ein Vertrag mit dem Stiefsohn des Geheimen Rates, August von Gersdorf zu Doberlug, zustande gebracht worden, der den ersten Teil der drei Drittel aber nicht für den geplanten Preis von 79 120 Taler, sondern lediglich für 42 000 Taler habe kaufen können.⁶³ Friedrich Albert von Langenn gibt als Datum des Kaufvertrages im übrigen den 15. Juni 1577 an.⁶⁴ Mit dem daraus erzielten Erlös waren die Zahlungsschwierigkeiten für Carlowitz, wie aus dem Papier des Ratskollegiums weiter hervorgeht, keinesfalls überwunden. Ganz im Gegenteil, die Gläubiger und Bürgen drangen stärker als je zuvor auf ihr Geld. Christoph von Carlowitz habe eine Reihe von diesen über einen längeren Zeitraum hinweg von einer Leipziger Messe zur anderen vertrösten müssen. In dieser zunehmend auswegloser werdenden Situation habe denn auch der kursächsische Minister nach Meinung der Verfasser des Schriftstücks keinen anderen Rat gewußt, als seinen Landesherrn um Hilfe und Unterstützung zu bitten.⁶⁵

So erklären sich die bereits erwähnten schriftlichen Bittstellungen des langjährigen treuen sächsischen Rates und Diplomaten an das wettinisch-albertinische Oberhaupt. Die auf diese Weise eingeworbenen Geldsummen waren mithin in erster Linie zur Begleichung der sich türmenden Zins- und Zinseszinslasten gedacht. Der Schuldner hatte zudem dem Ratskollegium eine Aufstellung der ihn bedrängenden Gläubiger zugeleitet und interessanterweise darauf vermerkt, in welcher Stufenfolge die Kreditoren mit welchen Beträgen zufriedengestellt werden sollten. Fünf sollten möglichst sofort ihre Summen erhalten und 29 waren, wie es hieß, auch zu

⁶³ Vgl. SHStAD, Loc. 8520 (wie Anm. 55), Bl. 66 a–68 a.

⁶⁴ Vgl. von Langenn (wie Anm. 15), S. 349.

⁶⁵ Vgl. SHStAD, Loc. 8520 (wie Anm. 55), Bl. 68 b.

behandeln. Vier weitere Namen von Zinsforderern sowie die Carlowitzschen Vettern zu Kriebstein und einige kurfürstliche Räte waren in einer gesonderten Rubrik aufgeführt. Dies könnte darauf hindeuten, daß diese am ehesten bereit gewesen sein könnten, etwas länger auf ihre außenstehenden Geldbeträge warten zu wollen. Weitere sieben Leute waren in einem Abschnitt zusammengestellt, über dem vermerkt war, daß deren Geldsummen über andere Wege beglichen werden sollten.

Die Gläubiger, die in der Regel sächsische Adlige, Hofbeamte und Räte waren, unter denen sich aber auch die Universität Leipzig, das Erzstift Magdeburg oder das Domkapitel Naumburg fanden, forderten von Christoph von Carlowitz eine Gesamtsumme von immerhin 161 323, 75 Talern, wobei sich die Einzelbeträge jeweils zwischen 17 500 und 437 Talern bewegten.⁶⁶ Der Hochverschuldete hatte also ganz offenbar eine Art Aktionsprogramm liefern müssen, das den Räten in der in dieser Sache vermittelnden kurfürstlichen Kanzlei bzw. dem Kurfürsten selbst zeigen konnte, wie sich der finanziell Bedrängte eine Lösung der Dinge vorstellte. Das Ratskollegium gab dem Landesherrn in dem Papier, vielleicht in der Art einer Beruhigung, zu verstehen, daß die Schar der Kreditoren sofort nach dem Verkauf weiterer Teile der Herrschaft Rothenhaus zufriedengestellt werden sollte. Auch der Hinweis auf die 94 Kuxe, die Carlowitz in einem der Bergwerke in Görkau noch besäße,⁶⁷ war wohl gleichsam in dieser Weise zu verstehen.

Der bis in die letzten Lebensmonate hinein für seinen Kurfürsten auch in wirtschaftlichen Dingen beratend wirkende Christoph von Carlowitz⁶⁸ war bei der Unterhaltung seiner eigenen Berg- und Hüttenwerke in sehr große Finanzierungsprobleme geraten, die *den Frieden seines vereinsamten Hauses*⁶⁹ erheblich getrübt haben dürften. Wieviele seiner Besitztümer in Rothenhaus oder in Hermsdorf im einzelnen noch zu seinen Lebzeiten zur Abtragung der Schuldenlast veräußert werden mußten, ist nicht ganz klar. Das Schloß Görkau, das steht wohl fest, reservierte er sich gleichsam als seinen Lieblingsaufenthaltort.⁷⁰

Die Lebensuhr des kursächsischen Geheimen Rates indes lief dennoch ab. Am 8. Januar 1578, noch in der Nacht, schrieb seine Frau Clara an die

⁶⁶ Vgl. ebd., Bl. 75 b–79 b.

⁶⁷ Vgl. ebd., Bl. 72 a.

⁶⁸ Christoph von Carlowitz beriet August damals beispielsweise bei der Nutzung vogtländischer Salzquellen und 1577 im Rahmen der Vorbereitungen des Salzwerkes Poserna bei Weißenfels, vgl. von Langenn (wie Anm. 15), S. 350.

⁶⁹ Ebd., S. 341.

⁷⁰ Vgl. ebd., S. 349.

Vettern zu Kriebstein (das müßten Rudolf III., Nicolaus, Otto und Wolf von Carlowitz gewesen sein)⁷¹ recht gefaßt, daß sie beide noch *mit einander zur Nacht gegessen und noch am Tisch gewesen* seien, *da hat Gott nach seinem göttlichen Rathe meinen herzlieben Mann, euern lieben Vetter, Herrn Christophen von Carlowitz, aus dieser Welt zu sich in sein Reich plötzlich abgefordert und hinweggenommen.*⁷²

In der Kirche von Görkau ist Christoph von Carlowitz beigesetzt worden.⁷³ Er war zweimal kinderlos verheiratet, etwa um 1540 mit Brigitte von Drachsdorf aus Ostrau, die um 1559 starb, und hernach mit Clara von Gersdorf, geb. von Breitenbach aus Groß Zößen, die im Jahre 1579 das Zeitliche segnete. Seine beiden Stiefsöhne August und Otto Heinrich von Gersdorf sollen die Fürstenschule St. Afra in Meißen absolviert haben.⁷⁴ August von Gersdorf hatte sich bekanntlich in den Besitz eines Teiles von Rothenhaus gebracht. Von Otto Heinrich ist bekannt, daß er in Prag und Leipzig studiert hat.⁷⁵

Christoph von Carlowitz gehörte zu den überdurchschnittlich begabten und talentierten sächsischen Adligen der beginnenden frühen Neuzeit, die weit über Sachsen hinaus gewirkt haben. Als Rat in verschiedenen fürstlichen Diensten und als einer der Erbritter des Reiches sowie als habsburgischer Rat hat er sich seinerzeit wiederholt über kürzere oder auch längere Phasen hinweg in unmittelbarer Nähe einiger wichtiger Männer aufgehalten, die die politischen Geschehnisse in Mitteleuropa ganz wesentlich beeinflussten bzw. steuerten. Er hat herausragende und folgenreiche Zeitereignisse, selbst agierend begleitet, gewissermaßen hautnah miterlebt, so etwa die Schlacht bei Mühlberg 1547, den Passauer Vertrag 1552 oder den Augsburger Religionsfrieden von 1555. Das hat diesen Mann gewiß geprägt.

Seine größten Verdienste erwarb er wohl auf dem Felde von Politik und Diplomatie. Wenn er auch insbesondere den albertinischen Herzögen bzw. Kurfürsten, also Georg dem Bärtigen, Moritz und August, als Gesandter, Verhandlungsführer und Geheimer Rat diente, so betrauten ihn ebenso andere gekrönte Häupter der Zeit bzw. Fürsten mit diplomatischen Aufgaben und politischen Missionen, so die Habsburger Karl V., Ferdinand I. und Maximilian II.. Unter ihnen avancierte er zum kaiserlichen Rat und

⁷¹ Laut Tafel II a. 45 in: von Carlowitz (wie Anm. 16).

⁷² Zitiert nach: von Langenn (wie Anm. 15), S. 350–351.

⁷³ Vgl. ebd., S. 351; vgl. auch von Carlowitz (wie Anm. 16), S. 21.

⁷⁴ Vgl. ebd.

⁷⁵ Vgl. von Langenn (wie Anm. 15), S. 350.

bekam er die Würde eines Erbritters des Heiligen Römischen Reiches verliehen. Aber auch die Kurfürsten von der Pfalz und von Brandenburg wollten zeitweilig nicht auf seine Dienste verzichten und beriefen ihn jeweils zu ihrem Rat. Letztendlich übernahm Carlowitz auch für die Herzöge in Anhalt und Pommern politische Aufgaben.⁷⁶

Die ungezählten kleinen und großen Aufträge auf der politischen und diplomatischen Bühne, aber wie zu sehen war, auch auf wirtschaftlichem, finanzpolitischem und ebenso auf konfessionellem Gebiet, und dies doch wohl nicht selten für mehrere Dienstherren gleichzeitig, haben dem agilen und intelligenten Adligen vermutlich nicht genügend Raum und Zeit gelassen, sich mit gleicher Energie und Sorgfalt auch der Führung der eigenen Grundherrschaften und außeragrарischen Produktionsstätten anzunehmen. In diesem Bereich hat er zwangsläufig offenbar zu viel und zu lange Leitungsaufgaben in andere Hände legen müssen. Dies im einzelnen nachzuweisen und im Hinblick auf die Folgen zu bewerten, verbietet die Quellenlage bislang. Ob dies jemals gelingen kann, steht dahin.

Das Schicksal Christophs von Carlowitz wirft stringent die Frage nach dem bis heute immer wieder unterschätzten Verhältnis zwischen dem Fürsten und seinen Beratern im frühneuzeitlichen Staatswesen auf. Im Prinzip wissen wir nur recht wenig über den Einfluß der Funktionsträger, Räte und Minister bei Hofe auf den Landesherren und dessen Politik.⁷⁷ Doch die Schar der Berater am albertinischen Hof des 16. Jahrhunderts wurde größer. Und es scheint sinnvoll herauszufinden, ob sich in dieser Zeit ansatzweise bereits Tendenzen eines personenbezogenen Aufgabensplittings zeigten. Im Hinblick auf Christoph von Carlowitz, so mutet es an, kann eine gewisse Spezialisierung im diplomatisch politischen Bereich beobachtet werden. Doch ist in seinem Falle nicht von der Hand zu weisen, daß er sich im Rahmen seiner Unterhandlungen auch wirtschaftlichen, finanziellen und konfessionellen Problemen zu stellen und anzunehmen hatte. Recht eindeutig ist bei Carlowitz eine habsburgorientierte Grundhaltung erkannt worden. Er war es, der 1546 seinen Fürsten, Herzog Moritz, zum geheimen Bündnisvertrag mit Karl V. gebracht hatte⁷⁸, der seinerseits gegen die Schmalkalder gerichtet war. Wir konnten zudem verfolgen, wie mehr als vier Jahre später Christoph von Carlowitz, in Augsburg weilend, gelegent-

⁷⁶ Vgl. ebd., S. 351.

⁷⁷ Vgl. Wieland Held, Der sächsische Adel in der Frühneuzeit. Forschungslage, Quellensituation und Aufgaben künftiger Untersuchungen, in: Geschichte des sächsischen Adels, hg. v. Katrin Keller und Josef Matzerath, Köln-Weimar-Wien 1997, S. 13–20, bes. S. 29.

⁷⁸ Vgl. ders., 1547 (wie Anm. 2), S. 41–47.

lich der Haltung Kursachsens zum kaiserlichen Achtvollzug gegenüber Magdeburg den allmählich sich vollziehenden Schwenk Moritzens vom Kaiser weg nicht so rasch mitzugehen bereit gewesen ist.

Carlowitz ist gewiß ein aufrichtiges inneres Verhältnis zum Protestantismus zu bescheinigen. Eine gewisse Abkühlung der Beziehung des streng evangelisch gesinnten Kurfürst August zu seinem treu ergebenen Geheimen Rat indes wird immer wieder unterstellt.⁷⁹ Wenn dies denn überhaupt so deutlich beobachtet werden kann, so wäre eine gewisse distanzierte Haltung beider zueinander am ehesten in den Jahren des stärkeren Engagements des kursächsischen Adligen für die Kaiser seit der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre anzunehmen. Dazu müßten allerdings detaillierte Studien insbesondere anhand der Korrespondenz von Kurfürst August angestellt werden. Derartige Untersuchungen könnten das heute zu zeichnende Bild über den herausragenden frühneuzeitlichen sächsischen Adligen vervollständigen. Ob demgegenüber allerdings noch Zeitzeugnisse zu finden sein werden, die mehr Klarheit über die Vorstellungen des Carlowitz hinsichtlich des Wirtschaftens in den eigenen grundherrschaftlichen oder nichtagrarischen Betrieben bringen können, bleibt abzuwarten.

⁷⁹ Vgl. von Langenn (wie Anm. 15), S. 275; 341; vgl. auch Schille (wie Anm. 21), S. 145.

Zwischen Kaisertreue und Interessenpolitik

Sachsen-Altenburg zu Beginn des 17. Jahrhunderts

VON MARCUS VENTZKE

I.

Als Kaiser Karl V. auf dem ‚geharnischten‘ Reichstag in Augsburg am 24. Februar 1548 Herzog Moritz von Sachsen mit dem Kurfürstentum Sachsen belehnte¹, hatte sich die „risikoreich-zukunftsorientierte Politik“² des Albertiners ausgezahlt.³ Das Haupt des deutschen Protestantismus, Johann Friedrich der Großmütige⁴, mußte hingegen eine schmerzliche „reichsrechtliche Degradierung“⁵ hinnehmen. Seine politischen Interessen bewegten sich nach der Wittenberger Kapitulation 1547⁶ bis zu seinem Tode 1554 vorwiegend nur noch im Rahmen einer notdürftigen innenpolitischen Absicherung seiner Lande, auch wenn im Naumburger Vertrag von 1554 die Rückgewinnung einiger Gebiete gelang, die seit 1548 unter albertinischer Verwaltung gestanden hatten. Neben den Ämtern Eisenberg, Sachsenburg und Herbsleben gelangte damals auch Altenburg wieder in den Besitz der Ernestiner. Die politischen Gewichte verschoben sich gleichwohl „in den ohnehin wirtschaftlich potenteren albertinischen Teil.“⁷

¹ Horst Rabe, Reich und Glaubensspaltung. Deutschland 1500–1600 (Neue Deutsche Geschichte, Bd. 4), München 1989.

² Herbert Smolinsky, Albertinisches Sachsen, in: Die Territorien des Reiches im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, Bd. 2: Der Nordosten, hgg. von Anton Schindling und Walter Ziegler (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, Bd. 50), Münster 1991, S. 8–39, hier S. 20.

³ Zu Moritz: Karlheinz Blaschke, Moritz von Sachsen. Ein Reformationsfürst der zweiten Generation, Göttingen 1983.

⁴ Umfassende Darstellung zu Johann Friedrich: Georg Mentz, Johann Friedrich der Großmütige 1503–1554, 3 Teile, Jena 1903–1908.

⁵ Rabe, Reich (wie Anm. 1), S. 264. Zur großen politischen Bedeutung des Schmalkaldischen Bundes vgl. Georg Schmidt, Schmalkaldischer Bund und „Reichs-Staat“, in: Der Schmalkaldische Bund und die Stadt Schmalkalden, hrsg. vom Verein für Schmalkaldische Geschichte und Landeskunde, Schmalkalden 1996, S. 3–18.

⁶ Wieland Held, 1547. Die Schlacht bei Mühlberg. Entscheidung auf dem Wege zum albertinischen Kurfürstentum Sachsen, Beucha 1997, S. 79–115.

⁷ Der s., Thüringen im 16. Jahrhundert, in: Kleinstaaten und Kultur in Thüringen vom

Unter der Regierung Herzog Johann Friedrichs des Mittleren verloren die Ernestiner immer deutlicher ihre politische Handlungsfreiheit. Der albertinische Kurfürst August, der die Exekution der Reichsacht gegen Johann Friedrich ausführte, bekam 1570 die Mitvormundschaft über die Söhne des in die Gefangenschaft geführten Fürsten übertragen. Damit hielt er einen Schlüssel für die weitere Entwicklung in Thüringen in der Hand. Da die Ernestiner, im Gegensatz zu den Albertinern, zu diesem Zeitpunkt keine Primogeniturregelung besaßen⁸, bot sich hier die einmalige Chance, durch eine ‚divide et impera‘-Strategie die Ernestiner auf Dauer so zu schwächen, daß ihnen die Grundlagen für eine weitausgreifende Politik entzogen sein würden. Da auch der Bruder Johann Friedrichs des Mittleren, Johann Wilhelm, nicht mehr in der Lage war, sich dem übermächtigen Druck des Kaisers und der albertinischen Verwandten zu entziehen, konnte Kurfürst August die Chance zu einer Hegemonialpolitik leicht nutzen. Auf dem Reichstag von 1570 schlug er deshalb vor, zur Begleichung der Exekutionskosten, die den Ernestinern aufgebürdet worden waren, die Söhne Johann Friedrichs zu restituieren, das ernestinische Territorium sodann zwischen ihnen und Johann Wilhelm zu teilen und die Exekutionskostenschuld aus den Einkünften der den Söhnen zufallenden Ländereien zu bezahlen.⁹ Der Vorschlag fand besonders beim Kaiser Zustimmung, und die nachfolgenden Teilungsverhandlungen endeten 1572/73 im Erfurter Vergleich, der den Söhnen Johann Friedrichs die südwestlichen Territorien Thüringens mit Gotha und Coburg und Johann Wilhelm den Nordosten mit Weimar, Jena und Altenburg zuwies. Johann Casimir, der älteste Sohn Johann Friedrichs, begründete das Herzogtum Coburg, während Johann Ernst die Herrschaft in Eisenach übernahm. Nach dem Tode von Johann Wilhelm fiel das Herzogtum Weimar-Altenburg seinen beiden Söhnen Friedrich Wilhelm I. und Johann zu, die nach dem Ende der Vormund-

16. bis 20. Jahrhundert, hrsg. von Jürgen J o h n, Weimar-Köln-Wien 1994, S. 9–36, hier S. 14.

⁸ Thomas K l e i n, Verpaßte Staatsbildung? Die Wettinischen Landesteilungen in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates, hrsg. von Johannes K u n i s c h in Zusammenarbeit mit Helmut N e u h a u s (Historische Forschungen, Bd. 21), Berlin 1982, S. 89–114, hier S. 91; Willy F l a c h, Die staatliche Entwicklung Thüringens in der Neuzeit, in: Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde NF 35 (1941), S. 6–48.

⁹ Vgl. das Protestschreiben Johann Wilhelms in: Deutsche Reichstagsakten. Reichsversammlungen 1566–1662. Der Reichstag zu Speyer 1570, 2. Teilband, bearb. von Maximilian L a n z i n n e r, hrsg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Göttingen 1988, S. 1099–1104.

schaft 1586 gemeinsam regierten. 1603 entstanden nach einer Teilung die Herzogtümer Altenburg und Weimar. Damit waren jene Herrschaftsstrukturen ausgebildet, die bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts die bestimmenden politischen Größen im thüringischen Raum blieben.

II.

Mit den Teilungen des Jahres 1573 begann zugleich eine Entwicklung, die jene komplexe thüringisch-ernestinische Staatenwelt entstehen ließ, welche bis ins 19. Jahrhundert hinein mit Teilungen und territorialen Veränderungen fortfuhr, und der die Geschichtsschreibung nur noch eine marginale Bedeutung in politischer Hinsicht, sowohl im Reich als auch darüber hinaus, zugemessen hat.¹⁰ Die Einschätzung Heinrich von Treitschkes über die Thüringer – „Unsere Cultur verdankt ihnen unsäglich viel, unser Staat gar nichts“¹¹ – scheint noch heute der Grundton in vielen Beurteilungen der Ernestiner zu sein, die gerade für das 17. Jahrhundert, insbesondere die Zeit des Dreißigjährigen Krieges und auch danach, lediglich als ein Spielball anderer Mächte, vornehmlich der Albertiner, gesehen wurden. Allenfalls kulturelle Potenzen wurden und werden dabei den thüringischen Staaten noch zugeschrieben. „Die thüringischen Kleinfürsten des 17. und 18. Jahrhunderts konnten nicht mit ‚Wehr und Waffen‘ prunken; und es wurde zur Farce, wenn sie es versuchten. Aber auch ihre bescheidenen Lande boten ihnen die Möglichkeit, kulturelle Leistungen zu fördern.“¹² Betrachtet man jedoch die Ereignisse und die beteiligten Personen mit ihren Absichten näher, so lassen sich gerade zu Beginn des 17. Jahrhunderts in den ernestinischen Fürstenhäusern durchaus eigenständige, zielorientierte politische Konzeptionen verfolgen, die mitunter gleich weit von kursächsischer „Treue zu Kaiser und Reich“¹³ und „aktivistischer“

¹⁰ Reinhard J o n s c h e r, *Kleine thüringische Geschichte. Vom Thüringer Reich bis 1945*, Jena 1993, bes. S. 110ff.; Detlef I g n a s i a k, *Regenten-Tafeln thüringischer Fürstenhäuser. Mit einer Einführung in die Geschichte der Dynastien in Thüringen*, Jena 1996, bes. S. 56f.

¹¹ Heinrich v o n T r e i t s c h k e, *Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert*, 2. Teil: *Bis zu den Karlsbader Beschlüssen (Staatengeschichte der neuesten Zeit, Bd. 25)*, Leipzig 41893, S. 395.

¹² Wolfgang H u s c h k e, *Politische Geschichte von 1572 bis 1775. Die Ernestiner*, in: *Geschichte Thüringens*, Bd. 5/1/1, hgg. von Hans P a t z e und Walter S c h l e s i n g e r (Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 48/V/1/1), Köln-Wien 1982, S. 1–551, hier S. 6.

¹³ Die Interpretation Gotthards, wonach die „abgestandene politische Leerformel“ ‚Kaiser und Reich‘ in der kursächsischen Politik tautologisch verwendet worden sei („Reichs- und Kaisertreue waren deckungsgleich“), scheint fraglich. Gotthard weist selbst darauf hin, daß auch das Bild ‚caput et membra‘ in den Akten häufig Verwendung findet

Politik nach der Fassung eines Christian von Anhalt“¹⁴ entfernt sein konnten.

Die politischen und nicht nur die kulturellen Entwicklungspotentiale in den ernestinischen Herzogtümern zu beachten, könnte Erkenntnisse über das politische Agieren eines Kleinstaates, aber auch über das grundsätzliche Funktionieren des Alten Reiches, seine politischen Gestaltungsfreiräume und -prinzipien liefern. Zu Recht ist darauf verwiesen worden, daß sich „unter dem Dach des Alten Reiches ... nur wenige Großstaaten“ entwickelten.¹⁵ Um jedoch die Sichtweise einer ‚Randexistenz‘ der ernestini-schen Territorien aufzubrechen¹⁶, ist ihre wirtschaftliche und verwaltungs-technische Entwicklung ebenso zu beachten¹⁷ wie das nie aufgegebene Streben nach Revision, nach einer eventuellen Rückerlangung der sächsischen Kur. Die Anwartschaft darauf hatte immerhin auch Johann Wilhelm 1572 nicht aufgegeben – er ließ diese im Vertrag von Erfurt festschreiben. Bereits in der Phase der gegenseitigen Vormundschaften zwischen Ernestinern und Albertinern ließ sich mit einem solchen verbrieften Recht unausgesprochen Politik machen, auch wenn ein tatsächlicher Nutzen erst nach dem Aussterben des albertinischen Mannesstammes möglich geworden wäre. Überhaupt stellen die wechselseitigen Vormundschaften zwischen Albertinern und Ernestinern offensichtlich ein wichtiges Movens für die Stärkung des ernestinischen Behauptungswillens und das Drängen nach politischem Bedeutungszuwachs dar. Gerade im zeitweiligen Totalverlust der politischen Selbstbestimmung der Ernestiner während der langen Vormundschaft, die zwischen 1573 und 1586 von Kurfürst August geführt und bis zu seinem Tode nicht gelockert wurde¹⁸, lag auch eine Chance. Die

und wenn man noch dazunimmt, daß die Dresdner Politik jede religiöse Diffamierung der Liga mit dem Hinweis ablehnte, es handele sich bei den Mitgliedern dieses Bundes schließlich um „teuzsche Fürsten“, so erahnt man eine ausgeprägt ständisch-überkonfessionelle Position. Vgl. Axel G o t t h a r d, „Politice seint wir bápstisch“. Kursachsen und der deutsche Protestantismus im frühen 17. Jahrhundert, in: Zeitschrift für historische Forschung 20 (1993), S. 279f. und 286f.

¹⁴ Ebenda, S. 276.

¹⁵ Jürgen J o h n, Kleinstaaten und Kultur oder: der thüringische Weg in die Moderne, in: J o h n, Kleinstaaten (wie Anm. 7), S. XIII–LXI, hier S. XXXI.

¹⁶ Hinweise für eine solche veränderte Sichtweise bei: Frank B o b l e n z, Ergebnisse der sachsen-weimari-schen Landesvisitation der 30er Jahre des 17. Jahrhunderts auf dem Eichsfeld, in: J o h n, Kleinstaaten (wie Anm. 7), S. 105–122, hier S. 105f.

¹⁷ Für das 16. und 17. Jahrhundert umfassend: Hans H e r z, Wirtschaftliche und politische Verhältnisse in den Territorialstaaten während der Übergangsperiode vom Feudalismus zum Kapitalismus (1525–1789), in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe 35/6 (1986), S. 593–606.

¹⁸ Zu Vormundschaften über die Ernestiner: H u s c h k e, Politische Geschichte (wie Anm. 12), S. 1–59.

Nivellierung der religiösen und politischen Verhältnisse in allen sächsischen Territorien bot den Ernestinern im umgekehrten Vormundschaftsfall besonders leichte Eingriffsmöglichkeiten in die Verhältnisse des Kurfürstentums.

Dieser Fall trat zwischen 1591 und 1602 ein, als Friedrich Wilhelm I. von Sachsen-Weimar-Altenburg die Vormundschaft über Christian II., den Sohn des 1591 verstorbenen Kurfürsten Christian I. führte. Die Politik des Vormunds war, wie zu erwarten, keineswegs zurückhaltend. Ein Indiz dafür ist der sogenannte „Bilderstreit“, den Friedrich Wilhelm 1596/97 mit dem kurfürstlichen Hof in Dresden austrug.¹⁹ Konfliktpunkt waren die Herrscherporträts, welche die sächsischen Bürgermeister in den landesfürstlichen Galerien der Rathäuser aufzuhängen hatten. Der Administrator Friedrich Wilhelm hatte kurzerhand Bilder mit dem eigenen Konterfei zu diesem Zwecke versandt, was einen Traditionsbruch darstellte, da die Vormünder offenbar nie in den Galerien vertreten waren. Der kurfürstliche Hof verschickte daraufhin Bilder mit dem Porträt des noch unmündigen Christian II. in der deutlichen Absicht, den unzweifelhaften albertinischen Besitz der Kurfürstenwürde zu unterstreichen.²⁰ Der Gegensatz Friedrich Wilhelms I. zum Dresdner Hof erklärt sich auch aus dem reichspolitischen Schwenk, den Friedrich Wilhelm mit der Annäherung an Kaiser Rudolf II. vollzog. Er unterstützte nicht nur die Türkenpolitik des Kaisers auf dem Reichstag von 1594, sondern lehnte auch jede weitere Verbindung mit den Reformierten in einer protestantischen Union ab.

Bis zum Beginn des 30jährigen Krieges waren mit diesen Weichenstellungen nicht nur die politischen Grundwerte des Kurfürstentums und des ab 1618 selbständig agierenden Herzogtums Altenburg²¹ vorgegeben, die vage Möglichkeit der Beherrschung des gesamten wettinischen Raumes durch die Ernestiner ließ zwischen den fürstlichen Vettern in Altenburg und Weimar auch eine unerbittliche Konkurrenz entstehen. Diese Entzweiung bekam einen hohen Stellenwert in einer Zeit, da sich die Konfrontationen im Reich verschärften. Die Konfessionsparteien begannen mit Liga und Union nicht nur eigene Sicherheitsstrukturen auszubilden, sie blockierten infolge eines ständig wachsenden Mißtrauens nach 1608 zunehmend auch die wich-

¹⁹ Carl N i e d n e r, Hat der Kuradministrator Friedrich Wilhelm von Sachsen-Weimar in Kursachsen Ernestinische Hauspolitik getrieben?, in: NASächsG 44 (1923), S. 141–148.

²⁰ Ebenda, S. 145f.; vgl. auch B o b l e n z, Ergebnisse (wie Anm. 16), S. 107. Nach Boblenz läßt sich ein verstärkter Einfluß des Administrators in Dresdner Personalangelegenheiten vermuten.

²¹ Zwischen 1603 und 1618 führten Christian I. und Johann Georg I. die Vormundschaft über die Söhne Friedrich Wilhelms I.

tigsten Reichsinstitutionen – Reichstag und Reichskammergericht. Die Zurückdrängung des Protestantismus wurde ein Ziel der katholischen Reichsstände, die auch im Inneren ihre Herrschaft zu stabilisieren begannen. Im Gegenzug wollten die Protestanten auf keinen Fall die nach ihrer Meinung zu enge Auslegung des Augsburger Religionsfriedens akzeptieren. Vielerorts bildeten die religiösen Dissonanzen allerdings nur den Deckmantel ganz anderer, politischer Ziele: Machtzuwachs und Staatsausbau waren in Bayern und Kursachsen ebenso wie in Österreich oder der Kurpfalz wichtige Maximen fürstlicher Politik. Das Reich als schützendes, übergeordnetes System wurde dabei jedoch zunehmend vernachlässigt und die Situation trieb auf eine gewaltsame Lösung der Konflikte zu, was eine verfassungsrechtliche Veränderung der Gestalt des Reiches wahrscheinlich machte.

Daß gerade Sachsen-Altenburg – insbesondere zu Beginn des 17. Jahrhunderts – eine gewisse politische Bedeutung erlangte, obwohl seine kurze selbständige Existenz innerhalb des Reiches solches zunächst nicht vermuten läßt, ist bislang von der Forschung kaum beachtet worden.²² Zusammenhängende Darstellungen zum Herzogtum entstammen durchweg dem letzten Jahrhundert.²³ Eine eingehende Behandlung erfährt Altenburg, andeutungsweise auch mit seinen politischen Verflechtungen, in der Darstellung der politischen Geschichte der thüringischen Staaten von 1572 bis 1775 durch Wolfgang Huschke²⁴ in der von Hans Patze und Walter Schle-

²² Die zwischen 1983 und 1992 erschienenen ‚Altenburger Geschichtsblätter‘ und die 1993 wieder aufgenommenen ‚Mitteilungen der Geschichts- und Altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes‘ (Bd. 16, Hefte 1 und 2, erschienen 1993 und 1995) erwähnen das erste eigenständige Herzogtum Altenburg in politischer Hinsicht nicht. Neuerdings wird auf dieses Manko jedoch wieder hingewiesen: Hans-Joachim Kessler, Die Residenzstadt Altenburg, in: Altenburger Geschichts- und Hauskalender NF 2 (1993), S. 78–83. Hier wird sogar von einer gewissen „Wirtschaftsförderung“ durch die Herzöge in den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts gesprochen.

²³ Zu nennen wären hier etwa die unter heutigen historiographischen Gesichtspunkten nur noch eingeschränkt nutzbaren Darstellungen von: Ernst Edler von Braun, Erinnerungsblätter aus der Geschichte Altenburgs in den Jahren 1525–1826, Altenburg 1876; Moritz Theodor Frommelt, Geschichte des Herzogthums Sachsen-Altenburg vom Anfang der historischen Kenntniß bis auf unsere Zeiten, Leipzig 1838; Paul Hermann, Die Altenburger. Darstellung der Sitten und Gebräuche dieses originellen Völkerstammes in Novellenform. Nebst einer vollständigen Geschichte des Herzogthums Altenburg im Allgemeinen sowohl, als auch mit besonderer Bezugnahme auf die Sorbenwenden, den slawischen Urstamm der Altenburger, Zeitz 1837; Christian Friedrich Heinrich Sachsse, Die Fürstenhäuser Sachsen-Altenburg. Ein historischer Abriß, mit Rücksicht auf die Altenburgische Landesgeschichte überhaupt, Altenburg 1826 oder Hans von Thümmel (Hrsg.), Historische, statistische, geographische und topographische Beyträge zur Kenntniß des Herzogthums Altenburg, Altenburg 1820.

²⁴ Huschke, Politische Geschichte (wie Anm. 12).

singer herausgegebenen ‚Geschichte Thüringens‘. Einige Untersuchungen zu Detailfragen, etwa der Entwicklung des Schul- und Kirchenwesens²⁵ oder zur höfischen Kultur des 17. Jahrhunderts, liegen vor,²⁶ eine zeitgemäße, zusammenhängende, politische Geschichte des Herzogtums Altenburg, insbesondere über die Zeit der ersten eigenständigen Existenz von 1603 bis 1672, fehlt jedoch, sieht man einmal von der oftmals flüchtigen Arbeit Rudolf Fritzsches über Altenburg im und der wichtigen Studie von Maria Kuhn über die Aufbauarbeit in Altenburg nach dem 30jährigen Krieg ab.²⁷ Auch neuere Untersuchungen der ernestinischen Geschichte, die Sachsen-Altenburg behandeln oder zumindest einbeziehen, stützen sich daher vornehmlich auf ältere Darstellungen, meist des 18. Jahrhunderts.²⁸

²⁵ Julius L ö b e und Ernst L ö b e (Hgg.), Geschichte der Schulen und Kirchen des Herzogtums Sachsen-Altenburg mit besonderer Berücksichtigung der Ortsgeschichte, Bde. 1–3, Altenburg 1886–1891.

²⁶ Rudolf Q u i e t z s c h, Bäuerliche Kultur am Altenburger Fürstenhof im 17. und 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Volkskunde und Kulturgeschichte 31, NF 16 (1988), S. 113–145.

²⁷ Rudolf F r i t z s c h e, Die Stadt Altenburg im dreißigjährigen Kriege, Diss. phil. Langensalza 1912; Maria K u h n, Wiederaufbauarbeit nach dem Dreißigjährigen Krieg in Sachsen-Altenburg, in: Mitteilungen der Geschichts- und Altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes 14 (1938), S. 273–382. Diese, von Willy Andreas angeregte Arbeit stellt mit Friedrich Wilhelm I. das altenburgische Beispiel absolutistischer Staatsgründungsarbeit neben den oft zitierten Ernst den Frommen.

²⁸ Für die wettinische Geschichte insgesamt einschlägig: Johannes Sebastian M ü l l e r, Des chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen/Ernestin- und Albertinischer Linien/Annales, von 1400 bis 1700, Leipzig 1700. Eher auf Altenburg oder andere ernestinische Häuser orientiert: Friedrich Graf von B e u s t, Jahrbücher des Fürstenthums Altenburg mit Ausschluß des saalfeldischen Landesteils, Erster Theil, Camburg 1800; Johann Gerhard G r u n e r, Biographie Friedrich Wilhelms des Zweyten, Herzogs zu Sachsen. Ein Beitrag zur Sächsischen- insonderheit Koburg- und Altenburgischen Geschichte, Koburg 1789; Johann Friedrich M e y n e r, Kurzer Entwurf einer Geschichte des Fürstenthums Altenburg und insonderheit dessen Haupt-Stadt, Altenburg 1789, S. 120–124. Die ‚Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes‘ gehen, bis auf die hier erwähnten Ausnahmen, auf die Frühzeit des ersten Herzogtums Sachsen-Altenburg kaum ein. Allerdings sind im Band I (1841–1844) mehrere Schutzbriefe Tillys, Baners und Piccolominis, die für das Herzogtum ausgestellt wurden, sowie die Bruchstücke eines in Altenburg zur Zeit der Schlacht von Lützen 1632 geführten Tagebuches als Quellenbeilagen abgedruckt. Auch in den Bänden II (1845–1848), IV (1858), VII (1874) und IX (1887) finden sich Quellen oder Aufsätze, die von Altenburg im 30jährigen Krieg oder den Westfälischen Friedensverhandlungen berichten.

III.

Herzog Friedrich Wilhelm I. von Sachsen-Weimar-Altenburg starb am 7. Juli 1602²⁹, kurz nach seiner Rückkehr aus Torgau, wo er als kursächsischer Administrator residiert hatte, in Weimar. Mit seinem Tod geriet das Herzogtum innenpolitisch in eine schwierige Lage. Friedrich Wilhelm I. war als ältester der aus der ernestinischen Kurlinie stammenden Fürsten zeitlebens bemüht gewesen, eine weitere Zersplitterung des ernestinischen Besitzes zu verhindern, um so die Machtbasis für einen eventuellen Wiederaufstieg der Ernestiner zu erhalten. Nicht nur 1590 und 1596 hatte er sich bemüht, die Teilungswünsche seiner Vettern Johann Casimir und Johann Ernst in Eisenach und Coburg durch die Vermittlung von Mutschierungsverträgen abzuwehren, auch im eigenen Herzogtum konnte er sich nicht zu einer Erbteilungsregelung mit seinem Bruder Johann bereit finden.

Die Söhne Friedrich Wilhelms, Johann Philipp und Friedrich II., beide 1597 bzw. 1599 in Torgau geboren, sowie Johann Wilhelm und Friedrich Wilhelm II., erbten 1603, nach der Teilung des Herzogtums Sachsen-Weimar durch ihren Onkel Johann, den altenburgischen Landesteil. Damit entstand aus Altenburg ein eigenständiges Fürstentum, das noch im Jahre 1603 Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat des Reichstages erlangte.³⁰ Johann war zur Teilung gezwungen gewesen, um einen noch größeren Einfluß Kurfürst Christians II. auf die ernestinischen Lande abzuwehren. Er hatte sich auf kaiserlichen Druck hin schon damit einverstanden erklären müssen, den Kurfürsten als Vormund über seine Neffen anzuerkennen. Die Witwe Friedrich Wilhelms I., die aus dem Hause Pfalz-Neuburg stammende Anna-Maria, siedelte daraufhin mit ihren Söhnen im Januar 1604 nach Altenburg über. Dort begann ein von ihr und dem ehemaligen weimarischen Kanzler Gerstenberg, der nun in altenburgische Dienste wechselte und gleichzeitig die Erziehung der Söhne überwachte, forcierter Neuaufbau des Herrschaftssystems. Entgegen der im Teilungsvertrag von 1603 vereinbarten gemeinschaftlichen Verwaltung drängte Gerstenberg auf eine vollständige Teilung der Herzogtümer.

Der gemeinsame Landtag von Weimar und Altenburg tagte 1609 letztmalig in Eisenberg. 1610 beschloß ein Ausschußtag die Trennung. Jedoch stritt man sich weiterhin um die Landeshoheit über den schriftsässigen Adel. Bis 1612 wurden auch die Konsistorien getrennt und eine altenburgische

²⁹ Die Daten werden im alten Stil angegeben. Ausnahmen sind gesondert gekennzeichnet.

³⁰ Frommelt, Geschichte (wie Anm. 23), S. 126.

Superintendentur eingerichtet. Die Gemeinsamkeit der Steuereinnahme war schon 1607 aufgehoben worden. Im übrigen betraf der sich entwickelnde Trennungstreit auch Wirtschaftsfragen, beispielsweise die Aufteilung der Jenaer Weinberge.³¹ Johann Philipp richtete seine Politik nach Übernahme der Regierung auf eine aktive Verbesserung der Wirtschaftskraft seines Landes und versuchte, in Altenburg eine Messe zu etablieren. Obwohl dieses Vorhaben offensichtlich die geographisch günstige Lage der neuen Residenzstadt an einer der großen Nord-Süd-Verbindungen des Reiches und zwischen den großen Handelsstädten Süddeutschlands und dem Messeplatz Leipzig auszunutzen gedachte, konnte man sich gegen die Proteste des Leipziger Stadtrats auf Dauer nicht durchsetzen. Als sich Kurfürst Johann Georg I. die Klagen Leipzigs ob der unerwünschten Konkurrenz zu eigen machte, mußte Johann Philipp seine Pläne aufgeben.³² Auch in architektonischer Hinsicht wollte man in Altenburg neue Zeichen setzen. So wird vermeldet, daß das *von alten Zeiten her zu Wohnung und Auffenthalt der Chur- und Fürsten zu Sachsen gleichsam gewidmete Hauß mit besserer Bequemlichkeit zugerichtet und am 26. Maii anno 1606 der erste Grund- und Eckstein zu einem neuen Schloß-Gebäude gelegt worden sei*.³³ Das Altenburger Schloß wurde zwischen 1606 und 1609 tatsächlich einem größeren Um- und Neubau im Stil der Renaissance unterzogen. Erstmals sollten mehrgeschossige Gebäude den Burgberg einschließen, Renaissancegalerien um den gesamten Schloßhof führen.³⁴

Der nach dem Tode Johanns von Sachsen-Weimar 1605 entbrannte Präzedenzstreit zwischen Sachsen-Altenburg und Sachsen-Weimar, der sich bis zum Beginn des 30jährigen Krieges hinzog und im Grunde erst mit dem Aussterben der Altenburger Linie 1672 endete, erscheint unter dem Blickwinkel einer zielstrebigem Altenburger Staatsbildung keineswegs als ein unnützer Streit, ein „Zankapfel“, den die kursächsische Politik „nicht ohne Hintergedanken ... unter die ernestinischen Vettern“³⁵ geworfen habe. Vielmehr ging es wohl um den Führungsanspruch unter den Ernestinern, den die ambitionierten Altenburger Räte Gerstenberg, Kromsdorf und

³¹ H u s c h k e, Politische Geschichte (wie Anm. 12), S. 57f.

³² S a c h s e, Sachsen-Altenburg (wie Anm. 23), S. 38.

³³ Wilhelm Ernst T e n t z e l, Saxonica-Numismatica oder Medaillen-Cabinet von Gedächtniß-Müntzen ... Welche die Durchlauchtigsten Chur- und Fürsten zu Sachsen Ernestinischer Haupt-Linie prägen und verfertigen lassen ..., Dresden 1705, S. 394; vgl. auch M ü l l e r, Annales (wie Anm. 28), S. 239.

³⁴ Kurt S c h o l z e, Das Altenburger Schloß. Mit 8 Zeichnungen von Rudolf P a u l i k, 2., veränderte Auflage des „Wegweisers durch die Geschichte der Altenburger Burg“ (Beiträge zur Altenburger Heimatkunde, Heft 2), Altenburg 1960, S. 7.

³⁵ H u s c h k e, Politische Geschichte (wie Anm. 12), S. 56.

Förster auch im Hinblick auf die denkbar gewordene ernestinische Erbfolge in Kursachsen ventilierten.³⁶ Der Neuaufbau eines eigenständigen, von Weimar möglichst unabhängigen Herzogtums diene den Altenburger Fürsten als Basis dieser aufstrebenden Politik, deren Rückbezüge auf Friedrich Wilhelm I. unverkennbar sind. Der Frage der Erstgeburt zwischen den Weimarer und den Altenburger Fürsten und der Strittigkeit des „Vorsitzes bei öffentlichen Verhandlungen und Zusammenkünften“³⁷ muß ein ganz neues Gewicht beigemessen werden. Die Altenburger Räte hatten erkannt, daß eine Emanzipation von Kursachsen oder sogar eine Wiedererlangung der Kurwürde nur möglich sein würde, wenn es gelang, den Führungsanspruch Sachsen-Altenburgs unter den Ernestinern durchzusetzen und damit auch die laut Teilungsvertrag gemeinsame Beratung der „teutschen Reichsangelegenheiten“³⁸ zu bestimmen. Hierbei handelte es sich mitnichten um eine irrelevante politische Spekulation. Das Streben von Dorothea Maria, der selbstbewußten Witwe Herzog Johanns von Weimar, nach einem Wiedererstarken Sachsen-Weimars³⁹, mit dem Ziel, eine Revisionspolitik insbesondere gegenüber Kursachsen betreiben zu können, ging in die gleiche Richtung. Friedrich Hortleder, der Erzieher der Söhne Johanns, scheint diese Ziele den jungen Weimarer Prinzen vermittelt zu haben. So war der Konflikt zwischen Sachsen-Altenburg und Sachsen-Weimar unvermeidlich. Die Strategie allerdings war unterschiedlich. Während man in Weimar im Vorfeld des 30jährigen Krieges einen Konfrontationskurs, sowohl gegenüber den albertinischen Vettern als auch gegenüber dem Kaiser steuerte, bemühten sich die Altenburger Fürsten um eine pragmatischere Politik, die sich zunächst konzilient zeigte, nebenbei jedoch die Möglichkeiten der Nachfolge in der Kurwürde genau sondierte. Unabdingbare Voraussetzung

³⁶ Schon Hellfeld macht auf diesen Punkt aufmerksam: „Der Streit war in der That wichtiger, als er beim ersten Anblick scheinen möchte. Mit der Entscheidung der Frage, welcher von beiden Linien der Vorgang vor der andern gebühre? verband man zugleich die einer andern, auf welches von beiden Häusern, die Sächsische Churwürde fallen sollte, wenn die Linie so sie jetzt besaß, ausging?“, Bernhard Gottlieb Huldreich von Hellfeld, *Leben Johann Ernsts des Jüngeren ...*, Jena 1784, S. 21.

³⁷ Frommelt, *Geschichte* (wie Anm. 23), S. 128.

³⁸ Ebenda, S. 127.

³⁹ Vgl. Andreas Klinger, *Geschichte als Lehrstück – Friedrich Hortleders Darstellung des Schmalkaldischen Krieges*, in: *Der Schmalkaldische Bund und die Stadt Schmalkalden*, hrsg. vom Verein für Schmalkaldische Geschichte und Landeskunde, Schmalkalden 1996, S. 101–111, hier S. 111. Daß Hortleder die Ereignisse von 1547 nicht so katastrophal darstellte und die jungen Herzöge zur Fortsetzung der Politik, die dahin geführt hatte, ermunterte, weist in die Richtung eines weimarischen Sachwaltertums für das ernestinische Gesamthaus; vgl. auch Bernhard Rösse, *Herzog Bernhard der Große von Sachsen-Weimar, I. Theil*, Weimar 1828, S. 19–24.

dafür war jedoch in jedem Falle die Hegemonie unter den Ernestinern. Aufschlußreich sind die Münzprägungen, welche zu dieser Zeit in Altenburg vorgenommen wurden. Diese belegen recht eindeutig, daß sich der Anspruch der Altenburger auf das gesamte ernestinische Haus bezog. Ein 1612 geprägter Taler trägt die Umschrift: *Uneinigkeit geht vor dem Verderben her.*⁴⁰ Folgerichtig gerieten die Altenburger nicht allein mit Weimar, sondern auch mit Coburg in Streit. Berichtet wird von *Irrungen zwischen den jungen Hertzogen zu Altenburg und Weimar/eines/und den Hertzogen zu Coburg/andern Theils.*⁴¹ Die Weimarer Herzöge antworteten im gleichen Jahr zur *Revanche*⁴² mit einer Münzprägung, auf welcher folgende Umschrift zu lesen war: *Unrecht ist der Uneinigkeit Gefehrte.*⁴³ Die Weimarer kamen sich überrumpelt und ungerecht behandelt vor.

Aus Altenburger Sicht war die Gelegenheit zur Herbeiführung dieser Auseinandersetzung jedoch sehr günstig. Gerstenberg, der noch aus der Zeit von Friedrich Wilhelms Vormundschaftsregierung ausgezeichnete Verbindungen zum Dresdner Hof besaß, hatte den Kurfürsten zu einer wohlwollenden Haltung gegenüber seinen Altenburger Vettern bewegen können und auch die formalrechtliche Situation schien für Altenburg durchaus erfolversprechend. Gleichzeitig waren die politischen Spielräume der unter kursächsischer Vormundschaft stehenden Weimarer Herzöge und ihrer Mutter erheblich eingeschränkt. Die wesentlichen Urkunden und Verträge sprachen für die altenburgische Position. So wird in dem von Kaiser Maximilian II. am 25. September 1573 im Nachgang der Exekution gegen Johann Friedrich II. ausgestellten Begnadigungsbrief Johann Wilhelm, der Vater Friedrich Wilhelms I. und Großvater Johann Philipps, *umb seines ... bezeugten Gehorsams und Wohlverhaltens willen, mit der Primogenitur und Vorgang an der Chur-Sachsen, und andern desselben Theils Fürstenthumen und Landen ... begnadigt.*⁴⁴ Der Kurfürst von Sachsen weist in einem Schreiben an die Weimarer Räte am 20. Juli 1606 – also kurz nach Ausbruch der Streitigkeiten – darauf hin, daß die Altenburger, die sich sofort an den Kaiser gewandt hatten, ohne jeden Zweifel das Recht auf ihrer Seite hätten, *weil auch die keyserliche erlangte begnadungen, und die concessionen uff den erstgebohrnen* (gemeint war Friedrich Wilhelm I. im Vergleich zu Johann, M.V.) *gehen.*⁴⁵ Auch die von Weimar angerufene juristi-

⁴⁰ T e n t z e l, Saxonica-Numismatica (wie Anm. 33), S. 398.

⁴¹ Ebenda, S. 399.

⁴² Ebenda, S. 400.

⁴³ Ebenda, S. 400.

⁴⁴ Zitiert nach v o n H e l l f e l d, Leben Johann Ernsts (wie Anm. 36), S. 191.

⁴⁵ Ebenda, S. 200.

sche Fakultät in Tübingen urteilte im gleichen Tenor,⁴⁶ und so überraschte die Entscheidung des kaiserlichen Hofrates vom 27. September 1607 kaum noch: Den Altenburger Herzögen wurde das *ius praecedentiae im fürgeben, fürstimmen, und andern Prärogativen, welche der primogeniturae iuris, auch obangedeuteten Bullen, privilegiis und documentis angehörig*⁴⁷ zugesprochen.

Der Streit war damit für die Altenburger Politik erfolgreich beendet, obwohl sich die Feindseligkeiten noch eine ganze Weile fortsetzten.⁴⁸ Aus Sicht der noch unmündigen Herzöge Altenburgs konnten dies gleichwohl ‚nur‘ Investitionen in die Zukunft sein, da Anna Maria, die Mutter der Prinzen, jedes größere Interesse an der Politik verlor und sich auf ihren Witwensitz nach Dornburg zurückzog, und die Herzöge erst am Anfang ihrer Ausbildung standen. Wie weit jedoch die Abneigung zwischen Altenburg und Weimar auch in diesem Bereich fortgeschritten war, zeigt sich daran, daß Johann Philipp, Friedrich, Johann Wilhelm und Friedrich Wilhelm 1612 nicht die Jenaer Universität,⁴⁹ sondern die Leipziger alma mater besuchten.⁵⁰ Dies ist auch deshalb ungewöhnlich, weil Leipzig zu dieser Zeit als diejenige evangelische Universität im Reich galt, die für eine eher reichstreue Haltung stand.⁵¹ Die vier Altenburger Prinzen waren überhaupt

⁴⁶ Auch Dorothea Maria scheint das Unabwendbare geahnt zu haben. In ihrem Beschwerdebrief an den Kaiser vom 3. Januar 1607 bestreitet sie keineswegs grundsätzlich die Argumente der Gegenseite. Vielmehr beruft sie sich auf einen Mangel an Informationen und fehlende Zeit zur Prüfung des Sachverhalts, um damit einen Aufschub zu erwirken. Vgl. Bittschrift Dorothea Marias vom 3. Januar 1607 in: von Hellfeld, Leben Johann Ernsts (wie Anm. 36), S. 201–206.

⁴⁷ Ebenda, S. 210.

⁴⁸ So verweigerte Sachsen-Weimar dem Kanzler Gerstenberg die Belehnung mit seinen im Weimarischen liegenden Gütern. Auch an der Erneuerung der Erbeinung zwischen Hessen, Brandenburg und Sachsen in Naumburg 1614 nahmen die Weimarer Herzöge nur unter Protest teil, da die Altenburger ihnen im Zeremoniell vorgezogen wurden. Vgl. H u s c h k e, Politische Geschichte (wie Anm. 12), S. 55f.; F r o m m e l t, Geschichte (wie Anm. 23), S. 128.

⁴⁹ Zwar wird in der Literatur gelegentlich behauptet, die jungen Herzöge wären vor 1612 in Jena gewesen, „wo sie ebenfalls den Studien oblagen“ (E. W a g n e r, Die Einlagerung Herzog Friedrichs von Altenburg im Erfurter Gebiet 1622–1623, in: Jahrbuch des Vereins für Heimatkunde im Amtsbezirk Vieselbach 4 [1913], S. 13–98, hier S. 16), jedoch findet sich in den Matrikelverzeichnissen der Jenaer Universität keine Eintragung über ihren dortigen Aufenthalt. Vgl. Die Matrikel der Universität Jena, Bd. 1: 1548–1652, bearb. von Georg M e n t z in Verbindung mit Reinhold J a u e r n i g, Jena 1944, S. 272.

⁵⁰ Vgl. Georg E r l e r (Hrsg.), Die jüngere Matrikel der Universität Leipzig, I. Bd.: 1599–1634, Leipzig 1909, S. 384.

⁵¹ Bereits unter Kurfürst August, besonders aber nach der kryptocalvinistischen Periode wurde die Universität wegen befürchteter „Verwicklungen mit Habsburg“ immer wieder auf die Linie der kursächsischen ‚Reichstreue‘, die „eine außenpolitische Passivität“

die einzigen sächsischen Herzöge, die im 17. Jahrhundert den Weg nach Leipzig fanden. Johann Philipp, der Älteste, war dort überdies vom Wintersemester 1612 bis zum Sommersemester 1614 Rektor.⁵² Caspar Facius, ein Jurist, der auch als Verfasser religiöser Gedichte eine zumindest regionale Bedeutung erlangt hatte, beendete seine Erziehungsaufgaben mit dem Wechsel der Herzöge auf die Universität, scheint aber weiterhin eine einflußreiche Rolle in der Altenburger Politik gespielt zu haben. Johann Philipp machte ihn, nachdem er 1615 nach Altenburg zurückgekehrt war, zu seinem persönlichen Geheimsekretär; später stieg er bis zum Konsistorialpräsidenten auf. Die jüngeren Brüder Johann Philipps begaben sich zu dieser Zeit auf Kavalierstour u. a. nach Italien. Vor allem Johann Wilhelm und Friedrich hielten während dieser Zeit engen brieflichen Kontakt.⁵³ 1613 belehnte Kaiser Matthias das gesamte Haus Sachsen mit Jülich, Cleve und Berg – zweifellos auch für die Altenburger ein Prestigeerfolg. Zu einer tatsächlichen Inbesitznahme des Erbes ist es aber bekanntlich nie gekommen.

IV.

Für die kursächsische und in deren Gefolge die altenburgische Politik begann mit dem Tod von Kaiser Matthias am 20. März 1619 (n. St.) eine unsichere Zeit. Johann Philipp war 1618, im Jahr des Beginns der böhmischen Revolte, volljährig geworden und hatte die Alleinregierung Sachsen-Altenburgs sowie die Vormundschaft über seine jüngeren Brüder übernommen. In einer von der Altenburger Regierung verbreiteten Flugschrift des Jahres 1619 heißt es, durch den Tod des Kaisers sei am Reich *abermal ein mercklicher Riß geschehen*⁵⁴ und der Erhaltung *von fried und ruhe im Heiligen Römischen Reich/und also auch unserm geliebten Vaterland Deutscher Nation*⁵⁵ müsse alle Kraft gewidmet werden. Der sächsische Kurfürst Johann Georg I. schrieb am 2. April nach Altenburg, auch er wäre wegen des plötzlichen Ablebens des Kaisers *ebenermaßen betrübt*. Ein

bedeutete, eingeschworen. Alma Mater Lipsiensis. Geschichte der Karl-Marx-Universität Leipzig, hrsg. von Lothar Rathmann, Leipzig 1984, S. 60–73, hier S. 65 und 69; Herbert Helbig, Universität Leipzig, Frankfurt a. M. 1961, S. 41; Notker Hammerstein, Jus und Historie. Ein Beitrag zur Geschichte des historischen Denkens an deutschen Universitäten im späten 17. und 18. Jahrhundert, Göttingen 1972, S. 266–271.

⁵² Erler, Matrikel (wie Anm. 50), S. LXXXVIf.

⁵³ 1620/21 hielt sich Johann Wilhelm beispielsweise in Oberitalien auf und besuchte dabei u. a. Verona und Florenz. ThStA Altenburg, Altes Hausarchiv, Cl. XIII, Nr. 38a, Bl. 4r.

⁵⁴ ThStA Altenburg, Altes Hausarchiv, Cl. IA, Nr. 2, Bl. 28v.

⁵⁵ ThStA Altenburg, Altes Hausarchiv, Cl. IA, Nr. 2, Bl. 31v.

kaiserloses Reich sei um so weniger wünschenswert, als *nicht allein im Königreich Böhmen die gefehrliche unruhe noch wehret, sondern auch sonsten von allerhandt Kriegspræparationen höret, wie es endtlich hinaus laufen undt was vor gefahr man zu erwarten haben werde, Jedoch weill der liebe Gott den fall also geschickt, müssen wier Seiner Allmacht in geduldt still halten ...*⁵⁶ In diesen wenigen Zeilen versammeln sich die Hauptmotive der kursächsischen Politik – das Zögern, die Duldsamkeit hinsichtlich der böhmischen Ereignisse und die Ratlosigkeit nach dem frühen Ableben des Kaisers, auf dessen reichspolitische Ausgleichsbemühungen man ebenso gehofft hatte wie auf ein Entgegenkommen in der jülich-clevischen Erbfolgefrage.

Hinzu kam die Furcht, die pfälzischen Ambitionisten und der neue Kaiser könnten das sensible Gleichgewicht im Reich endgültig zerstören. Schon bei Übernahme der Reichs-Vikariats-Geschäfte hatte der Kurfürst mitgeteilt, er wolle sich während des Interregnums bemühen, *empörungen, so dem heiligen Römischen Reich und allgemeinen Vaterland Teuzscher Nation, oder unsern eigenen chur: und fürstenthumben zu schaden, nachtheil und verderb gereichen wollen, ereignen möchten, wie alsdann allen ungelegenheiten zu begegnen, und das unheil abzuwenden ...*⁵⁷. Um für diese Abwehr gerüstet zu sein, hatte Johann Georg am 19. März 1619 Johann Philipp unter Verweis auf die Erbverwandtschaft und in seiner Eigenschaft als Kreishauptmann des obersächsischen Kreises die Mobilisierung der Landesdefension nahegelegt. Johann Philipp kam dieser Nötigung nach und ließ im Frühjahr 1619 Mandate an alle Amtleute seines Herzogtums versenden mit der Aufforderung: *Ihr wollt euch eweren Leben halben / auch den verpflichten verträgen nach / mit den ewern verfügen daß sie sich unverzüglich mit Knechten / Pferden und Harnisch / sampt den Heerwägen / und was darzu gehört / gerüst und gefast machen.*⁵⁸ Diese Vorbereitungen sollten der *beschirmung unsers geliebten Vaterlandes Deutscher Nation* dienen, wie Johann Philipp in das Mandat nach der Berufung auf die Erbverwandtschaft noch einfügen ließ.⁵⁹

⁵⁶ ThStA Altenburg, Altes Hausarchiv, Cl. IA, Nr. 2, Bl. 26.

⁵⁷ ThStA Altenburg, Altes Hausarchiv, Cl. IA, Nr. 2, Bl. 11r.

⁵⁸ ThStA Altenburg, Altes Hausarchiv, Cl. IA, Nr. 2, Bl. 23r. Über die Besonderheiten des sächsischen Defensionswesens vgl. Herbert Helbig, Der Adel in Kursachsen, in: Deutscher Adel 1555–1740, hrsg. von Hellmuth Rössler (Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit, Bd. 11), Darmstadt 1965, S. 216–258, hier S. 232; Rolf Naumann, Das kursächsische Defensionswerk 1613–1709, Diss. phil. Leipzig 1916; Georg LinsenbARTH, Das Defensionswerk im Fürstentum Sachsen-Weimar vom Jahre 1615 bis zum Jahre 1702, Diss. phil. Jena 1938.

⁵⁹ ThStA Altenburg, Altes Hausarchiv, Cl. IA, Nr. 2, Bl. 23r.

Über die Verteidigung der eigenen Territorien machte man sich in Dresden bereits seit 1617 Gedanken, als im Zuge der Verhandlungen, die in den Oñate-Vertrag mündeten, dem sächsischen Kurfürsten der Schutz durch den Kaiser zugesichert wurde.⁶⁰ Im Frühjahr und Sommer 1619 wurde dennoch die Lage zunehmend bedrohlich. Bereits ein Jahr zuvor hatten sich die Lausitzen und Schlesien⁶¹ dem böhmischen Aufstand angeschlossen. Gleichzeitig zogen größere Truppenkontingente, die Christian von Halberstadt in Mitteldeutschland geworben hatte, an den Grenzen Kursachsens vorbei. Schließlich kam im Umfeld der Verhandlungen um die bevorstehende Kaiserwahl eine Abmachung zustande, die „für den Fall, daß der Kurfürst von den Böhmen belästigt werden sollte“ vorsah, daß „ihm die Truppen zu Hilfe kommen, die Seine Majestät (Philipp III. v. Spanien) in Deutschland hat, und nötigenfalls auch einige Truppen des flandrischen Heers“.⁶²

Trotz dieser Vorbereitungen Kursachsens wollte man sich in Altenburg Wege in alle Richtungen offenhalten. Die eigene Position sollte dabei gleichwohl nicht verborgen bleiben. Am 31. März 1619 schrieb Johann Philipp an den *Churfürsten Pfalzgraffen*: Er hoffe, die göttliche Macht könne *bey izigen one das gefehrlichen leufften und Zeiten, vor aller gefahr, aufruhr, aufbäumung und Widerwertigkeit väterlich bewahren*.⁶³ Auch hoffe er, daß das Reich *inn friede, ruhe und guter einigkeit verbleibe, und künfftig nach Seinem Göttlichen willen und wohlgefallen, widerumb mit einen zu dieser dignitet tüchtigen haubt und successoren versehen werden möge*.⁶⁴ In Anbetracht der Tatsache, daß der Kurfürst von der Pfalz bereits seit Sommer 1618 in engem Kontakt mit den böhmischen Aufständischen stand, ist diese Aussage nicht anders als eine deutliche Ablehnung der pfälzischen Beteiligung am *aufruhr* im Reich zu lesen.

Die durchziehenden Soldatenhaufen bereiteten auch Herzog Johann Philipp größere Schwierigkeiten. Im Frühjahr 1619 häuften sich Beschwerden über Plünderungen und Verwüstungen bei der Altenburger Regierung: Man sei unterrichtet worden, hieß es in einem Mandat, daß *das jetzo durchziehende Kriegsvolck nach dem Königreich Böhmen / auch ander ... Herrenloses gesindlein / unsern und ewern Unterthanen / in Städten und Dörf-*

⁶⁰ Geoffrey P a r k e r, *Der Dreißigjährige Krieg*, Frankfurt a. M. 1987, S. 106. Hierin liegt übrigens auch ein wichtiger, ganz praktischer Grund für die Ablehnung der Bündnisangebote, die seitens der Union an Kursachsen herangetragen wurden.

⁶¹ Ebenda, S. 118.

⁶² Pedro de San Juan an Oñate, 21. August 1619. Zitiert nach Ebenda, S. 123.

⁶³ ThStA Altenburg, Altes Hausarchiv, Cl. IA, Nr. 2, Bl. 9v.

⁶⁴ ThStA Altenburg, Altes Hausarchiv, Cl. IA, Nr. 2, Bl. 9v.

*fern grossen uberlast thun / und ... mit ungestüm / frevel und gewalt sich unterstehen in die Höfe und Häuser zu lauffen / und zu nehmen was ihnen gefellig ...*⁶⁵ Künftig sollten derartige Vorfälle sofort gemeldet und mit der Entsendung eigener Soldaten beantwortet werden. Die durchziehenden Soldaten sollten nicht mehr in die Höfe und Dörfer eingelassen werden; herrenlosen Soldaten drohten bei Verfehlungen strenge Strafen.

Die Herzöge zu Altenburg wollten im Windschatten des kursächsischen und kaiserlichen Wohlwollens bleiben – bereit, eventuelle Möglichkeiten zum eigenen Vorteil zu nutzen. Nach der Absetzung Ferdinands als König von Böhmen und dem „Griff der Kurpfalz“⁶⁶ nach eben dieser Krone, scheint in Altenburg jedoch die Erinnerung an die negativen Erfahrungen, die die Ernestiner bei offenen Auseinandersetzungen mit den Habsburgern gemacht hatten, gesiegt zu haben. So wenig wie Kursachsen bereit schien, sich den Rechtsbruch, den die Rejektion Ferdinands darstellte⁶⁷, zu Nutze zu machen, so wenig gedachte man in Altenburg, die guten Beziehungen zum Kaiser aufs Spiel zu setzen. Ferdinand II. hatte noch vor seiner Wahl zum Kaiser nach Altenburg an den *besonders lieben Oheim* Johann Philipp geschrieben, daß dieser in der *bißher erwiesenen, wolgemeinten Affection* gegenüber dem Hause Habsburg *hinfüro wie biß dato* verharren solle.⁶⁸

Wie die Altenburger aber andererseits die sich bietenden Möglichkeiten der in Fluß geratenen Politik im Reich – abseits von *fried und ruhe*⁶⁹ – zu nutzen gedachten, zeigt der Weg, den Herzog Friedrich, der zweitälteste der Altenburger Brüder, nach Eintritt seiner Volljährigkeit 1620 einschlug. Noch während des böhmischen Feldzugs hatte er im Dienste des sächsischen Kurfürsten gestanden. Für die spanische Infantin Isabella, deren Bekanntschaft sicherlich auch mit dem Schutzangebot der Spanier an Johann Georg I. in Verbindung stand⁷⁰, warb der Herzog ab Mai 1622 Soldaten.

⁶⁵ ThStA Altenburg, Altes Hausarchiv, Cl. IA, Nr. 2, Bl. 37r.

⁶⁶ Volker P r e s s, Wettiner und Wittelsbacher – die Verlierer im dynastischen Wettlauf des Alten Reiches: Ein Vergleich, in: Sachsen und die Wettiner. Chancen und Realitäten (Dresdner Hefte), Dresden 1990, S. 63–71, hier S. 66.

⁶⁷ F. B o t h e, War die Rejektion Ferdinands II. von Böhmen (1619) berechtigt? Erster Theil: War Böhmen Erb- oder Wahlreich?, Diss. phil. Halle a. S. 1898.

⁶⁸ ThStA Altenburg, Altes Hausarchiv, Cl. IA, Nr. 2, Bl. 1v.

⁶⁹ ThStA Altenburg, Altes Hausarchiv, Cl. IA, Nr. 2, Bl. 31v.

⁷⁰ Bereits zum Jahreswechsel 1621/22 berichtet Friedrich – noch in Diensten Johann Georgs I. – seinem Bruder Johann Wilhelm: *Mein her der Churf. ist gantzlichen resoliviret starck werben zu lassen, undt ich gewiß zum wenigsten 900 wo nicht gar 1000 Pferde bekommen werde.* ThStA Altenburg, Altes Hausarchiv, Cl. XIII, Nr. 38a, Bl. 4r. Die geworbenen Truppengrößen gehen also wahrscheinlich auf Überlegungen in der Armee des sächsischen Kurfürsten zurück.

Friedrich reiste sogar selbst nach Brüssel, um seinem *alten intent nach* seine *dienste zu presendiren*, wie er am 29. Januar 1622 aus Paris an seinen Bruder Johann Wilhelm schrieb.⁷¹ *Unterwegens* machte er auch die Bekanntschaft des spanischen Befehlshabers Spínola, der ihn in seinem Vorhaben bestärkt zu haben scheint.⁷² Von der Infantin ist er sodann überrascht und zugleich freudig aufgenommen⁷³ und wenig später instruiert worden, *vor I. K. Würden in Spanien, so wohl vor der Serenissima Infanta 1000 Pferdt undt ein [...] Regiment zu Fuß Von 12. fendlein knechten, iedes zu 300. Man stark zu werben undt alß ein Teutscher Obristmeister Über beyde regimendt zu commandiren*. Insgesamt stellte Friedrich von Altenburg den Spaniern für den bevorstehenden Kampf in den Niederlanden⁷⁴ bis zu 4600 Mann zur Verfügung.⁷⁵

Daß mit diesen Diensten durchaus auch weiterreichendere Pläne als die ‚übliche‘ Condottiere-Existenz eines nachgeborenen Fürstensonnes verbunden waren, zeigen die bisher nur in Andeutungen bekannten Motive Friedrichs. Eine von ihm erwogene Konversion zum Katholizismus und die Annäherung an die spanische Politik, schienen ihn einer Kurwürde von spanischen Gnaden näher zu bringen. Freilich boten sich diesen Plänen in Anbetracht der starken Stellung Johann Georgs I. und Maximilians I. kaum Realisierungsmöglichkeiten. Bemerkenswert ist an diesem, wohl selbst von spanischer Seite kaum ernst gemeinten Vorstoß auch ‚nur‘, wie weit der Einfluß der Diplomatie Oñates und Zuñigas in die innersten Belange des Reiches drängte. Abseits der habsburgischen Haussolidarität und der Interessen der großen Reichsfürsten machte Spanien offenbar Politik mit eigenen Intentionen. Wenig erstaunlich ist, daß man denn auch in Dresden und München das Scheitern dieses Vorhabens mit Zufriedenheit kommentierte.⁷⁶

⁷¹ ThStA Altenburg, Altes Hausarchiv, Cl. XIII, Nr. 38, Bl. 5r.

⁷² *Marqui Spinola abngesprochen ...* teilt er seinem Bruder Johann Wilhelm in demselben Brief mit. Ebenda.

⁷³ Der päpstliche Nuntius notiert ausdrücklich: *Le duc Frédéric de Saxe-Altemburg, luthérien, est venue à Bruxelles offrir à l'infante ses servives contre les Hollandais et lui proposer de lever des troupes. L'infante l'a bien accueillie et demandera l'avis du roi d'Espagne.*, Correspondance du nonce Giovanni-Francesco Guidi di Bagno (1621–1627), Bd. 1, hrsg. von Bernard de Meester (Analecta Vaticano-Belgica, 2. Série V), Brüssel/Rom 1938, S. 161.

⁷⁴ Vgl. die Instruktion für Friedrich vom 19. Dezember 1622. ThStA Altenburg, Altes Hausarchiv, Cl. XIII, Nr. 38a, Bl. 38r–40r.

⁷⁵ In einer aus der Zeit der Einquartierung in Schloß Vippach (bei Erfurt) erstellten Übersicht werden 12 *Compagnien zu Roß* und 12 *zu Fuss* ausgewiesen. ThStA Altenburg, Altes Hausarchiv, Cl. XIII, Nr. 38a, Bl. 2r.

⁷⁶ In einem wahrscheinlich zwischen Gabriel Pechman und Friedrich Lebzelter geführten Briefwechsel heißt es 1623: *Den Hg. Friedrich von Sachsen-Altenburg wollte man*

Friedrich hingegen schien im Frühsommer 1622 ganz optimistisch.⁷⁷ Es stellte sich aber sehr bald heraus, daß mit Versprechungen allein – *Zehen Tausent Cronen*⁷⁸ waren zugesagt worden – keine Armee aufzustellen und zu unterhalten war. Die Spanier zahlten offenbar nur Bruchteile der vereinbarten Summe und das Altenburger Land war bald ausgezehrt, so daß die Lage für die Altenburger Herzöge im Dezember 1622 fatal wurde. Die geworbenen Soldaten meuterten.⁷⁹ Zusätzlich erschwert wurde die Situation dadurch, daß Johann Philipp versucht hatte, durch eine aktive Beteiligung an der Inflationspolitik der Kipper- und Wipper-Zeit seine Kassen mit billigem Geld zu füllen. Die Juden, die das Privileg zum Schlagen von minderwertigen Kupfer- und Silbermünzen erhalten hatten, lösten durch ihr Inflationsgeld bereits im Sommer 1622 Unruhen aus und erzwangen eine Schließung der Münzstätten, die am 11. Juni 1622 erfolgte⁸⁰, nachdem der kursächsische Landtag 1622 die Altenburger Münzen nicht mehr anerkannt hatte.⁸¹ Wahrscheinlich auch wegen dieser zunehmenden Schwierigkeiten vollzog Friedrich auf Druck Johann Philipps kurz vor Jahresende 1622 einen radikalen Kurswechsel und schloß sich dem Bündnisprojekt „Teutscher Friedbund“ an, das der Herzog Wilhelm von Weimar zu dieser Zeit vorbereitete.⁸² Doch auch dieser Wechsel brachte der Armee keine

durch die spanische Bestallung und mit Vertröstungen auf die sächsische Kur zur päpstlichen religion bringen; es ist ein Glück, dass die Bestallung sich zerschlagen hat. Zitiert nach Klaus C o n e r m a n n (Hrsg. unter Mitarbeit von Dieter M e r z b a c h e r), Briefe der Fruchtbringenden Gesellschaft und Beilagen: Die Zeit Fürst Ludwigs von Anhalt-Köthen 1617–1650, Bd. 1: 1617–1626 (Die Deutsche Akademie des 17. Jahrhunderts Fruchtbringende Gesellschaft, Reihe I, Abteilung A: Köthen, Bd. 1), Tübingen 1992, S. 175.

⁷⁷ *Verhoffe ich Unser Herr Gott werde noch gelegenheit schicken, des wir einmahl im felde beysammen sein können ...*, schrieb er an Johann Philipp. ThStA Altenburg, Altes Hausarchiv, Cl. XIII, Nr. 38a, Bl. 4v.

⁷⁸ Vgl. die Instruktion. ThStA Altenburg, Altes Hausarchiv, Cl. XIII, Nr. 38r–40r.

⁷⁹ Am 24. Januar 1623 schrieb Johann Philipp an Friedrich, daß er mit Sorge vernommen habe, daß *das Volck zu Roß und fueß mehrenteils meuteniret, und der rest nunmehr volligk abgedanckt ist.* ThStA Altenburg, Altes Hausarchiv, Cl. XIII, Nr. 38a, Bl. 71r.

⁸⁰ S a c h s e, Sachsen-Altenburg (wie Anm. 23), S. 38; v o n B e u s t, Jahrbücher (wie Anm. 28), S. 144–148.

⁸¹ Heinrich M o c k, Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Altenburg, Altenburg 1940. Mock legt auch die ersten Ansätze einer merkantilistischen Wirtschaftspolitik in Sachsen-Altenburg nach 1603 dar. So wurde beispielsweise 1625 die Einfuhr von Salz untersagt und der Kauf einheimischen, aus der Saline von Sulza stammenden Salzes angeordnet. Ebenda, S. 35.

⁸² Vgl. Karl M e n z e l, Die Union des Herzogs Wilhelm IV. zu Sachsen-Weimar und seine Gefangenschaft in Neustadt (1622–1624), in: Archiv für die Sächsische Geschichte 11 (1873), S. 32–80, hier S. 43f. Zur Bedeutung dieses Bundes neuerdings: Georg S c h m i d t, Die Fürsten von Anhalt – reformierte Konfessionalisierung und überkon-

ausreichende Subsistenzgrundlage, obwohl sich Herzog Wilhelm von Weimar und Fürst Ludwig von Anhalt-Köthen darüber einig waren, daß für ihr Bündnis eigene Truppen vonnöten sein würden. Anscheinend konnten aber auch sie keine Armee unterhalten. Am 14. Dezember teilte Ludwig von Anhalt-Köthen in einem Brief Herzog Wilhelm mit, daß er sich zwar bemühe, *die angedeutete summa geldes* zu beschaffen, jedoch befürchte, *es werde in dieser enge gar schwerlich darzu zugelingen sein*.⁸³ Da half es wohl auch nicht, daß Friedrich unter dem Namen *der Därbe* in die Fruchtbringende Gesellschaft aufgenommen wurde; in jene Sprachgesellschaft, die die Weimarer und Anhalter Fürsten zur Einigkeits- und Identitätsstiftung unter den Deutschen ins Leben gerufen hatten.⁸⁴ Hektische Sondierungen beim Kurfürsten von Sachsen und auch in Holland⁸⁵ halfen den ernestinischen Verbündeten mit ihrer Armee wenig weiter. Im Februar 1623 entschloß sich Friedrich daher, seine Truppen Christian von Halberstadt zu unterstellen.⁸⁶

Johann Philipp indes hielt sich bedeckt. Er scheute davor zurück, sich einer Seite anzuschließen und betrieb eine stille und im Vergleich zu seinen Brüdern erfolgreichere Politik. Im Frühsommer 1621, also nur wenige Monate nach der Schlacht am Weißen Berg⁸⁷, schickte er eine mit viel Auf-

fessionelle Einheitsbestrebungen?, in: Reformation in Anhalt. Melanchthon-Fürst Georg III. Katalog zur Ausstellung der Anhaltischen Landesbibliothek Dessau, hrsg. von der Evangelischen Landeskirche Anhalts, Dessau 1997, S. 66–76.

⁸³ C o n e r m a n n, Briefe der Fruchtbringenden Gesellschaft (wie Anm. 76), S. 173; vgl. auch M e n z e l, Union (wie Anm. 82), S. 78.

⁸⁴ Vgl. den Eintrag ins Gesellschaftsbuch: Klaus C o n e r m a n n (Hrsg.), Fürst Ludwig von Anhalt-Köthen. Werke, Bd. 1 (Die Deutsche Akademie des 17. Jahrhunderts Fruchtbringende Gesellschaft, Reihe II, Abteilung A: Köthen, Bd. 1), Tübingen 1992, S. 97. Zur politischen Bedeutung der Fruchtbringenden Gesellschaft vgl. Klaus G a r b e r, Zentraleuropäischer Calvinismus und deutsche „Barock“-Literatur. Zu den konfessionspolitischen Ursprüngen der deutschen Nationalliteratur, in: Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland – Das Problem der „Zweiten Reformation“, hrsg. von Heinz S c h i l l i n g (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Bd. 195), Gütersloh 1986, S. 347; Georg S c h m i d t, Konfessionalisierung, Reich und deutsche Nation, in: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, Bd. 7: Bilanz-Forschungsperspektiven-Register (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, Bd. 55), Münster 1997, S. 171–199, hier S. 196–198.

⁸⁵ Julius Otto O p e l, Der niedersächsisch-dänische Krieg, Bd. I, Halle 1872, S. 398.

⁸⁶ Von Schloß Vippach sandte Friedrich seinen Bruder Johann Wilhelm am 18. Januar 1623 zu Christian, um mit diesem über einen Beitritt zu dessen Truppen zu verhandeln und der Bitte, *diese Sachen nicht langen verzugk leiden wollen* zu lassen. ThStA Altenburg, Altes Hausarchiv, Cl. XIII, Nr. 38a, Bl. 70r.

⁸⁷ 20. November 1620.

wand ausgestattete Gesandtschaft nach Wien, *um vom Kaiser Ferdinand II. die Sächsische Reichs-, auch Gölchsche- und Böhmische Lehen und Regalien zu empfangen*.⁸⁸ Angeführt wurde die Gesandtschaft vom altenburgischen Kanzler Karl Helias Förster sowie den Räten Heinrich von Büнау und Wilhelm von der Wense. Am 3. August erfolgte die *kayserliche Reichs- und die Belehnung mit Jülich*⁸⁹, am 13. August die „Böhmische Belehnung“⁹⁰ – besser als mit der Anerkennung Ferdinands II. als böhmischen Lehnsherren konnte man seine Haltung zur böhmischen Frage kaum demonstrieren. Die Gesandtschaft hielt sich sieben Wochen in Wien auf und nahm auf der Rückreise wegen des böhmischen und ungarischen *Ge-sindleins*⁹¹ den Schutz kaiserlicher Soldaten gern in Anspruch. Dagegen hatten die Weimarer Herzöge noch im Herbst 1620 ihre und die kursächsischen (!) böhmischen Lehen von Friedrich V. von der Pfalz, dem neuerwählten König von Böhmen, zu Lehen genommen.⁹² Friedrich berief sich übrigens bei seinen späteren Anfeindungen gegen den sächsischen Kurfürsten wegen dessen kaisertreuer Haltung auf eine angebliche Nähe Johann Georgs I. *zu der Päbstlichen Liga und Spanischen Conspirations-Verwandten*.⁹³

Die politische Tuchföhlung, die Johann Philipp mit Kursachsen und dem Kaiser hielt, zahlte sich auch in einer anderen Hinsicht aus. Bereits seit 1618 war Johann Philipp mit Elisabeth, der Witwe Herzog Augusts verheiratet. Die Beziehungen zu Kursachsen vertieften sich damit auch in dynastisch-familiärer Hinsicht. 1622 wurde Johann Philipp für seine Bemühungen belohnt und auf dem Landtag zu Torgau *zum Vormunde der Chur- und Fürstlichen Kinder / wofern wieder Verhoffen der Chur-Fürst mit Tode abgienge/bestellet*.⁹⁴

Johann Philipps Beziehungen zu seinem Bruder Friedrich hatten sich indes merklich abgeköhlt, nachdem auch Johann Georg I. den Bündniswechsel ins Lager der Weimarer Herzöge übel vermerkt hatte. Eindringlich warnte der Kurfürst Johann Philipp, er möge sich jeder gegen den Kaiser gerichtete-

⁸⁸ Chr. B. von Hopffgarten-Heidler, Mittheilungen aus der Reise-Rechnung einer Gesandtschaft, welche Johann Philipp von S.-Altenburg wegen Belehnung ... im Jahre 1621 nach Wien schickte, in: Mittheilungen der Geschichts- und Altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes 8/4 (1882), S. 582–592, hier S. 582.

⁸⁹ Zitiert nach Ebenda, S. 587.

⁹⁰ Ebenda, S. 587 und 589.

⁹¹ Zitiert nach Ebenda S. 589.

⁹² Theatrum Europaeum oder Außführliche oder Wahrhafftige Beschreibung ..., Frankfurt am Main 1662, S. 375f.; R ö s e, Bernhard (wie Anm. 39), S. 322f.

⁹³ Theatrum Europaeum (wie Anm. 92), S. 375.

⁹⁴ T e n t z e l, Saxonia-Numismatica (wie Anm. 33), S. 403.

ten Aktivität enthalten.⁹⁵ Doch dachte der regierende Altenburger Herzog wohl auch an sein Land und seine Untertanen, denen man bereits eine Kriegsteuer für die ‚spanischen Truppen‘ abverlangt hatte.⁹⁶ Die Soldaten seines Bruders waren schon im Sommer 1622 in die Stadt Altenburg verlegt worden, da die Auseinandersetzungen wegen der Einquartierungen auf dem Lande zu eskalieren drohten. Schließlich, so wird vermutet, sei *Fritz wegen der Soldaten mit seinem Herrn Bruder in Streit geraten*⁹⁷, weshalb sich Friedrich, nach Absprachen mit Johann Ernst und Albrecht von Weimar, mit seinen Truppen auf den Weg ins Erfurtische gemacht habe. Am 22. November 1622 gab Friedrich den Befehl für den Aufbruch, der am 4. Dezember tatsächlich erfolgte. Der Marsch durch weimarisches Gebiet war offenbar geplant, und Friedrich achtete darauf, daß sich die Schäden im sächsischen Gebiet in Grenzen hielten. Den Hauptleuten wurde eingeschärft: *Daß ihr Bey und vor dem Aufbruch aber eure Soldaten dahin ermahnet und vor euch und Offizier solchen Regiments und gute disciplin haltet, daß bey deßin abzuge, wie auch unterwegs, des fernerer Unterthanen mit Raub, Plünderung und Abnahme keines gemeldet geschehe und alleß Klagen und ander Unheil verhüttet werde ...*⁹⁸ Anders verhielt es sich mit Erfurt und den umliegenden Landstrichen, die furchtbar drangsaliert wurden. Zwar wandte sich der Rat von Erfurt an den Kurfürsten als *Erbschutzverwandten*⁹⁹ um Hilfe, doch dieser griff erst zu Beginn des Jahres 1623 ins Geschehen ein und drohte Friedrich, ihn mit seinen Truppen aus dem thüringischen Gebiet zu vertreiben – da war jedoch für Erfurt schon jede Hilfe zu spät.¹⁰⁰ Ein aus dem Jahre 1622 stammender ‚Psalm‘, der sich in einer Erfurter Chronik befindet, drückt das Elend aus, welches Friedrich über das Land gebracht hatte:

Und ihr Frevel mus Wohlgethan heißen.

*Duringen, Duringen, du werthes Land,
Ein groß Unglück Kombt dir zu Hand,*

⁹⁵ Johann Georg I. schrieb beispielsweise im Frühjahr 1619 nach Altenburg, daß er hoffe, *nicht zweiffeln* zu müssen am Willen der Altenburger Fürsten, alles Unheil gemeinsam mit Kursachsen vom Reich abzuwehren. ThStA Altenburg, Altes Hausarchiv, Cl. IA, Nr. 2, Bl. 11r.

⁹⁶ Die Bauern mußten „jeder 40 Pfg. zahlen“. Wagner, Einlagerung (wie Anm. 49), S. 18.

⁹⁷ Zitiert nach Ebenda, S. 18.

⁹⁸ Ebenda, S. 23. Ob Erfurt nur eine Zwischenstation auf dem Weg in das niederländische Kriegsgebiet sein sollte oder als Lagerplatz für eine aufzubauende Friedbundesarmee ausersehen war, läßt sich bislang nicht mit Sicherheit bestimmen.

⁹⁹ Ebenda, S. 31.

¹⁰⁰ Vgl. Menzel, Union (wie Anm. 82), S. 44f., Anm. 20. Zu den Vorgängen im Gebiet von Erfurt vgl. Stadtarchiv Erfurt 1-1/Xia-6 Vol. 1, f. 4.

*Lucifer mit seinen Verwandten
 Kommen und ihr Abgesanden,
 Als Hertzog Fritz mit einem Heer Volke
 Schelm, Diebe, Räuber und Mörder,
 Mordbrenner und Straßenreuber,
 Crabaten, Zauberer und Bauernsteuer,
 Die Werden dich ohne maßen drängen,
 Dem Haße ... thun Verhengen.¹⁰¹*

Nachdem die Truppen in den unruhigen Erfurter ‚Weihnachtsquartieren‘ meuterten und im Januar 1623 Friedrich nicht in die Niederlande folgen wollten, plante dieser, zunächst nach Altenburg zurückzukehren. Am 22. Januar setzten sich die Reste seiner Armee in Bewegung. Johann Philipp aber bemühte sich, dieses Vorhaben unter allen Umständen zu verhindern. Er ließ nicht nur die Tore Altenburgs verriegeln, sondern schickte Friedrich auch seinen Bruder Johann Wilhelm mit der dringenden Aufforderung entgegen, von seinem Zug in Richtung Altenburg abzusehen. Am 23. Januar 1623 schrieb er an Friedrich: *Wir werden diese Stunde glaubwürdig berichtet daß E. L. mith 1000 pferden undt etwa 500 zu fuß ihren Zug zurück in unser Landt zu nehmen Vorhabens sein sollen.* Dann mahnte er, daß *Friedrich deß landes beschwerung undt Ungelegenheit genugsam bekandt* sein müßten, so daß *solches* (der Zug ins Altenburgische, M.V.) *ohn Unser Vorbewußt und willen* keinesfalls geduldet werden würde.¹⁰²

V.

Herzog Friedrich von Altenburg stand zu Beginn des Jahres 1623 in Thüringen ziemlich allein. Die Weimarer Herzöge hatten, nach anfänglichem Wohlwollen¹⁰³ für den Altenburger, Schutzbriefe¹⁰⁴ für Erfurt und

¹⁰¹ Zitiert nach W a g n e r, Einlagerung (wie Anm. 49), S. 91.

¹⁰² ThStA Altenburg, Herzogliches Hausarchiv, Cl. XIII, Nr. 38a, Bl. 77r.

¹⁰³ Völlig uneingeschränkt ist das Vertrauen zwischen den Initiatoren des Friedbundes und Friedrich von Altenburg wohl nie gewesen. So warnt Ludwig von Anhalt die Weimarer: *...wiewoll ich wuntschen möchte, die sachen also derseits gentzlich beschaffen were, das nichtt ettwa vnter dessen die resolution von Brüssell einkehme, vnd aus diesem vorschlag dan nichts würde, so ist doch das beste darbey zu hoffen, E.L. seits aber es also verantwortlich anzustellen, das sie erstlichen S.L. officirer zu ihrem dienst gnugsam versiehet vnd dan der Statt so woll hertzog Fritzens selbst, als des kriegsvolcks also dem schlus nach gerichtet sey ...*, C o n e r m a n n, Briefe der Fruchtbringenden Gesellschaft (wie Anm. 76), S. 172f.

¹⁰⁴ Der Schutzbrief Albrechts von Weimar datiert vom 28. Dezember 1622 und bezieht sich auf die *uns und unseren freundlichen geliebten Bruedern* zustehende *hohe Bottmäßigkeit* und das *Jus patronatus*. W a g n e r, Einlagerung (wie Anm. 49), S. 38.

die umliegenden Ämter ausgestellt. Das Mißtrauen gegen den aus spanischen Diensten kommenden Friedrich schien tief verwurzelt zu sein. Und Johann Philipp dachte nicht daran, sein neu aufgebautes Herzogtum, das sich auch nach dem Sieg der Kaiserlichen über die aufständischen Böhmen noch in ruhigem politischem Fahrwasser befand, für ein militärisches und politisches Vabanquespiel zu riskieren. Er hielt sich daher von allen Bündnissen der sogenannten protestantischen Bewegungspartei fern. Seine Ambitionen bewegten sich auf der Linie seines Vaters Friedrich Wilhelms I. Die sächsische Kur war auch ihm ein lohnendes Ziel, nur scheute er das militärische und politische Risiko und setzte statt dessen auf die Regelungsmechanismen des Reichssystems.

Friedrich blieb daher nichts anderes übrig, als seine Truppen aus Thüringen heraus- und Christian von Halberstadt zuzuführen, in dessen Diensten er fortan kämpfte. 1623 geriet er in der Schlacht bei Stadtlohn mit Wilhelm von Weimar, seinem Mitverbündeten, in kaiserliche Gefangenschaft¹⁰⁵ und blieb bis zum Mai 1624 in Wiener Neustadt in Haft.¹⁰⁶ Daß er sich danach, trotz der eindringlichen Ermahnungen des Kurfürsten, der sich mehrfach für ihn beim Kaiser verwendet hatte, erneut der antikaiserlichen Partei anschloß und in der Schlacht bei Salsen 1625¹⁰⁷ als „dänischer Obrist“¹⁰⁸ den Tod fand, kann man als eine Bestätigung der politischen Umsicht Johann Philipps werten. Ein haßvolles Spottgedicht Erfurter Bürger auf den *Tyrannen*¹⁰⁹ Friedrich nahm den Fall seines Todes bereits 1623 vorweg und wünschte ihn sodann in die Hölle:

*Am Jüngsten Dage wirds geschehen,
Man Hertzog Fritzen wird reiten sehen
Zur Hell mit seinen Crabaten.
Da wird er immer und ewigk
mit ihnen brennen und braten.*¹¹⁰

*Der Held erliegt im Streit. Diß ist der rechte Platz der wahren Tapfferkeit.*¹¹¹ – diese Worte bilden die Umschrift der Gedenkmünze, die anlässlich des Begräbnisses Friedrichs 1626 in Altenburg geprägt wurde. In An-

¹⁰⁵ Die Gefangennahme erfolgte am 5./6. August 1623. Menzel, Union (wie Anm. 82), S. 49f.

¹⁰⁶ Menzel, Union (wie Anm. 82), S. 58.

¹⁰⁷ Tentzel, Saxonia-Numismatica (wie Anm. 33), S. 415. Zur politischen Lage: Parker, Krieg (wie Anm. 60), S. 148f.

¹⁰⁸ Frommelt, Geschichte (wie Anm. 23), S. 130.

¹⁰⁹ Zit. nach Wagner, Einlagerung (wie Anm. 49), S. 97.

¹¹⁰ Ebenda.

¹¹¹ Tentzel, Saxonia-Numismatica (wie Anm. 33), S. 416f.

betracht des tatsächlichen Lebenswegs des Herzogs kann man diese Worte nur als schmeichelnd empfinden. Friedrich war gewiß kein Held, er hatte keine religiösen und nur vage politische Ideale für die zu kämpfen sich gelohnt hätte. Er blieb ein glückloser Condottiere, der als „Kriegsunternehmer“¹¹² scheiterte – nicht jeder war ein Wallenstein. Allerdings entwickelte sich sein Ehrgeiz, seine Risikobereitschaft in einer Zeit, da die politischen Möglichkeiten und die rechtlichen Positionen des Altenburger Herzogtums in eine Richtung wiesen, die neuen politischen Aufstieg verheißen konnte. Daß sich Friedrich also mit der Hoffnung auf die Kurwürde „vertrösten“ ließ¹¹³, ist nur die halbe Wahrheit. Bei einer Abkehr der Albertiner von ihrer kaisertreuen Politik oder Erbfolgeproblemen konnte diese Hoffnung sehr schnell zur realistischen Chance werden. Denn was sprach zu Beginn der unsicheren 1620er Jahre aus Friedrichs Sicht gegen eine Wiederholung der Ereignisse des Jahres 1547? Ein neuerlicher Wechsel in der Kurwürde – nur mit anderen Vorzeichen?

In gewisser Weise verbinden sich also die auf den ersten Blick gegensätzlichen Bestrebungen Friedrichs und Johann Philipps. Beide wollten die Ernestiner wieder zu einer zentralen politischen Kraft im Reich aufsteigen lassen. Daß sie unterschiedliche Wege zur Erlangung dieses Zieles einschlugen, muß nicht überraschen und auch nicht gegen einen der beiden sprechen. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang die mit dem Beitritt zur Union im November 1619 erfolgte totale Hinwendung Weimars zur pfälzisch-kalvinistischen Politik.¹¹⁴ Nur diese Option, der Umsturz der traditionellen Verhältnisse, erhielt den Weimarern eine Chance auf die sächsische Kur, nachdem sie reichsrechtlich den Altenburgern unterlegen waren.¹¹⁵ Die Weimarer gehörten damit sicher nicht zu den vorsichtigeren Unionsteilnehmern, sondern erstrebten eine „Neugestaltung der politischen Landkarte“.¹¹⁶ Friedrich I. von Böhmen spielte offenbar 1620 nicht nur mit dem Gedanken, gegen Kursachsen einen Feldzug wegen Felonie zu

¹¹² Wagner, Einlagerung (wie Anm. 49), S. 17.

¹¹³ Conermann, Briefe der Fruchtbringenden Gesellschaft (wie Anm. 76), S. 175.

¹¹⁴ Vgl. Menzel, Union (wie Anm. 82), S. 34.

¹¹⁵ Vgl. Boblenz, Ergebnisse (wie Anm. 16), S. 108.

¹¹⁶ Axel Gottward, Protestantische „Union“ und Katholische „Liga“ – Subsidiäre Strukturelemente oder Alternativentwürfe?, in: Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit?, hrsg. von Volker Press (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 23), München 1995, S. 81–112, hier S. 91; vgl. auch Heinz Duchhardt, Protestantisches Kaisertum und Altes Reich. Die Diskussion über die Konfession des Kaisers in Politik, Publizistik und Staatsrecht (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte, Bd. 87), Wiesbaden 1977, S. 131–147.

führen.¹¹⁷ Er plante wohl auch, die Weimarer Herzöge in die sächsische Kur und in den Besitz der böhmischen Lehen des gesamten thüringisch-sächsischen Raumes einzusetzen.¹¹⁸ Erst nach dem Vormarsch der Schweden gelang es jedoch den Weimarern, politisch aktiv zu werden und sich vom Einfluß des sächsischen Kurfürsten zu befreien.¹¹⁹

Letztendlich spiegeln sich in Fürstenbrüdern wie Johann Philipp und Friedrich II. von Altenburg oder Wilhelm und Bernhard von Weimar zielgerichtetes, maßvolles Agieren und politisches Abenteuerertum als zwei Seiten einer Medaille.¹²⁰ Sie nutzten pragmatisch und bisweilen mit hohem persönlichen Risiko die Chancen, die ihnen das ins Wanken geratene Reichssystem zu Beginn des 17. Jahrhunderts zu bieten schien und ließen sich durch die Unnachgiebigkeit der religiösen Fanatiker, gleich welcher Richtung, in ihren Absichten kaum beeinflussen. Auch für Sachsen-Altenburg wurden durch die veränderten politischen Verhältnisse die Horizonte lichter: Man wollte nicht mehr nur auf das Aussterben der albertinischen Vettern warten.

Es bleibt zu fragen, ob die politische Virulenz der kleinen Territorien des Reiches nicht geradezu eine Folge der Blockierung war, durch die sich die großen Wortführer selbst lahmlegten und damit genügend Freiräume ließen für die wendige und ehrgeizige Politik der Mindermächtigen?

¹¹⁷ In einem für Johann Ernst ausgefertigten Patent erläutert Friedrich: *dannenhero wir wol rechtmässige Ursach hätten / der erledigten und uns heimgefallenen Lehen unnd Land / durch Abfertigung einer hierzu nöthigen Kriegsmacht / zu bemechtigen und zu uns zunehmen / die gehorsamen Unterthanen zu schützen / die Widerwärtige Kriegsgebrauch nach mit Feuer und Schwerdt zum schuldigen Gehorsamb zu zwingen*. Theatrum Europaeum (wie Anm. 92), S. 375.

¹¹⁸ Johann Mylius teilte Friedrich von Kospoth am 23. September 1623 u. a. mit, daß den Weimarern vom neuen böhmischen König aufgetragen worden sei, *sich der Böhmisches Lehen, so Ihr Churfl. gden von dieser (der Böhmisches) Cron haben und nunmehr durch die angekündigte Feindtseeligkeit verfallen wehre, zu bemächtigen*. Zitiert nach R ö s e, Bernhard (wie Anm. 39), S. 323.

¹¹⁹ B o b l e n z, Ergebnisse (wie Anm. 16), S. 110ff.

¹²⁰ Dabei überwog das Sicherheitsdenken dergestalt, daß der regierende Herzog zum Schutz vor Totalverlust der Herrschaft und des Territoriums eine gemäßigte Politik betrieb. Vgl. B o b l e n z, Ergebnisse (wie Anm. 16), S. 109.

Abraham von Sebottendorf

Ein kursächsischer Politiker aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges in seinen Briefen an Reinhard Rose

(mit Quellenanhang)

VON DETLEF DÖRING

Es ist bekannt, daß Kursachsen zu den im Dreißigjährigen Krieg am schwersten heimgesuchten Territorien des Heiligen Römischen Reiches zählte; tief und grausam hat jener Krieg in die Geschichte dieses Landes eingegriffen. Dennoch mangelt es durchaus an historiographischen Arbeiten zu jenen Jahren, auch und insbesondere zu dem politischen Agieren der Dresdner Regierung in den großen Wechselfällen des damaligen Geschehens. Die in der vorhandenen Literatur vertretenen Positionen lassen sich mit Frank Müller, der kürzlich eine fundierte und überzeugende Darstellung der kursächsischen Politik in der Frühphase des Krieges vorgelegt hat,¹ folgendermaßen charakterisieren: Ablehnung der sächsischen kaisertreuen Politik als Verrat an der protestantischen Sache, die Kritik der Dresdner Regierung als letztendlich treulos dem Hause Habsburg gegenüber, eine positive Einschätzung der sächsischen Politik als reichspatriotisch.² Am verbreitetsten ist zweifel-

¹ Zur Literatur über Sachsen im Dreißigjährigen Krieg vgl. Frank Müller, Kursachsen und der böhmische Aufstand, Münster 1997, S. 1–8. Müllers Arbeit bildet einen ersten wichtigen Schritt zu einer quellenorientierten, vorurteilslosen Untersuchung der Rolle Sachsens im Dreißigjährigen Krieg. Im folgenden versuche ich, Müllers vergleichsweise knappen Literaturbericht um einige mir wichtig erscheinende Hinweise zu erweitern.

² Am bekanntesten vielleicht: C. V. Wedgwood, *The Thirty Years War*. London 1938, hier benutzt nach der Ausgabe London 1968. Vgl. ihr zusammenfassendes Urteil: Die Feinde des Königs von Schweden waren „not the Catholics but all who stood for the solidarity of Germany. Of these the leader was John George... John George alone saw the danger through the emotional smoke and the diplomatic mirage which blinded Europe, and guided his policy by his conviction.“ (S. 280f.). Eine mittlere Position vertritt neuerdings Axel Gottward, „Politice seint wir bapstisch“. Kursachsen und der deutsche Protestantismus im frühen 17. Jahrhundert, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 20 (1993), S. 275–319. Die sächsische Politik sei wohl durchaus zielstrebig und nicht ohne Energie gewesen. Jedoch habe sich letztendlich dieses Agieren für das Reich als verderblich ausgewirkt, da die behauptete Neutralität in der Wirklichkeit eine Orientierung an den Kaiser bedeutete und angesichts der sich völlig wandelnden politischen Rahmenbedingungen einen anachronistischen Charakter besaß.

los die erste, protestantische Beurteilung. Eine wesentliche Rolle bei der Herausbildung dieser Einschätzung spielte der im protestantischen Deutschland intensiv gepflegte Gustav Adolf-Mythos, der den Schwedenkönig als selbstlosen Retter des Luthertums feierte. Im Vergleich zu dem „Heldenleben“ des Löwen aus Mitternacht erschien das zögernde Agieren und das Taktieren des sächsischen Kurfürsten alles andere als heroisch, vielmehr als kleinmütig und schwach. Schon Schillers verbreitete Darstellung des Dreißigjährigen Krieges vermittelt weitgehend ein Bild, das Johann Georg I. als schwachen, eitlen, undankbaren, einem bornierten Luthertum ergebenden Potentaten zeigt, der die Aufopferung des Schwedenkönigs nicht wert war.³ Wenige Jahre später verrät dann der Kurfürst im Prager Frieden (1635) endgültig die Sache der Protestanten zugunsten eigener territorialer Vorteile.⁴

Daneben machte sich die spätestestens seit der Mitte des 19. Jahrhunderts vorherrschende Tendenz, die Geschichte der deutschen Teilstaaten am Muster Preußens zu messen, auch in der Beurteilung der sächsischen Politik im Dreißigjährigen Krieg bemerkbar. Johann Georg I. wurde mit dem seit 1640 in Brandenburg regierenden Kurfürsten Friedrich Wilhelm I. verglichen und konnte, betrachtet man mit der Historiographie des 19. und auch noch des 20. Jh. den expansiv orientierten Machtstaat als Zielpunkt der modernen Geschichte, nur schlechte Noten empfangen. Besonders wirkungsmächtig innerhalb der deutschen Historiographie ist hier Heinrich von Treitschke geworden, der die Politik Sachsens während und nach dem Dreißigjährigen Kriege nur in den schwärzesten Farben zu malen vermochte. Statt im Kampf gegen das Erzhaus Österreich seine geschichtliche Aufgabe zu erkennen, habe Sachsen die evangelischen Glaubensbrüder verraten; mit historischem Recht sei zu diesem Zeitpunkt die Führung des deutschen Protestantismus an die Hohenzollern übergegangen.⁵ Wie anders hätte die Geschichte verlaufen können, meint in den drei-

³ Schillers Werke. Nationalausgabe, 18. Band, hrsg. von Karl-Heinz Hahn, Weimar 1976, S. 264.

⁴ Schiller (wie Anm. 3), S. 338. Schillers Einschätzung Johann Georgs I. ist nicht immer eindeutig. An anderer Stelle kann er dessen Politik auch als weise bezeichnen, da er sich der allgemeinen Kriegsbegeisterung verschloß. Größere Schuld trifft dann den Kaiser, der Sachsen arglistig täuschte (S. 90). Insgesamt ist wohl Schiller von Samuel Pufendorfs „Commentarii de rebus Sueciis ab expeditione Gustavi Adolphi“ (1686) abhängig, der gegen Sachsens Politik schon alle die Argumente aufzählt, derer sich dann auch Schiller bediente. Vgl. Detlef Döring, Samuel von Pufendorfs Beziehungen zu Sachsen in biographischer, politischer und wissenschaftlicher Hinsicht, in: B. Geyer/H. Goerlich (Hrsg.), Samuel Pufendorf und seine Wirkungen bis auf die heutige Zeit, Baden-Baden 1996, S. 63–83.

⁵ Heinrich von Treitschke, Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert. 3. Teil, Leipzig 1927, S. 478f. (Erstausgabe: 1885). Daß es der Politik Friedrich Wilhelms

ßiger Jahren unseres Jahrhunderts die Kritik Hellmut Kretzschmars, wenn an der Stelle des „schlaffen und bedächtigen Johann Georg ein Moritz auf dem sächsischen Throne gesessen“ hätte, dann hätte man in Dresden eine „kühnere Politik“ betreiben können: Das Angebot der Krone Böhmens wäre vom Kurfürsten angenommen worden, in der Mitte Europas wäre so ein Machtfaktor ersten Ranges entstanden. So ist jedoch die Möglichkeit einer „kühnen Politik“ einem anderen überlassen worden, dem Brandenburger Friedrich Wilhelm I.⁶ Kretzschmars Auffassung folgt sein Schüler Karlheinz Blaschke: Johann Georg I. hätte die ihm angebotene böhmische Krone ergreifen müssen; „ohne Krieg und Gewaltanwendung“ hätte das Haus Wettin eine europäische Großmacht werden können, wenn es „die ihm dargebotene Gunst der Stunde“ genutzt hätte. So aber kann der Historiker nur bitter resignierend feststellen: Johann Georg I. „war kein Moritz“.⁷

„letzten Endes zu danken sei, daß heute nicht Sachsen, sondern Preußen die deutsche Kaiserkrone trägt“, meint der einflußreiche Kirchenhistoriker Karl Holl. Der brandenburgische Kurfürst habe die Grundlage für den Aufstieg Preußens gelegt, indem er an Sachsens Stelle die Führung des gesamten protestantischen Lagers übernahm (Die Bedeutung der großen Kriege für das religiöse und kirchliche Leben innerhalb des deutschen Protestantismus, in: *ders.*: Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte. 3. Bd., Tübingen 1928, S. 302ff., hier S. 311 [Der Aufsatz wurde 1917 geschrieben]). Sachsens Politik während des Krieges kann sich Holl nur aus dem Haß gegen die Reformierten und aus blankem Egoismus erklären (S. 304).

⁶ Rudolf K ö t z s c h k e/Hellmut K r e t z s c h m a r, *Sächsische Geschichte*, Frankfurt/M. 1965 (Erstausgabe 1935), S. 243ff. Auch sonst glaubt Kretzschmar immer wieder, die Unfähigkeit des sächsischen Kurfürsten und seiner Räte betonen zu müssen. So erscheint der Leipziger Konvent von 1631 als charakteristisch für die „schwachmütige Halbheit der sächsischen Politik“ statt sich vorbehaltlos dem Schwedenkönig anzuschließen (S. 246). Differenzierter, wenn auch nicht frei vom Widerspruch ist die Auffassung Johannes K r e t z s c h m a r s (*Der Heilbronner Bund 1632–1635*, 3 Bde., Lübeck 1922). Auf der einen Seite erscheint die sächsische Politik als verhängnisvoll und in ihrem Ergebnis als „Versäumnis von unberechenbarer Tragweite“ (I. Bd., S. 58), da sie ihre wahre Aufgabe, d. h. die Führung des protestantischen Lagers, verkennt. Andererseits betont Kretzschmar die Tatsache, daß Sachsens Politik während des gesamten Krieges ein vorsichtiges Lavieren des Schwachen zwischen den großen Mächten gewesen sei (I. Bd., S. 63). Beherrschende Intention des Dresdner Politik sei die Wiederherstellung des Reiches in seiner überkommenen Gestalt gewesen, die man durch das schwedische Vorgehen gefährdet sah.

⁷ Karlheinz B l a s c h k e, *Sachsen im Dreißigjährigen Krieg*, in: *Sächsische Heimatblätter* 41 (1995), S. 329–333. Dagegen ist festzuhalten, daß der Verzicht auf alle Bemühungen um den Besitz von Böhmen nicht aus dem Kleinmut und der Begrenztheit des Kurfürsten und seiner Berater resultierte, sondern politisch motiviert war. Auch wäre die Annahme der böhmischen Krone einem politischen Abenteuer gleichgekommen, hätte sie doch zum Existenzkampf mit dem Hause Habsburg führen müssen. Vgl. dazu Müller (wie Anm. 1), S. 258ff.: Sachsens Ziel bestand in der Lokalisierung der böhmischen

Auffällig an den meisten Ausführungen zur Rolle Kursachsens im Dreißigjährigen Krieg ist ihr weitgehend spekulativer Charakter. Nicht die an sich doch selbstverständliche Orientierung an den Quellen, nicht die Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Bedingungen und Möglichkeiten jener Zeit bilden die Grundlage der jeweiligen Darstellung, sondern das vermeintliche Wissen über dasjenige, was nach Meinung des jeweiligen Historikers hätte geschehen müssen. Wenn Fürsten und Politiker anders handelten, so muß die Begründung dafür in deren charakterlichen Schwächen, in deren Unvermögen gesucht werden. Allein Müllers Arbeit bildet hier eine wohlthuende Ausnahme.⁸ Zugleich verweist sie auf die schwierige Quellenlage als Problem für das heutige Verständnis des damaligen politischen Handelns (oder Unterlassens) in seiner Begründung und seiner Intention.⁹ Damit werden wir sogleich auf die Frage nach den Trägern der kursächsischen Politik jener Zeit verwiesen. Dabei handelt es sich zuerst, selbstredend, um den Kurfürsten Johann Georg I., dann aber um seine Räte. Hier ist zuerst an den 1574 geschaffenen Geheimen Rat zu denken. Das Urteil der Literatur über Johann Georg I. kennen wir bereits zumindest in den Grundzügen. Wir wenden uns daher sogleich seinen Räten zu.¹⁰

Angelegenheit und in der Bewahrung der Ordnung des Reiches. Die Annahme der Wahl zum König von Böhmen stand dieser politischen Ausrichtung diametral entgegen. Das Fehlen einer „zielklaren Politik“ bemängelt schließlich noch die 1989 erschienene „Sächsische Geschichte“, die dieses Manko in einer Gesellschafts- und Wirtschaftskrise Deutschlands begründet sieht; eine nähere Erklärung dieser Behauptung findet man jedoch nicht. Zum Teil unter direktem Hinweis auf Kretzschmar wird dann das Handeln der Sachsen als schwachmütig und wenig entschlossen charakterisiert. Geschichte Sachsens, hrsg. von Karl Czok, Weimar 1989, S. 239ff. (Verfasser dieses Abschnittes waren Karl Czok und Reiner Gross). Es ist bezeichnend, daß in diesem Werk der Prager Friedensschluß (1635), mit dem Sachsen für einen Moment zumindest eine zentrale Rolle innerhalb des damaligen politischen Geschehens ergriff, nicht einmal erwähnt wird.

⁸ Zwar besitzen seine Überlegungen über die Optionen sächsischer Politik einen gewissen spekulativen Charakter, wie Müller selbst betont, jedoch sind diese doch in einer eingehenden und souveränen Kenntnis der Quellen begründet.

⁹ F. Müller (wie Anm. 1), S. 39f.

¹⁰ Über die Bedeutung und Rolle der Räte innerhalb der zeitgenössischen Diskussion zum Staatsdenken vgl. Wolfgang Weber, *Prudentia gubernatoria. Studien zur Herrschaftslehre in der deutschen politischen Wissenschaft des 17. Jahrhunderts*, Tübingen 1992, S. 199ff., zur Forderung, daß die Räte frei und offen ihre Meinung äußern dürfen, s. S. 208. Vgl. ergänzend: W. Weber, „Ein vollkommener fürstlicher Staats-Rath ist ein Phoenix.“ Perspektiven einer politischen Ideengeschichte der hohen Beamtenschaft, in: *Zeitschrift für historische Forschung*, 21 (1994), S. 221–233 (mit zahlreichen Angaben zur Sekundärliteratur über die Geschichte des Beamtenwesens und der Beamtentheorie in der Frühen Neuzeit). Vgl. auch Michael Stolleis, *Grundzüge der Beamtenethik (1550–1650)*, in: ders.: *Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit*, Frankfurt/M. 1990, S. 197–231 (Erstveröffentlichung 1980).

Folgt man der Literatur, so entsprach der mediokren politischen Begabung der Herrscher Sachsens im 17. und 18. Jh. die Auswahl ihrer Räte. Daß Sachsen nie über „politische Köpfe“ verfügte, ist wiederum eine schon von Treitschke formulierte Auffassung.¹¹ Sie hätten unter solchen Herrschern wie dem „schlaffen“ Johann Georg und dem sittenlosen Friedrich August auch gar nicht aufkommen können: „Die kursächsische Diplomatie stand überall im Rufe ränkesüchtiger Falschheit, im Beamtentum nahmen Gunstbettelei, Nachlässigkeit, Bestechlichkeit überhand...“.¹² Innerhalb der gegenwärtigen Historiographie ist das Fehlen „bedeutender“ Politiker im Dienste der Wettiner vor allem von Karlheinz Blaschke beklagt worden. So lasse sich nicht von einer „Schule wettinischer Politik oder einer tragenden wettinischen Staatsidee sprechen“; daher scheine es in Sachsen ganz „auf die eigene Leistung der Fürsten angekommen zu sein“.¹³ Gerade auch im Zeitraum des Dreißigjährigen Krieges seien im Rückblick des Historikers keine „wirklich staatsmännische Begabungen“ in Sachsen zu erkennen; der Kurfürst selbst aber war nicht in der Lage, „auf der politischen Bühne eine führende Rolle zu spielen“.

Ein gangbarer, uns besser zum Verständnis der Ereignisse führender Weg sollte das Konstatieren von vermeintlich den politisch Handelnden aufgegebenen Zielen unterlassen und stattdessen versuchen, die im Dienste eines Fürsten stehenden Politiker dieser Zeit in ihrem Selbstverständnis, in ihrem Welt- und Lebensbild zu verstehen, um aus dieser Kenntnis heraus ihr Handeln (oder Nichthandeln) zu untersuchen.¹⁴ Die folgenden Ausführungen, die sich einem der engsten Berater des sächsischen Kurfürsten widmen, können nur einen bescheidenen, mehr als Anregung gedach-

¹¹ Eine sehr kritische Beurteilung des Hofes Johann Georgs I. war freilich schon lange vor Treitschke verbreitet. Besonders schlechte Noten erhielt dabei der Oberhofprediger Hoë von Hoenegg, der in erster Linie für die „falsche“ Politik Kursachsens verantwortlich gemacht wurde. So schreibt der zu seiner Zeit angesehene Leipziger Rechtsprofessor Carl Otto Rechenberg an den Feldmarschall Friedrich Heinrich von Seckendorff: Er wolle dem Grafen in Erinnerung bringen, daß Hoenegg dem Protestantismus in *Teutschland mehr als Ferdinandi II Macht geschadet, und souverainer gewissensrath bey Johann Georg den ersten, und autor des Pragischen Friedens war: alles genug vor einen Pfaffen...* (Thüringisches Staatsarchiv Altenburg, Seckendorff-Archiv, Nr. 1180, Bl. 99f., Brief vom 29.3.1749).

¹² Treitschke (wie Anm. 5), S. 484.

¹³ Karlheinz Blaschke, *Dynastiegeschichte in unserer Zeit: Das Beispiel der Wettiner in: Sachsen und die Wettiner. Chancen und Realitäten. Internationale wissenschaftliche Konferenz. Dresden vom 27. bis 29. Juni 1989, Dresden 1990, S. 37–44, Zitat S. 40.*

¹⁴ Ich verweise hier nur auf das Beispiel der Arbeiten von Gerhard Oestreich über den Einfluß der sogenannten Niederländischen Bewegung auf die Gedankenwelt der Politiker (Kurfürsten und Räte) in Brandenburg.

ten Beitrag zu einem solchen Programm liefern. Den Anlaß dafür bildete der bei der Katalogisierung der neuzeitlichen Handschriften der Leipziger Universitätsbibliothek gemachte Fund einiger inhaltlich aufschlußreicher Briefe Sebottendorfs an Reinhard Rose, den Syndikus der Stadt Breslau.

*

Abraham von Sebottendorf (1585–1661) war in der zweiten Hälfte des Krieges und auch in den ersten anderthalb Jahrzehnten nach dem Friedensschluß einer der wichtigsten Berater des Kurfürsten.¹⁵ Die Verbindung des aus Schlesien stammenden Sebottendorfs zum kursächsischen Hof war nicht ungewöhnlich. Seit Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges versuchte Kurfürst Johann Georg I. über das benachbarte, mit Böhmen staatsrechtlich verbundene Schlesien so etwas wie die Funktion eines Schutzbeauftragten auszuüben, wobei eigene territoriale Wünsche durchaus eine Rolle spielten, erst im Bunde mit dem Kaiser, dann in der Ausrichtung gegen das Reichsoberhaupt. So verdankten die schlesischen Stände dem Dresdner Akkord von 1621 (erneute Unterwerfung Schlesiens unter König Ferdinand unter Vermittlung Sachsens) einen im Vergleich zu den Vorgängen in Böhmen überaus glimpflichen Ausgang ihres Abfalls vom Hause Habsburg.¹⁶ Sebottendorf, der überdies durch eine Erbschaft in den Besitz ver-

¹⁵ Die einzige neuere Untersuchung zu Sebottendorf bietet J. O. O p e l, Eine politische Denkschrift des kurfürstlich sächsischen Geheimen Rathes Abraham von Sebottendorf für Johann Georg I. vom Jahre 1639, in: NASächsG 8 (1887), S. 177–242, auf S. 213–242 der vollständige Text der Denkschrift Sebottendorfs vom 18.12.1639 (nach einer Abschrift der heutigen Landes- und Universitätsbibliothek Dresden, Ms K 111). Was die näheren Angaben zu Sebottendorfs Biographie angeht, sei generell auf diesen Aufsatz verwiesen. Zur Geschichte der Familie Sebottendorf finden sich ausführlichere Nachrichten bei Johann S i n a p i u s, Schlesischer Curiositäten Erste Vorstellung Darinnen die ansehnlichen Geschlechter des Schlesischen Adels... beschrieben, Leipzig 1720, S. 865–876, zu Abraham Sebottendorf S. 873f. Vgl. sonst Constant von W u r z b a c h, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, 33 (1877), S. 245–248 (zur Familie Sebottendorf), zu Abraham S. 246f. Weitere Quellenmaterialien zu Sebottendorf befinden sich in der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg (vgl. Supellex Epistolica Uffenbachii et Wolfiorum. Katalog der Uffenbach-Wolfschen Briefsammlung, hrsg. von Nilüfer K r ü g e r, 2. Bd., Hamburg 1978, S. 950). Ich habe auf eine Berücksichtigung dieser Materialien verzichtet. Eine umfassendere Studie über Sebottendorf kann und soll hier nicht geboten werden.

¹⁶ Vgl. Geschichte Schlesiens. Band 2: Die Habsburger Zeit 1526–1740, hrsg. von Ludwig P e t r y und Josef Joachim M e n z e l, Sigmaringen ²1988, S. 54ff. und Christine van E i c k e l s, Schlesien im böhmischen Ständestaat. Voraussetzungen und Verlauf der böhmischen Revolution von 1618 in Schlesien, Weimar, Wien 1994 (Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte, Bd. 2), S. 416ff. zur Situation Schlesiens nach der Schlacht am Weißen Berge, S. 438ff. zum Dresdner Akkord.

schiedener sächsischer Güter gelangte, ist bedingt durch diese engen Kontakte zwischen den beiden Ländern nach Dresden gekommen, wo er seinen Wohnsitz nahm und 1629 zum Hofrat ernannt wurde. Später erfolgte die Berufung zum Appellationsrat. Zum Kurfürsten scheint er damals schon engere Beziehungen besessen zu haben, erwähnt er doch in einem der Briefe an den mit ihm befreundeten Breslauer Ratssyndikus Reinhard Rose (vgl. Quellenanhang), daß er zur Zeit der Siege über den Kaiser und die Liga (also 1631/32) Johann Georg einen baldmöglichsten Friedensschluß angeraten habe; andere, die das Gegenteil vertraten, hätten damals allerdings beim Kurfürsten über einen größeren Einfluß verfügt. Sein tatsächlicher Eintritt in die große Politik erfolgte jedoch erst im Zusammenhang mit den Friedensbemühungen Sachsens nach dem Tode Gustav Adolfs (1632), insbesondere aber nach dem Desaster von Nördlingen (1634). In Prag war er einer der drei Unterzeichner des Friedensvertrages Sachsens mit dem Kaiser.¹⁷ 1637 wird er nach langem Zögern seinerseits Mitglied des Geheimen Rates. Wir haben hier seinen weiteren Lebensweg und sein weiteres politisches Wirken nicht zu verfolgen. Was uns interessiert, das sind seine politischen Auffassungen und ihre Begründung, die wir in seiner Herkunft, seinem Werdegang, in seiner Lebenseinstellung zu suchen haben.

Da Schlesien über keine eigene Hochschule verfügte, wurden von den Studierenden dieses Landes entweder Universitäten im Reich (vor allem in Mitteldeutschland) oder in Holland, das nur noch de jure zum Reichsverband zählte, besucht. Sebottendorf, der zuvor am Gymnasium von Brieg, als einer der führenden Bildungseinrichtungen Schlesiens, seine Ausbildung erlangt hatte, läßt sich als Student an den Hochschulen Leipzig, Wittenberg, Altdorf und Gießen nachweisen. Entscheidend für die Ausprägung der politischen Auffassungen Sebottendorfs könnte der Besuch der lutherischen Universität Gießen gewesen sein.¹⁸ Gießen bildete zu jener

¹⁷ Vgl. Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges. Neue Folge, Die Politik Maximilians I. von Bayern und seiner Verbündeten 1618–1651, 2. Teil, 10. Band (4 Teilbände), Der Prager Friede von 1635, bearbeitet von Kathrin Bierther, München 1997; zu häufigen Erwähnung Sebottendorfs s. das Register im 1. Bd., auf S. 643 die Instruktion für die kursächsischen Unterhändler in Prag (26.3.1635); dort heißt es: Und soll... *Dr. David Döringke die oberstelle halten, der von Sebottendorf bei den zusammenkunften die rede führen, auch die unterthenigsten berichte verfertigen....* Im Sächsischen Hauptstaatsarchiv befindet sich ein Band mit Konzepten Sebottendorfs zum Prager Frieden (Copial 949), den die Herausgeberin aus technischen Gründen leider nicht benutzen konnte (S. 643, Anm. 2).

¹⁸ Die Gießener Matrikel ist allerdings erst ab 1608, und da auch nur lückenhaft, erhalten. Sebottendorf ist dort nicht zu finden (Die Matrikel der Universität Gießen 1608–1707, hrsg. von E. Klewitz und K. Ebel, Gießen 1898). Ein Studium in Gießen läßt sich aus der Tatsache vermuten, daß Gießener Professoren und „Freunde“ ihm zu

Zeit nichts geringeres als das Zentrum einer Richtung des *Ius publicum Imperii*,¹⁹ die den unbedingten monarchischen Charakter des Deutschen Reiches verfocht. Gottfried Antonius (1571–1618) ist ihr Begründer gewesen; der prominenteste Vertreter war Dietrich Reinking (1590–1664).²⁰ Sebottendorf folgt in seinen politischen Überzeugungen, soweit sich dies aus der schmalen zur Zeit verfügbaren Quellenüberlieferung belegen läßt, der in Gießen gelehrten grundsätzliche Hochschätzung des Kaisers als Haupt des Reiches, dessen monarchischen Charakter Sebottendorf vehement unterstreicht. Die von Opel veröffentlichte Denkschrift Sebottendorfs, die dem schwankenden Kurfürsten das Festhalten am Prager Frieden nahelegen wollte, läßt einige seiner grundsätzlichen Auffassungen über den Charakter des Reiches erkennen. Ganz wie es der Überzeugung Reinkings entsprach, ist das Heilige Römische Reich für ihn die vierte und letzte Monarchie des Propheten Daniel,²¹ der Kaiser ist allen Monarchen der Christenheit vorgeordnet. Andererseits wird das Reich nach Sebottendorf auch durch aristokratische Elemente geprägt; diese werden vor allem durch das Kurfürstenkollegium repräsentiert. Ein Kurfürst könne *so wenig ohne Keyser, alss der Keyser ohne die Chur-Fürsten seyn und bestehen*.²² Indem die Kurfürsten einen Kaiser gewählt hätten, seien sie verpflichtet, diesem

seiner Hochzeit (1611) eine Gratulationsschrift widmeten (vgl. Joseph Hefner, Ein für die Universitäts-Geschichte wertvoller Sammelband der Universitätsbibliothek Würzburg, in: Beiträge zur hessischen Schul- und Universitätsgeschichte, Bd. III, S. 1–12, hier S. 10: *scripta et dicata in academia Giessena a professoribus et amicis*). Zu den interessantesten Universitäten des Reiches am Beginn des 17. Jahrhunderts zählte auch Altdorf. Hier wirkte Arnold Clapmarius, der jedoch wenige Monate vor Sebottendorfs Immatrikulation (16.10.1604, vgl. Die Matrikel der Universität Altdorf, hrsg. von E. v. Steinmeyer, 1. Teil, Würzburg 1912, S. 89) verstorben war. Clapmarius vertrat als Professor der Politik ein System, daß den überkommenen Aristotelismus mit den modernen Strömungen des Tacitismus und der Staatsräsonlehre verband.

¹⁹ Die Jurisprudenz war überhaupt die Stärke der frühen Gießener Universität. Vor allem adlige Studenten (1610 25% aller Studenten) besuchten daher gerne diese Universität (vgl. Wilhelm Martin Becker, Stärke und Zusammensetzung der Studentenschaft in der Frühzeit der Universität Gießen (1607–1624), in: Beiträge zur hessischen Schul- und Universitätsgeschichte, Bd. I, Heft 1 (1906), S. 55–76.

²⁰ Vgl. Michael Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. 1. Bd., München 1988, S. 159f. (zu Gießen), s. auch S. 221. Vgl. zu Reinking auch den Beitrag von Christoph Link in: Staatsdenker im 17. und 18. Jahrhundert, hrsg. von Michael Stolleis, Frankfurt/M. 21987, S. 78–99. Zu berücksichtigen ist auch, daß der schlesische Späthumanismus, unter dessen Einfluß Sebottendorf aufwuchs, ausgesprochen reichs- und kaisertreu orientiert war. Vgl. Manfred P. Fleischer, Späthumanismus in Schlesien, München 1984 (Silesia, Folge 32), S. 3ff.

²¹ Opel (wie Anm. 15), S. 237.

²² Opel (wie Anm. 15), S. 223.

als ihren Lehnsherrn mit Gut und Blut beizustehen.²³ Höchstes Ziel der Politik habe die Wiederherstellung der *lößlichen heilsahmen Reichs-Harmonie zwischen Keyser, Chur-Fürsten und Ständen des Reiches* zu bilden.²⁴

Auf der anderen Seite stünden diejenigen verderblichen Kräfte, die das Reich *in eine neue Form zu richten bemuht* sind – *mit Abstossung des Keyzers und der Herrn Chur-Fürsten*. Über ein solches neues Reich könne er jedoch weder *einig Wortt Gottes noch gelehrter Leuthe bewehrte Meynung* finden. Das Ergebnis einer solchen Politik könne nur Chaos, Fremdherrschaft und schließlich den Untergang des Reiches bilden. Die Geschichte der evangelischen Union biete bereits einen Vorgeschmack über den Ausgang, den dergleichen Abenteuer nehmen können.²⁵ Diese dezidierte Frontstellung Sebottendorfs erweckt fast den Eindruck, er wende sich hier sozusagen im Vorgriff gegen die 1640 erscheinende berühmte „Dissertatio de ratione status in Imperio nostro Romano-Germanico“ des Hipplotithus a Lapide (Bogislaw Chemnitz). Tatsächlich hatte Chemnitz 1636 eine Schrift veröffentlicht „Rettung der alten Teutschen Freyheit, gegen dem schadtlichen und schändtlichen Pragerischen Friedens Unfrieden.“²⁶ Die Denkschrift Sebottendorfs ist in ihrer Polemik gegen die konkreten *Bezeug- und Einbildungen... derer Leuthe* zu wenig präzise, um mit Bestimmtheit behaupten zu können, daß der Verfasser die „Vindicae“ im Auge hatte. Immerhin ist Chemnitz' Pamphlet entschieden antihabsburgisch orientiert und fordert einschneidende Änderungen der Reichsverfassung: *E i n e m* Geschlecht dürfe man nicht länger die Herrschaft über Deutschland überlassen; daß das Reich besser als Aristokratie zu gestalten sei, wird wenigstens angedeutet. Im übrigen wird Sebottendorf an die gesamte, recht umfangreiche antisächsische Streitschriftenliteratur gedacht haben, die nach dem Prager Frieden erschien und nicht zuletzt die Räte des Kurfürsten, die den Friedensschluß vollzogen hatten, heftigst beschuldigte, also auch Sebottendorf – sie seien bestochen worden, sie seien vom Luthertum abgefallen u. a. m.²⁷

²³ O p e l (wie Anm. 15), S. 216, 223f., 228f. Über das in Dresden gepflegte Selbstverständnis, die Kurfürsten stünden als Räte des Kaisers an der Spitze aller Reichsstände, vgl. auch G o t t h a r d (wie Anm. 2), S. 315f.

²⁴ O p e l (wie Anm. 15), S. 237.

²⁵ O p e l (wie Anm. 15), S. 237f.

²⁶ Der vorangestellte lateinische Titel der (Deutschen) Schrift lautet: *Vindiciae Secundum Libertatem Germaniae Contra Pacificationem Pragensem*. Auch O p e l (wie Anm. 15) weist auf die Parallelen zur *Dissertatio* hin (S. 210f.), kennt aber die „*Vindiciae*“ nicht. Ich stütze mich im folgenden auf Heinrich H i t z i g r a t h, *Die Publicistik des Prager Friedens (1635)*, Halle 1880 (Hallesche Abhandlungen zur neueren Geschichte, Heft IX), zur „*Vindiciae*“ s. S. 62–90.

²⁷ Vgl. H i t z i g r a t h (wie Anm. 26), S. 24ff.

Die tatsächlichen Beweggründe für Sebottendorfs unbedingtes Eintreten für die Erlangung eines Friedensschlusses dürfte jedoch zuerst in seiner stark ausgeprägten Friedenssehnsucht zu sehen sein.

In allen drei uns vorliegenden Briefen an Rose wird dieses Thema angeschlagen: Deutschland geht jämmerlich zugrunde, wenn nicht endlich dem Krieg ein Ende gesetzt wird; Herren und Knechte werden *am Hunger Tuche nagen lernen*; in *Aussenbleibung des Friedens* werde sich *gar zu erbärmlich Wesen und Mangel* ereignen. Auch die Denkschrift von 1639 schildert in eindringlichen Wendungen die große im Land herrschende Not: *Viel hundert Dörffer liegen in der Asche oder sonst wüsste und oede, die sich aber noch ie etwas bauen, die leben für Freunden sowohl als Feinden in lauter Furcht, Angst und Quaal....*²⁸ In allen an Rose gerichteten Briefen wird Gott angefleht, die Mächtigen dazu zu bewegen, endlich Frieden zu schließen. Dabei denkt Sebottendorf zuerst an die protestantischen Fürsten und ihre Ratgeber. Viele von ihnen wehrten sich mit Händen und Füßen, zum Teil unter dem Einfluß des schwedischen Reichskanzlers Oxenstierna, dem Frieden eine Chance einzuräumen. Dazu zählen für Sebottendorf auch manche Räte am Dresdner Hof, denen gegenüber der Kurfürst nicht selten seine Ohren öffne. Noch 1639 verteidigten sie *des Feindes Waffen*, den Kaiser aber würden sie anfeinden, verfluchen und verdammen; der konfessionellen Zwietracht opfern sie Kaiser und Reich. Statt dafür Sorge zu tragen, daß *die Reichs-Stände beyderseits Religion neben einander ruhig und friedlich wohnen*, betreiben sie gleich der *auffruhrische(n) Müntzerische(n) Rotte* den allgemeinen Ruin.²⁹

²⁸ Opel (wie Anm. 15), S. 231. An anderer Stelle heißt es: Die Verwüstung dieses Landes gewinnt von Tage zu Tage mehr *Krafft...* (S. 236).

²⁹ Opel (wie Anm. 15), S. 220f. In einem Bericht über die Rückkehr der sächsischen Verhandlungsdelegation aus Prag nach Dresden wird ausdrücklich der *friedliebende, fromme Sebottendorf* erwähnt (28.4.1635, s. Bierther (wie Anm. 17), S. 671. In einem von mehreren Räten, darunter Sebottendorf, aufgesetzten Gutachten im Vorfeld zu den Prager Verhandlungen heißt es gleich am Anfang, diese sollen den *zweck erreichen, das geliebte vaterlandt Deutscher nation dermaleinsten aus der grausamen kriegsflamme gerissen, widerumb tranquillirt und nach außgestandener so großen noth und verterblichkeit mit einem lengst und hoch desiderirten christlichen, allgemeinen, wohl versicherten frieden erquicket und erfrewet werden möge*. Vgl. Bierther (wie Anm. 17), S. 398. In welchem Maße die allgemeine Friedenssehnsucht hinter der Rechtfertigung des Prager Friedens stand, belegt z. B. eine Schrift des weithin berühmten Jenaer Theologen Johann Gerhard, Schreiben Herrn D. Iohann. Gerharts... an den Fürstl. Hessischen Cantzler Herrn D. Antonium Wolffium... Darinnen diese Frage decidiret wird: Ob ein recht Evangelischer ReichsStand den Pragerischen Frieden mit unverletzten Gewissen annehmen könne, Anno 1636. Die Forderung, den Krieg bis zur Gewährleistung der Religionsfreiheit der Stände in den habsburgischen Landen fortzusetzen, wird nachdrücklich abge-

Genau diese Positionen hat Sebottendorf auch auf dem Frankfurter Konvent (Tagung des Heilbronner Bundes)³⁰ im Frühjahr 1634 vertreten und zwar als Leiter der kursächsischen Gesandtschaft. Es scheint sich dabei überhaupt um den Einstieg Sebottendorfs in die große Politik gehandelt zu haben.³¹ Unter Hinweis auf die Kriegsgreuel wird die Notwendigkeit hervorgehoben, so rasch wie möglich Frieden zu schließen; der Krieg diene nur dem Vorteil der an ihm beteiligten ausländischen Mächte. Daher solle man hier, in Frankfurt, zuerst und vor allem über die Möglichkeiten und Bedingungen eines Friedensschlusses sprechen (weniger also über die Wege zur Fortsetzung des Krieges). Sachsen, daß nur gezwungenermaßen in den Krieg eingetreten sei, werde alles tun, um einen Frieden zu vermitteln.³²

Interessant und wichtig für das Verständnis der Politik Kursachsens in jenen Jahren wäre die Beantwortung der Frage, inwieweit Sebottendorf mit seiner politischen Orientierung in einer bestimmten Tradition stand; ob es also nicht unter den kurfürstlichen Ratgebern doch eine „Schule wettinischer Politik“ gegeben hat (s. Anm. 13)? Es ginge dann um die Frage, ob sich das konkrete Agieren Sebottendorfs und anderer Beamten, in Anlehnung an das Beispiel verschiedener anderer deutscher Territorien, mit einer relativ eigenständigen politischen Rolle der kursächsischen hohen Räte in Verbindung bringen läßt.³³ Die Antwort würde eine längere Untersuchung erfordern, die hier nicht geleistet werden kann. Es ist jedoch zu vermuten, daß sich, um hier nur von der nachreformatorischen Zeit zu sprechen, bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts eine Politik zurückverfolgen läßt, die auf eine enge Anlehnung Sachsens an das habsburgische Kaiserhaus abzielte, immer mit dem Bestreben, den Frieden im Reich un-

lehnt. Der Friede sei ein weit höheres Gut, auch müsse man dem Kaiser das Recht einräumen, wie die anderen Stände nach der Bestimmung „cuius regio eius religio“ zu verfahren.

³⁰ Zum Heilbronner Bund vgl. die Arbeit von J. Kretschmar (wie Anm. 6) und neuerdings: Herbert Langer, Der Heilbronner Bund (1633–35), in: Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit?, hrsg. von Volker Press. Nach dem Tod des Herausgebers bearbeitet von Dieter Stievermann, München 1995 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 23), S. 113–122.

³¹ siehe jedoch Opel, S. 183.

³² So nach den zusammenfassenden Ausführungen J. Kretschmars (wie Anm. 6, II. Bd., S. 320f.). Sebottendorfs Vortrag hätte „unbarmherzig“ die Kluft zwischen den sächsischen und den schwedischen Positionen aufgedeckt. Die Wirkung auf die Vertreter der anderen evangelischen Reichsstände sei groß gewesen.

³³ Vgl. zur gegenwärtigen Diskussion der Rolle der hohen Räte W. Weber, „Ein vollkommener...“ (wie Anm. 10), S. 221ff.

ter möglichst allen Umständen zu wahren.³⁴ Sebottendorfs Bestrebungen müßten dann vor diesem Hintergrund betrachtet werden.

Daß der schlesische Hofrat mit seinen in jener Tradition stehenden politischen Zielen kein Einzelgänger war, belegt ein Blick auf den Empfänger der im folgenden abgedruckten Briefe. Reinhard Rose stammte aus Leipzig und hatte dort auch studiert sowie den Grad eines Doktors beider Rechte erlangt.³⁵ Seit 1614 hatte er das Amt des Syndikus der Stadt Breslau inne. Vermutlich hat er den jüngeren Sebottendorf in Leipzig kennengelernt. Zu Beginn der dreißiger Jahre steht er mit ihm in Korrespondenz. In seinen Notizen bezeichnet Rose Sebottendorf als seinen *vertrauten lieben Herrn und Freunde*, als *Gottesfürchtigen, Gelehrten, Erfahrenen, tapffern Mann*³⁶, so daß es sich hier um ein wohl engeres Verhältnis handelte. Nach einer in den Brief Sebottendorfs vom 13.1.1633 eingeschobenen Bemerkung Roses hat sein Freund mit ihm intensiv konferiert, als es um dessen Eintritt in den kursächsischen Geheimen Rat ging. Andererseits orientiert sich Rose ganz an Sebottendorfs Auffassung, als er ihm über seine Erwägungen, Breslau zu verlassen, Mitteilung macht: Die Stimme eines solchen Freundes sei der Stimme Gottes gleichzuachten.³⁷ Den eigentlichen Hintergrund dieser

³⁴ Entsprechende Forschungen liegen bisher bestenfalls im Ansatz vor. Vgl. zuletzt Günther Wartenberg, Philipp Melanchthon als politischer Berater seines Kurfürsten. Ein Gutachten vom Herbst 1551, in: Landesgeschichte als Herausforderung und Programm. Karlheinz Blaschke zum 70. Geburtstag, hrsg. von U. John und J. Matzerath, Leipzig 1997 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, Bd. 15), S. 329–338. Wartenberg verweist auf die Nähe der auf Konfliktvermeidung orientierten Zielvorstellungen Melanchthons zu den politischen Planungen bestimmter kursächsischer Räte. Sebottendorf selbst betont in seiner Denkschrift, daß er die von ihm dem Kurfürsten angeratene kaisertreue Politik in der Tradition der Vorfahren Johann Georgs I. sieht: Nahe in hundert Jahr hätte Sachsen so sich *recht wohl* befunden. Auch die ihm, Sebottendorf, vorangegangenen Räte hätten die gleichen Ziele verfolgt wie er (Opel [wie Anm. 15], S. 236). Daß sich die hier angeregten Forschungen nicht auf schriftliche Zeugnisse beschränken sollten, zeigt ein frühes interessantes Beispiel dafür, wie sich das Selbstverständnis der Wettiner, Pfeiler der kaiserlichen Macht zu bilden, auch programmatisch mit den Mitteln der bildenden Kunst darstellen ließ: Auf einem Altar aus der Werkstatt von Lucas Cranach erscheinen Friedrich der Weise und Johann der Beständige als Mitglieder der Heiligen Familie (rechter und linker Flügel), während auf der Mitteltafel Kaiser Maximilian dargestellt ist. Das Werk ist in die konkrete reichspolitische Situation des Jahres 1509 einzuordnen. Vgl. Iris Ritschel, Der Frankfurter „Annenaltar“ von Lucas Cranach dem Älteren aus dem Jahr 1509 – ein Werk aus der Marienkirche zu Torgau?, in: Kleine Schriften des Torgauer Geschichtsvereins, Heft 6. Torgau 1996, S. 7–26.

³⁵ Immatrikuliert im Sommersemester 1594, Dr. jur. utr. am 26. 3. 1612.

³⁶ UB Leipzig, Ms 091 (I), Bl. 209^v.

³⁷ *Vox autem Amici maxime ita tempestive et insperato adveniens, vox Dei ipsius reputandum merito* (Bl. 209^v).

Fluchtgedanken erfahren wir aus einer Reflexion Roses in seinen Aufzeichnungen, die uns zugleich in das Dilemma aller der politisch Verantwortlichen hineinführt, die an Kaiser und Reich festhalten wollen, durch den Konflikt des Hauses Österreich mit den evangelischen Reichsständen diesem Programm jedoch nicht gerecht werden können. Ganz offenkundig wird dieses Dilemma zu Beginn des Jahres 1633, als sächsische Truppen Niederschlesien und damit auch Breslau besetzen. Die Breslauer öffnen ihnen die Tore, ohne dies als Abfall von König Ferdinand zu betrachten. Rose beklagt noch im Herbst 1632, daß die Bürgerschaft zu *würcklicher Bezeugung ihrer unterthänigsten devotion erga Imperatoriam Majestatem nicht zu vermögen gewest*; vielmehr habe man ihn seiner kaisertreuen Einstellung wegen verdächtigt. Andererseits ist Rose, wie er selbst schreibt, dem Kurfürsten von Sachsen *nicht allein ratione originis et patriae, sondern auch juramento Civitatis et Doctoratus* verpflichtet; auch bezeichne ihn der Kurfürst in seinen Schreiben immer als seinen *getrewen Rath*. Jedoch sei er aber auch Untertan des Römischen Kaisers und dessen wirklicher Rat und Pfalzgraf. Nun wären aber *diese beyde Potentaten, Gott erbarme es, in offentl. Feindseligkeit und Kriege gegeneinander gerathen*. So könne er *beyden nicht dienen, sondern satius est me privatim in otio vivere, et utrumque deserere, quam alterutrum iuvare juxta Canonem*.³⁸ Roses so umschriebene zwiespältige Situation wird auch bald ganz offen sichtbar: Innerhalb der Breslauer Bürgerschaft wird er jetzt offen der geheimen Zusammenarbeit mit der Wiener Regierung beschuldigt: Er wolle in deren Auftrag die Stadt von der *Evangel. Conjunction* mit Sachsen und Schweden fernhalten.³⁹ Vor der versammelten Bürgerschaft leugnet Rose alle solche Kontakte; er sei dem Kurfürsten von Sachsen treu ergeben: *Gott würde mich dafür behüten, daß wider Ihre Churfl. Durchl. ich etwas thun oder vornehmen solte*; allezeit habe er aktiv für das Bündnis der Stadt mit Sachsen gewirkt; am Dresdner Akkord hätte er, darauf verweist er ausdrücklich in seiner Verteidigungsrede, unmittelbaren Anteil gehabt. Auf diese Erklärung hin wird er von der Bürgerschaft freigesprochen. Aber auch später geht es in Roses Aufzeichnungen immer wieder darum, sich aus den politischen Wirrnissen der Zeit zurückzuziehen, um ein der Pflege der Musen gewidmetes Leben zu führen.

³⁸ UB Leipzig, Ms 091 (I), Bl. 207^v.

³⁹ Am 9.9.1633 schließen tatsächlich Breslau und die Fürsten von Brieg und Oels mit Schweden, Sachsen und Brandenburg ein Verteidigungsbündnis, da zwar verbal dem Kaiser als Landesherrn noch anerkennt, de facto ihn aber seiner Macht beraubt, was sich u. a. im Prägen von Münzen ohne den Kopf des Kaisers dokumentiert. Vgl. Eickels (wie Anm. 16), S. 475.

Ähnlich gestaltet sich die Situation seines Freundes Sebottendorf in Dresden. Auch dieser sieht sich als Untertan des Kaisers, aufgrund seiner Definition des Reiches, aber auch infolge seiner Herkunft aus Schlesien. Andererseits ist er ein Rat des sächsischen Kurfürsten und diesem verpflichtet. Mehrfach reflektiert Sebottendorf angesichts dieses Dilemmas darüber, ob er nicht sein Dresdner Amt niederlegen und sich auf seine Güter in Schlesien zurückziehen sollte: Nach *den publicis ist sich jetzo nicht zu sehen*. Entsprechende Versuche, ihm politische Aufgaben zu übertragen, stoßen auf eine Abwehrhaltung Sebottendorfs; eine Berufung in politische Ämter wird von ihm flehentlich abgelehnt (*humiliter deprecatus sum*).⁴⁰ Für den Geheimen Rat kann ihn der Kurfürst erst nach der Überwindung eines zähen Widerstandes gewinnen.⁴¹ Sebottendorf sucht in diesen Gewissensnöten bezeichnenderweise intensiv den Rat der Theologen. Diese verweisen ihn auf Luthers Lehre vom Beruf. Niemand könne den Stand, in den ihn Gott berufen hat (*vocatio legitima*) privater, d. h. eigensüchtiger Gründe wegen, verlassen. Gott habe einen jeden *ynn dem weissen, das yhm auffß aller nutzlichst und fuglichst sey* eingesetzt. Gerade der *ubirdruß* an den eingenommenen Stand zeige, daß Gott ihn übertragen hat; durch die Anfechtung wolle er letztendlich die Gewißheit stärken, von ihm *selber also beschickt* worden zu sein.⁴²

Was uns am Beispiel der Überlegungen Sebottendorfs begegnet, das ist im wesentlichen eine Mischung aus der lutherischen Lehre vom Beruf, die in der Erfüllung der von Gott dem einzelnen auferlegten Pflichten die höchste Aufgabe erkennt, und aus neostoizistischen Gedanken, die vor allem in der Ausprägung durch Justus Lipsius (*De constantia*) zu Beginn des 17. Jahrhunderts weiteste Verbreitung fanden. Nicht umsonst bildet die Frage, ob man ein Land verlassen solle, in dem Krieg und Not herrschen, den Einstieg in Lipsius' „*De constantia*“. Die Antwort lautet, daß man durch einen Ortswechsel nicht der Schlechtigkeit der Welt entgehen kann, denn diese herrscht überall. Es kommt darauf an, das Übel an dem Ort zu ertragen, an den man gestellt worden ist und zwar im Handeln, im Agieren,

⁴⁰ Die skrupulöse, alles andere als karriereversessene Einstellung Sebottendorfs zur Politik wird auch in seinem Verhalten bei der Übernahme seines Amtes als Mitglied der kursächsischen Verhandlungsdelegation in Prag sichtbar. So lehnt er die Abfassung der schriftlichen Berichte über die Verhandlungen (s. Anm. 17) ab: Dies sei ihm teils wegen seines *hinfallenden memori nicht wol möglich, theilß auß wichtigen motiven hoch bedenklich* (Brief vom 14./24.3.1635 an Johann Georg I., vgl. Bierther (wie Anm. 17), S. 643, Anm. 2).

⁴¹ Das geht aus Sebottendorfs Denkschrift hervor. Hier bittet er im übrigen den Kurfürsten mehrfach darum, ihn aus seinen Diensten zu entlassen.

⁴² M. L u t h e r, Kirchenpostille (wie Anm. 57), S. 316ff.

wobei man jedoch niemals sich mit diesem Handeln identifiziert, sondern sich dessen letztendlicher Fragwürdigkeit, ja Vergeblichkeit bewußt ist.⁴³ Kein Mensch, meint Sebottendorf, auch wenn er noch so guten Willens ist, kann in einer solch schlimmen Zeit, in der alle Schranken von Ehre und Recht aufgehoben sind, ohne Schuld bleiben. Im Bewußtsein dieser Schuld dennoch zu handeln, das ist die schwere aber notwendige Aufgabe. Eine „kühne Politik“ des expansiven Ausgreifens, der revolutionären Umgestaltung aller bestehenden Verhältnisse ließ sich freilich auf der Grundlage einer solchen Haltung nicht betreiben. Die *gefährlichen Intentionen*, um des *unbeständigen Glücks willen* des Vaterlandes *heilsahme Verfassung niederreißen zu helfen*, kann in der Verantwortung vor Gott und der beschworenen ewigen Ordnung des Reiches nur mit aller Vehemenz abgelehnt werden.⁴⁴ Dominant ist die Sehnsucht nach der Herbeiführung eines endlichen Friedens, den man allein in der Wiederherstellung des status quo realisierbar sieht. Dessen Mittelpunkt bildet das unbedingte Festhalten an der überkommenen Reichsidee als göttlicher Ordnung. Das erfordert die Schaffung (bzw. Wiederherbeiführung) einer rechten Balance zwischen Kaiser und Reichsständen, insbesondere im Verhältnis des Reichsoberhauptes zu den Kurfürsten. Dies ist ganz und gar nicht eine Politik gewesen, wie sie die späteren Historiker als notwendig gesehen haben:⁴⁵ ein risikofreudiges Agieren, eine antikaiserliche Konfrontationspolitik mit dem Ziel der Umgestaltung des Reiches. Man mag dies in der Sicht dessen, der aus dem Rathaus kommt, bedauern. Dem Dilemma, dem sich die kursächsischen Politiker gegenübersehen, wird dieser Blick nicht gerecht: Das auf eine jahrhundertelange Tradition zurückblickende, mit höchster sakraler Würde behaftete Gefüge des Reiches drohte zu bersten, ohne daß etwas anderes als Chaos, Fremdherrschaft und allgemeiner Niedergang als Alternative am Horizont erschienen.

⁴³ Vgl. The Cambridge History of Political Thought 1450–1700 hrsg. von J. H. Burns, Cambridge 1991, S. 491ff. (Verfasser: Peter Burke). Burke definiert den Stoizismus als „not so much a political theory in the strict sense of the term as an attitude or set of attitudes“ (S. 491).

⁴⁴ Opel (wie Anm. 15), S. 238.

⁴⁵ Vgl. zuletzt die Ausführungen von Blaschke (wie Anm. 7) und Gotthard (wie Anm. 2).

ANHANG

Edition der Brieftexte

Bei den im folgenden abgedruckten Briefen Sebottendorfs handelt es sich um Abschriften, die eine Sammelhandschrift der Universitätsbibliothek Leipzig enthält: Ms 091 (I), Bl. 233^r–237^r. Die Handschrift (zu der noch das Ms 091 [II] gehört) stammt aus dem Besitz des Pfarrers Christian Ezechiel (1678–1758) in Peterwitz (Niederschlesien), der auch die Abschriften anfertigte (vgl. Markgraf, Christian Ezechiels Leben und Schriften, in: Zeitschrift für Geschichte und Alterthum Schlesiens 12 (1874), S. 163–194). Abgesehen von den uns hier interessierenden Texten enthält der Band Materialien zur schlesischen, insbesondere Breslauer Geschichte des 16./17. Jahrhunderts. Die Handschrift gelangte wahrscheinlich zu Beginn des 18. Jahrhunderts in den Besitz der Leipziger Universitätsbibliothek. Sebottendorfs Briefe bilden den Anhang zu tagebuchähnlichen Aufzeichnungen des Breslauer Ratssyndikus Reinhard Rose (Bl. 204^r–241^r), wo sie an entsprechender Stelle auch Erwähnung finden. Den Briefen Sebottendorfs vorangestellt ist ein Schreiben des Juristen Samuel Mosbach (1584–1649),⁴⁶ wohl ebenfalls ein Bekannter Roses aus seinen Leipziger Studienjahren.⁴⁷ Das Schreiben schildert knapp aber eindringlich den Zustand Leipzigs kurz nach der Lützener Schlacht und der Zurückeroberung der Stadt.⁴⁸ Sebottendorfs Briefe stammen aus der gleichen Zeit, als infolge des Todes Gustav Adolfs die politische Situation wieder einmal als völlig offen erschien. Die Texte werden ohne jegliche Änderungen auf der Grundlage der Leipziger Abschriften wiedergegeben. Typisch für die Zeit (so auch in Roses Tagebuch) ist die ständige Vermengung deutscher und lateinischer Sätze und Satzteile.

1. Extract eines Schreibens D. Mosbachii ad Dn. Rosae
dentur Sachsendorff d 26 Decembris 1632

Waß Leipzig vor Drangsal u Schaden ausgestanden, ist nicht gnugsam zu beschreiben, sehr viel Häuser und in specie das Petriner Collegium⁴⁹ (alda sie Battereyen gegen das Schloß gehabt Catheder und Bäncke verbrandt, und Wachfeuer gehal-

⁴⁶ Immatrikuliert im Wintersemester 1593, Lic. jur. utr. 1615, Prof. jur. 1639. Wirkte, wie Sebottendorf, als Rat am Oberappellationsgericht in Dresden. Vgl. Emil Friedberg, Die Leipziger Juristenfakultät, Leipzig 1909 (Festschrift zur Feier des 500jährigen Bestehens der Universität Leipzig. 2. Bd.), S. 163f.

⁴⁷ In seinen Aufzeichnungen nimmt Rose folgendermaßen auf den Brief Bezug: *Uti Dn. D. Mosbachii Amici mei charissimi adjunctae...* (Bl. 205^v).

⁴⁸ Bl. 232^r–233^r. Vgl. dazu Otto Rüdert, Die Kämpfe um Leipzig im Großen Kriege 1631–1642, Leipzig 1937 (Schriften des Vereins für die Geschichte Leipzigs. 20. und 21. Bd.). Detlef Döring, Das Leben in Leipzig in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Dargestellt anhand der Annalen des Zacharias Schneider, in: Leipzig. Aus Vergangenheit und Gegenwart. Beiträge zur Stadtgeschichte 3 (1984), S. 15–175.

⁴⁹ Im Petrinum, einem zwischen der Petersstraße und der Schloßgasse gelegenen Gebäudekomplex, befand sich die Juristenfakultät. Seiner Nähe zur Pleißenburg wegen

ten,) sind sehr übel durchschossen, das Viehe, so hinein geflüchtet worden, ist mehrentheils gestorben, und liegt mit grossen Hauffen jetzo vorn Thoren übereinander, verursacht einen mächtigen Gestanck, auch eine neue infection, also daß Gott über diese Stadt seinen grossen gerechten Zorn vielfältig ausgeschüttet und darvon noch nicht allerdings remittiren wil, zweiffels ohne haben unsere beyderseits u. vielen Wittwen u. Weysen Seuffzer über die grosse Ungerechtigkeit, so im Schuldwesen verübet worden,⁵⁰ solche Straffe auch mit erwecket, welche ich denn dieser fürnehmen Stadt, alda ich auch noch zu verdienen habe, nicht gönne, vielmehr derselben alles gute gönne, und ihr ihre Wohlfahrt u. Auffnehmen gerne wünschen möchte. Diese Tage habe ich einen expanss (?) Zettel, da die Soldaten, so in meinem Hause einquartiret gewesen, verzehrt, auff 121 Thl. 14 gr. bekommen, auch daß ich zu der bewilligten Holckischen Contribution 300. Thl. spendiren sol,⁵¹ einen tenorem erlanget, weiß hierzu keinen Rath, weil der Credit an allen Orten erloschen und muß nunmehr die distraction solches Hauses, es gelte auch, waß es wolle, das beste remedium seyn. Mein Hauß zu Leipzig und also auch des H. Gevatters bey mir stehende Sachen, ist Gott lob, wiewohl mit grosser Mühe vor der Plünderung gesichert worden.

2. Abraham von Sebottendorf an Reinhard Rose, 5.10.1632

Edler gestrenger Ehrenvester Hochgelehrter, Großgünstiger Herr und werther Freund, demselben wüntsche ich von Gott allen Fried, Gesund, und heilsamen Wolstand zur Seel u. Leib treulich. Ungeachtet ich von Ihme auff meine unterschied-

wurde es bei allen Belagerungen der Burg immer wieder in Mitleidenschaft gezogen. Nach der Schlacht bei Lützen (6.10.1632) mußte die Burg mehrere Wochen belagert werden, bis die Kaiserlichen am 2.12. die Festung räumten. Das Petrinum wurde bei diesen Kampfhandlungen schwer beschädigt. Schneider berichtet unter dem Datum des 16.11.: *Sonsten hatt man dieße, und folgende Tage sehr in, und auß dem Schloß geschossen, dadurch die Blatte über dem Schloß Thor, oder Brustwehrn wie auch des Ordinarij Hauß am Peters Collegio gast gänzlich ruiniret...* (Annales Lipsienses, UB Leipzig, Rep. II 25°, S. 1202 [vgl. zu den Annalen meine in Anm. 48 erwähnte Arbeit]; vgl. auch Rudert [wie Anm. 47], S. 110ff., ausführliche Schilderung bei Johann Jacob Vogel, Leipzigerisches Geschichts-Buch oder Annales, Leipzig 1756, S. 489ff.). 1637 wurde das Gebäude bei der Belagerung durch den schwedischen Generalfeldmarschall Johann von Banér vollkommen zerstört. Schon 1641 erfolgte jedoch der Wiederaufbau. Vgl. Leipziger Universitätsbauten, hrsg. von Heinz Füßler, Leipzig 1961, S. 162ff. (Verfasser: Erich Franke).

⁵⁰ Die Stadt Leipzig war verschiedener Ursachen wegen schwer verschuldet und wurde daher vom Kurfürsten zwangsverwaltet. Über die finanziellen Möglichkeiten der Rückzahlungen an die Gläubiger kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen der Stadt und der Dresdner Regierung. Die Kriegesereignisse 1631ff. verursachten einen starken Rückgang der Zahlungen. Vgl. Emil Brun, Die Zwangsverwaltung der Stadt Leipzig im 17. Jahrhundert. Diss. Leipzig 1919 (Handschrift, Exemplar in der UB Leipzig).

⁵¹ Die Stadt war von dem General Heinrich von Holck gezwungen worden, die Summe von 50 000 Talern „Discretion-Geld“ zu zahlen. In der Eile konnte man nur 35 000 Taler aufbringen; für die restliche Summe empfing Holck eine Obligation (vgl. Vogel [wie Anm. 49], S. 482).

dene Briefflein einige Antwort nicht erlanget, habe ich doch die Gedächtnüs unserer vorhin gepflogenen Vertraulichkeit bey mir nicht gantz ersterben lassen, sondern dieselbe hierdurch je mehr refriciren wollen, je mehr die Angst, Trübsal u. Gefahr uns den Tod gleichsam stündlich ankündiget. Ich lebe nochmals im Hoff und suo tempore im Appellations-Rath⁵² darinne wir uns umb nichts anders, als mache klagloß oder Berichte, it. erkennen wir von Rechts wegen, zu bekümmern. Nach den publicis ist sich jetzo nicht zu sehnen; Vocatus ad illa humiliter deprecatus sum, addita intrepide causa, tibi a me antehac ab Ao, 1620. ad 1628. cognita. Wenn es mit wünschen außgerichtet wäre, wolte ich sub vili casa mich in patria wünschen. Denn ich beyderseits Orten leiden muß. Hier ist mir an meinen Gütern in inopino militis Electoris e Bohemia reditu,⁵³ mächtiger Schade geschehen, auch von selbigen, (als ich vernehme,) anjetzo mein Gutt Gaulau äusserst beschädiget. Bey den Kayserlichen sol ich auch nullo meo merito für einen Rebellen gescholten, und von meinen angränzenden Catholischen Nachbarn, die Einquartierung, Durchzüge p auff mein (eines praetendirten Rebellen) Gut verwiesen seyn, muß es aber alles dem gerechten Gott anheın geben, das Zeugnis meines guten Gewissens mehr praevaliren, denn den Verlust des Zeitlichen bey mir gelten lassen. Mich jammert der für Augen stehende Untergang des Deutschen Reichs, welchen nunmehr schwerlich einiger Mensch verhütten, Gott allein wiederwenden kan, quem exoro, ut corda Magnatum Majestati suae subicere, ad salutaria pacis consilia flectere dignetur, welche in ipso victoriam Elector jedesmahl treulich gerathen: aber andere abnuiret, quibus nunc alia stare sententia inauditur. Annuat divina benignitas gemitus clamantium, illachrymantium afflictorum infericors (?) respiciat, pacemque nostris concedat temporibus. Dessen mächtigen Gnaden Schutz bleibe der Herr samt uns allen treulich empfohlen und nebenst H. Dobschützen, Dr. Pein, H Vogten freundlich salutiren.

Eilends den 5 Octobris 1632. Des Hn dienstwilliger
Abraham v. Sebottendorff.
Salutem et officia

3. Sebottendorf an Rose, 13.1.1633

Edler gestrenger Vorachtbar und Hochgelahrter, großgünstiger Herr und Freund. Sein vom 28. Decembris abgegangenes Antwort Schreiben habe ich zu rechte empfangen, wil hoffen, Ihme unterdessen das Meinige wegen der im Namßlau-

⁵² Das Apellationsgericht bildete ein Spruchkollegium, das der Landesregierung in Dresden zugeordnet war. Gegen Urteile der Landesregierung (als Justizorgan) sowie des Oberhof- und Hofgerichtes konnte man hier Berufung einlegen. Vgl. den Artikel „Kursachsen“ (Verfasser: Thomas Klein) in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Band 1, Stuttgart 1983, S. 803ff., zum Appellationsgericht s. S. 812f. (S. 803ff. ausführliche Literaturhinweise, auch zum Appellationsgericht).

⁵³ Böhmen war nach der Niederlage Tillys bei Breitenfeld im Herbst 1631 von sächsischen Truppen besetzt worden. Wallenstein drängte, nachdem er im April 1632 erneut das Generalat über die kaiserlichen Truppen übernommen hatte, die Sachsen wieder aus Böhmen hinaus.

schen(?)⁵⁴ meiner Haußfrauen und ihren Schwestern angestamter Gerade, ebenfalls zukommen, und Er pro solita affectione geneigt gewesen seyn wird, auff Angeben meines Schwagers Georgens von Gelhorn zu Petersdorff, erspriessliche Beförderung zu ertheilen. Der elende Zustand meae patriae gehet mir freilich commotis visceribus zu Hertzen, weiß aber kein Menschlich Mittel pro remedio, Gott schicke Mittel, bey deme steht es allein. Daß der Herr pro revisenda Patria gedanken schöpffet, laborire ich eodem morbi genere, und bin desto weniger idoneus, Wasser in die Oder, id est, meine ohnedas ungefügige tenuität, in abyssum prudentiae tuae einzutragen.

Nun bekenne ich gerne, daß ungeachtet erlittner occupir und reoccupirung der Stadt Leipzig sie in ein solch Elend ratione privatorum als vielleicht mein und andere Güter im Briegischen Fürstenthum,⁵⁵ nicht mag eingenomen seyn,⁵⁶ und der Herr desto mehr Ursache in sein, als ich in mein Vaterland verlangen zu haben;⁵⁷ dennoch der amor regrediendi bey mir fast groß sey, habe hierüber mit einem Theologo in privata quidem functione constituto, ob singularem vero et eruditionem et pietatem mihi clarissimo in vielfältigen Schreiben communiciret, Selbiger aber persistiret semel pro semper, remotis omnibus privatae rei instigationibus, bey continuatione vocationis legitimae non deferendae, hat mir auch Ursach gegeben, bey einem und andern Theologo accuratius vorzusprechen, da denn ich bekennen muß, es habe Lutherus in seiner Kirchen Postill supra Joh. Evang. 21. fer. Natal. rubrica, die andere Lehre § und wenn Gott gleich zuliesse,⁵⁸ meine dubia sehr attingiret u. resolviret,

⁵⁴ Die Herrschaft Namslau östlich von Breslau und Teil des Herzogtums Breslau, litt 1632 und in den folgenden Jahren schwer unter den Kriegsverheerungen (vgl. Handbuch der historischen Stätten. Schlesien, Stuttgart 1977, S. 327).

⁵⁵ Herzogtum der schlesischen Piasten, fiel nach deren Aussterben 1675 an die Habsburger.

⁵⁶ Vgl. Manfred Straube, Die Leipziger Messen im Dreißigjährigen Krieg, in: Landesgeschichte... (wie Anm. 34), S. 421–441, S. 428ff. über die Zeit zu Beginn der dreißiger Jahre. Straube urteilt, daß die Messe in jenen Jahren durch das Kriegegeschehen schwer beeinträchtigt wurden, daß es jedoch im privaten Bereich „nur geringe Einschränkungen“ gegeben zu haben scheine.

⁵⁷ Rose stammte aus Leipzig. In seinen Aufzeichnungen erwähnt er mehrfach seine in Leipzig befindlichen Vermögenswerte und geht auf die dortigen Zustände ein: *Daß ich Patriam Lipsiam auch extra turbas bellicas in dem togato flore und Zustand bey weitem nicht finden dürffte, darinn ich es Anno 1614 verlassen, sintemal des Raths Credit gantz verloschen, und zu einem offentl. bancorottwesen, Gott erbarme es, alles außgeschlagen* (Bl. 205^v). Aus jenen Notizen geht auch hervor, daß Rose Breslau, das durch das Kriegsgeschehen sehr in Mitleidenschaft gezogen wurde, gerne verlassen wollte, um entweder nach Leipzig zurückzukehren oder um in fürstliche Dienste zu treten. Sebottendorfs Haltung in dieser Angelegenheit, die im folgenden Text des Briefes zum Ausdruck kommt, bestimmte Rose, in Breslau weiter auszuharren.

⁵⁸ *Unnd wenn gott gleych tzuließ, das eyner mocht seyn weßsen wechßlen nach allem seynem willenn, solch ubirdruß tzu puffen, so wurd er doch ynn allen andern gleych, ia mehr ubirdrüssig werdenn unnd tzuletzt bey dem seynen bleyben. Drumb muß man nicht gedenckenn auff den wechßell des weßsens, sondern des ubirdruß, lege ab und wechßell*

mit folgenden Worten: Wenn Gott p ... und vertreibt den Überdruß p adde seqq §§.⁵⁹ Ob und wie ferne diese Considerationes denen difficultäten und Besorgnissen, so der Herr in seiner schweren Function ihm einbildet, zu accommodiren seyn, stelle ich an seinen Ort: Nur sehe ich, daß auch der für Menschen unschuldigste Mensch nicht unschuldig und in tuto bey diesen gantz verwirrten Läuften, ubi omnia justitiae et honestatis repagula quasi soluta animadvertuntur, bleiben kan. Ob Leipzig für Breßlau grossen Vorthel haben werde, wil ich als de futuris contingentibus nicht sagen. Auff die Commoda Collegiorum ist nicht zu bauen: jetzo sind ihrer nicht so viel, daß sich die guten Leute fast erhalten möchten. Vom Künfftigen non est determinata Veritas. D. Moßbach hat zwar alhier ein Haus gekauft, aber in tumultu illo Lipsaco sich nach Berlin gewendet, zwar Verlaß genommen ante Ferias Natalitias⁶⁰ hier zu seyn, so doch nicht geschehen, Wann ich gewiß hätte erfahren können, ob Er zu Leipzig wieder eingezogen wäre, hätte ich ihme des Herren Meinung berichtet. D. Avenarius⁶¹ hat miserabilem sortem erlebt: Fürm Jahre haben Ihm die Tyllischen, als er bereit umb das eine Auge kommen, am andern Auge durch gewaltsam an Stirne und Hände angelegte Schraubstöcke, umb das andere Auge mehrentheils wie auch umb seine Gesundheit gebracht, hat sich damals anher, und als es ruhig worden, wider in seine Function begeben für ohngefähr 5. Monat, als er fast mit keinem Auge mehr gesehen, hat die Zunge an ihme zu faulen angefangen, daher er weder lingua noch scripto seine Noth klagen mögen, ist in solchem Elend biß zum nächsten Einfall der Keyserischen in Zeitz blieben, und damals etwa auff sein Gütlein gebracht, alda er Todes verfahren. Vides inferiam hominum.

Waß Jammer zu Leipzig sich befinde, wird der Herr anderwärts Bericht haben. Tadet scribere. Alhier kommen täglich von Evangelischen Ständen und deren Gesandten an, neben Hertzog zu Altenburg,⁶² Marggraff Christian,⁶³ findet sich alhier Landgraf zu Darmstadt,⁶⁴ pacem ut ajunt curaturus. Von Franckreich, Engeland,

den ubirdruß, ßo wirtt dyr eyn weßenn seyn wie das ander undd alle stend gleych gellten, wie es on dich kommen ist, das du keyniß wechßels darffist noch wuntschist. (Kirchenpostille 1522. In Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe, 10. Band, Erste Abteilung. 1. Hälfte, Weimar 1910, S. 314f.).

⁵⁹ Rose bringt an dieser Stelle folgende eingeklammerte Zwischenbemerkung: *Pluralia inter Dn. Sebottendorf et me disputata sunt Anno 1636. et 1637. cum secretum Consilium Electorale constituendum esset*

⁶⁰ Weihnachten.

⁶¹ Gemeint ist vielleicht Zacharias Avenarius aus Zeitz (immatrikuliert 1623, 1630 Magister), der jedoch keinen Doktorgrad besaß. Man sollte auch meinen, daß es sich um einen früheren Studienfreund Roses und Sebottendorfs handelt. Ich habe jedoch keine entsprechende Person ermitteln können.

⁶² Johann Philipp, 1602–1639 Herzog von Sachsen-Altenburg, orientierte seine Politik an Kursachsens Vorgehen.

⁶³ Markgraf Christian von Kulmbach von 1603 bis 1655). Der Markgraf war für die Fortsetzung des Bündnisses der Protestanten mit den Schweden und trat später dem Heilbronner Bund bei (vgl. J. Kretschmar [wie Anm. 6], I. Bd. S. 343ff.).

⁶⁴ Georg II., 1626–1661 Landgraf von Hessen-Darmstadt, ein Hauptvertreter der Friedenspartei, weilte seit dem 2.1.1633 in Dresden und versuchte den Kurfürsten von der

Stadischen Gesandten, welche bereit unterwegs seyn, wird ebenfals gesaget. Elector Brandenburg. indies exspectatur.⁶⁵ Utinam Deus loqueretur pacem in plebem suam! Faciet tamen cum tentatione hac exitum, ut possimus sustinere, dessen Gnaden-schutz bleibe der Herr mit uns allen empfohlen.

Dat. 13/3 Januarii 1633

Des Herrn dienstwilliger treuer Freund

Abraham v. Sebottendorff.

4. Sebottendorf an Rose, 8./18.2.1633

P. P. Sein vom 14/24 Januarii an mich gethanes Schreiben, welches sich auff andere zwey referiret, habe ich zu recht empfangen, aber von vorigen nur eines, (auf welches ich des Moßbachischen Hauses halber in Leipzig den 10/20. Januarii von hier auß über Liegnitz geantwortet,) zu Handen erlanget. Der erbärmliche Jammer meines Vaterlandes beklage ich schmerzlich, werde ex rumore berichtet, daß Strelen in der Keyserischen, Ohlau in der Sächsischen Hände stehe,⁶⁶ daher warumb mir etliche Monat her von den Meinigen einig Schreiben nicht zukommen, ich leicht conciciren kan.

Daß die recuperatio pacis, davon der Obriste Schwalbach⁶⁷ den Herrn vertröstet, erfolgen möge, wütsche ich von Herten. Die Stände Nieder Sächsisches Creyßes haben seither 24. Januarii einen Conventum in Lüneburg gehalten, ob sie mit dem Schluß fertig, ist mir unbewust. Künfftigen Dienstag den 22/12 Febr. wird Churbrandenburg alhier erwartet, welcher seine Ankunfft biß anher ehe er mit Reichs Cantzler Ochsenstirn⁶⁸ communication gepflogen hätte, verschoben, mag vielleicht auch auff den Nieder Sächsischen Schluß gewartet haben.⁶⁹ Bemeldter Schwedi-

Notwendigkeit eines Friedensschlusses mit dem Kaiser zu überzeugen. Vgl. Friedrich Knöpp, Die Friedenspolitik Landgraf Georgs II. von Hessen-Darmstadt in den Jahren 1630–1635, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde. N.F., 29. Bd. (1964), S. 1–185, zu den Dresdner Verhandlungen zu Beginn des Jahres 1633 s. S. 105ff. Vgl. zu diesen Verhandlungen auch B i e r t h e r (wie Anm. 17), S. *93ff.

⁶⁵ Der Kurfürst von Brandenburg traf erst am 22.2.1633 in Dresden ein (s. folgenden Brief). Zu den Verhandlungen zwischen Brandenburg und Sachsen vgl. J. K r e t z s c h m a r [s. Anm. 6], I. Bd., S. 172ff.

⁶⁶ Im Herbst 1632 hatten sächsische Truppen unter Hans Georg von Arnim weite Teile Schlesiens besetzt. Im Mai 1633 eröffnete Wallenstein den Feldzug gegen diese Verbände.

⁶⁷ Melchior von Schwalbach, kurfürstlicher General-Feldzeugmeister (1581–1635).

⁶⁸ Axel Gustavsson Oxenstierna (1583–1654), schwedischer Reichskanzler, nach dem Tod Gustav Adolfs in der Schlacht bei Lützen Leiter der schwedischen Politik. Bei einem Besuch in Berlin (Februar 1633) gelang es Oxenstierna, Brandenburg davon zu überzeugen, am Bündnis mit Schweden festzuhalten.

⁶⁹ Zur Jahreswende 1632/3 war ein Kreistag des Niedersächsischen Kreises geschrieben worden, der sich in Lüneburg versammeln sollte. Da die Schweden befürchteten, daß auf der Tagung die Lösung des Bündnisses mit ihnen beschlossen werden könnte, setzten sie Anfang Februar mittels Drohungen die Absage des Kreistages durch.

scher Reichs Cantzler hat den Schwäbischen, Fränkischen, Rheinischen Creyß auff diesen Monath auch nach Ulm beschrieben.⁷⁰ Es möge sich ihrer viel finden, die dem Frieden ambabus manibus, pedibus entgegen stehen. Interim gehet das schöne Deutschland algemach zu Grunde und dürfften in kurtzen Herren und Knechte am Hunger Tuche nagen lernen. Gott erbarme sich und bessere es.

Der Stadische Gesandte hat neulich umb schleunige Abfertigung eingesuchet, auch erhalten. Marggraf Christian und Landgraf George befinden sich auch alhier, und wird von dem Churfl. gesonnen, mit Ihrer HHr GG. anwesenden Rathen stets Rath gepflogen.

Den 6. hujus ist der gewesene Hauptmann Vopelius auffm Castell Leipzig, alhier auffm Platze decolliret, hernach begraben worden, ungeachtet ihm Urteil u. Recht die 3. Finger auch ab u. sein Haupt auffs Castell zu stecken, zugesprochen.⁷¹ Er hat den Syndicum D. Pinckerten constanter beschuldiget, daß er illius suasu die Übergabe gethan, deßwegen er alhier detiniret wird. Sonsten ist in diesem Lande ein elender Status, davon nicht zu schreiben, dürffte in Aussenbleibung des Friedens gar zu erbärmlich Wesen und Mangel sich ereignen. Vor dießmal nicht mehr. Gott verwahre den Hn und uns alle in seinen mächtigen Schutz festiglich.

Eilends den 18/8. Febr. 1633.

Abraham v. Sebottendorff.

⁷⁰ Auf der am 18.1.1633 von Oxenstierna nach Ulm einberufene Tagung der vier oberen Reichskreise sollte ein Bündnis zwischen Schweden und den protestantischen Ständen geschlossen werden. Ende Februar wurde, bedingt durch die für Schweden ungünstige militärische Entwicklung, die Tagung nach Heilbronn verlegt, wo es am 23.4.1633 zur Gründung jenes Bundes kam. Sachsen und Brandenburg traten dem Bund nicht bei.

⁷¹ Der Leipziger Chronist Zacharias Schneidenr berichtet in seinen Annalen (wie Anm. 48, S. 1229–1231) über diese Hinrichtung folgendermaßen: Ist zu *Dreßden*, auff dem Churfl. Renplaz, unter freyem Himmel Standrecht gehalten, Johann Vopelius gewesener Hauptman, und Commandant der Festung Pleißenburg, in Banden, und Ketten, vom Profoß vorgestellet, und peinlich angeklaget, auch alsobald verurtheilet worden. Dergestalt, und also: Weiln Er die ihm vertrustete Festung zweymahl ohne Noth: Sintemahl die selbe mit Manschafft, Munition, und Proviant genugsamb versehen gewesen: Meineydig, und Eydrüchlicherweise auffgegeben, und darneben Crimen laesae Majestatis begangen, als würde erkant, das alle seine Güter dem Fisco heimgefallen, die drey Finger, damit Er geschworen, ihm abgeschlagen, der Leib in zwey Theile, das der Kopff das Kleineste, und der Leib das größte bleibe, gehauen, und das Haupt zur Festung Pleißenburg herauß gesteckt werden solle, von Rechts wegen. Der Verurtheilte ist zwar auff seine Knie gefallen, und dem Churfürsten, welcher zu einem Fenster heraußgesehen, mit Anziehung seiner in die 30 Jahr trew geleistete, unterthänigsten Dienste, und Menschlicher Schwachheit umb Gnade gebeten, aber vergebens. Doch ist die Execution, so bald nach der Verurtheilung vorgehen sollen, biß auff morgenden Tag verschoben, und eingestellt worden. 6. Febr. Ist die voriges Tages hinterlassene Execution wider Hauptman Vopelium vorstreckt, und Er mit dem Schwerdt gerichtet, und hernach begraben, die Abhawung der Finger aber, Auffsteckung des Hauptes, und Confiscirung der Güter: biß auff 3000 Thaler, welche zu Abstattung der auffgewendeten Unkosten sollen gebraucht werden: sind auß Churfl. Begnadung erlassen worden.

Universal Regeln der Leipziger Wechsel Negotien

Ein kaufmännisches Rechenbuch von
Christlieb von Clausberg (um 1730)

MARKUS A. DENZEL

In der Dokumentensammlung des Museums Burg Mylau im sächsischen Vogtland befindet sich eine ledergebundene Handschrift im Format 11,5x17,3cm, die den Titel *Universal Regeln der Leipziger Wechsel Negotien* trägt, aus dem Jahr 1729 in Leipzig datiert und als deren Verfasser ein gewisser C. von Clausberg genannt wird.¹ Dieser hieß mit vollem Namen Christlieb von Clausberg und galt als der beste Rechenmeister seiner Zeit.² Die (wieder)gefundene Handschrift ist das (unvollendete) Original-Manuskript seiner *Universal Regeln der Leipziger Wechsel Negotien*, die erst 1781 – 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers – in Leipzig veröffentlicht wurden.³ Nur letzteres Werk ist bislang bekannt gewesen, hat aber in der wissenschaftlichen Literatur so gut wie keine Berücksichtigung erfahren. Dies ist um so bedauerlicher, als das kleine Buch mit seinen 130 Seiten sowohl ein Rechenbuch für Kaufleute darstellt als auch darüber hinaus

¹ Museum Burg Mylau, V 13572 S: C[hristlieb] v o n C l a u s b e r g, *Universal Regeln der Leipziger Wechsel Negotien insonderheit zum Dienste und auf Verlangen verschiedener derer führnehmsten hiesigen Comptoiren verfertigt*, Leipzig 1729. – Der Verfasser dankt Herrn Dr. Peter Beyer, Direktor des Museums Burg Mylau, der ihm das Manuskript zur Auswertung zur Verfügung gestellt hat, an dieser Stelle sehr herzlich.

² C.M. P i l l e t, Art. „Clausberg“, in: *Biographie universelle, ancienne et moderne*, T. VIII, Paris 1813, S. 635; G a r t z, Art. „Clausberg“, in: *Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste in alphabetischer Folge von genannten Schriftstellern bearbeitet und hrsg. v. J[ohann] S[amuel] E r s c h/J.G. G r u b e r*, XVII. Teil: Chiococca – Claytonia, Leipzig 1828, S. 417; M. C a n t o r, Art. „Clausberg“, in: *Allgemeine Deutsche Biographie*, IV. Bd.: Cramer – Deck, München 1876 (ND. Berlin 1968), S. 285; Kurt V o g e l, Art. „Claus(s)berg“, in: *Neue Deutsche Biographie*, hrsg. v. d. Hist. Komm. bei der Bayr. Akademie der Wissenschaften, II. Bd.: Bürklein – Ditmar, Berlin 1957, S. 270.

³ C[hristlieb] v o n C l a u s b e r g, *Universal-Regeln der Leipziger Wechsel-Negotien*, sowohl bey steigenden als fallenden Coursen, zum Dienste derer hiesigen Comptoiren verfertigt, Leipzig 1781. Verf. verwendete das Exemplar, das in der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (Signatur: 8° Merc 35/9) zur Verfügung steht.

Elemente eines Kaufmannshandbuches enthält.⁴ In dieser zweiten Eigenschaft informiert es indirekt über den Leipziger Wechselverkehr um 1730, seine Wechseelpartner und Usancen, die verwendeten Währungen und manch andere Details mehr. Für den Leipziger Wechselverkehr dieser Zeit, für welchen ja nur relativ wenige, bereits ausgewertete Quellen zur Verfügung stehen, bietet es damit eine informative Abrundung und Bestätigung bislang vielfach nicht hinreichend belegbarer Erkenntnisse.

Der Fund im Museum Burg Mylau wird daher zum Anlaß genommen, dieses für den Leipziger Wechselverkehr der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zentrale Rechenbuch einer näheren Untersuchung zu unterziehen, die sich auf drei Schwerpunkte konzentriert: Im ersten Teil steht das Rechenbuch selbst, sein Verfasser, seine Stellung in dessen Gesamtwerk und seine Zielsetzung im Mittelpunkt des Interesses. Der zweite Teil skizziert die Entwicklung des Leipziger Wechselverkehrs im 18. Jahrhundert, damit dann im dritten Teil die Einordnung des Textes der *Universal Regeln der Leipziger Wechsel Negotien* in das allgemeine Zahlungsverkehrsgeschehen der Messestadt klarer ersichtlich wird.

Der Autor und sein Werk

Von Clausberg wurde am 27.12.1689 in Danzig als Sohn jüdischer Eltern geboren.⁵ 1716 von Caspar Calvör in Clausthal protestantisch auf den Namen Christlieb⁶ getauft, studierte er in Altdorf, wo er als „Judaëus conversus“, aber auch schon als „angebl.[sic!] Rechenmeister“ galt. Er wurde wegen eines *Raufhandels* 1719 von der Universität relegiert und verließ

⁴ Zum speziellen Typus des Kaufmannshandbuches Markus A. Denzel, „La Pratica della Cambiatura“. Europäischer Zahlungsverkehr vom 14. bis zum 17. Jahrhundert, Stuttgart 1994, S. 6; ders., Die Integration Deutschlands in das internationale Zahlungsverkehrssystem im 17. und 18. Jahrhundert, in: Eckart Schremmer (Hrsg.), Wirtschaftliche und soziale Integration in historischer Sicht, Stuttgart 1996 (VSWG-Beiheft 128), S. 58–109, hier: S. 58–60.

⁵ Die Darstellung des Lebens von von Clausberg folgt, wenn nicht anders angegeben: Johann Georg Meusel, Lexikon der vom Jahr 1750 bis 1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller, II. Bd., Leipzig 1805, Art. „von Clausberg (Christlieb)“, S. 134f.; Pillet, Art. „Clausberg“, S. 635; Gartz, Art. „Clausberg“, S. 417; Hans Schröder, Lexikon der hamburgischen Schriftsteller bis zur Gegenwart, I. Bd.: Abatz – Dasovius, Hamburg 1851, Art. „von Clausberg (Christlieb)“, S. 540f.; Cantor, Art. „Clausberg“, S. 285; Vogel, Art. „Claus(s)berg“, S. 270.

⁶ Nach der frühesten Erwähnung in einem (deutschsprachigen) Lexikon „Christian“, W., Art. „de Clausberg“, in: Christian Gottlieb Jöcher (Hrsg.), Allgemeines Gelehrten Lexicon, I. Theil: A–C, Leipzig 1750 (ND. Hildesheim 1960), Sp. 1944. Dies bezeichnet bereits Meusel, Lexikon, S. 134 Anm. * als falsch.

Altdorf, da auf ihn der Verdacht des Diebstahls einer Sackuhr gefallen war.⁷ Vor 1729 arbeitete er als Lehrer des Hebräischen und des Rechnens in Danzig, „e y joignit bientôt des leçons de calcul qui curent le plus grand succès“.⁸ Im Jahre 1729 hielt er sich acht Monate in Leipzig auf, reiste 1730 nach Hamburg und Lübeck, wo er wiederum vorrangig kaufmännisches Rechnen unterrichtete, und kehrte 1732 zur Drucklegung seines Hauptwerkes, der *Demonstrative[n] Rechenkunst*, nach Leipzig zurück. Auch hier wirkte er als Rechenmeister. Im gleichen Jahr wurde er als Privatlehrer des dänischen Kronprinzen Friedrich (V.) nach Kopenhagen berufen, wo er neben dieser Tätigkeit auch Kinder von Privatleuten in seiner Rechenkunst unterwies. 1740 avancierte von Clausberg zum Königlich dänischen Justizrat, 1744 zum Staatsrat und diente zugleich als Revisor der königlichen Privatkasse. Nach dem Tod König Christians VI. 1746 wurde er aus den Diensten bei Hof entlassen und bei der Verwaltung des Sundzolls angestellt. Von Clausberg verstarb am 6.(7.?)6.1751 in Kopenhagen „am Schlagfluß“. Er war verheiratet gewesen mit Anna Margarethe von Heimann, die 1758 in zweiter Ehe den dänischen Offizier Johann Friedrich Freiherr von Bothmer ehelichte.

Als wissenschaftlich bedeutendstes Werk Christlieb von Clausbergs wird die bereits erwähnte *Demonstrative Rechenkunst, oder Wissenschaft, gründlich und kurz zu rechnen* angesehen.⁹ „Dieß Werk, welches seiner Gründlichkeit und seines Scharfsinns wegen noch immer sehr geschätzt wird“,¹⁰ war auch im beginnenden 19. Jahrhundert als Lehrbuch noch in regem Gebrauch. Dieser außerordentliche Erfolg seines umfangreichsten, in vier Teilen erschienenen Buches ist darauf zurückzuführen, daß er sich „mit größtem Nachdruck ... gegen den damals üblichen, auf mechanischen Regeln aufgebauten Unterricht <wandte>“ und das Problem der Rabattierung – die Berechnung des sogenannten Interusuriums – in enger Anlehnung an Leibniz durch die Anwendung der Zinseszins-Rechnung auf eine exakte Grundlage stellte.¹¹ Pillet stellt im beginnenden 19. Jahrhundert heraus, daß dieses von Clausbergsche Werk in Deutschland klassisch sei und es daher verdiene, ins Französische übersetzt zu werden; die dargelegten Methoden seien „aussi élégantes qu’ingénieuses“ und als „excellent

⁷ Die Matrikel der Universität Altdorf, hrsg. v. Elias von Steinmeyer, II. Teil: Register, Würzburg 1912, S. 104 Anm. 15.

⁸ Pillet, Art. „Clausberg“, S. 635.

⁹ Christlieb von Clausberg, *Demonstrative Rechenkunst, oder Wissenschaft, gründlich und kurz zu rechnen* ..., Leipzig 1732, 2. Aufl. 1749, 3. Aufl. 1762, 4. Aufl. 1772, 5. Aufl. 1795.

¹⁰ Gartz, Art. „Clausberg“, S. 417.

¹¹ Vogel, Art. „Claus(s)berg“, S. 270; vgl. auch Cantor, Art. „Clausberg“, S. 285.

cours“, schnell Kopfrechnen zu erlernen, anzusehen.¹² Im hier interessierenden Zusammenhang ist vor allem von Bedeutung, daß sich im 3. Teil dieses Werkes auch detaillierte Informationen zum Münzwesen und zur Wechselrechnung bzw. -arbitrage finden. Die weiteren Schriften von Clausbergs scheinen keine so nachhaltige Wirkung erzielt zu haben. Bekannt sind bislang¹³ das *Licht und Recht der Kaufmannschaft in allerley Tafeln*¹⁴, das *Hamburger Wechsel-Arbitragen-Manual*¹⁵, das er gegen eine Schmäh-schrift (*Relation Mercurii*) in der *Erklärung der Multiplicatio, Division, Regulä Detri u.s.w.*¹⁶ verteidigte, die *Abweisung der von A.F.M. angemasteten Anzeige*¹⁷ und die *Gespräche, die von Hamburg eingeführten Münz-neuerungen betreffend*¹⁸. Schließlich erschien 1781 postum der Band *Universal Regeln der Leipziger Wechsel Negotien*, den Meusel 1803 erstmals erwähnt und für den Schröder als neben 1781 zwar mögliches, aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit falsches Datum der Ersterscheinung das Jahr 1751 angibt.¹⁹

Der Fund von Burg Mylau verschafft nunmehr weitere Aufklärung: Die *Universal Regeln der Leipziger Wechsel Negotien* datieren aus dem Jahr 1729, d. h. gerade als sich von Clausberg mehrere Monate lang in Leipzig aufhielt. Es ist daher davon auszugehen, daß das Werk auch hier in Leipzig während dieses Aufenthaltes entstand, und zwar aus zwei Gründen: Zum einen benötigte von Clausberg für seine dortige Lehrtätigkeit sicher ‚Unterrichtsmaterialien‘ und, um diese möglichst praxisnah zu gestalten, griff er für die Darstellung von Wechselgeschäften wohl vorrangig auf Beispiele des Leipziger Wechselverkehrs zurück, die er nach seinem Instrumentari-

¹² P i l l e t, Art. „Clausberg“, S. 635.

¹³ Zusammenstellung nach: G a r t z, Art. „Clausberg“, S. 417; M e u s e l, Lexikon, Art. „von Clausberg (Christlieb)“, S. 134f.; S c h r ö d e r, Lexikon, Art. „von Clausberg (Christlieb)“, S. 540f.

¹⁴ Christlieb v o n C l a u s b e r g, *Licht und Recht der Kaufmannschaft in allerley Tafeln*, 3 Theile, Danzig 1724–1726.

¹⁵ D e r s., *Hamburger Wechsel-Arbitragen-Manual*, Hamburg 1730.

¹⁶ D e r s., *Erklärung der Multiplicatio, Division, Regulä Detri u.s.w.*, Hamburg 1731.

¹⁷ D e r s., *Abweisung der von A.F.M. angemasteten Anzeige; wider Lempens Anzeige, daß Clausbergs Gedanken über das Lübecksche Problema falsch seien [oder: Vorläufige Abweisung der vom A.F.M. angemaßten ungründlichen Anzeige, das streitige lübecksche Problema betreffend]*, Hamburg 1731.

¹⁸ Genau: D e r s., *Gespräche in dem Reiche der Wahrheit, zwischen einem Dänen, Lüneburger, und einigen Hamburgern, die von dieser Stadt im Jahr 1726. eingeführten Münz-Neuerungen und nun zu derselben vermeyntlichen Rechtfertigung in einer neu-lich publicirten Nachricht vorgegebene Billigkeit und allgemeine Nutzbarkeit, betreffend* ..., o. O. 1733/35.

¹⁹ M e u s e l (wie Anm. 5), Lexikon, Art. „von Clausberg (Christlieb)“, S. 135; S c h r ö d e r (wie Anm. 5), Lexikon, Art. „von Clausberg (Christlieb)“, S. 541.

um und seinen Methoden rechnerisch entwickelte. Die systematische Zusammenstellung dieser Beispiele, wie sie in den *Universal Regeln* erscheint, konnte dann zum anderen auch als Referenz für seine Tätigkeit innerhalb der Leipziger Kaufmannschaft dienen. Zumindest war sie hierfür konzipiert, denn von Clausberg spricht in seiner Anrede zwar sehr allgemein zu *Hochgeneigte[n] Gönner[n]*, meint aber die *Leipziger Herren Kauff Handels Herren*, denen zum *Vortheil und Nutzen* er die *Universal Regeln über alle Leipziger Wechsel Negotia* erstellt habe, und betont bereits im Titel, daß diese Schrift *insonderheit zum Dienste und auf Verlangen verschiedener derer fürnehmsten hiesigen Comtoiren* entstanden sei. Vielleicht war die Erstellung der Schrift ja wirklich durch einzelne Vertreter der Leipziger Kaufmannschaft angeregt worden. Von Clausberg nutzte jedenfalls *fürnehmlich die gegenwärtige Gelegenheit, da durch ich occasion gefunden, Ew. Hoch und Wohl Edlen als denen ansehnlichsten Herren Kaufleuten der weit berühmten Handels Stadt Leipzig, durch meine wenige Wissenschaft einige angenehme Dienste zu leisten.*²⁰ Unter dieser Gelegenheit ist wohl sein Aufenthalt in Leipzig zu verstehen.

An dieser Stelle ist der Inhalt der hier im Mittelpunkt des Interesses stehenden Schrift näher zu umreißen: Von Clausberg arbeitet hier auf der Basis von logisch aufeinander aufbauenden Rechenbeispielen zu Wechselgeschäften bestimmte Komplexe des Leipziger Wechselverkehrs seiner Zeit auf. Dabei stellt er nach jeder Fragestellung eine *Universal Regel* auf, die der Kaufmann auf das angesprochene Wechselgeschäft nur anzuwenden braucht, um schnell und zuverlässig zum gewünschten, korrekten Ergebnis zu gelangen. Darauf folgt auf der jeweils gegenüberliegenden Seite des Kaufmannsnotizbuches ein *Exempel*, anhand dessen das aufgeworfene Problem gleichsam ‚durchgespielt‘ wird. Von Clausberg vermittelt damit, wie der Kurs oder Preis eines Wechsels aus gegebenen anderen Kursen errechnet werden kann. Welcher Art die von Clausbergischen *Universal Regeln* waren und wie diese konkret auf ein geplantes Wechselgeschäft anzuwenden waren, zeigt die Beispielrechnung auf Seite 100.

Der Zusatz ‚geplant‘ muß deswegen erfolgen, da hierin die vorrangige Zielsetzung von von Clausberg zu sehen ist: Er möchte dem Kaufmann ein Hilfsmittel an die Hand geben, das ihm die Planung von Arbitragegeschäften auf der Basis von Wechseln, daneben zum Teil zusätzlich auch von Goldmünzen erleichtert. Die *Universal Regeln* sollen dem Kaufmann die dafür erforderliche Kalkulation wesentlich vereinfachen. Dieses Ziel verfolgt von Clausberg aber nicht nur in den *Universal Regeln der Leipziger*

²⁰ Von Clausberg (wie Anm. 1), *Universal Regeln* [1729], Titelseite, fol. 1f.

Von Clausbergs *Universal Regeln*: Beispielrechnung

Wenn von Leipzig nach Amsterdam, a: Zum
Ex: $133\frac{1}{2}$. $\text{fl}||\text{o}:$ in Banco, und von
Hamburg nach Amsterdam, b: Z. Ex: $327\frac{7}{8}$
Stüber Banco: | per 1 Hamburger Wechsel
Thaler. Wie rendirt Leipzig Hamburg, das
ist, wie viel Leipziger Thaler kommen per 100
Mark Hamburger Banco.

Universal Regel.

Multipliziert die 4. fache a mit der 6. fachen b,
und dividirt das Product durch 800. so konnt
die begehrte Antwort in Leipziger Thaler.

Als:

Zum Exempel.

Wenn die a ist $133\frac{1}{2}$ $\text{fl}||\text{o}$ und die b ist $327\frac{7}{8}$
Stüber, also

4mahl	$133\frac{1}{2}$ ist	534	mit einander
6mahl	$327\frac{7}{8}$ ist	$197\frac{1}{4}$	multipliziert
			3738.
			4806.
			534.
			<u>133½.</u>
	mit 800. div:		<u>105331½.</u>
	fac: 1317 16gg Rest	$531\frac{1}{2}$.	24
	in Circa.		12756 ggr.

Erläuterung:

Bekannt sind die Wechselkurse von Leipzig (LP) nach Amsterdam (AD) in Reichstaler für 100 Reichstaler flämisch Banco (A: $133\frac{1}{2}$ Reichstaler in Leipzig) und von Hamburg (HH) nach Amsterdam in Stüber Banco für 1 (Hamburger) Wechseltaler (1 Reichstaler = $1\frac{1}{2}$ Wechseltaler) (B: $327\frac{7}{8}$ Stüber in Amsterdam), während der Kurs von Leipzig auf Hamburg in Reichstaler für 100 Reichstaler Banco daraus errechnet werden soll. Nach der *Universal Regel* ist das Ergebnis das Produkt aus dem 4fachen von A und dem 6fachen von B, dividiert durch 800. Von Clausberg rechnet dabei:

- (1) $133\frac{1}{2}$ Reichstaler LP = 100 Reichstaler Banco AD | • 4
=> 534 Reichstaler LP = 400 Reichstaler Banco AD und
- (2) $327\frac{7}{8}$ Stüber AD = 1 Wechseltaler HH | • 6
=> $197\frac{1}{4}$ Stüber AD = 6 Wechseltaler = 4 Reichstaler Banco HH.

Einzuschieben ist die Umrechnung der Stüber in Reichstaler, hierzu wird die gesamte Gleichung • 50 genommen:

- (3) $197\frac{1}{4}$ Reichstaler Banco AD = 200 Reichstaler Banco HH.

Nun werden die beiden Seiten jeweils miteinander multipliziert:

- (4) $534 \text{ Rtlr LP} \cdot 197\frac{1}{4} \text{ Rtlr Bko. AD} = 400 \text{ Rtlr Bko. AD} \cdot 200 \text{ Rtlr Bko. HH}$
=> $105331\frac{1}{2}$ Reichstaler Lp = 80000 Reichstaler Bko. HH | : 800
=> 131 Reichstaler 16 Gute Groschen = 100 Reichstaler Bko. HH

oder, da 24 Gute Groschen = 1 Reichstaler Lp

12756 Gute Groschen = 100 Reichstaler Bko. HH

Quelle: Von Clausberg, *Universal Regeln* [1729], fol. 44.

Von Clausbergs *Universal Regeln*:
Beispielrechnung Leipzig - Amsterdam - Hamburg



Wechsel Negotien, sondern auch in der *Demonstrative[n] Rechenkunst*, in der auf derartige Fragestellungen anhand sehr ähnlicher Beispiele eingegangen wird,²¹ und er gibt in diesem Zusammenhang folgende Erläuterung: *Diese ... Ausfindung der Course oder Preise ... hat einen ungemeinen Nutzen, indem man durch selbige ... gemeiniglich ansehen kann, über welchen Platz oder nach welcher vorkommenden Gelegenheit der Wechsel am nützlichsten auszustellen sey.*²² Von Clausberg empfiehlt der Leipziger Kaufmannschaft sein Werk vor allem deshalb nachdrücklich, weil *nach meiner Methode viele Vorfälle kürzer berechnet werden können*. Trotzdem nimmt er Rücksicht auf diejenigen Kaufleute, die bislang nur mit anderen bzw. älteren Rechenweisen vertraut sind: *Ja ich hätte bey manchen Falle öftters auch eine kürzere Universal Regel angeben können; Allein um diejenigen welche an die alte Art zu rechnen, allzustark verwöhnet sind, nicht zu con-*

²¹ D e r s., *Demonstrative Rechenkunst* [1732] (wie Anm. 9), v.a. S. 889–903 (§1026); d e r s., *Demonstrative Rechenkunst* [1762], v.a. S. 889–903 (§1026): *Den Cours oder Preis eines Wechsels, aus etlichen gegebenen andern Coursen, oder sonst Vergleichen, die zwischen der beständigen und variirenden Valute sind, durch die Regel Multiplex zu finden*. Hier nimmt allerdings Leipzig bei den verschiedenen Beispielrechnungen keine hervorragenden Platz ein, sondern wird nur vereinzelt neben Amsterdam, Hamburg, London, Paris, Danzig und einigen anderen europäischen Wechselplätzen erwähnt.

²² D e r s., *Demonstrative Rechenkunst* [1732], S. 903 (§1027); d e r s., *Demonstrative Rechenkunst* [1762], S. 903 (§1027).

*frondiren, habe dienlich erachtet, mehr auf die leichtesten als kürzesten Regeln zu sehen.*²³ Ganz im Stil seiner Zeit rechnet von Clausberg nach Möglichkeit mit ganzen Zahlen und gibt, sofern Bruchzahlen erforderlich sind, der Rechnung mit gemeinen Brüchen eindeutig den Vorzug vor der mit Dezimalbrüchen. Weiterhin versucht er, komplizierte Divisionen zu vermeiden und läßt daher vielfach an die Stelle der Division verschiedene, den Kaufleuten der Zeit wohl leichter fallende Multiplikationsschritte treten.

Seine Schrift bezeichnet von Clausberg selbst als *Manuscripto*, gibt aber der Hoffnung Ausdruck, es *mit Gottes Hülfe nächsten in Druck zu befördern*.²⁴ Weshalb es bis weit über seinen Tod hinaus nicht dazu gekommen ist, muß offen bleiben. Als es mehr als ein halbes Jahrhundert später endlich zur Drucklegung in Leipzig kam – auch die Gründe hierfür sind nicht bekannt –, wurden deutliche Veränderungen gegenüber dem Manuskript von 1729 vorgenommen, wie der Vergleich zwischen beiden Schriften zeigt: Dies beginnt bereits im Titel, der gegenüber dem oben zitierten 1781 geändert wurde in: ... *sowohl bey steigenden als fallenden Coursen, zum Dienste derer hiesigen Comptoiren*.²⁵ Auch die umfangreiche Vorrede ist in der Druckfassung weggelassen. Aus beiden Befunden ist zu folgern, daß für eine derart enge und unmittelbare Bezugnahme auf die Leipziger Kaufmannschaft, wie sie im Manuskript erscheint, 1781 weder Notwendigkeit und Anlaß bestand und auf sie deshalb schlicht verzichtet worden ist oder, wie im Titel geschehen, sie eine sehr deutliche Abschwächung erfahren hat. Auch der übrige Aufbau der Schrift präsentiert sich in weiten Bereichen verändert, während nur der *General-Bericht, in welchem alles dasjenige, was bey gegenwärtigem Werke vornämlich zu merken sey, ein für allemal zum voraus gesetzt werden*,²⁶ d. h. – modern gesprochen – die Benutzungshinweise, in beiden Schriften an der gleichen Stelle stehen. Hingegen folgt im Manuskript darauf das *Register aller Casuum[,] welche im gegenwärtigen Werck befindlich*, in der Druckfassung allerdings bereits jetzt die einzelnen Aufgabenstellungen, Universal Regeln und Beispielrechnungen, die im Manuskript erst nach dem Register erscheinen. Das Register wird in der Ausgabe von 1781 an das Ende der Arbeit gestellt; zwischen diesem und dem eigentlichen Hauptteil sind darüber hinaus vier Seiten *Pro Cento-Tabelle[n] wegen Spesen* geschoben worden.²⁷

²³ D e r s., Universal Regeln [1729] (wie Anm. 1), fol. 5f.

²⁴ Ebd., fol. 5.

²⁵ D e r s., Universal Regeln [1781] (wie Anm. 3), Titelseite.

²⁶ Ebd., S. 3–8; entsprechend: D e r s., Universal Regeln [1729], fol. 8–16.

²⁷ Ebd., fol. 17–36 bzw. fol. 38–66 [hier Doppelseiten!]; die Handschrift umfaßt 36 Einzel- und weitere 30 Doppelseiten. D e r s., Universal Regeln [1781] (wie Anm. 3), S. 9–114, 115–118, 119–130.

Die bedeutendste Veränderung aber stellt die umfangreiche inhaltliche Erweiterung der Ausgabe von 1781 gegenüber dem Manuskript von 1729 dar: Bereits das genannte *Register* in letzterem läßt vermuten, daß die Schrift von 1729 als unvollendet anzusehen ist. Denn dieses verzeichnet Seitenangaben bis fol. 135, wobei die letzten knapp 70 Seiten jedoch fehlen, d. h. noch nicht geschrieben worden sind. Nach der letzten beschrifteten Seite (fol. 66) finden sich zahlreiche Leerseiten, die wohl für die weiteren Ausführungen vorgesehen waren. Eine Unterbrechung dieser Arbeit noch im Jahr 1729 – vielleicht im Zusammenhang mit seinem Weggang von Leipzig nach Hamburg – liegt sehr nahe, so daß mit der Mylauer Ausgabe ein unvollendetes Manuskript aus diesem Jahr vorläge. Wann von Clausberg seine Arbeit an der Schrift wieder aufgenommen hat, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Es sprechen aber gewichtige, inhaltliche Gründe dafür, daß er seine Arbeit spätestens zu Beginn der 1730er Jahre vollendete: Die im ergänzten Teil angegebenen Wechselkursnotierungen zwischen den verschiedenen Plätzen entsprechen ihrer Höhe nach den Kursen der Jahre um 1730.

Im Zuge dieser weiteren Bearbeitung sind dann zum einen die *Universal Regeln*, die nach dem *Register* von 1729 noch fehlten, weitgehend ergänzt, zum anderen aber auch einige kleinere Teile entfernt worden, vor allem wenn sich Wiederholungen ergaben. Die im Manuskript von 1729 behandelten *Universal Regeln* finden sich somit unter den N^{os} 1–26 in der Ausgabe von 1781 wieder,²⁸ wobei der Wortlaut größtenteils dem von 1729 folgt, allerdings um einige Fußnoten, die vor allem auf Münzrelationen verweisen, erweitert und um die genannten Wiederholungen gekürzt.²⁹ Der weitaus größte Teil – knapp zwei Drittel des Seitenumfangs des Hauptteils – ist neu hinzugefügt, folgt aber im Stil präzise den vorherigen Ausführungen.³⁰ Das vollendete Manuskript ist allerdings bislang noch nicht aufgefunden worden, so daß die Frage offenbleibt, ob und welche Veränderungen dann konkret für die Drucklegung 1781 vorgenommen worden sind. Wahrscheinlich ist der Band mindestens dahingehend redigiert wor-

²⁸ Ebd., S. 9–42.

²⁹ Ders., *Universal Regeln* [1729], fol. 49 (entspricht inhaltlich fol. 45), 54, 57, 63 sind in der Ausgabe von 1781 nicht mehr zu finden, die jeweiligen Inhalte bei den übrigen *Universal Regeln* mit berücksichtigt worden.

³⁰ Am Ende der *Universal Regeln* finden sich noch zwei Beispiele für Rechnungen im Warenhandel. Das erste behandelt die Frage, wie Florenz mit Leipzig über Livorno und Amsterdam bzw. über Venedig und Augsburg beim Kauf von Florentiner Seidenwaren *rendiret*. Das zweite Beispiel setzt den Wert einer Bozener Elle aus Lucca oder Reggio di Modena ins Verhältnis mit dem Wert der Leipziger Elle. Da diese Rechnungen im hier behandelten Zusammenhang nicht interessieren, wird im Folgenden nicht weiter auf sie eingegangen.

den, daß das *Register* der neuen Paginierung angepaßt worden ist. Dies könnte nicht zuletzt auch der Grund dafür gewesen sein, dieses nunmehr aus dem Hauptteil herauszulösen und an das Ende der Arbeit zu stellen.

Festzuhalten bleibt, daß 1781 ein Rechenbuch veröffentlicht wurde, dessen zugrundeliegende Daten bereits mehr als ein halbes Jahrhundert alt waren. Von der Art der Rechenweise scheint es aber nichts an Aktualität verloren zu haben. Vielmehr ist davon auszugehen, daß durch die weit verbreitete Anerkennung der *Demonstrative[n] Rechenkunst* auch das Interesse an anderen Schriften von von Clausberg insoweit gestiegen ist, daß eine Drucklegung der *Universal Regeln* interessant und gerechtfertigt, vielleicht sogar geradezu notwendig geworden ist.

Grundzüge des Leipziger Wechselverkehrs in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts

„Leipzig ist niemals ein Wechselplatz von so hervorragender Bedeutung, wie Augsburg, Frankfurt a/M. oder Amsterdam gewesen, wo der Handel mit Wechseln gewissermassen Selbstzweck war. In Leipzig ist das Wechselgeschäft immer nur eine Nebenbranche des Waarenhandels gewesen, in der Art, dass Wechsel einen Theil der im Waarengeschäft gebrauchten Zahlungsmittel ausmachten. Nur in ganz bescheidener Weise wurden Wechsel auf Leipzig, gewöhnlich Messwechsel ... auch als Zahlungsmittel zwischen anderen Handelsplätzen gebraucht. Trotzdem war der Wechsel und das Wechselgeschäft eine für die Leipziger Messen äusserst wichtige Institution und mit Recht wachten die sächsischen Fürsten mit grosser Sorgfalt und Strenge über der Entwicklung und peinlichen Einhaltung des Leipziger Wechselrechtes und Wechselprocesses. Aber zu einer internationalen Bedeutung hat sich der Leipziger Wechsel als solcher niemals erhoben. Im Gegentheil spielten auf dem Leipziger Platze als Zahlungsmittel im Messwaarengeschäfte die Wechsel auf andere Handelsplätze immer eine grössere Rolle. Es darf angenommen werden, dass bis zum dreissigjährigen Kriege die Wechsel auf die süddeutschen Handelsplätze diese leitende Stelle einnahmen, obgleich aus dieser Zeit über das Leipziger Wechselgeschäft äusserst wenig bekannt ist. Nach dem dreissigjährigen Kriege trat Frankfurt a/M. mehr in den Vordergrund, im XVIII. Jahrhundert folgten Amsterdam (für das russische Geschäft) und Wien (für das Geschäft mit der Levante), und erst am Ende des XVIII. Jahrhunderts werden englische und Hamburger Wechsel von Bedeutung für das Leipziger Messgeschäft. Nur vorübergehend werden, namentlich zur Zeit grosser Speculationen in französischen Staatspapieren am Ende des XVIII. Jahrhunderts, Pariser Wechsel erwähnt“.³¹

Diese Einschätzung von Hasse deckt sich in weiten Zügen mit Quellenbefunden, die in den letzten Jahren zum bargeldlosen Zahlungsverkehr der

³¹ Ernst H a s s e, Geschichte der Leipziger Messen, Leipzig 1885, S. 277f.

Messestadt ausgewertet worden sind und die hier in ihren wesentlichen Ergebnissen kurz skizziert werden sollen.³² Hiernach kann spätestens für die Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg davon ausgegangen werden, daß Wechselhandel in Leipzig zu einer regelmäßigen ‚Institution‘ und zu einer von zahlreichen Handelsherren ausgeübten Praxis auf den Leipziger Messen wurde. 1676 begann Amsterdam, das Welthandels- und -finanzzentrum des 17. und 18. Jahrhunderts, mit einer anfangs noch recht unregelmäßigen Kursnotierung auf Leipzig bzw. seine Messen – ein deutliches Indiz dafür, daß Wechselzahlungen auf die Pleiße-Stadt vorgenommen wurden, und zwar in einem derartigen Umfang, daß ein relativ weit verbreitetes Interesse der Amsterdamer (oder anderer niederländischer und nordwesteuropäischer) Kaufleute an den jeweils zugrundeliegenden Kursen bestand. Darüber hinaus zeugt die Existenz eines Leipziger Kurszettels – der älteste überlieferte stammt von der Michaelismesse 1685 – von lebhaftem Interesse der Leipziger Kaufmannschaft wie der Messebesucher an den darauf notierten Geld- und Wechselkursen und belegt somit ebenso die weitere Verbreitung der Wechselzahlung, wie der Erlaß der Leipziger Wechselordnung durch Kurfürst Johann Georg III. (1680–1691) vom 26.9.1682.³³ Nach diesem genannten ältesten Wechselkurszettel waren die

³² Die folgenden Ausführungen beruhen, sofern nicht anders angegeben, auf: Markus A. Denzel, Einleitung, in: Ders. (Hrsg.), Währungen der Welt X: Geld- und Wechselkurse der deutschen Messeplätze Leipzig und Braunschweig (18. Jahrhundert bis 1823), Stuttgart 1994, S. 1–23, hier v.a.: S. 6; ders., Integration, S. 70f., 76–81, 95–99; ders., Zahlungsverkehr auf den Leipziger Messen vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, in: Günther Bentle/Thomas Topfstedt/Helmut Zwaahr (Hrsg.), Leipzigs Messen 1497–1997. Gestaltwandel. Umbrüche. Neubeginn, Köln – Weimar – Wien 1998 (*im Druck*). Hier sind auch die entsprechenden Belegstellen detailliert aufgeführt. Vgl. auch Nils Brübach, Die Reichsmessen von Frankfurt am Main, Leipzig und Braunschweig (14.–18. Jahrhundert), Stuttgart 1994, S. 485; Markus A. Denzel, Die Integration der Schweizer Finanzplätze in das internationale Zahlungsverkehrssystem vom 17. Jahrhundert bis 1914, in: Zeitschrift für schweizerische Geschichte 48, 1998, S. 177–235. Als wichtigste Quellenwerke sind zu nennen: Denzel (Hrsg.), Währungen der Welt X; Jürgen Schneider u. a. (Hrsg.), Währungen der Welt III: Europäische Wechselkurse im 17. Jahrhundert, Stuttgart 1994, S. 90; ders. u. a. (Hrsg.), Währungen der Welt VI: Geld und Währungen in Europa im 18. Jahrhundert, Stuttgart 1992, S. 256–282; ders. u. a. (Hrsg.), Statistik der Geld- und Wechselkurse in Deutschland und im Ostseeraum (18. und 19. Jahrhundert), St. Katharinen 1993, S. 93f., 183–187, 236–253.

³³ *Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen des Dritten, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heiligen Röm. Reiches Ertz-Marschallen und Chur-Fürsten ... Gnädigste Verordnung, ... wie es hinführo bey dero Stadt Leipzig mit denen Handels Sachen ingleichen bey ereigneten Fallimenten mit der Inventur und was der anhängig, wie auch mit denen Arresten gehalten werden solle, Benebenst der ... von S. Churfürstl. Durchl. gnädigst confirmirten Wechsel- und Jüden-Ordnung, Leipzig [Datum Dreßden den 26sten Septembris Anno 1682].* – Zum Leipziger Wechselrecht vgl.

Messen von Frankfurt/Main, Breslau, Lyon und Bozen sowie die Wechselplätze Amsterdam, Hamburg, Frankfurt/Main, Augsburg, Wien, Nürnberg, Prag, Paris und London Leipziger Wechsepartner. Dieser Rayon an notierten Finanzmärkten hatte über mehrere Jahrzehnte weitgehend Bestand, denn noch Marperger verzeichnet 1711 alle diese genannten Plätze mit der Ausnahme von Prag und London.³⁴ Gerade in letzterem Falle scheint dies nicht verwunderlich, da Kaufmannshandbücher des beginnenden 18. Jahrhunderts mehrfach angeben, daß Wechselverkehr mit London nicht *addrittura*, sondern über Amsterdam oder Hamburg geschah,³⁵ weswegen dann London auch nicht als eigenständiger Wechsepartner aufgeführt werden mußte. Auch von Clausberg nennt in seinem Kapitel über Münzen und Wechselarten der europäischen Wechselplätze unter Leipzig annähernd dieselben Wechsepartner, allerdings ohne die französischen Plätze und unter Hinzunahme der Naumburger Messen.³⁶ Das gesamte 18. Jahrhundert hindurch werden dann in den untersuchten Kaufmannshandbüchern im wesentlichen dieselben Wechselmärkte aufgeführt, die bereits 1685 als Leipziger Wechsepartner genannt worden waren; allerdings wurde Paris wohl in der ersten Hälfte nicht regelmäßig angegeben, Prag in der zweiten nicht, und Notierungen auf Danzig scheinen ebenfalls nicht von Dauer gewesen oder regelmäßig vorgenommen worden zu sein.

Daß allerdings nicht (immer) alle in den Kaufmannshandbüchern genannten Wechsepartner von Leipzig tatsächlich auch in den Kurszetteln notiert wurden, belegen für die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts einige wenige erhaltene Kurszettel. So notierte man 1711 Frankfurt, Breslau, Bozen, Amsterdam, Hamburg, Augsburg, Wien, Prag und Nürnberg sowie Lyon (ohne Kurs), dazu die nächsten Messen in Leipzig bzw. Naumburg,

Christoph Im m i g, *Jus cambiale harmonicum lipsiaco-magdeburgicum*, Das ist: Nach der Füge-Kunst geschicklich gegen einander über wohlabgesätzte Zusammen-Stimmung des Chur-fürstlich-Sächsischen in der Stadt Leipzig/1682 und Königlich-Preußischen im Herzogthume Magedeburg/1703 publicirten Wechsel-Recht, Leipzig 1707.

³⁴ Paul Jacob Marperger, *Beschreibung der Messen und Jahr-Märkte*, Leipzig 1711 (ND. Frankfurt/M. 1968), cap. X, S. 152–154; Johann Caspar Herbach, *Einleitung zum Gründlichen Verstand der Wechselhandlung*, Nürnberg 1716, S. 12 (Kurszettel von Leipzig vom 22.1.1715). Vgl. John J. McCusker/Cora Gravestijn, *The Beginnings of Commercial and Financial Journalism. The Commodity Price Currents, Exchange Rate Currents, and Money Currents of Early Modern Europe*, Amsterdam 1991, S. 267.

³⁵ Herbach, *Wechselhandlung* [1716], S. 177; ders., *Verbesserte und Viel-vermehrte Wechselhandlung*, Nürnberg 1726, S. 182.

³⁶ Von Clausberg, *Demonstrative Rechenkunst* [1732] (wie Anm. 9), S. 1061–1101, hier: S. 1087 (§ 1139); ders., *Demonstrative Rechenkunst* [1762], S. 1061–1101, hier: S. 1087 (§ 1139).

Leipziger Wechselkursnotierungen im 18. Jahrhundert nach Kaufmannshandbüchern:³⁷

Herbach 1716 & 1726	von Clausberg 1732	Bohn 1750	Herbach 1756/57	Nelken- brecher 1769 & 1775	Nelken- brecher 1786	Bährens 1787	Gerhardt 1788	Nelken- brecher 1793 & 1798
Amsterdam	Amsterdam	Amsterdam	Amsterdam	Amsterdam	Amsterdam	Amsterdam	Amsterdam	Amsterdam
Augsburg	Augsburg	Augsburg	Augsburg	Augsburg	Augsburg	Augsburg	Augsburg	Augsburg
Frankfurt	Frankfurt	Frankfurt	Frankfurt	Frankfurt	Frankfurt	Frankfurt	Frankfurt	Frankfurt
Hamburg	Hamburg	Hamburg	Hamburg	Hamburg	Hamburg	Hamburg	Hamburg	Hamburg
London	London	London	London	London	London	London	London	London
Wien	Wien	Wien	Wien	Wien	Wien	Wien	Wien	Wien
Nürnberg	Nürnberg	Nürnberg	Nürnberg	Nürnberg	Nürnberg	Nürnberg	[Nürnberg]*	
Bozen	Bozen	Bozen	Bozen	Bozen		Bozen		
Breslau	Breslau	Breslau	Breslau	Breslau				
Prag	Prag	Prag	Prag			Prag	[Prag]*	
Danzig			Danzig					
Lyon		Lyon Paris	Lyon	Lyon Paris	Lyon Paris		Lyon Paris	Lyon Paris
	Naumburg					Naumburg		

* jedoch stehen in den jetzigen *Courszetteln* Nürnberg und Prag nicht mehr

³⁷ Herbach, Wechselhandlung [1716], S. 177 (wie Anm. 34); ders., Wechselhandlung [1726] (wie Anm. 35), S. 182; von Clausberg, Demonstrative Rechenkunst [1732] (wie Anm. 9), S. 1087; Gottfried Christian Bohn, Wohlerfahrner Kaufmann, II. Teil, Hamburg 1750, S. 341f.; Johann Caspar Herbach, Europäische Wechselhandlung, Nürnberg 1756/57, S. 149f. sowie 243; Johann Christian Nelkenbrecher, Taschenbuch eines Banquiers und Kaufmanns, Berlin ²1769, S. 122; [M.R.B.] G.[erhardt sen.] (Hrsg.), Nelkenbrechers Taschenbuch eines Banquiers und Kaufmanns, Berlin ⁴1775, S. 122; ders. (Hrsg.), Nelkenbrechers Taschenbuch eines Banquiers und Kaufmanns, Berlin ⁶1786, S. 159f.; Johann Christian Friedrich Bährens, Ueber die europäischen Münz- und Wechselarten, für künftige Kaufleute, Köln 1787, S. 53; M.R.B. Gerhardt [sen.], Handbuch der Deutschen Münz-Maaß- und Gewichtskunde, für Kaufleute und andere, Berlin 1788, S. 298; ders. (Hrsg.), Nelkenbrechers Taschenbuch der Münz-Maaß- und Gewichtskunde für Kaufleute, Berlin ⁷1793, S. 111f.; ders. (Hrsg.), Nelkenbrechers Taschenbuch der Münz- Maaß- und Gewichtskunde für Kaufleute, Berlin ⁸1798, S. 128f.

und 1716 hatte man schon London in den Kurszettel aufgenommen (allerdings noch ohne Kursangabe); ein Kurszettel von 1748 umfaßte dann Amsterdam, Augsburg, Breslau, Frankfurt, Hamburg, London, Lyon, Nürnberg, Paris, Prag und Wien.³⁸ Ab 1766 beinhaltet das *Anzeigebuch derer wöchentlichen Courszettel von E.E. und Hochweisen Rath der Stadt Leipzig verpflichteten Sensalen, gefertigt von Gottlieb Siegfried Beck*[,] durchgängig Wechselkurszettel für das letzte Drittel des 18. Jahrhunderts.³⁹ Hiernach notierten Leipzig bzw. seine Messen Hamburg, Augsburg, Wien, Amsterdam, London und ab 1768 Paris sowie 1766 bzw. ab 1769 die Lyoner Messen. Kursangaben auf Prag wurden vor 1802/03 in der Regel nur zu den Messezeiten vorgenommen. Schließlich wurden Kurse für die jeweils (zwei) nächsten Messen des Leipziger Messezyklus selbst (mit Naumburg) angegeben. Die für die Zeit von 1766 bis 1783/86 ebenfalls vorliegenden Kurszettel der Leipziger und Naumburger Messen belegen denselben Rayon an Wechselpartnern, wobei allerdings von der Naumburger Peter- und-Pauls-Messe aus vielfach nicht alle Plätze notiert worden sind.⁴⁰

Betrachtet man die Stellung von Leipzig bzw. seinen Messen im internationalen Zahlungsverkehrssystem, so ist Leipzig nicht den ‚traditionellen‘ Wechselmärkten zuzurechnen, die bereits im beginnenden 17. Jahrhundert größere internationale Anerkennung und Beachtung als Wechselmarkt gefunden hatten. Neben einer Wechselverbindung von Frankfurt/Main nach Leipzig bestand um 1630 eine (regelmäßige?) von Hamburg aus, die auch

³⁸ Johann Christian K ö n i g k[e n], Der Stadt Leipzig Wechsel-Ordnung, Mit nöthigen und nützlichen Anmerckungen versehen ..., Leipzig 1712, S. 98–100 (Leipziger Kurszettel von der Ostermesse 1711 und vom 22.5.1711). – Die *Bedenken der Leipziger Kaufmannschaft über die beabsichtigte Verlegung der Frankfurter Messen v. 24. Oct. 1710*, zit. nach H a s s e, Messen (wie Anm. 31), S. 475f. (Nr. XVII), hier: S. 475 nennen hingegen nur Wien, Breslau, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt, Amsterdam und Hamburg als Wechselpartner. M c C u s k e r / G r a v e s t e i j n, Journalism, S. 268 (Leipziger Kurszettel vom 22.1.1715); Siegfried M o l t k e, Geschichte der Leipziger Maklerschaft, Leipzig 1939, Tafeln V (Leipziger Kurszettel vom 24.1.1716) und VI (Leipziger Kurszettel vom 12.8.1748); alle drei abgedruckt in: D e n z e l, Einleitung (wie Anm. 32), S. 7, 8, 10.

³⁹ *Anzeigebuch derer wöchentlichen Cours-zettel von E.E. und Hochweisen Rath der Stadt Leipzig verpflichteten Sensalen*: Stadtarchiv [StA] Leipzig, Tit. XLV G, Nr. 118/1–5, Jahrgänge 1766ff.; veröffentlicht in: D e n z e l (Hrsg.), Währungen der Welt X (wie Anm. 32), S. 27–119.

⁴⁰ Einen in der Regel mit dieser Quelle übereinstimmenden Rayon an Wechselplätzen (Amsterdam, Hamburg, Augsburg, Wien, Prag, London, Paris, Lyoner, Leipziger und Naumburger Messen) verzeichnet auch das Wechselkurszettelbuch von Johann Baumgaertel *Wechsel und Geld Cours in Sächss.: Current* mit Leipziger Kurszetteln von 1783 bis 1790 (Museum für Geschichte der Stadt Leipzig, Inv.-Nr. I I 60; Abbildung in: Dieter G l e i s b e r g (Hrsg.), Merkur & Die Musen. Schätze der Weltkultur aus Leipzig. Wien 1989, S. 331, Kat Nr. I/2/27).

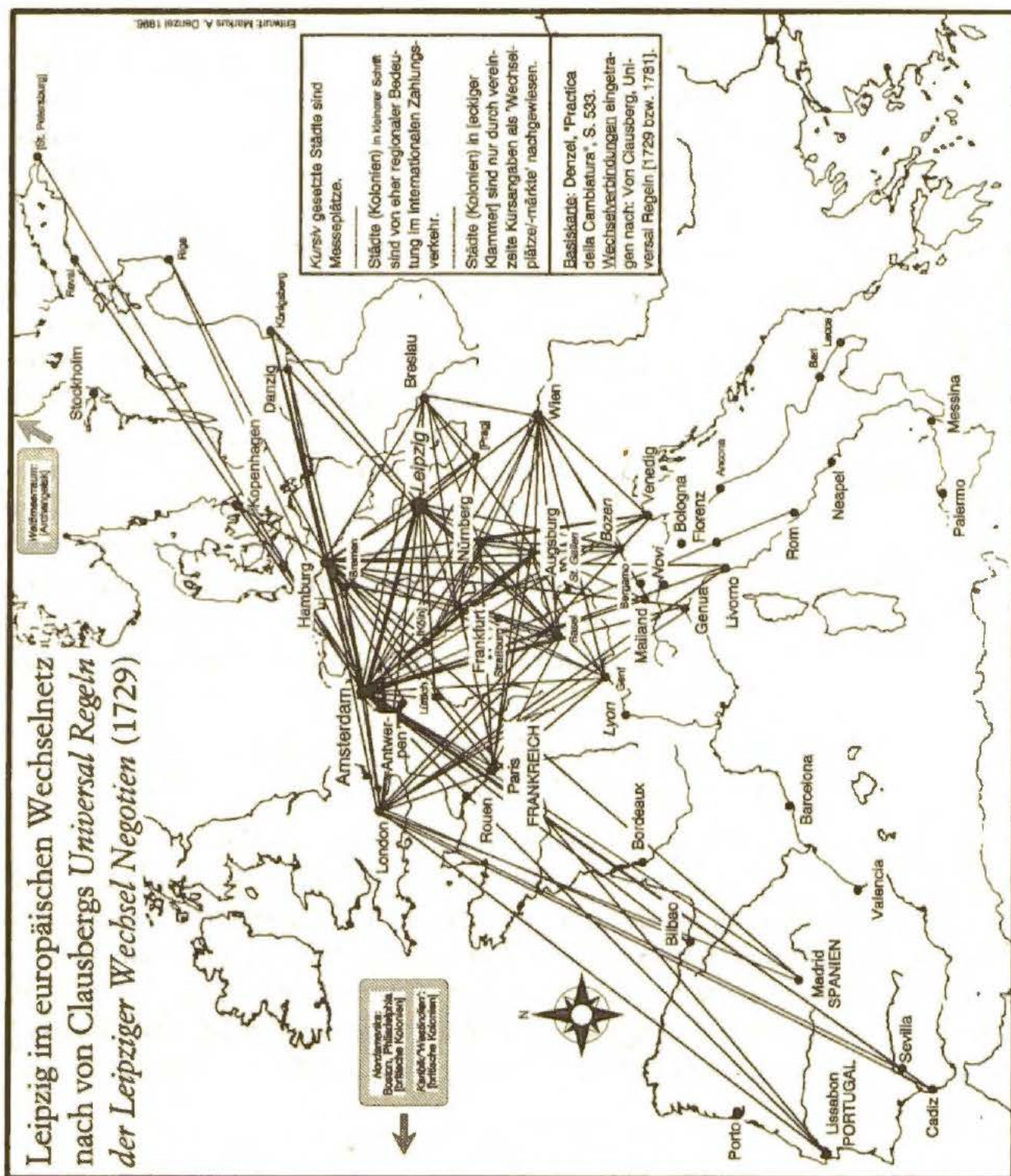
in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch verschiedene Preiskuranten nachgewiesen ist, vielleicht eine weitere von St. Gallen aus. Spätestens im ausgehenden 17. Jahrhundert kam dann auch Augsburg hinzu. Ab 1710 sind – vor allem zu den Messezeiten – bis 1793 relativ regelmäßige Kursnotierungen von Hamburg auf Leipzig belegt. Daneben setzte in den 1670er Jahren eine wenn auch noch unregelmäßige Notierung des damaligen Weltfinanzzentrums Amsterdam auf Leipzig ein, die im beginnenden 18. Jahrhundert zumindest etwas regelmäßiger wurde, doch 1742 gänzlich eingestellt und später nur noch 1764/65 kurzzeitig wieder aufgenommen wurde. Weiterhin scheinen Frankfurt/Main, Nürnberg und St. Gallen im beginnenden 18. Jahrhundert die Leipziger Messen notiert zu haben. Nach Nelkenbrecher (1769) haben darüber hinaus auch Basel, Berlin, Breslau, Bozen, Genf, Köln, St. Gallen, Venedig, Wien und Zürich Kurse auf Leipzig bzw. seine Messen angegeben, was zumindest für Wien und Venedig zu verneinen ist, während für Breslau und Frankfurt/Main, neuerdings auch für Altona, Augsburg und die Schweizer Plätze (zumindest für verschiedene Jahre) (Einzel)Belege vorliegen, die Wechselbeziehungen mit den Leipziger Messen über weite Teile des 18. Jahrhunderts erkennen lassen.⁴¹

*Der Leipziger Wechselverkehr nach den „Universal Regeln
der Leipziger Wechsel Negotien“ von 1729 bzw. 1781*

Von Clausbergs *Universal Regeln der Leipziger Wechsel Negotien* vermitteln ein über diese genannten Kursnotierungen der Wechselkurszettel der Zeit weit hinausreichendes Bild des Leipziger Wechselverkehrs um 1730: Als mit Abstand wichtigster Wechseelpartner erscheint im Kaufmannsnotizbuch das ‚Weltfinanzzentrum‘ der Zeit, Amsterdam.⁴² Die niederländische Metropole ist der einzige Wechselmarkt, für den direkter Wechselverkehr nachgewiesen ist, und zwar sowohl von Leipzig auf Amsterdam als

⁴¹ Nelkenbrecher, Taschenbuch [1769] (wie Anm. 37), S. 25, 32, 39, 45, 58, 74, 94, 99, 188, 209, 227, 237, 242. Als weitere Quellen sind gefunden worden: Schweizerisches Wirtschaftsarchiv, Basel, Segerhof-Archiv, Handschriften 28, 415 diverse Kurszettel, 28.A *Kurszettel der Augsburger Devisenbörse*, fol. 1–4 (Kurszettel vom 14.2.1771, 5.7.1759, 8.5.1777, 16.7.1778; ohne Kursnotierungen); *Altonaischer Mercurius*, Staatsarchiv Hamburg, Z 900 10, hier: Jgg. 1778–1789 (demnächst veröffentlicht in: Markus A. Denzel [Hrsg.], *Währungen der Welt XI: Dänische und nordwestdeutsche Wechselkurse 1696–1914*, Stuttgart 1999); vgl. ders., *Altona als Bank- und Wechselplatz im ausgehenden 18. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für bankhistorische Forschung* 1998 (*im Druck*).

⁴² Vgl. Michel Morineau, *L'émergence d'un centre financier: Amsterdam*, in: Herman Diederiks/David Reeder (Eds.), *Cities of Finance*, Amsterdam – Oxford – New York – Tokyo 1996, S. 113–133.



auch umgekehrt. Hiermit beschäftigt sich der erste Komplex der *Universal Regeln*.⁴³ Dieses unmittelbare Wechselgeschäft zwischen Amsterdam und Leipzig bzw. umgekehrt wird – den Erfahrungen und der Praxis der Zeit entsprechend – als grundlegend auch für die folgenden Wechselopera-

⁴³ Von Clausberg, *Universal Regeln* [1729] (wie Anm. 1), fol. 38–43; ders., *Universal Regeln* [1781] (wie Anm. 3), S. 9–15.

tionen angesehen. Aufgrund der verschiedenen, auf dem Amsterdamer Wechselmarkt gebräuchlichen Währungen bzw. Recheneinheiten, dem Banko- und dem Kurantgeld (*Corrent*), die ja zueinander in schwankenden Relationen standen, werden daher allein für diese Wechselbeziehung vier *Universal Regeln* aufgestellt, dazu eine fünfte für Geschäfte von Leipzig auf Amsterdam *in Corrent* auf der Basis des Amsterdamer Preises für Dukaten, eine sechste desgleichen auf der Grundlage von Louisd'ors oder Pistolen. Die erste *Universal Regel* behandelt somit die Frage, wieviel 100 Reichstaler holländisch Kurant bei gegebenem Kurs von Amsterdam auf Leipzig in Reichstaler in Leipzig kosten (*wie rendiret⁴⁴ der Wechsel von Leipzig nach Amsterdam*), die zweite, auf wieviele Stüver der Reichstaler von Leipzig in Amsterdam bei gegebenem Leipziger Kurs auf Amsterdam kommt (*wie rendiret der Wechsel von Amsterdam nach Leipzig*).⁴⁵ Diese sehr einfachen Wechseltransaktionen werden nunmehr dadurch erweitert, daß Geldkurse für bestimmte Münzsorten an den beiden beteiligten Wechselmärkten mit einbezogen werden. Hierbei handelt es sich um Goldmünzen, die im nordwest- und mitteleuropäischen Raum dieser Zeit als die bedeutendsten angesehen wurden: Dukaten, Louisd'ors und (spanische) Pistolen. Es wird gefragt, was ein Dukaten etc. einem Leipziger Kaufmann in seiner Währung unter der Voraussetzung kostet, daß ihm der Preis des Dukaten in Amsterdam und der Leipziger Kurs auf Amsterdam bekannt sei. Hintergrund dieser Fragestellung sind Ankäufe von Edelmetall, die Leipziger Kaufleute auf dem Amsterdamer Markt gegen Wechselzahlung tätigten. Diese waren einerseits Voraussetzung, andererseits Folge des Leipziger Messegeschäftes, da mit Wechseln von Amsterdamer Häusern versehene Handelsherren auf den Messen einkauften und die auf diese Weise bezahlten Leipziger Verkäufer mit der Einlösung der Wechsel bei den jeweiligen Amsterdamer Geschäftspartnern das ihnen zustehende Geld in Edelmetall erhalten konnten. Selbstverständlich konnten auch an beiden Wechselmärkten zugleich Geldkurse berücksichtigt werden, wenn Transaktionen in Edelmetall erfolgen sollten. Daraus resultiert für den Leipziger Kaufmann die Frage, wie viele Reichstaler in Leipzig bei gegebenen Geldkursen in Leipzig und Amsterdam beispielsweise für einen Dukaten (oder einen Louisd'or bzw. eine Pistole) 100 Reichstalern holländisch Kurant entsprächen. Handelt es sich bei den zugrundeliegenden Geldkursen

⁴⁴ „Rendiren“ bedeutet dabei, „wie hoch der Preis der beständigen Valute des gesuchten Courses, in der varierende [sic!] zu stehen komme“; d e r s., Demonstrative Rechenkunst [1732](wie Anm. 9), S. 813 (§1016); vgl. ebd., S. 800f. (§987); d e r s., Demonstrative Rechenkunst [1762], S. 813 (§1016); vgl. ebd., S. 800f. (§987).

⁴⁵ 1 Reichstaler holländisch Kurant = 50 Stüver Kurant.

nicht um solche für Dukaten, sondern für Louisd'ors oder Pistolen, ist für diese Rechenoperation zu berücksichtigen, daß beide Goldmünzen in Leipzig zu einem fixen Betrag von 5 Reichstalern gehandelt wurden.⁴⁶

Daneben konnte Wechselverkehr von Leipzig nach Amsterdam auch über eine Vielzahl von europäischen Wechselplätzen abgewickelt werden, zum Teil wieder in Banko- oder Kurantgeld oder in den jeweils an dem Ort, über welchen der Wechsel lief, gültigen Preisen von Dukaten, Louisd'ors und Pistolen. Als solche Vermittlungsorte oder „Intermediäre“⁴⁷ erscheinen neben allen Wechselplätzen des Reiches von überregionalem (Hamburg, Augsburg, Breslau, Frankfurt, Wien, Danzig) und regionalem Rang (Bremen, Köln, Nürnberg, Königsberg, Lüttich, Prag) schweizerische Plätze (Basel, Genf) und London. Insgesamt werden somit 37 Möglichkeiten aufgeführt, ein Wechselgeschäft von Amsterdam nach Leipzig über jeweils einen dritten Ort abzuwickeln. Dieser zweite größere Komplex⁴⁸ an Rechenoperationen in den *Universal Regeln* geht damit nicht mehr von nur zwei Wechselpartnern aus, sondern bezieht einen dritten mit ein. Als solcher wird sehr häufig Hamburg genannt, was den umfangreichen Finanztransaktionen, die zwischen Leipzig, Amsterdam und Hamburg im gesamten 18. Jahrhundert stattfanden,⁴⁹ Rechnung trägt. Weiterhin wird bei diesen Rechnungen auch mehrfach nach Banko- und Kurantwährung in Amsterdam differenziert, zusätzlich werden bisweilen auch Geldkurse mit einbezogen. Eine typische Rechenoperation zur Bestimmung eines derartigen Kreuzwechselkurses ist oben beispielhaft beschrieben worden. Wesentlich einfacher werden solche Rechnungen, wenn für alle drei beteiligten Wechselplätze Kursnotierungen in Reichstalern angenommen werden. Hier genügen einfache Multiplikationen bzw. Divisionen durch 100. Besondere Beachtung erfahren bei der Berechnung derartiger Kreuzwechselkurse – zum Teil unter Einbeziehung eines Dukaten-Preises – die Plätze des Ostseeraumes (Danzig, Königsberg). Diese werden deshalb vorrangig als Partner mit eingebunden, da zwischen Leipzig und Danzig bzw. Königsberg kein direkter Wechselverkehr bestand. Da Geschäfte

⁴⁶ Vgl. Nelkenbrecher, Taschenbuch [1769] (wie Anm. 37), S. 118.

⁴⁷ Vgl. Jürgen Schneider/Oskar Schwarzer, International Rates of Exchange: Structures and Trends of Payments Mechanism in Europe, 17th to 19th Century, in: Wolfram Fischer/R. Marvin McNis/Jürgen Schneider (Eds.), The Emergence of a World Economy 1500–1914, Wiesbaden 1986, Part I: 1500–1850, S. 143–170, hier: S. 145.

⁴⁸ Von Clausberg, Universal Regeln [1729] (wie Anm. 1), fol. 44ff.; ders., Universal Regeln [1781] (wie Anm. 3), S. 15ff.

⁴⁹ Für das spätere 18. Jahrhundert sind diese in den *Messrelationes* (s.u.) hinreichend und mitunter sehr detailliert belegt.

von Leipzig aus mit dem Ostseeraum aber auch über Hamburg getätigt wurden, bringt von Clausberg die gleichen Rechnungen nochmals mit einer Veränderung dergestalt, daß nun statt Amsterdam Hamburg erscheint.

Für alle anderen aufgeführten Plätze wird eine weitaus geringere Zahl an Intermediären angegeben und werden diese zugleich als alleinige Möglichkeiten der Geschäftsabwicklung angesehen. Direkter Wechselverkehr mit anderen Wechselmärkten als Amsterdam findet keine Berücksichtigung mehr, obwohl er zweifelsohne in der praktischen Geschäftstätigkeit der Kaufleute stattfand. Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Verfasser des Kaufmannsnotizbuches – mit Recht – davon ausgegangen ist, daß die Abwicklung solcher direkter Wechselgeschäfte mit allen übrigen Orten nach demselben Modell geschehen könne, wie er dies für das Fallbeispiel Amsterdam sehr ausführlich vorgeführt hat. Er beschränkt sich somit auf die Darlegung von Wechselgeschäften über Intermediäre, wobei er zugleich des öfteren darauf verzichtet, noch verschiedene Möglichkeiten der Bezahlung (Bank-, Kurantgeld, Dukaten etc.) zu unterscheiden. Auch dies wird nach der extensiven Darstellung am Amsterdamer Fallbeispiel als hinreichend erläutert betrachtet.

Nach Anzahl und Art der Intermediäre können im folgenden vier Kategorien von Leipziger Wechselepartnern unterschieden werden: Der ersten Kategorie werden diejenigen Plätze zugerechnet, mit denen Wechselgeschäfte von Leipzig allein über einen einzigen Intermediär abgewickelt werden konnten. Im einzelnen fallen hierunter St. Petersburg, Reval, Rom und Lüttich, die über das ‚Weltfinanzzentrum‘ Amsterdam mit Leipzig Wechselverkehr aufnehmen konnten, darüber hinaus noch Straßburg, das sich der relativ benachbarten Stadt Frankfurt/Main bediente. Dieser Befund ist im einzelnen zu erläutern: Die jungen russischen Wechselmärkte, das 1703 gegründete St. Petersburg und das seit 1710/21 in russischem Besitz befindliche estnische Zentrum Reval, verfügten in diesen Jahren über Wechselverkehr vorrangig zu sich im russischen wie im gesamten Ostseeraum relativ stark engagierenden niederländischen Handelshäusern, während der englische Einfluß erst in den folgenden Jahrzehnten an Bedeutung gewann.⁵⁰ Daß der bargeldlose Zahlungsverkehr von St. Petersburg – wie auch aus anderen Städten des Russischen Reiches – nach Leipzig über Amsterdam erfolgte, belegen vor allem *Der Landes-Oekonomie-Manu-*

⁵⁰ Jennifer Newman, ‚A Very Delicate Experiment‘. British Mercantile Strategies for Financing Trade in Russia, 1680–1780, in: Ian Blanchard/Anthony Goodman/Jennifer Newman (Eds.), *Industry and Finance in Early Modern History. Essays Presented to George Hammersley on the Occasion of his 74th Birthday* (VSWG-Beiheft 98), Stuttgart 1992, S. 116–141, insbesondere S. 136f.

factur- und Commerciën-Deputation Messrelationes. Spätestens seit den 1770er Jahren bezahlten die zur Messe anreisenden Russen verstärkt mit Wechseln auf Amsterdamer Häuser,⁵¹ obwohl auch bereits für die 1740er Jahre einzelne Hinweise auf derartige Wechselgeschäfte existieren.⁵² Rom verfügte nach Herbach (1726) im nordwesteuropäischen Raum nur über Amsterdam und London als Wechselpartner, während Beziehungen zu geographisch näher an Leipzig gelegenen Plätzen innerhalb des Reiches gänzlich fehlten,⁵³ so daß sich die Geschäftsabwicklung über Amsterdam als dem dominierenden nordwesteuropäischen Zentrum für von Clausberg wohl geradezu anbot. Lüttich kann in den dem Verfasser zur Verfügung stehenden Kaufmannshandbüchern erstmals in der Nelkenbrecher-Ausgabe von 1769 überhaupt als Wechselplatz nachgewiesen werden, wonach es Wechselbeziehungen zu Amsterdam, Brabant und Paris unterhielt.⁵⁴ Auch in diesem Fall bot es sich für den Lütticher Kaufmann um 1730 an, seinen Wechselverkehr nach Leipzig über Amsterdam laufen zu lassen. Wechselkurse auf Straßburg notierte bereits im 17. Jahrhundert ausschließlich Frankfurt/Main, und auch im frühen 18. Jahrhundert erscheint Straßburg noch vereinzelt in Frankfurter Kurszetteln, wenn es auch in den zeitgenössischen Kaufmannshandbüchern entweder gänzlich fehlt oder durch einen Geldkurs *Elsässische Gulden* oder *Neue Elsässer Gulden* ersetzt ist.⁵⁵ Straßburger Wechsel konnten folglich nur über Frankfurt in Leipzig abgerechnet werden.

Eine zweite Kategorie von möglichen Wechselpartnern bilden diejenigen Plätze, die über zwei Intermediäre mit Leipzig in Kontakt stehen konnten. In der Regel handelte es sich bei diesen Intermediären um Amsterdam und Hamburg, die beide stark im Handel und Zahlungsverkehr mit dem Ostseeraum engagiert waren. Als Wechselpartner erscheinen demnach in den *Universal Regeln* auch ausschließlich Städte dieser Region, im einzel-

⁵¹ H a s s e, Messen (wie Anm. 31), passim.

⁵² Willhelm [sic!] Gottfried H a r t m a n n, Der Stadt Leipzig und aller frequentirenden Capital-Handels-Plätze von gantz Europa, stets grünender Wechsel-Baum ..., Leipzig – Halle 1741, S. 5, 7.

⁵³ H e r b a c h, Wechselhandlung [1726] (wie Anm. 35), S. 115.

⁵⁴ N e l k e n b r e c h e r, Taschenbuch [1769] (wie Anm. 37), S. 152.

⁵⁵ Alexander D i e t z, Frankfurter Handelsgeschichte, III. Bd., Frankfurt/Main 1921, S. 233; B r ü b a c h, Reichsmessen, S. 338; Institut für Stadtgeschichte Frankfurt am Main, Handel Ugb. Nr. 356, Wechselkurszettel von Frankfurt/Main vom 31.10.1728; Gottfried Christian B o h n, Der wohlerfahrne Kauffmann, Hamburg 1719, S. 80–82; H e r b a c h, Wechselhandlung [1726], S. 180; d e r s., Wechselhandlung [1756/57], S. 240. Zusammenfassend und mit detaillierten Einzelnachweisen D e n z e l, Integration (wie Anm. 32), S. 80f.

nen Kopenhagen, Danzig, Königsberg, Riga und Stockholm, wobei der direkte Wechselverkehr von Amsterdam auf Danzig und Königsberg noch einer speziellen, vom Leipziger Markt unabhängigen Betrachtung unterzogen wird. Amsterdam ist der einzige Wechselplatz, der die genannten Ostseestädte in diesen Jahren mehr oder minder regelmäßig notierte,⁵⁶ so daß Wechselverkehr nach Danzig oder Königsberg wohl annähernd durchgängig über Amsterdam abgewickelt wurde. Diesem Umstand trägt die besondere Berücksichtigung dieser Transaktionen Rechnung. In umgekehrter Richtung notierte Danzig nur Amsterdam und Hamburg (London kam als dritter Wechselpartner erst 1791 hinzu), und Stockholm gab neben Kursen auf diese zusätzlich auch einen auf London an, das jedoch um 1730 noch von geringerer Bedeutung als die beiden anderen Wechselpartner für den schwedischen Zahlungsverkehr war.⁵⁷ In Riga war, wie für spätere Jahrzehnte hinreichend belegt, der Wechselverkehr auf Amsterdam vorherrschend;⁵⁸ darüber hinaus wurde *zuweilen auf Hamburg gewechselt*.⁵⁹ Damit hatten die Niederländer in den polnischen, baltischen und skandinavischen Küstenstädten (Danzig, Riga, Reval, Stockholm) eine zentrale Rolle in der Abwicklung von Wechselgeschäften inne,⁶⁰ während die englischen Kaufleute sich mehr auf St. Petersburg und andere russische Städte zu konzentrieren begannen. Die herausragende Bedeutung Amsterdams im Zahlungsverkehr des gesamten Ostseeraums beruhte dabei darauf, daß es den Kapitalverkehr mit dieser Region beherrschte, dabei auch

⁵⁶ Schneider (Hrsg.), Statistik (wie Anm. 32), S. 99–102.

⁵⁷ Ebd., S. 258–271, 290–320. Riksarkivet, Stockholm, Strödda kamerala handlingar, vol. 23, *Stockholms Stads Priscourant* (5.7.1705). Nach Herbach, Wechselhandlung [1726] (wie Anm. 35), S. 188 notierte Stockholm nur Amsterdam und Hamburg.

⁵⁸ Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, Archiv für Deutsche Presseforschung, ja 2500, *Rigische Anzeigen von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich ist*. Vasilij V. Dorosenko/Elisabeth Harder-Gersdorff, Ost-Westhandel und Wechselgeschäfte zwischen Riga und westlichen Handelsplätzen: Lübeck, Hamburg, Bremen und Amsterdam (1758/59), in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 62, 1982, S. 120–147, hier: S. 122; Elisabeth Harder-Gersdorff, Zwischen Riga und Amsterdam: die Geschäfte des Herman Fromhold mit Frederik Beltgens & Comp., 1783–1785, in: The Interactions of Amsterdam and Antwerp with the Baltic Region 1400 – 1800 (NEHA 16), Leiden 1983, S. 171–180; dies., Aus Rigaer Handlungsbüchern (1783–1785): Geld, Währung und Wechseltechnik im Ost-West-Geschäft der frühen Neuzeit, in: Eckhart Schremmer (Hrsg.), Geld und Währung vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart (VSWG-Beiheft 106), Stuttgart 1993, S. 105–120.

⁵⁹ Herbach, Wechselhandlung [1726], S. 194.

⁶⁰ Edward Cieślak, Amsterdam als Bankier von Gdansk im 18. Jahrhundert, in: Interactions, S. 123–131.

den Ostsee-Handel Londons kreditierte⁶¹ und zugleich als Entrepôt-Hafen für baltische und skandinavische Rohstoffe einerseits und Kolonial- bzw. südeuropäische Waren andererseits diente.⁶² Schließlich notierte Kopenhagen – wie Stockholm – um 1730 Amsterdam, Hamburg und London,⁶³ so daß sich für den Wechselverkehr mit Leipzig wiederum Amsterdam und Hamburg als nächste Intermediäre anboten. Nach Herbach (1726) wechselten Kopenhagen und Danzig allerdings auch direkt auf Leipzig,⁶⁴ doch konnten für derartige Wechselverbindungen bislang keine Quellen nachweise in Kurszetteln oder ähnlichen Dokumenten gefunden werden.

In der dritten Kategorie können die Wechselplätze zusammengefaßt werden, die alle drei nordwesteuropäischen Zentren, Amsterdam, Hamburg und London, als Intermediäre für Wechselzahlungen nach Leipzig nutzten, obwohl London nicht einmal selbst direkten Wechselverkehr an die Pleiße unterhielt.⁶⁵ Es ist davon auszugehen, daß Wechsel auf Leipzig auf dem Londoner Markt nach Amsterdam oder Hamburg weiterverhandelt wurden, um dann von dort nach Leipzig zu gelangen. In diese Kategorie fallen Antwerpen, Genua und Livorno, Portugal und Spanien. Für die Iberische Halbinsel werden in der Druckfassung von 1781 dann konkret die Plätze Lissabon, Cadiz, Sevilla, Madrid und Bilbao angegeben.⁶⁶ Von den drei nordwesteuropäischen Zentren bestanden um 1730 regelmäßige Verbindungen zu den genannten Städten (außer von Hamburg nach Antwerpen) bzw. in die jeweiligen Staaten, wobei in Portugal Lissabon und in Spanien Madrid und Cadiz Wechselpartner aller drei Finanzplätze waren, dazu von Amsterdam nach Sevilla und Bilbao und von London nach Porto,⁶⁷ was – mit Ausnahme von Porto – exakt dem Befund der *Universal Regeln* entspricht. Auch in umgekehrter Richtung bestanden Wechselbeziehungen, die sich anhand von Herbach (1726) belegen lassen: Genua und Livorno unterhielten solche mit Amsterdam und London, Madrid, Cadiz, Sevilla, Lissabon und Antwerpen darüber hinaus auch mit

⁶¹ Karin Newman, Anglo-Dutch Commercial Co-operation and the Russia Trade in the Eighteenth Century, in: Ebd., S. 95–103.

⁶² Oskar Schwarzer/Markus A. Denzel/Petra Schnelzer, Geld- und Wechselkurse in Deutschland und im Ostseeraum (18. und 19. Jahrhundert), in: Schneider u. a. (Hrsg.), Statistik (wie Anm. 32), S. 2–43, hier: S. 24.

⁶³ Astrid Friis/Kristof Glamann, A History of Prices and Wages in Denmark 1660–1800, Copenhagen 1958, vol. I, S. 75–103 (*Tables III, IV*); Denzel (Hrsg.), Währungen der Welt XI (*in Vorbereitung*).

⁶⁴ Herbach, Wechselhandlung [1726] (wie Anm. 35), S. 185, 190.

⁶⁵ Schneider (Hrsg.), Statistik (wie Anm. 32), S. 116–145.

⁶⁶ Von Clausberg, Universal Regeln [1781] (wie Anm. 3), S. 81, 85.

⁶⁷ Schneider (Hrsg.), Währungen der Welt VI (wie Anm. 32), S. 57–222.

Hamburg.⁶⁸ Damit konnte auf diesem Wege Wechselverkehr zwischen den genannten Plätzen und Leipzig erfolgen, zumal von anderen deutschen Städten in der Regel kein direkter Wechselverkehr (außer in einigen Fällen mit Antwerpen) unterhalten wurde. – Eine Besonderheit in dieser Gruppe stellte Mailand dar, als dessen Intermediäre für den Wechselverkehr mit Leipzig Amsterdam, Augsburg und Wien genannt werden, d. h. insbesondere zwei süddeutsche Wechselplätze, mit denen Mailand nach Ausweis von Herbach (1726) überhaupt (noch) keine Wechselverbindungen pflegte.⁶⁹

Der vierten Kategorie gehören alle übrigen in den *Universal Regeln* erwähnten Wechselplätze an. Im einzelnen waren dies die wichtigen Wechselmärkte des Heiligen Römischen Reiches (Hamburg, Frankfurt, Augsburg, Wien, Breslau, Prag, Nürnberg, Köln), die schweizerischen Plätze Basel und Genf, Frankreich, London, Bozen und Venedig. Diese nutzten allesamt vier oder noch mehr Intermediäre für ihre Wechselgeschäfte mit Leipzig, fast durchwegs Amsterdam und daneben wiederum vorrangig Wechselplätze des Heiligen Römischen Reiches. Hamburg verfügte dabei, obwohl es selbst mit Leipzig direkten Wechselverkehr unterhielt,⁷⁰ mit Amsterdam, Augsburg, Basel, Bremen, Breslau, Danzig, Frankfurt, Genf, Hamburg selbst (auf der Basis des Preises für Dukaten), Königsberg, London, Nürnberg, Prag und Wien über die größte Zahl an Intermediären. Nicht alle der genannten Städte wurden auch im Hamburger Kurszettel oder bei Herbach (1726) verzeichnet;⁷¹ insbesondere fehlen die schweizerischen Plätze, Bremen und Danzig. Die drei süddeutschen Wechselmärkte Frankfurt, Nürnberg und Wien nutzten sich gegenseitig als Intermediäre für Wechsel auf Leipzig, dazu Amsterdam, Augsburg, Basel, Bozen, Bremen, Breslau, Genf, Hamburg, London und Prag – d. h. deutlich mehr Plätze, als sie selbst nach Ausweis der wenigen vorhandenen Kurszettel oder nach Herbach (1726) notierten.⁷² Der vierte süddeutsche Platz von

⁶⁸ Herbach, Wechselhandlung [1726], S. 128, 133, 150, 154, 157, 174, 192. Wie für Livorno gilt dies in gleicher Weise wohl auch für Florenz; vgl. Schneider u. a. (Hrsg.), Währungen der Welt VI, S. 284f. Zu Antwerpen vgl. ders. u. a. (Hrsg.), Währungen der Welt III (wie Anm. 32), S. 98f., 103, 111. Zu Cadix vgl. Michel Gutsatz/René Squarzon, La cotation des lettres de change. Les enseignements du marché de change à Cadix en 1729, in: Charles Carrière u. a. (Eds.), Banque et capitalisme commercial. La lettre de change au XVIII^e siècle, [Marseille] 1976, S. 75–103.

⁶⁹ Herbach, Wechselhandlung [1726], S. 136. Als einziger süddeutscher Platz wird unter den Mailänder Wechselpartnern Nürnberg genannt.

⁷⁰ Schneider (Hrsg.), Statistik (wie Anm. 32), S. 183–185.

⁷¹ Ebd., S. 148–191; ders. (Hrsg.), Währungen der Welt VI, S. 194–222; Herbach, Wechselhandlung [1726], S. 93. Vgl. Denzel, Integration (wie Anm. 32), S. 77–79.

⁷² Herbach, Wechselhandlung [1726], S. 179f., 183; Denzel, Integration, S. 80f., 90–93.

Bedeutung, Augsburg, bediente sich neben Amsterdam der Städte Basel, Bozen, Breslau, Frankfurt, Genf, Hamburg, Nürnberg und Wien; hier kommt dabei insbesondere die stärkere Hinwendung von Augsburg zum Schweizer Raum und die eher geringere Ausrichtung auf Nordwesteuropa (Fehlen von London) zum Ausdruck, wie sie auch aus dem Kreis der in Augsburg notierten Wechsellpartner hervorgeht.⁷³ Als Intermediäre für Prag und Breslau werden neben der gegenseitigen Nutzung wiederum Amsterdam, Augsburg, Frankfurt, Hamburg, Nürnberg und Wien genannt. Dabei orientierten sich die Prager Kursnotierungen an denen von Wien.⁷⁴ Die für Breslau genannten Intermediäre erscheinen sämtlich in einem knapp eineinhalb Jahrzehnte älteren Kurszettel,⁷⁵ und wie im Falle Danzigs und Königsbergs wird auch der Amsterdamer Wechselverkehr mit Breslau⁷⁶ in den *Universal Regeln* gesondert berücksichtigt. Auch Köln nutzte die sechs letztgenannten Intermediäre. Als Messeplatz und Grenzmarkt zwischen dem italienischen und dem süddeutschen Raum wickelte Bozen seinen Wechselverkehr nach Leipzig über Augsburg, Frankfurt, Nürnberg und Wien, d. h. ausschließlich süddeutsche Wechselmärkte, ab, was der Ausrichtung seines Wechselverkehrs in nördlicher Richtung weitgehend entsprach.⁷⁷

An Plätzen außerhalb des Heiligen Römischen Reiches sind die Leipziger Wechsellpartner London, Frankreich, Venedig und die schweizerischen Plätze der vierten Kategorie zuzurechnen. London nutzte dabei vorrangig nordwesteuropäische und damit ‚benachbarte‘ Plätze als Intermediäre, Amsterdam, Bremen und Hamburg, dazu Frankfurt sowie Genf und Basel, obwohl es selbst im deutschen Raum nur Hamburg direkt notierte.⁷⁸ Frankreich, worunter hier wohl die Lyoner Messen als zentraler südfranzösischer Wechselmarkt und Paris als bedeutendster im Norden des Königreichs, vielleicht auch noch Bordeaux, Rouen und Lille zu verstehen sind,⁷⁹ ließ seinen Wechselverkehr nach Leipzig durch Amsterdam, Augs-

⁷³ Herbach, Wechselhandlung [1726], S. 178; Denzel, Integration, S. 85–87.

⁷⁴ Herbach, Wechselhandlung [1726], S. 184. Vgl. Markus A. Denzel, Prag als Finanzplatz im internationalen Zahlungsverkehr: Wechselkurse vom 18. Jahrhundert bis in die Zeit der Ersten Republik, in: Prager Wirtschafts- und sozialhistorische Mitteilungen 2, 1995, S. 25–56, hier: S. 27f.

⁷⁵ Herbach, Wechselhandlung [1726], S. 11 (Kurszettel vom 16.3.1715).

⁷⁶ Schneider (Hrsg.), Statistik, S. 95f.

⁷⁷ Herbach, Wechselhandlung [1726], S. 160.

⁷⁸ Schneider (Hrsg.), Statistik, S. 129f.; ders. (Hrsg.), Währungen der Welt VI (wie Anm. 32), S. 149–151.

⁷⁹ Alle die genannten Plätze waren um 1730 Wechsellpartner von Amsterdam; ders. (Hrsg.), Währungen der Welt VI, S. 84–98.

burg, Basel, Frankfurt, Genf, Hamburg, London, Nürnberg und Wien vermitteln. Venedig, Basel und Genf schließlich verfügten über Amsterdam, Augsburg, Frankfurt, Hamburg, Nürnberg, Wien sowie London als Vermittlungsorte, auch wenn die genannten Wechselmärkte bei weitem nicht alle in den Kurszetteln der französischen Plätze, Venedig, Basel oder Genf aufgeführt sind.⁸⁰

Aufgrund des obigen Befundes drängt sich insgesamt geradezu die Frage auf, wie die realen Grundlagen für die Ausführungen von Clausbergs bezüglich des Wechselverkehrs mit Leipzig über Intermediäre aussahen. Im Falle der ersten beiden und mit gewissen Einschränkungen auch der dritten Kategorie ist wohl davon auszugehen, daß hinter den aufgeführten Wechselverbindungen tatsächliche Geschäftsoperationen gestanden haben. Begründet erscheint dies dadurch, daß die aufgeführten Vermittlungsorte für Transaktionen mit Leipzig mit den in Kurszetteln und Kaufmannshandbüchern genannten Wechselpartnern der Ausgangsplätze des jeweiligen Wechselgeschäfts sehr weitgehend übereinstimmen. Es ist jedoch in keiner Weise darüber zu spekulieren, welchen Umfang die – theoretisch sicher möglichen – Wechselgeschäfte mit weitab gelegenen Orten wie St. Petersburg, Stockholm, Rom, Cadix oder Lissabon hatten und wie regelmäßig sie erfolgten. So sind beispielsweise die bargeldlosen Zahlungen russischer Kaufleute, die Wechsel auf Amsterdamer Häuser mit auf die Leipziger Messen brachten, erst für einen deutlich späteren Zeitpunkt hinreichend belegt. In Ausnahmefällen könnten derartige Transaktionen jedoch auch schon um 1730 stattgefunden haben. Daß über derartige Möglichkeiten des Wechselverkehrs in Leipzig und in der Leipziger Kaufmannschaft bereits im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts nachgedacht wurde, zeigen von Clausbergs *Universal Regeln* nachdrücklich. Inwieweit sie allerdings in dieser Zeit auch realisiert wurden bzw. die Notwendigkeit, sich mit daraus resultierenden Rechenoperationen auseinanderzusetzen, tatsächlich bestand, muß jedoch hier letztendlich offen bleiben.

Die Wechselmärkte der vierten Kategorie zeichnen sich hingegen vor allem dadurch aus, daß vielfach ein relativ großer Teil der genannten Intermediäre nicht in Kurszetteln oder Kaufmannshandbüchern als Wechselpartner der einzelnen Finanzplätze verzeichnet ist. Da Transaktionen über Vermittlungsorte, die selbst nicht (regelmäßig) angewechselt werden, wenn auch nicht als unmöglich, so doch eher als unwahrscheinlich erscheinen, ist die Zahl der tatsächlich genutzten Intermediäre wohl deutlich niedriger

⁸⁰ Herbach, Wechselhandlung [1726] (wie Anm. 35), S. 81, 97f., 162f., 172; Denzel, Schweizer Finanzplätze, passim.

anzusetzen als die der bei von Clausberg angegebenen. Warum sollte ein Londoner *merchant-banker* Genf oder Basel als Intermediär nach Leipzig nutzen, wenn dieselbe Wechseltransaktion über Amsterdam oder Hamburg wesentlich unproblematischer – beide waren regelmäßige Wechselpartner von London – kostengünstiger und schneller vor sich gehen konnte? Oder warum sollte ein Venezianer über Frankfurt nach Leipzig wechseln, wenn er in Augsburg langjährige und der Lagunenstadt traditionell eng verbundene Geschäftspartner besaß? Die Ausführungen von Clausbergs erwecken den Anschein, als habe er bei den Wechselmärkten der vierten Kategorie alle *denkbaren* Intermediäre in seine Betrachtung und seine Rechenoperationen mit einbezogen, um möglichst viele Varianten für (künftigen?) Wechselverkehr mit Leipzig aufzuzeigen. Daher benennt er auch regelmäßig – als einzige Ausnahme ist Bozen anzusehen – annähernd alle Plätze des Heiligen Römischen Reiches als mögliche Vermittlungsorte für Wechselverkehr nach Leipzig, obwohl selbst diese vielfach über gar keine oder nur unregelmäßige Verbindungen an die Pleiße verfügten. Von Clausberg vermittelt dem Benutzer seines Kaufmannsnotizbuches das Bild, daß alle Wechselmärkte des Reiches mit Leipzig bargeldlosen Zahlungsverkehr pflegen und somit auch als Vermittlungsorte für Zahlungen von außerhalb des Reiches dienen können. Kurzum: Alle Wege führen nach Leipzig ...

Daß diese Sichtweise bei weitem nicht der Realität der Verhältnisse im System des Wechselverkehr in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts entspricht, ist nach den obigen, anhand von Kurszetteln und Kaufmannshandbüchern vorgenommenen Ausführungen zum Leipziger Wechselgeschäft unbestreitbar. Allerdings ist hier nochmals auf die herausragende Rolle des niederländischen ‚Welthandels- und -finanzzentrums‘ Amsterdam für Wechseltransaktionen von und nach Leipzig hinzuweisen, die durch von Clausberg zu Recht durch die Vielfalt der zu diesem Kontext behandelten Rechenoperationen nachhaltig unterstrichen wird.

Von Clausbergs *Universal Regeln der Leipziger Wechsel Negotien* erweisen sich damit insgesamt als eine für die Untersuchung des Leipziger Wechselverkehrs in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wichtige Quelle, die die bisherigen, aus anderen Quellen gewonnenen Erkenntnisse bestätigt, zugleich aber im Detail ein weit darüber hinausweisendes Spektrum an möglichen, geplanten oder gewünschten Wechselverbindungen aufzeigt. Demgegenüber war das Leipziger Wechselsnetz um 1730 eher bescheiden und vornehmlich auf das Reich und Nordwesteuropa ausgerichtet, wie nicht zuletzt von Clausberg selbst in seiner *Demonstrative[n] Rechenkunst* be-

legt. Daß ein derart umfassendes Wechselsnetz, wie es die *Universal Regeln* beschreiben, den Leipziger Kaufleuten aber sehr willkommen gewesen wäre, ist bereits für das ausgehende 17. Jahrhundert wie auch für das spätere 18. Jahrhundert belegt.⁸¹ Insofern kann diese im Rahmen des von Clausberg'schen Gesamtwerkes als relativ klein zu bezeichnende Schrift in gewisser Weise zur Zeit ihrer Entstehung durchaus auch als eine Art Propagandaschrift angesehen werden, die indirekt, aber nachdrücklich für die Erweiterung des Leipziger Wechselsnetzes warb. Ihren besonderen Charakter erhält diese Schrift aber durch ihre Verbindung von Elementen eines kaufmännischen Rechen- und eines Kaufmannshandbuches, so daß sie sowohl für den Unterricht eines Rechenmeisters als auch in den Kontoren der Leipziger Kaufleute als Handbuch für die Abwicklung von Wechselgeschäften Verwendung finden konnte.

⁸¹ *Denkschrift des Leipziger Rates an den Churfürsten Johann Georg II. über die Lage der Leipziger Messen und die Streitigkeiten mit Braunschweig vom Jahre 1675*, nach: H a s s e, Messen (wie Anm. 31), S. 276f., S. 463–465 (Nr. VIII), hier: S. 465; *Messrelation*, Ostermesse 1787; nach: Ebd., S. 279.

Leipziger Sozietäten im 18. Jahrhundert

Die Bedeutung der Soziabilität für die kulturelle Integration von Minderheiten

VON KATHARINA MIDDELL

Das Konzept der Soziabilität

Die Erforschung der Soziabilitätskultur, die in den sechziger Jahren in Frankreich begann, ist in den letzten Jahren weit vorangeschritten. Maurice Agulhon hat mit seinen Arbeiten über „la sociabilité méridionale“ im 18. Jahrhundert ein Feld eröffnet¹, das bis heute ungebrochen fruchtbar ist² und in anderen Ländern auf anderen Wegen, etwa durch die ‚kulturge-schichtliche Wende‘ in der deutschen Geschichtswissenschaft, erst jüngst erobert wird. Neben Agulhon waren es vor allem die Studien von Daniel Roche über die Organisationsstrukturen der Aufklärungsgesellschaft, die der Soziabilitätsforschung als Vorbild dienten.³ Aus diesen Pionierarbei-

¹ Maurice Agulhon, *La sociabilité méridionale Confréries et associations dans la vie collective en Provence orientale à la fin du XVIIIe siècle*, 2 Bde., Aix-en Provence 1966 [Nachaufl. unter dem Titel: *Pénitents et francs-maçons*]; ders., *Le Cercle dans la France bourgeoise 1810–1848. Etude d’une mutation de sociabilité*, Paris 1977; ders., *La sociabilité est-elle objet d’histoire?*, in: *Sociabilité et société bourgeoise en France, en Allemagne et en Suisse, 1750–1850. Geselligkeit, Vereinswesen und bürgerliche Gesellschaft in Frankreich, Deutschland und der Schweiz, 1750–1850*, hrsg. von Étienne François, Paris 1986, S. 13–23. – Zur Forschungsentwicklung vgl. zusammenfassend Rolf Reichardt, *Zur Soziabilität in Frankreich beim Übergang vom Ancien Régime zur Moderne: neuere Forschungen und Probleme*, in: ebenda, S. 27–42.

² Ran Halévi, *Les loges maçonniques dans la France d’Ancien Régime. Aux origines de la sociabilité démocratique*, Paris 1984; *La sociabilité méridionale (Provence – Languedoc – Roussillon)*, Themenheft von *Provence historique*, t. XLVII, fasc. 187 (1997). Zur Soziabilität der Französischen Revolution vgl. *Die Französische Revolution als Bruch des gesellschaftlichen Bewußtseins*, hrsg. von Reinhart Koselleck und Rolf Reichardt, München 1988, Abschnitt 2, bes. Étienne François, *Revolutionärer Bewußtseinsmangel und Formen der Soziabilität* (S. 117ff.)

³ Daniel Roche, *Le Siècle des Lumières en Province: Académies et académiciens provinciaux, 1680–1789*, 2 Bde., Paris 1978; ders., *Les Républicains des lettres. Gens de culture et Lumières au XVIIIe siècle*, Paris 1988. Seine Untersuchung von bestimmten Institutionen (Schenken) als Ort der männlichen Soziabilität der städtischen Unterschichten in: ders., *Le peuple de Paris. Essai sur la culture populaire au XVIIIe siècle*, Paris 1981, S. 256–275.

ten hat sich eine Konzentration auf die regionalen Verankerungen der Soziabilitätskultur des 18. und 19. Jahrhunderts ergeben, die erst in letzter Zeit durch Hinweise auf den Beginn einer Entwicklung zu stabilen Soziabilitätsmustern im 16./17. Jahrhundert erweitert worden ist.⁴

Das Konzept der „sociabilité“ ermöglicht einen eigenen Zugang zur Verbindung von Sozialgeschichte und Kulturgeschichte, indem es davon ausgeht, daß soziale Gruppen nicht allein durch objektivierbare Kriterien wie Stand, Beruf, Reichtum, Stellung in der gesellschaftlichen Hierarchie bestimmbar sind, sondern auch durch kulturelle Tätigkeiten und Verhaltensformen definiert werden, die von den Deutungen und Entscheidungen der Subjekte selbst abhängen, von frei gewählten Zugehörigkeiten zu Gesellschaftsformen. Der eingedeutschte Begriff Soziabilität, der deshalb sinnvoll Anwendung findet, weil er mehr als schlichte „Geselligkeit“, Vereinswesen, Konvivialität meint, bezeichnet „die konkreten Formen und Vorgänge, Strukturen und Prozesse gesellschaftlicher Vergemeinschaftung im ganzen sozialen Bereich zwischen der Familie einerseits, dem Staat und den etablierten politischen Körperschaften (Parteien) andererseits“⁵. „Soziabilität“ ist insofern begrifflich vieldeutig, da sie gleichzeitig Geselligkeit, Vereinswesen, Vergesellschaftungsformen und -prozesse umfaßt. Ein nicht geringer Vorteil dieser „idée heureuse, conceptualisation confuse“, wie Agulhon selbst souverän über seinen Beitrag zur Geschichtsschreibung und dessen weitreichende Rezeption meinte⁶, besteht darin, daß sie zu vielfältigen neuen Forschungen angeregt hat und anregt. Die Nachbarschaft zur Mentalitätsgeschichte⁷, zur Alltagsgeschichte, zur Mikrogeschichte macht das Konzept ebenso offen für aktuelle Entwicklungen in der Geschichtswissenschaft wie komplex und zuweilen in der Handhabbarkeit unübersichtlich. Dies ist ein Preis, den die Kulturgeschichte überall dort zahlt, wo sie sich aus der strukturalistischen Umklammerung löst und den Ort des Entstehens und Wirkens von Konventionen als Zusammenprall individuellen Verhaltens und kollektiver Wahrnehmungsmuster sucht. Ein Streit um die Anciennität der historiographischen Strömungen ist ein Streit um des Kaisers Bart, denn tatsächlich ist das Interesse an den Dimensionen der Geselligkeit in einander ergänzenden Formen an ver-

⁴ Fred Schrader, *Die Formierung der bürgerlichen Gesellschaft 1550–1850*, Frankfurt am Main 1996, S. 17–75.

⁵ Reichardt, *Zur Soziabilität* (wie Anm. 1), S. 29.

⁶ Maurice Agulhon, *Postface*, in: *Provence historique* (wie Anm. 2), S. 274.

⁷ Michel Vovelle, *Piété baroque et déchristianisation en Provence au XVIIIe siècle*, Paris 1973; ders., *De la cave au grenier. Un itinéraire en Provence au XVIIIe siècle: de l'histoire sociale à l'histoire des mentalités*, Paris 1980.

schiedenen Stellen aufgetaucht.⁸ Und die Kenntnis und Beschreibungen von Assoziationen war nicht gebunden an ein Konzept wie das der *sociabilité*.⁹ Doch dürfte feststehen, daß die Soziabilitätsforschung, wenngleich zur selben Zeit ausgedacht wie die Sozialgeschichte in Deutschland und insofern nicht mehr taufrisch, heute keineswegs überholt ist: Sie impliziert nachgerade Erweiterungen. Dieser andere Weg der französischen Sozialgeschichte, die sich schon früh der kulturellen Dimension der Geschichte zuwandte und zu anthropologischen und psychologischen Anregungen benachbarter Wissenschaften öffnete, ist, um es bildlich auszudrücken, keine Schnellstraße mit Lärmschutzbarrieren und Leitplanken, die nur eine, allerdings bestmöglich geschützte, gerade Fortbewegung erlaubt, auch keine nüchterne Ortsumgehungsstraße, sondern eher eine grüne Allee mit vielen Zufahrten und Abzweigen; unter Umständen nicht die effektivste Verbindung, aber vielleicht die schönere.

Die informelle Soziabilität – im weitesten Sinne „die Kunst des Zusammenlebens mit seinen Nachbarn“¹⁰ – wie die in Assoziationen formalisierte Soziabilität bietet ein umfassendes Feld der wissenschaftlichen Erforschung für alle historischen Epochen unterhalb der Ebene des Staates und oberhalb der Ebene des privaten Lebens und der Familie. Im folgenden soll ein ausgewähltes Gebiet der Soziabilitätsforschung, die bürgerlich-städtische Soziabilität im späten 18. Jahrhundert untersucht werden. Indem das Leipziger Bürgertum gewählt wird, haben wir es zugleich für eine Messestadt am Kreuzungspunkt mehrerer europäischer Fernhandelsstraßen¹¹ und für eine Metropole im bipolaren „Modell Sachsen“¹² mit dem Internationalen im Lokalen zu tun. Deshalb bedarf unsere Betrachtung über die Soziabilitätsmuster des 18. Jahrhunderts der Hinzuziehung eines Konzepts, das die interkulturellen Beziehungen angemessen zu beschrei-

⁸ Fred Schrad er, Aufklärungsgesellschaften und bürgerliche Assoziationen als Gegenstand der Sozialgeschichte. Ein Bericht, in: *Grenzgänge* 1 (1994) 2, S. 123–131.

⁹ „Depuis qu'on fait de l'histoire religieuse, on parle d'ordres, de confréries ou de congrégations, depuis qu'on relate l'histoire du mouvement ouvrier on évoque les compagnonnages, les syndicats, les clubs des mutuelles, etc...“ Agulh on (wie Anm. 6), S. 275. Das spezifische Interesse der Soziabilitätsforschung geht aber über die primäre Zweckbestimmung von Assoziationen hinaus auf ihre impliziten Ziele.

¹⁰ Agulh on, Postface (wie Anm. 6), S. 274.

¹¹ *Leipzigs Messen 1497–1997*, 2 Bde., hrsg. von Günther Bentele, Thomas Topfstedt und Hartmut Zwahr, Köln/Weimar/Wien 1999.

¹² Etienne François, *Modell Sachsen?*, in: *Von der Elbe bis an die Seine. Kulturtransfer zwischen Sachsen und Frankreich im 18. und 19. Jahrhundert*, hrsg. von Michel Espagne und Matthias Middell, Leipzig 1993, S. 12–21.

ben gestattet.¹³ Der Ansatz des Kulturtransfers gestattet es, die Präsenz des Fremden in den assimilierten Mustern wieder aufzudecken, nachdem sie zumeist von den Akteuren im Zuge ihrer (von Mißverständnissen nicht freien) Aneignung verdrängt worden ist.

Der Ausgangspunkt für das wissenschaftliche Interesse an den Gesellschaften der Aufklärung in Frankreich lag in der lange leitenden Fragestellung nach den „Ursprüngen der Revolution“ und der Rolle der aufklärerischen Vereinigungen bei der Vorbereitung der Revolution.¹⁴ In jüngerer Zeit hat sich die Sozialgeschichte der Aufklärung von dieser finalistischen Perspektive getrennt und ist zu komplexeren Fragestellungen übergegangen.¹⁵ Der Ausgangspunkt der deutschen historischen Forschung war angesichts der reformerischen Modernisierung der deutschen Territorien ein anderer und wurde, zumal nach 1945, von der Suche nach den demokratischen Traditionen der bürgerlichen Gesellschaft geleitet.¹⁶ So hat sich die deutsche Historiographie dem Gegenstand durch die Erforschung des Vereinswesens, seit den siebziger Jahren der Geheimgesellschaften und der Lesegesellschaften genähert.¹⁷ Die Bürgertumsforschung erschließt sich jüngst, unabhängig von ihren speziellen Ausrichtungen, durch eine Öffnung zu kulturgeschichtlichen Fragestellungen den Bereich der ‚kulturellen Verbürgerlichung‘ und damit einen Teil der Soziabilität, die in sozialhistorischen Analysen bisher nur selten in den Blickpunkt geriet.¹⁸

¹³ Katharina Middell, Matthias Middell, Forschungen zum Kulturtransfer. Frankreich und Deutschland, in: *Grenzgänge* 1 (1994) 2, S. 107–122; d i e s s., *La Saxe et la France: pour une histoire régionale interculturelle*, in: *Revue Germanique Internationale* 4 (1995), S. 201–214.

¹⁴ Daniel M o r n e t, *Les origines intellectuelles de la Révolution française 1715–1787*, Paris 1933.

¹⁵ Vgl. z.B. Sozialgeschichte der Aufklärung in Frankreich, hrsg. von Hans Ulrich G u m b r e c h t, Rolf R e i c h a r d t, Thomas S c h l e i c h, München/Wien 1981; Resümee der Forschungsentwicklung: Fred S c h r a d e r, *Aufklärungsgesellschaften* (wie Anm. 8).

¹⁶ Zur Beschreibung der identitätsstiftenden Motive der deutschen Forschung nach 1945 vgl. Fred E. S c h r a d e r, *Soziabilitätsgeschichte der Aufklärung. Zu einem europäischen Forschungsproblem*, in: *Francia*, Bd. 19/2 (1992), S. 177–194, hier S. 182f.

¹⁷ U. a. Rudolf V i e r h a u s (Hrsg.), *Deutsche patriotische und gemeinnützige Gesellschaften*, München 1980; Otto D a n n (Hrsg.), *Vereinswesen und bürgerliche Gesellschaft*, München 1984; *Aufklärung und Geheimgesellschaften. Zur politischen Funktion und Sozialstruktur der Freimaurerlogen im 18. Jahrhundert*, hrsg. von Helmut R e i n a l t e r, München 1989.

¹⁸ Zuletzt u. a. Jürgen K o c k a (Hrsg.), *Bürgertum im 19. Jahrhundert*, 3 Bde., Göttingen 1995; Lothar G a l l (Hrsg.), *Vom alten zum neuen Bürgertum*, München 1991, und die aus diesen Projekten hervorgegangenen Studien. Dennoch bleibt es bei einer Konzentration auf das 19. Jahrhundert, mehr noch, auf die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Die im 18. Jahrhundert entstandenen Formen der Soziabilität entsprachen einerseits einem neuen Typ von Öffentlichkeit, andererseits aber auch noch den politischen Rahmenbedingungen der alten Gesellschaft. Institutionalisierte Formen wie Akademien, gelehrte Gesellschaften, Salons, Logen erfüllten verschiedene Funktionen in dieser Zweigleisigkeit – Öffnung von Aufstiegskanälen innerhalb des Ancien Régime ebenso wie Einübung der Praxis egalitärer Öffentlichkeit. Eine Reduzierung der Assoziationen des 18. Jahrhunderts auf die bloße Vorgeschichte der demokratischen Vereine und Parteien würde daher dem komplexen Charakter des Jahrhunderts der Aufklärung nicht gerecht.

In den verschiedenen Ausprägungen der Soziabilität, im engen Sinne in der Bildung von „Gesellschaften“, kommt die neue Qualität solcher Zusammenschlüsse noch in der ständischen Welt in bestimmten Charakteristika zum Ausdruck: Es geht *erstens* nicht um berufsbezogene Korporationen, denen man mehr oder weniger freiwillig angehört, aber durchaus aus professionellen und materiellen Interessen; es geht *zweitens* auch nicht um Geselligkeitsbeziehungen innerhalb von Familien- und Verwandtschaftskreisen, die man sich bekanntlich nicht aussuchen kann, sondern um freiwillige, selbstgewählte Zusammenschlüsse von Menschen aus verschiedenen Ständen, Schichten und Berufen, die gemeinsame übergreifende Interessen verbindet, welche jenseits und außerhalb der nicht frei wählbaren „natürlichen“ Beziehungen liegen – Kommunikation unter Gleichgesinnten in selbstgewählten Assoziationsformen. Das schließt hingegen nicht aus, daß auch in solchen Vereinigungen gemeinsame Berufsinteressen vorliegen und gepflegt werden und daß weiterhin Berufsvereinigungen bestehen und sich neu bilden, die ihre eigene Geselligkeit pflegen.¹⁹

Der Forschungsstand zur Soziabilitätsgeschichte ist für die deutschen Territorien sehr unterschiedlich.²⁰ Sachsen und Leipzig waren bisher kein

¹⁹ Im 19. Jahrhundert setzt eine Spezialisierung der Vereinsbildungen ein, die auf neuer, professionalisierter Grundlage zu Berufsverbänden führt.

²⁰ Vorbildlich ist die umfassende Studie über Hamburg: Franklin Kopitzsch, Grundzüge einer Sozialgeschichte der Aufklärung in Hamburg und Altona, Hamburg 1990 (2. Aufl.). Die zahlreichen Arbeiten zu einzelnen Akademien, Freimaurerlogen, Lesegesellschaften und patriotisch-gemeinnützigen Gesellschaften aufzuzählen, würde hier zu weit führen. Zum Überblick: Richard v a n D ü l m e n, Die Gesellschaft der Aufklärer. Zur bürgerlichen Emanzipation und aufklärerischen Kultur in Deutschland, Frankfurt am Main 1996 (2. Aufl.); Ulrich I m H o f, Das gesellige Jahrhundert. Gesellschaft und Gesellschaften im Zeitalter der Aufklärung, München 1985; d e r s., Das Europa der Aufklärung, München 1992. – Für Thüringen liegen einige neue Arbeiten vor: Joachim B a u e r, Jens R i e d e r e r (Hrsg.), Zwischen Geheimnis und Öffentlichkeit. Jenaer Freimaurerei und studentische Geheimgesellschaften, Jena/Erlangen 1991; Felicitas M a r w i n s k i,

privilegiertes Untersuchungsgebiet in der Aufklärungs- und Soziabilitätsforschung.²¹ Ältere Arbeiten über einzelne Gesellschaften – die „Vertrauten“, die Freimaurerlogen, die „Harmonie“ – entsprangen in der Regel der historischen Selbstvergewisserung und Identitätsstiftung der betreffenden Vereinigung aus Anlaß von Jubiläen und sind nur bedingt wissenschaftlich ergiebig.²² Als Teil eines umfassenderen gesellschaftlichen Beziehungsgefüges der Stadt, eingeordnet in das Netz der städtischen gesellschaftlichen Vereinigungen, wurden sie bisher ebensowenig untersucht wie in ihrer Funktion für den Wandel vom Stadtbürgertum zum „neuen Bürgertum“.

Bürgerlich-städtische Soziabilität in Leipzig

Leipzig zeichnete sich im 18. Jahrhundert durch eine überaus lebendige Geselligkeit aus, die im Rahmen der jahrhunderttypischen Formen offener und geheimer Geselligkeit verschiedene Gesichter hatte. Ein chronologischer Überblick über die institutionalisierte Soziabilität muß, wie im allgemeinen²³, 1741 beginnen mit den Anfängen der Freimaurerei, 1754 folgte die Gründung eines Lesezirkels, 1764 die Leipziger Ökonomische Sozietät, 1768 eine Lesegesellschaft namens „Journalistengesellschaft“, 1775 entstanden die Gesellschaft „Harmonie“ und die Ballgesellschaft im Gewandhaus, 1776 rückte die zweite große Loge auf den Plan, 1790 die „Resource“ – das sind sieben Sozietäten, aber längst nicht alle. Wenn eine Hafen- und Handelsstadt wie Nantes 1788 bei 80.000 Einwohnern über sechs Lesegesellschaften verfügte und Leipzig zur selben Zeit bei etwa 32.000 Einwohnern mindestens sieben Gesellschaften zählte, wird die Soziabilitätsdichte der Stadt annähernd deutlich.

Lesen und Geselligkeit, Jena 1991; Jens R i e d e r e r, Aufgeklärte Sozietäten und gesellige Vereine in Jena und Weimar zwischen Geheimnis und Öffentlichkeit 1730–1830. Sozialstrukturelle Untersuchungen und ein Beitrag zur politischen Kultur eines Kleinstaa-tes, phil. Diss., Jena 1995.

²¹ Auch das Buch Leipzig. Aufklärung und Bürgerlichkeit, hrsg. von Wolfgang M a r t e n s, Heidelberg 1990 (Zentren der Aufklärung, Bd. 3) kann die Desiderata nicht verringern. – Vgl. den allgemeinen Problemaufriß: Richard v a n D ü l m e n, Die Aufklärungsgesellschaften in Deutschland als Forschungsproblem, in: Francia, Bd. 5 (1978); S c h r a d e r, Soziabilitätsgeschichte (wie Anm. 16).

²² Unbenommen ist allerdings der Wert dieser Arbeiten für die Rekonstruktion des Mitgliederbestandes und der Infrastruktur der Sozietäten.

²³ V a n D ü l m e n, Gesellschaft der Aufklärer (wie Anm. 20). Siehe auch die Beiträge mit knappem Forschungsaufriß zu den Akademien und gelehrten Gesellschaften (Jürgen V o s s), Lesegesellschaften (Marlies P r ü s e n e r), patriotisch-gemeinnützigen Gesellschaften (Rudolf S c h l ö g e l) sowie Freimaurerlogen und Geheimgesellschaften (Helmut R e i n a l t e r) in: Helmut R e i n a l t e r (Hrsg.), Aufklärungsgesellschaften, Frankfurt am Main u. a. 1993.

Der Leipziger Ökonomeprofessor Leonhardi lobte in seiner „Geschichte und Beschreibung der Kreis- und Handelsstadt Leipzig“ (1799) genau diese Dichte der bürgerlichen Geselligkeit: *Es giebt in Teutschland überhaupt wohl reizendere, schöngebaudere und größere Städte als Leipzig, aber ohn-
streitig keine, die ihr den Vorzug an Geselligkeit und Verschiedenheit an
Vergnügungen streitig machen kann, welche der Fremde wie der Einheimische, der Vornehme wie der Gemeine theils jeder für sich, theils vereinigt
mit einander zu genießen Gelegenheit haben.*²⁴ Er zählte unter anderem auf: das Schauspiel, das Große Concert, den großen Ball (d.i. die Tanzgesellschaft im Gewandhaus), die Confraternität (der Notarien), die Sechzehner-Gesellschaft (d.i. die „Vertrauten“), die Zwölfer-Gesellschaft, die „Amicitia“, die „Concordia“, die „Harmonie“, die „Ressource“, die Place de Repos (Richters Gartengesellschaft) sowie die Freimaurerlogen Minerva und Balduin zur Linde.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses „Lobs der Geselligkeit“ blickte Leipzig bereits auf ein Jahrhundert nahezu ungebrochenen Aufschwungs zurück. Die Bedeutung der Leipziger Messen für den europäischen Transithandel wuchs vor allem als west-östliche „Drehscheibe“.²⁵ Damit ging das Anwachsen der städtischen Bevölkerung einher. Fern vom Hof, wurde die städtische Kultur wesentlich vom Handelsbürgertum geprägt. Neben der wirtschaftlichen Elite der Großkaufleute und Fabrikanten dominierten die Universitätsgelehrten und politischen Funktionsträger der Stadtverwaltung die Soziabilität. Nach dem Siebenjährigen Krieg drückte sich die gesellschaftliche Restabilisierung auch in einer Zunahme solcher Selbstverwirklichungsformen aus, als die man die neu entstehenden Sozietäten wohl auch bezeichnen kann.

In Kursachsen entfiel trotz der Leibnizschen Versuche die Bildung einer Akademie und damit ein früher Typ von Organisationen der Aufklärung, der anderswo den Assoziationsformen voranging. Dafür entstanden mit der Freimaurerei²⁶ (1741) als frühester Organisationsform und mit der

²⁴ Geschichte und Beschreibung der Kreis- und Handelsstadt Leipzig nebst der umliegenden Gegend, hrsg. von F. G. L e o n h a r d i, Leipzig 1799, S. 651.

²⁵ Ernst H a s s e, Geschichte der Leipziger Messen, (ND) Leipzig 1963; Ernst K r o k e r, Handelsgeschichte der Stadt Leipzig. Die Entwicklung des Leipziger Handels und der Leipziger Messen von der Gründung der Stadt bis auf die Gegenwart, Leipzig 1925; Leipzigs Messen 1497–1997 (wie Anm. 11); Karl C z o k, Das alte Leipzig, Leipzig 1985.

²⁶ Siegfried H o y e r, Die Leipziger Freimaurerlogen im 18. Jahrhundert unter sozialgeschichtlichen Aspekten, in: Europa in der Frühen Neuzeit. Festschrift für Günther M ü h l p f o r d t, Bd. 4: Deutsche Aufklärung, Weimar/Köln/Wien 1997, S. 418–432; v a n D ü l m e n, Gesellschaft der Aufklärer (wie Anm. 20), S. 55–66.

Ökonomischen Sozietät²⁷ (1764) als einer Variante der patriotisch-gemeinnützigen Gesellschaften zwei Haupttypen von Aufklärungssozietäten, die Teil der europäischen Sozietätenbewegung waren. Auch Lesegesellschaften waren in Leipzig zu finden.²⁸ Darüber hinaus wurden vor allem im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts einige auf den ersten Blick scheinbar nur der Zerstreung und Muße der Wohlhabenden dienende Vereinigungen als Teil der bürgerlichen Stadtkultur gegründet, die zwar keine reinen „Aufklärungsgesellschaften“ im beschriebenen Sinne waren, aber als neue Geselligkeitsformen im Zeitalter der Aufklärung, verbunden mit der Entstehung neuer Teilöffentlichkeiten, anzusehen sind. Denn auch in Tanz- und Tischgesellschaften konnte eine neue „identitätsverbürgende Einheit aufeinander bezogener Deutungs- und Handlungsmuster“²⁹ latent hergestellt werden.

Die Aktivitäten der Mitglieder für das Gemeinwohl, die in den Statuten beinahe jeder Sozietät bindend waren – Wohltätigkeit gleichsam als Bestandteil des sozialen Kode –, ergriffen Bereiche, die jenseits des Wirkungskreises staatlicher und kirchlicher Instanzen lagen und woraus die Sozietäten einen großen Teil ihrer Legitimation bezogen. Vor der Entstehung der staatlichen Sozialfürsorge wurde dieses Feld des sozialen Ausgleichs von den privaten bürgerlichen Sozietäten belegt, die somit jenseits der bestehenden Institutionen von Staat und Kirche pragmatische Politik betrieben.³⁰ Aus der Übernahme von Verantwortung für die Armen und Marginalisierten resultierten Geld- und Sachspenden ebenso wie die Gründung von Institutionen. Schon die Leipziger Ökonomische Sozietät tat sich bei-

²⁷ Helga Eichler, Die Leipziger Ökonomische Sozietät im 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus, Berlin 1978, S. 357–386; Hans-Joachim Braun, Die Sozietäten in Leipzig und Karlsruhe als Vermittler englischer ökonomisch-technischer Innovation, in: Vierhaus (Hrsg.), Deutsche patriotische und gemeinnützige Gesellschaften (wie Anm. 17), S. 241–254.

²⁸ Vgl. die (zu Leipzig allerdings spärlichen) Bemerkungen in Marlies Prüsener, Lesegesellschaften im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Lesergeschichte, in: Archiv für Geschichte des Buchwesens, Bd. XIII, Lieferung 1–2 (1972), Sp. 555. Karl Wilhelm Müllers „Literatenkränzchen“ (vgl. Hazel Rosenstrauch, Buchhandelsmanufaktur und Aufklärung. Die Reformen des Buchhändlers und Verlegers Ph. E. Reich [1717–1787]. Sozialgeschichtliche Studie zur Entwicklung des literarischen Marktes, Frankfurt am Main 1986, S. 95), die „Journalistengesellschaft“ und das „Museum“ des Buchhändlers Beygang wären zu nennen.

²⁹ Norbert Schindler, Wolfgang Bonß, Praktische Aufklärung – ökonomische Sozietäten in Süddeutschland und Österreich im 18. Jahrhundert, in: Vierhaus (Hrsg.), Deutsche patriotische und gemeinnützige Gesellschaften (wie Anm. 17), S. 260.

³⁰ Vgl. u. a. Gerhard Ritter, Der Sozialstaat. Entstehung und Entwicklung im internationalen Vergleich, München 1991, 2. Aufl., S. 30–35.

spielgebend hervor. Für viele deutsche Territorien und auch international vorbildlich war die 1788 entstandene Hamburgische „Allgemeine Armenanstalt“, ³¹ die auf einer Mischung aus privater und staatlicher Finanzierung und Leitung beruhte. Eine entsprechende Leipziger Initiative zur Reform des traditionellen Armen- und Almosenwesens gelang erst 1803. ³² Einige Initiatoren gehörten verschiedenen bürgerlichen Sozietäten an, die in diesem Sinne Orte waren, in denen praktische Fragen der Verbesserung des Gemeinwesens beraten und diskutiert wurden. ³³ Das waren letztlich nicht bloß karitative, sondern politische Angelegenheiten. Das städtische Arbeitshaus für Freiwillige (1792) ging auf Anregungen der Mitglieder der „Harmonie“ zurück ³⁴, die Loge „Balduin“ eröffnete mit der „Sonntagschule“ eine Bildungseinrichtung für Unterschichten ³⁵, die „Vertrauten“ unterstützten die Blindenanstalt und begründeten die erste „Kleinkinderbewahranstalt“ ³⁶ usw.

Der bekannte Bankier und Kaufmann Christian Gottlob Frege II., selbst Mitglied in mindestens fünf Leipziger Sozietäten, schrieb den diversen Formen der gemeinschaftlichen Geselligkeit auch disziplinierende Wirkung auf die Mitglieder zu: ... *ältere Personen, werden & können dabei sich an-*

³¹ Vgl. die Beiträge über Lübeck, Schleswig-Holstein und Dänemark, Göttingen, Braunschweig, Nürnberg und Wien in: Erich Braun, Franklin Kopitzsch (Hrsg.), *Zwangsläufig oder abwendbar? 200 Jahre Hamburgische Allgemeine Armenanstalt. Symposium der Patriotischen Gesellschaft von 1765*, Hamburg 1990.

³² Johann August Otto Gehler, *Anrede an die Theilnehmer der zu errichtenden neuen Armen-Pflege in Leipzig, bey ihrer ersten allgemeinen Versammlung*, 21. März 1803, Leipzig 1803; *Darstellung der im Jahre 1803 in Leipzig errichteten Neuen Armen-Anstalt*, Leipzig 1812. – Die Ernennung eines Reformierten in das Direktorium der Armenanstalt war eine Innovation: *Jacques Ferdinand Dufour notifie à la compagnie son admission au nombre des membres du collège des pauvres (...) C'est le premier exemple de cette nature dans notre église*. Ev.-reformierte Kirche zu Leipzig, Archiv, *Abrégé historique annuel de l'Eglise réformée de Leipzig extraits des registres de cette église*, Handschrift [1804], S. 131. Siehe auch Stadtarchiv Leipzig, Nachlaß Dufour Nr. 31, Bl. 10f., 4. Dezember 1802, J. M. A. Dufour an J. F. Dufour. Neben Hamburg wurde die Organisation des Armenwesens in Berlin (dort in den Händen der französischen Kirche) als vorbildhaft angesehen.

³³ Dieselben Mechanismen wurden für Braunschweig beschrieben: Peter Albrecht, *Die Reform der Braunschweigischen Armenanstalt nach Hamburger Vorbild 1796–1805*, in: Braun, Kopitzsch, *Zwangsläufig oder abwendbar?* (wie Anm. 36), S. 166–187, v. a. S. 178.

³⁴ Ernst Kroker, *Die Gesellschaft Harmonie in Leipzig 1776–1926*, Leipzig 1926, S. 31. Zur Armenpflege und Wohltätigkeit speziell S. 31–34.

³⁵ *Constitutions- und Gesetzbuch der Loge Balduin zur Linde in Leipzig*. Manuscript für Brüder, o. O. 1833, S. XIII.

³⁶ Herbert Helbig, *Die Vertrauten 1680–1980. Eine Vereinigung Leipziger Kaufleute*, Stuttgart 1980, S. 50.

ständig vergnügen, jüngere aber, sich zeitiger als sonst geschah, gewöhnen (,) *mit Anstand und Antheil, an dergleichen Gesellschaft Theil zu nehmen, und sind gewiß weit weniger groben Ausschweifungen ausgesetzt.*³⁷ Der Blick fällt somit auf die *sozialisierende Funktion* der Sozietäten, die schon die Zeitgenossen in Selbstbeschreibungen zum Ausdruck brachten. Sie besteht, allgemeiner gesprochen, in der Imprägnierung mit den als verbindlich angesehenen moralischen Normen und Werten, über die innerhalb der Sozietäten Konsens herrschte und die gesellschaftlich verallgemeinert werden sollten. Dieser sozialisierende Impetus läßt sich nicht nur in den akademischen Zirkeln erkennen, sondern in allen geselligen Vereinen.

Die einzelnen Sozietäten wiesen bei aller Verschiedenheit mehrere Gemeinsamkeiten auf.

Erstens waren sie gekennzeichnet durch einen hohen Organisationsgrad, ein intensives Gemeinschaftsleben und verbindende Rituale. Am Anfang einer Sozietät stand immer die Erarbeitung und Annahme eines Statuts, das Zweck, Bedingungen der Mitgliedschaft (Zugehörigkeit wie Ausschließung), Turnus und Grenzen der Sozietät festlegte.³⁸ Die Regelmäßigkeit wurde betont, es wurden Ämter festgesetzt und periodisch wechselnde Inhaber gewählt. Wiederkehrende symbolische Gemeinschaftshandlungen (Wahlakte, gemeinsame Mahlzeiten, wohltätige Sammlungen, Musik...) festigten den Zusammenhalt der Mitglieder. Die Statuten definierten eine Alltagspraxis, die Konflikte leugnet.³⁹ Zweitens sticht die Offenheit für Fremde ins Auge. Die zahlreichen Reiseberichte von Zeitgenossen oder Handbücher für Reisende verweilten immer auch bei den geselligen Attraktionen einer Stadt für Fremde. An den Leipziger „Gesellschaften“ hoben sie übereinstimmend hervor, daß es Fremde einfacher hatten, Zutritt zu erlangen, als Einheimische. Die Statuten der „Harmonie“, der „Tanzgesellschaft“ und der „Ressource“ waren in diesem Punkte beinahe wörtlich identisch.

³⁷ Stadtarchiv Leipzig, Tit. LXII H. 35, Brief Freges vom 9. März 1791, Bl. 1–3. An anderer Stelle meinte er in demselben Sinne, *sollte hierbei* [in den Sozietäten] *sich mancher durch natürlichen Hang zum Verschwenden vergessen, so bin ich überzeugt, daß dieser außerhalb einer solchen Gesellschaft weit zügelloser zu Werke gehn würde.*

³⁸ Das ist im übrigen kein Unterschied zu den Sozietäten in Frankreich, wie Otto Dann annahm (Otto Dann, Conclusion: Sociabilité und Vereinsbildung, in: Sociabilité et société bourgeoise en France, en Allemagne et en Suisse [wie Anm. 1], S. 313). Vgl. etwa Daniel Roche, Die „Sociétés de pensée“ und die aufgeklärten Eliten des 18. Jahrhunderts in Frankreich, in: Sozialgeschichte der Aufklärung (wie Anm. 15), Teil 1, S. 85, 92 u. ö.

³⁹ So auch Daniel Roche über die Kultur der Sozietäten in Frankreich, ebenda, S. 111.

Die Errichtung von (flexiblen) Aufnahmebarrieren innerhalb der Leipziger Bevölkerung diene drittens der Absicherung der sozialen Homogenität der Mitgliederstruktur und der persönlichen Beziehungen, die der jeweiligen Sozietät zugrundelagen. Zugleich hoben Zugangsbeschränkungen auch den Prestigewert der Aufgenommenen. Fremde hingegen, die die Stadt auch wieder verließen, waren willkommene Multiplikatoren, die auswärts von der ebenso lebendigen wie gehobenen Soziabilität der Messestadt berichten würden. Dieses Charakteristikum steht nicht im Widerspruch zum Verzicht auf ständische Unterscheidung der Mitglieder. Viertens glichen sich die Rekrutierungsmechanismen der Sozietäten: Man versuchte, Freunde zu gewinnen, weil man deren Umgang schätzte, oder man wünschte in eine Sozietät einzutreten, weil man wußte, dort seinesgleichen und Kommunikation mit Gleichgesinnten zu finden. Fünftens wurden für die Mitgliedschaft ständische Auswahlkriterien und Rangunterschiede ignoriert. Das Wahlprinzip regelte ohnehin eine homogene Fortbildung des Mitgliederbestandes – mit Ausnahme der Gewandhaus-Tanzgesellschaft, die Adel und Militärs ausschloß, und der „Ressource“, die keine Studenten duldete. Unter den Mitgliedern selbst herrschten keine Rangunterschiede.

Die städtische Soziabilität über eine Minderheitengruppe, die Hugenotten, anzugehen, mag auf den ersten Blick verblüffen. Aber es soll gezeigt werden, daß der Soziabilität für die spezifischen Identifikationsweisen der Hugenotten, für die Integration und Assimilation dieser in doppelter Hinsicht Fremden in die Stadt und ihre bürgerliche Elitenkultur eine besondere Funktion zufiel.⁴⁰

Der Ausgangspunkt der hugenottischen Geschichte in Leipzig liegt in der im Jahre 1700 entstandenen französisch-reformierten Gemeinde, gegründet von calvinistischen Glaubensflüchtlingen aus Frankreich.⁴¹ Zahlenmäßig fiel die reformierte Gemeinde in Leipzig wenig ins Gewicht. Um die Jahrhundertmitte zählte sie in Leipzig etwa 300 Personen, also grob gesehen nur ein Hundertstel der Bevölkerung. Zu den Messezeiten bekam die Gemeinde allerdings regelmäßig starken Zulauf von reformierten Meßfremden, so daß sich die Zahl der Gottesdienstbesucher im Betsaal der

⁴⁰ Katharina M i d d e l l, Hugenotten in Kursachsen: Konturen eines wenig beachteten kulturellen Transfers, in: *Transferts culturels et région. L'exemple de la Saxe. Cahiers d'Etudes Germaniques*, 1995, H. 28, S. 67–82.

⁴¹ Es gibt bisher zum Thema nur zwei ältere Monographien: Albrecht K i r c h h o f f, *Geschichte der Reformirten Gemeinde in Leipzig von ihrer Begründung bis zur Sicherung ihres Bestandes 1700–1725*, Leipzig 1874; Paul W e i n m e i s t e r, *Beiträge zur Geschichte der evangelisch-reformierten Gemeinde zu Leipzig 1700–1900*, Leipzig 1900.

Gemeinde um 500 bewegte.⁴² Die Besonderheit der Hugenottengemeinde in Leipzig im Vergleich zu anderen französischen Kolonien⁴³ im Alten Reich bestand darin, daß sie von großer sozialer Homogenität war: Sie bestand in der Mehrzahl aus Großkaufleuten, die im Fern- und Transithandel engagiert waren. Im Laufe des 18. Jahrhunderts eroberten die französischen reformierten Kaufleute, die (bei ihrem minimalen Anteil an der Bevölkerung) immerhin ein Drittel der Leipziger Kaufmannschaft stellten, eine Schlüsselstellung im West-Ost-Handel und fungierten als Relais in diesem kontinentalen Wirtschaftssystem.⁴⁴

Soziabilitätsstrukturen in Leipzig: Fallbeispiele

1. Die „Vertrauten“

In Leipzig bestand bereits seit 1680 eine speziell kaufmännische Vereinigung, die „Vertrauten“, die korporative Interessen mit Geselligkeit und dem Streben nach Nützlichkeit verband. Entstanden als Hilfsverein von Kaufleuten während der Pest 1680,⁴⁵ haben sie danach ihren „Sinn“ mehrfach verändert. Die „Sechzehner“ blieben nach Ende der Epidemie als Freundeskreis zusammen und wurden zum „Kindertaufkränzchen“. Regelmäßige gemeinsame Essen, die „Schmäußgen“, gehörten zum Ritual – eben bei Geburten (auch Totgeburten!) oder bei Wiederverheiratung; drei Jahre lang unverheiratet Gebliebene hatten der Gerechtigkeit halber „Straf-schmäuse“ auszurichten. Tischlieder und Festgedichte ließen die poetischen Laien zu dichterischer Hochform auflaufen (unter anderem reimten sie „das Geld“ auf „das Größte in der Welt“).

⁴² Kirchhoff (wie Anm. 24), S. 351.

⁴³ Obgleich in anderen französischen Kolonien die Dominanz bestimmter Aktivitäten zu typologischen Kennzeichnungen geführt hat, so die Unterscheidung zwischen Industrie- (Gewerbe-)kolonie, Hofgemeinde, Ackerbaukolonie bzw. Mischtypen am Beispiel Niedersachsens bei Wilhelm B e u l e k e, *Die Hugenotten in Niedersachsen*, Hildesheim 1960, S. 174. Die Französische Kolonie in Berlin war dagegen beruflich und sozial sehr differenziert, vgl. Jürgen W i l k e, *Die Französische Kolonie in Berlin*, in: Helga S c h u l t z, *Berlin 1650–1800. Sozialgeschichte einer Residenz*, Berlin 1987, S. 361–393.

⁴⁴ Katharina M i d d e l l, *Les négociants français à Leipzig et la Révolution Française*, in: *Mélanges Michel Vovelle. Volume de l'Institut d'histoire de la Révolution française. Sur la Révolution, approches plurielles*, hrsg. von Jean-Paul B e r t a u d, Françoise B r u n e l, Catherine D u p r a t und François H i n c k e r, Paris 1997, S. 423–435; d i e s., *Leipzig und seine Franzosen. Die Réfugiés zwischen Sachsen und Frankreich am Ende des 18. Jahrhunderts und in der Napoleonzeit*, erscheint in: *Francia* Bd. 26/2, Sigmaringen 1999. Eine ausführlichere Studie der Verfasserin ist in Vorbereitung.

⁴⁵ Helbig, *Die Vertrauten* (wie Anm. 36); Gustav W u s t m a n n, *Die Vertraute Gesellschaft in Leipzig*. Festschrift, Leipzig 1880.

Die „Vertrauten“ geben ein Beispiel für den (freilich langsamen) Wandel der Inhalte und der konkreten kulturellen Praxis bei vordergründig gleichbleibender Geselligkeitsform. Von einer traditionellen, korporativen Form der berufsständischen Geselligkeit des späten 17. Jahrhunderts öffneten sie sich allmählich dem Zeitgeist. Die Sozietät blieb zwar in sozialer Hinsicht ebenso exklusiv wie quantitativ eng begrenzt („Sechzehner“) und wurde in der Öffentlichkeit dafür (v.a. im Vergleich mit der „Harmonie“) eher gescholten und verspottet. Auch konfessionell verhielt sie sich lange abwehrend und bildete in dieser Hinsicht eine Ausnahme unter den Leipziger Assoziationen. Reformierte Kaufleute fanden sich erst ab einem Zeitpunkt unter den Mitgliedern, als die Anhänger der reformierten Religion durch das Mandat von 1811 endlich religiöse und bürgerliche Gleichberechtigung genossen. Als erster der reformierten Kaufleute wurde 1814 Jacques Ferdinand Dufour aufgenommen, 1817 folgte Jean Henri Lacarrière.⁴⁶

Angesehene Leipziger Kaufmannsfamilien wie Winckler, Richter, Bose, Küstner, Frege, Löhr, Limburger stellten von Beginn an in mehreren Generationen die Mitglieder der „Vertrauten“. Die Gesellschaft handelte freilich unter dem Zeichen des „Wirkens im Stillen“, stand kaum in Berührung mit der Öffentlichkeit.⁴⁷ Der Einsatz für das Gemeinwohl, stabiles Element im Tugendkatalog bürgerlichen Selbstverständnisses und verbindendes Merkmal der Sozietäten des 18. Jahrhunderts, wurde auch bei stadtfremden Beobachtern zum Kriterium für die Rangliste der Leipziger Geselligkeit. Gemeinnütziges Engagement, das nicht sichtbar war, konnte der Sozietät kaum zu äußerlichem Ruhm verhelfen, wie er der „Harmonie“ anhaftete: *Eine Gesellschaft, die bloß das Vergnügen zum Grundstein ihrer Stiftung gelegt hat, verdient nicht, daß ihre Existenz in genauere Erwägung gezogen wird.*⁴⁸

2. Die Freimaurerlogen

Die Forschung zur Geschichte der Freimaurerei in Leipzig steht – abgesehen von einem jüngst erschienenen Aufsatz – noch weitgehend in den

⁴⁶ Vgl. die Mitgliederliste in: Helbig, Die Vertrauten (wie Anm. 36), S. 101–134. – Insofern trifft die Feststellung von Manfred Unger nicht zu, ein Zeichen für die hohe und anerkannte Stellung der reformierten Kaufleute in der Mitte des 18. Jahrhunderts sei die Tatsache gewesen, daß sie in die Vereinigung der „Vertrauten“ aufgenommen wurden. Vgl. M. Unger, Claußbruch, Ryssel und Dufour. Ausländer im alten Leipzig, in: Leipziger Blätter 23/1993, S. 7.

⁴⁷ Wustmann, Vertraute Gesellschaft (wie Anm. 45), S. 26.

⁴⁸ Benjamin Heidecke, Tableau von Leipzig im Jahr 1783. Eine Skizze, ND Leipzig 1902, S. 111.

Anfängen.⁴⁹ Bereits 1736 sollen „sich in Leipzig 7 im Ausland aufgenommene Brüder zu mauerischen Arbeiten [vereint haben] und vollzogen insgeheim Aufnahmen“.⁵⁰ Die erste (bekannte und dauerhafte) deutsche Loge entstand bekanntlich 1737 in Hamburg. Das Auffinden dieser Leipziger Loge würde einige Thesen der Freimaurerforschung auf den Prüfstand modifizieren, nicht nur über die Datierung, sondern auch über den Vorrang des englischen Vorbildes für die deutschen Logen gegenüber der Ausstrahlung der französischen Freimaurerei.⁵¹ Als Gründungsmitglieder mit ausländischen Logenerfahrungen erscheinen für die gesicherten Logen zwei Hugenotten: Pierre Jacques Dufour und Jean-François Dubosc, die eine Verbindung zu Lyon herstellen. Es läßt sich nur vermuten, daß unter den sieben im Ausland aufgenommenen Brüdern der oben genannten unsicheren Loge auch Hugenotten gewesen sein mögen. Ein Beleg konnte bisher nicht gefunden werden, denn diese frühe Loge hat keine Spuren hinterlassen. An der Entstehungsgeschichte der ersten „wirklichen“ Leipziger Loge im März 1741 war aber nachweisbar ein hugenottischer Kaufmann aus der „Dynastie“ Dufour beteiligt.⁵²

Diese zunächst namenlose Loge gab sich französische Gesetze und arbeitete nach englischem Ritual. Noch am Gründungstag wurde das erste neue Mitglied, der (im Siebenjährigen Krieg für Leipzigs Finanzen äußerst wichtig werdende) Berliner Bankier Gotzkowsky⁵³, aufgenommen, der beide Grade – Lehrling und Geselle – zugleich erhielt.⁵⁴ Der Mitbegründer Pierre Jacques Dufour (1716–1784) wurde 1742 zum zweiten („hammerführenden“) Mei-

⁴⁹ Hoyer, Leipziger Freimaurerlogen (wie Anm. 26). Die kleine Broschüre von Joachim Schlesinger, *Die Freimaurer in der Stadt Leipzig*, Leipzig 1993, bietet allenfalls einen sehr groben Überblick. Die Dissertation von Robert Beachy (Chicago 1998, Ms.), der auch über die Leipziger Freimaurerei geforscht hat, stand mir bis zum Abschluß dieses Aufsatzes nicht zur Verfügung.

⁵⁰ Stieglitz, *Geschichte der Loge Minerva zu den drei Palmen im Orient Leipzig und Beschreibung ihrer Secularfeier am 20. März 1841* (sic), Leipzig o.J. (1841), S. 1.

⁵¹ Van Dülmen, *Gesellschaft der Aufklärer* (wie Anm. 20), S. 56f.

⁵² Vgl. zur Geschichte der Familie Dufour: Katharina Middell, *Hugenotten in Leipzig. Streifzüge durch Alltag und Kultur*, Leipzig 1998.

⁵³ Zu Gotzkowsky vgl. Johann Ernst Gotzkowsky, *Geschichte eines patriotischen Kaufmanns*, Berlin 1870 = *Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins*, H. 7); Otto Hintze, *Ein Berliner Kaufmann aus der Zeit Friedrichs des Großen*. Johann Ernst Gotzkowsky, in: ders., *Historische und politische Aufsätze*, Bd. 2, Berlin 1908. Allgemein: Hugo Rachel/Paul Wallich, *Berliner Großkaufleute und Kapitalisten*, Bd. 2: *Die Zeit des Merkantilismus 1648–1806*, Berlin 1967 (ND).

⁵⁴ In Berlin, Leipzig, Hamburg, Braunschweig, Oldenburg wurden die beiden unteren Grade zusammen erteilt, was erst in den sechziger Jahren abgeschafft wurde. Ferdinand Runkel, *Geschichte der Freimaurerei in Deutschland*, 3 Bde., Berlin o.J., Bd. 1, S. 141.

ster vom Stuhl seit Gründung der Loge gewählt. Unter den Meistern blieb er übrigens in der „Minerva“ (zumindest bis 1827) der einzige Franzose.⁵⁵

Die Arbeit dieser frühen Loge kam bald zum Erliegen, aber einige Brüder „arbeiteten in französischer Sprache weiter“ und nannten die Loge „Aux trois compas“. Parallel dazu betrieben „einige alte und ächte Maurer“ als Reaktion auf die „eingerissene Französelei“⁵⁶ Bestrebungen zur Gründung einer deutschsprachigen Loge „Minerva“ (1746), der sich dann einige Mitglieder der französischen Loge „Aux trois compas“ anschlossen. Dabei setzten sie die Bedingung durch, daß sie ohne „Ballotage“, also ohne Abstimmung durch die Brüder, sozusagen en bloc, aufgenommen wurden. Die „Minerva“ „zeigte sich, vorzüglich in Rücksicht auf die deutschen Brüder, dazu bereitwillig“.⁵⁷ Den bei der Vereinigung geforderten französischen Namenszusatz „aux trois compas“ verdeutschten sie zu „Minerva zum Zirkel“. (Diese anfangs einfache Johannisloge veränderte 1766, als sie zum Hochgradsystem der Strikten Observanz überging, ihren Namen in „Minerva zu den drei Palmen“.) Dieser mit dem Übertritt zur Strikten Observanz verbundene Bruch war die Vorgeschichte der zweiten Leipziger Loge, „Balduin“ (später „Balduin zur Linde“), deren Gründung in erster Linie dem Kurfürstlich-Sächsischen Kammerrat François Dubosc zu danken war.⁵⁸

Dubosc (1722–1796) entstammte einer hugenottischen Emigrantenfamilie aus St. Ambroix. Er betrieb wie schon der Vater Jean Dubosc erfolgreich und einträglich eine Seidengroßhandlung und gehörte zur Leipziger reformierten Gemeinde. Er war seit 1741 Freimaurer und hatte sich in Lyon aufnehmen lassen. Im Februar 1776 versammelten sich in der Wohnung von Dubosc – in der „Feuerkugel“ am Neumarkt – die elf Stifter der Loge. Neun der elf Logengründer hatten zuvor der „Minerva zu den drei Palmen“ angehört, fünf von ihnen gehörten ihr bereits vor dem Übertritt zur Strikten Observanz an. Die Unzufriedenheit mit dem Aristokratismus der Strikten Observanz ließ sie zunächst den Beitritt verweigern,⁵⁹ schließlich eine eigene Loge bilden. Kammerrat Dubosc wurde auf dieser Zusammenkunft zum ersten Meister vom Stuhl gewählt und „führte den Hammer“ vier Jahre lang.

⁵⁵ Stieglitz, *Minerva* (wie Anm. 50).

⁵⁶ Runkel, *Freimaurerei in Deutschland* (wie Anm. 54), S. 147. Die „ächten“ Maurer waren Manke, Lossau, von Hardenberg, Deneken, Rolofs, Woog und Siegel.

⁵⁷ Stieglitz, *Minerva* (wie Anm. 50), S. 3. Hervorhebung von Vfn.

⁵⁸ [Gottlob Schauerhammer] *Die Freimaurerloge Balduin zur Linde in Leipzig 1776–1926*, Leipzig 1926.

⁵⁹ Erst 1772 kam es zu einer Einigung mit denen, die nicht der Strikten Observanz beitraten. Stieglitz, *Minerva* (wie Anm. 50), S. 6.

Friedrich Wilhelm von Ferber, hoher Staatsbeamter und Mitglied einer Dresdner Loge, schilderte in seinem Nachruf auf einen verstorbenen Logenbruder das Anliegen der Maurerei und erinnerte sich: *Die glücklichsten gesellschaftlichen Abende wurden in der Loge zugebracht, und unbesorgt um höhere Aufschlüsse schienen unsere hiesigen Vorfahren nur den Genuß der gesellschaftlichen Glückseeligkeit zum Zwecke der Maurerey gemacht zu haben.*⁶⁰ Hier stand anscheinend nur noch das Gemeinschaftserlebnis im Mittelpunkt. Nicht genauer beschriebene „höhere Aufschlüsse“ klangen jedoch in der observanten „Minerva“ einmal an, als sich die Mitglieder uneinig waren über Investitionen in eine Seidenfabrik und eine Tabakspinnerei: *mehrere Brüder fühlten, wie wenig angemessen es sei, mit dem Zwecke der Maurerei bürgerliche Geschäfte zu verbinden und in Handelsspeculationen sich einzulassen.*⁶¹

Geht man von der konfessionellen Offenheit der Leipziger Logen aus,⁶² die sich über die keineswegs vom aufklärerischen Zeitgeist hinweggefegten Dissonanzen zwischen orthodoxen Lutheranern und Reformierten⁶³ und über im äußeren Leben bestehende Diskriminierungen und Unterscheidungen hinwegsetzten, dann konnten die Freimaurerlogen für die Hugenotten auch ein Ort ihrer kulturellen Integration sein, wenngleich nicht der zentrale. Denn angesichts der Vielfalt der Sozietäten in Leipzig spielten die Logen hier eine relativ untergeordnete Rolle. Eine zum Charakteristikum der Maurerei schlechthin zählende Zusammenführung von Adel und Bürgerlichen unter dem Signum der überständischen Gleichheit⁶⁴ war in Leipzig ohnehin nicht relevant – in Ermangelung einer nennenswerten Zahl von Adligen. In der Residenzstadt Dresden eignete sich die Sozialstruktur der Bevölkerung und die Nähe der Regierung viel eher zu Formen der geheimgesellschaftlichen Verbindung der höheren Stände. Zwischen 1738 („Zu den drei weißen Adlern“ in Dresden) und 1815 („Asträa zur grünenden Raute“ in Dresden) verzeichnete die Matrikel der Freimau-

⁶⁰ Bergemann, Die Große Landesloge von Sachsen, Dresden 1911, zit. nach Runkel (wie Anm. 54), S. 146. Hervorhebung von Vfn.

⁶¹ Stieglitz, Minerva (wie Anm. 50), S. 17.

⁶² Hoyer, Leipziger Freimaurerlogen (wie Anm. 26).

⁶³ Als Beispiele mögen die Debatten um das Zollikofersche Gesangbuch von 1766 und um den Einbau einer Orgel in den Betsaal der Reformierten Gemeinde gelten (Weinmeister [wie Anm. 24], S. 39ff.). Auch der Briefwechsel (er erstreckt sich über den Zeitraum 1773–1787) zwischen dem Prediger der reformierten Gemeinde, Zollikofer, und seinem Freund Christian Garve gibt mannigfache Einblicke in die Leipziger Orthodoxie. Vgl. Briefwechsel zwischen Christian Garve und Georg Joachim Zollikofer, nebst einigen Briefen des erstern an andere Freunde, Breslau 1804.

⁶⁴ van Dülmen (wie Anm. 20), S. 58, 65 u. ö.

rerlogen Deutschlands immerhin 14 Logengründungen in Dresden gegen nur sieben in Leipzig.⁶⁵ Ein noch ausstehender Vergleich zwischen Dresden und Leipzig dürfte nähere Aufschlüsse ergeben.

3. Die „Harmonie“⁶⁶

Im Winter 1775 schlossen sich Kaufleute, Gelehrte und Beamte zu einer zwanglosen geselligen Vereinigung „zur Linderung unverschuldeter Armut“ zusammen. Jacques Marc Antoine Dufour (1737–1805) und David Antoine Duvigneau sen. (1739–1803), zwei reformierte Kaufleute, waren zusammen mit dem Bankier Johann Heinrich Küstner und dem Oberpostkommissar Freystein Ende 1775 beauftragt worden, eine Verfassung für die im Entstehen begriffene Sozietät zu schreiben, die im Juli 1776 den programmatischen Namen „Harmonie“ erhielt und mit der Satzungsannahme am 3. September 1776 endgültig ins Leben trat. Bei der ersten Vorsteherwahl am 27. Februar 1776 wurden diese beiden in der Klasse der Kaufleute – es gab zwei Klassen, neben den „wirklich handelnden“ Kaufleuten die Klasse der Gelehrten, Beamten, Künstler – unter die zwölf Vorsteher gewählt.

Diese Sozietät vereinte Amusement und Geselligkeit mit dem Hauptanliegen, *Gutes zu tun und die unglücklichen Armen zu unterstützen*.⁶⁷ Auch die Selbstdarstellung der Sozietät betonte neben der *Achtung, in welcher unsere Gesellschaft zu stehen das Glück hat ... ihr(en) größtentheils auf Wohltätigkeit gerichtete(n) Zweck*.⁶⁸ Einhundert Personen bildeten die Stifter der „Harmonie“. Von diesen waren ein Fünftel (20 Personen) Hugenotten. In der Klasse der Kaufleute stellten die französisch-reformierten Gründungsmitglieder mithin beinahe die Hälfte⁶⁹ und waren in der Sozietät deutlich überrepräsentiert – im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Bevölkerung ohnehin, aber auch im Hinblick auf ihren Anteil an der Leipziger Kaufmannschaft.

⁶⁵ Ein deutlicher Schwerpunkt lag dagegen in beiden Städten gleichermaßen in den vierziger und in den siebziger Jahren. Vgl. Die Freimaurer-Logen Deutschlands und deren Großlogen 1737–1985. Matrikel und Stammbuch. Nachschlagewerk über 248 Jahre Geschichte der Freimaurerei in Deutschland, hrsg. von Karl Heinz Francke und Ernst Günther Geppert, Bayreuth 1988.

⁶⁶ Über die „Gesellschaft Harmonie“ gibt es zwei Jubiläumsschriften von 1876 und 1926, die die Mitgliederlisten veröffentlicht haben, die allerdings bisher noch nicht systematisch ausgewertet worden sind: Die Harmonie in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens. Festschrift von Friedrich August Eckstein, Leipzig 1876; Kroker, Harmonie (wie Anm. 34).

⁶⁷ Stadtarchiv Leipzig, Nachlaß Dufour Nr. 2, Bl. 6f. (1778).

⁶⁸ Stadtarchiv Leipzig, Tit. LXII H 35, 3. Juli 1806, Bl. 21.

⁶⁹ Vgl. die 100 Stifternamen in Eckstein, Harmonie (wie Anm. 66), S. 1–8.

Bereits zu den Gründungsabsichten der Gesellschaft gehörte die Errichtung einer eigenen Bibliothek, die alsbald *außer den schätzenswerthesten Schriften auch die besten Zeitungen und Journale* führte.⁷⁰ Damit waren literarische Zeitschriften (die „Ephemeriden der Menschheit“, das Gotha'sche Magazin, Wielands „Teutscher Merkur“, das „Journal encyclopédique“, die „Gazette littéraire de l'Europe“), gelehrte Zeitschriften (die Gothaer und die Göttingischen Gelehrten Anzeigen) und politische Zeitungen (der „Hamburgische Correspondent“, das Hamburger Intelligenzblatt und die Erlanger Zeitung) gemeint.⁷¹ Die gemeinschaftlichen Handlungen bestanden in Spielen, Unterhaltung, Lektüre, Mahlzeiten. Zweimal jährlich wurde ein Hauptkonvent veranstaltet, der dem Geldsammeln für die Bedürftigen diente. Gesellige Unterhaltung ging mit gemeinnützig-wohltätigem Handeln und Bildungsbestrebungen zusammen. Ob es innerhalb der Leipziger „Harmonie“ ähnliche Gruppenbildungen entsprechend den spezielleren Interessen gab wie in der Hamburger „Harmonie“, in der sich die „Spieler“ gegen die „Leser“ bei der Aufteilung der Räume durchsetzten⁷², konnte nicht ermittelt werden. Es ist aber aus dieser Parallele nicht von vornherein anzunehmen, daß unter den beiden Klassen der Gelehrten und der Kaufleute das Lesezimmer das Refugium der ersteren gewesen wäre. Entsprechende Nachlaßverzeichnisse konnten bisher nicht gefunden werden, doch einige Leipziger Kaufleute sind für ihre privaten Bibliotheken bekannt, die nicht nur die einschlägige Finanz-, Handels- und Wirtschaftsliteratur umfaßten. Der in Paris auf Bildungsreise weilende Sohn Christian Gottlob Frege empfahl seinem gleichnamigen Vater beispielsweise dringend den Kauf der „Enzyklopädie“ von Panckoucke, die in Paris von *tout le monde* in jeder öffentlichen Bibliothek benutzt werde. Dieses Werk *sera un vrai ornement pour votre bibliothèque, ein vrai trésor*.⁷³

⁷⁰ Leonhardi (wie Anm. 24), S. 665.

⁷¹ Kroker, Harmonie (wie Anm. 34), S. 27f.

⁷² Kopitzsch, Grundzüge (wie Anm. 20), S. 571. Dort auch mehrere zeitgenössische Stimmen über den recht dürftigen Besuch des Lesekabinetts, das fast nur von Fremden aufgesucht würde.

⁷³ Sächs. Staatsarchiv Leipzig, Bankhaus Frege & Co., Nr. 318, 4.12.1800. Die Bibliothek des Kaufmanns und Bankiers Christian Gottlob Frege wird dort aufbewahrt. – Ein anderer Hinweis auf die Privatbibliothek eines Kaufmanns vgl. Stadtarchiv Leipzig, Nachlaß Dufour Nr. 31. Jacques Marc Antoine Dufour besaß eine Bibliothek, obgleich sie klein war (*ma Bibliothèque, toute chetive qu'elle est*), er erwähnte summarisch *les Dictionnaires, & quelques Ouvrages Classiques* (Bl. 55f., 18. Juli 1802). Die öfter erwähnten Wörterbücher verschiedener Sprachen, geographische Wörterbücher, Stadtbeschreibungen und Reiseführer europäischer Städte u.ä. gehörten zur Standardausrüstung jeder kaufmännischen Privatbibliothek.

Der Antrag der Gesellschaft an den Leipziger Rat von April/Juli 1806, die ehemals von der Tuchhändler-Innung genutzten Räume im Gebäude der Waage am Markt zu bekommen, scheiterte zwar, gestattete aber einen Einblick in die für angemessen erachtete Ausstattung der Sozietät. Sie hatte bisher ein eigenes Billardzimmer, daneben drei weitere Spielzimmer – für Tarock, Whist, Schach u. a. –; ein sehr großes Gesellschaftszimmer und ein Zimmer als Bibliothek. Außerdem Küche, Speisekammer und Wohnung für den Castellan. Der Zugewinn durch die neuen Räume würde in einer weiteren Etage bestehen, die die „Harmonie“ für *einen sehr großen und hohen Speisesaal* brauchte, *in welchem weit über 150 Personen speisen können*.⁷⁴

Zu dieser Zeit war die „Harmonie“ wohl die Sozietät mit dem höchsten Prestige in Leipzig. Die Tatsache, daß die Zahl der freien Plätze beschränkt war – nur nach Tod oder Austritt eines Mitglieds durfte jemand nachrücken –, erhöhte die Attraktivität der Gesellschaft. Die Vorsteher resümierten dies in ihrem Schreiben eher beiläufig: *Die Verhältnisse und innere Einrichtung unserer Gesellschaft sind übrigens zu bekannt, als daß wir nöthig hätten, hierüber etwas zu erwähnen, und die dem anliegenden Umlaufe beigefügten Nahmen der 120 Mitglieder zeigen, daß sie aus den angesehensten und achtungswerthesten Einwohnern der Stadt besteht*.⁷⁵

Die „Harmonie“ wechselte mehrfach ihre Versammlungsorte, bis 1887 am Roßplatz das eigene, von Arwed Roßbach gebaute Gesellschaftshaus bezogen wurde. Letzteres ist ein Indiz für das Ansehen und für den Reichtum der „Harmonie“ im 19. Jahrhundert. Bis ins 20. Jahrhundert hinein bestand diese Gesellschaft als Honoratiorenverein, der vor dem Ersten Weltkrieg einen erheblichen Anteil der Leipziger Millionäre zu seinen Mitgliedern zählte.⁷⁶

Eine Besonderheit der städtischen Soziabilität in Leipzigs bestand in der Existenz einer „kleinen Harmonie“, die 1778 von den Kindern der französischen Kaufleute, die damals gerade elf bis vierzehn Jahre alt waren, nach dem Vorbild der Väter gebildet wurde. Die Söhne Dufour, Duvigneau, Feronce, Maudry fanden sich mit Leipziger Kaufmannssöhnen (Löhr, Lessing) und dem Sohn des Kreissteuereintreibers, Singspieldichters und „Kinderfreundes“ Christian Felix Weiße zusammen, um neben dem Organisationsritual

⁷⁴ Stadtarchiv Leipzig, Tit. LXII H 35, 3. Juli 1806, 23. Mai 1806, Bl. 24v und 25.

⁷⁵ Ebenda, Bl. 25.

⁷⁶ K r o k e r, Harmonie (wie Anm. 34); Michael S c h ä f e r, Die Burg und die Bürger. Stadtbürgerliche Herrschaft und kommunale Selbstverwaltung in Leipzig im frühen 20. Jahrhundert, in: Werner B r a m k e/Ulrich H e ß (Hrsg.), Wirtschaft und Gesellschaft in Sachsen im 20. Jahrhundert, Leipzig 1998, S. 274.

der Erwachsenen (Vorsteherwahl, Statuten, eigene Bücher) ihre bescheidenen Summen für wohltätige Zwecke einzusetzen.⁷⁷ Die Kinder-Sozietät war freilich kurzlebig, sie blieb von Reibereien nicht verschont. Doch kann eine solche Gelegenheit der selbstorganisierten, auf anerkannte Werte gemeinnützigen Handelns orientierten Freizeitgestaltung und zugleich der Erprobung des jahrhunderttypischen Freundschaftsideals für die Sozialisation dieser Söhne kaum unterschätzt werden. Mit Blick auf die „kleine Harmonie“ der Ende der sechziger Jahre Geborenen wird die Bedeutung der Soziabilität für die Prägung der aktiven Generation der neunziger Jahre und der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts augenfällig, die in das bürgerliche Kulturmuster hineingeboren wurden und dann in ihrer Generation, mit denselben Familienkontakten, die Lebensweise der Väter fortsetzten.⁷⁸

Eine vergleichbare Sozietätsgründung von Kindern (oder besser Heranwachsenden) im 18. Jahrhundert ist bisher nicht bekannt. Allerdings sind Formen wohltätigen Handelns von Kindern schon für Anfang der siebziger Jahre belegt und gehörten auf jeden Fall zum aufklärerischen Erziehungsprogramm. Johann Christoph Adelungs „Leipziger Wochenblatt für Kinder“, die älteste deutschsprachige Kinderzeitschrift (1772–1774), die dann von Christian Felix Weiße mit dem „Kinderfreund“ fortgesetzt wurde,⁷⁹ lancierte beispielsweise die Idee einer wohltätigen Kindergesellschaft, die seine jungen Leser zur Unterstützung für Waisenkinder im Erzgebirge mobilisieren sollte.

Am Ende des 18. Jahrhunderts war der Name der Leipziger Gesellschaft „Harmonie“ im übrigen keineswegs mehr originell, da in verschiedenen deutschen Städten Sozietäten dieses Namens emporschossen. Allein elf „Harmonien“ entstanden zwischen 1786 und 1805: der Reihenfolge nach in Elberfeld⁸⁰, Dresden⁸¹, Erlangen, Hamburg⁸², Regensburg, Würzburg,

⁷⁷ Die einzigen Spuren für die Existenz der „Kleinen Harmonie“ bestehen in Briefen seiner Freunde an Jacques Ferdinand Dufour (1766–1817), die im Familiennachlaß Dufour im Stadtarchiv Leipzig aufbewahrt werden (Nachlaß Dufour Nr. 3). Briefe von Isaac Riquet, Gottfried Löhr, David Maudry, David Duvigneau und Pierre Feronce.

⁷⁸ Middell, Hugenotten in Leipzig (wie Anm. 52), S. 86ff.

⁷⁹ Vgl. Bettina Hurrelmann, Jugendliteratur und Bürgerlichkeit. Soziale Erziehung in der Jugendliteratur der Aufklärung am Beispiel von Christian Felix Weißes „Kinderfreund“ 1776–1782, Paderborn 1974, S. 61ff.

⁸⁰ Eberhard Illner, Bürgerliche Organisation in Elberfeld 1775–1850, Neustadt/Aisch 1982, S. 48.

⁸¹ Hans Stegmann, Die Harmonie zu Dresden 1786–1936, Dresden 1936. Die 1786 aus einer Lesegesellschaft heraus entstandene Vereinigung gab sich erst im Dezember 1799 den Namen „Harmonie“.

⁸² C. W. Schütz/Günter Westberg, Zwölf Decennien. Die Geschichte der Gesellschaft „Harmonie“ zu Hamburg von 1789 bis 1900, Hamburg 1911.

Magdeburg, Mannheim, Nürnberg und Augsburg,⁸³ und es gab sicher noch viele andere. Leipzig ist allerdings nach bisherigem Wissensstand die früheste Sozietät dieses Namens.

Die schon bei den Logen feststellbaren Unterschiede zwischen Leipzig und Dresden scheint ein Vergleich der „Harmonien“ zu bestätigen. Adel und hohes Beamtentum hatten eigene geschlossene Gesellschaften, zu denen Bürgerlichen der Zutritt verwehrt blieb. Die Dresdner „Harmonie“ erwuchs gegen diese Abgeschlossenheit aus einer Initiative von Beamten aus dem engeren Kreis der geheimen Finanzkanzlei, „die nicht oder noch nicht Räte waren“.⁸⁴ Über die Hälfte der Gründungsmitglieder entstammte diesem Umfeld. Kaufleute spielten, wenigstens in der Anfangszeit, keine herausragende Rolle. Auch hier wird erst eine tiefergehende Studie Aufschluß bringen.

4. Die „Ressource“

*Die Namen und Einrichtungen solcher Gesellschaften sind sehr verschieden; bald heißen sie Klubs, bald Ressourcen, bald Gesellschaften... In einigen kommt man täglich, in andern wöchentlich und wieder in andern, wenn es bestimmt wird, zusammen. Bei einigen werden Fremde zugelassen, bei andern nicht. Es wird daselbst über Verschiedenes gesprochen, gegessen, getrunken, gespielt, man findet in vielen Zeitungen, Journale, Schach und Billards. Für einen Fremden ist es sehr angenehm.*⁸⁵ Gleichnamige Sozietäten existierten u. a. in Hamburg – 1798 gegründet, war sie das jüdische Pendant zur „Harmonie“, in die Juden keinen Zutritt hatten⁸⁶ –, Dresden, Magdeburg, Liegnitz, Königsberg. Über die Leipziger „Ressource“ gibt es keinerlei Vorstudien. Ich stütze mich auf erhaltene Protokollbücher der

⁸³ Prüsener, Lesegesellschaften im 18. Jahrhundert (wie Anm. 33), passim; Lothar Gall, Vom alten zum neuen Bürgertum. Die mitteleuropäische Stadt im Umbruch 1780–1820, in: ders. (Hrsg.), Vom alten zum neuen Bürgertum, München 1991, S. 13.

⁸⁴ Stegmann, Harmonie zu Dresden (wie Anm. 81), S. 5–13. In den Bestimmungen über die Mitgliedschaft fällt die – in Leipzig fehlende – Betonung der öffentlichen Ämter auf: *Nur Personen, so in öffentlichen Civil-Ämtern stehn, Gelehrte, Kaufleute und Künstler haben Zutritt.* Ebenda, S. 9. Im neuen Statut vom 15. August 1800 rückten die Kaufleute noch weiter nach hinten: *Zur Aufnahme fähig sind Personen in öffentlichen Civil-Ämtern, die mit Ehren dimmitierten Offiziere; Gelehrte, auch wenn sie kein öffentliches Amt bekleiden; Künstler, welche die Kunst in eigenem Namen ausüben; Kaufleute, welche eine eigene Handlung führen, und privatisierende Personen, welche sonst ihrer übrigen Eigenschaften wegen annehmlich sind.* Ebenda, S. 29.

⁸⁵ Karl Heinrich Krögen, Freie Bemerkungen über Berlin, Leipzig, Prag (1785), Leipzig/Weimar 1986, S. 32.

⁸⁶ Kopitzsch, Grundzüge (wie Anm. 20), S. 581.

ersten Jahrzehnte. Sie war im Januar 1790, zunächst als „Wintergesellschaft“, von sechs Leipziger Bürgern (Johann Christoph Schultz, Johann Friedrich Geyer, Christoph Ludwig Schmidt, Hieronimus Hercules Enderlin, Paul Gottheld Kummer und Johann David Gabain) ins Leben gerufen worden.⁸⁷ Als Anlaß nannte das Protokoll die bis zur Michaelismesse 1790 freiwerdende zweite Etage des „Romanushauses“, woraufhin mit dem Eigentümer Georg Wilhelm Richter, „Kaffee-Richter“⁸⁸, über Mietkonditionen verhandelt wurde. Die Tatsache, daß sie sich ein Vereinslokal in einem der teuersten Häuser der Stadt leisten konnten, spricht für sich. Für 600 Taler Miete im Jahr erhielt die „Ressource“ die Räumlichkeiten.

Über diesen Anlaß hinaus war aber auch der prestigiose und zugleich exklusive Charakter der „Harmonie“ für diese verhältnismäßig späte Gründung einer weiteren Sozietät in Leipzig verantwortlich. *Die Vortrefflichkeit unserer Harmonie*, schrieb Frege an Bürgermeister Karl Wilhelm Müller, *mußte bei vielen Personen den Wunsch erregen, eine ähnliche Versammlung zu stiften, da den meisten eine schwache Hofnung blieb, in die Harmonie zu kommen, und z. E. Herr Schletter der so vielmal sich bei uns hatte vorschlagen lassen, & keinen Platz bekommen konnte, mußte mit andern, denen es eben so gegangen, bei den Wunsch seine Abend Stunden in geschlossener Gesellschaft zuzubringen, auf den Versuch gerathen eine der Harmonie ähnliche Gesellschaft zu stiften.*⁸⁹

Nach dieser Vorgeschichte verwundert es nicht, daß Aufbau und Funktionsweise der „Ressource“ starke Ähnlichkeiten mit der „Harmonie“ aufweisen. Die Mitgliedschaft war nur solchen Personen gestattet, *welche für immer hiesigen Orts fixiert, so daß bloß Gelehrte Personen, die in öffentlichen Ansehen stehen, Etablierte Kaufleute und Künstler* für wahlfähig galten. Die Zahl der Mitglieder wurde sukzessive auf 100, 120, 140 Personen (1791) festgesetzt. Auf freiwerdende Plätze konnte man sich schriftlich bewerben, die Gesellschaft wählte dann in geheimer Wahl aus den Bewerbern aus. Die Statuten sahen acht Vorsteher, von denen jährlich vier wechselten, einen Kassierer, einen Vizekassierer und einen Sekretär vor. Der Mitgliedsbeitrag betrug zunächst fünf, 1791 sechs Taler; seit 1796 wurde auch

⁸⁷ Protokoll, geführt bey Errichtung einer Winter-Gesellschaft zu Leipzig 1790 [6. Januar 1790–18. September 1801], S. 1f. (Bibliothek des Stadtgeschichtlichen Museums).

⁸⁸ Vier Jahre darauf verkaufte dieser das prachtvolle Barockhaus an den reformierten Kaufmann Jacques Marc Antoine Dufour aus einer der ältesten Leipziger Hugenottenfamilien, allerdings über einen Mittelsmann, der das volle Leipziger Bürgerrecht besaß: den Freund Christian Gottlob Frege d.J. Vgl. Katharina Middell, *Die Familie Dufour und das Romanushaus*, in: *Leipziger Blätter* 30 (1997), S. 52ff.

⁸⁹ Stadtarchiv Leipzig, Tit. LXII H. 35, Brief Freges vom 9. März 1791, Bl. 1–3. Hervorhebung von Vfn. (Die Schreibweise wurde nicht verändert.).

ein einmaliges Eintrittsgeld erhoben, *welches ... bey allen Gesellschaften üblich ist*. Bei den ersten Mitgliederwahlen 1790 und 1791 (für die freien fünf Plätze bewarb sich fast die fünffache Zahl von Interessenten) wurden zwei Mitglieder der Familie Dufour aufgenommen. Weitere französische Reformierte fanden Aufnahme: Pierre Feronce (1793), Philippe Guillaume Rousset, auch italienische Kaufleute waren (mit Bellatti) vertreten. Mit Jacques Marc Antoine Dufour hatte die „Ressource“ alsbald als Eigentümer und Vermieter der Lokalität zu verhandeln.

Die Sozietät kam in der Wintersaison von September bis April zusammen, um die langen Abende in geselligem Kreise zu verbringen. Gewöhnlich wurde mittwochs zu Abend gespeist, bei öffentlichen Versammlungen fand ein gemeinsames Mittagssmahl statt. Wie in der „Harmonie“ wurde Billard und L’Hombre gespielt. Die Sozietät war jedoch nicht nur eine Tischgesellschaft, sie besaß auch ein Lesekabinett und abonnierte Zeitschriften – u. a. die „Minerva“ von Archenholtz, die „Deutsche Monatsschrift“ von Friedrich Gentz, die „Leipziger Zeitung“ – diese *besonders wegen der Avertissements* – und (seit Dezember 1797) die „Rastatter Wöchentlichen Nachrichten“. Die „Minerva“ und die „Deutsche Monatsschrift“ (ab 1795 „Neue Deutsche Monatsschrift“) wurden beibehalten, als die seit der Entstehung der Gesellschaft gesammelten Journale 1795 *in die öffentliche Auction* gegeben wurden.⁹⁰ Aus diesen Zeitschriften und Zeitungen kann geschlossen werden, daß die politischen Entwicklungen, die die Französische Revolution in Europa ausgelöst hatte, auch von den Mitgliedern der „Ressource“ aufmerksam verfolgt wurden. Selbst in die Verhandlungen um die Verlängerung des Mietvertrags flossen Befürchtungen über das Tagesgeschehen ein, *da ein großer Theil der Herren Mitglieder und Vorsteher geäußert habe, daß es der Gesellschaft nachtheilig werden könnte, bey ietzigen bedenklichen politischen Umständen als der Krieg im Reich und in Pohlen etc., einen so langen Contract auf 6 Jahr wie man anfangs geneigt war, mit Herrn Dufour wegen des Logis einzugehen*.⁹¹

Die „Ressource“ weist für den heutigen Betrachter fast tragikomische Züge auf: Das große Vorbild „Harmonie“ war für die Stifterpersonen nicht erreichbar. Kaufmann Schletter mußte am eigenen Leibe erfahren, wie funktionstüchtig das Netz der Allianzen in einer etablierten Gesellschaft war. Sie gründeten daraufhin einen eigenen Verein – und schon nach kurzer

⁹⁰ Dieser Beschluß wurde aus Gründen des Sparzwanges am 23. Oktober 1795 gefaßt. Aus demselben Grund wurden einige Zimmer des Lokals zur Messe vermietet. Die Versteigerung der Zeitschriften durch den Buchhändler und Universitäts-Proklamator Weigel erbrachte 1798 die nicht eben stolze Summe von 8 Talern 20 Groschen.

⁹¹ Protokoll der Ressource (wie Anm. 87), 22. September 1794, S. 39.

Zeit waren alle die, die in der „Harmonie“ für Einhaltung der Aufnahme-kriterien sorgten, nun auch in der „Ressource“. Christian Gottlob Frege hat diesen Mechanismus der Mitgliederrekrutierung genau beschrieben, aus dem sich die vielfältigen personellen Verflechtungen zwischen den Sozietäten ergaben: *Der Hinzutritt einiger Personen aus der Harmonie die in der Ressource einige Mitglieder [wußten], mit denen sie in Verbindung standen, [...] machte [,] daß die Gesellschaft zu erst mehr wählte, und jeder war bemüht einen Freund zu engagieren, um ihn da zu finden; ich und mehrere nahmen den Antrag gern an, weil wir viele Personen da fanden, mit denen wir gern Umgang hatten...*⁹²

Die Gründung der „Ressource“ zeigt allerdings, wie weitreichend das Bedürfnis nach gemeinschaftlicher Verbindung unter Kaufleuten, Beamten und Gelehrten war. Die Sozietät bezog weitere Kräfte des künftigen neuen Bürgertums in das Netz der städtischen Geselligkeit ein und war durch ihren späten Gründungszeitpunkt Ausdruck der Stabilisierung einer seit Mitte der siebziger Jahre verstärkt einsetzenden Bewegung zur organisierten Soziabilität.⁹³ Das Prestige der „Harmonie“ erreichte sie freilich nicht, auch wenn Leonhardi sie 1808 unter den *vorzüglichsten* geschlossenen Gesellschaften an zweiter Stelle nannte.⁹⁴ Es war ihr jedenfalls keine so lange Lebensdauer beschieden.

5. Die Gewandhausball-Gesellschaft

Ein 1808 erschienenes „Handbuch für Fremde und Einheimische“ stellte fest, daß Leipzig zwar sehr viele geschlossene Gesellschaften hätte, es aber *oeffentliche Gelegenheiten zum Tanze (...) für die höheren Stände* (noch immer) nicht gebe.⁹⁵ Einige der ‚geschlossenen‘ Sozietäten veranstalteten zwar hin und wieder Bälle, doch es gab eine private Gesellschaft, die allein zum Zwecke des Tanzes gegründet worden war: die „Tanzgesellschaft im Gewandhaus“. Auch über diese Vereinigung ist bisher nur aus Anlaß ihres

⁹² Stadtarchiv Leipzig, Tit. LXII H. 35, Brief Freges vom 9. März 1791, Bl. 1–3. (Hervorhebung von Vfn.).

⁹³ Insofern handelt es sich in Leipzig um die Vorwegnahme eines Phänomens, das Lothar Gall auf die Jahrhundertwende, vor allem auf das erste Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts datiert. Gall, Vom alten zum neuen Bürgertum (wie Anm. 83), S. 13f.

⁹⁴ Neue Beschreibung von Leipzig. Ein Handbuch für Fremde und Einheimische, welche die Merkwürdigkeiten und Umgebungen dieser Handelsstadt näher kennen und ihren Aufenthalt zweckmäßig benutzen wollen. Mit einer Vorrede von I. G. Leonhardi, Leipzig 1808, S. 65.

⁹⁵ Ebenda, S. 66.

ein hundredjährigen Bestehens 1875 eine Denkschrift für Mitglieder veröffentlicht worden.⁹⁶

Auf Anregung des „Kauf- und Handelsherrn“ Auguste Guillaume Crayen fanden sich im September 1775 fünf Kaufleute und Bankiers – neben Crayen Jean La Carrière, Christan Gottlob Frege, Christian Heinrich Küstner, Friedrich Wilhelm Treitschke – zusammen, um eine „Tanzgesellschaft“ zu gründen. Die Gesellschaft sollte der „Beförderung des allgemeinen Vergnügens und insbesondere des Tanzes“ unter guten Freunden dienen (Paragraph 1 der „Gesetze“). Unter den Mitgliedern sollte *weder auf Rang noch auf Würde* Rücksicht genommen werden. *Da diese Gesellschaft bloß als ein bürgerliches privat-Vergnügen anzusehen ist*, halten die „Gesetze“ selbstbewußt fest, *so können Personen vom Adel und Militäirstande, auch allhier studirende junge Heren mit ihren Hofmeistern nie als Mitglieder aufgenommen werden, dagegen sie, als mitgebrachte Gäste der Gesellschaft jederzeit angenehm seyn werden.*⁹⁷

Mindestens zwölf Balltage in der Saison, die nach Ende der Michaelismesse begann und bis Ostern andauerte, sollten – immer Freitags – abgehalten werden. Für den Zeitvertreib der Tanzunlustigen war durch Aufstellung von Spieltischen gesorgt.⁹⁸ Damit ist zugleich festgestellt, daß der gesellige Verkehr über das bloße Tanzbedürfnis hinausging. Als Gesellschaftslokal diente zunächst der Ranstädter Schießgraben, ein beliebtes Vereinslokal, in dem sich auch die Loge „Balduin“ zu versammeln pflegte. Als der Bau des neuen Gewandhauses fertiggestellt war, tanzte die Freitagsgesellschaft fortan neben dem Konzertsaal unter dem Dekor Oesers. Die neuen Räume wurden am 31. Oktober 1784 mit dem ersten Ball eingeweiht.⁹⁹ Daher erhielt dieses *bürgerliche Convivium* den Namen „Gewandhaus-Ballgesellschaft“. Was nirgendwo explizit festgelegt werden mußte, weil es gleichsam die Natur dieser Sozietät ausmachte, sei dennoch erwähnt: Frauen hatten gleichrangig Zutritt zur Tanzgesellschaft, obwohl nur die Männer als Mitglieder gezählt wurden.¹⁰⁰

⁹⁶ Rückblicke bei der Hundertjährigen Gedächtnisfeier der Gewandhausball-Gesellschaft zu Leipzig am 18. December 1875, Leipzig 1875.

⁹⁷ Stadtarchiv Leipzig, Tanzgesellschaft im Gewandhaus, Nr. 1, Bl. 1–4, Subskriptionsplan der Vorsteher, 31. August 1787. Mit dem Ausschluß Adliger bekam die Sozietät erstmals 1781 Probleme, als Obrist von Lind, Regimentskommandeur des Regiments Kurfürstin Witwe, um Aufnahme bat, und dieser Obrist Adliger und Militär zugleich war. Er wurde Ehrenmitglied ohne Konsequenzen. 1786 wurde mit Stimmenmehrheit die Aufnahme des Generals von Reizenstein abgelehnt.

⁹⁸ Vgl. die Angaben in: Rückblicke (wie Anm. 96), S. 1ff.

⁹⁹ Ebenda, S. 11.

¹⁰⁰ Nur einmal wurde auf den gedruckten Mitgliederlisten für die Zahl der Ballteilnehmer eine Frau genannt, die Gäste mitbrachte. Stadtarchiv Leipzig, Tanzgesellschaft im

Wie bei den anderen Gesellschaften auch, wurden freiwerdende Stellen durch Zuwahl besetzt. Unter den insgesamt 54 Mitgliedern der Jahre 1775 bis 1780 waren 19 französische Reformierte, also 35 Prozent. Die überdurchschnittliche Präsenz der Hugenotten fällt auch in dieser Vereinigung ins Auge. Bis 1780 wurden allein fünf Angehörige der Familie Dufour „Tanzgesellschaftler“. Die Geschäftsfreunde, die schon in der „Harmonie“ – und später auch in der „Ressource“ – zusammenkamen, konnten hier nun mit ihren Familien und Gästen bei Tanz, Gesprächen, gemeinsamem Essen und Spiel miteinander Umgang pflegen.

Doch auch die Tanzgesellschaftler tanzten nicht nur ihre Modetänze – ausgenommen war *das der Gesundheit nachtheilige und der guten Sitte anstössige Walzen*¹⁰¹ –, sondern übten ebenso Wohltätigkeit. Die Geldsammlungen für die notleidenden Armen gingen zu zwei Dritteln an das städtische Almosenamt und zu einem Drittel an die reformierte Gemeinde, der ja ein Drittel der Mitglieder angehörte.

Wie die meisten anderen Sozietäten wurde auch die Tanzgesellschaft von den Ausgeschlossenen mit gespaltenen Gefühlen betrachtet. Der dort herrschende „Aristokratismus“, der nur wenigen die Teilnahme erlaube, zog ebenso Kritik¹⁰² auf sich wie Bewunderung, die etwa so lautete: *Hier tanzt die große Welt; die Colonie, die Matadors der deutschen Kaufmannschaft, und die Grafen, Reichsfreyen, u.s.w. welche hier studiren*¹⁰³. Das schrieb der von Georg Wustmann zu den Leipziger Pasquillanten gezählte, unter dem Pseudonym Degenhardt Pott schreibende Detlev Prash, „ein durchtriebener Hungerleider, halb Student, halb Buchhandlungsgehilfe“¹⁰⁴, der ganz offensichtlich ein Außenstehender war, denn „Grafen, Reichsfreie, Studierende“ waren laut Statut von der Teilnahme ausdrücklich ausgeschlossen. Er gestand freilich selbst ein: *Ich bin nie auch nur Zuschauer auf diesem Balle gewesen...*

Gewandhaus, Nr. 4: Beylagen zum Protocoll der freytägigen Tanz Gesellschaft 1817–1818, Bl. 45. Es gibt allerdings für die „Harmonie“ Hinweise, daß Frauen die Möglichkeit hatten, dort die Bibliothek zu konsultieren. Vgl. Nachlaß Dufour Nr. 62, Bl. 17–19, Braunschweig, 2. August 1799.

¹⁰¹ Rückblicke (wie Anm. 96), S. 12. Die Vorsteher meinten zur Begründung auf England hinweisen zu müssen, wo auf Bällen niemals gewalzt werde, ohne daß man dies für eine Beschränkung der Freiheit hielt.

¹⁰² Leipzig im Profil. Ein Taschenwörterbuch für Einheimische und Fremde, Solothurn 1799, S. 25.

¹⁰³ Detlev Prash (d.i. Degenhardt Pott), Vertraute Briefe über den politischen und moralischen Zustand von Leipzig, London 1787, S. 176.

¹⁰⁴ Gustav Wustmann, Der Bürgermeister Müller, in: Aus Leipzigs Vergangenheit, Bd. 1, Leipzig 1885, S. 381; ders., Leipziger Pasquillanten des 18. Jahrhunderts, in: Aus Leipzigs Vergangenheit. Gesammelte Aufsätze. Neue Folge, Leipzig 1898, S. 236–338.

Zur materiellen Seite der Geselligkeit

Jede Vereinigung verlangte von ihren Mitgliedern über die Eintrittsgelder hinaus jährliche Mitgliedsbeiträge.¹⁰⁵ Davon wurde die Lokalmiete, Beleuchtung, Heizung, Einrichtung usw., also die Grundausrüstung bezahlt. Bei Tischgesellschaften gehörte es zur Regel, daß Wein für die Familie und die Gäste selbst mitzubringen war, wenn die Wünsche über das Standardangebot des jeweiligen *Traiteurs* hinausgingen. Neben den regulären Mitgliedsbeiträgen kam somit übers Jahr mehr zusammen: die Musiker kosteten Geld, der Unterhalt der Bibliothek, und etliches andere. Die Mitglieder ließen sich ihr Vergnügen durchaus etwas kosten.

Hinzu kam die moralische Verpflichtung zu wohlätigem Handeln, zu Spenden. Die Verbundenheit mit ihren Sozietäten manifestierte sich in verschiedenen Legaten der Mitglieder. Jacques Marc Antoine Dufour vermachte beispielsweise (1805) der „Harmonie“ testamentarisch 1000 Taler, das höchste Legat für die „Harmonie“ überhaupt, und wurde dafür als Wohltäter auf einer Ehrentafel verewigt¹⁰⁶; die Leipziger Armenanstalt, an deren Gründung (1803) er beteiligt war, erhielt von ihm 500 Taler, die reformierte Kirche 400 Taler, die Ratsfreischule (1804) 300 Taler.¹⁰⁷ Vor dem Hintergrund des akkumulierten Reichtums von Kaufmannsfamilien erscheinen die Ausgaben in den verschiedenen Sozietäten allerdings vergleichsweise unerheblich. Und Frege meinte dazu in der bereits erwähnten Information an den Bürgermeister Müller: *Bei der Menge von Personen in Unsrer Stadt, die eine solche Ausgabe bestreiten können, sollten doch durchaus mehrere Gesellschaften bestehen, und er glaube, daß der Besuch dieser Art von Gesellschaften weniger nachteilig ist als das Caffehaus & Wirtshaus, wie es ehemals geschah.*¹⁰⁸

Die private Geselligkeit soll hier nicht erörtert werden, doch sie bildet eine wichtige Ergänzung der genannten formalisierten Zirkel, etwa mit den „Gastereien“ der Leipziger Oberschicht in den Stadthäusern oder des Sommers auf ihren Landsitzen in Connewitz oder Abtnaundorf (Dufour, Frege, Küstner, Stieglitz, Kapp, Dörrien, Krumbhaar), mit Frauensalons wie

¹⁰⁵ „Balduin“ verlangte 30 Taler Eintrittsgebühr und 8 Groschen Monatsbeitrag (dazu die Beförderungsgebühren, die Kosten der Tafellogen und die Entlohnung der dienenden Brüder). Die Mitgliedschaft in der Tanzgesellschaft kostete 8 Taler (dazu die laufenden Kosten der „Verbrauchsgüter“ und Entlohnung des Personals im Schießgraben); die „Harmonie“ erst 5, dann 10 Taler; die „Ressource“ 5–6 Taler im Jahr (Speisen extra), usw.

¹⁰⁶ K r o k e r, Harmonie (wie Anm. 34), S. 73.

¹⁰⁷ Vgl. Nachlaß Dufour Nr. 85. Dazu kamen weitere Beträge für Einzelpersonen.

¹⁰⁸ Stadtarchiv Leipzig, Tit. LXII H. 35, Brief Freges vom 9. März 1791, Bl. 1–3.

dem von Pauline Dufour¹⁰⁹ oder den Festlichkeiten und Privatbesuchen der Fremden zur Messe¹¹⁰ (die in der Familie auch schon mal als „Generalabfütterung“ bezeichnet wurde¹¹¹). Wenn sich die Leipziger Kaufleute zu den obligatorischen Messen außerhalb ihrer Stadt aufhielten, partizipierten sie selbstverständlich auch an der dortigen *société*; Braunschweig sei exemplarisch genannt.¹¹² Heiterer Geist, Weltklugheit und die Annehmlichkeit des Umgangs¹¹³ waren Werte, die das Beisammensein angenehm machten; dazu gehörten ebenso Liebenswürdigkeit und Bildung, vereint mit einem gewissen guten Ton, kurz die *Urbanität*¹¹⁴. Mit solchen Eigenschaften hielt die Familie Dufour einen großen Freundes- und Bekanntenkreis in und außerhalb von Leipzig zusammen. Viele auswärtige Freunde und Bekannte, die in dieser Hugenottenfamilie und von ihr vermittelt in der Leipziger Gesellschaft verkehrten, urteilten einstimmig über die besondere gesellige Qualität Leipzigs im Vergleich mit anderen deutschen Städten. In Göttingen fehlte der Gemeinschaftsgeist, der *esprit de société*, der die Kommunikation in Leipzig leite; dort gebe es nur eine *assemblée* oder sogar nur eine *assemblage*, doch keine *compagnie* kultivierter Männer und Frauen.¹¹⁵ Ebenso zugunsten von Leipzig fielen Vergleiche mit dem höfischen Dresden aus: Die Residenzstadt sei gewiß schön und habe zahl-

¹⁰⁹ *Je vois avec satisfaction que tu rassemble chez toi un cercle de beaux Esprits & d'individus d'une certaine volée; Philosophes, Poètes, militaires, Peintres, Danseurs, tous les arts à la fois se réunissent chez toi; les petits madrigaux, les bouquets à Claris, les Elégies, iront sans doute leur train, ma maison se ressentira du séjour des disciples de Minerve & d'Apollon... dans ne nouveau parnasse...* Nachlaß Dufour Nr. 59, Bl. 8, Braunschweig 5. Februar 1796, Jacques Ferdinand Dufour an Anne Pauline Dufour.

¹¹⁰ Vgl. Robert Ch a m b o r e d o n, *Le négociant-hôte: une forme diffuse de sociabilité au XVIIIe siècle*, in: *Provence historique* XLVII, fasc. 187 (1997), S. 201–213; vgl. auch: Katrin L ö f f l e r, *Aufklärerische Kommunikationsformen in der Stadt Leipzig*, in: *Leipzig um 1800*, hrsg. von Thomas T o p f s t e d t und Hartmut Z w a h r, Beucha 1998, S. 31, hier bezogen auf Besuche von Gelehrten.

¹¹¹ *Je pense que tu choisiras le dernier Dimanche de la foire pour une General Abfütterung à Connewitz.* Nachlaß Dufour Nr. 31, Bl. 26, J. M. A. Dufour an J. F. Dufour, Frankfurt am Main, 11. Mai 1802.

¹¹² Vgl. u. a. Ludwig H ä n s e l m a n n, *Das erste Jahrhundert des Großen Clubs in Braunschweig*, Braunschweig 1880; Peter A l b r e c h t, *Die Förderung des Landesausbaues im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im Spiegel der Verwaltungsakten des 18. Jahrhunderts (1671–1806)*, Braunschweig 1980, S. 26–34. Im Briefwechsel der Familie Dufour finden sich viele Beispiele und Schilderungen.

¹¹³ Nachruf der „Harmonie“ auf Jacques Marc Antoine Dufour, in: E c k s t e i n, *Harmonie* (wie Anm. 66), S. 2.

¹¹⁴ So ein Freund über Jacques Ferdinand Dufour. Nachlaß Dufour Nr. 34, Bl. 91, Wien, 16. September 1815.

¹¹⁵ Nachlaß Dufour Nr. 8, Bl. 40–41, Frederic Baron d. Martens, Göttingen, 16. Januar 1799.

reiche sehenswerte Dinge, aber die Gesellschaft sei extrem kühl und been-
gend, ganz im Unterschied zur angenehmen Geselligkeit in Leipzig.¹¹⁶ Das
mußte auch schon Friedrich Schiller feststellen, dem 1784 im Vergleich zur
Messestadt die gesellschaftliche Steifheit, strenge Beobachtung der Stan-
desunterschiede und ängstliche Gemessenheit in Dresden unangenehm
auffielen.¹¹⁷

Außerdem verdient die Sommerfrische in verschiedenen Bädern als eine
Form der nicht institutionalisierten bürgerlichen Geselligkeit Aufmerk-
samkeit der Soziabilitätsforschung,¹¹⁸ eine Geselligkeitsform, die es erlaubte,
die Rituale des Winters (Bälle, Theater, Konzerte) in den Sommer hinein
zu verlängern. Bad Lauchstädt war im 18. Jahrhundert nachgerade das
„Modebad der Leipziger“.¹¹⁹ Die Mechanismen der Soziabilität in kleine-
rem Maßstab waren hier dieselben wie bei den böhmischen Bädern Carls-
bad und Eger oder den großen Bädern mit Weltruhm: die freiere sommer-
liche Atmosphäre erlaubte es leichter als in der Stadt, soziale Beziehungen
anzuknüpfen, man konnte auch Prominenz aus Politik und Verwaltung
treffen.

Eine andere Welt der Soziabilität waren die akademischen und literari-
schen Gelehrten Gesellschaften: neben der Jablonowskischen Gesellschaft
der Wissenschaften und dem Collegium Philobiblicum die auf Gottsched
zurückgehende „Deutsche Gesellschaft“ (1727), in der beispielsweise Chri-
stian Felix Weiße, Michal Huber, der erste deutsche Prediger der refor-
mierten Gemeinde Georg-Joachim Zollikofer und mehrere Universitäts-
professoren beisammen saßen; das „Literatenkränzchen“ des späteren Bür-
germeisters Karl Wilhelm Müller (1754),¹²⁰ an dem u. a. Christian Felix
Weiße, Friedrich von Blanckenburg, der Lyriker und Logikprofessor Ram-

¹¹⁶ Nachlaß Dufour Nr. 8, Bl. 57–58, M. Muilman, Dresden 26. März 1799.

¹¹⁷ Schiller sprach gar von einer „Wüste des Geistes“. Wolfgang M a r t e n s, Zur Ein-
führung: Das Bild Leipzigs bei den Zeitgenossen, in: Leipzig. Aufklärung und Bürger-
lichkeit (wie Anm. 21), S. 14.

¹¹⁸ Die Sommerfrische erlebte, wie viele andere Geselligkeitsformen, im 19. Jahrhun-
dert ihr „goldenes Zeitalter“ und wurde sogar zu einer „obligation estivale tyrannique“. Vgl. Paul G e r b o d, Une forme de sociabilité bourgeoise: le loisir thermal en France, en Belgique et en Allemagne (1800–1850), in: Sociabilité et société bourgeoise en France, en Allemagne et en Suisse (wie Anm. 1), S. 105f. – Eine weitere nichtinstitutionalisierte Form der Soziabilität sind die Kaffeehäuser, von denen Leipzig einige berühmte aufzu-
weisen hatte. Vgl. zu diesem Thema Hans Erich B ö d e k e r, Das Kaffeehaus als Institu-
tion aufklärerischer Geselligkeit, in: ebenda, S. 65–80.

¹¹⁹ Lauchstädt. Ein Modebad der Leipziger im 18. Jahrhundert, in: Aus Leipzigs Ver-
gangenheit. Gesammelte Aufsätze von Gustav W u s t m a n n, Bd. 1, Leipzig 1885, S.
427–472.

¹²⁰ R o s e n s t r a u c h, Buchhandelsmanufaktur (wie Anm. 28), S. 95.

ler, Christian Garve und Zollikofer, teilnahmen; die sogenannte „Journalistengesellschaft“ (1768), an der akademisch Gebildete, z. B. Johann Christian Gottlieb Ernesti, Christian Daniel Erhard und Johann Christian Rosenmüller teilnahmen¹²¹. In diesen Assoziationen waren die Wissenschaftler und Universitätsgelehrten weitgehend unter sich. Die Leipziger ökonomische Gesellschaft mit ihrem dezidierten Aufklärungs- und Verbesserungsanspruch sei ebenfalls genannt. Die Gewandhauskonzerte (und ihr Vorläufer, das „Große Concert“) sowie das Neue Theater wären hier einzuordnen.¹²² Die Aufzählung ließe sich fortsetzen; eine Synthese dieser vielfältigen Soziabilitätsformen ergäbe eine veritable Kulturgeschichte Leipzigs.

Schlußbemerkungen

1. Die (französischen) Reformierten standen in Sachsen aufgrund ihrer Religion im Status der Schutzverwandten und waren als solche auch nach einer (geringfügigen) Besserstellung im Rétablissement bis 1811 politisch und zivilrechtlich benachteiligt. Sie durften keine öffentlichen Ämter bekleiden, kein Grundeigentum erwerben¹²³, waren steuerlich stärker belastet als die Bürger, hatten eingeschränkte Möglichkeiten der Berufswahl usw. Viele zählten jedoch, das wurde bereits deutlich, zur wirtschaftlichen Elite der Stadt. Als ökonomisch führende, wenngleich sozial und politisch minderberechtigte Schicht waren sie im kulturellen Leben engagiert und anerkannt. In der Leipziger Soziabilität spielten sie sowohl die Rolle von Initiatoren wie die aktiver Teilnehmer. An den genannten Institutionen der Leipziger Geselligkeit stellten sie zwischen 20 und 35 Prozent der Teilnehmer – ein Ausdruck für die Akzeptanz der französischen Kaufmannsfamilien, die mittlerweile in der dritten Generation ansässig waren.

Es gehört bei uns zum guten Tone, in die reformierte Kirche zu gehen; so drängen sich denn auch ganz gemeine Bürgerstöchter dahinein, um ihren Flitterstaat zur Schau zu tragen und Koketterie zu treiben, weil sie da eher bemerkt zu werden hoffen, als in einer großen, oft leider wüsten lutheri-

¹²¹ Stadtarchiv Leipzig, Vereinigte Journalistengesellschaft 1768–1897.

¹²² Emil K n e s c h k e, Die hundertfünfzigjährige Geschichte der Leipziger Gewandhaus-Concerte 1743–1893, Leipzig 1893.

¹²³ Im lutherischen Hamburg, wo die Reformierten ebenfalls nicht Bürger werden konnten, stand ihnen die Kapitalanlage in Häuser und Grundstücke allerdings uneingeschränkt offen. Vgl. Percy Ernst S c h r a m m, Zwei „Millionäre“ aus Refuge-Familien. Zur Geschichte norddeutscher Spitzenvermögen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Wissenschaft, Wirtschaft und Technik. Studien zur Geschichte. Wilhelm T r e u e zum 60. Geburtstag, München 1969, S. 299–310.

schen Kirche.¹²⁴ Diese ironische Bemerkung aus dem Jahr 1799 bringt, vielleicht unbeabsichtigt, das hohe Prestige, die Anerkennung der hugenottischen Gemeinschaft in Leipzig zum Ausdruck. Die spezifische Leipziger Öffentlichkeit, die *Cultur des Kaufmanns* (Garve)¹²⁵, prägte das städtische Klima und war ohne die Reformierten nicht zu denken. Das überregionale Ansehen des (1788 verstorbenen) Predigers Zollikofer hatte ganz sicher dazu beigetragen.¹²⁶

Die zum Teil hochvermögenden Kaufleute befanden sich in einem rechtlich mißlichen Zwischenstatus, den sie mit Blick auf das volle Bürgerrecht zu unterlaufen oder zu überwinden suchten. Ein typisches Handlungsmuster bestand für sie in der Teilnahme an den Sozietäten: Die Spannung zwischen Zugehörigkeit zur wirtschaftlichen Führungsschicht einerseits und dem Ausschluß von politischer Partizipation andererseits konnte auf dem Feld der verschiedenen Sozietäten einen Ausgleich finden.¹²⁷ Hier bot sich für die Reformierten ein Mittel der Kompensation ihres rechtlich unterprivilegierten Bürgerstatus, ein Mittel der faktischen (informellen) Emanzipation. Sie machten davon nachhaltig Gebrauch. Von 36 Personen – reformierten französischen Kaufleuten – lassen sich zwischen 1776 und 1791 bezogen auf „Harmonie“, Tanzgesellschaft und „Ressource“ zwölf Einfach-, 21 Doppel- und drei Dreifachmitgliedschaften¹²⁸ feststellen. Die offizielle Gleichstellung der Reformierten in Sachsen sollte noch lange auf sich warten lassen, sie war erst 1811 bzw. 1832 zu verzeichnen.¹²⁹ Bür-

¹²⁴ Leipzig im Profil (wie Anm. 102), S. 218.

¹²⁵ Briefwechsel zwischen Christian Garve und Georg Joachim Zollikofer (wie Anm. 63), S. 250.

¹²⁶ Mid d e l l, Hugenotten in Leipzig (wie Anm. 52), S. 58ff.; dies., „... die größere Aufklärung gehöret also zu den Absichten Gottes“. Georg Joachim Zollikofer (1730–1788) und die Aufklärung in Leipzig, in: 300 Jahre Evangelisch-Reformierte Kirche in Leipzig, erscheint Leipzig 1999.

¹²⁷ In ähnlicher Weise über die Rolle der Soziabilität in der Handelsstadt Bordeaux: Fred Schrader, Aufklärungssoziabilität und Politik in Bordeaux, in: Aufklärung/Lumières und Politik. Zur politischen Kultur der deutschen und französischen Aufklärung, hrsg. von Hans-Erich B ö d e k e r und Etienne F r a n ç o i s, Leipzig 1996, S. 249–274.

¹²⁸ Philippe Guillaume Rousset, Jacques Dufour, Jacques Marc Antoine Dufour.

¹²⁹ Es ist nach bisherigem Eindruck davon auszugehen, daß die hugenottischen Eliten schon in der ersten Jahrhunderthälfte keineswegs mehr isoliert waren, wie von Zeitgenossen beschrieben und seitdem oft übernommen wurde. (*Die französische Kolonie [besteht in Refugiés aus Frankreich unter dem Metier der Kauffmannschaft] hat sehr viel von ihrem Nationalcharakter verloren. Sie hält Bälle, Assembleen, Festins unter sich, sie schließt, was nicht zu den französischen Kaufleuten gezählet werden kann, aus. Bisweilen nur läßt sie sich herab, Männer, die nicht Kolonisten sind, in ihren Zirkel aufzunehmen. Sie ist der Matador von Leipzig und behauptet ihre Würde.* H e i d e c k e, Tableau von Leipzig im Jahr 1783 [wie Anm. 48], S. 103f.) Die Isolation mag sich auf die Abge-

ger ohne Bürgerrecht, handelten sie in den Sozietäten unbestritten als *citoyens*.

Die praktizierte soziale Integration, die Harmonisierung der Alltagskonflikte in den Sozietäten bekam für konfessionelle Minderheiten eine zusätzliche Bedeutung, da ihre führende Teilnahme an den kulturellen Aktivitäten dieser Gesellschaften Beschränkungen zu unterlaufen gestattete, die durch ihre Nichtzugehörigkeit zur dominierenden Konfession quasi Verfassungscharakter hatten. Aus dieser speziellen Lage wurde den Hugenotten wiederum eine impulsgebende Rolle für den Aufbruch aus der ständischen Gesellschaft, für die Auflockerung der „vom Zopfgeiste umschlungenen Geschäfte“ zugeschrieben.¹³⁰

2. Mit Blick auf die beschriebenen Sozietäten, ihre Träger, ihr Handeln in Leipzig soll eine abschließende Überlegung den verschiedenen Bahnen der Soziabilität gelten, die durch ihre Mitgliedschaft strukturiert werden und dem gepriesenen Bild der Harmonie zwischen Messe und Universität, Wirtschaft und Gelehrsamkeit¹³¹ womöglich nicht ganz entsprechen. Die Geselligkeit in ihren verschiedenen Ausprägungen befand sich in der Hand eines stabilen Kerns von Geschäftsleuten und Beamten. In den Sozietäten des letzten Drittels des 18. Jahrhunderts begegneten sich immer dieselben Personen, und das beinahe täglich. Mehrfachmitgliedschaften waren die Regel, die ständigen Überschneidungen lassen sich bis in die Heiratsverbindungen nachzeichnen. Daneben bestanden gesellige Vereinigungen, in denen die wirklichen Gelehrten, die Universitätsleute unter sich verkehrten. Auch hier sind Mehrfachmitgliedschaften die Regel. Also auch eine geteilte Soziabilität, eine Gelehrtensoziabilität neben den Kommunikationskreisen der Kaufleute, Bankiers und Beamten, „gelehrte“ bzw. „gebildete“ neben sozusagen „geselliger“ Soziabilität?¹³² Zwischen beiden Krei-

schlossenheit der reformierten *Gemeinde* beziehen, jedoch nicht auf das gesellschaftliche Leben, das die Tendenz zur informellen Emanzipation früh aufweist.

¹³⁰ Sie „brachten (...) in die vom Zopfgeiste umschlungenen Geschäfte fördernde Leichtigkeit und (...) in die schroffe Kaufmannswelt freieren Umgang“. Leipziger Tageblatt, 15. November 1891. Vgl. den Abdruck des Beitrags in: Die Französische Colonie. Zeitschrift für Vergangenheit und Gegenwart der französisch-reformierten Gemeinden Deutschlands, hrsg. von Richard Béringer, Jg. 1892, Nr. 3, S. 44. (Einsendung des Leipziger Verlagsbuchhändlers Wilhelm Violet).

¹³¹ Nach einer Beobachtung von 1783/84 lebten die Gelehrten und Kaufleute *unter sich in schönster Verbindung*. Christoph Friedrich Rinck, Studienreise 1783/84 unternommen im Auftrag des Markgrafen Karl Friedrich von Baden, nach dem Tagebuch des Verfassers, hrsg. von Moritz Geyer, Altenburg 1897, S. 101f.

¹³² Das zeigte sich auch in der Darstellung Leonhardis. Auffällig ist darin die Trennung solcher Einrichtungen, die „bloß der geselligen Unterhaltung“ dienen, von anderen

sen – Beamten und Geschäftsleute auf der einen, Gelehrten auf der anderen – gab es wenige Überschneidungen, die durch einige Personen vermittelt wurden (u. a. Zollikofer, Michael Huber, beide waren mit der „französischen Colonie“ eng verbunden). Was das für die Sozial- und Kulturgeschichte Leipzigs bedeutet, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht formuliert werden. Zunächst wird diese Hypothese durch einen genaueren Vergleich der Soziabilitätskreise zu überprüfen sein. Dann würde es darauf ankommen, die Untersuchung über das 18. Jahrhundert hinaus zu führen. Immerhin ergibt sich aber im Vergleich mit anderen Städten, für die schon entsprechende Studien vorliegen, eine auffällig hohe Eintrittsschwelle in die Soziabilitätskreise der Kaufleute, die nicht allein von Mitgliedschaftsregeln und erheblichen finanziellen Aufwendungen gebildet wurde, sondern vor allem durch die nahezu perfekte Überschneidung der vielen Formen der Geselligkeit, die einen eigendynamischen Drang zu einer gleichsam ubiquitären Mitgliedschaft erzeugte. Ob dies Folgen für die spezielle Ausprägung der Spätaufklärung in Leipzig, für die Prozesse der Klassenbildung, später der Vereins- und schließlich der Parteibildung hatte, muß an dieser Stelle offenbleiben. Womöglich zieht sich von hier aus eine Linie der Kultur des Stadtbürgertums bis in das frühe 20. Jahrhundert.

Schaut man aus der Distanz von zwei Jahrhunderten auf die Soziabilitätsdichte Leipzigs zurück, fallen die Diskontinuitäten ins Auge. Die Ursachen sind sicher in den politischen und sozialen Prozessen unseres Jahrhunderts zu suchen. Aber es stellt sich auch die Frage, ob es eventuell die Spaltung der Geselligkeitskulturen war, die sie besonders anfällig machte, als die Professionalisierungstendenzen des 19. Jahrhunderts die homogene ältere Urbanität der Eliten aufsprenge. Die Verdrängung der ausländischen Muster aus dem kulturellen Gedächtnis kann ebenfalls unter den Gründen vermutet werden, die die Soziabilitätsstrukturen des 20. Jahrhunderts so schwer anschlussfähig an die alten Vorbilder macht.

Formen der (aufklärerischen) Kommunikation – dem Museum, den *Lesebibliotheken* usw., obgleich Leonhardi die Bibliothek der „Harmonie“ ausführlicher beschreibt als einzelne Sozietäten, mit deren Namensnennung er sich begnügt. Es wäre also zu prüfen, inwiefern gelehrte Zeitgenossen, Universitätsgelehrte, geselliges Vergnügen einerseits und gemeinschaftliche Lektüre bzw. Meinungsaustausch andererseits – die „gesellige“ bzw. die „gelehrte“ Soziabilität – als getrennte, voneinander verschiedene Bereiche ansahen. – In Nürnberg bestanden z.B. getrennte Lesegesellschaften für Magistratur und Kaufleute, Im Hof, *Das Europa der Aufklärung* (wie Anm. 20), S. 223.

Die verfassungsrechtliche Trennung von Stadt und Landgemeinde

Ein zentrales Problem der sächsischen
Kommunalgesetzgebung im 19. Jahrhundert

VON GUNDA ULBRICHT

I.

Die Leitgedanken der Gemeindeverfassungsreformen des frühen 19. Jahrhunderts in den deutschen Territorien waren kommunale Selbstverwaltung, Teilnahme der Bürger an den Entscheidungen der Gemeinde und Gleichheit der Gemeinden vor dem Gesetz. In diesen Grundsätzen widerspiegelten sich die allgemeinen Entwicklungslinien zum bürgerlichen Staat, der auf den persönlichen Rechten der Individuen einerseits und der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz andererseits beruht. Die angestrebte einheitliche Verwaltung forderte ebenfalls eine möglichst weitgehende Gleichheit der Gemeindeverfassung. In den Zielen der Reform trafen sich demzufolge die Interessen des Staates mit denen großer Teile der Stadtbürger. Über die Notwendigkeit, auch die dörfliche Kommunalverfassung neu zu ordnen, herrschte dagegen keine Einmütigkeit. Die Beamten der Mittelbehörden drängten auch hier auf Vereinheitlichung, während es über die Möglichkeiten dörflicher Selbstverwaltung unterschiedliche Meinungen gab.

Es bereitete erhebliche Schwierigkeiten, die genannten Postulate der Reform in den Gesetzen zu verwirklichen. Kommunale Verfassungen waren eben gerade lokal und traditional bestimmt. Eine allgemein gültige Definition der Begriffe Stadt und Dorf bzw. Landgemeinde existierte nicht. Außerdem befanden sich in den meisten Territorien neben Städten mit voll entwickeltem Stadtrecht noch Orte minderen städtischen Rechts, die sich nicht ohne weiteres den Städten oder den Landgemeinden zuordnen ließen.¹ Vor den Gesetzgebern stand also die Frage, inwieweit die überkommenen Rechte und Privilegien einzelner Gruppen von Ge-

¹ Vgl. zum Beispiel die Problematik der Märkte/Marktflecken in den bayrischen Gemeindeordnungen.

meinden noch mit der Verwaltungsorganisation des modernen Staates in Übereinstimmung zu bringen waren, ob eine einheitliche Gemeindeordnung für Stadt und Land aufgestellt werden sollte, oder ob die Differenzierung nach formalen Gesichtspunkten, zum Beispiel in Größenklassen, zu erfolgen hätte. Waren also Stadt und Dorf gleichermaßen als Gemeinden mit grundsätzlich den selben Eigenschaften und Rechten zu betrachten? Hatten sie den gleichen Anspruch auf Selbstverwaltung und konnten im modernen Staat, wenn überhaupt, nur noch quantitativ, durch eine willkürliche Einteilung, unterschieden werden? Waren die jahrhundertealten Rechte und Privilegien der Städte überholt?

In den einzelnen deutschen Territorien wurden diese Fragen verschieden beantwortet.² Einige Gemeindeverfassungen bezogen sich zunächst ausschließlich auf die Städte, während es für die Dörfer bei altem Herkommen oder früheren Ordnungen ohne Selbstverwaltungsgarantie und in enger Verbindung mit patrimonialen Rechten blieb. Wegen der grundherrlichen Rechte und der angenommenen geringeren Mitbestimmungsfähigkeit der Einwohner sollten die Dörfer vom Selbstverwaltungskonzept ausgenommen werden. Richtungsweisend für die weitere Entwicklung dieser Gruppe wurde die preußische Gesetzgebung. Sowohl die Allgemeine Städteordnung von 1808 als auch die Revidierte Städteordnung von 1832 ließen für die Landgemeinden der östlichen Provinzen das Allgemeine Landrecht weiter gelten.³

Eine andere Lösung wählten die französisch beeinflussten Gebiete. Sowohl das importierte französische Recht⁴ als auch die süddeutschen Kommunalverfassungen⁵ gingen von der gleichartigen Gestaltung städtischer

² Vgl. Horst M a t z e r a t h, Von der Stadt zur Gemeinde. Zur Entwicklung des rechtlichen Stadtbegriffs im 19. und 20. Jahrhundert, in: Archiv für Kommunalwissenschaften, Stuttgart 13(1974), S. 17 bis 46.

³ Siehe die Analyse bei Horst M a t z e r a t h, Urbanisierung in Preußen 1815 bis 1914, Stuttgart 1985.

⁴ Schluß über die Eintheilung des Territoriums und die Verwaltungsweise der Departements von der Saare, der Roer, des Rheins und der Mosel und des Donnersberges vom 26. Mai 1800; Verwaltungsordnung für das Königreich Westfalen vom 11. Januar 1808; Verwaltungsordnung für das Großherzogtum Berg vom 18. Dezember 1808. Ausnahme: Baden behielt mit dem Constitutions-Edict, die Verfassung der Gemeinheiten, Körperschaften und Staatsanstalten betreffend vom 14. Juli 1807 eine kollegiale Ratsverfassung und rudimentäre Selbstverwaltung der Städte bei.

⁵ Bayern: Verordnung, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr. vom 17. Mai 1818; Herzogtum Nassau: Verordnung über die Gemeindeverwaltung vom 5. Juni 1816; Hessen-Darmstadt: Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820, Art. 45, 46., Gesetz, die Gemeindeordnung betreffend vom 30. Juni 1821; Baden: Provisorisches Gesetz über die Bildung von Gemeindeausschüssen vom 25. August 1821, die Verabschie-

und ländlicher Gemeindeordnungen aus. Die Gleichheit der Staatsbürger schloß für sie eine unterschiedliche Behandlung städtischer und ländlicher Gemeindebürger aus. Allerdings wurde bereits hier deutlich, daß sich für die lokale Organisation in einem einheitlichen Gesetz oder gar in der Landesverfassung nur sehr allgemeine Grundsätze aufstellen ließen.

Diejenigen Staaten, die erst in Verbindung mit den Reformen der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts an eine Neuordnung ihrer Kommunalverfassung gingen, fanden so bezüglich der Sonderstellung ihrer Städte zwei gegensätzliche Modelle vor, die auch beide angewendet wurden.⁶ Viele kleinere Gebiete umgingen die Schwierigkeit der Entscheidung, indem sie für die wenigen Städte Einzelfallregelungen trafen.

Für Sachsen kam eine besondere Ordnung für jede Stadt nicht in Frage. Sie hätte eines der Hauptziele der Reform in weite Ferne rücken lassen, das darin bestand, die Gemeindeverwaltung zu vereinheitlichen. Deshalb mußte zu Anfang der Diskussion der Jahre 1830/31 um eine allgemeine Städteordnung auch hier eine Entscheidung darüber fallen, wie die Gemeinden in Zukunft eingeteilt werden sollten. Besonders war fraglich, was mit kleinen Städten und Flecken einerseits und den größten Dörfern andererseits zu geschehen habe. Die Deputation zur Neuordnung des Kommunalwesens⁷ ließ zu diesem Thema nicht nur die Gesetze und Entwürfe anderer Staaten auswerten, sondern auch die Darstellungen und Suppliken, die im Herbst 1830 die Regierung und die *Commission zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe* erreicht hatten. Daneben bezogen die Deputationsmitglieder auch eigene Erfahrungen und die Berichte der Beamten aus den Steuereinnahmen, Ämtern und Gerichten mit ein.

dung der Gesamtordnung scheitert; Württemberg: Verfassungsurkunde des Königreichs Württemberg vom 25. September 1819, §§ 62 bis 69, Verwaltungsedikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen vom 1. März 1822; Gemeindeordnung der zur Freien Stadt Frankfurt gehörigen Ortschaften vom 12. August 1824.

⁶ Kurfürstentum Hessen: Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831, §§ 42 bis 48, Gemeindeordnung für die Stadt- und Landgemeinden vom 23. Oktober 1834; Herzogtum Sachsen-Altenburg: Grundgesetz vom 29. April 1831, Abt. 3, B: Ortsgemeinden; Herzogtum Oldenburg: Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden vom 28. Dezember 1831; Anhalt-Dessau: Städteordnung vom 10. Dezember 1832; Sachsen-Gotha: Verordnung über die künftige Regulierung der Gemeindeverwaltung vom 30. Mai 1834; Braunschweig: Städteordnung vom 4. Juni 1834; Sachsen-Meiningen: Edikt, die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden betr. vom 15. August 1840.

⁷ Genehmigt mit Reskripten vom 9. und 11. Oktober 1830. Ihr gehörten an: die Hof- und Justizräte Ludwig Friedrich Ferdinand von Zedtwitz, Ferdinand August Meißner, Karl Friedrich Schaarschmidt, Dr. Karl Gustav Adolf Gruner, Dr. Maximilian Karl August Petschke. Vom 14. Oktober bis 25. November 1830 wurde hier nicht nur der Entwurf einer allgemeinen Städteordnung beraten, sondern außerdem die Grundlagen des Heimatrechts und der Communalgardenregulative.

Auf der Suche nach rationalen Kriterien für die Unterscheidung von Stadt- und Landgemeinden, die als Grundlage zweier verschiedener Ordnungen hätten dienen können, fanden die recherchierenden Regierungsbeamten eine große Vielfalt überlieferter kommunaler Rechte vor. Die Städte nahmen als schriftsässige oder amtssässige eine unterschiedliche Stellung zum Staat ein, als Vasallenstädte waren sie der Grundherrschaft unterworfen. Sie besaßen entweder Obergericht und Erbgericht oder nur das Erbgericht, oder sie waren abhängig von einem Patrimonialgericht. Schließlich wiesen sie verschiedene Organisationsformen der kommunalen Vertretung und Verwaltung auf: Stadtrat und Stadtgericht, nur einen Stadtrichter und Kommunvorsteher; einen oder mehrere Bürgermeister oder nur einen Erbrichter wie die Dörfer. Daneben existierten auch in Sachsen Orte mit minderen städtischen Rechten, die nur auf einzelnen Gebieten (Marktrecht, Steuereinnahme) wie Städte behandelt wurden⁸ oder nach einer Zeit der Anerkennung als Stadt wieder eine dörfliche Kommunalverfassung⁹ erhalten hatten. Für einige andere fehlte es, wie sich herausstellen sollte, ganz an rechtlich gesicherten Feststellungen über ihren Status.

Verzeichnisse von Städten, auf die man sich von Fall zu Fall berief, und auf denen auch die frühe Statistik beruhte, lagen in der Generalakzisordnung vom 31. August 1709, im Personalsteuerausschreiben vom 31. März 1767 und später im Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 22. November 1834 vor. Diese steuerrechtlich bestimmten Verzeichnisse hatten aber bisher keinen Einfluß auf die innere Verfassung der Kommune gehabt und auch gar nicht die Intention, darüber zu entscheiden.¹⁰ Zu einem direkten Zugriff des Staates auf die städtische Organisation war es, anders als in Preußen, trotz verschiedener Bemühungen nicht gekommen.

Auch die Gemeindeverfassung der Dörfer war alle andere als einheitlich. Gemeindemitgliedschaft der Häusler und Gärtner und Stellung der Gemeinde zum Grundherrn hingen von der lokalen Rechtstradition ebenso ab, wie davon, ob ein Amt, ein Stadtrat oder ein Rittergutsbesitzer die Grundherrschaft ausübte. Dazu kam, daß Einwohner ein und desselben Dorfes Untertanen verschiedener Grundherren und Gerichte sein konnten. In diesen Fällen hatte der Ort meist mehrere Gemeinden, zum Beispiel eine Amtsgemeinde und eine Rittergutsgemeinde. Es existierten aber

⁸ Zum Beispiel Lobstädt, Regis, Unterwiesenthal.

⁹ Zum Beispiel Rechenberg, Liebertwolkwitz.

¹⁰ Vgl. Karlheinz Blaschke, Entwicklungstendenzen im sächsischen Städtewesen während des 19. Jahrhunderts (1815–1914), in: Städtewachstum und innerstädtische Strukturveränderungen. Probleme der Urbanisierung im 19. und 20. Jahrhundert, hrsg. von Horst Matzerath, Stuttgart 1984, S. 44 bis 64, hier S.46.

auch Dörfer, die dennoch nur eine Gemeinde bildeten. Zusammenfassende Untersuchungen über die tatsächliche kommunale Organisation auf dem Land fehlten der Deputation, so daß sie auf ältere Rechtsdarstellungen und mehr oder weniger zufällige Kenntnisse angewiesen war.

II.

Bei den ersten Versuchen, einen Zustandsbericht zu geben, gelangten die bearbeitenden Beamten zu dem Schluß, daß städtische und dörfliche Gemeindeverfassung in Sachsen, bei aller Vielfalt im einzelnen, auf zwei Säulen ruhten: dem Verfügungsrecht über das Gemeindevermögen und der genossenschaftlichen Entscheidung durch die vollberechtigten Mitglieder – die Bürger bzw. Nachbarn.¹¹ Deren Gemeindezugehörigkeit realisierte sich dinglich über den Besitz am Boden und persönlich über die formelle Aufnahme in die Gemeinde und den Eid. Es wurde auch klar, daß beide Kriterien in der Praxis vieler Gemeinden nicht mehr voll zur Geltung kamen.¹² Die kommunale Selbstverwaltung und die Mitbestimmung der Gemeindemitglieder zählten aber zu den Prinzipien der Reform und sollten deshalb als Grundlagen des Gemeinderechts beibehalten werden. Sie entsprachen dem Ideal eines bürgerlichen Staates. Als definierende Eigenschaften der Gemeinden waren sie also für Stadt und Land gleich und konnten nicht als Kriterium zur Unterscheidung zwischen Stadt- und Landgemeinde dienen.

Auch der Anteil von Handwerk und Gewerbe an der wirtschaftlichen Tätigkeit der Einwohner, der das überkommene Merkmal für die Unterscheidung von Städten und Dörfern darstellte, lieferte gerade für die Zwei-

¹¹ Siehe dazu auch die Parallele Bürgermeister-Bauermeister bei Karlheinz Blaschke, *Dorfgemeinde und Stadtgemeinde in Sachsen zwischen 1300 und 1800*, in: HZ, Beiheft 13, München 1991, S. 119 bis 143, hier S. 122.

¹² Der Anteil von Einwohnern, die keinen oder für eine Vollmitgliedschaft in der Gemeinde zu wenig Boden besaßen, nahm zu. In vielen Städten war außerdem eine abgeschlossene Gruppe von ratsfähigen Familien entstanden, die im Wechsel von sitzendem und ruhendem Rat auf Lebenszeit die kommunale Vertretung bildeten. Die dörfliche Gemeinde differenzierte sich in eine Bauerngemeinde vollberechtigter Besitzer an verhuftem Land, minderberechtigte Gärtner und Häusler und dörfliche Unterschichten. Ihr Charakter als Rechtsinstitut wurde durch das Erstarken der Grundherrschaft zurückgedrängt und das kommunale Eigenrecht weitgehend auf die innergemeindlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten beschränkt. Gleichzeitig mehrten sich die staatlichen Bemühungen, auch Vertretung und Verwaltung der Städte zu reglementieren und Entscheidungen von der Genehmigung durch den Fürsten oder das Amt abhängig zu machen. Eine komprimierte Darstellung dieser Prozesse siehe Blaschke, *Dorfgemeinde und Stadtgemeinde* (wie Anm. 11).

felsfälle keine hinreichenden Anhaltspunkte.¹³ Die gesetzliche Beschränkung der gewerblichen Tätigkeit auf den Dörfern wurde in der Gemeindeverfassungsdiskussion als nahezu unerheblich angesehen. Das war darin begründet, daß es zumindest in den Zentren der gewerblichen Entwicklung (Schönburgische Rezeßherrschaften, Oberlausitz, Zwickauer Kreisdirektionsbezirk) eine Anzahl von Ortschaften gab, in denen die traditionell als Gemeindemitglieder vollberechtigten Bauern nur eine Minderheit bildeten. In Oelsnitz/Erzgebirge lebten 1839 217 Angeseßene, darunter 20 Pferdefronbauern, 19 Handfronbauern und 12 Hufner. Diese waren seit alters her die vollberechtigten Gemeindemitglieder. Außerdem umfaßte die Gemeinde 36 Gärtner, 2 Mühlenbesitzer und 127 Hausbesitzer. Die 129 Unansässigen, die nicht zur Gemeinde gehörten, waren Handwerker, zum größten Teil Weber, außerdem ein Ölhändler, vier Kaufleute, acht Tagelöhner und der Nachtwächter.¹⁴ In der Chemnitzer Gegend fanden sich fünf Dörfer mit jeweils über 100 Strumpfwirkern, in der Oberlausitz 16 Dörfer mit jeweils mehr als 100 Webern (darunter Seifhennersdorf mit 581 Webern bei 709 Wohngebäuden, Reichenau mit 372 bei 630 Wohngebäuden, Neugersdorf mit 320 bei 321 Wohngebäuden, Großschönau mit 633 bei 508 Wohngebäuden). Auch Ellefeld bei Falkenstein und Mülsen im Schönburgischen waren Weberdörfer, Gersdorf bei Lichtenstein ein Strumpfwirkerdorf.¹⁵

¹³ Aus den verwendeten Quellen ist keine zeitgenössische Klassifizierung nach wirtschaftlichen Merkmalen bekannt. Interessant ist der spätere Einteilungsversuch, den Zühlke ohne Beachtung des traditionellen Moments auf der Basis der Volks- und Berufs- und Gewerbebeziehung 1925 unternahm. Er bewertete die Städte Markneukirchen, Lommatzsch, Bad Lausick, Rötha, Lengfeld, Radeburg, Regis-Breitingen, Dahlen, Elterlein, Siebenlehn, Mühltröf, Altenberg, Trebsen, Bernstadt, Elstra, Mutzschen, Wehlen, Geising, Weißenberg, Sayda, Frauenstein, Hohnstein, Kohren, Lauenstein, Bärenstein und Liebstadt nach wirtschaftsstatistischen Kriterien und stellte nur für Markneukirchen, Lommatzsch, Bad Lausick, Lengfeld, Radeburg, Elterlein und Siebenlehn städtische Eigenschaften fest, dagegen nach denselben Kriterien auch für Seifhennersdorf, Schönheide, Großschönau, Weinböhla, Engelsdorf, Lauter, Hohndorf bei Stollberg, Wittgensdorf, Grüna, Hartmannsdorf bei Limbach, Böhlitz-Ehrenberg, Lichtentanne, Olbersdorf, Sohland/Spree, Neukirch, Ellefeld, Crottendorf, Eibau, Burkhardtsdorf und Einsiedel. Dietrich Zühlke, *Die Städte des Osterzgebirges*, Diss. Leipzig 1960, S. 82, 83 und Tabelle 12, 13.

¹⁴ Horst Rößler, *Der Verlauf der Revolution 1848/49 im Erzgebirge und seinem Vorland*, in: *Der Heimatfreund für das Erzgebirge* 3 (1973), S. 57–63, hier S. 60.

¹⁵ SächsHStA Kommerziendeputation Loc. 11187 Nachträge, Verbesserungen und Ergänzungen zu den auf das Jahr 1828 eingereichten Nachrichten über den Isten Gleits- und Accis-Commissariats-Bezirk des Erzgebirg. Kreises; gesammelt im Jahr 1830. Kommerziendeputation Loc. 11187 Gewerbs-Übersichten zum Allerhöchsten Rescripte vom 5. Octbr. 1829, 1830. Kommerziendeputation, Loc. 11185 (II 2736) Acta die von den Acciskommissarien gefertigten Übersichten der Händler, Fabrikanten, Gewerbetreibenden und Handwerker in ihren Commissariatsbezirken betr. 1829 und 1830.

Nicht alle Handwerker in diesen Gemeinden waren Unansässige, vielmehr ist mit einer großen Zahl Häusler und auch mit nebenbei handwerklich arbeitenden Besitzern von kleinen Gütern zu rechnen. Dennoch zeigt der Vergleich mit der Anzahl der Wohngebäude, daß der größere Teil in fremden Häusern oder bei Verwandten gewohnt haben muß. Diese Einwohner der Dörfer galten nicht als Gemeindemitglieder.

Noch 1852 wurde demgegenüber für 16 sächsische Städte festgestellt, daß mehr als ein Fünftel ihrer Einwohner landwirtschaftlich tätig sei.¹⁶ Die Unterscheidung von Städten und Dörfern nach dem dominierenden Wirtschaftszweig mußte damit für Teile Sachsens als überholt angesehen werden. Doch selbst die traditionelle Freiheit des Stadtbürgers von feudalen Bindungen konnte nicht als zweifelsfreies Merkmal für eine Trennung in städtische und ländliche Gemeinden gelten, da in nicht wenigen Patrimonialstädten, zum Beispiel in Radeburg, Reichenbach im Vogtland, Taucha und Rötha, alle Bürger oder ein Teil von ihnen den jeweiligen Rittergütern ablösungsbedürftige Abgaben und Dienste zu leisten hatten.

Die Einwohnerzahl war zu diesem Zweck ebenfalls ungeeignet, weil die größten Dörfer die kleineren Städte längst übertroffen hatten. 1834 gab es in Sachsen 19 Städte mit weniger als 1000 Einwohnern.¹⁷ Andererseits weist dieselbe Erhebung bereits 148 Dörfer mit mehr als 1000 Einwohnern auf, davon 25 mit mehr als 2000 und 2 mit mehr als 5000 Einwohnern.¹⁸

III.

Die Beteiligten an der Gemeindeverfassungsreform in der Deputation und den Ständen strebten eine rationale Begründung der Rechtsetzung an. Da aber weder Einwohnerzahl noch Gewerbecharakter des Ortes gerade

¹⁶ Mittheilungen des statistischen Bureaus des Kön. Sächs. Ministeriums des Innern I (1855)1, S. 44.

¹⁷ Glashütte (989), Weißenberg (990), Trebsen (950), Markranstädt (952), Hohnstein (917), Wehlen (865), Naunhof (983), Neusalza (927), Liebstadt (734), Unterwiesenthal (843), Rabenau (648), Berggießhübel (644), Nerchau (639), Lauenstein (586), Gottleuba (673), Neugeising (656), Regis (562), Altgeising (448), Bärenstein (449); Mittheilungen des statistischen Bureaus des Kön. Sächs. Ministeriums des Innern I (1855)1, S. 34 bis 43.

¹⁸ Die Einwohnerzahlen der Landgemeinden von 1834 bis 1900 und die Veränderungen in der Verwaltungseinteilung des Königreichs seit 1815. In: Zeitschrift des Königl. Sächs. Statistischen Landesamts 51(1905), S. 12 bis 91, hier S. 78. Die größten Landgemeinden waren das später geteilte Ebersbach (5622), Seifhennersdorf (5107), Großschönau (4479), Schönheide (4297) und (Alt)eibau (4210), die damit nach der Einwohnerzahl die Größenordnung von zum Beispiel Meerane, Werdau, Eibenstock, Hainichen, Roßwein erreichten, deutlich über dem Durchschnitt der Einwohnerzahl sächsischer Städte (ca. 3610) lagen und in der Größenreihung der 142 in der Erhebung von 1834 gezählten Städte die Plätze 14, 20, 25, 26 und 27 einnehmen würden.

in den Zweifelsfällen hinreichende Merkmale für die Unterscheidung von Stadt und Land bildeten, blieb als Kriterium nur die historische Abgrenzung, die Stadteigenschaft von alters her.¹⁹ Es erwies sich jedoch auch auf dieser Basis als sehr schwierig, alle sächsischen Gemeinden zweifelsfrei den Städten oder den Landgemeinden zuzuordnen. Die Deputation für die Neuordnung des Kommunalwesens konnte sich 1830 nicht auf eine einheitliche Grundlage des Stadtbegriffs verständigen. Im Entwurf der Städteordnung war noch eine Unterscheidung in größere, mittlere und kleine Städte vorgesehen²⁰, dann mußten die Mitglieder aber einsehen, *daß es zu der beschlossenen definitiven Classification der Städte an zuverlässigen und geeigneten Materialien fehlte*.²¹ Auch die Stände lehnten eine diesbezügliche Stellungnahme ab.

Die Ursache der Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von Städten und Dörfern auch nach dem historischen Prinzip lag in der Vielzahl von Abstufungen und Begriffen, in denen die städtische Rechte in Sachsen überliefert waren. Besonders bei den Städten ohne eigene Gerichtsbarkeit und ohne voll ausgebildete Magistratsorganisation beruhte die Zuordnung oft nur auf dem Herkommen und der urkundlichen Bezeichnung, eventuell zusätzlich auf Bürgerrechtsverleihungen. Die innere Struktur der Vertretung und Verwaltung lieferte dagegen keine sicheren Anhaltspunkte. So stellte Kleinhempel²² für Taucha, Rötha und Liebertwolkwitz eine weitgehend gleichartige Gerichts- und Verwaltungsorganisation fest. Taucha und Rötha galten bei der Einführung der Allgemeinen Städteordnung unbezweifelt als Städte, Liebertwolkwitz, mit 1024 Einwohnern (1834), ebenso ohne jede Diskussion als Dorf.

¹⁹ Für alle genannten Merkmale vgl. die Diskussion des Stadtbegriffs für Sachsen bei Karlheinz Blaschke, Qualität, Quantität und Raumfunktion als Wesensmerkmale der Stadt vom Mittelalter bis zur Gegenwart. In: Jahrbuch für Regionalgeschichte. Bd. 3 (1968), S. 34–50, Neudruck in Stadtgrundriß und Stadtentwicklung, Köln, Weimar, Wien 1997, S. 59–72.

²⁰ SächsHStA Loc. 31543, Vol. Ia, Bl. 55 bis 153 = Landtagsakten 1830/31, Bd 3, S. 1538 bis 1631.

²¹ Maximilian Karl August Petschke, Zur Geschichte der allgemeinen Städteordnung für das Königreich Sachsen. In: Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, Neue Folge, Bd. X (1852), S. 140 bis 182; Bd. XI (1853), S. 317 bis 367; Bd. XIV (1856), S. 402 bis 457; Bd. XV (1857), S. 206 bis 246; Bd. XVII (1859), S. 216 bis 257 und 385 bis 416, hier Bd. XIV, S. 411.

²² Jochen Kleinhempel, Die Feudalstädte des ehemaligen Amtes Leipzig von 1600 bis 1800. Untersuchungen zur Verfassung, Wirtschaft und Sozialstruktur, Diss. Leipzig 1982, S. 52 bis 88.

IV.

Obwohl für Städte und Dörfer somit grundsätzlich gleiche konstituierende Merkmale festgestellt wurden und ein rationales Kriterium zu ihrer Unterscheidung nicht festzustellen war, konnten sich Regierung und Ständeversammlung nicht zu einem einheitlichen Gesetz für Stadt und Land entschließen. Die Trennung in eine städtische und eine ländliche Kommunalverfassung wurde nahezu ausschließlich mit redaktionellen und nutzungspraktischen Erwägungen begründet, nicht mit unterschiedlichen Gemeindeeigenschaften in Stadt und Land oder besonderen städtischen Rechten.²³ Man kann vom Ziel einer einheitlichen Gemeindeordnung in zwei Gesetzen sprechen. Unter Zustimmung der Ständeversammlung beschloß die Regierung, neben der Städteordnung eine Landgemeindeordnung vorzulegen. Diese sollte auch für die kleineren Städte gelten und auf den gleichen Grundsätzen beruhen wie das Gesetz für die Städte.

Die Deputation für die Neuordnung des Kommunalwesens, die schon mit der künftigen Städteordnung befaßt war, wurde deshalb auch mit der Erarbeitung dieser Landgemeindeordnung beauftragt. Hof- und Justizrat Ferdinand August Meißner stellte zwischen Februar und April 1831 einen ersten Entwurf her, über den aber die Deputation nicht weiter verhandelte. Dringende Forderungen der größeren Städte und zahlreiche Rücktrittsgesuche von *provisorischen Communrepräsentanten* ließen es seit Mitte 1831 geraten erscheinen, zuerst möglichst schnell die Städteordnung fertigzustellen. Das Projekt der zeitlich und inhaltlich parallelen Gesetze war damit gescheitert. Mit der Allgemeinen Städteordnung vom 2. Februar 1832 erging ein separates Kommunalverfassungsgesetz für die Städte, von dessen Anwendung auch die großen und vom Gewerbe geprägten Landgemeinden ausgeschlossen waren. Die Vorschrift des Publikationsgesetzes zur Allgemeinen Städteordnung besagte schließlich, *daß für ihre Anwendbarkeit in allen Städten des Königreichs, welche in dem, dem Wahlgesetze vom 24. September 1831, sub © zugefügten Verzeichnisse genannt sind, die Vermuthung streiten soll.*²⁴ Die juristische Unsicherheit dieser Formulierung ist offensichtlich. Sie stellt eine Hilfskonstruktion dar, die auf der städtischen Vertretung im Landtag beruhte. Die vor 1831 nicht landtagsfähigen Städte²⁵ waren of-

²³ Die Landgemeindeordnung des Königreichs Sachsen nebst Gesetz, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betreffend und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmung. Leipzig 1839, S. 1.

²⁴ Gesetz die Publication und Einführung der allgemeinen Städte-Ordnung betreffend; vom 2. Februar 1832. Gesetzessammlung 1832, S. 7 bis 15.

²⁵ Nicht vertretungsberechtigt auf dem erbländischen Landtag waren außer den meisten unter der Grundherrschaft von Rittergütern stehenden Städten auch die Städte

fensichtlich von den bearbeitenden Beamten nach deren Kenntnissen aufgeführt worden.

Den kleineren Amts- und Patrimonialstädten stand es frei, das Erscheinen der Landgemeindeordnung abzuwarten und sich dann für eines der beiden Gesetze, jeweils nach den örtlichen Bedürfnissen modifiziert, zu entscheiden. Der Schwebezustand, in den die Verfassung dieser Städte dadurch geriet, erzeugte einerseits Zeitdruck bei der Verabschiedung einer Landgemeindeordnung und verzögerte die Durchsetzung der gesamten Gemeindeverfassungsreform erheblich. Andererseits trug die Regelung der Tatsache Rechnung, daß der Unterschied zwischen Stadt und Land in Sachsen nicht statisch war, sondern ein Feld von Orten beschränkten städtischen Rechts existierte. In einem Übergangszeitraum, dessen Länge aber von der Deputation erheblich unterschätzt wurde, sollten sich die Prinzipien der Gemeindeverfassungsreform je nach den örtlichen Bedingungen über Lokalstatute und Einzelregelungen durchsetzen. Das Problem der verschiedenen Gerichtsbarkeiten und besonders der patrimonialen Rechte über Städte mußte zum Beispiel auf dem Verhandlungsweg von Fall zu Fall gelöst werden.

Zusammen mit der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 erschien das *Gesetz, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betreffend* und stellte diese Orte vor die Entscheidung darüber, ob ihre Vertretung und Verwaltung nach der Allgemeinen Städteordnung oder nach der Landgemeindeordnung organisiert werden sollten. Das Gesetz bezog sich auch auf kleine schriftsässige Städte, die noch 1831 ohne Wahlmöglichkeit die Allgemeine Städteordnung erhalten hatten. Sie wurden allerdings verpflichtet, sich bei Annahme der Landgemeindeordnung dem Amt zu unterstellen.

Sowohl die Allgemeine Städteordnung als auch die Landgemeindeordnung erkannten das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden an. Sie bestätigten das selbständige Verfügungsrecht jeder Gemeinde über ihr Vermögen und schlossen für Stadt und Land den Zugriff des Staates oder des Grundherrn auf dieses Vermögen aus. Der wesentliche verfassungsrechtliche Unterschied zwischen Städteordnung und Landgemeindeordnung bestand in der Festlegung der Ortsobrigkeit. In den Städten wurden ihre Funktionen, namentlich die Polizeigewalt, in der Regel vom gewählten Rat ausgeübt.²⁶

der Oberlausitz, der Schönburgischen Herrschaften und der Hochstifter. Während für die Oberlausitz eine präzise Trennung in städtisch und ländlich verfaßte Gemeinden existierte (Vierstädte, Landstädte), erwies sich die Feststellung in den Schönburgischen Rezeßherrschaften als schwieriger.

²⁶ Für einige kleinere Städte unter der Allgemeinen Städteordnung galten aber auch hier Ausnahmeregelungen.

Dieser unterstand aber für die obrigkeitlichen Aufgaben der staatlichen Dienstaufsicht, so daß die Ratsmitglieder eine eigentümliche Stellung als Vertreter der Stadtgemeinde einerseits und des Staates andererseits einnahmen. Den dörflichen Einwohnervertretungen stand dagegen eine gesetzte Obrigkeit gegenüber, die dem Einfluß der Gemeinde entzogen war. Der Inhaber der Erbgerichtsbarkeit, also entweder der Patrimonialherr oder das Amt, hatte die Polizeigewalt auszuüben, Gemeindewahlen zu beaufsichtigen und Beschlüsse der Einwohnervertretungen zu genehmigen.

Die Städteordnung und die Landgemeindeordnung beruhten außerdem gleichermaßen auf dem Grundsatz der Gemeindemitgliedschaft jedes selbständigen Einwohners und wiesen eine strikte Trennung von Mitgliedschaft, die für den Versorgungsanspruch bedeutsam war, und politischen Rechten in der Gemeinde auf. Stadt und Land kannten vollberechtigte Gemeindemitglieder (Bürger bzw. Grundbesitzer) und von der Bestimmung über Gemeindeangelegenheiten und Gemeindevermögen sowie vom aktiven Wahlrecht Ausgeschlossene (Schutzverwandte bzw. Unangesessene). Beide Gruppen, für einen Teil der Landgemeinden eine bedeutsame Neuerung, wurden aber als Mitglieder der Gemeinde aufgefaßt.²⁷

Hinsichtlich des kommunalen Wahlrechts versuchten die Juristen der Deputation, die städtischen Grundsätze so weit wie möglich auf das Land zu übertragen.²⁸ Mit der Landgemeindeordnung entstanden auch in den Dörfern Einwohnervertretungen, die als Repräsentativkörperschaften gedacht waren. Stimmrecht erhielten dabei nur die Ansässigen, unter diesen auch alleinstehende Frauen. Die Wahlberechtigten waren nach den örtlichen Verhältnissen in einzelne Eigentümerklassen (zum Beispiel: Hüfner, Gärtner, Häusler) einzuteilen. Aus jeder dieser Eigentümerklassen mußten Gemeindeausschußpersonen gewählt werden, außerdem auch Vertreter der Unansässigen. Nur in den kleinsten Gemeinden mit weniger als 25 Wahlberechtigten blieb es bei der überkommenen Gemeindeversammlung.

²⁷ Persönliche Abhängigkeit und Dienst- und Abgabepflichten des einzelnen Dorfbewohners gegenüber dem Grundherrn wurden von den Gesetzgebern als nicht relevant für die kommunale Verfassung betrachtet und ausschließlich auf die Ablösungsgesetze verwiesen. Rechte und Pflichten der früheren Grundbesitzergemeinde erledigten sich entweder mit den Gemeinheitsteilungen und Ablösungen oder bestanden in engen Grenzen als Rechtstitel der sogenannten Altgemeinden fort. Mit der Ablösung der Pflichten der Gemeinde als solcher gegenüber dem Grundherrn einerseits und den Gemeinheitsteilungen andererseits wurden gleichzeitig mit der Kommunalverfassung die Voraussetzungen für eine selbstverwaltete dörfliche Einwohnergemeinde geschaffen.

²⁸ Das indirekte Wahlrecht zu den Stadtverordnetenversammlungen kann hier außer Acht bleiben, weil es auf die größeren Städte beschränkt und somit kein Differenzpunkt zwischen Stadt und Land war.

Diese komplizierte Rechtskonstruktion, nach der Unangesessene nicht stimmberechtigt aber wählbar waren, und die Einteilung in Eigentümerklassen stießen auf erhebliche Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung und waren gewiß nicht dazu angetan, die Bestimmungen aus der Städteordnung für die Verhältnisse der Landgemeinden zu vereinfachen. Da aber ein besonderes Bürgerrecht fehlte, sollte die Repräsentation aller Interessengruppen des Dorfes, speziell auch unangesessener, doch gleichwohl einflußreicher und angesehener Einwohner, auf diese Weise gesichert werden. Auch die Aufgaben und Befugnisse der Einwohnervertretungen in Stadt und Land waren durch die beiden Gesetze weitgehend analog festgelegt. Sie bestanden in der Verfügung über das Gemeindevermögen, der Regelung der Daseinsvorsorge (Feuerschutz, Wasserabwehr, Wasserleitung und Beleuchtung, Armenwesen, zum Teil Schulwesen) und der Vertretung der Gemeinde nach außen.²⁹

Der faktische Unterschied für kleine Städte, die sich für die Landgemeindeordnung entscheiden würden, war also gering, zumal das dörfliche Wahlrecht auf Antrag durch das der Städteordnung ersetzt werden konnte. Die Rechte der Ortsobrigkeit waren für alle kleinen Städte auf dem Verhandlungsweg zu regeln, gleich, ob sie sich der Allgemeinen Städteordnung oder der Landgemeindeordnung unterstellten. Sie sollten theoretisch so weit wie möglich vom Gemeindevorstand oder Bürgermeister ausgeübt werden. Praktisch ist nicht zu übersehen, daß der Staat bemüht war, zumindest die Polizeigewalt an sich zu ziehen.³⁰

V.

Während des Entscheidungszeitraums versuchten erwartungsgemäß einige Orte minderen städtischen Rechts, ihre Anerkennung als vollwertige Stadt und die Annahme der Allgemeinen Städteordnung zu bewirken. Die staatliche Genehmigung für die Wahl *provisorischer Communrepräsentanten* noch vor Fertigstellung der Allgemeinen Städteordnung stellte dafür

²⁹ Eine ausführlichere Darstellung des Wahlrechts und der Aufgaben der Einwohnervertretungen bei Gunda Ulbricht, Die Reform der Einwohnervertretung durch die Allgemeine Städteordnung vom 2. Februar 1832 und die Landgemeindeordnung vom 7. November 1838, in: Sachsen 1763–1832. Zwischen Rétablissement und bürgerlichen Reformen, hrsg. von Uwe Schirmer, Beucha 1996, S. 206 bis 221.

³⁰ Die gleiche Tendenz zeigte sich selbst für die größeren Städte der Schönburgischen Rezeßherrschaften, wo heftige Auseinandersetzungen zwischen Staat, Haus Schönburg und den Räten um die Polizeigewalt entbrannten. SächsHStA Kreishauptmannschaft Zwickau 1498 Acta, Die städtischen Verfassungsverhältnisse im Allgemeinen in Bezug auf die allgemeine Städteordnung betreffend, 1834.

eine Vorentscheidung dar. Nach dem Mandat vom 15. Dezember 1830 hatten nur Städte das Recht zu dieser Wahl, welche Orte aber als Städte zu betrachten seien, war nicht näher festgelegt.³¹

Riesa setzte unter Berufung auf eine Urkunde vom 28. Juli 1623, wonach städtisches Bürgerrecht bestünde, die Wahl *provisorischer Communrepräsentanten* auf dem Petitionsweg durch.³² Im weiteren Verlauf blieb aber die rechtliche Stellung der Gemeinde unsicher. Die Kreisdirektion Dresden führte sie unter den Städtlein und Flecken, die die Landgemeindeordnung annehmen wollten. Eine definitive Entscheidung darüber mit Fertigstellung eines Lokalstatus verzögerte sich aber, bis 1859 die Erklärung zur Stadt erfolgte.

Regis³³ nutzte die rechtlichen Veränderungen, um größere Unabhängigkeit vom Rittergut Breitingen und städtische Rechte zu erreichen. Die Bewohner des Marktfleckens Regis waren traditionell durch zwei Kommunvorsteher vertreten worden, deren Wahl und Bestätigung der Rittergutsherrschaft zustanden. 1823 wurden, nach einer Auseinandersetzung über die Person der Gewählten, zusätzlich Gemeindevorsteher benannt, ohne deren Zustimmung die Kommunvorsteher nichts mehr entscheiden durften. Am 19. Juni 1827 richtete dann der Syndikus Carl Gottfried Mühling ein Gesuch um städtische Gerechtsame an König Anton, das abgewiesen wurde, weil keine Beweise für eine frühere Verleihung existierten. In dem genannten Verzeichnis der Städte von 1831 war Regis aber mit aufgeführt. Folglich beantragten die Kommunvorsteher bei der Gerichtsherrschaft die Einführung der Allgemeinen Städteordnung. Nach anfänglicher Ablehnung und Beschwichtigungsversuchen durch den Amtschösser und den Gerichtsherrn Friedrich Gottlob Hertwig in Breitingen wurde durch die Landesdirektion am 5. Juni 1832 die Wahl städtischer Behörden gestattet und der Amtshauptmann zum Wahlkommissar ernannt. Die Wahl von *Communrepräsentanten* und des Größeren Bürgerausschusses erfolgte am 28. August 1832. Nach Verhandlungen mit der Gerichtsherrschaft und dem Bürgerausschuß wählte dieser am 22./27. Juli 1833 und nach Ungültigkeitserklärung der Wahl von neuem am 14. September 1833 den ersten Bürgermeister für die Stadt Regis. Er wurde am 19. Oktober

³¹ Mandat, die Wahlen provisorischer städtischer Communrepräsentanten und die denselben, bis zur Einführung einer allgemeinen Städteordnung, zu gebende Stellung betreffend. Gesetzessammlung für das Königreich Sachsen 1830, S. 223 bis 239.

³² SächsHStA Loc. 31526 Communrepräsentanten Vol. VII, Bl. 135, 136, Vol. VIII, Bl. 198 bis 202.

³³ Alle Angaben nach Z i m m e r m a n n, Chronik von Regis mit Blumroda. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Zeitzer Stiftes, Regis 1909, S. 79 bis 83.

1834 in sein Amt eingewiesen. Bis dahin hatte der königliche Kommissar die Verwaltungsgeschäfte geführt. Von diesem Zeitpunkt an ist auch in den Kirchenbüchern die Bezeichnung *Bürger* anstelle des bisherigen *Nachbar* überliefert. 1840 schließlich erhielt Regis sein Lokalstatut, das auch einen Ausgleich mit den gerichtsherrschaftlichen Rechten enthielt.

Besonders bezeichnend ist der Fall Brand. Die Gemeinde war schon 1555 als Flecken sowie 1590 und 1764 als Städtlein bezeichnet worden.³⁴ Sie besaß ein spezielles, an die Bedürfnisse des Bergbaus angepaßtes Bürgerrecht. An der Spitze der Brander Kommunalorganisation stand aber bis 1834 ganz dörflich ein Erbrichter und es gab nicht einmal eine eigene Kirchgemeinde, sondern Brand war nach Erbsdorf eingepfarrt. Durch die Aufnahme in das Verzeichnis der Städte von 1831 und die Annahme der Allgemeinen Städteordnung 1834 wurde der Ort gewissermaßen auf dem Verwaltungsweg zur Stadt.

Für Callnberg mußte die Stadteigenschaft erst endgültig festgestellt werden. Als dort nach der Wahl *provisorischer Communrepräsentanten* auch die Allgemeine Städteordnung eingeführt werden sollte, wendeten sich sowohl das Justizamt als auch die Stadt Lichtenstein dagegen. Das Verzeichnis der Städte von 1831 enthielt den Ort nicht. Callnberg war eine Ausgründung von Lichtenstein, der erst 1716 besondere Rechte verliehen wurden. Die Callnberger Handwerker mußten den Lichtensteiner Innungen angehören. Darauf stützte sich der Lichtensteiner Protest. Außerdem führte das Justizamt noch an, Callnberg habe keine Magistratsrechte, sondern nur einen Stadtrichter mit zwei Schöppen, und kein Kommun- und Kämmererevermögen. Das Bürgerrecht werde durch die Herrschaft erteilt. Am 24. Oktober 1832 entschied die Landesdirektion, daß Callnberg in allen Angelegenheiten außer dem Landtagswahlrecht als Stadt zu betrachten sei.³⁵

Eine umgekehrte Entwicklung, die noch bei der Diskussion um die Reformpläne der Jahre 1848/1849 eine Rolle spielen sollte³⁶, nahm Lobstädt.³⁷ Die Gemeindevertreter betonten, daß der Ort Lobschwitz seit dem 17. Jahrhundert in den Lehnbriefen des Rittergutes *das Städtlein Lobstädt* ge-

³⁴ Historisches Ortsverzeichnis für Sachsen, bearb. von Karlheinz Blaschke, Leipzig 1957, 3. Teil, S. 36.

³⁵ SächsHStA, Staatsarchiv Chemnitz, Gesamtregierung Glauchau 471, Acta, die Einführung der allgemeinen Städte-Ordnung zu Callnberg betr. 1832, Bl. 1 bis 9.

³⁶ Landtagsakten 1849/50, Berichte der II. Kammer, S. 515 bis 518. SächsHStA Ständerversammlung 1833 bis 1918. Acta des V. Ausschusses der II. Kammer, die Beschwerde des Gemeinderathes zu Lobstädt wegen der seitens des Ministeriums des Innern verweigeren Einführung der Städteordnung im Städtchen Lobstädt betr. 1849/50.

³⁷ Vgl. die Entwicklung von Burkersdorf und Burgstädt.

nannt worden sei. In der Generalakzisordnung³⁸, im Personalsteueraus-schreiben und im Gewerbe- und Personalsteuergesetz sei Lobstädt immer als Stadt bezeichnet und behandelt worden. Diese Fakten erkannte auch die Regierung an. Bereits 1832 protestierten die Gemeindevertreter erstmals dagegen, daß der Ort nicht in das Verzeichnis beim Landtagswahlgesetz aufgenommen worden war und weder *provisorische Communrepräsentanten* wählen noch die Allgemeine Städteordnung einführen durfte. Am 2. Juli 1833 wurde die Beschwerde abgewiesen. Erneute Bemühungen 1849 ereilte das gleiche Schicksal. Am 21. Februar 1850 richteten die Gemeindevertreter eine Petition an die Zweite Kammer des Landtags, die *Volksvertretung wolle dahin wirken, daß ihrem Wunsche Seiten der Regierung Statt gegeben werde*.³⁹ Das Ministerium des Innern hatte die Ablehnung der bisherigen Gesuche ausschließlich mit der entsprechenden Vorschrift im Publikationsgesetz begründet. Daß diese Bestimmung juristisch und praktisch ungenügend fundiert war, wurde oben bereits erwähnt. So stellte sich der Petitionsausschuß der Zweiten Kammer auf den Standpunkt, nur wegen der Festlegung von 1832 könne Lobstädt nicht die Stadteigenschaft verwehrt werden. Die Bittschrift wurde der Regierung zu *thunlicher Berücksichtigung* überwiesen, wobei sich die Begründung auf die auch zeitgenössische Kenntnis eines Übergangsfeldes zwischen Stadt und Land stützte. Lobstädt sei in wirtschaftlicher und steuerlicher Hinsicht anderen Städten gesetzlich gleichgestellt und es lasse sich kein zwingendes Unterscheidungsmerkmal finden. Außerdem widerspreche es dem Grundsatz der Selbstverwaltung, der Gemeinde wegen einer bürokratischen Festlegung die Allgemeine Städteordnung zu verweigern.⁴⁰ Trotz dieses Einsatzes der Zweiten Kammer des Landtages blieb Lobstädt Landgemeinde.

Andere Orte, die im Verzeichnis der Städte aufgeführt waren, wollten dagegen die Bestimmungen der Allgemeinen Städteordnung nicht annehmen. Eine Versammlung der stimmberechtigten Bürgerschaft in Wildenfels⁴¹ ließ bereits 1830 durch ihren Stadtrichter erklären, *daß es bei der bisherigen Communverfassung fernerhin verbleiben möge und sie die Wahl provisorischer städtischer Communrepräsentanten in Wildenfels nicht für*

³⁸ Vgl. auch Zählung der accispflichtigen Handwerker. SächsHStA Kommerziendeputation, Loc. 11187 Tabellarische Uebersicht der Händler, Gewerbetreibenden und Handwerker des Accis-Inspections.Bezirks zu Borna 1829.

³⁹ Landtagsakten 1849/50 Berichte der II. Kammer, S. 516.

⁴⁰ Ebenda, S. 517, 518.

⁴¹ Die Aufnahme in das Verzeichnis erfolgte mit großer Wahrscheinlichkeit auf der Basis der Liste akzisbarer Städte von 1791.

*nöthig erachteten und wünschten.*⁴² Wildenfels hatte keinen Stadtmagistrat und keine Kämmerei. Die gemeindlichen Angelegenheiten wurden durch die Versammlung der stimmfähigen Bürger, analog den dörflichen Gemeindeversammlungen, und zwei Kommunvorsteher geregelt.

Von den 139 im Jahre 1831 durch das Verzeichnis anerkannten Städten erklärten zunächst 34, auf das Erscheinen der Landgemeindeordnung warten und sich erst dann festlegen zu wollen. Am 28. Dezember 1838 bestimmte das Ministerium des Innern auf eine Anfrage, die sich auf die Stadt Zöblitz bezog⁴³, daß auch Städte, die schon die Allgemeine Städteordnung eingeführt hätten, sich noch für die Landgemeindeordnung entscheiden dürften.

Die Landesdirektion antwortete auf alle Fragen der Kreisdirektionen zu Organisationsdetails, daß es dem Geist sowohl der Allgemeinen Städteordnung als auch der Landgemeindeordnung entspreche, die notwendigen Regelungen durch Lokalstatute je nach den örtlichen Gegebenheiten zu treffen. Die Hauptschwierigkeit bei der praktischen Anwendung der Landgemeindeordnung in den kleineren Städten war erwartungsgemäß die Einteilung der Wähler in Eigentümerklassen, die der traditionellen Gliederung der Bürger und Einwohner nicht entsprach, da sie auf agrarrechtlichen Grundlagen beruhte. Deshalb gestatteten die Kreisdirektionen den meisten betroffenen Städten, durch Ortsgesetz die Gliederung der Allgemeinen Städteordnung in Bürger und Schutzverwandte zu übernehmen.

Ende 1842 hatten sich nach verschiedenen Änderungen 24 kleinere Städte⁴⁴ der Landgemeindeordnung unterstellt, nicht alle aus eigenem Antrieb: Lunzenau, Mügeln, Naunhof, Nerchau, Trebsen, Bärenstein, Berggießhübel, Dohna, Glashütte, Hohnstein, Lauenstein, Liebstadt, Neugeißing, Rabenau, Riesa, Wehlen, Callenberg, Ernstthal, Hartenstein, Wildenfels, Netzschkau, Aue, Lengefeld, Unterwiesenthal, Wechselburg.⁴⁵ Aue entschied sich später doch noch für die Allgemeine Städteordnung, auf der das Lokalstatut von 1846 aufbaute.⁴⁶ Die Zöblitzer *Communrepräsentan-*

⁴² SächsHStA Loc. 31525 Das wegen der Wahlen provisorischer städtischer Communrepräsentanten erlassene Mandat betreffend. 1830, 1831, Vol. I, Bl. 35, 36.

⁴³ Eine ehemals schriftsässige Stadt, der erst das Gesetz von 1838 die Wahlmöglichkeit eröffnete.

⁴⁴ Darunter waren acht bis 1831 landtagsfähige Städte: Mügeln, Berggießhübel, Dohna, Glashütte, Hohnstein, Wehlen, Rabenau, Aue.

⁴⁵ SächsHStA MdI 969 Der Stand der Einführung der Städteordnung und der Landgemeindeordnung, 1842, SächsHStA MdI 4049 Communalangelegenheiten in Unterwiesenthal betr.

⁴⁶ SächsHStA MdI 3904 Communangelegenheiten in Aue betr.

ten nahmen ihren Antrag auf Einführung der Landgemeindeordnung 1840 zurück.⁴⁷

Die Diskussionen verliefen nicht konfliktfrei, so daß einzelne Städte, manchmal mehrfach, ihre Meinung änderten. Obwohl immer wieder betont wurde, daß die *provisorischen Communrepräsentanten* und später der größere Bürgerausschuß in ihrer Entscheidung für das eine oder andere Gesetz frei seien, versuchten auch die Gerichtsherrschaften und die königlichen Kommissare, ihren Einfluß geltend zu machen. In Callenberg setzte sich die Kontroverse mit Lichtenstein fort. Die *Communrepräsentanten* wollten, nachdem die Entscheidung der Regierung ihnen Rechtssicherheit gewährt hatte, die Landgemeindeordnung abwarten. 1834 entschieden sie sich aber doch für die Allgemeine Städteordnung. Daraufhin drängte die Kreisdirektion die beiden Städte, Verhandlungen über eine mögliche Vereinigung aufzunehmen. Weder Lichtenstein noch Callenberg wünschten aber diese Vereinigung, so daß am 19. Mai 1835 die Einführung der Allgemeinen Städteordnung in Callenberg genehmigt und 1836 ein größerer Bürgerausschuß gewählt wurde. Dieser erklärte am 13. Juli 1837, nun doch die Landgemeindeordnung abwarten zu wollen.⁴⁸ In Ernstthal bestanden die *provisorischen Communrepräsentanten* auf der Allgemeinen Städteordnung. Versuche, eine Vereinigung mit Hohenstein zu erreichen, scheiterten schon im Keim. Der Kommissar erreichte in langwierigen Verhandlungen, daß die städtischen Vertreter die Landgemeindeordnung unter der Bedingung akzeptieren würden, daß Ernstthal eine eigene Gerichtsstelle erhielte. Dagegen entschied das Ministerium des Innern 1841, keine Gerichtsstelle einzurichten und die Landgemeindeordnung gegen den Willen der *Communrepräsentanten* einzuführen.⁴⁹ Auch in Hartenstein sprachen sich die *Communrepräsentanten* zunächst für die Allgemeine Städteordnung aus.⁵⁰ Nur auf Drängen des Kommissars fanden sie sich mit der Landgemeindeordnung ab. Der Gemeinderat richtete aber noch 1848 ein Gesuch um Einführung der Allgemeinen Städteordnung an die Kreisdirektion Zwickau, das

⁴⁷ SächsHStA MdI 981a Städtische Verfassungs- und Vermögensübersichten 1840, Bl. 308, 309.

⁴⁸ SächsHStA, Staatsarchiv Chemnitz, Gesamtregierung Glauchau 471, Bl. 13, 62 bis 65, 101 bis 117, 132. Gesamtregierung Glauchau 472, Acta, die Einführung der allgemeinen Städte-Ordnung zu Callenberg betr., 1835, Bl. 22, 163.

⁴⁹ SächsHStA, Staatsarchiv Chemnitz, Gesamtregierung Glauchau 490, Acten die Einführung der allgemeinen Städte-Ordnung in Ernstthal betr., Bl. 1 bis 4, 11, 25, 231. Gesamtregierung Glauchau 491, Acta die Einführung der Landgemeindeordnung in Ernstthal betr. 1843.

⁵⁰ SächsHStA, Staatsarchiv Chemnitz, Gesamtregierung Glauchau 474, Acta die communlichen Verhältnisse der Stadt Hartenstein betr., Bl. 4.

abgewiesen wurde.⁵¹ Die *provisorischen Communrepräsentanten* von Schellenberg konnten sich gegen Kreisdirektion und Kommissar durchsetzen und erhielten für ihre Stadt die Allgemeine Städteordnung.⁵² Schandau wartete bis 1840 und entschied sich erst dann für die Allgemeine Städteordnung.⁵³ In Neustädte wollten die *provisorischen Communrepräsentanten* die Stadt der Landgemeindeordnung unterstellen, wenn die Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat zu ihren Bedingungen genehmigt würde. Das Ministerium des Innern lehnte diese Forderung ab. Daraufhin wurde, um die Gerichtsbarkeit in der Stadt halten zu können, die Allgemeine Städteordnung eingeführt.⁵⁴

Die städtische Gerichtsbarkeit scheint eines der Haupthindernisse gewesen zu sein, das kleine Städte von der Einführung der Landgemeindeordnung abhielt. Es ging dabei weniger um die eigene Ausübung durch ein Stadtgericht, die in den kleinen Amtsstädten sowieso nur für wenige Angelegenheiten gestattet war, da sie in der Regel keine Obergerichtsbarkeit und oft nicht einmal die volle Erbgerichtsbarkeit innehatten. Eine wesentliche Einnahmequelle für den Haushalt konnte das eigene Stadtgericht hier nach Abzug der Kosten nicht bieten.⁵⁵ Als wichtig wurde vielmehr empfunden, daß sich das Gericht, gleich ob staatlich oder städtisch, im Ort befand. Zahlreiche Gesuche beweisen, daß die kleineren Städte bereit waren, die Reste ihrer Gerichtsbarkeit auf dem Verhandlungsweg an den Staat abzutreten, wenn dieser eine Gerichtsstelle und eventuell einen finanziellen Ausgleich zusagte. Die Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit in den Vassallenstädten verweigerten dagegen meist hartnäckig die Übergabe der Gerichtsbarkeit an den Staat.

⁵¹ SächsHStA Kreishauptmannschaft Zwickau 3748 Acta, die Einführung der Landgemeindeordnung in Hartenstein betr. Vol. I, 1839 bis 1862, Bl. 78 bis 82.

⁵² SächsHStA MdI 969.

⁵³ SächsHStA MdI 981a Städtische Verfassungs- und Vermögensübersichten 1840, Bl. 55, 56.

⁵⁴ Ebenda, Bl. 269 bis 271.

⁵⁵ In den Haushaltsplänen und Rechnungsübersichten für das Jahr 1840 wurden in der Regel Rats- und Stadtgerichtseinnahmen nicht getrennt, für die hier betrachteten Städte die Sporteleinnahmen oftmals überhaupt nicht extra ausgewiesen, so daß eine spezifizierte Aussage schwierig ist. Zu vergleichen sind aber z. B. in Penig 50 Th. Sporteleinnahmen vom Stadtgericht bei 1859 Th. Gesamteinnahmen, in Crimmitzschau 400 Th. Rats- und Gerichtssporteln bei 1183 Th. Besoldungskosten, in Geyer 852 Th. an Gerichtseinkünften, Handwerkerabgaben und Lehngeldern, dabei Aufwand der Sportelkasse 615 Th., in Lengenfeld 200 Th. Gerichtssporteln bei 556 Th. Gesamtbesoldungsaufwand (der Stadtrichter war gleichzeitig Ratmann auf Zeit), in Zöblitz deckten 70 Th. Gerichtsgebühren den Jurisdiktions- und Büroaufwand. SächsHStA MdI 981a und b.

Daneben spielten für das Bestehen auf der Allgemeinen Städteordnung wahrscheinlich solche in den Quellen schwer faßbaren Motive wie Tradition und Prestige eine Rolle. Durch die Benennungen *Bürgermeister* für den Gemeindevorstand und *Ratmänner* für die Gemeindeältesten sowie die Weiterführung der Bezeichnung *Stadt* wurde jede öffentliche Herabsetzung schon durch das Gesetz vermieden.⁵⁶ Dennoch empfand ein Teil der kleineren Städte, deren Verfassungs- und Finanzverhältnisse der Landgemeindeordnung entsprochen hätten, die Unterstellung unter dieses Gesetz offensichtlich als einen Rechts- und Rangverlust.

Eine verfassungsrechtliche Abgrenzung von Stadt und Land wurde durch die lokalen Regelungen nicht bewirkt. Für die großen Landgemeinden war die weitere Entwicklung während der Industrialisierung eher geeignet, die Unterscheidung von den Städten theoretisch und praktisch zu erschweren. Deshalb intendierten die Reformbemühungen der Jahre 1848 und 1849 einen allmählichen Übergang zu einem gemeinsamen Gemeindeverfassungsgesetz für Stadt und Land, der aber mit der Restauration des Gemeinderechts aus den Jahren 1832/38 scheiterte. Mit der Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit, zunächst durch Überlassung auf dem Verhandlungsweg, endgültig durch das Gesetz vom 11. August 1855⁵⁷, zog der Staat diese obrigkeitlichen Funktionen in den Landgemeinden an sich. Der oben erwähnte rechtliche Unterschied zwischen Stadt und Land entfiel, und der Staat bildete nun, direkt oder indirekt über die Doppelfunktion des Rates, überall die Gemeindeobrigkeit.

1864 schränkte ein neues Wahlgesetz den Aufgabenbereich der Gemeindeobrigkeit auf dem Land ein und übertrug die Verantwortung für die Gemeindewahlen als Regelfall dem Gemeinderat selbst.⁵⁸ Die obrigkeitliche Leitung der Wahlen und die damit verbundenen Verdachtsfälle von Wahlbeeinflussung sollten durch dieses Gesetz beseitigt werden. Allerdings war es jeder Gemeinde gestattet, sich für die unmittelbare Leitung der Wahl durch das Justizamt zu entscheiden, wie sie bisher erfolgt war. Viele Landgemeinden haben diese Regelung gewählt, wahrscheinlich um Unsicherheiten bei der Durchführung der Wahlhandlung auszuweichen. Der Bericht der Leipziger Kreishauptmannschaft für die Presse wies bei 922 Amtsgemeinden 401 mit weiterhin obrigkeitlicher Leitung und 256 mit künftig

⁵⁶ Gesetz, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betreffend, vom 7. November 1838, GVBl. 1838, S. 449 bis 451, §§ 2, 3.

⁵⁷ Gesetz, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend vom 11. August 1855, GVBl. 1855, S. 144 bis 158.

⁵⁸ Gesetz, die Wahlen in den Landgemeinden betreffend vom 12. Juli 1864 und der Verordnung vom gleichen Tage, GVBl. 1864, S. 247 bis 251 und 251 bis 263.

selbständiger Leitung aus. In 265 der kleinsten Gemeinden war noch keine Wahl nötig geworden. Bemerkenswert sind die erheblichen Unterschiede von Justizamt zu Justizamt, die ermutigenden oder skeptischen Einfluß der Beamten vermuten lassen.⁵⁹ Die obrigkeitliche Durchführung schien für einige der Gemeinden größere Rechtssicherheit zu bieten und gleichzeitig ein vermittelnder Faktor bei Differenzen oder ausgeprägten Parteilungen, zum Beispiel zwischen Angesehenen und Unangesehenen, in der Gemeinde zu sein. Diese Beobachtung wird durch ganz ähnliche Berichte aus dem Zwickauer Kreisdirektionsbezirk gestützt.⁶⁰

VI.

Erst mit der Verwaltungsreform von 1873 wurde ein neuer Lösungsversuch bezüglich der Abgrenzung von städtischen und ländlichen Gemeinden unternommen. Noch 1869 hatte sich die II. Kammer des Landtags für ein einheitliches Gesetz ausgesprochen. Jetzt sah der Regierungsentwurf drei strikt getrennte Ordnungen für größere Städte, kleinere Städte und Landgemeinden vor. Die Regierung begründete ihre Entscheidung damit, bestehende Unterschiede zwischen Stadt und Land nicht verwischen und die jahrhundertelange Tradition gesonderter Rechte für die Städte aufrechterhalten zu wollen. Entgegen dieser Argumentation muß die Einführung einer dritten Ordnung für die mittleren und kleinen Städte⁶¹ jedoch als Indiz gelten, daß die überkommene Trennung der konvergierenden Entwicklung der sächsischen Gemeinden nicht mehr gerecht werden konnte. Der Entwurf der dritten Gemeindeordnung war das Eingeständnis, daß eine gemeinsame Städteordnung, die für alle Städte, und nur für diese, angemessene Entwicklungsbedingungen schuf, nicht erreicht werden konnte, daß es einheitliche und besondere Rechte für die Städte nicht mehr gab. Der Zwickauer Bürgermeister Streit wies zu Beginn der Beratungen im Landtag nach, daß die Unterschiede, die durch die drei Gesetzentwürfe festgeschrieben werden sollten, in erster Linie auf zwei anderen Kontroversen beruhten: über die duale Stellung des Stadtrats der größeren Städte

⁵⁹ Dresdner Journal Nr. 53, 4. 3. 1865, in: SächsHStA Kreishauptmannschaft Zwickau 1529, Acta, die Landgemeindeordnung betr. 1861 bis 1891. beigeheftet nach Bl. 97.

⁶⁰ SächsHStA Kreishauptmannschaft Zwickau 1529, Acta, die Landgemeindeordnung betr. 1861 bis 1891. Bl. 98 bis 103.

⁶¹ Entwurf und Motiven in: Landtagsakten 1871/73, I. Abt. Bd. 2, S. 352 bis 358 und 400 bis 402. Diese Städteordnung hatte ihren Ursprung im Promemoria des Ministers von Nostitz-Wallwitz zur Reformfrage. Er selbst begründete sie damit, daß kleinere Städte vor allem wegen der Bezeichnung Landgemeindeordnung die Übernahme der vereinfachten Verwaltungseinrichtungen gescheut hätten.

als Selbstverwaltungsgremium der Stadt und staatliche Obrigkeit und über die Polizeiverwaltung der Landgemeinden, die einige Beamte und Abgeordnete den dortigen Gemeindevertretern nicht zutrauten.⁶²

Während der Debatte im Landtag wurden die Grenzen zwischen den Ordnungen verwischt, so daß drei Kernbereiche mit gleitenden Übergängen zustande kamen. Denkbar waren nach den Gemeindeverfassungen von 1873⁶³: – kleine Landgemeinden mit bis zu 25 ansässigen Mitgliedern, durch Gemeindeversammlung und Gemeindevorstand vertreten; – Landgemeinden nach der *Revidirten Landgemeindeordnung*, durch Ausschußpersonen, Gemeindeälteste und Gemeindevorstand vertreten. – Städte nach der *Städteordnung für mittlere und kleine Städte*. – Städte nach der *Revidirten Städteordnung* mit Stadtgemeinderat. – Städte nach der *Revidirten Städteordnung* mit getrennten Kollegien von Rat und Stadtverordneten. Eine Sonderstellung nahmen nach dem Organisationsgesetz⁶⁴ die Städte Leipzig, Dresden und Chemnitz hinsichtlich der Staatsaufsicht ein. Am 22. September 1874 hatten sich 73 Städte der *Revidirten Städteordnung*, 63 der *Städteordnung für mittlere und kleine Städte* unterstellt.⁶⁵

Das Problem, eine angemessene Verfassung für die größeren Landgemeinden zu schaffen, blieb weiter ungelöst. Während die großen Gewerbedörfer der Zählung von 1834 hinsichtlich ihrer Einwohnerzahl mehrheitlich stagnierten, hatten sich in der nahen Umgebung der Großstädte nunmehr industriell geprägte Vorortgemeinden gebildet, die im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts zum Teil die Grenze von 10000 Einwohnern überschritten. Besonders hier zeigte sich schon bald neuer Regelungsbedarf. Es drohte, wie mit bemerkenswerter Offenheit Hans Alexander von Bosse, Regierungsrat im Ministerium des Innern und später Kreishauptmann in Bautzen, äußerte, *der Fall einzutreten, daß Sozialisten das Uebergewicht in der Gemeindevertretung erhielten*.⁶⁶ Die Gemeinde Lindenau richtete eine Petition an den Landtag 1883/84, der sich Neustadt bei Leipzig, Thonberg, Neuschönefeld, Neusellershausen, Volkmarsdorf, Striesen, Plauen bei Dresden, Potschappel, Deuben, Löbtau, Ebersbach, Schönheide, Oelsnitz im Erzgebirge, Olbernhau, Kappel und eine Minderheit des

⁶² Landtagsmitteilungen 1871/73, II. Kammer, Bd. 1, S. 230.

⁶³ GVBl. 1873 Revidirte Städteordnung S. 295 bis 321, Städteordnung für mittlere und kleine Städte S. 321 bis 327, Revidirte Landgemeindeordnung S. 328 bis 350.

⁶⁴ Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend vom 21. April 1873, GVBl. 1873, S. 275–284.

⁶⁵ Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte. Viertes Bd., Erstes Heft, Leipzig 1905, S. 8.

⁶⁶ Hans Alexander von Bosse, Königlich Sächsische Revidirte Landgemeindeordnung vom 24. April 1873, Leipzig⁸ 1898, S. 13.

Gemeinderates Gohlis, später auch noch die Gemeinden Wilkau und Eutritzsches, anschlossen. Die Gemeindevertreter baten darum, für die größeren Landgemeinden an die Stelle der Paragraphen 14, 15 und 34 der *Revidirten Landgemeindeordnung* die Paragraphen 15 bis 24 der *Revidirten Städteordnung* zu setzen. Damit sollte statt des allgemeinen Wahlrechts für die über 21 Jahre alten Männer und angesessenen Frauen das Bürgerrecht der *Revidirten Städteordnung* zur Bedingung für das kommunale Wahlrecht gemacht werden. *Fluktuierende Fabrikarbeiter*, als die vermeintliche Klientel der Sozialdemokratie, hoffte man auf diese Weise aus der Vertretung und Verwaltung der Gemeinden fernzuhalten. Die Petitionschriftsätze waren offensichtlich kopiert und den einzelnen Orten zugesandt worden⁶⁷. Der Vorwurf des Abgeordneten Liebknecht in der Debatte der Zweiten Kammer, die Petitionsaktion sei durch Dr. Götz von Lindenau (Fortschrittspartei) initiiert und organisiert worden, hat durchaus den Anschein der Wahrheit für sich.⁶⁸ Beide Kammern stimmten den Bitten zu, obwohl der Beschwerde- und Petitionsausschuß der Zweiten Kammer⁶⁹ und der Minister von Nostitz-Wallwitz der Meinung waren, daß die Wahl nach Einwohnerklassen und die Festlegung bestimmter Zahlenverhältnisse zwischen deren Vertretern genügende Sicherheiten gegen eine Übermacht zu junger Ausschußpersonen enthielten.⁷⁰ Es ginge jedoch, so der Bericht an den Landtag weiter, darum, *die Bethätigung des Gemeindevahlrechts weniger in der Massenbetheiligung an den Wahlen, als in der Heranziehung solcher Wähler zu erblicken, die mit genügendem Verstandniß für die Gemeindeangelegenheiten das nöthige Interesse an deren Förderung verbinden*.⁷¹ Die Ständische Schrift vom 26. März 1884 bat die Regierung um Kenntnissnahme und Erwägung von Spezialvorschriften für größere Landgemeinden. Die Aufsichtsbehörden sollten für Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern die Anwendung der *Städteordnung für mittlere und kleine Städte* genehmigen können. Mit dem Landtagsabschied vom 27. April 1884 sagte König Albert die Einzelfallregelung zu. Diese geschah in der Folge für Lindenau, Reudnitz, das schon eine Separatpetition um Anerkennung als Stadt eingereicht hatte, Striesen, Pieschen und Löbtau, 1908 weiter für Leutzsch, Stötteritz, Schönefeld, Rodewisch und

⁶⁷ SächsHStA Ständeversammlung 1833 bis 1918, Nr. 8474.

⁶⁸ Ebenda, Bl. 19, 20.

⁶⁹ Beratung am 5., 11., 13. und 21. 12. 1883. SächsHStA Ständeversammlung 1833 bis 1918, Nr. 8623 Acta der II. Kammer, Die Petitionen der Gemeinde Lindenau und Genossen, die Anwendung der Bestimmungen von §§ 15 bis 24 der Rev. Städte-Ordn. auf größere Landgemeinden betr.

⁷⁰ SächsHStA Ständeversammlung 1833 bis 1918, Nr. 8474, Bl. 17, 18.

⁷¹ Ebenda, Bl. 18.

Oberplanitz. Abgelehnt wurde die Unterstellung unter die *Städteordnung für mittlere und kleine Städte* für Schedewitz, Schönheide und Klingenthal.⁷²

Außer durch diese Sonderbestimmungen versuchte das Ministerium des Innern die Rechtslage der größten Landgemeinden zu regeln, indem es einerseits einzelne Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern zur Stadt erklären ließ (Limbach bei Chemnitz 1883, Olbernhau 1902) und andererseits in großem Maße Landgemeinden zunächst in die Großstädte, nach 1918 verstärkt auch in die Mittelstädte eingemeindet wurden.⁷³ 1910⁷⁴ unterstanden der *Städteordnung für mittlere und kleine Städte* 63, der *Revidirten Städteordnung* 80 Städte. Zwei Städte unter der Ordnung für mittlere und kleine Städte (Hartha, Johanneorgenstadt) hatten mehr als 5000 Einwohner, 13 unter der *Revidirten Städteordnung* weniger als 5000.⁷⁵ Sieben Städte mit *Revidirter Städteordnung* hatten einen Stadtgemeinderat gebildet. Auf der anderen Seite gab es in Sachsen 1910 acht Landgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern⁷⁶. Gerade in den mittleren Größenklassen zwischen 2000 und 20000 Einwohnern fand man nebeneinander ohne wesentliche Größenunterschiede Städte mit *Revidirter Städteordnung* und mit *Städteordnung für mittlere und kleine Städte* ebenso wie Landgemeinden⁷⁷.

⁷² Bosse (wie Anm. 66), S. 18., Karlheinz Blaschke, Die Verwaltung in Sachsen und Thüringen, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hrsg. von Kurt A. Jesch, Hans Pohl, Georg-Christoph von Unruh, Bd. III, Stuttgart 1984, S. 792.

⁷³ Zusammenstellungen in: Die Einwohnerzahlen der Landgemeinden (wie Anm. 18), S. 81, 82 und Grundriß der deutschen Verwaltungsgeschichte 1918 bis 1945, Reihe B, Bd. 14. Marburg/Lahn 1982, S. 17 bis 19, Jahrbuch Sachsen 1928, S. 2; Zeitschrift des sächsischen statistischen Landesamtes 78/79 (1932/33), S. 299, 87/88 (1941/42), S. 217 bis 232.

⁷⁴ Zahlen nach Otto Fischer, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Deutschen Reiches und des Königreiches Sachsen in seinen Grundzügen gemeinfaßlich dargestellt, Leipzig 1910, S. 107 bis 111.

⁷⁵ Bernstadt 1401, Dippoldiswalde 3844, Königstein 4224, Lommatzsch 4140, Neustadt 4873, Nossen 4879, Pulsnitz 3939, Sayda 1370, Schandau 3373, Schöneck 4512, Schwarzenberg 4626, Thum 4190, Waldenburg 2726.

⁷⁶ Ölsnitz/E. (16213), Schönefeld (14879), Niederplanitz (12363), Leutzsch (12327), Oberplanitz (12296), Neugersdorf (11595), Radebeul (11402), Deuben (11009); dazu noch die 1910 nach Leipzig eingemeindeten Orte Stötteritz und Möckern. Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen, 40 (1912), S. 11.

⁷⁷ Verhandlungen der sächsischen Volkskammer, Vorlage 66, S. 18. Die Gruppe 3000 bis unter 4000 fehlt in der Vorlage. Da es aber Städte und Gemeinden mit 3000 bis 4000 Einwohnern gab (z. B. Königsbrück 3730, Schirgiswalde 3489) und die Gesamtzahl der Gemeinden richtig angegeben ist, wurde sie wahrscheinlich versehentlich unter 2000 bis 3000 Einwohner mitgezählt. Zum Vergleich in bezug auf die Städte siehe Blaschke, Entwicklungstendenzen (wie Anm. 10), S. 60 bis 64.

Im Geist der Landtagswahlrechtsreform 1909 änderten viele größere Städte nach 1910 ihr kommunales Wahlrecht und führten eine Klasseneinteilung der Wähler ein, die verblüffend der ländlichen Einteilung in Eigentümerklassen ähnelte. Zum Beispiel wurden die Bürger der Stadt Aue, die zur Mittelstadt angewachsen war, 1912 in fünf Klassen zur Wahl gebeten: Klasse A umfaßte die Arbeiter mit 1296 Wahlberechtigten, denen 6 Stadtverordnete zustanden. Wahlklasse B vereinte Beamte und Gelehrte mit einem Jahreseinkommen von mehr als 2500 Mark. 263 Wahlberechtigte wurden durch fünf Stadtverordnete vertreten. 150 Bürger, die als Gewerbetreibende mehr als 2500 Mark Jahreseinkommen erwirtschafteten, vergaben ihre Stimmen in der Klasse C ebenfalls für fünf Stadtverordnete. In Wahlklasse D waren 133 Bürgern aus dem Handelsstand mit mehr als 2500 Mark Jahreseinkommen acht Stadtverordnetensitze zugeordnet. Schließlich gehörten der Wahlklasse E 685 Beamte und Gewerbetreibende mit weniger als 2500 Mark Jahreseinkommen an, die drei Stadtverordnete zu bestimmen hatten.

Eine erneute Revision der sächsischen Kommunalgesetze erfolgte 1913, als ein neuer Wortlauts der Landgemeindeordnung infolge des *Gesetzes, Änderung und Ergänzung von Bestimmungen der Revidirten Landgemeindeordnung betreffend*, vom 4. Juli 1912 erschien.⁷⁸ Die Veränderungen bezogen sich vor allem auf die größten und industrialisierten Landgemeinden. Ihre innere Organisation konnte durch Ortsgesetz jetzt weitgehend der in mittleren und kleinen Städten angeglichen werden. Auch die Stellung ihrer Selbstverwaltungsgremien gegenüber dem Staat wurde gestärkt.

Mit der Einführung des allgemeinen Wahlrechts für Männer und Frauen und der Verhältniswahl zu den Einwohnerververtretungen in Stadt und Land fiel nach 1918 die Unterscheidung der kommunalen Wählerschaft weg, an der die Gemeindeordnungen des 19. Jahrhunderts, wenn auch mit zahlreichen Ausnahmen, als Prinzip festgehalten hatten. Während der Gemeindeverfassungsreform 1921 bis 1923 flammte die Debatte um eine einheitliche Gemeindeordnung noch einmal heftig auf. Den Gegnern der Vereinheitlichung, die besonders unter den Staats- und Gemeindebeamten zu finden waren, mangelte es aber an einer einleuchtend zu begründenden Alternative. Alle rationalen Merkmale und die nivellierende Praxis sprachen gegen eine verfassungsrechtliche Trennung in Städte und Landgemeinden. Die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 1. August 1923 und ihre Novelle vom 15. Juni 1925 kannten den Stadtbegriff nur noch als Titel ohne Rechtsfolgen. An die Stelle der überkommenen Trennung trat

⁷⁸ GVBl. 1912, S. 387 bis 397.

die Einteilung der Gemeinden in Größenklassen. Alle traditionellen Bezeichnungen, wie *Rat* und *Stadtverordnete*, durften jedoch beibehalten werden. Das Eigenrecht der Gemeinden zur Selbstverwaltung, Selbstvertretung der Einwohner und Selbstverfügung über das Gemeindevermögen wurde über die bisherigen Grenzen ausgedehnt. Die einheitliche Gemeindeverfassung bedeutete also keine Zurücksetzung der Städte, deren wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung damit keineswegs in Frage gestellt wurde. Vielmehr spiegelte sie die bereits lange postulierte gleiche Gemeindegemeinschaft und das gleiche Recht auf Selbstverwaltung für Stadt und Dorf nun auch im Gesetz wieder.

Am hier erörterten Problem der Abgrenzung von Stadt und Land zeigt sich sehr deutlich die Dimension der Neuordnungen von 1832/38 innerhalb der sächsischen Kommunal- und Verfassungsgeschichte. Die Allgemeine Städteordnung und die Landgemeindeordnung beschränkten sich nicht auf eine Reform bestehender Gesetze, sondern sie bildeten den Übergang von traditionaler und lokaler Gemeindeverfassung zu rationaler, staatlich bestimmter Gemeindeselbstverwaltung als Prinzip des bürgerlichen Staates. Dieser Übergang wurde in Sachsen deutlicher als in anderen Staaten empfunden, weil die Phase direkter staatlicher Bestimmung über das Gemeindeleben, die zum Beispiel Preußen ausgeprägt aufwies⁷⁹, hier juristisch ganz fehlte. Das Recht auf selbständige Regelung der kommunalen Angelegenheiten hatte unbezweifelt bestanden. Praktisch gab es Versuche der behördlichen Kontrolle über die Gemeinden, die jedoch nur mäßigen Erfolg hatten. Daß die Theoretiker und Juristen bei der Regierung den Charakter der Reform schon als Zeitgenossen so einschätzten, zeigt die

⁷⁹ Daß dennoch auch hier ähnliche Probleme auftraten, zeigt eine statistische Schrift, in der es heißt: *auch in diesem [Verzeichnis] werden ebensowohl amtlich, als in gemeinem Leben, städtische Gemeinden und ländliche von einander unterschieden, und die Benennungen Stadt und Land selbst als Bezeichnung entgegengesetzter Begriffe gebraucht. Jedermann verbindet mit dem Wort Stadt den Begriff einer Ortschaft, deren Einwohner zahlreich, wohlhabend, selbstständig und gebildet genug sind, um gemeinsame Anstalten zur Verbesserung ihres Zustandes in einer Ausdehnung und Vollkommenheit zu unterhalten, durch deren Größe sich eben die Stadt vom Lande unterscheidet: aber diese Größe hat kein allgemein anerkanntes Maass. ... Bei dieser Unbestimmtheit der Gränze zwischen Stadt und Land ist die Regierung genöthigt, willkührliche Merkmale zur Unterscheidung beider festzusetzen, wo sie es nöthig findet, bei der Bestimmung von Rechten und Pflichten der Ortsgemeinden zwischen städtischen und ländlichen zu unterscheiden...* J. G. Hoffmann, Die Bevölkerung des preußischen Staates nach dem Ergebnisse der zu Ende des Jahres 1837 amtlich aufgenommenen Nachrichten, Berlin 1839, S. 94.

Wertung Maximilian Karl August Petschkes: Es waren *hauptsächlich drei Systeme, welche mit Rücksicht auf ihre Anwendbarkeit in Sachsen einer nähern Beachtung werth erschienen, nämlich*

- I. das System der Centralisierung aller Verwaltungszweige im Staate, mit- hin auch der städtischen;*
- II. das System der auf dem Principe des historischen Rechts beruhenden städtischen Particularverfassungen;*
- III. das System der selbständigen Verwaltung durch die Commun oder die von ihr gewählten Stellvertreter.⁸⁰*

Gegen die Übernahme einer zentralisierten Kommunalordnung hatten sich die Stände vehement unter Berufung auf bestehendes Recht und Tradition gewehrt. Auch die Bearbeiter der neuen Gesetze wollten auf diese beiden stabilisierenden Faktoren nicht verzichten. Deshalb mußte die Entscheidung in erster Linie zwischen dem traditionellen und dem rationalen Prinzip fallen und zeigte sich damit als Teil eines gesamtgesellschaftlichen Prozesses im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne. Eine Definition des Begriffs „Stadt“ nach Merkmalen gelang durch die verschiedenen Gemeindeverfassungen des 19. Jahrhunderts weder in Sachsen noch in anderen deutschen Staaten. Es blieb bei der rein rechtlichen Festlegung, daß Städte diejenigen Orte waren, die den Städteordnungen unterstanden. Die formale Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Gesetzen beruhte nicht mehr auf verfassungsrechtlich relevanten Eigenschaften beider, sondern war Ausdruck des neben der rationalen Grundhaltung fortbestehenden historischen Prinzips der kommunalen Verfassungen.

⁸⁰ Petschke (wie Anm. 21), Bd. X, S. 171, Argumentation dazu S. 171 bis 173.

Eine sorbische Petition zur Sprachenpolitik 1848/49

VON PETER KUNZE

Am 26. April 1848 fand die traditionelle Jahreshauptversammlung der sorbischen wissenschaftlichen Vereinigung „Maćica Serbska“ in Bautzen statt. Obwohl die Tagesordnung keinen Raum für politische Diskussionen ließ, blieben die meisten der über 40 Anwesenden nach der offiziellen Beratung beisammen, um über Zukunftsfragen ihres Volkes zu sprechen, sich zu informieren, Meinungen und Gedanken auszutauschen. Aus sorbischen und deutschen Presseorganen waren sie über die politischen Ereignisse bestens informiert. Sie wußten von den Erhebungen in Leipzig, Wien, Prag, Krakau und Berlin, sie kannten aber auch die Bestrebungen zahlreicher slawischer Völker nach demokratischen Rechten und Freiheiten sowie nach nationaler Gleichberechtigung. Ihnen war die Manifestation des tschechischen Volkes vom 11. März 1848 bekannt, auf der in einer Petition Forderungen nach völliger Gleichstellung der tschechischen mit der deutschen Sprache erhoben wurden. Diesem Bericht hatte die Redaktion der Wochenzeitung „Tydženska Nowina“ die Frage hinzugefügt: „Wann wird wohl unsere sorbische Sprache ihr Recht erhalten?“¹

Einer der Anwesenden, der Redakteur Jan Arnošt Smoler, Herausgeber der „Slawischen Jahrbücher“ und der „Slawischen Rundschau“, hatte sowohl in seiner Leipziger Zeitschrift als auch in der sorbischen „Tydženska Nowina“ wiederholt über die Situation in anderen slawischen Ländern und über das Ringen der slawischen Völker um größere nationale und soziale Rechte informiert: Über die Forderung der Slowaken vom 28. März nach gleichberechtigter Anwendung ihrer Muttersprache vor Gericht und im Schulwesen, über die der Kroaten und Slowenen, die ihre Forderungen nach ungehindertem Gebrauch der Muttersprache in Verwaltung, Schulunterricht und Gottesdienst mit Wünschen nach Errichtung einer eigenen Universität, nationaler Unabhängigkeit, Presse-, Gewissens-, Lehr- und Redefreiheit, Gleichheit vor dem Gesetz und Befreiung von den Fronen

¹ Tydženska Nowina, Nr. 13, 25. 3. 1848, S. 55.

und der Hörigkeit verbanden, sowie die der Serben, die den „freien Gebrauch ihrer Sprache in allen Geschäften und Verhandlungen“, freie und unabhängige Bildung und Verwaltung der Schulen und der nationalen Erziehung sowie Öffentlichkeit der Verhandlungen auf dem Nationalkongreß verlangten.²

Wenn andere slawische Völker in dieser gespannten politischen Situation um ihre nationalen Rechte kämpften, warum sollten es die Sorben nicht auch tun, zumal die Defizite trotz einer gemäßigten, liberalen sächsischen Sprachenpolitik unübersehbar waren.

In der sächsischen Oberlausitz lebten nach den Beschlüssen des Wiener Kongresses lediglich noch 20 Prozent der damals rund 250 000 Sorben. Die überwiegende Mehrheit gehörte nach 1815 zu Preußen, wo die Behörden gegenüber den Sorben nach anfänglichem Schwanken eine Sprachenpolitik verfochten, die auf eine rasche Beseitigung des Sorbischen aus dem öffentlichen Leben hinzielte.

Anders gestalteten sich die Verhältnisse in der bei Sachsen verbliebenen Restoberlausitz. Hier konnten die Stände ihre seit Jahrhunderten festgeschriebene Sonderstellung bewahren und sich den wettinischen Zentralisierungsbestrebungen erfolgreich widersetzen. Neben vielen anderen Rechten behielten sie als eine Art kollektive Regierung die oberste Verwaltung des protestantischen Kirchenwesens und somit die Befugnis, in diesen Angelegenheiten unabhängig vom Dresdener Oberkonsistorium zu entscheiden. Diese dezentralisierte Regierungsweise hatte bewirkt, daß die sorbische Sprache seit dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts nicht nur nicht angegriffen, sondern durch ständische Verfügungen und Maßnahmen gar gefördert wurde. Grundsätzlich änderte sich nach dem Wiener Kongreß an dieser Situation nichts, obwohl es vor allem seitens der Bautzener Behörden nicht an Versuchen fehlte, das Sorbische ähnlich rigoros wie in den preußischen Teilen der Lausitz, die vielfach als Vorbild dienten, aus dem öffentlichen Leben zu verdrängen.³ Als die Oberlausitz im Zuge der Staatsreform von 1831 ihre Sonderstellung aufgeben mußte und schließlich 1835 voll in den sächsischen Staat eingegliedert wurde, entschloß sich die Regierung in Dresden zur Fortsetzung der bislang praktizierten sprachlichen Toleranz. Das geschah angesichts der Volksbewegung in den dreißiger Jahren, der sich auch Teile der sorbischen Bevölkerung angeschlossen hatten. Auch das gefestigte nationale Bewußtsein der Sorben spielte eine Rolle.

² Ebd., Nr. 15, 8. 4. 1848, S. 65; Nr. 17, 22.4.1848, S. 83; *Slawische Rundschau*, Nr. 1–7 (Zitat Nr. 3, S. 12).

³ Peter Kunze, *O pruskiej i saskiej polityce serbołużyckiej w XIX wieku*, in: *Przegląd humanistyczny*, Nr.2(341), Jg. XLI, Warszawa 1997, S. 33–42.

1834 forderten beispielsweise 18 evangelische sorbische Pfarrer im Namen von 50 000 Landsleuten in einer Eingabe an die sächsische Ständeversammlung die Gleichberechtigung ihrer Muttersprache.⁴ Das taten sie unter Berufung auf die allen Bürgern in der sächsischen Verfassung von 1831 gewährten gleichen Rechte und unter dem Eindruck des Aufschwungs der nationalen Befreiungsbewegungen bei einer Reihe slawischer Völker. Daraufhin sah sich die Regierung in Dresden veranlaßt, im neuen Schulgesetz von 1835 erstmals gesetzliche Regelungen zum Gebrauch des Sorbischen im Schulunterricht festzulegen.

Mit dem Schulgesetz zeichnete sich ein klares Bekenntnis der sächsischen Regierung zu einer gemäßigten, toleranten Sprachenpolitik gegenüber den Sorben ab. Bereits im November 1834 umriß die Oberamtsregierung in Bautzen ihr zukünftiges Verhalten wie folgt: *Ist es auch in vielerlei Hinsicht zu wünschen, dereinst dahin zu gelangen, daß alle Staatsangehörigen der deutschen Sprache vollkommen mächtig sind, so kann es doch keineswegs in der Absicht der Staatsbehörden liegen, die Wenden durch direkte oder indirekte Zwangsmittel zur Aufgabe ihrer Nationalsprache zu nötigen.*⁵ Diese vom progressiven bürgerlichen Standpunkt aus konzipierte Nationalitätenpolitik fand die völlige Zustimmung der Dresdener Behörden und war die nächsten Jahrzehnte Richtschnur ihres Handelns.

Doch zwischen der gesetzlichen Regelung einerseits und deren konkreter Verwirklichung andererseits bestand ein großer Unterschied. Unklare Formulierungen wie *daß es dem Schulmeister nachgelassen bleibe, den der deutschen Sprache zur Zeit noch nicht hinlänglich kundigen größeren Kindern den Unterricht in der Religion annoch in wendischer Mundart zu geben* (1825)⁶ oder *daß es zu gestatten sei, den Religionsunterricht mit Anwendung der wendischen Sprache zu erteilen* (1835)⁷, ließen der individuellen Auslegung freien Raum. Da auch nirgends festgelegt war, auf welche Art und Weise die deutsche Sprache in der Schule gelehrt werden sollte (mit Hilfe der Muttersprache oder durch ausschließlichen Gebrauch der fremden Sprache), war es in der Vergangenheit immer wieder zu Unstimmigkeiten zwischen Lehrern und Eltern gekommen.

Das war der Hintergrund für das Verweilen der Mehrzahl der Maćica-Mitglieder nach Beendigung der offiziellen Versammlung am 26. April 1848.

⁴ Peter Kunze, Formen der Kulturentwicklung im Rahmen der nationalen Wiedergeburt der Lausitzer Sorben, in: *Lětopis* B 29/2(1982), S. 140–154.

⁵ Sächsisches Hauptstaatsarchiv (SHSA) Dresden, Außenst. Bautzen, Kreishauptmannschaft (Kh) Bautzen, Nr. 1059, Bl. 63.

⁶ Ebd., Oberamt, Nr. 4321, Bl. 62.

⁷ § 28 des Sächsischen Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 14. Stück, 1835, S. 284.

Unter Vorsitz des Gymnasiallehrers Křesćan Bohuwěr Pful kam es zu heftigen Debatten, in deren Verlauf sich zwei Lager bildeten: Die Mehrzahl entschied sich dafür, Schritte zur Gewährung der sprachlichen und kulturellen Gleichberechtigung zu unternehmen, während eine Minderheit jegliche Initiativen ablehnte. In einer Zeit, so betonte Pfarrer Brósk aus Großpostwitz, in der „alle Völker um die ihnen zustehenden Rechte bitten“, kämen die Sorben nicht umhin, „das Gleiche zu tun“.⁸ Smoler und andere stimmten dem zu. Sogleich wurden die unterschiedlichsten Vorschläge unterbreitet: Lehrer Melda aus Großdehsa verlangte, „daß in allen Ämtern, auch in den höchsten, mindestens ein Sorbe vertreten sei“, Smoler forderte einen sorbischen Ministerialrat und sprach sich dafür aus, daß die sorbischen Seminaristen Gelegenheit bekämen, sich in einer sorbischen Schule im Unterrichten zu üben. Lehrer Pjekar wünschte die Einführung der sorbischen Sprache am Seminar, andere wollten die Zulassung des Sorbischen als Amtssprache vor Gericht und als Prüfungsfach in den Volksschulen – kurzum, es wurden die verschiedensten Forderungen erhoben, die in einer Petition zusammengefaßt werden sollten.

Eine Minderheit – prominente Persönlichkeiten der Maćica-Führung mit dem Vorsitzenden Stadtrat Klin, dem Stellvertreter Pfarrer Jakub, dem Sekretär Bürgerschullehrer Wanak und dem Ausschußmitglied Seminardirektor Buk an der Spitze – versuchte, die Petition zu vereiteln. „Es sei doch den Sorben nicht so schlecht gegangen“, „neben Unrecht sei ihnen auch Recht widerfahren“, „nicht die Deutschen, sondern die Sorben selbst seien an ihrem Elend schuld“. Mit solchen und ähnlichen Argumenten – dazu gehörte auch der Vorschlag, die ganze Angelegenheit zu vertagen – strebten diese Leute danach, die vorgesehene Petition zu verhindern und Unsicherheit zu verbreiten. Doch das gelang nicht. Die meisten der Anwesenden traten ihnen entschieden entgegen und brachten neue Gesichtspunkte in die Diskussion ein. Smoler unterstrich nochmals, daß eine solche Petition „an der Zeit wäre“. Er berief sich auf das Frankfurter Vorparlament, das zugesichert habe, für die Erhaltung von Sprache und Volkstum anderer Nationalitäten einzutreten. Anhand zahlreicher Beispiele wurde nachgewiesen, wie die sorbische Sprache in der Vergangenheit unterdrückt und was alles staatlicherseits unternommen worden war, um den Gebrauch des Sorbischen im öffentlichen Leben mehr und mehr einzuschränken. Schließlich unterstrich Pfarrer Domaška: „Wir verlangen nicht eine Petition gegen die Deutschen, sondern eine für die Sorben“, und um eine Vertagung

⁸ Michał Domaška, *Dalša powěsć wot Maćičneje zhromadźizny na Winicy*, in: *Tydzenska Nowina*, Nr. 20, 13.5.1848, S. 100. Alle weiteren Zitate beziehen sich auf diese Quelle.

zu verhindern, unterbreitete Smoler den Vorschlag, in geheimer Abstimmung einen Redaktionsausschuß zur Abfassung der Petition zu wählen. Das geschah auch. Lediglich drei der Anwesenden sprachen sich gegen eine Petition aus.

Ein aus sieben Personen bestehender Ausschuß unter Vorsitz des Bautzener Bürgerschullehrers Jaroměr Hendrich Imiš, der allgemein als Fachmann in Petitionsangelegenheiten galt, sollte die Bittschrift vorbereiten. Anlässlich der ersten Zusammenkunft, die schon einen Tag später stattfand, legte Imiš einen Entwurf vor, in dem die völlige Gleichberechtigung der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben gefordert wurde. Im einzelnen sollte auf dem Gebiet des Schulwesens erreicht werden, daß die sorbische Sprache in sorbischen Schulen nicht mehr Lehrmittel, sondern Lehrgegenstand sein solle, daß in sorbischen Dörfern nur sorbische Lehrer angestellt werden dürften, daß in gemischten Schulen in erster Linie Sorbisch gelehrt werden solle, daß nur solche Lehrer angestellt werden dürften, die entweder das Bautzener Seminar oder Gymnasium besucht hatten, daß am Landständischen Seminar in Bautzen den sorbischen Seminaristen Gelegenheit gegeben werden müsse, sich an sorbischen Schulen im sorbischen Unterrichten zu üben und schließlich, daß der Lehrer der slawischen Sprache in Leipzig auch das Sorbische berücksichtige. Bezüglich des Kirchenwesens wurden folgende Forderungen erhoben: Sorbischer Gottesdienst sollte in den sorbischen Orten, wo er bisher nicht stattfand, durchgeführt werden, die Einführung und Eidesleistung der sorbischen Geistlichen sollten in sorbischer Sprache erfolgen und in Dresden sollten für die Sorben beider Konfessionen sorbische Predigten gehalten werden. Im Gerichtswesen und in der Verwaltung sollte die sorbische Sprache gleichberechtigt angewendet werden, auch sollte die Urteilsverkündung in sorbischer Sprache erfolgen, es sollten sowohl bei den Gerichten als auch in der Verwaltung sorbische Beamte angestellt und alle Gesetze und Verordnungen zukünftig auch in sorbischer Sprache veröffentlicht werden.⁹

Der Entwurf fand nicht die ungeteilte Zustimmung der Ausschußmitglieder, da sich einige Forderungen, besonders auf schulischem Gebiet, als unrealistisch erwiesen (sorbische Sprache anstelle der deutschen als Unterrichtssprache, ausschließliche Anwendung der sorbischen Sprache auch in gemischten Schulen). Die überarbeitete Fassung, in der die Wünsche bezüglich des Schulwesens abgeschwächt, hingegen die auf kirchlichem Gebiet konkretisiert worden waren, enthält keinerlei Forderungen nach ma-

⁹ Vgl. hierzu Erich F u s e k, *Das Erwachen der Lausitzer Wenden bis zum Jahre 1848/49*, Prag 1935 (Diss.); Erhard H a r t s t o c k, *Die sorbische nationale Bewegung in der sächsischen Oberlausitz 1830–1848/49*, Bautzen 1977.

terieller Unterstützung für kulturelle Belange. Das verwundert um so mehr, als die Maćica Serbska ständig über finanzielle Schwierigkeiten bei der Herausgabe sorbischer Druckerzeugnisse klagte.

Mitte Juni 1848 lag die Petition schließlich in ihrer endgültigen Fassung vor. Sie wurde gedruckt und in alle Orte der Oberlausitz zur Unterzeichnung verschickt. Am 25. Juli reiste eine dreizehnköpfige Delegation nach Dresden, um sie dem Ministerium zu übergeben und gleichzeitig dem König zu huldigen. Die Petition forderte, daß die sorbische Sprache im sorbischen Gebiet in Schulen, Kirchen, vor Behörden und vor Gericht die gleichen Rechte habe wie die deutsche Sprache im deutschen Gebiet. Unter Berufung auf die von der Frankfurter Nationalversammlung verkündete Gleichberechtigung der nichtdeutschen Nationalitäten baten die Sorben darum, *daß unsere teure Nationalität und Muttersprache nicht allein vor jeder Beschränkung bewahrt, sondern vielmehr gepflegt werde und zu ihrer verdienten Ehre gelange.*¹⁰

Auf schulischem Gebiet wurde die Art und Weise, wie die sorbische Sprache bislang gelehrt wurde, bemängelt, da durch den größtenteils deutsch erteilten Unterricht *das Seelenheil der wendischen Kinder* leide. Obwohl das Erlernen der deutschen Sprache nötig und nützlich sei, könne man sich nicht damit einverstanden erklären, daß die sorbische Sprache von der deutschen unterdrückt werde. Zwei konkrete Forderungen wurden erhoben: 1. *daß unsere wendische Sprache in unseren Schulen nicht mehr unterdrückt werde, sondern als unsere Muttersprache ihr volles Recht habe und beim Unterricht gebraucht werde, dabei aber auch die deutsche Sprache unter den wichtigen Gegenständen sich befinde, die der Lehrer besonders lehren müsse,* 2. *daß auf dem Gymnasium und Seminar zu Budissin ein gelehrter Wende als beständiger Lehrer angestellt werde, die wendische Sprache lehre und wendische Jünglinge für ihren Beruf unter den Wenden vorbereite, wie auch, daß den wendischen Seminaristen in einer wendischen Schule Gelegenheit gegeben werde, im wendischen Unterrichten sich Fertigkeiten zu erwerben.*¹¹ Das bedeutete eine deutliche Zurücknahme der Wünsche gegenüber dem ursprünglichen Entwurf. Was das Kirchen- und Gerichtswesen betrifft, wich die Petition nur unwesentlich von der ersten Fassung ab.

Am Beispiel der „Maćica-Petition“ offenbart sich deutlich die differenzierte Haltung sorbischer Intellektueller zur nationalen Problematik.

¹⁰ Zit. nach Erhard Hartstock, Peter Kunze, Die bürgerlich-demokratische Revolution von 1848/49 in der Lausitz. Eine Quellenauswahl, Bautzen 1977, S. 144. Hier ist auch die Petition in ihrem vollen Wortlaut veröffentlicht.

¹¹ Ebd., S. 148.

Die Mehrheit war gewillt, die sich bietende Chance zu nutzen und um mehr nationale Rechte zu ringen. Einig war man sich auch darüber, daß dies lediglich auf legalem Wege, durch einen Appell an die Einsicht der Behörden geschehen solle. Doch hinsichtlich der konkreten Forderungen herrschten unterschiedliche Meinungen. Bereits zur ersten Zusammenkunft des Petitionsausschusses beantragte Kaplan Jakub Kućank, daß die Bittschrift zuvörderst die Liebe, Treue und das Vertrauen der Sorben zum sächsischen König zum Ausdruck bringen müsse, was dann ja auch geschah. Andere Ausschußmitglieder, allen voran die demokratisch gesinnten Lehrer Bartko und Melda, zogen sich mehr und mehr von der Mitarbeit an der Petition zurück, da diese ihrer Meinung nach nicht weit genug ging.

Die Minderheit innerhalb der sorbischen Intellektuellen konnte sich mit ihrer ablehnenden Haltung zur Petition nicht durchsetzen. Doch sie gab sich noch nicht geschlagen. In der Folgezeit versuchte sie, ihren Einfluß auf die sorbische Bevölkerung auszudehnen. Bereits am 29. April 1848 veröffentlichte der Jurastudent Herman Ferdinand Wjela, seit 1850 Ausschußmitglied der Maćica Serbska, in der „Tydženska Nowina“ einen Aufsatz unter der Überschrift „Haß und unsinnige Dreistigkeit mögen sich von uns entfernen“, in dem er sich gegen jedwede Protestbewegung wandte. Kurze Zeit später forderte B. A. Klin, Polizeidirektor Bautzens, seine Landsleute zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf.¹² Später dann versuchten diese Leute, die Landbevölkerung von der Unterzeichnung der Petition, die auch von deutscher Seite Zustimmung und Unterstützung erfahren hatte¹³, abzuhalten.¹⁴ Dank einer zielgerichteten Aufklärungskampagne sowohl durch deutsche als auch sorbische Presseorgane gelang das aber nicht. In einem Aufruf vom 10. Juni 1848, demselben Tag, an dem die endgültige Fassung der Petition vorlag, warb die „Tydženska Nowina“ zur

¹² Vgl. Tydženska Nowina, Nr. 18, 29.4.1848, S. 87–88; Nr. 21, 20.5.1848, S. 107–109.

¹³ So erläuterte die Zeitung „Der Erzähler an der Spree“, das Sprachrohr des Bautzener Vaterlandsvereins, ihren Lesern Ende Juni 1848 den Inhalt der „Maćica-Petition“ und rief die Sorben zur Unterzeichnung auf. Diese „in würdigem Tone“ abgefaßte Petition, keinesfalls „Haß gegen die Deutschen oder das Deutschtum aussprechend“, bezwecke die Erhaltung der sorbischen Nationalität, Sprache und Sitten und sei gegen das Streben nach Verdrängung des Sorbischen gerichtet. Vgl. Der Erzähler an der Spree, Nr. 40, 30.6.1848, S. 211–212.

¹⁴ In einem in sorbischer Sprache veröffentlichtem Aufsatz in den „Budissiner Nachrichten“ warben Jan Korla Mróz, seit 1847 Diakon in Bautzen, und der schon erwähnte H. F. Wjela, damals Student, später dann Justizbeamter in Bautzen, zur Unterschriftensammlung gegen die Errichtung einer Republik. Beide sprachen sich auch gegen die „Maćica-Petition“ aus. Vgl. Der Erzähler an der Spree, Nr. 40, 30.6.1848, S. 211–212; Budissiner Nachrichten, Nr. 74, 17. 6. 1848, S. 646 und Nr. 82, 1. 7. 1848, S. 711.

Unterzeichnung. Eventuelle Bedenken oder Angst vor Repressalien versuchte der Redakteur Smoler durch die Versicherung, daß eine Unterschriftsleistung keinerlei Nachteile mit sich bringe, zu zerstreuen. Er appellierte an die sorbischen Pfarrer, ihren Gemeinden die Wichtigkeit der Petition zu erläutern, an die Lehrer, ihre Schulkinder auf die Bittschrift aufmerksam zu machen und ermahnte die Dorfrichter und Ortsvorsteher, sich ihrer anzunehmen.¹⁵ Auch M. Domaška, der sich so leidenschaftlich für die Petition ausgesprochen hatte, forderte die Sorben zur Unterzeichnung auf, nicht ohne vorher auf die Notwendigkeit und den Nutzen derselben aufmerksam gemacht und eventuelle Bedenken, daß sie den Deutschen schaden könnte, zerstreut zu haben.¹⁶ So konnten innerhalb von sechs Wochen 5000 Unterschriften von Haushaltsvorständen, die rund 40 000 Sorben in der sächsischen Oberlausitz repräsentierten, gesammelt werden, ein Zeichen dafür, daß die Masse des sorbischen Volkes hinter der Petition stand und Verbesserungen hinsichtlich des Gebrauchs der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben wünschte.

Während man in Bautzen eifrig an der „Mačica-Petition“ arbeitete, gingen die Aktivitäten des Redakteurs J. A. Smoler in eine ganz andere Richtung. Da er offensichtlich an der Kompetenz des sächsischen Ministeriums zweifelte, schwebte ihm eine Petition an die Frankfurter Nationalversammlung vor, die seiner Meinung nach befähigt und berufen war, die Gewährung der nationalen Gleichberechtigung für die in Deutschland lebenden nichtdeutschen Nationalitäten zu bewirken. Zwei Schritte sind in diesem Zusammenhang bemerkenswert: Am 4. Mai 1848 ersuchte er den bekannten Historiker und liberalen Führer der tschechischen Nationalbewegung František Palacký, der als exponierter Vertreter des Austroslawismus die von dem deutschen Bürgertum geforderte Eingliederung der tschechischen Länder in einen deutschen Nationalstaat strikt ablehnte und sich für die Erhaltung der Habsburger Monarchie in Gestalt einer Föderation gleichberechtigter Staaten einsetzte, um dessen Meinung zu einer beabsichtigten Petition an die Frankfurter Nationalversammlung. Smoler war mit Palacký 1843 anlässlich einer Prag-Reise zusammengetroffen. Er kannte dessen politischen Standpunkt und wußte, daß dieser eine eigene Verfassung und Nationalregierung für Böhmen und Mähren forderte und die Mitarbeit in der deutschen Nationalversammlung ablehnte. Smoler berichtete Palacký von der Absicht der Sorben, eine Petition an das sächsische Ministerium zu richten. Doch da seiner Ansicht nach der sächsische Minister von der Pfordten bekanntermaßen ein Slawengegner wäre, zweifelte Smoler am

¹⁵ Tydženska Nowina, Nr. 24, 10.6.1848, S. 138.

¹⁶ Ebd., Nr. 28, 8.7.1848, S. 165.

Erfolg des Unternehmens. Er favorisierte eine zweite Petition an die Frankfurter Nationalversammlung. Da er aber wußte, daß die meisten Slawen eine Abneigung gegenüber Frankfurt hatten und zu befürchten war, daß sie durch diesen Schritt verletzt würden, bat er Palacký, „der in slavicus auch in der Lausitz die meiste Geltung und das größte Vertrauen habe“, um Rat.¹⁷ Die Antwort Palackýs ist nicht bekannt, doch deutet vieles darauf hin, daß sie ablehnend war. Smoler nämlich nahm von einer Petition Abstand, aber er wandte sich als Privatperson an Robert Blum, den populären Vertreter der sächsischen Demokraten, Mitglied des Frankfurter Vorparlaments und später Abgeordneter der Nationalversammlung und bat ihn, seinen *mächtigen Einfluß geneigtest auch dazu [zu] verwenden, daß bei den vom Parlament soeben in Beratung genommenen und nach ihrer Fertigstellung in Deutschland geltenden Grundrechten eine Bestimmung eingefügt werde, vermöge welcher die Erlösung der slawischen Bewohner Deutschlands aus dem geistigen, die Verkümmern ihrer nationalen Sprache in Kirche, Schule und vor Gericht entstandenen Elend erfolgen könnte*.¹⁸ Obwohl Smoler alle in Deutschland lebenden Slawen im Sinne hatte, wollte er mit seinem Brief in erster Linie auf die „in Sachsen und Preußen sich vielfältig in gedrückter Lage befindlichen lausitzischen Wenden“ aufmerksam machen und, wenn notwendig, auch die entsprechenden Nachweise für deren nationalen Notstand liefern. Nach wenigen Tagen erhielt Smoler von Blum die Versicherung, daß seinem Wunsche wahrscheinlich schon in nächster Zeit entsprochen werde. So war es dann auch. Am 31. Mai 1848 erklärte die deutsche Nationalversammlung, daß sie für die nicht-deutschen Volksstämme auf deutschem Bundesboden die nationale Gleichberechtigung im Kirchenwesen, im Schulunterricht, der Literatur, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege anerkenne. Damit wurde das Ringen der Sorben um ihre nationale Gleichberechtigung legalisiert. Bereits am 10. Juni 1848 verkündete die „Tydženska Nowina“ unter der Überschrift „Eine wichtige und erfreuliche Nachricht für die Sorben“ den bedeutsamen Beschluß der Nationalversammlung und veröffentlichte den Inhalt in deutscher und sorbischer Sprache.¹⁹ Gleichzeitig wurden daraus ganz konkrete Schlußfolgerungen gezogen. Die Sorben hätten nun das Recht zu fordern, daß alle kirchlichen Handlungen in ihrer Muttersprache zu geschehen haben, daß in allen Schulen, die von sorbischen Schülern besucht würden, der Unterricht in sorbischer Sprache zu erfolgen habe, daß am Bautzener Gymnasium und am Landständischen Seminar Sorbischun-

¹⁷ Zit. nach F u s e k (wie Anm. 9), S. 136.

¹⁸ Zit. nach Jan Ernst S m o l e r, *Tempi passati*, in: *Lužičan*, Jg. 19(1879), Nr. 5, S. 35.

¹⁹ *Tydženska Nowina*, Nr. 24, 10.6.1848, S. 136–138.

terricht einzuführen sei, daß im Umgang mit staatlichen und kirchlichen Behörden ebenso sorbisch gesprochen werden könne wie vor Gericht – Forderungen, wie sie im wesentlichen auch in der „Maćica-Petition“ enthalten waren. Zu dieser Zeit war noch nicht abzusehen, daß die in der Proklamation am 31. Mai 1848 verkündeten Rechte der Nichtdeutschen, die als § 188 in die Reichsverfassung vom 28. März 1849 eingingen, nie in Kraft treten würden.

Welches Schicksal widerfuhr nun der „Maćica-Petition“? Nach einem Vierteljahr war immer noch keine Antwort erfolgt, so daß sich die Initiatoren der Petition zum Handeln gezwungen sahen, wollten sie nicht das Vertrauen der Unterzeichner verlieren. Der sorbische Redeübungsverein, der am 5. September 1848 in Bautzen gegründet worden war, nahm sich nun der Angelegenheit an. Er betrachtete sich als Interessenvertreter aller Sorben und bekannte sich zur konstitutionellen Monarchie, die „nach dem Willen des Volkes“ vervollkommenet werden sollte. In diesem Sinne wollte er „für die politische Bildung des wendischen Volkes Sorge tragen“ und seine Mitglieder in wichtigen Angelegenheiten „belehren“.²⁰ Den Vorsitz hatte der Domstiftsaktuar und Gutsbesitzer Franc Hugo Seyfert übernommen. Sein Stellvertreter war Rechtsanwalt Ernst Rychtar, Schriftführer waren die Redakteure Jakub Kućank und Smoler. Der Statutenentwurf stammte von Jaroměr Hendrich Imiš, der bekanntlich schon bei der Abfassung der „Maćica-Petition“ die Hauptarbeit geleistet hatte. Der Redeübungsverein beschloß im September 1848 eine besondere Bittschrift, in der gefordert wurde, daß alle Gesetze durch einen verpflichteten sorbischen Dolmetscher ins Sorbische übertragen und in der sorbischen Presse veröffentlicht werden sollten. Einen Monat später erging an das Justizministerium die Bitte, zwei sorbische Gerichtshöfe zu errichten, an denen Richter angestellt sind, die die sorbische Sprache verstehen.²¹ In Anbetracht der zugespitzten politischen Situation im Herbst 1848 sah sich das Ministerium Braun veranlaßt, den Forderungen stattzugeben. Smoler wurde zum Gerichtsdolmetscher ernannt, Rechtsanwalt Ernst Rychtar zum juristischen Berater und Prüfer der Gesetze bestimmt. Die „Tydženska Nowina“ durfte nunmehr Gesetze und Verordnungen in sorbischer Sprache abdrucken. In Ermangelung sorbischer staatlicher Advokaten nahm der deutsche Advokat Edelmann sorbischen Sprachunterricht, um sich mit den Sorben bei Gericht in ihrer Muttersprache verständigen zu können.

Mitte November 1848 unternahm der Redeübungsverein einen erneuten Vorstoß zur baldigen positiven Erledigung der „Maćica-Petition“. Als

²⁰ Budissiner Nachrichten, Nr. 126, 16.9.1848, S. 1051.

²¹ F u s e k (wie Anm. 9), S. 154.

nämlich bekannt wurde, daß die Bautzener Kreisdirektion, der die Petition von der Regierung zur Begutachtung übersandt worden war, nicht nur von den Pfarrern Jakub (Bautzen) und Krygar (Purschwitz) sowie dem Lehrer Hatas aus Gröditz Stellungnahmen zum Kirchen- und Schulwesen in der sorbischen Oberlausitz anforderte, sondern auch von dem als Renegaten und „Feind der sorbischen Nationalität“ bekannten Cannewitzer Lehrer Wujanz, begab sich eine sorbische Abordnung am 19. November zum Kreisdirektor, um ihr Mißfallen kundzutun. Sie äußerte den Wunsch, er möge die Petition wohlwollend prüfen lassen und den Akten die Ablehnung zur Person des Lehrers Wujanz beifügen, der in der Vergangenheit mehrfach offen seine sorbenfeindliche Haltung zum Ausdruck gebracht hatte. Angesichts der indifferenten politischen Lage in Sachsen am Vorabend der Dezemberwahlen versicherte der Kreisdirektor, daß es keinesfalls in seinem Interesse liege, „die Nationalität und die Muttersprache der Wenden zu beschränken noch sie zu verdrängen“.²² Er wollte sich zukünftig so wie bisher für das Wohl der Sorben einsetzen. Diese Zusicherung gab er ab, nachdem er der Abordnung gegenüber seine Anerkennung für deren bisheriges „gesetzliches Wirken“ geäußert hatte. Smoler war von der „edlen Haltung“ des Kreisdirektors angenehm berührt. Sie veranlaßte ihn zu der euphorischen Äußerung: „Wenn der Herr Kreisdirektor bisher schon ein großes und besonderes Vertrauen bei unseren, die Obrigkeit achtenden und den König liebenden Sorben genoß, so hat er sich jetzt ein noch viel größeres erworben.“²³

Nach umfangreichen Recherchen durch die Bautzener Kreisdirektion über die schulischen und kirchlichen Verhältnisse der Oberlausitzer Sorben, die dem Kultusministerium am 17. März 1849 mitgeteilt wurden, äußerte sich dieses vier Monate später in dieser Angelegenheit. Im wesentlichen stimmte es den Schlußfolgerungen der Bautzener Behörde zu und veranlaßte diese, den Sorben definitiv Antwort auf ihre Petition zu erteilen. Das geschah am 28. August 1849. Daß eine so lange Zeit verstrich, hat sicherlich verschiedene Ursachen. Zunächst gilt es festzustellen, daß die Beschwerden bezüglich des Kirchen- und Schulwesens umfänglich geprüft wurden, was natürlich eine gewisse Zeit erforderte. Desweiteren muß beachtet werden, daß der Regierungswechsel im Februar 1849, die Auflösung des Landtages im April und die Kämpfe im Mai 1849 Hindernisse für eine rasche Bearbeitung der Petition darstellten.

Welchen Standpunkt nahm nun das Kultusministerium zur Petition ein? Zunächst wurde die Kreisdirektion aufgefordert, den Petenten *die beruhi-*

²² Ebd., S. 145.

²³ Tydženska Nowina, Nr. 48, 25.11.1848, S. 324–325.

gende Erklärung zu geben, daß die Absicht und das Bestreben der Regierung niemals dahin gegangen sei, die Nationalität und die Muttersprache der Wenden zu beschränken und zu verdrängen.²⁴ Gleichzeitig versprach man, bei Durchsicht des Schulgesetzes auf eine deutlichere Fassung desselben Bedacht zu nehmen, damit eine solche falsche Auffassung ferner nicht entstehe, wozu die jetzigen Worte des Gesetzes Veranlassung gegeben haben. Damit wurde faktisch bestätigt, daß die in der Petition vorgebrachten Beschwerden gerechtfertigt waren und daß es in der Vergangenheit hier und da durch unterschiedliche Gesetzesauslegung zu sorbenfeindlicher Vorgehensweise gekommen war. Im weiteren wurden ausführlich die Grundzüge der sächsischen Schulpolitik gegenüber den Sorben dargelegt. Da in den meisten Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet auch deutsche Schüler vorhanden sind, sei es nicht möglich, den Unterricht ausschließlich in sorbischer Sprache zu erteilen. In einem Lande, dessen gesamte Verwaltung sich der deutschen Sprache bediene, könnten die Sorben diese Sprache nicht entbehren. Deshalb müsse in allen Schulen die deutsche Sprache gelehrt werden, so wie es die Petenten auch selbst wünschten. Es genüge aber nicht, diese Sprache nur in wenigen Stunden zu lehren, sondern es sei erforderlich, den Unterricht hauptsächlich in deutscher Sprache zu erteilen, damit alle sorbischen Kinder die Möglichkeit erhielten, diese gründlich zu erlernen. Da sich aber keine allgemeinen Vorschriften über den Umfang ihrer Anwendung im Schulunterricht aufstellen lassen, sollten die Schulvorstände der einzelnen Gemeinden über die tatsächlichen Bedürfnisse befragt werden, damit der Unterricht so eingerichtet werden kann, wie er am zweckmäßigsten zur Erreichung des Schulzieles beiträgt. Die Behauptung, daß es bisher dem Lehrer überlassen war, den Unterricht willkürlich in deutscher oder sorbischer Sprache zu erteilen, sei nicht stichhaltig, da § 28 des Schulgesetzes von 1835 entsprechende Bestimmungen enthalte. Was den Mangel an sorbischen Lehrern anbelangt, so sei in einer öffentlichen Bekanntmachung für diesen Beruf unter den jungen Sorben zu werben. Das Kultusministerium sah es als *wünschenswert* an, daß die sorbische Sprache beim Unterricht am Schullehrerseminar in Bautzen mehr Berücksichtigung finden solle als bisher. Es schlug vor, zukünftig wenigstens zwei Stunden wöchentlich *Unterricht in der wendischen Sprachlehre zu erteilen*. Gleichzeitig sollten Möglichkeiten gesucht werden, daß die sorbischen Seminaristen in einer sorbischen Schule *sich in der Unterrichts-erteilung und namentlich im Religionsunterricht in wendischer Sprache unter der Leitung eines wendischen Geistlichen üben* könnten. Auch am Bautze-

²⁴ SHSA Dresden, MfV, Nr. 10790, Bl. 20. Alle weiteren Zitate beziehen sich auf diese Quelle.

ner Gymnasium sollte die Erteilung des sorbischen Sprachunterrichts erfolgen. Das Ministerium empfand es desweiteren als *angemessen*, an den Volksschulen und am Seminar Lehrbücher mit sorbischem und deutschem Text einzuführen. Darüber hinaus wurde in Erwägung gezogen, zukünftig bei Kirchen- und Schulrevisionen in sorbischen Parochien und Schulbezirken einen sorbischen Geistlichen hinzuzuziehen.

Die Forderungen auf kirchlichem Gebiet betreffend, bemerkte das Kultusministerium, daß bereits *in der Regel, wo nicht örtliche Verhältnisse eine Ausnahme notwendig machen, in den wendischen Kirchen an allen Sonn- und Festtagen wendisch gepredigt, auch bei der Austeilung des Abendmahls und bei den übrigen kirchlichen Verrichtungen die wendische Sprache gebraucht werde*. Somit sei der erste Forderungspunkt gegenstandslos. Bereits im Dezember 1848 seien für die evangelischen Sorben in Dresden Gottesdienste in ihrer Muttersprache eingerichtet worden, Vorbereitungen für sorbische katholische Gottesdienste seien im Gange. (Im Dezember 1849 fand dann auch erstmals ein solcher in Dresden statt). Die Forderung nach der Vereidigung sorbischer Geistlicher in sorbischer Sprache wurde mit der Begründung, daß in jeder sorbischen Gemeinde ein Großteil der Einwohner deutsch versteht und daß die Ordination nicht ein Teil des Gottesdienstes, sondern ein Akt der Kirchenverwaltung sei, die sich ohnehin der deutschen Sprache bediene, abgelehnt. Auf die Wünsche bezüglich des Gerichtswesens ging das Kultusministerium aus verständlichen Gründen nicht ein, zumal bereits im November 1848 diesbezügliche Verfügungen getroffen worden waren.

In den Folgemonaten ging die Kreisdirektion daran, die Vorgaben des Ministeriums zu verwirklichen. Bereits am 18. August 1849, an demselben Tag, als die Sorben die offizielle Antwort auf ihre Petition erhielten, erließ sie eine *Verordnung an sämtliche Kollaturbehörden und Lokalschulinspektoren wendisch evangelischer Schulanstalten in der Oberlausitz und an den Superintendenten zu Bischofswerda, den Gebrauch der wendischen Sprache beim Schulunterricht betreffend*.²⁵ Anknüpfend an die Argumentation des Kultusministeriums wurden die betreffenden Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 28 des Schulgesetzes von 1835 den sorbischen Kindern *nicht nur das wendische Lesen gelehrt, sondern auch ein vollständiger Religionsunterricht mit Zugrundelegung der wendischen Sprache erteilt werden soll. Es kann keineswegs den Lehrern an wendischen Schulen gestattet werden, hiervon eigenmächtig abzugehen*. Darüber hinaus erhielt der oben genannte Personenkreis den Auftrag, sich mit den Schulvorstän-

²⁵ Budissiner Nachrichten, Nr. 142, 10.9.1849; Tydženske Nowiny, Nr. 37, 15.9.1849, S. 321–322.

den über den Plan, nach welchem der Schulunterricht beziehentlich in wendischer und deutscher Sprache, um den Bedürfnissen der Gemeinde möglichst zu entsprechen, einzurichten sei, zu beraten und bis Jahresende darüber zu berichten. Eine knappe Woche später, am 3. September 1849, erließ die Kreisdirektion die Bekanntmachung, „die wendische Präparandenanstalt betreffend“, in der sorbische Jugendliche für den Lehrerberuf gewonnen werden sollten.

Beide Verordnungen wurden in der sorbischen Presse veröffentlicht. In Vorbereitung auf die bevorstehenden Verhandlungen der Lokalschulinspektoren mit den Schulvorständen artikulierten sorbische Intellektuelle noch einmal ihre Forderungen an die zukünftige Gestaltung des Schulunterrichts in den gemischtnationalen Schulen: *Der Religionsunterricht muß an allen Schulen, in die sorbische Kinder gehen, sorbisch gelehrt werden. Deshalb sollte der Schulvorstand ohne zu zögern festlegen, wer in solchen sorbischen Schulen, wo es keinen sorbischen Lehrer gibt, diesen Unterricht erteilen solle ... Weiter muß sorbisches Lesen gelehrt werden. Ansonsten sollte der Schulvorstand mit dem Lehrer klären, was noch in sorbischer Sprache gelehrt werden soll. Wir würden raten, daß die Lehrer in den unteren Klassen vorrangig sorbisch, in den oberen jedoch mehr deutsch unterrichten sollten; sorbische Aufsätze und Briefe müßte allerdings jedes sorbische Kind schreiben können.*²⁶

Insgesamt liegen Berichte aus 58 gemischtnationalen evangelischen Schulen der Oberlausitz vor. Aus ihnen geht hervor, daß die sorbische Problematik sehr vielschichtig und kompliziert war, daß der Grad der Anwendung der sorbischen Sprache von Schule zu Schule stark schwankte. Trotzdem lassen sich einige allgemeine Erkenntnisse ableiten:

1. In der Regel wurde § 28 des sächsischen Volksschulgesetzes von 1835, nach dem sorbisches Lesen zu lehren und der Religionsunterricht in sorbischer Sprache zu erteilen war, eingehalten. Das Sorbische wurde dabei jedoch in unterschiedlichem Maße berücksichtigt. Deshalb wünschten zahlreiche sorbische Schulvorstände eine stärkere Beachtung ihrer Muttersprache, was ihnen auch zugesichert wurde (Gaußig, Königswartha, Dretschen, Deutschbaselitz, Kittlitz, Oelsa, Oßling, Weißig, Milstrich).
2. Nahezu alle Schulvorstände unterstrichen die Notwendigkeit der Erlernung der deutschen Sprache, jedoch sollte dies nicht auf Kosten des Sorbischen geschehen. Folgende Beispiele stehen für viele andere: Gaußig: *Daß übrigens auch in dieser Schule schon darauf hingearbeitet wurde, den wendischen Kindern die nötige Verständlichkeit der deutschen Spra-*

²⁶ Tydźenske Nowiny, Nr. 37, 15.9.1849, S. 326.

*che beizubringen, wurde als zweckmäßig und notwendig anerkannt und vollständig gebilligt.*²⁷ – Neschwitz: Die Schulvorstände wünschten, daß die wendische Sprache in den wendischen Schulen nicht unterdrückt, ihr vielmehr als Muttersprache, in Ansehung des Gebrauchs beim Unterricht, ihr volles Recht gewährt werden möge, dabei jedoch auch die deutsche Sprache erlernt werden müsse.²⁸

3. In fünf Schulen waren Lehrer angestellt, die der sorbischen Sprache unkundig waren. In drei davon wünschten die Schulvorstände sehnlichst eine Änderung. So in der Seidau, wo die überwiegende Mehrzahl der Schulkinder Sorben waren (213 von 319). Die Tatsache, daß der erste Lehrer der *wendischen Sprache durchaus nicht mächtig ist*, stellte sich *mehr und mehr als ein wesentlicher Übelstand heraus*. Dies veranlaßte den Berichterstatter Korla Božidar Wjacka, Diakon an der Bautzener Michaeliskirche, zu der Bemerkung: *Möchte darum die Hohe Behörde bei der künftigen Wiederbesetzung der ersten Lehrerstelle dafür Sorge tragen, daß auch zum Hauptlehrer ein der wendischen Sprache kundiger Mann erwählt würde.*²⁹ Hier versprach die Kreisdirektion ebenso für Abhilfe zu sorgen wie in Biehla und Bernbruch bei Kamenz. Anders war es in Lautitz, wo seit zwanzig Jahren deutsche Schullehrer angestellt waren. Die sorbischen Eltern stimmten eindeutig für die Beibehaltung des ausschließlich deutschen Unterrichts, *weil die Kinder, von Anfang an deutsch unterrichtet, der wendischen Sprache zu sehr entwöhnt seien.*³⁰ In Pohla erbot sich der Pfarrer, den Schulunterricht wie bisher für die sorbischen Kinder in Religion und im Lesen in sorbischer Sprache durchzuführen.
4. Neben der Beseitigung kleinerer Mißstände war die Kreisdirektion gewillt, auch das sorbische Schreiben zu gestatten. Sorbische Eltern hatten diese Forderung erhoben und damit begründet, daß in *Betracht der Fortschritte, welche die wendische Sprache und Literatur neuerdings unleugbar gemacht hat als Folge des in der wendischen Bevölkerung jetzt lebhaften erweckten nationalen Bewußtseins es jetzt zweckmäßig und sogar notwendig erscheine, daß die wendische Jugend in der Schule außer dem deutschen Schreiben auch das wendische erlerne – was bisher nur in geringem Grade der Fall gewesen – und die Fertigkeit erlerne, ihre Gedanken in ihrer Muttersprache schriftlich auszudrücken.*³¹ Doch auch

²⁷ SHSA Dresden, Außenst. Bautzen, Kh Bautzen, Nr. 2095, Bl. 6.

²⁸ Ebd., Bl. 70.

²⁹ Ebd., Bl. 27.

³⁰ Ebd., Bl. 67.

³¹ Ebd., Bl. 76.

hier gab es gegenteilige Meinungen. So bemerkte der Gröditzer Pfarrer Handrij Voigt in Übereinstimmung mit dem Schulvorstand der Gemeinde Wurschen: *Das Schreiben in wendischer Sprache aber ward für unnötig erachtet. Der Schulvorstand bescheidet sich, daß beim Schreibunterricht für Kinder wendischer Nation es keiner besonderen Anweisung zum Schreiben in ihrer Muttersprache bedürfe; glaubt dem Vorsitzenden und Lehrer, daß ein Kind wendischer Nation, wenn es Lust und Neigung, in seiner Muttersprache zu schreiben fühlen sollte, sich darin außer den Schulstunden selbst üben könne und meint, wer nach Austritt aus der Schule ein wendischer Schriftsteller werden oder den Redakteuren wendischer politischer Blätter Stoff und Beiträge liefern wolle, sich selbst kümmern und die Befähigung dazu andernwärts, nur nicht in der Volksschule, der eine ganz andere Aufgabe gestellt ist, zu erwerben suchen möge* – und das bei einem Anteil von 75 Prozent Sorben beziehungsweise einer sorbischen Schülerzahl von 126 bei insgesamt 151 Schülern!³² Zum Teil entsprachen die offiziellen Berichte nicht den tatsächlichen Verhältnissen und den Wünschen der sorbischen Eltern, vieles wurde schöngefärbt. So berichtete der Bischofswerdaer Superintendent über die Schulen in Cannewitz und Göda: *Hier ward seither das wendische und deutsche Lesen gleichmäßig geübt, bei dem Religionsunterrichte bedienten sich die Lehrer abwechselnd beider Sprachen, und die wendische wurde – wie das natürlich in allen von Kindern beider Nationen besuchten Schulen sich von selbst notwendig macht – immer zur Erläuterung auch bei den übrigen Lehrgegenständen, namentlich bei den Anschauungsübungen in der Elementarklasse, angewendet. Ein noch weiter ausgedehnter Gebrauch der wendischen Sprache liegt nicht in den Wünschen der Schulvorstände.*³³ Im Gegensatz dazu bemängelte die sorbische Presse, daß der Cannewitzer Lehrer Wujanz (gegen dessen Heranziehung als Gutachter der „Mačica-Petition“ der Sorbische Redeübungsverein bekanntlich heftig protestiert hatte), den sorbischen Schülern verboten hatte, untereinander sorbisch zu reden wie auch der Lehrer in Göda sich strikt an die gesetzlichen Bestimmungen hielt, aber weiterreichende Begünstigungen des Sorbischen wie beispielsweise den Unterricht im sorbischen Schreiben und in sorbischer Orthographie ablehnte.³⁴

5. Forderungen nach einem ausschließlichen Gebrauch der sorbischen Sprache im Schulunterricht, wie es von den Schulvorständen in Siebitz und

³² Ebd., Bl. 84.

³³ Ebd., Bl. 17.

³⁴ Tydženske Nowiny, Nr. 43, 27.10.1849, S. 371–372.

Obergurig gewünscht wurde, lehnten die Behörden unter dem Hinweis auf die Notwendigkeit der Erlernung der deutschen Sprache ab. Eine solche Forderung sei *eine ebenso unbillige [und maßlose – im Antwortschreiben gestrichen] als für die eigenen Kinder der Wenden unzweckmäßige und schädliche*.³⁵

Alles in allem zeigt die Diskussion, daß die Behörden den in § 28 des sächsischen Volksschulgesetzes von 1835 vorgezeigten Weg fortzusetzen gewillt waren und sich dabei auch nicht scheuten, den Sorben kleinere Zugeständnisse einzuräumen und verschiedene unklare Formulierungen, die bisher zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben hatten, zu konkretisieren. Schon allein die Tatsache, daß insgesamt 36 Schulvorstände Wünsche nach einer stärkeren Beachtung der sorbischen Sprache vorbrachten, unterstreicht das bisherige Defizit. Zugleich wurde deutlich, daß innerhalb der sorbischen Bevölkerung keinesfalls eine einheitliche Meinung über den Grad der Anwendung der sorbischen Sprache im Schulunterricht herrschte. Nicht überall war man von der Notwendigkeit einer Ausweitung auf weitere Unterrichtsfächer überzeugt, oftmals stand die Frage der Beherrschung der deutschen Sprache im Vordergrund. Hier spielten historische Traditionen, persönliche schlechte Erfahrungen, die Angst vor einer zu großen Belastung der Schüler und die von deutscher Seite ständig offerierte Forderung nach einer gründlichen Beherrschung der deutschen Sprache für das spätere Leben eine maßgebliche Rolle. Die differenzierte Haltung der Eltern resultiert auch daraus, daß ihr nationales Bewußtsein unterschiedlich stark ausgeprägt war.

Nicht alle vom Kultusministerium genehmigten bzw. angeregten Maßnahmen ließen sich sofort verwirklichen. Energisch widersetzte sich beispielsweise der Bautzener Stadtrat der Einführung des sorbischen Sprachunterrichts am Gymnasium, da dies zu einer *völligen Slawisierung* der Sorben führen könne und *die wendische Sprache, die weder im öffentlichen Verkehr noch je Schriftsprache gewesen sei, keinerlei Förderung verdiene*.³⁶ So mußten die Dresdner Behörden anordnen, daß ab Ostern 1850 mit dem sorbischen Unterricht in vier Wochenstunden begonnen werden sollte. Diese Aufgabe übernahm J. A. Smoler, der sie bis 1859 ausführte. 1853 beteiligten sich am Sorbischunterricht 32 Sorben und 7 Deutsche.

³⁵ SHSA Dresden, Außenst. Bautzen, Kh Bautzen, Nr. 2095, Bl. 108.

³⁶ Stadtarchiv Bautzen, Reg. IV a. Lit A, Nr. 1, Bl. 13ff.; vgl. auch Martin Reuther, Die sorbische Bevölkerung in und um Bautzen und ihre Beziehungen zu Kirche und Schule bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts, in: Forschungen aus mitteldeutschen Archiven, Berlin 1953, S. 422.

Eine weitere Maßnahme mußte noch länger auf ihre Realisierung warten. Erst 1852 kam das Kultusministerium auf seinen bereits früher ausgesprochenen Vorschlag zurück, bei der Kreisdirektion einen zweiten, der sorbischen Sprache kundigen Schulrevisor anzustellen, da der gegenwärtige Revisor, *selbst ein Deutscher, seine Revisionen hauptsächlich nur auf den deutschen Unterricht in den wendischen Schulen zu erstrecken vermag, der Natur der Sache nach auch bei dem besten Willen nicht genügen kann.*³⁷ Die Kreisdirektion lehnte diesen Vorschlag ab. Die Empfehlung von 1849, so der Kirchen- und Schulrat Gilbert, sei *weit weniger von der Überzeugung einer Notwendigkeit als ihrer Dienlichkeit zur Beruhigung der ebenso künstlich erzeugten als unterhaltenen damaligen Aufregung*“ geprägt gewesen.³⁸ Unter den gegenwärtigen Umständen (!) sei ein sorbischer Revisor überflüssig und entbehrlich. Das Kultusministerium folgte dieser Argumentation, räumte jedoch ein, daß die Kreisdirektion bei Bedarf gegen ein gewisses Entgelt einen sorbischen Geistlichen zu Schulrevisionen hinzuziehen könne. Diese Aufgabe erfüllte seit 1856 der Pfarrer Jurij Arnošt Wanak, dem bereits 1849 der Sorbischunterricht am Bautzener Lehrerbildungsseminar übertragen worden war.

Die Behandlung der „Mačica-Petition“ durch die sächsischen Behörden bestätigt deren bisherige Linie in der Nationalitätenpolitik. Nicht ein gewaltsames Verdrängen der sorbischen Sprache aus dem öffentlichen Leben, wie es zu dieser Zeit die preußischen Behörden verfochten, war das Ziel, sondern eine gemäßigte, liberale Sprachenpolitik. Die Behörden und auch die sorbischen Eltern waren sich darüber einig, daß die Erlernung der deutschen Sprache für die Sorben notwendig und erforderlich war. Die noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts vorherrschende sorbische Einsprachigkeit entsprach mit der zunehmenden Durchsetzung bürgerlicher Verhältnisse, der Aufhebung der Erbuntertänigkeit und der Einführung weiterer bürgerlicher Reformen nicht mehr den Bedürfnissen der Sorben. Ihnen war nun leichter ein Zuzug in die Stadt und in andere Gegenden möglich, auf der anderen Seite wuchs in den Dörfern die Zahl der Deutschen und somit der Anteil der gemischten Ehen. Besonders die Erfordernisse des Wirtschaftsverkehrs und die Notwendigkeit des Militärdienstes sorbischer Jugendlicher machten einen Übergang zur sorbisch-deutschen Zweisprachigkeit erforderlich. Wer am gesellschaftlichen Leben in Deutschland teilhaben wollte oder einen sozialen Aufstieg erstrebte, mußte die deutsche Sprache beherrschen, zumal sich, wie die Behörden richtig betonten, die gesamte Verwaltung dieser Sprache bediente.

³⁷ SHSA Dresden, Außenst. Bautzen, Kh. Bautzen, Nr. 2094, Bl. 4.

³⁸ Ebd., Nr. 2096, Bl. 62.

Obwohl die erstrebte völlige Gleichberechtigung der sorbischen Sprache 1848/49 nicht erreicht werden konnte, war die Mehrheit der sorbischen Intellektuellen mit dem Erzielten zufrieden. In der Wochenzeitung „Tydženske Nowiny“ war demzufolge auch zu lesen: „Überhaupt kann man sagen, daß vom Ministerium fast alles erfüllt worden ist, worum die Sorben gebeten haben, und es wird jetzt nur davon abhängen, ob die sorbischen Geistlichen, Lehrer und Schulvorsteher das verwirklichen wollen, was bewilligt worden ist.“³⁹ Anderen gingen die Zugeständnisse nicht weit genug. Enttäuscht über die Ergebnisse der „Maćica-Petition“ rief Lehrer Melda, allerdings ohne Erfolg, zu erneuten Protestbewegungen auf und forderte öffentliche Gerichtsverfahren, sorbische Gerichtshöfe und Gesetze zur Neuregelung der kirchlichen und schulischen Angelegenheiten.

Wichtig war, und das hatten die meisten erkannt, daß der sächsische Staat noch einmal ausdrücklich seine liberale Stellung zur sorbischen Sprache und Kultur unterstrichen hatte. Die Erklärung, daß es niemals in der Absicht der Behörden liege, den Sorben ihre Sprache zu nehmen, hatte bei ihnen Hoffnung und Zuversicht auf den Erhalt des sorbischen Ethnikums auch in der bürgerlichen Gesellschaft genährt. Es kam nun darauf an, die gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten voll auszuschöpfen, immer wieder auf die Einhaltung der Zusicherungen zu drängen, Zuwiderhandlung aufzudecken und Mißstände öffentlich anzuprangern, um auf diese Weise die Zukunft der sorbischen Sprache und Kultur zu sichern.

³⁹ Tydženske Nowiny, Nr. 37, 15.9.1849, S. 326.

Wahlprüfungen zu den Reichstagswahlen im Königreich Sachsen 1867–1918 (Schluß)

VON THOMAS KLEIN

1890

Die allgemeinen Reichstagswahlen vom 20.2.1890 waren die letzten, die in die große Statistik der Wahlprüfungen eingingen, wie sie Prengel vorgelegt hat. Zugleich brachten sie, wie sich zeigen wird, den Höhepunkt des Instituts der Wahlprüfungen des Reichstags überhaupt.

Die Wahlproteste gegen die Wahlen in den Wahlkreisen VI Wilsdruff-Tharandt und VII Meissen-Riesa, die zwei Konservative, dort den Geheimen Hofrat Ackermann zum wiederholten Mal, hier den Freiherrn v. Friesen auf Rötha zum ersten Mal in den Reichstag gebracht hatten – Ackermann mit 956 Stimmen über der absoluten Mehrheit, v. Friesen gar mit 2.377 Stimmen –, konnten dem Reichstagsplenum ohne Probleme zur Gültigkeitserklärung vorgeschlagen werden, die auch gewährt wurde. Interessant war eigentlich nur z. B. die Frage, ob sogenannte *Kontrollagenten* (Wahlbeobachter) der Parteien, die nicht Wähler am Ort waren, auf jeden Fall jederzeit im Wahllokal zugelassen sein sollten oder etwa bei der Auszählung aus dem Raum gewiesen werden dürften, *worüber die Aussagen auseinander gingen*. Alle anderen Querelen bezogen sich auf einzelne Vorgänge, die selbst in ihrer Summe auch nicht von ferne in der Lage waren, die Wahlergebnisse infrage zu stellen, ganz abgesehen davon, daß sie aus eben diesem Grunde die eingehendere Überprüfung nicht erforderlich sein ließen.¹

Viel Arbeit bereitete demgegenüber ebenso der Kommission wie dem Plenum der Protest gegen die Wahl des Abgeordneten Holzhändler Grumbt in Dresden von der Deutschen Reichspartei als Kandidat der sogenannten Ordnungsparteien im Wahlkreis VIII Pirna-Stolpen, die knapp ausgegangen war, mit einem Mehr von nur 210 Stimmen in der Stichwahl vor seinem deutschfreisinnigen Mitbewerber. Von den 35 Monita, die eine Grup-

¹ VIII.1. 1890/91. Bd. 4. S. 2567. – Bd. 2. S. 1401. – Anl.bd. 3. Nr. 373. – Anl.bd. 2. Nr. 212.

pe von Wählern aufführte, konnte die Kommission einen Teil zwar sofort zur Seite räumen – als unsubstantiiert, unerheblich, falsch –, aber es blieb ihrer doch eine erhebliche Anzahl übrig, die es erforderlich machte, die Wahl zunächst zu beanstanden und Zeugen eidlich oder uneidlich zu vernehmen oder sachliche Auskünfte einzuholen. Drei Anläufe benötigte das Plenum, um auch nur dies zu beschließen, nachdem eine erste Abstimmung wegen Beschlußunfähigkeit und eine zweite wegen Fehlens des Berichterstatters hatte ausgesetzt werden müssen. So wurde der Bericht vom 11.2.1891 erst am 24.4.1891 entsprechend dem Kommissionsvorschlag verabschiedet.

Der zweite Bericht der Wahlprüfungskommission vom 5.2.1892 beruhte auf gründlichen Vorarbeiten der befragten Verwaltungen, die einen Teil der erhobenen Vorwürfe so eindeutig widerlegten, daß die Kommission einstimmig oder mit Mehrheiten sie *für nicht erwiesen oder nicht genügend aufgeklärt* ansah. Übrig blieben an ernstzunehmenden Vorgängen eine Lohnzulage an Straßen- und Waldarbeiter dicht vor der Wahl, die ein Forstamtsgehilfe mit einer allgemeinen Wahlempfehlung, wenngleich ohne Namensnennung, verbunden haben sollte, die in der Kommission aber auch 7:4 für unerheblich erklärt wurde, übrig blieb auch die entsprechende Äußerung eines Königlichen Bahnamtsassistenten an seine Leute, welche die Kommission einstimmig für *erheblich* einstufte, ohne daß sie das Wahlergebnis hätte ändern können, blieb der Aushang von Plakaten in zwei Fabriken in Mügeln und eine angebliche Überprüfung der Stimmabgabe durch Firmenvertreter, was aber die Kommission als *nicht ausreichend* bewertete, *um eine Verletzung des Wahlheimnisses und der Wahlfreiheit anerkennen zu müssen* (9:3 Stimmen), sowie schließlich eine Wahlempfehlung des Bundes der in Sachsen bestehenden Militärvereine, Grumbt zu wählen. Angesichts von über 4.000 Mitgliedern im Wahlkreis einerseits und einem Vorsprung von nur 205 Stimmen andererseits war dies zweifellos ein gravierender Punkt und geeignet, die Gültigkeit der Wahl überhaupt zur Diskussion zu stellen. Da indessen *niemand in seiner freien Stimmabgabe gehindert worden war, auch keine Überwachung oder Kontrolle stattgefunden hatte oder Nachteile in Aussicht gestellt worden seien* – das interessierte allein –, erklärte die Kommission mit 7:5 Stimmen, nicht gerade mit überwältigender Mehrheit, doch parlamentarisch ausreichend, auch diesen Punkt für unerheblich und empfahl die Anerkennung der Gültigkeit der Wahl, da auch bei großzügigster Betrachtung immer noch ein Mehr von 94 Stimmen für den Wahlsieger übrigblieb.

Wie schon 1887 löste auch diesmal wieder die Frage der Wahlagitation der Kriegervereine im Plenum eine lange Debatte aus, und dies umso mehr, als die Kommission selbst den Punkt zunächst als *erheblich* eingestuft, dann

aber für *unerheblich* erklärt hatte. Hier stand die Rechte auf dem Standpunkt, daß es den Kriegervereinen wie allen anderen Vereinen freistehen müsse, Empfehlungen abzugeben oder nicht, während auf der anderen Seite von Freisinn und Sozialdemokratie daran erinnert wurde, daß die Kriegervereine statutengemäß unpolitisch zu sein hätten. Das Plenum schloß sich der Kommission mehrheitlich an und erklärte die Wahl für gültig.²

Den IX. Wahlkreis Freiberg–Oederan hatte der Freiburger Oberbergrat Merbach zum dritten Mal für die Deutsche Reichspartei gewonnen – schon im ersten Wahlgang und mit einer Mehrheit von 1.791 Stimmen über der absoluten Majorität. Der Protest, augenscheinlich von Wählern des sozialdemokratischen Kandidaten eingereicht, befaßte sich überwiegend mit Einzelfällen kleinerer Verstöße, brachte aber andererseits einige gewichtigere Gravamina vor, die zur weiteren Behandlung geeignet erschienen. Da waren die von Beauftragten verschiedener Parteien geführten Kontrolllisten über die erfolgte Stimmabgabe, mit deren Hilfe man säumige Wähler zur Wahl einladen konnte (es ging nicht um die Kontrolle der Stimmabgabe!), an denen kein Anstoß zu nehmen war, solange alle Parteien sich in dieser Weise betätigten, die Ergebnisse gar austauschten. Aber fraglich war doch, ob die *Verwendung von Polizeibeamten zur Herbeischaffung säumiger Wähler* als solche, auch wenn eine Einflußnahme damit nicht verbunden war, hingenommen werden könnte, fraglich auch, ob kartenspielende Wahlvorstände das Einwerfen von Stimmzetteln in die Wahlurne aufschieben dürften, bis sie ihre Hände freihätten, wie angeblich in Nieder-Bobritzsch geschehen. Ein Dauerbrenner war *die in Sachsen allgemein übliche Verwendung der Ortspolizeidiener zum Austragen von Stimmzetteln und Wahlaufrufen für die sog. Ordnungsparteien in den Landgemeinden*, die allgemein überprüft werden sollte, vor allem die Stellung dieser Männer *im Gemeindeorganismus* und hinsichtlich ihrer Befugnisse. Thematisiert wurde auch die Frage der Ausweisung von Nichtwählern aus den Wahllokalen, das Verbot von Anschlägen z. B. in Oederan u. ä.

Die umständlich und sehr genau, zum Teil mit eidlichen Aussagen bekräftigten Untersuchungen erbrachten, daß es die behaupteten Mahnungen säumiger Wähler durch Polizeibeamte ebenso wenig in concreto gegeben hatte wie den kartenspielenden Wahlvorstand, daß durch Verordnung des Innenministeriums schon seit 1884 den kommunalen Behörden *empfohlen* worden war, *in keinem Falle selbst oder durch die ihnen untergebenen Polizeiorgane Stimmzettel zur Verteilung zu bringen* – wo dies dennoch geschehe, handele es sich um einen eindeutigen Verstoß gegen beste-

² VIII.1. 1890/91. Bd. 3. S. 1983ff. – Bd. 4. S. 2238ff. – Bd. 4, S. 2564ff. – Bd. 7, S. 4844ff. – Anl.bd. 3. Nr. 258. – Anl.bd. 5. Nr. 654.

hende Vorschriften. Die Ausweisung von ortsfremden Nichtwählern im wahlfähigen Alter aus den Wahllokalen, wie sie in Einzelfällen vorgekommen war, war *durchaus unstatthaft* gewesen, wie sich aus Beschlüssen des Reichstagsplenums und höchstgerichtlichen Urteilen eindeutig ergäbe. Einstimmig schlug die Wahlprüfungskommission dem Reichstag die Gültigkeitserklärung dieser Wahl vor, die dann auch gewährt wurde.³

Probleme bereitete auch die Wahl in Oschatz–Wurzen–Grimma (Wahlkreis XI), die dem konservativen Oberamtsrichter Dr. Giese einen erheblichen Vorsprung – 959 Stimmen über der absoluten Mehrheit – vor seinem freisinnigen Konkurrenten gebracht hatte. Unter den geltend gemachten Gravamina des Wahlprotests der *freisinnigen Vereine des 11. sächsischen Wahlkreises zu Wurzen, Nerchau, Böhlen, Dahlen, Oschatz und Strehla* wog die Verweigerung von Wirtshaussälen zu Wahlveranstaltungen am schwersten. So hatte die Amtshauptmannschaft einem Gastwirt in Schleben bei Mügeln den Saal zu *Versammlungen, Tanzvergnügen und Theatervorstellungen* angeblich aus baupolizeilichen Gründen sperren lassen und auch trotz Erweises der Unhaltbarkeit des Verbots, wie es hieß, beibehalten und damit seine Nutzung für eine Wahlversammlung verhindert. Laut Protest sollte durch *diese eine Maßnahme ... in 60–80 Dörfern die Wahlarbeit der Freisinnigen Partei durch Vorträge vollständig lahmgelegt* worden sein. Als *Beweise* wurden schlicht die freisinnigen Stimmenverluste angeführt! Doch so leicht hätten es sich die Protesterheber nicht machen dürfen, denn die Kommission beschloß mit Stimmengleichheit, die Beweiserhebung gar nicht erst aufzunehmen, *weil die Beschwerde nicht genügend spezialisiert, weder die Ziffern fest angegeben noch die Orte benannt seien*. Ebenso war auch eine angebliche Vorgabe der Amtshauptmannschaft an andere Gastwirte nicht so substantiiert, obwohl einige Namen von Wirten unbestimmt angedeutet worden waren, um die Prüfungskommission zum Handeln zu veranlassen. Die Kommission – so wurde dieser zugemutet – solle sie doch einmal von sich aus *zeugeneidlich* vernehmen, sie würde dann das Notwendige erfahren –, und so verhielt es sich auch mit den Hinweisen auf die Militärvereine von *Oschatz, Mügeln, Grimma usw.*, die gleichfalls leicht weggewischt werden konnten, weil Konkreteres nicht vorgetragen wurde. Alles andere betraf einzelne Orte und war, soweit überhaupt verwertbar, keinesfalls ausreichend, den Vorsprung des Wahlsiegers infrage zu stellen. So empfahl die Kommission und erteilte das Plenum die Gültigkeitsbestätigung, wenn auch mit der Einschränkung, daß bezüglich der Wahl noch einige Informationen eingeholt würden. Als

³ VIII.1. 1890/91. Bd. 2. S. 1419. – Bd. 6. S. 3783f. – Anl.bd. 3. Nr. 246. – Anl.bd. 5. Nr. 574.

diese vorlagen, zehn Monate später, erklärten sich Kommission und Plenum in vier Punkten für befriedigt, während sie zwei „Rügen“ aussprachen, ohne die Wahl selbst in Frage zu stellen.⁴

Die Wahl im Wahlkreis XXII Auerbach-Reichenbach hatte der konservative Bewerber, Landgerichtsdirektor Kurtz in Dresden, in der Stichwahl zum zweiten Mal gewonnen – mit 608 Stimmen Mehrheit vor seinem sozialdemokratischen Mitbewerber, die bei nochmaliger Überprüfung durch die Wahlprüfungskommission aber auf 543 zurückgingen. Der von dem Arbeiterwahlkomitee des Wahlkreises eingereichte Wahlprotest trug vor allem Verbote von sozialdemokratischen Wahlversammlungen vor, die, wie es erforderlich gewesen wäre, ohne nähere Begründungen ausgesprochen worden waren, und dies schon im ersten Wahlgang, bei dem der sozialdemokratischen Bewerbung nur 343 Stimmen an der absoluten Mehrheit und somit am Wahlsieg gefehlt hatten. Das war ein gravierender Einwand, angesichts dessen ein Antrag auf Ungültigkeitserklärung in der Kommission nur knapp mit 4:6 Stimmen abgelehnt, aber ernst genug genommen wurde, um die Gültigkeitserklärung auszusetzen und Nachforschungen anzuregen. Denn an dem im Reichstag schon am 24.6.1884 einstimmig gefaßten, später wiederholt bestätigten Beschluß, daß ein Versammlungsverbot gegenüber Sozialdemokraten ohne Vorliegen spezifischer Gründe generell rechtswidrig sei, wurde ausdrücklich festgehalten: *Die Anmeldung einer Wahlversammlung durch einen Sozialdemokraten kann an sich, auch selbst in Verbindung mit der Ankündigung, daß in der Wahlversammlung ein Sozialdemokrat als Redner auftreten werde, nicht als Tatsache angesehen werden, welche ... die Annahme rechtfertigte, daß die Wahlversammlung zur Förderung der ‚verbotenen politischen Richtungen‘ bestimmt ist.* So kam es zu dem Beschluß, die Wahl auszusetzen, doch wurde die Angelegenheit durch die Niederlegung des Mandats Anfang 1892 hinfällig. Bei der Nachwahl war die Sozialdemokratie erfolgreich.⁵

Anders verfuhr Kommission und Plenum im Falle der Wahl in Plauen-Oelsnitz-Adorf (Wahlkreis XXIII), aus der der konservative Plauener Oberstaatsanwalt Dr. Hartmann zum vierten Mal erfolgreich hervorgegangen war, und dies mit dem Abstand von 2.332 Stimmen vor seinem sozialdemokratischen Konkurrenten in der Stichwahl. Das Arbeiterwahlkomitee des Wahlkreises hatte in seinem Protest eine Reihe von Punkten aufgestellt, die, wenn sie sich tatsächlich so verhielten, wie man es lesen konnte, der Nachprüfung sicherlich bedürftig waren. Dennoch schlug die

⁴ VIII.1. 1890/91. Bd. 4. S. 2857f. – Bd. 7. S. 4843f. – Anl.bd. 4. Nr. 444. – Anl.bd. 6. Nr. 704.

⁵ VIII.1. 1890/91. Bd. 4. S. 2858. – Anl.bd. 4. Nr. 458 und 493.

Kommission dem Reichstag vor, die Wahl Hartmanns für gültig zu erklären *besonders mit Rücksicht auf die große Majorität des Gewählten ... und unter weiterer Berücksichtigung des Umstandes, daß in allen Orten, von denen erhebliche Protestpunkte vorlagen, der gewählte Abgeordnete bei der Abstimmung zur Stichwahl in der Minorität blieb*. Das überzeugte auch den Reichstag. Allerdings sollten unabhängig von der Frage der Gültigkeit zu einigen Punkten des Protestes noch Beweisführungen erfolgen und über die Ergebnisse dem Reichstag Bericht erstattet werden. Die Nachforschungen – stets Einzelfälle betreffend – konnten von den Befragten zum Teil befriedigend aufgeklärt werden und damit als *erledigt* gelten. Das Verbleibende stand natürlich unter dem Gewicht der Tatsache, daß der Gewählte mit sehr klarer Mehrheit gewählt und seine Wahl bestätigt worden war. So blieb es bei einer Mitteilung an die Königlich Sächsische Regierung zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung wegen eines Klingenthaler Försters, der seine Arbeiter sehr massiv auf die Wahl Hartmanns festzulegen versucht hatte – 9:1 entschied so die Kommission, nachdem der Antrag auf Erteilung einer Rüge 6:4 abgelehnt worden war.⁶

1893

Nicht weniger als sieben Wahlprüfungsverfahren betrafen Sachsen im Anschluß an den Wahlgang vom 15.6.1893, von denen sich freilich nur eines heraushob.

Gegen die Wahl des Linksliberalen Buddeberg (Freisinnige Volkspartei) im Wahlkreis I (Zittau-Ostrau), der zum fünften Mal hintereinander gewählt worden war, richtete sich ein von der Wahlprüfungskommission als *unerheblich* bewerteter, aber doch im Plenum vorgetragener Protest gegen unzulässige Agitation zu seinen Gunsten durch einen katholischen Kantor (!) in Königshain, *der den Kindern der dortigen katholischen Schule aufgegeben hatte, ihren Eltern zuhause zu sagen, der einzig richtige Kandidat sei der Kaufmann Buddeberg in Zittau*. Da war es kein Problem, diese Wahl geräuschlos als gültig zu bestätigen.⁷ Wirkungslos blieb ebenfalls ein anscheinend von sozialdemokratischer Seite eingelegter Protest gegen die Wahl des Kandidaten der antisemitischen Deutschen Reformpartei im Wahlkreis VIII Pirna-Stolpen, Lotze, mit einer Stichwahl-Mehrheit von 1.350 Stimmen, dessen stets nur örtlichen Kleinkram betreffende Klagen

⁶ VIII.1. 1890/91. Bd. 5. S. 3249. – Anl.bd. 4. Nr. 548. VIII.2. 1892/93. Bd. 2. S. 1275. – Anl.bd. 2. Nr. 105.

⁷ IX.2. 1893/94. Bd. 1. S. 686f. – Anl.bd. 1. Nr. 114.

das Ergebnis auch nicht von ferne infrage stellen konnten und nicht weiter beachtet oder zur Beweisführung gestellt wurden.⁸

Das gilt auch für die erneute Wahl des Geheimen Bergrats Merbach (DRP) in Freiberg-Oederan (Wahlkreis IX), in deren Verlauf, wie der Protest zweier Privatleute zur Kenntnis gab, in fünf Dörfern die Wahlvorstände die Öffentlichkeit beschränkt oder aus dem Wahllokal entfernt und damit gegen die Norm verstoßen hatten, wie bei den vorigen Wahlen gerade erst festgestellt worden war. Die Gültigkeitserklärung bereitete keine Schwierigkeiten, doch sollten, falls sich die geschilderten Vorgänge tatsächlich so abgespielt haben sollten, wie es geschildert worden war, die Wahlvorsteher in Lichtenberg, Weißenborn, Oberbobritzsch, Kleinschirma und Holzhau erforderlichenfalls über den Reichskanzler *auf das Unzulässige ihrer Handlungen hingewiesen* werden. Die Wahl wurde für gültig erklärt.⁹

Bezüglich des Wahlkreises XII Stadt Leipzig beklagte sich ein Wähler, daß er, kommunalrechtlich unlängst zu Leipzig-Stadt gehörend, dennoch nicht beim Stadtwahlkreis mitwählen dürfe, und beantragte Remedur. Er mußte sich belehren lassen, daß es hierzu, wie bei allen Wahlkreisänderungen eines Reichsgesetzes bedürfe. Das war freilich mehr eine Aufforderung an den Reichstag, tätig zu werden, als ein Wahlprotest, auf jeden Fall verhinderte er nicht die Gültigkeitserklärung, wie sie erforderlich war.¹⁰

Mit nur 133 Stimmen über der absoluten Mehrheit hatte der Sozialdemokrat Schmidt den Wahlkreis XV Mittweida wiedergewonnen und damit zwei Proteste provoziert. Die Vorkommnisse bei den Wahlhandlungen im 3. Wahlbezirk der Stadt Mittweida konnten indessen mit Recht ebenso *für unerheblich erachtet werden* wie die in dem anderen von den bürgerlichen Ordnungsparteien verfaßten Protest beschriebenen angeblichen Nötigungen von seiten der Sozialdemokraten, die man allerdings als *Ungehörigkeiten* einschätzen mochte, *aber sie haben ... einen Einfluß auf die Gültigkeit und Freiheit der Wahl in dem Sinne nicht gehabt, wie es zur Beanstandung der Wahl erforderlich gewesen wäre*. So wurde auch hier die Gültigkeit der Wahl bestätigt.¹¹

Wie seit 1874 hatte der Wahlkreis XXI Annaberg-Eibenstock auch diesmal wieder nationalliberal gewählt – in der Stichwahl, nachdem im ersten Wahlgang der sozialdemokratische Bewerber noch die meisten Stimmen erhalten hatte. Gegen die Wahl des Justizrates Dr. Böhme in Annaberg mit einer *Überzahl* von 2.264 Stimmen richtete sich jetzt ein Protest, dessen

⁸ IX.2. 1893/94. Bd. 1. S. 687f. – Anl.bd. 1. Nr. 114.

⁹ IX.2. 1893/94. Bd. 1. S. 692f.

¹⁰ IX.2. 1893/94. Bd. 3. S. 2056. – Anl.bd. 2. Nr. 203.

¹¹ IX.2. 1893/94. Bd. 1. S. 691f.

Monita sich auf die bekannten Unkorrektheiten der Protokollierung u.ä. bezogen, zwar als *ungerechtfertigt, unerheblich, ohne Einfluß* auf das Wahlergebnis zurückgewiesen werden konnten, aber doch zu der Forderung führten, vier der Punkte weiter zu klären und gegebenenfalls das Geeignete zu veranlassen. Dennoch gab es keine Beanstandung, sondern wurde die Gültigkeitsbestätigung ausgesprochen.¹²

Den einzigen wirklich bedeutenden Streitfall der Reichstagswahl von 1893 bildete indessen die Bewertung der Wahl des Amtshauptmanns v. Polenz im Wahlkreis XXIII Plauen-Oelsnitz-Adorf, der in der Stichwahl mit einem Mehr von 714 Stimmen für die Deutschkonservativen gewählt worden war. Der Protest des Arbeiterwahlkomitees für den Wahlkreis erhob Einspruch wegen *A. ungesetzlicher Beschränkung bezw. Verhinderung der Agitation durch Verbot der Verbreitung von Flugschriften und Stimmzetteln, B. Verboten von Wählerversammlungen, C. Unregelmäßigkeiten beim Wahlgeschäft und unzulässige Wahlbeeinflussungen*.

Hinsichtlich der Agitationsverbote gab es nichts zu deuteln. Mit Amtsblatt hatte der Amtshauptmann widerrechtlich zum einen jede Verbreitung von Flugschriften und Stimmzetteln für die Zeit zwischen dem Tag des ersten Wahlgangs und dem der Bekanntgabe des Stichwahltags (15.–19.6.), zum andern die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Stimmzetteln und Druckwerken zu Wahlzwecken für die Zeit von der Bekanntgabe des Stichwahltages bis zu diesem (19.–24.6.) selbst verboten und bei Verstößen die Verhängung von Haft angedroht, was dann aber durch richterliche Anordnung aufgehoben worden war. Weiterhin hatte der Amtshauptmann durch persönliche Ansprachen seine Untergebenen zu scharfer Handhabung seiner Anordnungen aufgefordert und sie zu entsprechenden Handlungen veranlaßt. Mit äußerster Härte sprach nun die Wahlprüfungskommission von *einem schweren Eingriff in die gesetzlich gewährleistete Agitationsfreiheit*, welcher die SPD umso härter treffe, als sie *im ganzen Wahlkreis kein einziges Preßorgan besitzt, also bei ihrer schriftlichen Agitation ausschließlich auf Flugschriften angewiesen war*, während die Partei des Herrn v. Polenz *fast über die gesamte im Wahlkreis erscheinende periodische Presse, darunter speziell die Amtsblätter*, verfüge. Einstimmig stellte die Kommission mit 11 Stimmen die *Ungesetzlichkeit der von der Amtshauptmannschaft Plauen erlassenen Verbote* fest. Dann aber wurde der sich eigentlich von selbst ergebende *Antrag auf Bejahung der Erheblichkeit dieser Verbote für die Wahl* unerwartet mit 6 gegen 5 Stimmen *abgelehnt*. – Einiges kam noch hinzu: Wählerversammlungen

¹² IX.2. 1893/94. Bd. 3. S. 2222. – Anl.bd. 2. Nr. 303.

waren an sechs Orten, an manchen Orten war auch die Verbreitung von Flugblättern und Stimmzetteln in geschlossenen Räumen verboten worden. Die sonstigen Unregelmäßigkeiten und Wahlbeeinflussungen hielten sich aber in den üblichen Grenzen. In ihrer Schlußabstimmung entschied sich schließlich die Kommission mit 7 gegen 6, oder, wie in der Diskussion auch gesagt, 7 gegen 5 Stimmen dafür, dem Reichstag die Aussetzung einer Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl und Einholung weiterer Informationen nicht vorzuschlagen, sondern die Wahl vor allem wegen der *notorischen, ungesetzlichen amtlichen Wahlbeeinflussungen ... für ungültig zu erklären*.

Mit diesem Vorschlag machte die Kommission dem Reichstagsplenum die Entscheidung nicht leicht, hatte sie doch zunächst selbst die *Erheblichkeit* der Agitationsverbote bestritten. Doch die Diskussion ergab nach einigem Hin und Her, daß sich zwischen den gegensätzlichen Entscheidungen der Kommission – infolge dienstlicher Abwesenheit zweier Mitglieder am ersten Tag – die Zusammensetzung des Gremiums verschoben hatte und die Entscheidung mit vollständigerer Besetzung Vorrang genieße. In der mit großer Härte geführten Debatte versuchte die rechte Seite des Hohen Hauses, die Bedeutung der Agitationsverbote für das Wahlergebnis herunterzuspielen – nicht ganz unberechtigt angesichts einer Wahlbeteiligung zwischen 90 und 95% – bzw. alle an der Wahl beteiligten Parteien als gleichmäßig behindert darzustellen und damit die erste Entscheidung der Kommission zu stützen, während August Bebel die Situation zu Angriffen auf den Amtshauptmann und das Land Sachsen zu nutzen wußte. Schon 1892 habe Polenz Schuld daran getragen, daß damals die Wahl des Landgerichtsdirektors Kurtz im XXII. sächsischen Wahlkreis keinen Bestand gehabt habe – wir haben sie besprochen. Diesmal nun habe er seinen Stellvertreter, der die Agitationsverbote zu verantworten hatte, zum Amtsmißbrauch veranlaßt. Und dann nahm sich Bebel Sachsen vor – und wir erinnern uns, daß die Statistik Prengels gerade in der gleichen Zeit erschienen war: *Meine Herren, wir haben ja überhaupt die Tatsache zu konstatieren, daß in den langen Jahren, in denen der Reichstag Gelegenheit gehabt, Wahlprüfungen vorzunehmen, gerade das Königreich Sachsen die traurige Ehre hatte, prozentual am stärksten durch Wahlproteste vertreten zu sein, mit denen der Reichstag sich zu beschäftigen hatte. Ich glaube auch: prozentual sind von den sächsischen Wahlen die meisten für ungültig erklärt worden, und unter den beamteten Scharfmachern stünde in erster Linie der Amtshauptmann von Polenz!*

Das sah der konservative Abgeordnete Freiherr v. Manteuffel ganz anders und hatte so manches beobachtet, das *doch entschieden dafür spricht, daß die Handhabung der Gesetze in Sachsen der sozialdemokratischen*

Bewegung gegenüber von einer Milde sei, über die er sich ab und zu gewundert habe, die auch die breiteren, ruhigeren Schichten der sächsischen Bevölkerung zu dem Wunsch veranlasse, die sächsische Verwaltung solle gegen die Sozialdemokraten etwas schärfer vorgehen. Aber dann wurde er wieder etwas sachlicher und bedenklicher und meinte zu dem hohen sächsischen Anteil an bestrittenen Wahlen: Das liegt doch nicht an den sächsischen Verwaltungsbehörden, das liegt an der großen Dichtigkeit der Bevölkerung im Königreich Sachsen, an der ungeheuer starken Fabrikbevölkerung in Sachsen und an der ungewöhnlich regen Teilnahme an den Wahlen in Sachsen, ... und dazu kommt, daß gerade in Sachsen fast überall sozialdemokratische Abgeordnete infrage kommen und daß die Sozialdemokratische Partei die rührigste Partei ist, um Wahlproteste einzuleiten. Die Sozialdemokraten sind, selbst wenn sie wenig Stimmen gehabt haben, sofort zur Stelle, um Wahlproteste hervorzurufen. Kennzeichnete dieser Diskussionsbeitrag nicht die Situation ganz treffend: die soziale Struktur, die politische Wachheit der Bevölkerung, die kampfbereite Aktivität der SPD als Grundlage der unentwegten Handhabung der mit den Wahlprüfungen gebotenen Agitationsmöglichkeiten?

Dann schritt der Reichstag zu den Abstimmungen. Die Kommission hatte mit Mehrheit die Ungültigkeitserklärung der Wahl vorgeschlagen, doch eine Minderheit wollte lediglich eine Beanstandung und die weitere Heranziehung von Informationen festgestellt sehen – die Gegensätze zwischen den zwei Abstimmungen waren also unverändert geblieben. Über den Beanstandungsantrag wurde zuerst abgestimmt – er wurde abgelehnt. Damit war das Weitere klar, jetzt ging es nur noch um die Ungültigkeitserklärung, doch in diesem Augenblick überreichte eines der überstimmten Kommissionsmitglieder dem Präsidenten ein Schreiben des Amtshauptmanns von Polenz, das seinen Rücktritt vom Mandat erklärte, und gab diesen zugleich mit lauter Stimme dem Plenum bekannt, so daß er nicht zurückgestellt werden konnte. Natürlich blieb der Streit nicht aus, ob während einer eröffneten Abstimmung eine derartige Störung möglich, der Brief überhaupt anzunehmen sei, denn die Gegenseite wünschte die ausdrückliche Ungültigkeitserklärung der Polenzschen Wahl. Dem schloß sich der Präsident an und stellte nun die Frage zur Abstimmung, ob der Reichstag die Gültigkeit der Wahl feststelle. Auch diesmal wieder sprach sich nur eine Minderheit dafür aus, und damit war der Tagesordnungspunkt erledigt. Somit stand einer Neuwahl nichts im Wege, und wir bemerken nur, daß mit ihr zum ersten Mal ein Sozialdemokrat für Plauen in den Reichstag einzog.¹³

¹³ IX.2. 1893/94. Bd. 3. S. 2233ff. – Anl.bd. 2. Nr. 277 und 343. – Siehe hierzu auch Leser (wie Teil 1, Anm. 3), S. 39ff.

1898

Dramatisch entwickelte sich die Wahlprüfung im Falle des Wahlkreises II Löbau-Bernstadt, wo der konservative Gutsbesitzer und Fabrikant Förster in Spremberg gegenüber dem Fabrikanten Postelt in Seifhennersdorf in der Stichwahl nur einen Vorsprung von 24 Stimmen erreicht hatte und sich damit zu einem Protest sozusagen geradezu darbot. Dann tat die Nachprüfung der Wahlakten durch die Kommission ein übriges, so ging die Differenz schließlich bis auf 6 herunter. Zuletzt ging es an die Auswertung des Protests. Eine größere Zahl von Protestpunkten konnte ausweislich der Wahlakten für erledigt, wahlrechtlich oder rechnerisch unerheblich oder nicht in die Kompetenz der Kommission fallend (Verweis auf den ordentlichen Klageweg) erklärt und damit vom Tisch geräumt werden. Drei Fälle indessen erschienen aber bedeutsam genug, weitere Informationen anzufordern: die angebliche Stimmabgabe einer unter Vormundschaft stehenden Person, das Fehlen eines angeblich für die SPD abgegebenen Stimmzettels, die Drohung mit Arbeitsentlassung bei Beteiligung an der Wahl durch einen Arbeitgeber. Einstweilen sollte die definitive Beschlußfassung ausgesetzt sein. Indessen fielen die Nachprüfungen für den Gewählten im wesentlichen positiv aus – nur die Stimmabgabe durch den unter Vormundschaft Stehenden bestätigte sich. So konnte die Gültigkeit der Wahl auf schwacher Basis dennoch anerkannt erklärt werden.¹⁴

Im Wahlkreis VIII Pirna-Stolpen wurde bei dieser Reichstagswahl der Dresdner Mörtelfabrikant Lotze für die antisemitische Deutsche Reformpartei gewählt, mit 223 Stimmen über der absoluten Mehrheit – nach Überprüfung 219 – vor seinem sozialdemokratischen Mitbewerber, dem Töpfer Fräßdorf aus Mickten, der später sein Nachfolger werden sollte. Der Protest von 12 Wahlberechtigten bezog sich vor allem auf das Verbot einer sozialdemokratischen Wählerversammlung in Hohnstein (zu der Wähler bereits *meilenweit aus der Umgebung herbeigeeilt* waren) durch die Amtshauptmannschaft Pirna, auf die Verteilung von Flugblättern und Stimmzetteln durch die Wahlvorstände selbst oder in deren Auftrag und auf die Verletzung des Wahlgeheimnisses durch einen Wahlvorsteher. Vor allem das unrechtmäßig verhängte Hohnsteiner Versammlungsverbot führte dann zu der einstimmig von der Kommission beschlossenen, vom Reichstag bestätigten Ungültigkeitserklärung, wobei der bekannte Zentrumsabgeordnete Spahn darauf verwies, daß *der Reichstag ... die Prüfung der Wahlen, wenn Verbote der Wahlversammlungen stattgefunden haben, immer recht*

¹⁴ X.1. 1898/1900. Bd. 2. S. 997. – Bd. 5. S. 3415. – Anl.bd. 2, Nr. 121. – Anl.bd. 4. Nr. 496.

ernstgenommen habe, solange der Gewählte nur einen Vorsprung von unter 600 Stimmen gehabt habe, was eine Faustregel gewesen zu sein scheint – etwa 3% der idealen Wählerschaft von 20.000 im Wahlkreis. Die Wahl wurde somit für ungültig erklärt. Ihre Wiederholung im September 1899 endete mit einem erneuten, diesmal unbestrittenen Erfolg Lotzes.¹⁵

Mit mündlichem Bericht erledigt wurden zwei Proteste gegen eine Ergänzungswahl (1902) in Wahlkreis X Nossen-Waldheim-Döbeln, deren einer, überreicht von einem Major a.D. und Fideikommißbesitzer, nach Ablauf der Einspruchsfrist eingegangen und somit unerheblich war, der andere von einem *Geistesgestörten* stammte, aus dessen *über acht Seiten langem Protest ein Sinn und Verstand nicht herauszulesen* war.¹⁶

Den Widerspruch des Reichstagswahlkomitees der SPD fand die Wiederwahl des nationalliberalen Professors Dr. Hasse im Wahlkreis XII Stadt Leipzig mit einer Mehrheit von 2.650 Stimmen im zweiten Wahlgang (die sich bei Nachprüfung auf 2.648 reduzierten). Geltend gemacht wurden eine angeblich ungenügende Auslegung der Wählerlisten, der Ausschluß von Saisonarbeitern vom Wahlrecht – angesichts der Möglichkeit, daß Saisonarbeiter ihr Wahlrecht mißbräuchlich zweimal ausüben könnten, in Leipzig als Arbeitsort und in ihrer Heimat, hatte man einige administrative Hürden errichtet – der Ausschluß von der Wahl wegen der Abhängigkeit von Armenunterstützung, schließlich *Wahlbetrug*. Die Bestätigung der Wahl wurde deswegen ausgesetzt. Hinsichtlich der Wählerlisten ergab sich, daß diese für die Stadt Leipzig zentral im Stadthaus ausgelegt gewesen waren, und die Kommission hielt dies für ausreichend. Wer von der angebotenen Möglichkeit, die Eintragung in das Wählerverzeichnis zu überprüfen, keinen Gebrauch mache, müsse die Konsequenzen gegebenenfalls selbst tragen. – Der angebliche *Wahlbetrug*, klärte sich als nicht vorhanden auf. – Somit blieben die Fragen der Saisonarbeiter und der Unterstützungsempfänger offen, und der Reichstag schloß sich dem Vorschlag der Kommission an, die Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahl auszusetzen und die notwendigen Erhebungen abzuwarten.

Nachdem nach etwa neun Monaten die Antworten eingegangen waren und der zweite Bericht vorgelegt werden konnte, im Februar 1900, war eine definitive Gültigkeitserklärung durch das Plenum möglich und erging auch. In der Saisonarbeiterfrage befriedigte die amtliche Auskunft die Kommission allerdings nicht. Wie für Leipzig ausführlich erklärt wurde, hatten die Behörden für jeden Wahlbezirk eine Liste von Wählern mit auswärtigem Wohnsitz aufgestellt – mit 741 Namen im gesamten Wahlkreis XII –

¹⁵ X.1. 1898/1900. Bd. 3. S. 2452ff. – Anl.bd. 3. Nr. 305. Bd. 5. S. 2769 und 2947.

¹⁶ X.2. 1900/02. Bd. 6. S. 5176.

und abgewartet, *wer von diesen 741 Personen Interesse zeige, nicht am Orte seines Wohnsitzes, sondern hier zu wählen*, also nicht in seiner Heimat, sondern am Arbeitsort, nämlich hier durch Überprüfung der Wählerlisten. Nicht einmal 20%, 126 von 741, hatten Einsicht genommen und waren daraufhin aufgefordert worden, *zunächst eine Bescheinigung ihrer Wohnortsbehörde beizubringen, daß sie dort als Wähler eingetragen seien* – dies alles, um Nichtwahlberechtigte von der Wahl in Leipzig abzuhalten: unter Vormundschaft und Kuratel oder in Konkurs Stehende, Armenunterstützungsempfänger, Leute, denen die bürgerlichen Ehrenrechte, also auch das Wahlrecht, aberkannt waren u.ä. Von den 126 brachten diese Bescheinigung 75 bei, unter denen durch die Verwaltung nunmehr diejenigen ausgesondert wurden, denen am Wahltag nach halbstündiger Bahnfahrt die Wahl am Wohnsitz zugemutet werden konnte, so daß schließlich 25 Saisonarbeiter übriggeblieben waren, die ihr Wahlrecht in Leipzig wahrnehmen konnten. Das juristisch und administrativ in jeder Hinsicht korrekte Vorgehen der Verwaltung erregte bei der Wahlprüfungskommission allerdings Bedenken: *In der Kommission fand die Annahme der Auskunft erteilenden Behörde, daß von dem Protestpunkt so viel wie nichts übrigbleibe, keine Zustimmung*. Hier war man vielmehr der Meinung, *die Aufnahme in die Wählerliste zu verweigern, bedeute, die Fürsorge dafür, die Wähler von der Versuchung des doppelten Wählens zu bewahren, zu weit zu treiben*, da eine Möglichkeit, das Wahlrecht mißbräuchlich mehrfach auszuüben, immer bleiben würde, doch das *gesetzliche Recht auf Ausübung des Wahlrechts* ein unbedingtes Vorrecht habe. Hier bestand ein objektiver Konflikt zwischen juristisch korrektem Handeln und politischem Wollen, der nicht auflösbar war, den Behörden jedenfalls keine Möglichkeit ließ, anders zu handeln, als sie es getan hatten. So gelangte die Kommission vor allem hinsichtlich jener 50 Saisonarbeiter, welche den Nachweis ihrer Wahlfähigkeit erbracht hatten, dann aber auf die Wahrnehmung ihres Wahlrechts am Wohnort unter Benutzung der Eisenbahn verwiesen worden waren, ein Mangel deutlich geworden sei, der allerdings, wie sich die Kommission einmütig bewußt war, das Ergebnis dieser Wahl nicht infragestelle, da der Vorsprung des Gewählten viel zu groß dafür sei. Hinsichtlich der Armenunterstützungsempfänger ergab sich, daß bei 27 namhaft gemachten Fällen nur ein einziger falsch behandelt worden war, der Betroffene es allerdings auch seinerseits unterlassen hatte, durch Einsichtnahme in die Wählerliste den Irrtum aufzuklären. Nun endlich stand der Gültigkeitserklärung nichts mehr im Wege, und sie erfolgte.¹⁷

¹⁷ X.1. 1898/1900. Bd. 2. S. 245. – Bd. 6. S. 51. – Anl.bd. 3. Nr. 273. – Anl.bd. 5. Nr. 591.

Der Wahlkreis XXIII Plauen-Oelsnitz-Adorf hatte sich in der Stichwahl mit einem Mehr von 518 Stimmen für den konservativen Rittergutsbesitzer Zeidler auf Oberlosa und gegen den sozialdemokratischen Bewerber entschieden, wogegen das sozialdemokratische Wahlkomitee Protest einlegte. Bei seiner Überprüfung durch die Kommission entschied diese, daß die geltend gemachten Einwände nicht ausreichten, die Wahl für ungültig zu erklären. So wurde die Unterzeichnung eines Wahlaufrufs zugunsten des bürgerlichen Kandidaten u. a. auch durch Kommunal- und Staatsbeamte als zwar *ungehörig*, aber doch, da schon vor der Hauptwahl geschehen, als für die Stichwahl, um die es ging, nicht relevant eingeschätzt, so wie dies auch für die anderen Vorkommnisse geschah, von denen aber doch immerhin einige über den Reichskanzler *zur Kenntnis und weiteren Veranlassung* der sächsischen Behörden gebracht werden sollten: Politische *Ansprachen* in einem Wahllokal mit Duldung des Wahlvorstehers, die Abforderung eines Ehrenworts, einen Wirtshaussaal nicht an Sozialdemokraten zu vergeben, die Öffnung gefalteter Stimmzettel durch den Amtshauptmann. Der Gültigkeitserklärung war dies indessen alles nicht hinderlich.¹⁸

1903

Mit dem neuen Jahrhundert ging das Interesse an der – zeitweilig geradezu exzessiv anmutenden – Wahrnehmung des Rechts eines jeden Wahlberechtigten, Reichstagswahlen überall und nicht nur in eigenen Wahlkreisen überprüfen zu lassen, stark zurück. Maßnahmen zur besseren Wahrung des Wahlgeheimnisses wie die Einführung von Umschlägen für die Stimmzettel und normierte Wahlurnen taten das ihre, die gelegentliche Hektik abzuhaufen, wie sie mit Bezug auf die Bestreitung von Wahlen die späteren 80er und frühen 90er Jahre vor allem bestimmt hatte.

Mit der Reichstagswahl vom 16.6.1903 bestimmten die Wähler des Wahlkreises III Bautzen-Kamenz den Bischofswerdaer Stadtverordnetenvorsteher Gräfe zu ihrem Repräsentanten, einen Antisemiten von der Deutschen Reformpartei, der in der Stichwahl über 4.000 Stimmen mehr erhielt als sein sozialdemokratischer Gegner, so daß der Protest des Sozialdemokratischen Wahlkomitees von vornherein keine Chancen hatte. Vorwürfe wegen angeblicher Nichtzulassung von Wählerversammlungen wies die Wahlkommission zurück – in einem Fall, weil die von der Amtshauptmannschaft geltend gemachten Gründe anerkannt wurden, im anderen Fall, weil

¹⁸ X.1. 1898–1900. Bd. 2. S. 1430f. – Anl.bd. 2. Nr. 127.

die Beschwerde gegen die Nichtzulassung zunächst bei einer nichtzuständigen Stelle anhängig gemacht und somit die Nichteinhaltung des Einspruchstermins selbst verschuldet worden war. Der Vorwurf *politischer Ansprachen* im Wahllokal von Steindörfel sollte untersucht werden, obwohl er, gleich anderen kleinen Vorkommnissen keinen Einfluß auf das Wahlergebnis haben konnte. So wurde dem Antrag der Kommission auf Gültigkeitserklärung ohne Aussprache entsprochen.¹⁹

Wie in Bautzen so wurden auch im Wahlkreis Wilsdruff-Tharandt – ebenso wie im folgend dargestellten Oschatz – Wahlproteste auf die Bahn gebracht, die wohl mehr der Selbstbestätigung der Unterlegenen und der Provozierung der Erfolgreichen dienen sollten, als daß sie irgendwie von der Hoffnung auf Erfolg getragen sein konnten – im Grunde wieder nur Fälle mißbräuchlicher Nutzung des Wahlprüfungsrechts mehr! Im Wahlkreis VI Wilsdruff-Tharandt hatte der sozialdemokratische Publizist Horn seine Konkurrenten mit nicht weniger als 8.089 Stimmen über der absoluten Mehrheit bezwungen. Da waren die zwei Wahlproteste, wie sie hier auch wieder nicht fehlten, kaum noch witzig: In Deuben hatte der Wahlvorstand säumige Wähler durch Zusendung von Kuverts zur Wahl anzuregen versucht, in Dresden-Löbtau hatte sich der Wahlvorsteher am Abend vor der Wahl vernehmen lassen: *Die Schulmeister, die schmeißen wir hinaus* – aber natürlich war gar nichts passiert. Von zahlenmäßiger Relevanz waren beide ohnehin nicht.²⁰ Im Wahlkreis XI Oschatz-Wurzen-Grimma schließlich, wo gegen die erstmalige Wahl eines Nichtkonservativen, nämlich des Sozialdemokraten Lipinski, von einem Einzelgänger Protest wegen angeblicher Nichtaufnahme in die Wählerliste eingelegt worden war, konnte es auch nur zu einer Ablehnung kommen, da der Klagende als Armenunterstützungsempfänger rechtlich korrekt nicht in die Wählerliste aufgenommen worden war. Wieder ein Fall von Zeitverschwendung!²¹

Etwas grundsätzlicher ging es immerhin bei der Ersatzwahl vom 18./25.3.1904 im Wahlkreis XX Wolkenstein-Zschopau zu, die der Redakteur Zimmermann in Dresden für die Deutsche Reichspartei mit einer Mehrheit von 975 in der Stichwahl gewonnen hatte. Hierbei ging es in der Kommission und vor allem im Plenum um die Prüfung der Frage – die Sache wurde sogar an die Kommission noch einmal zurückverwiesen –, *ob die in der Wählerliste eingetragenen Wähler bei einer Nachwahl zu Ausübung des Wahlrechts auch dann berechtigt sind, wenn sie inzwischen ihren Wohnsitz verlegt haben*. Das war ein in der Tat bedeutsames Problem, dessen

¹⁹ XI.1. 1903/04. Bd. 3. S. 1870f. – Anl.bd. 3. Nr. 270.

²⁰ XI.1. 1903/04. Bd. 3. S. 2448. – Anl.bd. 3. Nr. 301.

²¹ XI.1. 1903/04. Bd. 2. S. 930.

Grundsätzlichkeit eine überstürzt gefaßte Entscheidung inopportun erscheinen ließ, auch wenn die Kommission durch ihren Antrag auf Gültigkeitserklärung eine solche vorgeschlagen hatte, da der Gewählte auch im negativen Fall genügend Stimmen behalten haben würde. Die Sache gelangte wohl nicht mehr zu einer definitiven Beschlußfassung, da die Legislaturperiode vorfristig abgebrochen und Neuwahl ausgeschrieben wurde.²²

1907

Im Wahlkreis IV Dresden rechts der Elbe hatte der Sozialdemokrat Kaden, seines Zeichens Zigarrenfabrikant, zum dritten Mal die Wahl gewonnen, diesmal nur mit 200 Stimmen Mehrheit, so daß zwei Proteste eines Dresdner Rechtsanwalts, die sich ganz überwiegend im Unterholz der Einzelstimmenwertung angesiedelt hatten, eine Infragestellung des Ergebnisses zu lohnen schienen. Doch selbst in dem einzigen Fall, der sich vielleicht auf mehrere Wähler hätte beziehen können, ging es nur um drei *wenig dichte*, somit durchsehbare *Ephewände* als Wahlzelle, ein Einwand, der, selbst wenn man ihn ernstgenommen hätte, das Ergebnis nicht verändert hätte.²³

Auch den Protest des Wahlkomitees der Sozialdemokratischen Partei des Wahlkreises X Nossen-Waldheim-Döbeln gegen den Wahlsieger, Direktor Everling von der Nationalliberalen Partei, mit einer Mehrheit von 1.658 Stimmen blieb reine Routine, und es bedurfte eines *Gegenprotestes* gewiß nicht, um die Behauptungen nach Prüfung teils als *unrichtig*, teils als *nicht genügend substantiiert*, *ziffernmäßig ohne Erfolg*, *bedeutungslos*, *unbeachtlich* zu qualifizieren und mit der linken Hand abzuwehren, weil sie selbst *in dem für Everling ungünstigsten Falle eine Änderung des Wahlausgangs nicht bewirkt hätten*.²⁴ Damit war das Wahlprüfungswesen des Deutschen Reichstags nach vier Jahrzehnten auf einem Tiefpunkt angelangt, jedenfalls wenn man die sächsischen Verfahren Revue passieren läßt, und eigentlich läßt sich nur darüber diskutieren, ob dies nicht ein sehr erfreuliches Zeichen für den Stand der erreichten Wahlkultur war.

1912

Bei der letzten Wahl vom 12.1.1912 kam es in zwei sächsischen Reichstagswahlkreisen zu Protesten und Wahlprüfungsverfahren. Im Wahlkreis XIV Borna-Pegau wurde in der Stichwahl der für die Deutsche Reichspar-

²² XI.2. 1905/06. Bd. 3. S. 2360ff. – Anl.bd. 4. Nr. 249.

²³ XIII.1. 1908. Bd. 272. S. 5198. – 1907/09. Bd. 247. Nr. 839.

²⁴ XII.1. 1908. Bd. 232. S. 5198. – Bd. 246. Nr. 860.

tei angetretene Generalleutnant v. Liebert in Charlottenburg mit nur 23 Stimmen Mehrheit vor dem sozialdemokratischen Parteisekretär Ryssel in Leipzig gewählt, der im ersten Wahlgang noch weit vorn gelegen hatte. Der von dieser Seite vorgetragene Wahlprotest machte kaum Verstöße gegen den Wahlvorgang selbst geltend, stellte vielmehr ganz auf Beispiele unberechtigter Ausübung des Wahlrechts ab, also auf fehlerhafte Führung der Wählerlisten, auf nicht vorhandenes Wahlalter, fehlende deutsche Staatsangehörigkeit, Vorliegen einer Vormundschaft u. ä., sorgfältig eruierte Einzelfälle, denen Gegenproteste des *Vereins königs- und reichstreuer Wähler des XIV. Reichstagswahlkreises* mit Sitz in Borna, des *Vaterländischen Wahlvereins* in Pegau und des *Wahlausschusses für die Kandidatur v. Liebert* in Berlin den Boden zu entziehen versuchten – vergeblich, wie sich zeigte. Dazu eruierte noch die Wahlprüfungskommission von sich aus Mängel bei der Führung der Wählerlisten, zu Unrecht erfolgte Ungültigkeitserklärungen und ähnliches, so daß sich daraus zunächst eine Aussetzung der Wahl, schließlich ein Jahr später die Notwendigkeit einer Ungültigkeitserklärung ergab, nachdem sich gegenüber dem amtlichen Ergebnis vom Januar 1912 die Gesamtzahl der gültigen Stimmen von 26.139 auf 26.109 und die Stimmen für Liebert von 13.081 auf 13.044 reduziert, die für Ryssel von 13.058 auf 13.065 angehoben und damit die Relationen umgekehrt hatten. Die Ungültigkeitserklärung zwei Jahre nach der Wahl – von der Wahlprüfungskommission einstimmig beschlossen – war damit unausweichlich, und die Nachwahl vom 26.3.1914 ging natürlich an den zunächst Unterlegenen, Parteisekretär Ryssel.²⁵

Demgegenüber führte die Infragestellung des Wahlaktes im Wahlkreis XXII Auerbach-Reichenbach, wo der sozialdemokratische Bewerber, Redakteur Lensch, sich mit bedeutender Mehrheit durchgesetzt hatte, nicht zu dem erhofften Ergebnis, da hier nur in einem einzelnen Fall die Depositionierung von Stimmzetteln in der Wahlzelle geltend gemacht wurde und selbst bei Anerkennung das Ergebnis für den ganzen Wahlkreis nicht umgestoßen hätte.²⁶

Ergebnisse

Unser Überblick ist damit an sein Ziel gelangt, und wir fragen zunächst nach dem zutage getretenen statistischen Ergebnis. Insgesamt wurden zwischen 1867 und 1918 in den 23 sächsischen Reichstagswahlkreisen 15 all-

²⁵ XIII.1. 1912/14. Bd. 287. S. 3624. – Bd. 301. Nr. 718. – Bd. 292. S. 6659. – Bd. 303. Nr. 1278.

²⁶ XIII.1. 1912/14. Bd. 285. S. 2208. – Bd. 299. Nr. 467.

gemeine Wahlen durchgeführt, zu denen in 20 Wahlkreisen noch je bis zu 3 Ersatzwahlen hinzutraten, so daß sich die Zahl der Wahlakte auf insgesamt 375 vermehrte. Von ihnen wurden im Reichstag im Laufe der Jahre 58 in irgend einer Weise im Reichstag ins Gespräch gebracht, überwiegend durch Wahlproteste. Dies bedeutete einen Anteil von 15,5% aller Wahlgänge.

Wahlprüfungsverfahren des Deutschen Reichstags 1867–1918 über Sachsen:

Wahlkreis	1867	1871	1874	1877	1878	1881	1884	1887	1890	1893	1898	1903	1907	1912	Summe	Wahlen insg.*
I				1877						1893					2	15
II	1867										1898				2	15
III						1881						1903			2	16
IV						1881	1884						1907		3	16
V															0	15
VI	1869				1878		1884		1890			1903			5	17
VII				1877			1884		1890						3	16
VIII				1877					1890	1893	1898				4	16
IX					1878		1884		1890	1893					4	16
X											1898		1907		2	18
XI									1890			1903			2	17
XII										1893	1898				2	16
XIII								1887							1	16
XIV			1874				1884							1912	3	16
XV				1877			1884			1893					3	16
XVI								1887							1	16
XVII						1881		1887							2	18
XVIII		1871													1	16
XIX						1881	1884								2	17
XX						1881	1884					1904			3	17
XXI										1893					1	15
XXII			1874	1877		1881			1890					1912	5	17
XXIII	1869							1887	1890	1893	1898				5	18
	3	1	2	5	2	6	8	4	7	7	5	4	2	2	58	375

* nach: Max Schwarz (Hg.), MdR-Handbuch der deutschen Reichstage, Hannover 1965

Fragt man nach den Ausgängen der Wahlprüfungsverfahren, so endete eines durch Proklamation eines anderen Wahlsiegers, entsprach somit einer Korrektur des Wahlausgangs ohne Neuwahl (1869 XXIII). 5 Wahlgänge wurden durch Ungültigkeitserklärungen aufgehoben, die Neuwahlen zur Folge hatten (1881 XVII, 1881 XX, 1893 XXIII, 1898 VIII, 1912 XIV), wenn sie nicht erst kurz vor Ende der Legislaturperiode ausgesprochen worden waren. 6 Wahlprüfungsverfahren waren bis dahin nicht zu Abschlüssen gebracht worden, von denen durch zeitgenössische Experten je 1 als im Ausgang „zweifelhaft“ (1881 IV) oder „wahrscheinlich gültig“

(1881 XIX) bewertet wurden. Bei 2 hatte sich sogar die Wahlprüfungskommission für „gültig“ ausgesprochen (1881 XXII, 1884 XIV), während das Plenum zu einer definitiven Entscheidung nicht mehr gelangt war. Weitere 2 (1881 III, 1904 XX) blieben ohne nähere Tendenzbestimmung unabgeschlossen. Dies bedeutete im Ergebnis, daß 5 oder 1,33% aller Wahlakte für ungültig erklärt wurden bzw., rechnet man die o. a. Proklamation eines anderen Bewerbers und das eine unabgeschlossene „zweifelhafte“ Prüfungsverfahren hinzu, 7 oder 1,86%.

Festzuhalten bleibt, daß in allen fünf mit einer Ungültigkeitserklärung endenden Wahlprüfungsverfahren Anträgen der Sozialdemokratie entsprochen wurde, zweimal gegenüber einem liberalen Kandidaten und je einmal gegenüber einem Deutschkonservativen, Antisemiten und Freikonservativen. In vier Fällen spielten massive Behinderungen des sozialdemokratischen Wahlkampfes eine Rolle, im Falle der Wahl 1912 XIV war die Ungültigkeitserklärung eher das Ergebnis genauer Überprüfung der Wahlunterlagen. Nicht aus dem Auge zu verlieren sind auch zwei Wahlen (1884 XIX, 1890 XXII), gegen die Proteste eingelegt, die aber nicht entschieden wurden und mit dem Rücktritt des vorläufig amtierenden Abgeordneten endeten. Wertet man die ohne abschließende Ungültigkeitserklärung im Reichstag in die Diskussion eingebrachten Fälle aus, so können einige Sonderfälle auf sich beruhen, bei denen ein Protest nicht vorlag, sondern die aus anderen Gründen zur Sprache gebracht worden waren (1869 VI, 1877 VIII, 1893 XI).

Einige eingebrachte und im Reichstag pflichtgemäß diskutierte Wahlproteste wird man, ohne damit der wissenschaftlichen Leichtfertigkeit geziehen zu werden, unberücksichtigt lassen dürfen, da sie z. B. von augenscheinlich verwirrten Antragstellern oder gänzlich ohne überprüfbares Tatsachenmaterial, zum Teil vielleicht auch mutwillig eingereicht worden waren (1878 IX, 1884 IV, 1890 X) oder sich nach Überprüfung als unbewiesen und haltlos herausstellten (1877 XV, 1878 VI, 1884 VI, 1903 XI, 1907 IV), zumindest aber in der Masse ihrer Tatsachenbehauptungen als widerlegt gelten konnten (1877 I, 1884 XX, 1887 XIII, 1887 XVI, 1893 I, 1903 VI, 1907 X). Insgesamt wird man – mit einem gewissen Bewertungsspielraum – 18 Fälle oder ein knappes Drittel der vor den Reichstag gebrachten als unwesentlich oder wenig bedeutsam bewerten dürfen.

In ihrer Mehrheit wurden die Wahlproteste aber – soweit sie nicht zu einer Ungültigkeitserklärung der Wahl führten – jeweils teils wegen nachgewiesenen Unzutreffens der aufgestellten Tatsachenbehauptungen, teils wegen derer zahlen- und bedeutungsmäßigen Unerheblichkeit für den Wahlausgang (und in diesem Fall öfter unüberprüft bleibend) zurückgewiesen. Die Relation, der Anteil der tatsächlich „nicht bewiesenen“ und

der – zwar nicht widerlegten, doch – „unerheblichen“ Tatsachenbehauptungen war bei den einzelnen Protesten natürlich unterschiedlich. Unterschiedlich war ebenfalls ihre Relevanz, so daß der Reichstag auch bei den ins Gerede gekommenen Wahlen, selbst wenn sie bestätigt wurden, gelegentlich „Rügen“ aussprach oder von Verwaltungsbehörden „Remedur“, zumindest „Kenntnisnahme“ verlangte (1867 II, 1884 IX, 1884 XV, 1890 XI, 1890 XXIII, 1893 IX, 1893 XXI).

Die zeitliche Verteilung der Wahlprüfungsverfahren für Sachsen zeigt eine auf- und absteigende Bewegung. Bekannt und von der Wahlpopulation als Hebel, unbefriedigende Wahlausgänge zu entkräften, angenommen von Anfang an, erreichten sie mit den Wahlen von 1884, 1890, 1893 ihren Höhepunkt, um dann abzufallen. Geographisch gesehen waren die Wahlkreise VI, XXII und XIII die Schwerpunkte angeregter Wahlprüfungsverfahren: Wilsdruff-Tharandt, Auerbach-Reichenbach, Plauen-Oelsnitz-Adorf, nicht aber etwa Glauchau-Meerane als frühester sozialdemokratischer Wahlkreis; die Gründe blieben zu prüfen. Zu prüfen bliebe auch, ob das früh industrialisierte und früh von der liberal-demokratischen, dann der sozialistischen Welle erfaßte Sachsen in der Tat jenen besonderen Stellenwert in dem Wahlprüfungssystem des Reichstags aufgewiesen hat, der immer wieder behauptet worden ist. Interessant in der Tat scheint zu sein, daß bei einem Vergleich der 23 sächsischen mit den 24 „hessischen“ (Provinz Hessen-Nassau, Waldeck, Hessen-Darmstadt) Wahlkreisen in Sachsen mit 375 „Wahlgängen“, zu verstehen als das Produkt der Multiplikation von Wahlkreisen mal Wahlen (s. unten die Tabelle), gegenüber 394 in „Hessen“ in Sachsen 5 und in „Hessen“ 3 Wahlen für ungültig erklärt wurden, davon in Sachsen 4 wegen starker Behinderungen einer Partei (SPD), in „Hessen“ nur eine wegen aktiver Einmischungen von Behörden. Insofern werden regionenspezifische Unterschiede bei den Wahlprüfungsverfahren jetzt bereits deutlich. Eine Geschichte der sächsischen Reichstagswahlen ist ein dringendes Desiderat, und eine umfassende Erforschung des Wahlprüfungswesens im Ganzen wäre ebenfalls sehr erwünscht. So ist das Folgende sozusagen als eine Zwischenbilanz zu bewerten.

Die Durchmusterung der Reichstagswahlen im Königreich Sachsen 1867–1918 unter dem Gesichtspunkt der ihnen folgenden Wahlprüfungsverfahren verdeutlicht insgesamt den hohen Grad an politischer Rechtsstaatlichkeit in den Jahrzehnten des Kaiserreichs. Der immer wieder schon von unzufriedenen Zeitgenossen und dann in den heute hinter uns liegenden Jahren von Historikern ebenso in Ost wie West aufgebaute und gepflegte Eindruck eines kaum auch nur verdeckt gewalttätigen, mindestens aber mit den Mitteln des Psychoterrors arbeitenden politischen Systems, dessen wahrer Charakter sich vor allem anlässlich der Wahlen „demaskier-

te“, kann nicht aufrecht erhalten werden. Die Wahlprüfungen wurden in jedem vorgelegten Fall eingeleitet, sie waren, wie sich gezeigt hat, ein wirksames Mittel, offene Mißbräuche bei den Reichstagswahlen zu verhindern. Natürlich hatte dies Verfahren auch seine Grenzen, die teils sachlich unabweichlich, teils aber auch unter praktischen Gesichtspunkten wohlbe-gründet waren, wie allgemeine Diskussionen anlässlich von Wahlprüfungs-verfahren gezeigt haben. Abteilungen und Wahlprüfungskommission arbeiteten hart und mit Schärfe, sie bestanden aus erfahrenen, im politischen und juristischen Geschäft bewährten Abgeordneten, die ihre Arbeit nach klaren Richtlinien ausrichteten, die sich im Laufe der Jahre zu einer festen Praxis entwickelt hatten. Mochten gelegentliche Ausbrüche in den Dis-kussionen nicht fehlen, etwa die Rüge, daß definitive Entscheidungen oft erst sehr spät, gar zu spät gefaßt würden, oder Gedanken durchgespielt wurden, ob man nicht grundsätzlich die Wahlprüfungen besser einem vom Reichstag unabhängigen richterlichen Gremium anvertrauen sollte. Doch Zweifel, die im Plenum an der um Objektivität und Wahrheitsfindung be-mühten Arbeit in den zu entscheidenden konkreten Fällen geäußert wor-den wären, konnten bei Durchsicht der sächsischen Wahlprüfungsverfah-ren nicht gefunden werden. Im Gegenteil spendete selbst die Sozialdemo-kratie, wenn dazu der Anlaß gegeben war, dieser Arbeit ausdrücklich ihr Lob. Wie schwer die Wahlprüfungskommission gearbeitet hatte, wurde spätestens deutlich, wenn das Plenum zu einem definitiven Beschluß ge-langen mußte. Und im übrigen ging es dabei auch nicht um einen Rechts-krieg von Bürgerlichen versus Sozialdemokraten! In den frühesten Ver-fahren standen einander Liberale und Konservative gegenüber, dann erst traten die Sozialdemokraten als Beschwerdeführer in den Vordergrund, und gegen Ende der Zeit unternahm die extreme Rechte manche Anstren-gung, ihr politisches Schicksal mit Hilfe von Wahlprüfungsverfahren zu verbessern. Wo die Sozialdemokratie als Kläger hervortrat, besaß sie, wie gezeigt werden konnte, immer wieder gute Chancen, eine gerechte Sache durchzusetzen. Wo ein sozialdemokratischer Wahlsieg von den Gegnern infrage gestellt wurde, verteidigte ihn die Wahlprüfungskommission wie alle anderen auch. Vieles von dem, was unterlegene Parteien im Reichstag an Kritik hören ließen, war zum Fenster hinaus gesprochen, tat bei Wäh-lern und tut bei Historikern seine Wirkung, die Beteiligten aßen es nicht so heiß, wie es gekocht war.

Natürlich beruhte die Wahlprüfungsarbeit des Reichstags auf bestimm-ten Grundsätzen, die gelegentlich ausführlich verbalisiert wurden. Grund-sätzlich, das wurde immer wieder deutlich, war nach der Auffassung des Deutschen Reichstags bei Wahlprüfungen nicht in erster Linie die Recht-mäßigkeit der Wahl in jedem der Wahlkreise des Deutschen Reiches noch

einmal im Einzelfall zu erweisen. Sondern beim Vorliegen ernster Einwände, die präzise genug von einem reichstagswahlberechtigten Deutschen vorgetragen wurden, also überhaupt justiziabel waren, sollten eigene oder solche Nachforschungen, die über den Reichskanzler von unteren Behörden und Gerichten (erforderlichenfalls unter Eid) durchgeführt wurden, die behauptete Nichtrechtmäßigkeit ausschließen. Die Rechtsvermutung ging aus, und ich stehe nicht an zu sagen: durfte ausgehen, von der Rechtmäßigkeit des konkreten Wahlprozesses. Global ausgestreute Behauptungen, Vermutungen, Verdächtigungen, gar die Zumutung, der Reichstag solle möglichst selber das Material zusammentragen, das der Bestreitung eines Wahlergebnisses dienlich sein könnte, alles dies wurde grundsätzlich nicht verfolgt, sondern als „unsubstantiiert“ o.ä. beiseite gelegt.

Ein anderer Grundsatz ist ebenfalls deutlich geworden: Nur unmittelbare Behinderungen der freien Wahlentscheidung bei der Abgabe des „Stimmzettels“ fanden Berücksichtigung, dies allerdings radikal. Bloße verbale Vorhaltungen und Drohungen an die Adresse von Wählern nach dem Muster: „Wer nicht ... wählt, wird entlassen“ oder „Ihr werdet schon sehen...“, blieben unberücksichtigt, soweit sie nicht konkrete Vornahmen und Maßnahmen im Gefolge gehabt hatten, die geeignet gewesen waren, die Stimmabgabe des Wählers durch Dritte überprüfen, kontrollieren, lenken zu lassen. Im Wahllokal mußte die freie Stimmabgabe garantiert sein, das war allein entscheidend. Das bedeutete, daß verbale Einwirkungen Dritter außerhalb des Wahllokals – Tötlichkeiten, physische Behinderungen der Wähler in oder vor den Wahllokalen, die etwa ein Eingreifen der öffentlichen Gewalt erfordert hätten (eventuell anders bei manchen Wahlveranstaltungen!) in den fünf Jahrzehnten des Deutschen Kaiserreichs in Sachsen (ebensowenig in den hessischen Gebieten) niemals vorgetragen und zur Anzeige gebracht worden sind! – nur dann für wahlrelevant angenommen wurden, wenn sie von Trägern staatlich-polizeilicher Hoheitsgewalt, die selbst von ihrem Amte her entscheidungsbefugt waren und gegebenenfalls Maßnahmen gegen unliebsame Wähler hätten einleiten können, geäußert wurden. Unmittelbare Staatsbeamte, und das schloß auch Kommunalbeamte ein, die nebenamtlich ein Staatsamt bekleideten, waren als Wahlvorsteher, Beisitzer, Protokollführer ohnehin nicht erlaubt. Doch was von anderen „Autoritäten“, Respektspersonen, Honoratioren, kommunalen Amtsträgern, Notablen, Geistlichen, jüdischen Gemeindevorstehern und was immer, geäußert worden war, interessierte nicht. Hier blieb der Reichstag eisern, und blieb es mit Recht, weil sonst ein Ende nicht abzusehen und jede Wahl irgendwie bestreitbar gewesen wäre.

Im Grunde nahmen damit die Väter des Wahlreglements von 1869 und in ihrem Gefolge die mit den Wahlprüfungen beauftragten Mitglieder des

Reichstags das Menschenbild ernst, das ihre Parteien der politischen Arbeit selbst zugrunde legten und auf dessen Grundlage sie arbeiteten: das des selbstbewußten Staatsbürgers, nicht aber das, welches die Parteien aus der Tasche zogen, wenn es galt, eine verlorene Wahl mit dem Rechenstift doch noch zu gewinnen: das des unsicher tappenden, zurückgebliebenen, sich an last-minute-Erlebnissen orientierenden Wählers, der sich von jedem Lüftlein umblasen ließ, wenn es nur von einer „hohen Obrigkeit“ ausging!

Daß die Forderung des Reichstags, daß das, was ihm zur Vorlage in den Abteilungen, bei der Wahlprüfungskommission und schließlich im Plenum, eingereicht worden war, genau formuliert sein müsse, wenn es untersucht werden sollte, verstand sich von selbst. Allgemeine Andeutungen genügten nicht, Roß und Reiter waren zu benennen. Die Annahme, daß diese selbstverständliche Forderung den Hintergrund gehabt haben könnte, die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens durch künstliche Komplikation zu erschweren, so daß schließlich nur eine „Spitze des Eisbergs“ der tatsächlichen Wahlbehinderungen in Erscheinung getreten sei, wird durch die Auswertung der sächsischen Wahlprüfungsverfahren nicht bestätigt. Diese machen vielmehr nur deutlich, wie das Mittel der Wahlprüfung von Anfang an wohl bekannt war und reichlich genutzt wurde und wie schon in den 70er und 80er Jahren sich die Wahlen unter den wachsamen Augen ausgeschwärmter Wahlbeobachter vollzogen und die Wahlvorsteher oftmals alle Hände voll zu tun hatten, angesichts des gelegentlich damit verbundenen Durcheinanders den Überblick zu behalten, wohl auch einmal nervös wurden und vor allem noch nicht wahlberechtigte Jugendliche oder jünger als 25 Jahre Aussehende – Personalausweise gab es noch nicht – aus dem Lokal wiesen, mit den dann auch nicht fehlenden Mißgriffen. Die Einführung der Wahlkabinen mit der Pflicht, sie bei der Stimmabgabe in jedem Fall zu benutzen, und die Aufstellung genormter Wahlurnen seit dem Anfang des Jahrhunderts, insgesamt die unentwegte Schulungstätigkeit der Behörden an Wahlvorstehern und Wahlkommissaren, wie sie die Archivalien deutlich erkennen lassen, über die Jahrzehnte hinweg, waren dann die Ursachen dafür, daß die Beanstandungen rapide zurückgingen.

Doch noch ein Wort zu der angeblichen „Spitze des Eisbergs“: Stellten die Wahlproteste, wie sie beim Reichstag eingingen – solche an dafür nicht zuständige Wahlvorstände, Wahlkommissare, Regierungspräsidenten kamen hinzu, wie die Akten ausweisen – nur einen „winzigen Ausschnitt“ eines gewaltigen Bestandes an tatsächlichen Klagen dar? Darüber wird man lange streiten können. Zurückhaltende, eventuell phlegmatische Wähler dürften sich auch bei wirklich unbefriedigenden Erlebnissen anläßlich der Stimmabgabe nicht gerührt haben. Aber man sollte doch nicht die anders-

gerichteten Phänomene übersehen, die immer wieder begegneten: die erhebliche Zahl von locker hingeworfenen, sozusagen „mit heißer Nadel genähten“ Wahlproteste von Aufgeregten, Schreiern, Angebern, die jedes Gerücht nur allzu bereitwillig aufgriffen, um damit die große Maschine des Reichstags in Bewegung zu setzen, die ihnen in jedem Fall zur Verfügung stand, ganz gleich was am Ende herauskam. Von der immer wieder im Reichstag von unterlegenen Parteien melodramatisch beschworenen „Angst“ vor vermuteten „Racheakten“ der Arbeitgeber, Obrigkeiten oder sonstiger Macht verwaltender Persönlichkeiten ist wenig zu finden. Im Gegenteil scheint es eine Art Mode gewesen zu sein, eine Wahl mit irgendwelchen Argumenten infrage zu stellen – eventuell auch ohne solche! So gab es neben den ausschwärmenden Wahlbeobachtern der Parteien auch die politischen Aktivisten, gelegentlich Kannegießer, die nur darauf brannten, Beobachtungen, Hörensagen vorzubringen – das Ergebnis wurde oben gewürdigt.

Und damit sprechen wir noch einmal den statistischen Befund unseres Überblicks über die Sachsen betreffenden Wahlprüfungen an. Wir hatten festgestellt, daß von 375 sächsischen Wahlgängen (Wahlen mal Wahlkreise) – wobei die mangels brauchbarer Forschung zur sächsischen Wahलगeschichte unbekannte Zahl von zweiten Wahlgängen (Stichwahlen) noch nicht berücksichtigt ist (sie beträgt mindestens noch einmal die Hälfte der ersten Wahlgänge!) – 58 im Reichstag diskutiert wurden, von denen etwa ein Drittel aus unterschiedlichen Gründen zurückgestellt werden kann, wenn es um die Frage geht, ob die freie Stimmabgabe anlässlich von Reichstagswahlen im Königreich Sachsen möglich war oder nicht. Das in diesem Punkt auszuklammernde Drittel deutet seinerseits auf einen anderen Gesichtspunkt politischer Kultur hin, auf Wachsamkeit, gelegentlich vielleicht politische Wichtigtuerei – auf „Vigilance“ – und ist hier eher als ein gegenlaufendes Element einzuschätzen! Für die Frage der freien Stimmabgabe als Möglichkeit in den sächsischen Wahllokalen der Kaiserzeit kann sich die Untersuchung auf etwa 40 Wahlprüfungen stützen.

Diese Zahl ist in Relation zu setzen zu den allgemeinen Größenordnungen, hier zur Zahl der örtlichen Wahlbezirke in Sachsen überhaupt, die in der Diskussion bisher wohl noch nie eine Rolle gespielt hat und noch genauer zu eruieren wäre. Für unsere Zwecke reicht eine grobe Schätzung. 1889 zählte man im Königreich Sachsen 143 Städte, 3.118 Landgemeinden sowie 901 selbständige und 19 Städten und Landgemeinden administrativ zugeordnete Gutsbezirke.²⁷ Aus diesen Elementen setzten sich die örtli-

²⁷ Hugo Friedemann, Das Königreich Sachsen, Dresden 1893, S. 5.

chen Wahlbezirke zusammen, wobei, das galt als Richtschnur, nach Möglichkeit jede Landgemeinde einen eigenen Wahlbezirk bilden sollte. Die Städte waren, je nach ihrer Größe, in mehrere, oft zahlreiche Wahlbezirke aufgeteilt und die Gutsbezirke überwiegend städtischen oder gemeindlichen Wahlbezirken angegliedert.

Auf diese um 4.000 örtlichen Wahlbezirke sind die 40 Wahlprüfungsverfahren aus 15 allgemeinen Reichstagswahlen und 30 jeweils einzelne Wahlkreise betreffenden Ersatzwahlen zu beziehen. Die um 4.000 örtlichen Wahlbezirke erlebten bei den 15 allgemeinen Wahlen insgesamt 60.000 Wahlhandlungen, während eine errechnete Durchschnittszahl von je 174 örtlichen Wahlbezirken in einem Wahlkreis ($4.000:23$) bei 30 Ersatzwahlen noch einmal 5.220 Wahlhandlungen ausmachte, so daß sich für die Wertung die rechnerische Zahl von 65.220 Wahlhandlungen ergibt, selbst wenn man die unbekannte Zahl zweiter Wahlgänge unberücksichtigt läßt, bei deren Einbeziehung die errechnete Zahl noch einmal um 30.000 ansteige!²⁸ Mit dieser Rechenzahl sind die 40 Wahlprüfungsverfahren in Beziehung zu setzen, deren Art ausführlich beschrieben worden ist. In ihrer großen Mehrzahl betrafen sie einzelne Personen, allenfalls zwei oder drei Wahllokale/Wahlbezirke, im Falle von Versammlungsverboten oder Beschlagnahmen von Flugblättern freilich mehrere von ihnen, wenngleich auch nicht unbeschränkt viele. Doch ob wir nun je Wahlprüfungsverfahren fünf, zehn, zwanzig Wahlhandlungen als betroffen werten: die Zahlen liegen dann bei 20, 400, 800 und sind auf jene errechneten 65.220 (oder 90.000) zu beziehen, um die Größenordnung zu verdeutlichen, um die es immer nur ging, wenn von „sächsischen Zuständen“ oder ähnlich gesprochen wurde. Auch in dem politisch so regen sächsischen Land war die Rechtssicherheit der Wahlen – die freie Stimmabgabe – augenscheinlich gewährleistet.

Aber dann ist immer noch der Grundsatz auf dem Tapet, von dem gesprochen wurde, nämlich der, auch nachgewiesene, gut begründete Behauptungen dann unberücksichtigt zu lassen, wenn selbst unter kritischster Sicht das Ergebnis der Untersuchung eine Veränderung des Wahlergebnisses – einen anderen Wahlsieger – nicht erwarten ließ. Darf man in diesem Verhalten ein fragwürdiges, moderner Kritik nicht würdiges Verfahren erblicken, das wieder einmal „das ganze System entlarvt“? Damit sind wir an den Anfang zurückgekehrt und richten den Blick auf unsere eigene Zeit, unser politisches System, wie es auf dem Fundament des Grundgesetzes

²⁸ So wie dies für „Hessen“ inzwischen möglich ist: Thomas Klein, Die Hessen als Reichstagswähler. Tabellenwerk zur politischen Landesgeschichte 1867–1933, Bd. 1: Provinz Hessen-Nassau und Waldeck-Pyrmont 1867–1918 und Bd. 3: Großherzogtum/Volksstaat Hessen 1867–1933, Marburg 1989–1995.

seit 1990 für das ganze Deutschland errichtet ist und eigene Verfahren zur Wahlprüfung auf allen Stufen, zu oberst für den Bundestag, entwickelt hat.

Was frappiert, ist die Kongruenz der hier interessierenden Grundsätze des Reichstags des Kaiserreichs und der des Deutschen Bundestages. Es überrascht zu hören, wie die kompetenten Vertreter des heute aktuellen Wahlrechts die Dinge angehen. Fast glaubt man einen der bedeutenden Juristen der alten Wahlprüfungskommission sprechen zu hören, wenn von kompetenter Seite festgestellt wird: „Ein zentrales Ziel der Wahlprüfung ist, die angefochtenen Wahlen möglich *nicht* zu vernichten. Die Tendenz ist vielmehr, die Gültigkeit der Wahlen zu bestätigen, falls nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen“.²⁹ Dem entspricht der „vom Bundesverfassungsgericht“, dem die Wahlprüfung zum Bundestag auf der höheren Stufe übertragen ist, „zugrunde gelegte Leitsatz, Wahleinsprüche seien auch dann als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen, wenn zwar Wahlfehler festzustellen sind, diese auf die Mandatsverteilung aber keinen Einfluß haben oder haben konnten“.

Heute wie damals geht die Wahlprüfungstätigkeit (von Bundestag und Bundesverfassungsgericht) grundsätzlich immer von konkreten Wahleinsprüchen aus und nur insoweit, als diese sich als substantiiert genug erweisen, den Behauptungen unmittelbar nachzugehen. Heute wie damals werden „die Wahlprüfung von Amts wegen“ (Offizialprinzip) oder „in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl“ (Totalitätsprinzip) abgelehnt, wenn man nicht für die ältere Periode die generelle Vorprüfung der Wahlakten in den Abteilungen als eine Umsetzung des „Totalitätsprinzips“ ansehen möchte! Heute wie damals besteht der Grundsatz, nur unmittelbaren Druck auf Bildung und Ausübung des politischen Willens zu ahnden, heute wie damals der Grundsatz, daß der Wahlbürger sein Urteil und seine Entscheidung nicht von Quisquilien abhängig macht, d. h. heute wie damals findet das Argument des Versagens des Wahlbürgers gegenüber äußeren Einwirkungen, durch die er sich zu einer bestimmten Wahlentscheidung bestimmen ließe, nur restriktiv Anwendung. Und daß sich Wahlprüfung an dem geltenden Recht zu orientieren habe, dieses selbst auf anderer Ebene zu verhandeln und gegebenenfalls zu ändern sei, ist heute wie damals selbstverständliche Voraussetzung aller entsprechenden Tätigkeit. So schlecht steht die alte Wahlprüfung gar nicht da!³⁰

²⁹ Gerald Kretschmer, Wahlprüfung, in: Hans-Peter Schneider/Wolfgang Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin-New York 1989, S. 441–465, hier S. 462ff.

³⁰ Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) Bd. 40 (1976), S. 11–41, besonders S. 30 und 39ff. (Zweiter Senat BVG v. 3.6.1975). Gedankt sei dem Sekretariat des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags für freundliche Hinweise.

Und so wird man auch der Wahlprüfung des Reichstags und ihren Organen zusprechen dürfen, was man der Wahlprüfung im Deutschen Bundestag – sogar angesichts oder trotz der „regelmäßigen Erfolglosigkeit der Wahleinsprüche“ (nämlich 1949–1990: 347) – zugesprochen hat, nämlich daß sie primär „eine offenbar vertrauensbildende Kontrollaufgabe“ wahrzunehmen habe mit dem Auftrag, durch ihre „petitionsnahen, plebiszitären und inquisitorischen Elemente ... die Legitimation des Parlaments insgesamt und des einzelnen Mandatsträgers außer Streit zu stellen“, indem sie „die Wahlbehörden veranlaßt, ihr Verhalten zu rechtfertigen“. Besser kann man es auch für die ältere Schicht unseres parlamentarischen Lebens und ihre Wahlprüfung – die, anders als die jetzige, darüber hinaus immer wieder mit zähen Hängepartien und fulminanten Ungültigkeitserklärungen aufwarten konnte – nicht charakterisieren. An dieser politischen Kultur hatte und hat Sachsen wieder Anteil und profitiert davon.

seit 1990 für das ganze Deutschland errichtet ist und eigene Verfahren zur Wahlprüfung auf allen Stufen, zu oberst für den Bundestag, entwickelt hat.

Was frappiert, ist die Kongruenz der hier interessierenden Grundsätze des Reichstags des Kaiserreichs und der des Deutschen Bundestages. Es überrascht zu hören, wie die kompetenten Vertreter des heute aktuellen Wahlrechts die Dinge angehen. Fast glaubt man einen der bedeutenden Juristen der alten Wahlprüfungskommission sprechen zu hören, wenn von kompetenter Seite festgestellt wird: „Ein zentrales Ziel der Wahlprüfung ist, die angefochtenen Wahlen möglich *nicht* zu vernichten. Die Tendenz ist vielmehr, die Gültigkeit der Wahlen zu bestätigen, falls nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen“.²⁹ Dem entspricht der „vom Bundesverfassungsgericht“, dem die Wahlprüfung zum Bundestag auf der höheren Stufe übertragen ist, „zugrunde gelegte Leitsatz, Wahleinsprüche seien auch dann als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen, wenn zwar Wahlfehler festzustellen sind, diese auf die Mandatsverteilung aber keinen Einfluß haben oder haben konnten“.

Heute wie damals geht die Wahlprüfungstätigkeit (von Bundestag und Bundesverfassungsgericht) grundsätzlich immer von konkreten Wahleinsprüchen aus und nur insoweit, als diese sich als substantiiert genug erweisen, den Behauptungen unmittelbar nachzugehen. Heute wie damals werden „die Wahlprüfung von Amts wegen“ (Offizialprinzip) oder „in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl“ (Totalitätsprinzip) abgelehnt, wenn man nicht für die ältere Periode die generelle Vorprüfung der Wahlakten in den Abteilungen als eine Umsetzung des „Totalitätsprinzips“ ansehen möchte! Heute wie damals besteht der Grundsatz, nur unmittelbaren Druck auf Bildung und Ausübung des politischen Willens zu ahnden, heute wie damals der Grundsatz, daß der Wahlbürger sein Urteil und seine Entscheidung nicht von Quisquilien abhängig macht, d. h. heute wie damals findet das Argument des Versagens des Wahlbürgers gegenüber äußeren Einwirkungen, durch die er sich zu einer bestimmten Wahlentscheidung bestimmen ließe, nur restriktiv Anwendung. Und daß sich Wahlprüfung an dem geltenden Recht zu orientieren habe, dieses selbst auf anderer Ebene zu verhandeln und gegebenenfalls zu ändern sei, ist heute wie damals selbstverständliche Voraussetzung aller entsprechenden Tätigkeit. So schlecht steht die alte Wahlprüfung gar nicht da!³⁰

²⁹ Gerald Kretschmer, Wahlprüfung, in: Hans-Peter Schneider/Wolfgang Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin-New York 1989, S. 441–465, hier S. 462ff.

³⁰ Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) Bd. 40 (1976), S. 11–41, besonders S. 30 und 39ff. (Zweiter Senat BVG v. 3.6.1975). Gedankt sei dem Sekretariat des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags für freundliche Hinweise.

Und so wird man auch der Wahlprüfung des Reichstags und ihren Organen zusprechen dürfen, was man der Wahlprüfung im Deutschen Bundestag – sogar angesichts oder trotz der „regelmäßigen Erfolglosigkeit der Wahleinsprüche“ (nämlich 1949–1990: 347) – zugesprochen hat, nämlich daß sie primär „eine offenbar vertrauensbildende Kontrollaufgabe“ wahrzunehmen habe mit dem Auftrag, durch ihre „petitionsnahen, plebiszitären und inquisitorischen Elemente ... die Legitimation des Parlaments insgesamt und des einzelnen Mandatsträgers außer Streit zu stellen“, indem sie „die Wahlbehörden veranlaßt, ihr Verhalten zu rechtfertigen“. Besser kann man es auch für die ältere Schicht unseres parlamentarischen Lebens und ihre Wahlprüfung – die, anders als die jetzige, darüber hinaus immer wieder mit zähen Hängepartien und fulminanten Ungültigkeitserklärungen aufwarten konnte – nicht charakterisieren. An dieser politischen Kultur hatte und hat Sachsen wieder Anteil und profitiert davon.

FORSCHUNG UND DISKUSSION

Die Rechte der Wettiner als Reichsfürsten

Eine Aufzeichnung von 1350

VON ECKHART LEISERING

Überlieferungslage und Datierung

Das Dokument, das hier erläutert und im Quellenanhang erstmals vollständig abgedruckt werden soll, ist auszugsweise bereits einmal von Rudolf Kötzschke ediert worden.¹ Unter dem Titel „Verzeichnis der Reichslehen des Markgrafen Friedrich des Strengen (1349)“ fügte er seine Edition einem Aufsatz an, der die Entstehung und Entwicklung der deutschen Markgrafschaften im sorbischen Siedlungsgebiet im 10. und 11. Jahrhundert zum Gegenstand hatte. Eine Interpretation der Quelle wurde dort nicht vorgenommen. Vermutlich verfolgte Kötzschke mit dieser Veröffentlichung das Ziel, die Wissenschaft auf eine wichtige Quelle hinzuweisen, die später noch genauer untersucht werden sollte. Dieser Faden soll hier aufgegriffen werden, indem die Aufzeichnung über die vom Reich herrührenden Rechte der Wettiner, die entgegen der Annahme Kötzschkes sehr wahrscheinlich erst 1350 entstanden ist, erstmals vollständig ediert und mit Erläuterungen versehen wird.

Überliefert ist diese Quelle in ihrer Urfassung im Kanzleiausgangsregister der Wettiner für die dauernden Verfügungen, dem *Registrum perpetuum* (nachfolgend Exemplar A).² Dieses zu Ende 1349 beim Regierungsantritt Friedrichs III., des Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen, begonnene Amtsbuch ist neben dem *Registrum temporale*³ für die Verfügungen mit zeitweiliger Gültigkeit eines der beiden frühesten überlieferten Kanzleiausgangsregister der Wettiner.⁴ Die

¹ Rudolf Kötzschke, Die deutschen Marken im Sorbenland, in: Festgabe Gerhard Seeliger zum 60. Geburtstage, Leipzig 1920, S. 113f., und in: ders., Deutsche und Slaven im mitteldeutschen Osten, Darmstadt 1961, S. 87f. In der letztgenannten Ausgabe wurde die Quellenedition, vermutlich vom Herausgeber Walter Schlesinger, um einige Punkte ergänzt. Sie ist dennoch auch dort nicht ganz vollständig.

² Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden (SächsHStA), Cop. 25, Bl. 25^v (bis Punkt 9) und 26^r (ab Punkt 10).

³ SächsHStA, Cop. 26.

⁴ Vgl. dazu Woldemar Lippert, Studien über die wettinische Kanzlei und ihre ältesten Register im XIV. Jahrhundert, in: NASächsGA, Bd. 24 (1903), S. 2–7 und Karlheinz Blaschke, Kanzleiwesen und Territorialstaatsbildung im wettinischen Herrschaftsbereich bis 1485, in: Archiv für Diplomatik, Bd. 30 (1984), S. 290f.

beiden anderen überlieferten Fassungen der Rechtsaufzeichnung, die Kötzschke im Unterschied zum Exemplar A nicht verwendet hat, sind Abschriften. Die erste ist in einem am Ende des 14. Jh. in der Kanzlei Markgraf Wilhelms I. von Meissen entstandenen Kopialbuch enthalten, das eine von 1349 bis 1380 reichende Teilabschrift zweier wettinischer Kanzleiausgangsregister ist (nachfolgend Exemplar B).⁵ Die zweite Abschrift befindet sich in einem teils als Kanzleiausgangsregister, teils als Abschriftensammlung im ersten Jahrzehnt des 15. Jh. angelegten Kopialbuch, das unter dem Landgrafen Balthasar von Thüringen und dessen Sohn Friedrich dem Friedfertigen geführt wurde (nachfolgend Exemplar C).⁶ Die Handschriften B und C, in denen die Rechtsaufzeichnung jeweils Bestandteil von Teilabschriften aus dem *Registrum perpetuum* ist, weisen an unterschiedlichen Stellen Abweichungen von der ursprünglichen Handschrift A auf und sind offensichtlich nicht voneinander abhängig. Es scheint sich in beiden Fällen um relativ flüchtige, nicht ganz fehlerfreie Abschriften von A zu handeln.

Leider erlaubt die Reihenfolge der Einträge im *Registrum perpetuum* keine ganz genaue zeitliche Einordnung des Exemplars A. Die Aufzeichnungen beginnen auf Bl. 25^v ganz oben. Den besten Ansatzpunkt für eine Datierung bietet der einzige Eintrag, der auf Bl. 26^r unmittelbar nach dem Ende der Rechtsaufzeichnung folgt. Die dort als Abschrift befindliche Urkunde, in der Friedrich III., Landgraf von Thüringen und Markgraf von Meissen, auf Bitten seines Protonotars Konrad von Wallhausen die Vererbbarkeit verschiedener Güter der Witwe Sophia von Mellingen⁷ an deren Töchter Jutta und Kunigunde festlegte, wurde am 3. März 1350⁸ in Delitzsch ausgestellt. Da nicht ernsthaft bezweifelt werden kann, daß dieser Eintrag von anderer Hand, der den ganzen Rest von Bl. 26^r einnimmt, hinzugefügt wurde, als die hier untersuchten Aufzeichnungen schon niedergeschrieben waren, ist mit dem 3. März 1350 der späteste mögliche Zeitpunkt gegeben. Schwieriger ist die Bestimmung des frühesten möglichen Termins. Vor der Rechtsaufzeichnung befinden sich chronologisch nicht exakt geordnete Einträge. Auf den beiden unmittelbar vorangehenden Seiten reicht das Spektrum vom St. Thomas Abend, also dem 20. Dezember, 1349⁹, bis zum Freitag in der Osterwoche, also dem 2. April, 1350¹⁰. Der letztgenannte Eintrag befindet sich auf der Vorderseite des Blattes, des-

⁵ SächsHStA, Cop. 27, Bl. 6^r (bis Punkt 3) und 6^v (ab Punkt 4).

⁶ SächsHStA, Cop. 29, Bl. 108^v (bis Punkt 2.3.) und 109^r (ab Punkt 2.4.). Vgl. dazu Hubert E r m i s c h in *Codex Diplomaticus Saxoniae regiae*, I. Hauptteil, Abt. B, Bd. 2, S. IXf.

⁷ Originalschreibweise: *Meldingen*. Herkunftsname nach Mellingen südöstlich von Weimar.

⁸ Originaldatierung: *Datum Deltsch anno quinquagesimo feria quarta post Oculi*.

⁹ SächsHStA, Cop. 25, Bl. 24^v. Friedrich III., Landgraf von Thüringen und Markgraf von Meissen, bestätigt eine von seiner Großmutter, der Witwe des Land- und Markgrafen Friedrich I. Elisabeth, vorgenommene Belehnung für Heinrich von Laucha.

¹⁰ SächsHStA, Cop. 25, Bl. 25^r. Originaldatierung: *Actum et datum Gotha anno L^o feria VI^a Pascali*. Friedrich III., Landgraf von Thüringen und Markgraf von Meissen, belehnt Tuto von Stein mit Tambach bei Georgenthal (südwestlich von Gotha).

sen Rückseite den Beginn der Rechtsaufzeichnung enthält. Der spätere Eintrag kann also nicht durch eine falsche Heftung hierher gelangt sein. Es steht daher fest, daß die Seite, die dem hier edierten Dokument unmittelbar vorangeht, frühestens am 2. April 1350, also nach dem schon als letztmögliches Datum ermittelten 3. März, beschrieben wurde. Sie kann daher keinen Anhaltspunkt für die Datierung bieten.

Wie in den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Punkten der hier behandelten Rechtsaufzeichnung noch zu zeigen sein wird, besteht jedoch eine sehr große Wahrscheinlichkeit, daß sie im unmittelbaren Vorfeld der Bautzener Fürsterversammlung vom Februar 1350 entstanden ist. Auf diesem Treffen gab es neben der dort vollzogenen Aussöhnung zwischen Luxemburgern und Wittelsbachern einen weiteren Schwerpunkt. Friedrich III., Landgraf von Thüringen und Markgraf vom Meißen, nahm für sich und seine unter seiner Vormundschaft stehenden Brüder Balthasar, Ludwig und Wilhelm I. von König Karl IV. die Belehnungen mit seinen Landen und Regalien entgegen und traf mit diesem weitere Vereinbarungen. Die dort vorgenommenen Beurkundungen für Friedrich III. und seine Brüder waren durch den Tod von deren Vater Friedrich II. am 18. November 1349 notwendig geworden. Die von Karl IV. in Bautzen für die Wettiner ausgestellten Urkunden reichen zeitlich vom 6. bis zum 18. Februar 1350. Falls die oben geäußerte Annahme stimmt, daß die Rechtsaufzeichnung zur Vorbereitung der Verhandlungen mit Karl IV. diente, ist sie also wahrscheinlich kurz vor dem 6. Februar 1350 entstanden.

Wer das hier edierte Dokument verfaßt hat, ist nicht mehr zu ermitteln. Zu suchen wäre der entsprechende Personenkreis in erster Linie im Rat und in der Kanzlei der Wettiner.¹¹ Ob sich der damals noch sehr junge Land- und Markgraf Friedrich III., der sein achtzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, an der Formulierung der Aufzeichnungen selbst beteiligte, geht aus dem Wortlaut der Quelle nicht hervor. Ein größerer Anteil ist wegen der Jugend dieses Fürsten eher unwahrscheinlich. Als Diktator des Textes scheidet er aus, da dieser von ihm als von seinem Herrn spricht. Die Tatsache, daß der Diktator Friedrich III. außerdem stets als Markgrafen, nicht jedoch als Landgrafen titulierte, könnte evtl. als allerdings sehr vager Anhaltspunkt dafür interpretiert werden, daß dieser nicht aus Thüringen, sondern aus der Mark Meißen stammte.

Die Rechtsaufzeichnung und die Vereinbarungen der Wettiner mit Karl IV. in Bautzen

Nach Punkt 1 der hier vorgestellten Quelle sollte der Markgraf von Meißen den Reichsapfel halten, wenn der König in königlicher Kleidung Lehen vergibt oder andere Rechtsverhandlungen mit Fürsten führt. Diese Bestimmung ist von allen

¹¹ Zur Zusammensetzung des Rates vgl. H. B. Meyer, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner in der Zeit einheitlicher Herrschaft über die meißnisch-thüringischen Lande 1248–1379, Leipzig 1902, besonders S. 95–99. Ausführungen zum damaligen Protokollar Konrad von Wallhausen finden sich bei Lippert (wie Anm. 4), S. 13–29.

angeführten Punkten am schwersten zu interpretieren. Bisher konnte dazu kein weiterer Quellenbeleg nachgewiesen werden. Es ist denkbar, daß es sich nicht um eine allgemeingültige Regelung, sondern um eine konkrete Vorstellung für den Bautzener Fürstentag vom Februar 1350 handelt. Sonst hätte eine solche Regelung mit nach mittelalterlichem Verständnis erheblichem Symbolwert wohl mehr Niederschlag in den Quellen gefunden. Die Reichsinsignien und damit auch der Reichsapfel standen Karl IV. übrigens als Originale im Februar 1350 in Bautzen noch nicht zur Verfügung. Sie wurden erst im März 1350 vom wittelsbachischen Markgrafen Ludwig von Brandenburg an Karl IV. übergeben. Am 12. März 1350 tauschten beide Seiten in München die Übergabeurkunden aus.¹² Falls der Land- und Markgraf Friedrich III. bei den Verhandlungen in Bautzen tatsächlich den Reichsapfel gehalten haben sollte, kann es sich dabei nur um eine Nachbildung gehandelt haben.

Punkt 2 der Rechtsaufzeichnung enthält in seinen Unterpunkten eine Aufzählung von Lehen und Eigengütern der Wettiner und teilweise kurze rechtliche Erläuterungen dazu. Mit den dort aufgezählten Reichslehen sind die Wettiner durchweg im Februar 1350 in Bautzen von Karl IV. belehnt worden.¹³ Zunächst wurden die Wettiner in einem am 6. Februar 1350 ausgestellten Gesamtlehnbrief mit der Landgrafschaft Thüringen, den Markgrafschaften Meißen, Osterland und Landsberg, der Grafschaft Orlamünde, der Pfalzgrafschaft zu Lauchstädt und der Herrschaft Pleißenland belehnt.¹⁴ Am 16. Februar 1350 folgten feierliche Belehnungen mit der Markgrafschaft Meißen¹⁵ und in einer weiteren Urkunde mit dem Osterland, dem Pleißenland sowie den Grafschaften Orlamünde, Rochlitz und Groitzsch.¹⁶ Der Text der letztgenannten Urkunde wird im Quellenanhang unter Nr. 2 als Beispiel für die jeweils sehr ähnlich formulierten feierlichen Belehnungen vollständig wiedergegeben, da er wichtige Parallelen zur Rechtsaufzeichnung erkennen läßt. Diese konkrete Urkunde wird im Volltext abgedruckt, weil sie als einzige der in Bautzen vorgenommenen feierlichen Belehnungen für die Wettiner bisher noch nicht in ausreichender Form ediert ist.

Zuletzt folgte am 18. Februar 1350 noch die feierliche Belehnung mit der Pfalzgrafschaft zu Lauchstädt.¹⁷ Eine nochmalige feierliche Belehnung mit der Landgrafschaft Thüringen als damals ranghöchstem Reichslehen der Wettiner liegt er-

¹² Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones (MG Const.), Bd. 10, Nr. 68; Percy Ernst Schramm/Hermann Fillitz, Denkmale der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 2, München 1978, S. 32f.

¹³ Vgl. dazu auch Registrum dominorum marchionum Misnensium ... 1379, hrsg. v. Hans Beschoner, Leipzig/Berlin 1933, Einleitung, S. XV–XVII.

¹⁴ MG Const., Bd. 10, Nr. 18.

¹⁵ MG Const., Bd. 10, Nr. 24 A und B

¹⁶ SächsHStA, O.U. 3219. Zu den bisherigen Drucken dieses Stückes sei auf den Quellenanhang verwiesen.

¹⁷ MG Const., Bd. 10, Nr. 27. Zu der sehr wechselvollen Geschichte der Pfalzgrafschaft Sachsen-Lauchstädt vgl. Erich Heinze, Die Entwicklung der Pfalzgrafschaft Sachsen bis ins 14. Jahrhundert, in: Sachsen und Anhalt, Bd. 1, Magdeburg 1925, S. 20–63, besonders S. 33–48.

staunlicherweise nicht vor. Es ist auch kein Hinweis darüber bekannt, ob eine solche Urkunde, die vielleicht verlorengegangen sein könnte, existiert hat.

Von den in Punkt 2 der Rechtsaufzeichnung genannten Territorien bedürfen die Markgrafschaft Landsberg und das Osterland noch einer näheren Bestimmung, da sich der Umfang dieser Territorien im Lauf der Zeit stark gewandelt hat. Mit der Markgrafschaft Landsberg ist hier offenbar nur der Nordteil dieses ursprünglich größeren Territoriums gemeint, der bei der nach dem am 16. August 1291 erfolgten Tod Friedrich Tutas vorgenommenen wettinischen Landesteilung an Landgraf Albrecht von Thüringen fiel und bald darauf an die Markgrafen von Brandenburg verpfändet wurde.¹⁸ Dieses Gebiet gelangte erst 1347 an die Wettiner zurück, nachdem es zwischenzeitlich im Erbgang an die Herzöge von Braunschweig gefallen war. Für den nach 1291 bei den Wettinern verbliebenen Südteil der Markgrafschaft Landsberg, in dem sich u. a. die Stadt Leipzig befand, bürgerte sich nach 1291 die Bezeichnung Osterland ein. Da das Pleißenland in der Rechtsaufzeichnung gesondert genannt wird, kommt der spätere Osterlandbegriff, der alle wettinischen Territorien zwischen Thüringen und der Mark Meißen einbezog, hier noch nicht in Betracht. Dieser erweiterte Osterlandbegriff ist wohl erst im Zusammenhang mit der Neustädter Örtung von 1379 und der Chemnitzer Teilung von 1382 aufgekommen, als Landesteile gebildet wurden, die diese Gebiete umfaßten.

Nach Punkt 3 der Rechtsaufzeichnung hatten die Wettiner in allen Lehen und Herrschaften außer den Marken den Bann vom Reich zu Lehen. Die Belehnung mit dem Bann, also der obersten Gerichtsherrschaft, ist in den feierlichen Belehnungen für die Wettiner außer der Belehnung mit der Mark Meißen nachweisbar. Zusätzlich gibt es noch eine Urkunde vom 16. Februar 1350, in der die Wettiner auf ihren Eigengütern, u. a. um Eisenberg und Torgau, für die sie naturgemäß keine Belehnungen mit den grundherrlichen Rechten benötigten, in feierlicher Form mit dem Bann und als oberste Jägermeister auch mit der Wildbahn belehnt wurden.¹⁹ Daß diese Rechte auch auf den Eigengütern Lehen waren, geht aus Punkt 2.8 der Rechtsaufzeichnung eindeutig hervor. Lediglich in der feierlichen Belehnung mit der Markgrafschaft Meißen²⁰ wird festgestellt, daß die Markgrafen über den Bann in der Mark keiner Lehen bedürfen. Dies stimmt mit der Aussage der Rechtsaufzeichnung überein. Für die Markgrafschaft Landsberg läßt sich dieser Sachverhalt nicht nachvollziehen, da für sie wie für Thüringen nur die Gesamtbelehnung vom 6. Februar 1350 vorliegt. Sowohl die Rechtsaufzeichnung als auch der im Quellenanhang wiedergegebene Lehnbrief Karls IV. zeigen, daß beim Osterland eine gewisse Konfusion im Hinblick auf seinen Status herrschte. Während es in der Rechtsaufzeichnung nicht als Markgrafschaft bezeichnet und nicht zur Mark Landsberg, zu der es ursprünglich gehörte, gestellt, sondern in einem Atemzug mit dem als Pfandbesitz vom Reich erworbenen Pleißenland genannt wird, erscheint es in der Urkunde in der Titulatur

¹⁸ Zur Landesteilung von 1291 und deren Folgen vgl. Otto P o s s e, Die Hausgesetze der Wettiner bis zum Jahre 1486, Leipzig 1889, S. 25ff.

¹⁹ MG Const., Bd. 10, Nr. 26.

²⁰ MG Const., Bd. 10, Nr. 24 A und B

der Wettiner als Markgrafschaft, in der Aufzählung der Lehnstücke jedoch nicht mehr. Es kann also nicht unbedingt verwundern, wenn für das Osterland der Bann als Reichslehen verliehen wurde.

Die Punkte 4 bis 8 der Rechtsaufzeichnung enthalten eine Aufzählung verschiedener den Wettinern in ihren Herrschaftsbereichen zustehender Rechte. Diese sind in den Pertinenzformeln der feierlichen Belehnungen mit den einzelnen Landesteilen tatsächlich enthalten, was im Text der im Quellenanhang wiedergegebenen Beispielurkunde gut nachvollzogen werden kann. Eine kleine Abweichung zugunsten der Wettiner gibt es in dieser Urkunde nur bei den Fischereirechten. Während die Rechtsaufzeichnung im Punkt 8 nur Fließgewässer, die nicht bestozzen sind, einbezieht, nennt die Urkunde neben den Fließgewässern auch *umbeslozzten wazzer*. Während *umbeschlozzten wazzer* wohl eindeutig als stehende Gewässer zu interpretieren sind, ist das Wort *bestozzen* schwer zu deuten. Vielleicht könnten künstliche oder künstlich bearbeitete Gewässer gemeint sein. Wegen der Ähnlichkeit der beiden Begriffe *bestozzen* und *umbeschlozzten* ist es jedoch wahrscheinlich, daß es in diesem wohl von beiden Seiten doch nicht als ganz entscheidend angesehenen Punkt zu einem Schreibfehler oder einem sprachlichen Mißverständnis gekommen ist. Zur Übertragung des Judenschutzes an die Wettiner in deren Territorien und darüber hinaus auch in den Städten Zeitz, Naumburg und Halle durch Karl IV. existiert zusätzlich zu den feierlichen Belehnungen eine gesonderte Urkunde.²¹ Bezüglich der Bergwerke ist es bemerkenswert, daß die Wettiner von Karl IV. auch mit einem Goldbergwerk außerhalb ihres damaligen Territoriums belehnt wurden, und zwar mit Neustadt im damals noch böhmischen Amt Hohnstein.²²

Einer Erläuterung bedarf die im Punkt 6 der Rechtsaufzeichnung genannte *volge*. Es handelt sich dabei um die Jagdfolge, die das Recht des Fürsten beinhaltet, in seinem Gebiet angeschossenes Wild in das Jagdrevier eines benachbarten Fürsten zu verfolgen, es dort zu erlegen und sich anzueignen.²³ Wie der Text der unten wiedergegebenen Beispielurkunde zeigt, wurde die Jagdfolge bei der Belehnung der Wettiner im engen Zusammenhang mit deren Reichsjägermeisteramt gesehen.

Nach Punkt 9 der Rechtsaufzeichnung saßen die Wettiner mit allen ihren Fürstentümern und Herrschaften im sächsischen Recht. Die Erwähnung dieses Fakts zeigt, daß die Zugehörigkeit zum sächsischen Rechtskreis im Umfeld der Wettiner als sehr wesentlich angesehen wurde. Mit dem König Karl, auf den sich die Quelle hier beruft, ist zweifellos Karl der Große gemeint. Sehr wahrscheinlich bezieht sich diese Formulierung auf Stellen aus dem Sachsenspiegel, in denen dieses Rechtsbuch als das Recht interpretiert wurde, das die Sachsen gegenüber Karl dem Großen behielten.²⁴ Interessanterweise enthalten alle im Februar 1350 ausgestellten feierlichen

²¹ MG Const., Bd. 10, Nr. 32.

²² MG Const., Bd. 10, Nr. 23.

²³ Vgl. dazu J. A. S c h u l t e s, Historische Nachrichten von dem deutschen Reichsjägermeister-Amte ..., in: Beyträge zur Geographie, Geschichte und Staatenkunde, hrsg. v. Johann Ernst F a b r i, Fünftes Stück, Nürnberg 1796, S. 197–228, besonders S. 208.

²⁴ Vgl. Sachsenspiegel. Landrecht, hrsg. v. Karl August E c k h a r d t (Monumenta Germaniae Historica, Fontes iuris germanici antiqui, Nova series, 1, 1), Hannover 1995,

Belehnungen Karls IV. für die Wettiner in Hinblick auf das hier relevante Lehnrecht ebenfalls eine Bezugnahme auf das sächsische Recht und Karl den Großen.

Die Punkte 10 und 11 der Rechtsaufzeichnung fordern ein gegenseitiges Treueverhältnis zwischen König und Markgraf und den Schutz der markgräflichen Rechte durch den König. Auch diese Vorstellung wurde am 6. Februar 1350 durch ein Bündnis und eine Vereinbarung über gegenseitigen Beistand zwischen Wettinern und Luxemburgern realisiert.²⁵ Einbezogen waren in die Übereinkunft auf Seiten der Wettiner Friedrich III. mit seinen Brüdern Balthasar, Ludwig und Wilhelm I. und auf Seiten der Luxemburger Karl IV. mit seinen Brüdern Markgraf Johann von Mähren und Graf Wenzel von Luxemburg. Die Vereinbarungen über gegenseitigen Beistand waren recht konkret. Die Hilfeleistung sollte einen Monat nach einem entsprechenden Ersuchen erfolgen.

Nach Punkt 12 der Rechtsaufzeichnung war der Markgraf von Meißen Jägermeister des Reichs. Das Oberjägermeisteramt wird in den feierlichen Belehnungen der Wettiner vom Februar 1350 durchweg erwähnt und dient dabei stets als Begründung dafür, daß den Wettinern die Wildbahn in ihren Herrschaften zustand. Zum Weihnachtsfest 1356 soll Friedrich III. dieses Amt nach dem zeitnahen Zeugnis des Chronisten Benesch von Weitmühl auf dem Reichstag zu Metz tatsächlich ausgeübt haben. Zusammen mit dem Grafen von Schwarzburg als Vizejägermeister soll er mit Jagdhunden und beim Spiel von Blasinstrumenten als letzter in einer Reihe von Reichsfürsten vor dem Kaiser erschienen sein und einen Hirsch und einen Eber zum Tisch getragen haben.²⁶ Zu diesem Amt der Wettiner gibt es neben der oben (Anm. 23) zitierten kleinen Arbeit von Schultes bisher nur eine ältere, den Anforderungen nicht mehr vollständig genügende Monographie.²⁷ Eine Neuaufarbeitung der Geschichte dieses Amtes, das auch in späteren Jahrhunderten noch eine gewisse Rolle spielte, kann hier nicht erfolgen, sollte aber gelegentlich durchaus in Angriff genommen werden.

Fazit

Das hier als Edition vorgestellte Dokument stellt eine wahrscheinlich recht exakte Momentaufnahme zu den Vorstellungen über die Rechte der Wettiner als Reichsfürsten dar, wie sie 1350 im unmittelbaren Umfeld dieser Fürsten herrschten. Es

S. 57, Zeile 34 (Registereintrag zum Landrecht I, 18: *Wat recht de Sassen weder Karles willen behelden*) und 83f. (Landrecht I, 18).

²⁵ MG Const., Bd. 10, Nr. 16 und SächsHStA, O.U. 3205 (sprachlich etwas abweichender Druck nach anderer Vorlage: Codex Diplomaticus Moravie, Bd. 8, Nr. 11).

²⁶ Die Stelle hat folgenden Wortlaut: *Ultimo veniunt principes: marchio misnensis achi-venator et comes de Swarzburg subvenator cum canibus venaticis et tubis multis et magnum facientes strepitum, cervum et aprum portant ad mensam principis cum omni alacritate.* (Fontes rerum Bohemicarum, Bd. 4, Prag 1884, S. 526)

²⁷ Johann Gottlob Horn, Unvorgreifliche Anzeige, was dem Obrist-Reichs Jägermeister-Amt, so denen Durchluchtigsten Churfürsten zu Sachsen als Marggrafen zu Meissen, zuständig, in Wahrheit zuhalten ..., Leipzig 1736.

zeigt unter anderem, welche Auffassungen man damals über die Einteilung der wettinschen Territorien in verschiedene Fürstentümer und andere Landesteile hatte. Wie in den Erläuterungen gezeigt werden konnte, waren die hier geäußerten Rechtsansprüche realistisch. Zu fast allen Punkten konnten Urkunden König Karls IV. nachgewiesen werden, die die entsprechenden Forderungen vollkommen abdeckten.²⁸ Diese Tatsache wirft gleichzeitig ein Licht darauf, daß der schon unter Land- und Markgraf Friedrich II. eingeleitete Umorientierungsprozeß der zuvor mit Kaiser Ludwig dem Bayern und den Wittelsbachern eng verbündeten Wettiner auf den neuen Herrscher Karl IV. und die Luxemburger im Februar 1350 zunächst abgeschlossen wurde. Eine umfassendere Einordnung der hier vorgestellten Quelle in den Geschichtsverlauf wird im Rahmen des derzeit laufenden Promotionsvorhabens des Autors erfolgen.²⁹

EDITION

Textgrundlage für die Edition der Rechtsaufzeichnung (Nr.1) bildet das Exemplar A. Abweichungen in den Exemplaren B und C, die inhaltlich relevant sind, und Abweichungen in der Schreibweise bei geographischen Namen, werden mit Fußnoten angegeben. Auf eine Angabe der relativ zahlreichen sonstigen orthographischen Abweichungen wurde im Interesse der Übersichtlichkeit verzichtet. Zum Text des Originals wurde in eckigen Klammern eine Numerierung hinzugefügt. Die Textwiedergabe bei beiden hier wiedergegebenen Stücken (Nr. 1 und 2) ist bis auf die Buchstaben u und v, deren Gebrauch dem Lautwert angepaßt wurde, buchstabengetreu. Bis auf Satzanfänge und Eigennamen wurden alle Wörter unabhängig von der Schreibweise der Vorlage kleingeschrieben. Textkritische Anmerkungen wurden mit Großbuchstaben gekennzeichnet. So wurde die Möglichkeit einer Verwechslung mit den im Text vorkommenden hochgestellten Kleinbuchstaben ausgeschlossen.

²⁸ Wie der Vergleich mit der Gesamtheit der von Karl IV. im Februar 1350 für die Wettiner ausgestellten Urkunden (MG Const., Bd. 10, Nr. 16–41) zeigt, wurden einige kleinere Rechtstitel in den hier vorgelegten Aufzeichnungen nicht einmal berücksichtigt. So fehlen Burg und Stadt Leisnig, das Burggrafenamt in Altenburg und die Burg Schellenberg, mit denen die Wettiner ebenfalls belehnt wurden (vgl. MG Const., Bd. 10, Nr. 19–22). Möglicherweise wurden diese Herrschaften hier als Bestandteil des Pleißenlandes aufgefaßt.

²⁹ Das Promotionsvorhaben bei Prof. Dr. Groß an der TU Chemnitz hat folgenden Arbeitstitel: Die Wettiner und ihre Territorien im Zeitraum von 1349 bis 1382. Fürstliche Herrschaft zwischen Vormundschaftsregierung, gemeinsamer Regierung und Landesteilung.

1.

*Aufzeichnungen zu vom Reich herrührenden Lehen, Rechten
und Privilegien der Wettiner**[Spätestens 1350 März 3, sehr wahrscheinlich jedoch kurz vor 1350 Februar 6]**Hdschr.: SächsHStA, Cop. 25, Bl. 25^v und 26^r (Exemplar A). – Abschriften (saec. XIV, XV): SächsHStA, Cop. 27, Bl. 6^r^v (Exemplar B); Cop. 29, Bl. 108^v und 109^r (Exemplar C). – Teiled.: Rudolf Kötzschke, *Die deutschen Marken im Sorbenland*, in: *Festgabe Gerhard Seeliger zum 60. Geburtstage*, Leipzig 1920, S. 113f. (ohne die Punkte 1 und 9 bis 12) und in: *Rudolf Kötzschke, Deutsche und Slaven im mitteldeutschen Osten*, Darmstadt 1961, S. 87f. (ohne Punkt 1).*

[1.] Wo der konig stet oder siczet gegerwit als eyn künig zcû rechte sal, da er von lehen tûn sal oder mit den^A fürsten icht zcû enden hat, da sal im der marcgrafe den ^Bapfel^B halden.

[2.] Diz sint dy lehen dy min herre der marcgrafe von dem riche enphan sal:

[2.1.] Zcû dem ersten dy lantgrafeschaft zcû Düringe^C mit allen eren und mit allem rechte, alz sin vater gehabet hat by namen den ban.

[2.2.] Zcû deme andirmale dy marke zcû Myszne^D mit allen eren und mit allem rechte, also iz sin eldern gehabet han.

[2.3.] Zcû deme drittemale dy marke zcû Landesperg^E mit allen eren und nuczzen, dy da zcû gehorn.

[2.4.] Darnach Orlamunde mit allen eren und nûczzen, daz da zcû gehort und by namen den ban.

[2.5.] Darnach dy pfalczen zcû Sachsen Louchstete^F mit allen nuczzen und mit allen eren, daz dar zcû gehort und bynamen den ban.

[2.6.] Darnach daz Osterlant^G und das lant zcû Plisne^H.

[2.7.] Darnach dy graveschaft zcû Groysch, dy graveschaft zcû Rochelicz^I.

[2.8.]^J Dy herschaft zcû Ysenberg, daz ist egen uns heren, do^K geit he des bannes imne zcû ligene und wiltbane,^L ouch Turgow^M.

^A fehlt in C

^B in A auf Rasur

^C B: Düringen, C: Doringen

^D B: Misne

^E B, C: Landisperg

^F B: Lauchstete, C: Loychstete

^G B: Osterland, C: Ostirlant

^H B: land zcu Pliszen, C: lant zcu Pliszen

^I C: Dornoch di graveschaft zcu Rochelich und di graveschaft zu Grosk.

^J Dieser Abschnitt schließt sich in der Vorlage unmittelbar an 2.7. an. Er wurde hier dennoch gesondert angeführt, da mit der Aufzählung der wettinischen Eigengüter zweifellos etwas grundsätzlich neues beginnt.

^K fehlt in C

^L In allen drei Exemplaren beginnt hier eine neue Zeile, die in den Exemplaren A und B zudem etwas eingerückt ist. Dennoch gehört der Vermerk zu Torgau zweifellos noch zur Aufzählung der Eigengüter und wird hier deshalb mit zu 2.7. genommen.

^M B: Turgaw, C: Turgow

- [3.] In allen disen lehen und herscheften da hat her den ban inne zcû lehene von me riche ane in den marken.
- [4.] Ouch hat her dy strazen, geleite und zcolle, munczen und juden, mercte und marcrecht^N.
- [5.] Ouch hat her alle bercwerg: goltwerc, silberwerc, zcenwerc, bliwerg, ysenwerg^O.
- [6.] Ouch hat er in alle sinen landen dy wiltban und dy volge an allen eynden. Uf in sal nymant volgen.
- [7.] Ouch zcolle und geleite uf flizenden wazzern.
- [8.] Ouch hat er weilde^P und strüt und wilde zcidelweide und phische in flizzindin wazzern, dy nicht bestozzen^Q sint.
- [9.] Ouch siczet er mit allen sinen furstentüm und herscheften in^R sechsim^S rechte, in solchem rechte als dy Sachsen^T behalden haben gein künig Karl.
- [10.] Ouch sal im der künig geloben, daz er in birechte^U behalde und in vorteidinge und beholfen sin zcû sime rechte und sal im selbir kein unrecht tûn.
- [11.] So sal im der marcgrafe wider globe, daz er im getruwe und gewere sy, daz sal er im einen eit swern.
- [12.] Ouch ist er^V jegermeister des Romischen Richs, da von sal er iagen in alle iren landen.

2.

Karl IV., Römischer König und König von Böhmen, belehnt Friedrich III., Balthasar, Ludwig und Wilhelm I., Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen, in feierlicher Form mit dem Osterland, dem Pleißenland sowie den Grafschaften Orlamünde, Rochlitz und Groitzsch. 1350 Februar 16, Bautzen

Hdschr.: SächsHStA, O.U. 3219; Beschreibstoff: Pergament, 35 cm breit und 26 cm hoch; Bruchstück des Majestätssiegels Karls IV. an grünen und gelben Seidenfäden; auf der Plica rechts R[egistratum] und rechts neben dem rechten Einschnitt für die Siegelfäden kleines o. – Drucke: Johann Christian Lünig, Corpus juris feualis Germanici., Frankfurt (Main) 1727, Bd. 1, Sp. 212; Friedrich Rudolphi, Gotha diplomatica, Bd. 5 Frankfurt (Main)/Leipzig 1717, S. 212. – Regesten: Regesta Imperii, Bd. 8, Nr. 6050; MG Const., Bd. 10, Nr. 25.

^N C: statt mercte und marcrecht nur und marckit

^O In C fehlt bliwerg. Dort steht am Ende des Absatzes nur czechen werk und ysen werg.

^P B: wilde

^Q evtl. verschrieben für beslozen, vgl. oben S. 236.

^R C: an

^S C: sechzchim

^T C: Sachzin

^U B: knechte

^V B: ir

Wir Karl von gots gnaden Romischer Kunig ze allen zeiten merer des Reichs und kunig zu Beheim veriehen und tun kunt offenlich mit diesem brieve allen den, die in sehen oder horen lesen, daz wir mit vollem rate und wolbedachtem mute unsir byschofe, fursten und anderer herren, die do bey gewest sin, do wir gegerbit sazen und angetan mit unsir kuniglichen dyademen und andern regalien als eyn Romischer Kunig zu rechte siczen sol, den hochgebornen Fridrichen, Balthazar, Ludwigen und Wilhelmen gebrudern, lantgrafen zu Deringen und marcgrafen zu Missen, in dem Ostirlande und zu Landisperg, grafen zu Orlamunde und herren des landes zu Plyssen unsern lieben fursten und oheimen, liehn daz Ostirland und daz Land zu Plyssen, die Graveschefte Orlamunde, Rochlicz und Grouschcz mit allen iren herscheften und ampten, do mit die selben Graveschefte geeret und von alter uzgesaczt sin, bynamen mit manschaft, mit slozen, mit vestenn, mit lehenn, geistlichen und werltlichen, mit dem banne, den man nennet daz obirte gerichte, mit allen iren banstulen, die do von alter in den selben landen und gravescheften hergesaczt und uzgegeben sint, mit allen strazzen, geleiten, czollen, munczen, Juden, mercten und marcreechten, mit allem bergwerge, goltwerge, silberwerge, czenwerge, ysenwerge und cuppferwerge, wie die namen haben, mit wiltpanden als eins Romischen Reichs obirster jegermeister und die volge der jait uff allen welden in den selben landen und gravescheften und andern herren die selben volge zeweren uff seinen welden und in den egenanten graveschaften und bynamen die czolle uff fliezzenden wazzern, dar noch welde, holtzer, forste, heyde und strute mit wilder czydelweide, mit viesschrien fliezzender und umbeslozzener wasser und gemeinlich mit allen iren rechten, werden nützen, freiheiten und allen iren czugehorungen, als die selben land und graveschafte der der hochgebornn Fridrich selige ir vater und ander ire eldern, den got gnad, von dem Heiligen Romischen Reich behalden und dirworben haben, von sunderlichen gnaden und werden zuhaben und ewiclichen zu besiczen zu rechten furstenlichen lehenn. Wenn ouch die vorgeannten Balthazar, Ludwig und Wilhelm unsir oheimen und fursten bey uns zu diesem mal von andern hindernissen nicht gewest sin und mit irem eldesten bruder Fridrichen, der czehn jar ir vormunder sein sol, die selben lehen nicht empfangen haben, doch von unsir kuniglichen macht und gewalt so senden und langen wir den egenanten dryen fursten unsern oheimen die mergenanten land und graveschefte mit allen iren zugehorungen als vorgeschrieben stet an diesem selben brive mit sampt irem bruder zu rechtem lehen, als die Sachsen sie gein seliger gedechtnuzz kunig Karl unsirn vorvarn behalden haben, und irfulen in allen gebrechen von kuniglicher gewalt, der sie dar an gehindern mochte, uncz daz sie selber ir lehen von uns empfangen mugen. Mit urkund diecz briefs versiegelt mit unserm kuniglichen ingsiegel, der geben ist zu Budissin noch Crists geburt drewczenhundert und fuffczig jar des nehsten dienstags noch santh Valentins tag im vierden jar unsir reiche.

Die Edition der ältesten erhaltenen Leipziger Ratsbücher (1466–1500)

Ein aktuelles Forschungsprojekt zur sächsischen
Städtegeschichte im Spätmittelalter

VON HENNING STEINFÜHRER

Im Sommer 1998 ist vom Stadtarchiv Leipzig ein durch das Programm „Archive als Fundus der Forschung“ der VW-Stiftung gefördertes und auf drei Jahre angelegtes Editionsprojekt begonnen worden, mit dem Ziel, zwei der wichtigsten Quellen zur Geschichte Leipzigs im 15. Jahrhundert der Forschung zugänglich zu machen. Es handelt sich dabei namentlich um die beiden ältesten erhaltenen Bände der Leipziger Ratsbücher. Der erste Band, der am Anfang einer über 300 Bände umfassenden und bis weit in die Neuzeit reichenden Reihe steht, behandelt die Jahre 1466–1489, der zweite den Zeitraum zwischen 1489 und 1500.

Die Leipziger Ratsbücher gehören zur Quellengattung der sogenannten Stadt- oder Amtsbücher. Derartige Bücher sind allgemein wegen ihres hohen Quellenwertes für die verschiedenen Zweige der spätmittelalterlichen wie frühneuzeitlichen Stadtgeschichtsforschung von großem Interesse.¹ Aus diesem Grunde haben

¹ Es ist hier nicht möglich, einen Überblick über die Amts- bzw. Stadtbuchforschung, die sich als eine spezielle Teildisziplin der Geschichtswissenschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts herausgebildet hat, zu geben. Dennoch soll wenigstens auf einige grundlegende Arbeiten verwiesen werden. Zur älteren, von der Diplomatie geprägten Forschung, die sich vorrangig auf rechts- und verfassungsgeschichtliche Aspekte konzentrierte, vgl. Gustav H o m e y e r, Die Stadtbücher des Mittelalters insbesondere das Stadtbuch von Quedlinburg, in: Abhandlungen der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Phil. Hist. Klasse 2 (1860), S. 13–80; Paul R e h m e, Stadtbücher des Mittelalters, in: Festschrift der Leipziger Juristenfakultät für V. Ehrenberg (Leipziger Rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 21), Leipzig 1927, S. 171–396, dass. separat gedruckt als: Stadtbücher des Mittelalters, 1. Teil, Leipzig 1927; Konrad B e y e r l e, Die Deutschen Stadtbücher, in: Deutsche Geschichtsblätter 11 (1910), S. 145–200. Ein methodischer Neuansatz ist von Ernst P i t z versucht worden, der die Entstehung der Stadtbücher nicht durch von außen herangetragene, an den Vorstellungen der modernen Verwaltung orientierte und letztlich abstrakte Kategorien, sondern vielmehr von innen, aus der Entwicklung der städtischen Verwaltungspraxis selbst, zu erklären suchte. Vgl. Ernst P i t z, Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter, Köln-Nürnberg-Lübeck, Beitrag zur vergleichenden Stadtforschung und zur spätmittelalterlichen Aktenkunde (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Bd. 45), Köln 1959. Neuere, umfassende Arbeiten, die über Pitz hinausgehen und das Phänomen der mittelalterlichen Stadtbücher in Gänze in den Blick nehmen, liegen nicht vor. Zum derzeitigen unbefriedigenden

Stadtbücher schon frühzeitig in einschlägigen Quellenpublikationen zur Städtegeschichte Berücksichtigung gefunden. Konzentrierte man sich dabei anfangs auf den auszugsweisen Abdruck von Stadtbucheintragungen, die vornehmlich aus dem Blickwinkel der städtischen Rechts- und Verfassungsgeschichte von Interesse waren, bzw. die vollständige Veröffentlichung besonders alter Beispiele von Stadtbüchern, vor allem der wichtigen Städte des Reiches. So sind in den letzten Jahrzehnten, in enger Verbindung mit den immer mehr an Bedeutung gewinnenden wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Fragestellungen, auch vermehrt integrale Stadtbucheditionen mittlerer und kleiner Städte vorgelegt worden.²

Der bislang im Hinblick auf die Veröffentlichung von Stadtbüchern erreichte Stand kann durchaus nicht zufriedenstellen, eine Einschätzung, die insbesondere auf Sachsen und seine reiche Stadtbuchüberlieferung zutrifft.³ Auch die Bearbei-

Stand der Forschung vgl. Thomas Gießmann, Zur Quellentypologie der Stadtbücher – am Beispiel der Altstadt Hildesheim, in: *Licet preter solitum*, Ludwig Falkenstein zum 65. Geburtstag, hrsg. von Lotte Kéry, Dietrich Lohrmann, Harald Müller, Aachen 1998, S. 165–175.

² Als Beispiele für moderne Stadtbucheditionen vgl. Friedrich Wilhelm Hermann, *Das Rietberger Stadtbuch – Edition, Einleitung, Typologie. Ein Beitrag zur Erforschung von Klein- und Residenzstädten sowie zur Frage der Schriftlichkeit in frühneuzeitlichen Städten Westfalens* (Beiträge und Quellen zur Stadtgeschichte Niederdeutschlands, Bd. 3), Warendorf 1994; Thomas Engelke, *Eyn grosz alts Statpuech – Das „Gelbe“ Stadtbuch der Stadt Regensburg*, Forschungen und Edition (Regensburger Studien und Quellen zur Kulturgeschichte, Bd. 2), Regensburg 1995.

³ Der Beginn der wissenschaftlichen Beschäftigung mit den sächsischen Stadtbüchern ist untrennbar mit dem Namen von Hubert Ermisch verbunden. Dem Dresdner Gelehrten gebührt das Verdienst, durch seine umfangreichen Forschungen und Editionen, insbesondere am Beispiel Freibergs, erstmals nachdrücklich auf die sächsische Stadtbuchüberlieferung aufmerksam gemacht zu haben. Vgl. Hubert Ermisch, *Die sächsischen Stadtbücher des Mittelalters*, in: *Neues Archiv für Sächsische Geschichte* 10 (1889), S. 83–143 und S. 176–215; *Urkundenbuch der Stadt Freiberg in Sachsen*, 3 Bde. (Codex diplomaticus Saxoniae regiae II, Bd. 12–14), hrsg. von Hubert Ermisch, Leipzig 1883–1891. In mehreren Aufsätzen widmete sich Ermisch den Stadtbüchern weiterer sächsischer Städte: vgl. u. a. d e r s., *Die Zwickauer Stadtbücher und eine alte Ratsschulordnung*, in: *Neues Archiv für Sächsische Geschichte* 20 (1899), S. 33–45; d e r s., *Das älteste Stadtbuch von Liebstadt*, in: ebd. 23 (1902), S. 110–114; d e r s., *Ein Stadtbuch von Döbeln*, in: ebd. 24 (1903), S. 67–78. Im Gefolge von Ermisch sind weitere Forschungen zu nennen. So z. B. Kurt Peter, *Des Raths zu Dahlen Stadtbuch*, in: ebd. 51 (1930), S. 20–43; oder die wichtige Edition von Elisabeth Boer, *Das älteste Stadtbuch von Dresden (1404–36)*, hrsg. von d e r s. (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, Bd. 1), Dresden 1963. Danach trat, wie in der Landesgeschichte überhaupt, eine gewisse Stagnation in der Beschäftigung mit der sächsischen Stadtbuchüberlieferung ein. Erst in den achtziger Jahren war ein wiedererwachendes Interesse an den Stadtbüchern zu verzeichnen. Vgl. dazu: Dieter Hebig, *Tagung der Fachkommission Quellenkunde/Historische Hilfswissenschaften und 31. Jahrestagung der Hansischen Arbeitsgemeinschaft der Historiker-Gesellschaft der DDR*, in: *Archivmitteilungen* 37 (1987) Heft 4, S. 126–128; Reinhard Kluge, *Stadtbücher im Archivwesen der DDR*, in: ebd. 38 (1988) Heft 3, S. 90–95. Das geplante Gesamtinventar der Stadtbücher auf dem Gebiet der DDR konnte

tung der Leipziger Stadtbücher, die im Stadtarchiv verwahrt werden, bildet in dieser Hinsicht keine Ausnahme. Lediglich die ältesten Beispiele und einige Steuerbücher des 15. Jahrhunderts sind durch Editionen aus dem 19. Jahrhundert erschlossen.⁴

Die Leipziger Stadtbücher sind nur bruchstückhaft überliefert. Die erste Erwähnung eines Leipziger Stadtbuches datiert aus dem Jahr 1292. Dabei handelt es sich um das früheste Zeugnis für ein Stadtbuch in Sachsen überhaupt, doch ist dies ebenso verloren wie das Stadtbuch von 1359, das im Zweiten Weltkrieg zerstört wurde⁵, dessen Inhalt aber durch Edition und Fotos gesichert ist. Das älteste erhaltene Leipziger Stadtbuch ist das sogenannte Urfehdebuch von 1390. Alle übrigen Bücher sind erst im 15. Jahrhundert angelegt worden, neben den schon erwähnten Ratsbüchern z. B. das älteste Schöffnenbuch (1420–1478), die Jahreshauptrechnungen (seit 1471) und verschiedene Steuerbücher. Es steht außer Zweifel, daß es neben den überlieferten Beispielen noch weitere Stadtbücher gegeben haben muß, die zum Teil noch im 19. Jahrhundert im Leipziger Ratsarchiv vorhanden waren.⁶ Neuere Editionen, die über den durch das Leipziger Urkundenbuch⁷ und die oben genannten Editionen von Gersdorf und Wustmann gesteckten Rahmen hinausgehen und zu einer notwendigen Verbreiterung der Quellenbasis führen könnten, fehlen. Damit ist zugleich auch ein wesentlicher Grund benannt, warum die spätmittelalterliche Geschichte der Stadt Leipzig in der letzten Zeit nur in sehr begrenztem Umfang zum Gegenstand historischer Forschungen gemacht worden ist. Das ist umso bedauerlicher, als Leipzig im 15. Jahrhundert neben Freiberg die bevölkerungsreich-

nicht mehr realisiert werden. Auf dieses Vorhaben zurück geht das: Inventar der Stadtbücher (1376–1800), hrsg. von Birgit Richter (Veröffentlichungen des Sächsischen Staatsarchivs Leipzig, Bd. 3), Leipzig 1994. Insbesondere zu bedauern ist das Fehlen von neueren Arbeiten zu den Chemnitzer und Zwickauer Stadtbüchern.

⁴ Vgl. Stadtbuch von Leipzig vom Jahre 1359, aus der Originalhandschrift hrsg. von Ernst Gotthelf Gersdorf, in: Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft 1 (1856), Heft 1, S. 107–124; Gustav Wustmann, Das Leipziger Urfehdebuch 1390–1480, in: Quellen zur Geschichte Leipzigs (Veröffentlichungen aus dem Archiv und der Bibliothek der Stadt Leipzig), hrsg. von dem s., Bd. 2, Leipzig 1895, S. 3–57; ders., Leipziger Steuerbücher 1466–1529, in: ebd., Bd. 1, Leipzig 1889, S. 37–192, darin: Harnischbuch (1466), S. 37–64; Türkensteuerbuch (1481), S. 65–93; Landsteuerbücher (1499, 1502 und 1506), S. 93–189. Als neuere Edition liegt nur vor: Das Leipziger Eidbuch von 1590, hrsg. von Horst Thiele, Leipzig 1986.

⁵ Manfred Unger, Geschichte des Stadtarchives Leipzig (Arbeitsberichte zur Geschichte der Stadt Leipzig, Bd. 12), Leipzig 1967, S. 15 und S. 70f., Anm. 33.

⁶ Zu den Leipziger Stadtbüchern und der Entwicklung der städtischen Kanzlei vgl. Ermisch, Sächsische Stadtbücher (wie Anm. 3), S. 177–183; Harald Schieckel, Das Kanzleiwesen der Stadt Leipzig bis zum Jahre 1543, in: Archivmitteilungen 7 (1957), Heft 3, S. 71–76; sowie zuletzt Henning Steinführer, Das älteste erhaltene Leipziger Ratsbuch (1466–1489) und seine Vorläufer. Ein Beitrag zum spätmittelalterlichen Kanzleiwesen der Stadt Leipzig, in: Archiv für Diplomatik 44 (1998), S. 43–88.

⁷ Urkundenbuch der Stadt Leipzig, 3 Bde. (Codex diplomaticus Saxoniae regiae II, Bd. 8–10), Bd. 1 und 2 hrsg. von Karl Frhr. v. Poser-Klett, Bd. 3 hrsg. von Joseph Förstmann, Leipzig 1868–1894.

ste und bedeutendste Stadt in den wettinischen Territorien war.⁸ Den Leipziger Ratsbüchern (1466–1500) kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu, da sie neben den Jahreshauptrechnungen den größten nicht durch Editionen erschlossenen Überlieferungskomplex darstellen. Diese Lücke zu schließen, ist das erklärte Ziel des Projektes.

Bei den beiden zu bearbeitenden Ratsbüchern handelt es sich um Papierhandschriften im Format 31 x 21,5 cm. Der erste Band (1466–1489) enthält 394 größtenteils beschriebene Blätter, der zweite Band (1489–1500) umfaßt 320 Blatt.⁹ Die Ratsbücher wurden in der städtischen Kanzlei geführt, wobei die Eintragungen sowohl vom Ober- als auch vom Unterstadtschreiber vorgenommen worden sind.¹⁰ Die Sprache der Ratsbücher ist bis auf wenige Ausnahmen, etwa Abschriften von Urkunden geistlicher Aussteller, deutsch – die Volkssprache hatte sich in den städtischen Kanzleien in den wettinischen Landen bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts durchgesetzt.¹¹ Beide Bände sind sogenannte Mischbücher, d. h. es hatte sich noch kein vollkommen spezialisiertes inhaltliches Profil ausgebildet, vielmehr vereinen die Ratsbücher Eintragungen aus verschiedenen Tätigkeitsbereichen des Rates. Dabei lassen sich vor allem zwei Schwerpunkte ausmachen, die man wohl am besten unter den Oberbegriffen Ratsgeschäfte und privatrechtliche Einträge zusammenfassen kann. Die Ratsgeschäfte betreffen in erster Linie städtische Ordnungen, Festlegungen über das Marktwesen und den Handel, Listen über die jährliche Aufnahme von Ratsbediensteten, Regelungen von Vormundschaftsangelegenheiten, Übersichten über die von der Stadt Leipzig im Auftrag des Landesherren zu verwahrende Landsteuer u. ä. m. Die dokumentierten privatrechtlichen Angelegenheiten behandeln größtenteils Wiederkäufe, Auflassungen sowie Schuldsachen.

⁸ Zur Leipziger Stadtgeschichte im Mittelalter vgl. zuletzt: Manfred Unger, Stadtgemeinde und Bürgerkämpfe (um 1165–1307), in: Neues Leipzigisches Geschichtsbuch, Leipzig 1990, S. 26–53; Siegfried Hoyer, Wirtschaft und Gesellschaft in der mittelalterlichen Stadt (1307–1485), in: ebd., S. 54–78. Zu Fragen der Verwaltungsgeschichte vgl. Walther Rache, Verwaltungsorganisation und Ämterwesen der Stadt Leipzig bis 1627 (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte, Bd. VIII, Heft 4), Leipzig 1902. Zu den sächsischen Städten im Spätmittelalter vgl. Richard Dietrich, Das Städtewesen Sachsens an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Die Stadt an der Schwelle zur Neuzeit (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, Bd. 4), Linz 1984, S. 193–226; Karlheinz Blaschke, Entwicklungstendenzen im Städtewesen Sachsens zu Beginn der Neuzeit, in: ebd., S. 245–258; sowie ders., Geschichte Sachsens im Mittelalter, Berlin 1990, S. 258–265.

⁹ Ausführlichere Beschreibungen der Leipziger Ratsbücher (1466–1500) bei Ermisch, Sächsische Stadtbücher (wie Anm. 3), S. 180–183; und Steinführer (wie Anm. 6), S. 59–66.

¹⁰ Zu den Schreibern der Leipziger Ratsbücher vgl. Schieckel (wie Anm. 6), S. 75; Steinführer (wie Anm. 6), S. 66–78.

¹¹ Vgl. dazu Ermisch, Sächsische Stadtbücher (wie Anm. 3) und jetzt Thomas Vogtherr, Die Anfänge des städtischen Urkundenwesens in Sachsen, in: La diplomatie urbaine en Europe. Actes du deuxième congrès de la commission internationale de diplomatie, Gent (1998), hrsg. von Walter Prevenier, 1999 [im Druck].

Das anfangs relativ ausgeglichene Verhältnis zwischen diesen beiden Kategorien ändert sich innerhalb des ersten Bandes zugunsten privatrechtlicher Einträge. Insbesondere seit den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts treten die Ratsgeschäfte immer mehr in den Hintergrund. Im zweiten Band der Ratsbücher bilden dann eindeutig Privatrechtssachen die übergroße Mehrheit der Eintragungen. Der Inhalt der Ratsbücher widerspiegelt somit die umfangreiche Geschäftstätigkeit des Leipziger Rates und bietet eine Fülle von Nachrichten aus den verschiedenen Lebensbereichen der Stadt. Dennoch sind bis jetzt nur wenige Auszüge des ersten Bandes der Ratsbücher (1466–1489) ediert worden, wobei wiederum Ratsgeschäfte dominieren.¹² Ein Hauptanliegen des Projektes soll es daher sein, sowohl durch die Edition als auch durch die Erstellung von leistungsfähigen Personen-, Orts- und Sachindices¹³ der Forschung den Weg für eine systematische Auswertung der Bücher zu ebnen. Es ist dabei allerdings nicht an eine Volltextedition gedacht, sondern an eine Textwiedergabe, die Einträge entweder im vollen Wortlaut oder als Regest wiedergeben soll.¹⁴ Die Entscheidung für dieses Vorgehen liegt in der Art der Eintragungen begründet, die nicht in jedem Falle, so z. B. bei ausführlichen Vormundschaftsregelungen, eine Volledition notwendig erscheinen lassen. Vervollständigt wird die Edition durch eine ausführliche Einleitung und einen in Text- und Sachanmerkungen gegliederten wissenschaftlichen Apparat. Die Veröffentlichung soll als Beiheft zum Leipziger Kalender, der Schriftenreihe des Leipziger Stadtarchives, erfolgen, eine Publikation als CD-ROM ist ebenfalls geplant.

Die von der Edition zu erhoffenden Ergebnisse sind entsprechend dem heterogenen Charakter des Materials überaus vielfältig. Sie betreffen sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Fragestellungen in gleicher Weise wie Probleme der Verwal-

¹² Vgl. Urkundenbuch der Stadt Leipzig (wie Anm. 7); sowie W u s t m a n n, Quellen Bd. 2 (wie Anm. 4), S. 39–44, 129.

¹³ Der Personenindex soll dabei auch noch die von Wustmann edierten, jedoch nicht durch ein Register erschlossenen Steuerbücher aus den Jahren 1466, 1481 und 1499 (vgl. oben Anm. 4) berücksichtigen.

¹⁴ Die Grundlage bilden die von Walter H e i n e m e y e r herausgegebenen Richtlinien für die Edition mittelalterlicher Amtsbücher, in: Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen, Marburg-Köln 1978, S. 17–23; vgl. auch Bernd S t ü b i n g, Zur Textwiedergabe in Editionen am Beispiel der Ziegenhainer Urbare, in: Mabilions Spur. Zweiundzwanzig Miszellen aus dem Fachgebiet für Historische Hilfswissenschaften der Philipps-Universität Marburg zum 80. Geburtstag von Walter Heinemeyer, hrsg. von Peter R ü c k, Marburg 1992, S. 77–89. Mit der Entscheidung für die Heinemeyerschen Grundsätze ist zugleich auch der Charakter einer dezidiert an den Interessen des Historikers ausgerichteten Edition vorbestimmt. Für Vertreter anderer Fächer, so z. B. der Germanistik, bleibt dabei eine ganz Reihe von Wünschen unerfüllt, da die Eingriffe in den Text doch zum Teil erheblich sein werden, etwa bei der Normierung der Groß- und Kleinschreibung und der Zeichensetzung. Doch eine umfassende, den Gesamttext berücksichtigende Textaufnahme, wie sie z. B. derzeit unter Anwendung moderner technischer Verfahren durch die Grazer Universität an den Regensburger Stadtbüchern vorgenommen wird, lassen weder der enge zeitliche und finanzielle Rahmen noch die Ausstattung des Leipziger Stadtarchives zu.

tungs-, Verfassungs-, Rechts- und Kanzleigeschichte sowie der Topographie der mittelalterlichen Stadt. Aus sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Sicht sind, um nur ein Beispiel zu nennen, die Grundlagen für den Aufstieg Leipzigs ab dem 16. Jahrhundert von Interesse. Nach wie vor sind die Fragen nach dem ökonomischen Charakter der Stadt im 15. Jahrhundert, nach der Rolle der Fernkaufleute, den Wirtschaftsbeziehungen etwa nach Oberdeutschland und der kaufmännischen Einwanderung umstritten. Hier sind von der Bereitstellung des bisher nur unzureichend genutzten Materials der Leipziger Ratsbücher neue Anregungen zu erwarten. Weiterhin könnten sowohl sprachwissenschaftliche wie auch genealogische Forschungen von einer Veröffentlichung des Materials profitieren. Darüber hinaus wird es möglich sein, die Leipziger Ratsbücher (1466–1500) auch überregional mit anderen edierten bzw. registrierten Stadtbüchern zu vergleichen und daraus Schlüsse über die Entwicklung der Stadt, ihres Rates und ihrer Verwaltung abzuleiten. Schließlich bleibt zu hoffen, daß von einer Edition, die sich zwei hervorragenden Beispielen sächsischer Stadtbücher des 15. Jahrhunderts widmet, eine nachhaltige Anregung für die in den letzten Jahrzehnten vernachlässigte Stadtbuchforschung in Sachsen überhaupt ausgehen könnte.

Elisabeth von Braunschweig-Wolfenbüttel

Eine Fürstin am Dresdner Hof

VON UTE ESSEGERN

Möchte man Lebenswege von Fürstinnen am kurfürstlichen Hof in Dresden in der Frühen Neuzeit untersuchen, so ist besonders die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts interessant, als zeitgleich Fürstinnen mit unterschiedlichen Lebens- und Handlungsräumen in Sachsen lebten. Es sind dies Sophia von Brandenburg (1568–1622) als Witwe des 1591 verstorbenen Kurfürsten Christian I. sowie die Frauen ihrer drei Söhne Kurfürst Christians II. (1583–1611), Kurfürst Johann Georgs I. (1585–1656) und Herzog Augusts (1589–1615). Christian II., verheiratet mit Hedwig von Dänemark (1581–1641), hinterließ 1611 eine junge, kinderlose Witwe. Bis zu ihrem Tod lebte Hedwig in ihrem Witwensitz in Lichtenburg. Johann Georg I. heiratete 1604 Sibylla Elisabeth von Württemberg (1584–1606), jedoch starb diese bereits kurze Zeit später. 1607 vermählte sich Johann Georg I. erneut. Seine zweite Frau Magdalena Sibylla von Brandenburg (1586–1659) wurde Mutter von 10 Kindern und überlebte ihren Mann um drei Jahre. August, der jüngste der Brüder, ehelichte 1612 Elisabeth von Braunschweig-Wolfenbüttel (1593–1650). Durch seinen frühen Tod 1615 hinterließ er, ebenso wie sein Bruder Kurfürst Christian II., eine junge, kinderlose Witwe. Im Gegensatz zu Hedwig verblieb Elisabeth nicht lange in Kursachsen. Drei Jahre später heiratete sie Johann Philipp von Sachsen-Altenburg.

Im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen stehen die Lebensumstände von Elisabeth als Beispiel für das Schicksal von Ehefrauen nachgeborener Fürstensöhne in Kursachsen – ihr Leben am Dresdner Hof (1612 bis 1618), die Heirat mit Johann Philipp von Sachsen-Altenburg im Jahre 1618 sowie die Konsequenzen, die sich für die Fürstin aus dieser zweiten Heirat ergaben.

I.

Eigenzeugnisse von Elisabeth sind, bis auf wenige Briefe, nicht überliefert. Es wird daher vor allem auf die Korrespondenz anderer kurfürstlicher und fürstlicher Personen aus der Umgebung von Elisabeth zurückgegriffen sowie auf die vorhandenen Quellen zur Hof- und Hausverwaltung im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden und im Thüringischen Staatsarchiv Altenburg.

Sind in den vergangenen Jahren, getragen von der sich etablierenden historischen Frauenforschung, eine Vielzahl an Arbeiten zu Frauen in der Frühen Neuzeit erschienen,¹ so bleibt dennoch festzuhalten, daß ähnliche Untersuchungen für die

¹ Zu den Standardwerken mit zahlreichen Hinweisen zur neuesten Forschungslage zählt die Geschichte der Frauen, hrsg. von Georges Duby und Michelle Perrot, Bd. 3:

wettinischen Territorien dieser Zeit immer noch zu den Forschungsdesideraten zählen. Die vorhandenen Publikationen zur sächsischen Geschichte sind als Überblicksdarstellungen angelegt² oder beschäftigen sich mit der Geschichte des kursächsischen Hofes, die dabei jedoch mit politischer Geschichte gleichgesetzt wird.³ Die Fürstinnen finden lediglich marginale Erwähnung. Nur wenige Werke des 19. und frühen 20. Jahrhunderts stellen kursächsische Herrscherinnen vor allem auf Grundlage von überlieferten Leichenpredigten biographisch dar. Ein Schwerpunkt ist die religiös-moralische Beurteilung der Fürstin. Deren eigene Wahrnehmungen, Vorstellungen, Tätigkeiten werden nur am Rande berücksichtigt.⁴ Eine umfassende Darstellung und Wertung sowie Einordnung von sächsischen Fürstinnen in den Kontext von allgemeiner Geschichte, Landesgeschichte und Kulturgeschichte ist

Frühe Neuzeit, Frankfurt am Main u. a. 1994. Weitere wichtige Arbeiten zur Frauengeschichte der Neuzeit sind in den vergangenen Jahren besonders von Natalie Zemon Davis, Karin Hausen und Heide Wunder erschienen. Zahlreiche Einzeluntersuchungen zur frühneuzeitlichen Hofkultur auch aus dem Blickwinkel der Frauengeschichte sind im Wolfenbüttler Arbeitskreis für Renaissanceforschung entstanden, wie z. B. Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert: Vorträge und Referate gehalten anlässlich des Kongresses des Wolfenbütteler Arbeitskreises für Renaissanceforschung und des Internationalen Arbeitskreises für Barockliteratur ..., hrsg. von August Buck, Hamburg 1981. Das Leben von einzelnen Fürstinnen der Frühen Neuzeit wurde unter anderem untersucht von Rita Scheller, Die Frau am preußischen Königshof (1550–1625), Studien zur Geschichte Preußens Bd. 13, Köln und Berlin 1966 und Margret Lemberg, Juliane, Landgräfin zu Hessen (1587–1643), Darmstadt und Marburg 1994 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, 90).

² Als Beispiele seien hier genannt C. W. Böttiger, Geschichte des Kurstaates und Königreiches Sachsen, bearb. von Th. Flath, Bd. 2: von der Mitte des 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, 2. Aufl. Gotha 1870, oder Rudolf Kötzschke und Hellmut Kretschmar, Sächsische Geschichte, Dresden 1935, sowie Geschichte Sachsens, hrsg. von Karl Czok, Weimar 1989.

³ Hier sei vor allem verwiesen auf Eduart Vehse, Geschichte der Höfe des Hauses Sachsen, Teil 1–4, Hamburg 1854.

⁴ Für das frühneuzeitliche Kursachsen liegt als Überblickswerk lediglich Franz Otto Stichtart, Galerie der Sächsischen Fürstinnen, Leipzig 1857 vor. Stichtart bezieht sich vor allem auf überlieferte Leichenpredigten sowie ergänzend auf private Korrespondenzen, ohne direkte Quellennachweise zu bringen. Einzelne Fürstinnen des 16. Jahrhunderts sind untersucht worden von z.B. Hubert Ermiß, Kurfürstin Katharina und ihre Hofhaltung, in: NASG, Bd. 45, 1924, S. 47–79; Elisabeth Werl, Elisabeth, Herzogin zu Sachsen, die Schwester Landgraf Philipps von Hessen, Weida 1938; Konrad Sturmhöfel, Kurfürstin Anna von Sachsen. Ein politisches und sittengeschichtliches Lebensbild aus dem 16. Jhd., (Biographien bedeutender Frauen, hrsg. von Ernst Haberland, V), Leipzig 1905; Carl von Weber, Anna, Kurfürstin von Sachsen, Leipzig 1865. Sächsische Fürstinnen des 17. und 18. Jahrhunderts fanden bisher nur wenig Beachtung. Nennenswert sind die größeren Untersuchungen von Karl August Müller, Kurfürst Johann Georg I., seine Familie und sein Hof, Dresden 1838, und von Paul Haake, Christiane Eberhardine und August der Starke. Eine Ehetragödie, Dresden 1930. Alle anderen neueren Veröffentlichungen beziehen sich im Wesentlichen auf die hier genannten Werke.

bisher nicht vorgenommen worden.⁵ In keiner der genannten Darstellungen wird Elisabeth von Braunschweig-Wolfenbüttel, Gemahlin von Herzog August von Sachsen berücksichtigt. Dieser Forschungslücke widmet sich die vorliegende Arbeit.

II.

Elisabeth, Tochter von Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (1564–1613) und Elisabeth von Dänemark (1573–1625), kam 1612 durch ihre Heirat mit Herzog August von Sachsen (1589–1615) im Alter von 18 Jahren an den Dresdner Hof. Herzog August war der jüngere Bruder des regierenden Kurfürsten Johann Georg I. und Administrator des Hochstiftes Naumburg.

Die Hochzeit fand am 1. Januar 1612 in Dresden statt. Bereits am 20. Dezember begann die Reise von Wolfenbüttel nach Dresden in Begleitung ihrer Mutter, ihres Vaters sowie dreier weiterer Schwestern. Man reiste über Schöningen, Aschersleben und Rotenburg nach Halle, wo das Weihnachtsfest gefeiert wurde. Am 26. Dezember wurde die Reise über Leipzig, Torgau und Zabeltitz fortgesetzt. Am 31. Dezember kam Elisabeth in Dresden an. Während der Reise standen Elisabeth eine Hofmeisterin, zwei Jungfrauen, drei Mägde und zwei Edelknaben persönlich zur Verfügung. Insgesamt bestand der Zug aus 301 Personen und 269 Pferden.⁶

Kurz nach der Vermählung wurde für Herzog August und Elisabeth der Hofstaat schriftlich festgehalten.⁷ Hofmeister von Elisabeth war Ernst Abraham von Dehn auf Helfenberg⁸. Zur weiblichen Umgebung der Herzogin, zusammengefaßt als das sogenannte Frauenzimmer, zählten die Hofmeisterin Margareta von Thal, die Kammerjungfrau Anna Katharina von Tangel und als Hofjungfrau Sibylla Clara von Thal (sicherlich eine nahe Verwandte der Hofmeisterin), ferner eine Bettmeisterin sowie sieben Mägde. Außerdem standen ihr ein Hofschneider, ein Kammerdiener, ein Mundschenk, ein Silberdiener und ein Stubenheizer zur Verfügung,

⁵ Speziell dem 17. Jahrhundert widmet sich das Promotionsvorhaben der Autorin mit dem Arbeitstitel „Die Stellung der Frau am wettinisch-albertinischen Hof in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (1601–1656/59)“ an der TU Chemnitz bei Prof. Dr. Reiner Groß.

⁶ Vgl. Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden (folgend SächsHStA), Loc. 10552, *Hertzog Augusti zu Sachßen Verheurattung 1611* und Loc. 10552, *Vermählung Hertzog Augusts zu Sachsen mit Elisabethen, Herzogin zu Braunschweig-Lüneburg 1611, 1612*. Da Kurfürst Christian II. erst wenige Monate zuvor verstorben war, wurde das Beilager in engstem Familienkreis vollzogen und auf größere Feierlichkeiten verzichtet. Zur Reise vgl. auch SächsHStA, Loc. 10552, *Hertzog Augusti zu Sachßen Verheurattung 1611*, Bl. 52f und Blatt 55. Leider sind die Elisabeth begleitenden Personen nicht namentlich überliefert.

⁷ Vgl. SächsHStA, Loc. 8684, *Herzog Augusti Hofbuch*.

⁸ Ernst Abraham von Dehn entstammte sächsischem Adel und befand sich zuerst in braunschweigischen, dann in dänischen und schließlich in herzoglich-sächsischen Diensten. Vgl. dazu Neues Allgemeines Deutsches Adelslexikon, hrsg. von Ernst Heinrich Kneschke, Leipzig 1859ff.

weitere zwölf Personen als Kutscher, Wagenhalter, Vorreiter und Futterschwinger im Stall. Besonders erwähnt wird ihre Leibkutsche und ein Wagen, in welchem ihr Reisebett transportiert wurde. Elisabeth verfügte als Herzogin über 30 persönliche Diener. Daneben gab es solche, die sowohl August, als auch Elisabeth zur Verfügung standen. Es sind dies der Geheime und Kammerrat Rudolf von Büнау auf Elsterberg, der Oberküchenmeister Hans von Bernstein,⁹ der Stallmeister Hans Caspar von Kanneuorf, der Kammerjunker Wolf von Belau, die Hofjunker Jacob von Mehlen und Georg von Ende, als Diener von Haus aus Gottfried von Milckau, der Arzt Dr. Jacobus Cocus, der Hofbarbier Jacob Porstelman, reitendes Hofgesinde, Angestellte der Kanzlei, der Renterei und der Kammer, Bedienstete des Kellers und des Backhauses, der Schneiderei, des Stalles, die Garde, gemeine Diener und Lakaien. Das herzogliche Paar wohnte nicht im kurfürstlichen Schloß, sondern führte in einem eigenen Haus in der Dresdner Schloßgasse seine Haus- und Hofhaltung.¹⁰ Mit der Vermählung von 1612 wurde der Unterhalt und der Hofstaat von August und Elisabeth auf 21.000 Gulden festgelegt, zuzüglich Naturalienlieferungen im Umfang von ca. 4000 Gulden.¹¹

Mittelpunkt des höfischen Lebens war der kurfürstliche Hof im Dresdner Schloß.¹² Fastnachtspiele, Feierlichkeiten bei Adelshochzeiten, Taufen und fürstlichen Besuchen standen auf der Tagesordnung. Neben seinen Reisen in das Hochstift nahm August häufig an Jagdausflügen seines Bruders Johann Georg I. teil. Im Hochsommer 1612 befanden sich beide Familien zur gemeinsamen Jagd in der Grafschaft Henneberg. Weihnachten wurde zusammen mit den anderen Familienangehörigen auf dem Dresdner Schloß verbracht. Vereinzelt fanden Besuche von Kurfürst Johann Georg I. und seiner Gemahlin Magdalena Sibylla bei Herzog August

⁹ Vgl. SächsHStA, Loc. 8551/6, *Brieffe Churfürstl. Sächs. Frau Wittbe zu Lichtenburg betreffende, mit Churfürst Johann Georgen I. zu Sachsen gewechselt 1611–27*, Blatt 62. In einem Brief an Johann Georg, Lichtenburg, den 06.12.1613, teilte die Kurfürstin-Witwe Hedwig ihm mit, daß Elisabeth in Begleitung von Hans von Bernstein von Lichtenburg nach Dresden aufgebrochen ist. Folglich stand er auch Elisabeth zur Verfügung, obwohl dies im Hofbuch nicht ausdrücklich vermerkt ist. Dies kann auch von den anderen erwähnten Personen angenommen werden.

¹⁰ Bereits 1609 und 1610 wurde das Haus von Herzog August in der Schloßgasse, auch oft als Elbgasse bezeichnet, ausgebaut sowie durch ein Nachbargrundstück erweitert, vgl. SächsHStA, Loc. 4452/11, *Rechnung über Einnahme und Ausgaben wegen Hertzogen Augusti zu SachssenNeuen Hauss Bau in der Elbgassen ...1610* und Loc. 4452/10, *Rechnung auf Renovierung und Besserung Herrn Augusti Hertzogen zu Sachssen Fürst. Hauses auf der Elbgassen Anno 1609 und 1610*.

¹¹ Vgl. SächsHStA, Loc. 8681, *Herzog Augusts Deputat 1612* und Regest der Originalurkunde Nr. 12740 b (Urkunde Kriegsverlust) sowie Loc. 12046, Rep. XLVI, Nr. 264, Blatt 84–91. Den Vergleich zwischen Johann Georg I. und August über die finanzielle Absicherung der herzoglichen Hofhaltung vom 27.12.1611 vermittelte die Kurfürstin-Witwe Sophia. Zur Hofhaltung vgl. auch SächsHStA, Loc. 8680, *Herzogs Augusti zu Sachssen Christmilder Gedächtnuss gewesener Dienere Abfertigung....1616*.

¹² Zu den Aktivitäten am kurfürstlichen Hof vgl. SächsHStA, Oberhofmarschallamt, O IV, *Hofdiarien von Johann Georg I.* für die Jahre 1611ff.

und Elisabeth statt. Dabei handelte es sich vor allem um gemeinsame Mahlzeiten, wie z. B. am 17. Januar 1613 und am 26. Dezember 1613. Gelegentlich besuchte Elisabeth ihre ebenfalls in Sachsen lebende Tante, die Kurfürstin-Witwe Hedwig, in Lichtenburg.¹³

Die Ehe mit August währte nur knapp vier Jahre. Am 27. Dezember 1615 starb der seit seiner frühesten Jugend kränkliche August, ohne Kinder zu hinterlassen.¹⁴ Johann Georg I. zog den herzoglichen Hofstaat ein und ordnete ihn für die junge Witwe neu. Küchen- und Kellerpersonal, bisher gemeinsam mit August genutzt, wurden weiterhin von Elisabeth benötigt. Der neue Hofstaat mußte zudem finanziell abgesichert werden. Bereits im Ehevertrag von 1611 war festgelegt, wie in einem solchen Fall zu verfahren sei.¹⁵ Elisabeth erhielt die Zinsen aus den 20.000 Gulden Mitgift ihres Vaters und der 20.000 Gulden Widerlage von August, die in Höhe von 4000 Gulden jährlich ausgezahlt wurden, ferner die Zinsen der 6000 Gulden Morgengabe von August, die jährlich 300 Gulden betrugen. Diese 4300 Gulden waren auf die Einnahmen von Haus und Amt Senftenberg verschrieben, das gleichzeitig als Witwensitz dienen sollte.¹⁶ Am 18. Februar 1616, eine Woche nach der Beerdigung von Herzog August, einigten sich Johann Georg I. und Elisabeth im Beisein ihrer Mutter und der Kurfürstin-Witwe Hedwig über die weitere Versorgung von Elisabeth.¹⁷ Zur Erfüllung des Ehevertrages waren von Seiten Kur Sachsens umfangreiche Aufwendungen notwendig, um den verschriebenen Witwensitz in Senftenberg standesgemäß auszustatten. Aufgrund finanzieller Schwierigkeiten der kurfürstlichen Rentkammer war es deshalb im Sinne von Johann Georg I., eine möglichst kostengünstige Variante zu finden.¹⁸ Auch lag das Schloß Senf-

¹³ Vgl. Anm. 9.

¹⁴ Die schwächliche Konstitution von August findet in vielen Briefen seiner Mutter Sophia von Brandenburg ihren Niederschlag, wie z. B. SächsHStA, Cop. 604, *Copial in der Herrschaft Sachen 1603*, Blatt 226b–228, Brief von Sophia an Kurfürst Christian II., Colditz, den 01.12.1603 über Husten, Kopfweh, Mattigkeit von August.

¹⁵ Der Ehevertrag zwischen den Verlobten regelte vor allem die Höhe des Heiratsgutes und Heiratsgeldes der Braut, die Höhe des Gegenvermögens des Bräutigams (Widerlage zum Heiratsgut, Morgengabe, Wittumsverschreibung u. a.) und die Verfahrensweise der finanziellen Absicherung der Frau im Falle der Witwenschaft. Sicherergestellt werden mußte, daß die Frau auch nach dem Tod ihres Mannes standesgemäß versorgt wurde.

¹⁶ Zur Eheberedung vgl. SächsHStA, Regest zur Originalurkunde Nr. 12733 vom 27.09.1611 (Urkunde Kriegsverlust). Dieser Vertrag wurde zwischen Heinrich Julius, postulierter Bischof von Halberstadt und Herzog von Braunschweig als Vater von Elisabeth einerseits, Herzog August und Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen andererseits geschlossen.

¹⁷ Vgl. SächsHStA, Loc. 8680, *Herzogs Augusti zu Sachssen Christmilder Gedächtnuss gewesener Dienere Abfertigung...1616*. Der Vergleich ist auf den 18.02.1616 datiert, vgl. auch Regest zur Originalurkunde Nr. 12814 b (Urkunde Kriegsverlust).

¹⁸ Bereits kurz nach der Regierungsübernahme von Christian II. läßt sich eine hohe Verschuldung der Rentkammer nachweisen, die sich in den Folgejahren weiter vergrößert. Erst unter Johann Georg I. konnte durch eine gezieltere Überwachung vor allem

tenberg sehr nahe an der kursächsischen Grenze zu den lausitzischen Territorien von Brandenburg und Böhmen, so daß besondere personelle und bautechnische Sicherungsmaßnahmen des Witwensitzes notwendig waren. Man einigte sich darauf, daß Elisabeth weiterhin in Dresden im Haus von Herzog August wohnen bleiben dürfte. Vorteilhaft für Johann Georg I. war, daß in Dresden für den Schutz von Elisabeth dauerhaft kein zusätzliches Personal bereitgestellt werden mußte, vielmehr im Bedarfsfall auf den kurfürstlichen Hofstaat zurückgegriffen werden konnte. Auch die Neuausstattung des Schlosses in Senftenberg entfiel mit dem Verbleib von Elisabeth in Dresden. Möglich ist ferner, daß auch auf den Ausbau des Witwensitzes im Hinblick auf eine vielleicht in Erwägung gezogene Neuvermählung von Elisabeth verzichtet wurde.

Johann Georg I. erhöhte das Deputat von Elisabeth freiwillig in Erinnerung an seinen verstorbenen Bruder August um weitere 2000 Gulden jährlich, die als Naturalien bereitgestellt werden sollten. Zur eigenen Versorgung bekam Elisabeth einen Garten vor dem Wilsdruffer Tor. Was von dort nicht zu beschaffen war, wurde aus dem Vorwerk Ostra geliefert. Auch die kostenfreie Nutzung der kurfürstlichen Apotheke war in diesem Vertrag verankert. Die auf das Amt Senftenberg verschriebenen 4300 Gulden entsprechend Ehebedingung wurden gegen Abtretung des Amtes halbjährlich an Elisabeth ausgezahlt. Das Mobiliar des Hofstaates von August scheint nach dessen Tod nicht auf Elisabeth übergegangen zu sein, sondern auf Kurfürst Johann Georg I. Ein Indiz dafür ist die Aufstellung des von Johann Georg I. an Elisabeth geliehenen Silbergeschirrs, eine umfangreiche Ausstattung an Hausrat, Küchengeschirr und Küchengeräten umfassend, auch Decken, Tücher, Gefäße, Kisten und Kästen, Betten und Kissen. Es ist anzunehmen, daß Elisabeth sich den größten Teil ihres Hausrates von Johann Georg I. leihen mußte.¹⁹ Als Witwe verringerte sich die Zahl der ihr aufwartenden adligen Frauen um eine Jungfrau. Das Stallpersonal wurde zwar verkleinert, der Hofstaat dagegen um eigenes Küchen- und Kellerpersonal erweitert. Entsprechend der Vereinbarung zwischen Johann Georg I. und Elisabeth konnte sie zudem jederzeit auf den kurfürstlichen Stall und weiteres Personal zurückgreifen, sofern sie dessen benötigte. Für Reisen wurden ihr Offiziere des kurfürstlichen Hofes zur Verfügung gestellt.²⁰

der Ausgaben eine Konsolidierung der Finanzlage erreicht werden. Vgl. u. a. SächsHStA, Loc. 7289/4, *Den Zustand der Cammer...1604–1691* und SächsHStA, Loc. 7347/6, *Abhörung der Kammerrechnung...1604–1608*. Der Verzicht auf den kostenintensiven Ausbau des Schlosses Senftenberg dürfte deshalb auch eine finanzielle Ursache haben.

¹⁹ Vgl. SächsHStA, Loc. 8680, *Inventarium, was Kurfürst Johann Georg zu Sachsen Frau Elisabethen ... an Silber-Geschirr...übergeben hat*.

²⁰ Vgl. SächsHStA, Loc. 8680, *Herzogs Augusti zu Sachssen Christmilder Gedächtnuss gewesener Dienere Abferttigung....1616*. Welche der Frauen aus dem Dienst schied, läßt sich aus den Quellen nicht entnehmen. Vergleicht man den Personenkreis um Elisabeth am Dresdner Hof und am Altenburger Hof, so könnte 1616 Anna Katharina von Tangel ausgeschieden sein. An ihrer Stelle steht 1619 Susanna Rosina von Tangel, vgl. Thüringisches Staatsarchiv Altenburg (folgend ThürStA Altenburg), Altes Hausarchiv, C 1, Klasse X, Nr. 8, *Hofbuch*.

In den folgenden Jahren sind keine Aktivitäten von Elisabeth überliefert. Johann Georg I. und dessen Frau Magdalena Sibylla weilten im April 1616 in Halle bei Markgraf Christian Wilhelm von Brandenburg und dessen Gemahlin Dorothea von Braunschweig. Dort nahmen sie an den Feierlichkeiten anlässlich der Taufe von Sophie Elisabeth teil. Da es sich bei Dorothea um eine Schwester von Elisabeth handelte, könnte auch Elisabeth in Halle gewesen sein. Sicherlich war sie auch in Dresden, als Kaiser Matthias im Juli 1617 die kurfürstliche Familie besuchte und ihm zu Ehren Jagden, Aufzüge, Ballette, Komödien und Festessen gegeben wurden.²¹ In den Hoftagebüchern von Johann Georg I. und Briefen findet Elisabeth jedoch keine Erwähnung.

III.

Die Entstehung der Linie Sachsen-Altenburg in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist eng mit kursächsischer Politik verbunden. Kurfürst Christian II. und nach ihm Johann Georg I. von Sachsen regierten nach dem frühen Tod von Friedrich Wilhelm von Sachsen-Weimar 1602 auf dessen Wunsch für seine unmündigen Söhne. Maßgeblich beteiligt war Kursachsen an dem sich anschließenden Erbteilungsvertrag zwischen den Kindern des verstorbenen Herzogs und dessen jüngeren Bruder Johann am 13. November 1603, welcher zur Abspaltung des selbständigen Herzogtums Sachsen-Altenburg von Sachsen-Weimar mit Sitz und Stimme im Reichstag führte. 1618 übergab Johann Georg I. die Regierung von Sachsen-Altenburg an Johann Philipp, als dieser mit 21 Jahren mündig wurde. Während der vormundschaftlichen Regierung bildete sich zwischen Kursachsen und Sachsen-Altenburg eine sehr enge Beziehung aus, die in den Folgejahren von einer starken politischen Orientierung Sachsen-Altenburgs an Kursachsen geprägt war. Gefestigt wurde diese Bindung auch dynastisch durch die Heirat Johann Philipps mit der jungen Witwe Elisabeth.

In den Jahren 1617 und 1618 weilte Johann Philipp von Sachsen-Altenburg häufiger in Dresden als zuvor.²² Aufgrund der Anwesenheit von Elisabeth am kursächsischen Hof kann angenommen werden, daß sie Johann Philipp von Sachsen-Altenburg persönlich kannte. Wer die Initiative für diese Ehestiftung ergriff, ist nicht nachweisbar. Deutlich wird eine aktive Mitgestaltung des sächsischen Kurfürsten bei der Ausarbeitung des Ehevertrages. Er holte für Elisabeth das Einverständnis von ihrem Bruder, dem regierenden Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel sowie von ihrer Mutter. Auf Braunschweiger Seite stand die Wahrung der Interessen von Elisabeth, besonders deren finanzielle Absicherung, im Mittelpunkt. In erster Ehe war Elisabeth, wie oben bereits ausgeführt, mit 20.000 Gulden Heiratsgeld von Braunschweig und 20.000 Gulden Widerlage von Herzog August abgesichert worden. Für die erneute Heirat kam von Braunschweig der Vorschlag,

²¹ Vgl. SächsHStA, Oberhofmarschallamt, O IV, *Hofdiarien von Johann Georg I.* 1611ff.

²² Vgl. ebenda.

als Heiratsgut für Elisabeth die gesamte Summe dieser ersten Eheverbedung, also 40.000 Gulden als neues Heiratsgeld zu verschreiben. Braunschweig wären keine Mehrkosten entstanden, da die 40.000 Gulden komplett aus dem Ehevertrag von 1611 genommen werden sollten. Durch die von Braunschweig geforderte Widerlage durch Sachsen-Altenburg in Höhe von 40.000 Gulden hätte eine Gesamtabsticherung von 80.000 Gulden entstehen können. Diese wäre doppelt so hoch gewesen wie 1611 und hätte eine große finanzielle Belastung für das noch junge Herzogtum Sachsen-Altenburg bedeutet.²³ Schließlich einigte man sich doch auf eine Gesamtabsticherung von 40.000 Gulden, Kursachsen bewilligte Elisabeth zudem die Zinsen der 20.000 Gulden Widerlage von Herzog August aus der ersten Eheverbedung als jährliches Leibgeld auf Lebenszeit.²⁴

Die Festlichkeiten wurden von Altenburger Seite vorbereitet, jedoch konsultierte Johann Philipp den Kurfürsten in allen wichtigen Fragen.²⁵ Geschirr für die Hochzeit wurde von Dresden gestellt, ebenfalls Köche und Musikanten.²⁶ Deutlich wird, daß es dem noch jungen Hof in Altenburg an grundlegender Ausstattung für repräsentative Zwecke fehlte. Der genaue Ablauf der Hochzeit ist nicht überliefert. Anwesend waren neben kursächsischen und ernestinischen Verwandten die Mutter der Braut und Auguste von Schleswig-Holstein, beides zugleich Schwestern der Kurfürstin-Witwe Hedwig, sowie Elisabeths Bruder Friedrich Ulrich von Braunschweig.²⁷ Die Hochzeit fand am 25. Oktober 1618 in Altenburg statt. Elisabeth war zu diesem Zeitpunkt 25, Johann Philipp 21 Jahre alt.

IV.

Nach der Hochzeit wurde der Hofstaat in Altenburg neu geordnet. Rudolf von Büнау, bereits Geheimer und Kammerrat unter August, war Hofmeister bei Johann Philipp.²⁸ Das Frauenzimmer von Elisabeth umfaßte 17 Personen. Margarete

²³ Finanzielle Schwierigkeiten von Sachsen-Altenburg werden zum Beispiel dadurch deutlich, daß Johann Philipp in den Folgejahren nicht regelmäßig den Unterhalt an seine Schwester Anna Maria zahlen konnte. Vgl. SächsHStA, Loc. 8557/6, *Schreiben Herzog Johann Philipsen und Herzog Johann Wilhelmen zu Sachsen Altenburg betr. an Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen 1620–1626*, Johann Philipp an Johann Georg, Altenburg, den 21.02.1625.

²⁴ Vgl. SächsHStA, Loc. 10562, *Herzogen Augusti zu Sachsen nachgelassene Wittwe Verheiratung 1617*, Blatt 7–11 zur Reise der Gesandten nach Braunschweig, ferner Blatt 18–24 der sächsische Entwurf für den Ehevertrag, sowie zur Verzinsung der Widerlage von Herzog August, Blatt 6, 12 und 26–29.

²⁵ Vgl. ebenda, Blatt 41ff, auch Blatt 61 und 63, Anfrage von Johann Philipp an Johann Georg vom 07.10.1618, ob er die ernestinischen Vettern einladen darf. Leider ist die Antwort von Johann Georg nicht überliefert.

²⁶ Vgl. ebenda, Blatt 52, Johann Georg I. an Johann Philipp, Dresden, 10.10.1618, und Blatt 62, Johann Philipp an Johann Georg I., Altenburg, 07.10.1618.

²⁷ vgl. ebenda, Blatt 70ff.

²⁸ Vgl. ThürStA Altenburg, Altes Hausarchiv, C 1, Klasse X, Nr. 8, *Hofbuch* und SächsHStA Loc. 8684, *Herzog Augusti zu Sachsen Hofbuch*.

von Thal blieb auch in Altenburg weiterhin ihre Hofmeisterin. Zum Hofstaat der Herzogin zählten ebenfalls die beiden unverheirateten Schwestern von Johann Philipp, Anna Maria und Dorothea von Sachsen-Altenburg, deren Hofmeisterin Agnes Pflug war, ferner die Jungfrauen Susanna Rosina Tangel für Elisabeth, Agnes de Bredin²⁹ für Anna Maria und Sibylla Clara von Thal für Dorothea. Zum Frauenzimmer gehörten zudem eine Kammermagd, eine Waschmagd, acht weitere Mägde sowie eine Waschfrau für die Badestube.³⁰

In der Eheberedung erhielt Elisabeth als Leibgedinge Schloß und Amt Eisenberg verschrieben. Dieses konnte nach dem Tod der Herzogin-Witwe Anna Maria von Sachsen-Altenburg gegen deren Leibgedinge Dornburg eingetauscht werden, da Eisenberg erst als Witwensitz ausgebaut werden mußte.³¹ Die Elisabeth von Johann Georg I. auf Lebenszeit bewilligten 2000 Gulden jährlich aus der Widerlage ihres ersten Mannes August ermöglichten ihr in Altenburg weniger finanzielle Abhängigkeit von Johann Philipp. Die Einforderung dieser Gelder von Kursachsen oblag ihr persönlich. Häufig traten dabei Rückstände auf.³²

Nach dem Tod von Johann Philipp im Jahre 1639 übernahm Elisabeth ihr Leibgedinge Eisenberg entsprechend Ehevertrag, welches 1644 gegen Amt und Schloß Dornburg eingetauscht wurde, ein Jahr nach dem Ableben der Herzogin-Witwe Anna Maria.³³ Nachfolger Johann Philipps wurde sein Bruder Friedrich Wilhelm II. (1603–1668). Nach dem Tod von dessen Sohn und Nachfolger Friedrich Wilhelm III. (1657–1672) gingen die Altenburgischen Territorien an Ernst I. von Sachsen-Gotha (1601–1675), der die einzige Tochter von Elisabeth und Johann Philipp, Elisabeth Sophie (1619–1680), im Jahre 1636 geheiratet hatte.

Auch nach dem Wechsel von Elisabeth zum Altenburger Hof waren ihre Beziehungen zu Kursachsen, besonders zu ihrer Tante Hedwig, nicht abgebrochen. In den Hoftagebüchern sind zahlreiche gegenseitige Besuche verzeichnet.

²⁹ Laut Neuem Allgemeinen Deutschen Adelslexikon, hrsg. von Ernst Heinrich Kneschke, Leipzig 1859ff könnte es sich um Bredien/Bredin (ostpreußisches Adelsgeschlecht), um Bredow/Breda (preußischer Adel) oder um Brettin (Adelsgeschlecht aus dem mitteldeutschen Raum) handeln.

³⁰ Vgl. ThürStA Altenburg, Altes Hausarchiv, C 1, Klasse X, Nr. 8, *Hofbuch*. Dieses muß vor 1626 angelegt worden sein, da die Schwester von Johann Philipp, Anna Maria, in diesem Jahr stirbt.

³¹ Vgl. ThürStA Altenburg, Altes Hausarchiv, C 1, Klasse VIII, Nr. 16, *Frau Elisabeths...Leibgeding zu Eisenberg 1633*.

³² Mehrfach forderte Elisabeth die ausstehenden Gelder dieses Leibzinses bei Johann Georg I. und der kurfürstlichen Rentkammer ein, vgl. ThürStA Altenburg, altes Hausarchiv, C 1, Klasse VIII, Nr. 13, *Herzog Johann Philipps Gemahlin Leibzins 1620–34* sowie SächsHStA, Loc. 7289/4, *Den Zustand der Cammer...1604–1691, Blatt 175 und SächsHStA, Loc. 8680, Herzogin Elisabeth betr. Leibzins 1623*.

³³ Vgl. ThürStA Altenburg, Altes Hausarchiv, C 1, Klasse VIII, Nr. 25, *Verwechslung des der fürstl. Frawen Wittiben Frawen Elisabethen Hertzogin zu Sachsen...zum bewiddumb eingereumbten Ambts Eisenberg gegen Dornburgk*.

Von den sieben Jahren am kurfürstlichen Hof lebte Elisabeth vier Jahre als Herzogin sowie drei weitere Jahre als Herzogin-Witwe, ehe sie 1618 erneut heiratete und damit Dresden verließ. Mit diesen einzelnen Lebensetappen wechselte auch der soziale Status und die finanzielle Lage von Elisabeth. Der Lebens- und Handlungsraum war sowohl als Herzogin, als auch als Herzogin-Witwe eng begrenzt. Sie trat kaum in der Öffentlichkeit in Erscheinung. Trotz eigener herzoglicher Hof- und Haushaltung war der kulturelle Mittelpunkt der kurfürstliche Hof. Eine aktive Mitgestaltung des Lebens am kurfürstlichen Hof durch Elisabeth ist in den Quellen nicht erkennbar.

Die Notwendigkeit einer standesgemäßen Wiederverheiratung ergab sich für Elisabeth aus zwei Gründen, die eng mit ihrem sozialen Status als Frau und Witwe zusammenhingen. Eine zentrale Aufgabe der Ehe generell und besonders der Frau war die Zeugung von legitimen Nachkommen. Elisabeth war zum Zeitpunkt des Witwenfalls erst 23 Jahre alt und kinderlos. Witwen in der Frühen Neuzeit unterlagen zudem besonders hohen christlichen Anforderungen an Moral und Tugend. Nach allgemeiner Auffassung konnten diese bei sehr jungen Witwen noch nicht ausgeprägt sein. Junge, vor allem kinderlose Witwen sollten nach Möglichkeit deshalb erneut heiraten.³⁴ Aufgrund der eigenen Kinderlosigkeit und Jugend von Elisabeth ist deshalb anzunehmen, daß eine erneute standesgemäße Heirat auch in ihrem Interesse gewesen sein muß. Der frühe Witwenfall stellte für Elisabeth zudem eine finanzielle Verschlechterung dar. Als Ehefrau eines nachgeborenen Bruders des sächsischen Kurfürsten war sie mit 40.000 Gulden für den Fall des Todes von Herzog August zwar standesgemäß, jedoch wesentlich schlechter abgesichert als die Ehefrau eines Kurfürsten.³⁵ Nach dem Tod von Herzog August 1615 kam dies durch eine starke finanzielle Abhängigkeit der jungen Witwe von ihrem Schwager, dem Kurfürst Johann Georg I. zum Ausdruck. Das Deputat betrug nur ein Viertel dessen, was Herzog August und ihr gemeinsam zur Verfügung standen. Für Elisabeth bedeutete somit die erneute Heirat einen sozialen Aufstieg und finanzielle Besserstellung gegenüber ihrer Witwenzeit.

Offen bleibt die Frage nach den Gründen Kursachsens und Sachsen-Altenburgs für diese Eheverbindung. Primär ist die Wiederverheiratung nicht auf finanzielle Ursachen zurückzuführen, sie kam dennoch den finanziellen Konsolidierungsbestrebungen Kursachsens zugute. Daneben können Ursachen auch politisch – dynastischer Natur angenommen werden. Ein Ziel könnte gewesen sein, die bestehende Vormachtstellung Kursachsens gegenüber den Ernestinern auch dynastisch durch diese Heirat weiter zu festigen. Sachsen-Altenburg hatte sich sicherlich durch die Eheverbindung eine Stärkung des bestehenden Bündnisses mit Kursachsen erhofft sowie eine Untersützung im damaligen Bruderstreit der Linien Sachsen-Weimar und Sachsen-Altenburg über die Frage der Führungsrolle innerhalb der ernestinischen Lande, der erst im Jahre 1672 mit dem Aussterben der Linie Sachsen-Altenburg beigelegt werden konnte.

³⁴ Vgl. dazu Großes Vollständiges Universal Lexikon, hrsg. von Johann Heinrich Zedler, 1733ff, hier besonders „Ehe“ und „Witwe“.

³⁵ Die Kurfürstin-Witwe Hedwig erhielt beispielsweise jährlich 18.750 Reichstaler, vgl. SächsHStA, Originalurkunden Nr. 12592–12598 von September 1602. Elisabeth standen nur 6.400 Gulden jährlich zur Verfügung.

Landesgeschichte ohne geschichtliches Land – was ist Landesgeschichte?

Bemerkungen zu zwei Veröffentlichungen über
die Geschichte des Landes Sachsen-Anhalt

VON KARLHEINZ BLASCHKE

Mathias Tullner, Geschichte des Landes Sachsen-Anhalt, 2. Aufl., Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt, Magdeburg 1996. 192 S.

mittendrin. Sachsen-Anhalt in der Geschichte. Katalog zur Ausstellung im stillgelegten Kraftwerk Vockerode, 15. Mai-13. September 1998, hrsg. von Franz-Josef Brüggemeier, Gottfried Korff und Jörg Steiner. Anhaltische Verlagsgesellschaft, Dessau 1998. 504 S., zahlreiche Abbildungen.

Die aus dem Zerfall der ehemaligen DDR hervorgegangenen deutschen Bundesländer gehen auf recht unterschiedliche Ursprünge zurück. Für Thüringen steht am Anfang das Thüringerreich, das zwar unter dem Ansturm der Franken 531 sein politisches Ende fand, aus dem aber der auf das thüringische Becken beschränkte Stamm seine volksgeschichtliche Eigenart bewahren konnte, die mit der Einrichtung der namentragenden Landgrafschaft Thüringen im frühen 12. Jahrhundert eine neue politische Gestalt erhielt. Auch nach dem frühen Ende der landgräflichen Dynastie im Jahre 1247 blieb Thüringen innerhalb der wettinischen Länder ein eigener Herrschaftsraum, dessen Wappen als bleibendes Zeichen seiner Identität bis heute in Kraft geblieben ist. Das Land Mecklenburg hat sich aus einer Herrschaftsbildung der nach dem Jahre 600 eingewanderten slawischen Obotriten entwickelt, wobei das obotritische Fürstenhaus in ungebrochener Erbfolge in den deutschen Reichsfürstenstand hineinwuchs und dem Lande den Rang eines Herzogtums verschaffte. Es regierte bis zum Jahre 1918. Die Länder Brandenburg und Sachsen gehen auf die Einrichtung von Markgrafschaften im hohen Mittelalter zurück, als deren gemeinsamer Anfang der Heereszug des deutschen Königs Heinrichs I. 928/929 anzusehen ist, bei dem die deutsche Herrschaft mit den Landesburgen Brandenburg und Meißen begründet wurde. Es handelt sich somit in allen vier Fällen um politisch-territoriale Gebilde mit einem mehr als tausendjährigen Alter und einer entsprechenden Tradition, die sich im dauerhaften Fortbestehen eines „Landes“ auch im Wechsel der Dynastien bewiesen hat.

Das Land Sachsen-Anhalt besitzt einen solchen geschichtlichen Tiefgang nicht. Es wurde im Jahre 1990 aus den beiden Bezirken Halle und Magdeburg gebildet, die nur in gewissen Umrissen mit dem von 1945/47 bis 1952 vorhanden gewesenen Lande Sachsen-Anhalt übereingestimmt hatten. Diese siebenjährige Tradition hatte wiederum ihre Vorläufer in der 1815 eingerichteten preußischen Provinz Sachsen, die allerdings nur in beträchtlich verkleinerter Form in dem neuen Lande aufging,

während andererseits das bis dahin selbständige Staatsgebilde des ehemaligen Herzogtums und späteren Freistaates Anhalt hinzugeschlagen wurde. Schon diese wenigen Hinweise zeigen die Schwierigkeit an, dieses Land als eine geschichtliche Einheit zu begreifen und ihm eine historische Identität zuzusprechen, wie es bei den übrigen vier genannten Ländern der Fall ist.

Herausgeber und Verfasser der „Geschichte des Landes Sachsen-Anhalt“ sind sich dieser Sachlage vollkommen bewußt. Während einerseits die Meinung zurückgewiesen wird, dieses Land sei „als ein künstlich zusammengefügtes Gebilde ohne jegliche historische Grundlage zu betrachten“ (S. 7), wird andererseits auf „eine fehlende bzw. eine nur schwache Landestradi-tion“ hingewiesen (S. 9), werden Auffassungen genannt, „die die Geschichtlichkeit des Landes in Frage stellen“, die es gar als ein „künstliches oder unhistorisches Land“ bezeichnen (S. 13) und Argumente „für oder wider eine Landesgeschichte Sachsen-Anhalts ins Feld“ führen (S. 11). Die Traditionen des Landes seien „nur wenig im Bewußtsein der Öffentlichkeit verankert“, auch das der politisch und historisch interessierten Kreise müsse oft erst dafür geweckt werden (S. 15). Der Ruf nach Wiedererrichtung des Landes Sachsen-Anhalts war bei der deutschen Wiedervereinigung „später und verhaltener“ als in Sachsen und Brandenburg vernehmbar, zumal hinsichtlich des Landes Sachsen-Anhalt „auch bei den eigenen Bürgern bis hin in die Zentren eine weit verbreitete Unsicherheit und ebenso eine verbreitete Unkenntnis ... bis hin zu den Symbolen des Landes“ festzustellen sei. Die Landesfarben gelb-schwarz waren ebenso wie das Wappen von 1947 weitgehend unbekannt, sie hatten keine Popularität oder tiefer verankerte Bekanntheit erlangt (S. 162). Da die kurze Existenz des Landes Sachsen-Anhalts nach 1945 „kaum eine erkennbare Wirkung auf die 1989/90 agierenden Kräfte im Sinne eines wachen Bewußtseins hinsichtlich des Landes Sachsen-Anhalt“ hatte, wird es als folgerichtig angesehen, daß in den meisten diskutierten Varianten zur Neugliederung des Territoriums der DDR eine Aufteilung des Landes angestrebt wurde. In einigen Grenzgebieten kamen Neigungen zum Anschluß an Nachbarländer auf, an Niedersachsen und Thüringen, die Altmark und Havelberg tendierten nach Brandenburg. Der unseelige Streit um die Landeshauptstadt belastete zusätzlich den Weg zur Bildung des Landes, für dessen Konstituierung es offenbar keine gewachsene Tradition, keinen politischen Willen, keine tragenden Kräfte und auch keine praktische Notwendigkeit gab. Man muß sich unter diesen Bedingungen fragen, ob für die dennoch schließlich zustandegekommene Gründung des Landes nicht die Aussicht auf Abgeordnetendiäten und Ministergehälter ausschlaggebend war und sich eine regionale „politische Klasse“ bildete, die unter Ausnutzung der schwachen geschichtlichen Ansätze und der im Sommer 1990 gegebenen ungeordneten Verhältnisse in der sich auflösenden DDR ein zusätzliches deutsches Bundesland zustandebrachte. Aus den Darstellungen geht jedenfalls nicht hervor, daß sachliche Argumente eine Rolle gespielt hätten. Daß dieses Land vielfach als ein künstliches Produkt angesehen wurde und wird, ist bei den Umständen seiner Entstehung nicht verwunderlich.

Daraus ergibt sich aber unmittelbar das Problem einer Landesgeschichte dieses Landes. Gerade ein Land, das als Ganzes nicht über eine gewachsene Tradition verfügt und in strengem Sinn keine Geschichtlichkeit nachweisen kann, muß umso

mehr bemüht sein, geschichtlichen Boden unter die Füße zu bekommen und sich auf diese Weise eine historische Legitimation zu verschaffen. Da die Tatsachen einem solchen Vorhaben nicht förderlich sind, kommt es nun darauf an, eine Landesgeschichte aufzubauen, die ihrer Aufgabe gerecht wird, dem Lande zu seiner Identität zu verhelfen. Die Anfänge hierzu waren nicht glücklich. Eine 1992 erschienene „Kleine Geschichte Sachsen-Anhalts. Von den Anfängen bis zur Gegenwart“ von Hans-Joachim Bartmuß und Heinz Kathe sprach noch von einem „künstlichen Gebilde“. Auch die 1993/94 vom Landesheimtumbund Sachsen-Anhalt e. V. herausgegebene dreibändige „Geschichte Sachsen-Anhalts“ vertrat ähnliche Auffassungen. Erst die anzuzeigende „Geschichte des Landes Sachsen-Anhalt“ von Mathias Tullner, die 1993 in erster Auflage erschienen ist, stellt sich bewußt die Aufgabe, den in ihr selbst dargelegten Schwierigkeiten zum Trotz eine Landesgeschichte im eigentlichen Sinne des Wortes darzubieten. Es wird zu erörtern sein, welche Fragen an ein solches Unternehmen zu stellen sind und welche Überlegungen allgemeiner Art sich daran im Blick auf Wesen, Inhalt und Aufgabe wissenschaftlicher Landesgeschichte anschließen. Es ist gut, daß dieses Buch anhand eines besonders heiklen Falles Anlaß gibt, Grundsatzfragen des Faches zu erörtern.

Wolfgang Schmale hat in seiner 1997 erschienenen Schrift „Scheitert Europa an seinem Mythendefizit?“ bemerkt, daß „Hauptkonjunktur eines Integrationsmythos und Hochkonjunktur eines politischen Integrationsprozesses“ zusammengehören. Die Konstruktion des Landes Sachsen-Anhalt im Jahre 1990 zieht im Sinne dieser Gedanken den Aufbau eines einheitsstiftenden Mythos nach sich. Dabei werden allgemeinem Brauch folgend die „Entwicklungselemente“, d. h. hier die Vorgänge in den historischen Stätten im nachhinein so angeordnet, „daß wir uns selbst als ihr Resultat begreifen“, weil die Entwicklung „die einzig mögliche war, daß sie schicksalhaft war“. In einem solchen Bemühen entdecken auch Regionen ihr „mythisches, d. h. Goldenes Zeitalter“, wie es in der vorliegenden Geschichte des Landes Sachsen-Anhalt etwa die sächsische Kaiserzeit und die Reformationszeit gewesen seien. In diesem Gedankenzusammenhang wird die Frage gestellt, ob „Eini-gung ohne Mythos und Utopie“ überhaupt möglich sei, denn der Mythos als „Konstruktion einer individuellen oder kollektiven Wirklichkeit“ wirkt auf die erste Wirklichkeit zurück, als die hier die „zufällige“ Begründung eines Bundeslandes anzusehen ist. – Nach diesen theoretischen Überlegungen ist der Inhalt des Buches selbst zu betrachten.

Im Vorwort weist ein politischer Beamter die Meinung zurück, Sachsen-Anhalt sei ein künstlich zusammengefügtes Gebilde, denn „im Gegenteil“ zählten die Regionen, die nunmehr (!) Sachsen-Anhalt ausmachen, zu den Kernlandschaften deutscher Geschichte. Nur der unaufmerksame Leser wird hier nicht den Unterschied zwischen Land, Region und Landschaft bemerken und sich mit der irreführenden Gleichsetzung ganz unterschiedlicher Begriffe im Sinne des beabsichtigten Zwecks zufriedengeben. Tatsächlich aber geht es eben gerade um den Unterschied: Ein Land ist eine großräumige, geschichtlich gewachsene, eigengeprägte und selbständige Einheit, eine Region ist nur ein Teil von einem Ganzen und mit ihren bestimmten Eigenheiten auf die größere Einheit zugeordnet, während eine Landschaft stärker von geographischen, volkskundlichen und auch gefühlsbestimmten Merkmalen geprägt

wird. Da es keine rational und allgemeingültig definierte Festlegung über diese Begriffe gibt, ist es schwer, über ihr Verhältnis zueinander zu streiten. Im vorliegenden Fall soll jedoch gesagt werden, das „Land“ Sachsen-Anhalt habe eine „Landesgeschichte“, weil es „Regionen“ einschließt, die in einem anderen geschichtlichen Gebilde, nämlich im deutschen Reiche, als „Kernlandschaft“ aufgetreten sind. Die innere Einheit eines Landes in seiner geschichtlichen Identität wird also nicht als notwendig vorausgesetzt. Es genügt bereits, daß Teile eines heutigen Landes als regionale Bestandteile einmal eine geschichtliche Bedeutung gehabt haben, auch wenn diese mit dem hier gemeinten Lande nichts zu tun hatte. Das ist eine kühne Gedankenakrobatik.

Eine weitere begriffliche Unschärfe tritt dadurch auf, daß ebenfalls im Vorwort von der historischen Landeskunde gesprochen wird, ohne diese historische Teildisziplin näher zu bestimmen. Es scheint, daß das Wort in Unkenntnis seiner Unterschiedlichkeit gegenüber der Landesgeschichte einfach gleichbedeutend mit jener verwendet wird. Für das ganze Unternehmen ergibt sich daraus sogar ein Sinn, denn die historische Landeskunde ist als eine stärker auf geographische und topographische Einheiten bezogene Beschäftigung mit Geschichte nicht an gewachsene geschichtliche Gebilde gebunden, sondern kann für jeden willkürlichen Ausschnitt der Erdoberfläche dessen Geschichte oder die Geschichte seiner Bestandteile erforschen und darstellen. Man kann auf diese Weise im Sinne historischer Landeskunde die geschichtlichen Vorgänge, Ereignisse und Strukturen in einem Regierungsbezirk behandeln, der völlig willkürlich im Interesse der staatlichen Verwaltung zustandegekommen ist, eine Landesgeschichte eines Regierungsbezirks ist dagegen schlechterdings unmöglich, wenn man dem Begriff keine Gewalt antun will.

Der eigentliche Text der „Geschichte des Landes Sachsen-Anhalt“ will, wie die Überschrift zum ersten Kapitel es aussagt, „Landesgeschichte“ bieten, kompliziert das Vorhaben aber sogleich wieder durch Einführung der Begriffe der Geschichts- und Kulturlandschaft, des Raumes und der historischen Stätten. So wird das Land mit einer größten Längenausdehnung von immerhin 150 km auf den Rang einer Landschaft hinabgedrückt, obwohl es selbst eine Summe von Landschaften einschließt, die zwischen der Altmark und dem mittleren Saalegebiet in sehr unterschiedlicher Prägung auftreten. Der Begriff des Raumes ist in seiner Größe überhaupt nicht festgelegt, so daß immerhin nichts dagegenspricht, das Land Sachsen-Anhalt als einen Raum zu bezeichnen, der natürlich auch eine Stellung in der Geschichte aufzuweisen hat. Wenn dann aber in einer qualifizierten Ausdrucksweise dieses Land als Geschichtsraum bezeichnet wird, so müßte dargelegt werden, inwiefern es ein Raum einheitsstiftender Geschichte gewesen ist, worin diese sich zu erkennen gibt und in welchen Grenzen sie sich ereignet hat, denn der Raum erfordert Grenzen. Gibt es einen Geschichtsraum, dessen Grenzen sich mit jenen des Landes Sachsen-Anhalt decken? So könnte man jedenfalls die Gedanken- und Beweisführung des Verfassers verstehen. Da diese Frage aber nicht gestellt und schon gar nicht beantwortet wird, bleibt es dem wißbegierigen Leser nur übrig, sich an die historischen Stätten zu halten.

Damit bieten die Darlegungen eine feste Größe. Ein Ort von geschichtlicher Bedeutung, also eine „historische Stätte“, ist ein konkretes Objekt geschichtswis-

senschaftlicher Betrachtung, zugleich aber auch ein Subjekt geschichtlichen Wirkens, eignet sich also vorzüglich zur Erforschung und Darstellung von Geschichte. Das Interesse an der historischen Topographie reicht bis in die Zeit der Aufklärung zurück, aus ihr sind wichtige Hilfsmittel der Geschichtsarbeit in Gestalt von Lexika hervorgegangen, die eine schnelle Information über einzelne geschichtliche Sachverhalte ermöglichen. Personen und Orte sind die kleinsten Einheiten des geschichtlichen Lebens, ihre Geschichte bietet die Grundlagen des geschichtlichen Wissens dar. Die Geschichte eines Landes läßt sich in ihre biographischen und topographischen Bausteine auflösen, die dann je nach den heute gegebenen, historisch zufällig gewordenen Grenzen neu zusammengesetzt werden können. Man kann mit dieser Methode in den willkürlich festgelegten Grenzen eines Landkreises etwa für Zwecke der Heimatgeschichte die darin geborenen oder dort wirksam gewesenen großen Persönlichkeiten, die berühmten Bauwerke von kunstgeschichtlichem Rang, kriegsentscheidende Schlachten oder technische Meisterleistungen zusammenstellen und damit die Bedeutung des Kreisgebietes in der Geschichte herausstellen, aber die genannten Einzelheiten werden dabei von ihren ursächlichen Zusammenhängen und Voraussetzungen abgeschnitten. Für sie gilt nicht mehr der genetische Gesichtspunkt, der für den forschenden Historiker mit seiner Frage nach dem Warum an erster Stelle stehen sollte. Sie werden nur noch in einem statisch-statistischen Sinne verwendet, um analytisch aufbereitetes Wissen über Geschichte zu vermitteln, das für jeden neuentstehenden Bedarf abgefragt werden kann. Es geht dabei um die Erklärung der Gegenwart, von der ausgehend der Blick nach rückwärts gerichtet wird, und es geht manchmal auch in sehr vordergründiger Weise um ideologisch bedingte Rechtfertigungsversuche einer gerade herrschenden politischen Ordnung, die im Interesse ihrer Stabilisierung Geschichte ausnutzt, uminterpretiert und nicht selten umbiegt und dabei gewachsene Zusammenhänge zerreißt.

Demgegenüber ist es eine Hauptaufgabe der Geschichtswissenschaft, Entwicklungen aufzudecken, sich in geschichtliche Vorgänge hineinzubegeben und hineinzudenken und sie begleitend zu verstehen. Für die Landesgeschichte erfordert das eine Orientierung auf langfristige Wachstumsprozesse, in deren Zusammenhang dauerhafte gesellschaftliche und politische Strukturen aufgebaut worden sind, die von territorialen und dynastischen Kräften zusammengehalten wurden, so daß aus ihnen identitätsstiftende Traditionen entstehen konnten. Landesgeschichte fragt nach geschichtlich gewachsenen Einheiten politischer und gesellschaftlicher Natur, die sich als Ergebnisse regionaler Konzentration gebildet haben, die sich geographisch bestimmen lassen und in ihrer Abgrenzung faßbar sind. Sie braucht eine zusammenhängende Entwicklungslinie, die sich auch über Dynastiewechsel, territoriale Veränderungen und Revolutionen hinweg verfolgen läßt, sie braucht Kontinuität in der zeitlichen und annähernde Geschlossenheit in der geographischen Dimension. Das sind Gesichtspunkte, die einer Auflösung der Traditionen eines geschichtlichen Landes in historische Stätten entgegenstehen. Landesgeschichte darf nicht auf die Ebene von geschichtlicher Landeskunde verschoben werden, wenn sie die geschichtliche Identität eines Landes nachweisen will.

Hier liegen die Schwierigkeiten einer Geschichte des Landes Sachsen-Anhalt, wie es sich in der vorliegenden Veröffentlichung zeigt. Auch das Ausweichen auf

den Begriff des historischen Raumes, der im Text öfter verwendet wird, hilft nicht weiter, weil das Land einen solchen Raum nicht darstellt. Von der Geographie her läßt sich Mitteldeutschland als Naturraum bestimmen, der von Erzgebirge, Thüringer Wald, Harz und Fläming begrenzt wird, aber ein solcher Gedanke ist für das Land Sachsen-Anhalt unbrauchbar, weil er dessen nördliche Hälfte nicht mit einbeziehen würde, während er andererseits im Süden weit über die politischen Grenzen des Landes hinausreicht und die Länder Sachsen und Thüringen einschließt. Da dieses Land keine naturräumliche Einheit darstellt, ist es nicht verwunderlich, daß dieser Begriff nicht verwendet wird.

Es lassen sich dagegen drei territoriale Gebilde feststellen, die innerhalb des heutigen Landes als geschichtliche Räume gelten können: das Erzstift Magdeburg, das Hochstift Halberstadt und das Herzogtum Anhalt. Hierbei handelt es sich um herrschaftlich organisierte Gebiete, die auf das hohe Mittelalter zurückgehen und bis zu den vom Wiener Kongreß verursachten Veränderungen, der anhaltische Staat bis 1945 bestehen blieben. Nur hier entstanden innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt „Länder“ im verfassungsgeschichtlichen Sinne mit einer herrschaftlichen Verwaltungsstruktur, mit ständischen Gewalten, einer in der Reichsverfassung anerkannten Existenz und einer langen Dauer, aber keines davon hat allein die Tradition des heutigen Landes begründen können. Immerhin beschäftigt sich die ganze Darstellung vorzugsweise mit diesem annähernd in der Mitte gelegenen Bereich, während die bis 1815 an andere Territorien angeschlossenen Gebiete nur in schwachem Maße berücksichtigt werden: Die brandenburgische Altmark im Norden und die ehemals kursächsischen Gebiete im Süden sind unterrepräsentiert, das Interesse des Verfassers konzentriert sich eindeutig auf die „Hauptstädte“ Magdeburg, Halle, Halberstadt und Dessau, was schon ihre Häufigkeit im Ortsregister erkennen läßt.

Dabei muß der Meinung entgegengetreten werden, die ehemals sächsischen Gebiete des heutigen Landes Sachsen-Anhalt hätten zwischen dem Dreißigjährigen Krieg und 1815 „eine Phase des Niedergangs“ erlebt und seien als „randständige Gebiete“ ohne „entscheidende Funktion bei der Gesamtentwicklung“ des Staates behandelt worden (S. 71). Die 1815 an Preußen abgetretenen Teile Kursachsens im mitteldeutschen Raum hatten ihre vollgültige Bedeutung für den Staat, ihre Stände waren an den politischen Entscheidungen des Landes beteiligt, viele namhafte Männer des hier angesessenen Adels hatten hohe Stellungen in der Regierung inne. Die eingesessenen Stiftsregierungen in Merseburg und Naumburg erfreuten sich schon mit Rücksicht auf ihre Verankerung in der Reichsverfassung ihrer ungeschmälerten Eigenständigkeit, nach 1763 wurden die Salinen in Artern, Kösen und Dürrenberg als Staatsbetriebe angelegt und die Unstrut als Schifffahrtsweg ausgebaut. Die kursächsische Armee hatte ihre Standorte auch in diesem Bereich. Die Universität Wittenberg war neben Leipzig die anerkannte Ausbildungsstätte für die akademischen Berufe im Kurfürstentum Sachsen. Man muß eher umgekehrt feststellen, daß der preußische Staat an seinen 1815 hinzugewonnenen sächsischen Gebieten kein sonderliches Interesse zeigte, so daß sie in ihrer tatsächlichen „Randständigkeit“ während des 19. Jahrhunderts vernachlässigt wurden.

Das Schicksal der Universität Wittenberg ist hierfür ein schlagendes Beispiel. Die traditionsreiche Leucorea, die Wiege der Reformation, wurde 1817 kurzerhand

aufgelöst und lediglich dem Namen nach an die altpreußische Universität Halle angebunden. Es besteht kaum ein Anlaß, die Universität Wittenberg in eine Landesgeschichte Sachsen-Anhalts zu stellen, denn als die preußische Provinz Sachsen als Vorläufer dieses Landes ins Leben trat, gab es sie nicht mehr. Sie ist aus den besonderen Bedingungen der sächsischen Verhältnisse entstanden, hat während ihrer gesamten Wirkungszeit als kursächsische Universität einen Namen von europäischer Bedeutung gehabt und gehört in den Zusammenhang der sächsischen Geschichte.

Mit der brandenburgischen Altmark und dem sächsischen Kurkreis gehören dem Lande Sachsen-Anhalt zwei Gebiete an, die als Kernlandschaften der Kurfürstentümer Brandenburg und Sachsen zu betrachten sind und deshalb unverzichtbare Inhalte brandenburgischer und sächsischer Landesgeschichte sind. Die Abbildung der Neuenburg über Freyburg/Unstrut (S. 31) betrifft eine der wichtigsten Burgen der ludowingischen Landgrafen von Thüringen, was auch für Sangerhausen gilt. Auf dem Gebiet des heutigen Landes Sachsen-Anhalt liegen in Hülle und Fülle historische Stätten, die für die landesgeschichtliche Traditionsbildung dreier benachbarter echter Länder von hervorragender Bedeutung waren und bleiben. Ist es redlich, sie für den Aufbau einer geschichtlichen Identität dieses sehr jungen Landes in Anspruch zu nehmen? Hier entsteht die beachtenswerte Frage, ob ein eigenwertiger geschichtlicher Raum Gegenstand zweier verschiedener Landesgeschichten sein kann oder ob die Zugehörigkeit zu der einen die Inanspruchnahme durch eine zweite ausschließt. Im Sinne einer historisch-landeskundlichen Darstellung des heutigen Landes Sachsen-Anhalt ist es unerlässlich, auf die Altmark und die ehemals kursächsischen und thüringischen Gebiete einzugehen, weil dann jeder Teil seine Berücksichtigung erfordert, aber in einer genetisch aufgefaßten Landesgeschichte gibt es für sie vor dem Jahre 1815 keinen Platz. Das würde bedeuten, die sachsen-anhaltische Landesgeschichte bis zu dieser Zeit auf die drei oben genannten alten echten Länder zu beschränken und später hinzugekommene Gebiete erst von ihrer Zugehörigkeit zum Land an in die Darstellung aufzunehmen.

Das Bemühen, das Land Sachsen-Anhalt in seiner heutigen Erstreckung in die Geschichte zurückzuverlängern und ihm eine weitreichende Geschichtlichkeit zu verschaffen, führt zu eigenartigen Redewendungen. Während bei der Schilderung weit zurückliegender Ereignisse mehrfach richtig vom „heutigen Sachsen-Anhalt“, oder vom „Mittelelberaum“ oder von einem Gebiet „an Mittelelbe, unterer Saale und am Harz“ gesprochen wird, liest man auch etwas über die „mittelalterliche Geschichte Sachsen-Anhalts“ (S. 38), man erfährt, daß nach 1648 „Kursachsen seine Herrschaft im Süden Sachsen-Anhalts behaupten konnte“ (S. 69) und daß die geschlagene preußische Armee sich nach den Schlachten von Jena und Auerstedt 1806 „durch das Gebiet Sachsen-Anhalts“ panikartig zurückzog (S. 87), durch ein Gebiet also, das es unter dieser Bezeichnung erst seit 1945/47 gibt. Die mehrfache Verwendung des in chronologischer Hinsicht unverfänglichen Begriffs Mitteldeutschland ist eine passende Aushilfe, aber damit wird eben gerade nicht das heutige Land Sachsen-Anhalt in seiner besonderen Abgrenzung betroffen, sondern ein darüber hinausgehender größerer Raum, mit dem sich das Land nicht identifizieren kann.

Welche Widersprüche sich hier ergeben, zeigt sich daran, wie die Reformation in das Geschichtsbewußtsein des Landes Sachsen-Anhalt eingebaut wird. Es wird als „die Heimat der Reformation“ dargestellt (S. 47), obwohl doch jeder Sachkundige weiß, daß sich die Reformation nicht in den engen Grenzen der heutigen Bundesländer, sondern eben in dem größeren mitteldeutschen Raum abgespielt hat, wozu die Lutherstätten Eisenach und Erfurt in Thüringen ebenso wie Leipzig und Zwickau in Sachsen gehören. Gewiß wurde „das Mittelelbegebiet ... am Beginn der Neuzeit zum Ausgangsbereich und zum Zentrum der Reformation“, aber es ist eine kühne Schlußfolgerung, „die damit zusammenhängenden Prozesse und Wirkungen ... zu den wesentlichen Identitätsmerkmalen ... in besonderer Weise zu denen von Sachsen-Anhalt“ zu rechnen. Gab es in der Altmark am Vorabend der Reformation gesellschaftliche und sozialkulturelle Strukturen, von denen der religiöse Aufbruch eines Martin Luther hätte getragen werden können? Die Anfänge der Reformation lagen im Kurfürstentum Sachsen, sie erklären sich aus den besonderen Verhältnissen dieses in seiner inneren Lage fortgeschrittenen Territorialstaates und der entscheidenden Förderung durch seine Kurfürsten. Man stelle sich vor, was aus Luther und der Reformation geworden wäre, wenn er in Halle oder Magdeburg unter Kardinal Albrecht als Landesherrn aufgetreten wäre! Womöglich wäre er nach Rom ausgeliefert worden und hätte das Jahr 1518 nicht überlebt.

Die Erklärung dafür, daß im mitteldeutschen Raum „mit dem Zentrum des heutigen Sachsen-Anhalt“ infolge von „Konstellationen politischer und geistig-religiöser Natur“ die „erstarrte mittelalterliche europäische Welt zur Erneuerung“ gezwungen wurde, macht einen konfusen Eindruck, wenn auf die hier entstandene „machtpolitische Konstellation“ ohne „dominante Territorialherrschaft“ hingewiesen wird, die sich den mächtigen benachbarten Kurfürstentümern Brandenburg und Sachsen gewachsen gezeigt hätte, denn es war ja gerade das mächtige Kurfürstentum Sachsen, in dem unter dessen Schutz die Reformation entstehen und gedeihen konnte und nicht eines der schwachen Territorialgebilde des „Mittelelberaums“. In den folgenden Darlegungen konzentriert sich die Reformation auf Luther und Wittenberg, also auf das biographische und topographische Ereignis im Stil der alten Reformationsgeschichte, ohne von deren neuer sozialgeschichtlicher Deutung Kenntnis zu nehmen. Anstelle der ausführlich dargestellten und gut bekannten Vorgänge um die Reformation in Deutschland wäre es in einer Geschichte Sachsens-Anhalts besser gewesen, auf die Ausbreitung und schließliche Einführung der Reformation in den unterschiedlichen Herrschaftsgebieten einzugehen, die fördernden und die hinderlichen Kräfte zu kennzeichnen und somit eine Art Abriss der Reformationsgeschichte im heutigen Lande Sachsen-Anhalt anzubieten, worüber bei Franz Schrader einiges hätte nachgelesen werden können. Der Aufbau des landesherrlichen Kirchenregiments wird nicht einmal als Thema erwähnt, geschweige denn in seinen Einzelheiten und Methoden dargelegt. Die lutherische Konfession war nicht nur ein Identitätsmerkmal der Gebiete im heutigen Sachsen-Anhalt, wo sie übrigens seit 1817 durch königlich preußischen Machtspruch in eine unierte Kirche eingliedert wurde. Die heute bestehenden evangelischen Kirchen der Kirchenprovinz Sachsen und Anhalts sind verfassungsmäßig keine lutherischen Kirchen und haben daher allen Anlaß, sich mit der Berufung auf Luther und Wittenberg zurückzuzul-

ten. Man hätte gern gewußt, warum sich das Fürstentum Anhalt seit 1578 auf die calvinistische Konfession orientierte und warum der protestantisch gewordene Magdeburger Erzbischof nicht gemäß dem Augsburger Religionsfrieden durch einen Katholiken ersetzt wurde (S. 59). Aber außer den nackten Tatsachen gibt es dafür keine Erklärungen.

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit Geschichte erfordert Kenntnisse über Strukturen, Ereignisse und Entwicklungen, die in ihren Zusammenhängen erfaßt werden müssen. Die Behandlung der Reformation in dieser Geschichte des Landes Sachsen-Anhalt ist ein Beispiel für die hier angewandte Methode, sich vor allem auf die Ereignisse zu beschränken und die grundlegend wichtigen Strukturen zu vernachlässigen. Ereignisse sind oft von Zufälligkeiten abhängig. Hätte Kurfürst Friedrich der Weise seine Universität nicht in Wittenberg, sondern in der wesentlich größeren Stadt Torgau gegründet, die seit 1990 „zufällig“ wieder zu Sachsen gehört, dann läge die Heimat der Reformation nicht in Sachsen-Anhalt und die Geschichte des Landes wäre „um eine wesentliche Seite ihrer Identität“ (S. 13) ärmer.

Die Ausführungen über die Reformation wurden hier so ausgiebig dargelegt, um die Schwierigkeiten zu kennzeichnen, die sich bei einer als Lobrede auf ein Land konzipierten Landesgeschichte einstellen. Dazu gehört auch neben der Auswahl des Inhalts der sprachliche Ausdruck, der einzelne Tatsachen immer wieder „in besonderer Weise“ oder als „wesentliche Besonderheit“ heraushebt, sie als „entscheidend“ oder „berühmt“ darstellt oder ihnen „große Bedeutung“ beimißt. Die Häufung solcher Hervorhebungen wirkt gekünstelt und peinlich, zumindest ungewöhnlich. Man merkt die Absicht.

Im Inhaltlichen fällt die weitgehende Beschränkung auf die politische Geschichte und die Vermittlung von Einzeltatsachen auf. Die „berühmten althochdeutschen Merseburger Zaubersprüche“ sind im Lande Sachsen-Anhalt „aufgefunden“ worden, aber in welchem Zusammenhang stehen sie mit der Geschichte dieses Landes? In Magdeburg wurde 1730 der spätere amerikanische General von Steuben geboren, weil sein Vater zufällig in der Festung Dienst tat; was trägt das zur Aufhellung der Landesgeschichte bei? Man kann bei einer Geschichtsdarstellung von 200 Seiten keine allseits umfassende und erschöpfende Information erwarten, aber eine Orientierung auf moderne Fragen der Geschichtswissenschaft und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen reiner Tatsachenvermittlung und Problembehandlung wäre doch wünschenswert. So vermißt man außer punktuellen Erwähnungen von Personen und Orten zusammenhängende Darstellungen zur Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte. Die Herausbildung von Staatlichkeit unter den schwachen Bedingungen geistlicher Landesherrschaften, die Rolle der Stände, die Bedeutung des im Lande stark entwickelten landsässigen Adels auf seinen vielen Rittergütern, die wirtschaftliche und politische Stellung der großen Städte und ihres Bürgertums vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert, die Parteienlandschaft mit den entsprechenden Wahlergebnissen wären Themen, die in der Geschichte eines Landes nicht fehlen sollten.

Die geographischen und geologischen Verhältnisse hätten einer Erwähnung bedurft, denn aus ihnen erklärt sich das reiche Bauerntum der Magdeburger Börde und der darauf aufbauende Landadel ebenso wie die hochentwickelte Industrie von

Kali, Braunkohle und Chemie. Umfassende Beobachtungen zur geschichtlichen Landeskunde, wie sie sich etwa im Anschluß an die kirchliche Gliederung im Mittelalter ergeben würden, hätten der Darstellung gut getan. Die Beigabe von Karten zur Territorialentwicklung hätte gerade in dem sehr zersplitterten Gebiet die Schwierigkeiten der Bildung des heutigen Landes leichter verständlich gemacht. Die angestrebte Aussage des Buches, daß „gerade Sachsen-Anhalt als geschichtlicher Raum ... einer der ältesten in der deutschen Geschichte ist“, kann am Schluß der Lektüre nicht als bewiesen gelten, zumindest nicht in dieser zugespitzten Form (S. 15), denn nicht nur hier gibt es „einmalige und ungewöhnlich zahlreiche historische Stätten“ (S. 23); eine Anhäufung von Quantität dieser Art ist noch kein Nachweis historischer Identität, wenn diese Stätten aus anderen Zusammenhängen stammen; es ist eine ausgeliehene Identität.¹

*

¹ Auf eine Reihe von Irrtümern ist hinzuweisen. Von einer „Stadt“ Magdeburg kann im 10. Jahrhundert noch nicht gesprochen werden (S. 25). Kaiser Otto verband mit Magdeburg Projekte und nicht Projektionen (S. 25). Adalbert ging nach Kiew und nicht nach Moskau (S. 26). Weltliche hochadlige Familien und Adelsgeschlechter sind ein Pleonasmus, denn geistliche Adelsfamilien konnte es nicht geben (S. 29). Markgraf Konrad erhielt die Mark Meißen im Jahre 1123 (S. 30). Der Wendenkreuzzug von 1147 betraf Pommern, mit dem Mittelbegebiet hatte er nichts zu tun (S. 34). Der Name Sachsen war nach 1180 mit dem Gebiet um Wittenberg und Lauenburg verbunden (S. 36). Die Vorstellung von der planmäßigen Anlage neuer Städte im 12. Jahrhundert ist von der Forschung überholt, die hochmittelalterlichen Städte sind in einem stufenartigen Wachstum aus den wirtschaftlichen Kräften des Fernhändlertums entstanden und erhielten erst abschließend durch ihre Stadtherren das Stadtrecht (S. 37). Eike von Repgow entstammte einer erzbischöflich magdeburgischen Vasallenfamilie, über seinen Stand läßt sich nichts aussagen (S. 38). Kurfürst Friedrich der Weise errichtete nicht eine neue Hauptstadt, sondern machte die bereits bestehende Stadt Wittenberg zu seiner Residenz (S. 47). Der Ablass war kein „Sündenablass“, sondern der Erlass einer zeitlichen Strafe für begangene Sünden (S. 49). Der Nachfolger des Kurfürsten Johann hieß Johann Friedrich (S. 52). Nicht das Erzbistum Magdeburg und das Bistum Halberstadt wurden von der Reformation erfaßt, sondern das Erzstift Magdeburg und das Hochstift Halberstadt (S. 53). Die lutherischen Fürsten gaben 1529 in Speyer nicht einen Protest gegen irgendetwas, sondern eine Protestation für ihren Glauben ab (S. 53). Thomas Müntzer war nicht die bedeutendste Führungspersönlichkeit des Bauernkrieges (S. 55), mit dem er erst in seinen letzten Lebenstagen in Beziehung trat. Der Begriff des Notbischofs wurde von den Juristen erfunden und von Luther nur hingenommen (S. 57). Der Vorname des Theologen Illyricus heißt Flacius (S. 59). Im Kurfürstentum Sachsen begann der Einfluß des Calvinismus im Jahre 1586 (S. 62). Wallensteins Zentrum befand sich in Nordböhmen um seine Herrschaften Jitschin und Friedland (S. 63). In Lützen befindet sich nicht das Grabmal des in Stockholm beigesetzten Gustav Adolf, sondern ein Gedenkstein an seinen Tod (S. 67). Der sächsische Kurfürst August der Starke hieß Friedrich August I. (S. 79). Er und sein Sohn waren keine sächsischen Könige (S. 80). In die neue preußische Provinz Sachsen wurde 1815 auch der thüringische Kreis Kursachsens einverleibt (S. 90).

Von ganz anderer Art ist der Katalog der Landesausstellung, die im stillgelegten Kraftwerk Vockerode in der Absicht dargeboten wurde, geschichtliche Zusammenhänge deutlich zu machen. Man wird es dem derzeitigen Ministerpräsidenten nachsehen, wenn er im Grußwort sein Land als „Kernstück Mitteleuropas“ lobt und seine geschichtliche Verankerung im Ottonischen Reich und in Martin Luthers Reformation herausstellt. Ansonsten aber ist der Ausstellungskatalog von sachkundigen Fachleuten verfaßt, die jedem der 16 Abschnitte einen Begleittext voranstellen, der die einzelnen Themen in ihren größeren Rahmen hineinstellt. In diesen Texten werden in streng sachlicher Art und Weise die geschichtlichen Sachverhalte, Ereignisse und Entwicklungen dargestellt, über die aus „der Region“ oder „dem heutigen Lande Sachsen-Anhalt“ zu berichten ist. In Verbindung mit den 1 500 Ausstellungsstücken entsteht somit das eindrucksvolle Bild von der geschichtlichen Bedeutung der mitteldeutschen Landschaften, Orte und Regionen, die heute im Lande Sachsen-Anhalt zu einer politischen Einheit zusammengefaßt sind. Es ist korrekt, wenn in einer Kapitelsüberschrift von der „Region Sachsen-Anhalt im Nationalsozialismus“ gesprochen wird. Diese Sachlichkeit, die auf jede mythosbildende Verlängerung der kurzen Geschichte des Landes in die Reformations- und die sächsische Kaiserzeit verzichtet, ist wohltuend und zeigt beispielhaft, wie ein junges Land Geschichts- und Traditionspflege mit überzeugendem Erfolg betreiben kann. Es ist völlig legitim, „das sächsische Territorium zwischen Weser, Elbe und Saale“ im 10. Jahrhundert in das Zentrum des Reiches zu rücken und Wittenberg als den Ort zu bezeichnen, „von dem die Reformation mit ihren epochalen Auswirkungen ausging“, weil hier „günstige Bedingungen für ihre Ausbreitung und Durchsetzung“ bestanden. Auf dem Boden des heutigen Landes Sachsen-Anhalt sind wesentliche Beiträge zur deutschen Geschichte geleistet worden.

Es ist das Anliegen der Ausstellung, die „Vielgestalt seiner Bauelemente, Traditionen und Bindekräfte“ zu erklären und dabei auch historische Persönlichkeiten auftreten zu lassen, die aus dieser Region hervorgegangen sind. Die topographischen und die biographischen Elemente der Geschichte gewinnen auf diese Weise als Einzelercheinungen eine hohe Bedeutung. Sie können auf ihre Ursachen hin untersucht, in ihren Zusammenhängen erforscht und somit zum Gegenstand eines wohlverstandenen landesgeschichtlichen Interesses werden. Die Ausstellung in Vockerode zeigt gerade mit ihrer Zurückhaltung in bezug auf einen traditionsstiftenden Mythos und mit der gediegenen Sachlichkeit ihres Angebotes an Informationen, daß auch ein so junges Land wie Sachsen-Anhalt auf eine Pflege von Geschichte und geschichtlicher Landeskunde nicht zu verzichten braucht: „Sachsen-Anhalt in der Geschichte“ – nicht mehr, aber auch nicht weniger, so lautet der anspruchslose, aber überzeugende Untertitel, der genau das aussagt, was die Ausstellung erreichen will.

In diesem seit 1990 bestehenden Lande hat sich Geschichte ebenso wie überall ereignet. Ihre unendlich vielen Erscheinungen waren den unterschiedlichsten Zusammenhängen zugeordnet, die über die heutigen Landesgrenzen hinausführen, wenn einige auch hier ihren Ursprung hatten. Man kann die 16 Themen als einen exemplarischen Katalog ansehen, der wesentliche Abschnitte und Sachverhalte deutscher Geschichte aufleuchten läßt. Nicht Vollständigkeit kann das Ziel einer sol-

chen Darbietung sein, wohl aber in jedem Einzelfall eine tiefgründig erhellende Information. Dabei wird es deutlich, in welchem reichem Maße dieser mitteldeutsche Raum Schauplatz deutscher Geschichte gewesen ist, die sich an seinen Orten und seinen Menschen festmachen läßt. Um den Harz herum entstand im östlichsten Teil des damaligen sächsischen Herzogtums zu Beginn des deutschen Reiches eine ottonische Königslandschaft. Kirchliche Wirksamkeit und Stadtentwicklung im hohen Mittelalter lassen sich ebenso wie Kriege in der Neuzeit an den hier abgelaufenen Ereignissen verständlich machen. Die von Wittenberg ausgegangene lutherische Reformation wird in ihren theologie- und zeitgeschichtlichen Rahmen hineingestellt. In Halle und Dessau konnten sich Pietismus und fürstliche Aufklärung musterhaft entfalten. Zuckerrüben und Braunkohle lieferten die Vorbedingungen für die Großindustrie. Mit den Märzkämpfen 1921, dem aus Weimar nach Dessau übergesiedelten Bauhaus, der NS-Rüstungsindustrie und dem Bitterfelder Weg der SED-Kulturpolitik werden Themen von allgemein deutscher Bedeutung aufgegriffen, während unter dem hinter sinnigen Begriff „Grenzverletzungen“ Erscheinungen nonkonformistischen Denkens zu DDR-Zeiten dargestellt werden.

Bei aller Unterschiedlichkeit der Themen ist deren sachliche Abhandlung bemerkenswert, die durchweg auf der Höhe des wissenschaftlichen Erkenntnis- und Forschungsstandes liegt. In einem Lande, in dem noch vor zehn Jahren die von einer Ideologie beherrschte, völlig einseitige und zu propagandistischen Zwecken mißbrauchte Art von Geschichtsauffassung praktiziert wurde, wird heute in einer wohltuenden Art und Weise über alles gesprochen, was zur Geschichte des Landes gehört, auch über Kirche, Religion, Adel und Fürsten. Gewiß will der Katalog einer Ausstellung keine Landesgeschichte im strengen Sinne bieten, aber in seiner Art trägt er dazu bei, geschichtliches Wissen in diesem Lande zu verbreiten.

REZENSIONEN

Sächsische Bibliographie, zsgest. von Ulrich Voigt, Marta Köhler und Rosemarie Wünsch. Berichtsjahr 1996 und Nachträge aus früheren Jahren. Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden, Dresden 1998. XIII, 505 S.

Mit dem Berichtsjahr 1996 haben die Bearbeiter den 36. Band des seit 1962 laufend erscheinenden Literaturhandbuches vorgelegt. Außerdem sind bisher sechs Fünfjahregister hinzugekommen. Für diese kontinuierlich vollbrachte Leistung, an der während der ersten beiden Jahrzehnte Johannes Jandt großen Anteil hat, haben alle daran Beteiligten und die Sächsische Landesbibliothek als Träger des Projekts uneingeschränkten Dank der Nutzer verdient. Seit einigen Jahren wird die Bibliographie mit Hilfe des immer wieder verbesserten ABACUS-Programms satzfertig hergestellt. Dieses Programm erlaubt, wie in den Benutzungshinweisen ausgeführt wird, zusätzlich die Recherche nach Systematikgruppen in einer tiefer gegliederten Datenbank der SLUB, die nunmehr auch im Internet-Angebot dieser Bibliothek zu finden ist.

Der Band weist das wissenschaftlich und informationsrelevante Schrifttum über Sachsen aus dem Jahre 1996, unabhängig von Sprache und Erscheinungsort, bibliographisch nach, sofern es erfaßt werden konnte. Der erfreulich kurze zeitliche Abstand von Berichts- und Erscheinungsjahr macht Nachträge aus früheren Erscheinungsjahren allerdings unvermeidlich. Mit 5 359 Titeln hat der Umfang des Berichtsbandes gegenüber seinem Vorgänger (1995: 5 130) erneut zugenommen. Das Titelmateriale wird gemäß einer differenzierten Systematik dargeboten, die, wiederum geringfügig verbessert, erneut abgedruckt ist. Der Band gliedert sich wie stets in fünf Teile: A. Gesamtgebiet. Teilgebiete. Regionen (Nr. 1–1801); B. Orte und Ortsbezeichnungen (Nr. 1802–4645 = 2 844 Titel); C. Personen und Personengruppen (Nr. 4646–5359 = 714 Titel); D. Verfasser- und Sachtitelregister; E. Namen- und Sachregister.

Wie ersichtlich, machen ortsbezogene Titel mehr als die Hälfte des Bandes aus (1995: 2 709). Hier ist die gesamte Literatur zur Ortsgeschichte angeführt. Zugenommen hat auch der personenbezogene Teil (1995: 634) mit biographisch relevanten Beiträgen über 541 Einzelpersonen und Familien, deren Lebensdaten jeweils vorangestellt sind. Der Abschnitt „Geschichte“ erscheint mit 82 Titeln relativ gering (Nr. 493–574). Es gilt dabei zu beachten, daß im Abschnitt „Verwaltung“ die Literatur zur Verwaltungsgeschichte, bei „Militärwesen“ Beiträge zur Burgenforschung, bei „Wirtschaft“ die gesamte Wirtschaftsgeschichte einschließlich Siedlungsgeschichte, Bergbau und Verkehr, unter „Kultur“ Archive, Bibliotheken, Museen und Denkmalpflege, bei „Sprache und Volkskunde“ die Namenkunde und die sorbische Geschichte, unter „Kirche. Religion“ die Kirchengeschichte zu finden sind, sofern die Titel nicht – bei lokalen Bezügen – unter den „Orten“ angeführt werden. Die gut gearbeiteten Register wissen auf alle Suchfragen Antwort.

Landesgeschichte als Herausforderung und Programm. Karlheinz Blaschke zum 70. Geburtstag, hrsg. von Uwe John und Josef Matzerath. Verlag der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. In Kommission bei Franz Steiner Verlag Stuttgart 1997. 863 S. (= Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, Bd. 15)

1997 beging Karlheinz Blaschke, der Nestor der sächsischen Landesgeschichtsschreibung und Herausgeber des „Neuen Archivs für sächsische Geschichte“, seinen 70. Geburtstag. Diesem Anlaß und Jubilar ist die vorliegende Festschrift gewidmet. Sie enthält einen Würdigungsaufsatz für Karlheinz Blaschke (H. K. Schulze), eine Bibliographie seiner Schriften (M. Gockel) und 46 Einzelstudien zu verschiedenen – mittelalter- bis zeithistorischen – Themen, die alle in der einen oder anderen Weise die reichhaltigen Arbeitsgebiete des Jubilars berühren. Sie belegen – wie die beiden Herausgeber eingangs betonen – die Komplexität und Leistungskraft landesgeschichtlicher Forschung im Sinne von Blaschkes Grundsatz, am geographisch begrenzten Raum allgemeine historische Probleme und Entwicklungstrends sichtbar zu machen. Von ost- wie westdeutschen Autoren verfaßt, stehen sie zugleich für die Kontinuität solcher Forschungen vom frühen 20. Jahrhundert bis in die Gegenwart. Diese Tradition ist im Falle Sachsens vor allem mit der Kötzschke-Schule verbunden, von Blaschke über die DDR-Zeit hinweg in eigenständiger Weise verkörpert und in die Neuansätze nach 1990 eingebracht worden. Es wäre freilich ratsam gewesen, diese Forschungstradition und ihr Spannungsfeld zur marxistischen Regionalgeschichtsforschung der DDR-Zeit nicht nur zu benennen, sondern auch und gerade in diesem Band gründlicher zu analysieren. Erst ein Beitrag K. Fehns zur Siedlungsgeschichte behandelt im Schlußteil des Bandes die Erfolgsgeschichte und Problematik dieser Forschungstradition mit Blick auf die NS-Zeit wie deren Vor- und Nachgeschichte.

Herausgeber und Autoren legen mit diesem Band eine beeindruckende Bilanz früherer Forschungen und neuerer Forschungsansätze vor. Gegenüber dieser Editionsleistung der Herausgeber verblasen die Einwände. Das Themenspektrum ist breitgefächert und die Beiträge lassen sich – wie oft bei Festschriften – meist nur schwer mit Hinweis auf die zu würdigenden Arbeitsgebiete des jeweiligen Jubilars auf einen gemeinsamen Nenner bringen. Das gilt auch für den vorliegenden Band. Zumal sich die beiden Herausgeber auf ein kurzes Geleitwort beschränken und darauf verzichten, mit einer inhaltlich fundierten Einleitung eine Klammer für das breite Spektrum der Einzelbeiträge zu finden. Auch eine Gliederungsstruktur ist nur schwach und allenfalls in einer gewissen chronologischen, den behandelten Epochen folgenden Anordnung der meisten Studien erkennbar. Das erschwert es dem Benutzer, sich zurechtzufinden und nötigt ihn, sich selbst eine Gliederungsstruktur zurechtzulegen. Dazu sah sich auch der Rezensent veranlaßt, um ein knappes Porträt des Bandes geben zu können. Ohnehin macht die ungemein große Fülle meist sehr informativer und anregender Beiträge deren detaillierte Besprechung unmöglich. Und jeder Benutzer dieses voluminösen Bandes wird ihn entsprechend seinen wissenschaftlichen Interessen und eigenen Arbeitsgebieten unter anderen Gesichtspunkten lesen und auswerten.

Die beiden Eingangsstudien sind namenkundlichen Aspekten gewidmet: dem linguistischen Status des Familiennamens „Blaschke“ (E. Eichler) und der Frühgeschichte des Stammesnamens „Sachsen“ (G. Mühlpfort). 12 Studien behandeln unterschiedliche – vor allem landesherrschafts-, siedlungs- und städtegeschichtliche – Aspekte der mittelalterlichen Geschichte Sachsens, Thüringens, des Niederrheins, Polens, Böhmens, Mährens und Siebenbürgens. Ebenfalls sehr breiten Raum nimmt die frühe Neuzeit mit 13 Studien ein. Das Themenspektrum reicht hier von Reformation und Bauernkrieg (5 Studien) über zwei kirchengeschichtliche Langzeitstudien (Geschichte des heutigen Bistums Dresden-Meißen; Geschichte der katholischen Seelsorge im erzbischöflichen Kommissariat Magdeburg) bis zu sechs Studien zur kursächsisch-albertinischen Territorial-, Adels-, Architektur- und Wirtschaftsgeschichte. Hier sei vor allem auf die Beiträge der beiden Herausgeber über die Rolle adliger Beamter im frühneuzeitlichen „Finanzstaat“ Kurfürst Augusts (U. John) und über das sogenannte Augusteische Zeitalter (J. Matzerath) verwiesen. Letzterer sticht insofern hervor, als er sich in thesenhaft-zugespitzter Form mit bisherigen Interpretationskonzepten auseinandersetzt – eine Form des Wissenschaftsdiskurses, die man ansonsten in diesem Band weitgehend vermißt.

Fünf Studien befassen sich mit der sächsischen Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung im 19. Jahrhundert, wobei die Beiträge über die sächsischen Erz- und Kohlereviere (H. Kiese Wetter), über den Sachsen-Rheinland-Vergleich (H. Pohl) und über die Traditions- und Anpassungskraft sächsischer Textilregionen (K. Zachmann) methodologisch sehr anregend sind. Ebenfalls auf das 19. bzw. frühe 20. Jahrhundert gerichtet sind fünf Studien über das provinzsächsische Oberlandesgericht Naumburg (R. Lieberwirth), über sachsengerichtete Wahlprüfungsverfahren des Reichstages (Th. Klein) und zur Hochschul- und Bildungsgeschichte Sachsens (Lehrkräfte der Bergakademie Freiberg, Reformdebatten an der Universität Leipzig, Leipziger Schulreformer Albert Richter). Mit der Zeit der Weimarer Republik beschäftigen sich zwei Beiträge über das Dresdner Mitteleuropa-Institut (K.-H. Schlarp) und über sächsische Verwaltungsreformbestrebungen (R. Groß). Letzterer gibt auch Aufschlüsse über die sächsischen Beiträge zur Reichsreform-Debatte, leider ohne die entsprechende Literatur zu berücksichtigen. Vergleichsweise schwach vertreten sind zeitgeschichtliche Themen. Die NS-Zeit bleibt völlig ausgeklammert. Die Zeit nach 1945 wird in zwei Beiträgen über die Personalpolitik der Landesverwaltung Sachsen 1945/46 (A. Kobuch) und über die „nationaldemokratische Revolution“ in der DDR 1989 (H. Zwa h r) behandelt.

Den Band beschließen fünf Studien allgemeiner und historiographischer Art über Kirche und Staat in Europa vom Mittelalter bis zur Gegenwart (F. Seibt), zur deutschen Siedlungsgeschichtsforschung (K. Fehn), zur Geschichtskartographie (Historischer Städteatlas Italiens; Aufgaben und Perspektiven der sächsischen Geschichtskartographie) und zur geplanten Gesamtdarstellung sorbischer Literaturgeschichte (D. Scholze-Šolta). Alles in allem – dies sei noch einmal betont – zeichnet der vorliegende Band ein weites Panorama historischer Forschungen entlang der Arbeitsgebiete Karlheinz Blaschkes, in dem freilich die Defizite und Lücken umso schmerzlicher auffallen.

Landesgeschichte in Sachsen. Tradition und Innovation, hrsg. von Rainer A u r i g, Steffen H e r z o g und Simone L ä s s i g. Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 1997. 360 S., 3 Ktn. (= Studien zur Regionalgeschichte, Bd. 10); Sonderauflage: Landeszentrale für politische Bildung, Dresden 1997.

Ein bemerkenswertes Vorwort eröffnet diesen anlässlich des 70. Geburtstages des Landeshistorikers Prof. Dr. Karlheinz Blaschke erschienenen Sammelband. Es würdigt den aufrechten Lebensgang eines „bürgerlichen“ Forschers, der stets an „Sachsen“ festhielt, auch zu Zeiten als solche territorialgeschichtliche Rückschau politisch nicht opportun und nur im Freiraum der evangelischen Kirche institutionalisierbar war. Selbstkritisch bekennen die Herausgeber: „Ähnlich wie Karlheinz Blaschke widerstanden zu haben, können die meisten Autoren dieses Bandes nicht für sich reklamieren“. Die vielen in den Fußnoten der Beiträge zitierten Arbeiten des rastlos tätigen Jubilars verraten seinen Einfluß auf den hier versammelten Schüler- und Kollegenkreis. Insgesamt ordnen sich zwanzig Beiträge in fünf Blöcke: Adel und Herrschaftsbildung/Altstraßenforschung/Sozial- und Wirtschaftsgeschichte/Politik- und Verwaltungsgeschichte/Tradition-Projekte-Perspektiven. Als Rezensent kann man auf einer solch umfangreichen Dona-gratulatorium-Wiese nur willkürlich pflücken gehen.

Unmittelbar mit dem Jubilar und seinen langjährigen Verdiensten um den ab 1891/96 angedachten „Historischen Atlas von Sachsen“ (hrsg. von der Sächsischen Akademie der Wissenschaften, Leipzig) beschäftigt sich Klaus B r e i t f e l d. Blaschkes „Sächsisches Ortsverzeichnis“ (1957) mit zugehörigen Flurnamen- und Wüstungslisten schuf im Sinne Hans Beschorners und Rudolf Kötzschkes hervorragende Kartengrundlagen. Eine gehaltvolle, auf den Entwicklungsstand ähnlicher Atlanten in der BRD und ihre landesplanerische Bedeutung verweisende Denkschrift folgte 1960. 14 Karten waren angedruckt, 9 im Entwurf fertig, viele davon eigenhändig gezeichnet, als Blaschke 1968 politischem Druck weichen mußte. 1985/86 schien der „Atlas“ endgültig gescheitert. 1991 wurde die Wiederaufnahme des Projektes beschlossen, Blaschke mit der Leitung betraut. Interessant sind die thematischen Verschiebungen in den Planungsständen 1960, 1962 und jetzt 1991.

In sieben Zeitstufen zwischen dem 12. und 18. Jahrhundert typisiert Manfred W i l d e Entstehungsbedingungen, Rolle und topographische Lagemerkmale ritterschaftlicher Herrensitze in Nordsachsen und kommt dabei zu zwölf Varianten. Interessant z. B., daß gerade der letzte Zunahmeschub des 16. bis 19. Jahrhunderts nicht durch klassisches Bauernlegen zustandekam, sondern durch Einzug wüstgefallener bzw. aufgekaufter bäuerlicher Erbzinsgüter. Wie sehr für diese Forschungen die Archivalien durch eingangs angekündigte Luftbildarchäologie ergänzt wurden, macht der Text allerdings nicht deutlich. Mitherausgeber Rainer A u r i g führt den Begriff „Verkehrsamen“ ein für Orts- und Flurnamen, die, wo andere Schriftenüberlieferung oft schweigt, dennoch indirekt Rückschlüsse erlauben auf Verlauf, Reichweite, Funktion, Transportgut, Benutzer, Rechtsstellung und Zustand von Altstraßen. Gleichzeitig beweist er die Notwendigkeit interdisziplinär-quellenkritischer Einzelfallanalyse (vgl. Grüner Weg, Zuckmantel). Mit der Schwierig-

keit, die stark verstädterte Bergbaubevölkerung im Erzgebirge des 15./16. Jahrhunderts zu ernähren, befaßt sich Uwe Schirmer. Im Gefolge Wilhelm Abels und Diedrich Saalfelds stellt er die allzeit unerläßliche Lebensmittelfuhr aus den umgebenden Vorländern in Modellrechnungen von Familiengröße, Jahreslöhnen, Mengen des Brot-, Bier- und (geringen) Fleischkonsums, steigenden Kornpreisen, Transportziffern u.ä. und folgert: Die Kost verarmte zwar im 16. Jahrhundert, größere Hungersnöte gab es vor 1770 aber nicht. Frage: Könnte man dieser abstrakten Argumentation auch noch lebensnahe Erzählquellen hinzufügen?

Jüngste Geschichte arbeitet Martina Piesch auf mit der Ansiedlung von 952 500 ostdeutschen Vertriebenen (Stand 1949) in Sachsen nach Ende des Zweiten Weltkrieges. Handelt sie dies vor allem als Prozeß der Wohnraumbeschaffung und planwirtschaftlichen, zum Teil auch familienzerreißenden Lenkung in die damals durchaus arbeitskräftebedürftigen Sparten Landwirtschaft (anfangs 25 Prozent), Textilindustrie, Uranerzbergbau, Braunkohle und die neuen Standorte ehemals nordböhmischer Spezialgewerbe ab, so fragt Brigitte Emmrich allgemeiner, nämlich volkskundlich, nach der Akzeptanz von Fremden. In sächsischen Liedern und Sagen des 19. Jahrhunderts findet sie, betreffend Slawen, Zigeuner, „Venedigermännlein“ (fragwürdig eingeschätzt als „mediterranes Ethnikum“) und Juden, überraschend wenig „ethnische Animosität“, eher oft sogar „Sympathie“. Diese aufzählende Beispielesammlung enttäuscht aber insofern, als sie weder so recht überlieferungsgeschichtliche (z. B. Zigeunerromantik im 19. Jahrhundert) noch realhistorische Analysen bietet. Jubel- und Gratulationsstimmung, wie sie zu einem 70. Geburtstag gehören, kommt auf, wenn Heidrun Wozel anhand von Briefwechseln zeigt, wie die Dresdener selbst noch inmitten schlimmer Gefahren des 30jährigen Kriegs um der Idee von Sitte, Selbstachtung und Gemeinschaft willen ihren vorweihnachtlichen Striezelmarkt abhielten, große Hochzeiten ausrichteten und andere Bräuche pflegten, und Thomas Kübler Überlegungen für eine Festschrift zur 800-Jahrfeier der Stadt Dresden 2006 vorlegt.

Erlangen

Hartmut Heller

Recht und Rechtswissenschaft im mitteldeutschen Raum. Symposium für Rolf Lieberwirth anläßlich seines 75. Geburtstags, hrsg. von Heiner Lück. Böhlau Verlag, Köln, Weimar, Wien, 1998. 176 S.

Die Festschrift erfreut, weil sie einen wahrhaft Verdienten ehrt, und weil ihre Beiträge durchweg dem hohen wissenschaftlichen Anspruch des Jubilars und der Fachwelt genügen. Als Rechtshistoriker von Rang und unbeugsame Persönlichkeit hat sich Rolf Lieberwirth unter der DDR-Diktatur erwiesen und behauptet. Welche menschlichen Qualitäten und welche geistige Stärke dazu gehörten, wird vor dem Hintergrund deutlich, den der Herausgeber des Bandes, Heiner Lück, in seiner Studie zur Rechtsgeschichte in der DDR beleuchtet. Es handelt sich um den Vortrag anläßlich der Ehrenpromotion Lieberwirths durch die Göttinger Juristische Fakultät 1995, die sich dabei auf die alte, 1989 durch die Tatkraft des Geehrten

erneuerte Verbindung mit Halle besann. Die lateinische Urkunde und die Laudatio des Dekans Werner H e u n findet der Leser in dem Sammelband. Dieser bietet die Früchte des Symposions, das zum 75. Geburtstag Lieberwirths im Händelhaus zu Halle 1996 stattfand. Es handelt sich um wissenschaftliche Erträge zu Themen, die mit den beiden großen Arbeitsschwerpunkten des Rechtsgelehrten zusammenhängen: Der langjährige Ordinarius für Deutsche Rechtsgeschichte an der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg hat sich einen Namen gemacht als einer der besten Kenner des sächsisch-magdeburgischen Rechts, insbesondere des Sachsenspiegels, sowie der Geschichte der Frühaufklärung um Christian Thomasius.

Die Codices picturati des Sachsenspiegels und ihre Wirkungsgeschichte sind aufs neue Gegenstand der bebilderten Studie Ruth S c h m i d t-W i e g a n d s. Die Magdeburger Schöppen im Spannungsfeld der Politik zeigt Friedrich E b e l. Aus der Vielzahl von Einzelregelungen zum Pfändungsrecht in den thüringischen Dorfordnungen erweist Bernd S c h i l d t die Pfändung um Schaden und Schuld als „weithin übliches Beweissicherungs- und Vollstreckungsmittel“. Dietlinde M u n z e l-E v e r l i n g führt am Beispiel der Rechtsbücher computergestützte Methoden in der rechtshistorischen Forschung vor (mit Abbildungen). Unter dem Titel: „Der liberale Interventionsstaat“ befaßt sich Diethelm K l i p p e l wiederum eindrucksvoll mit Staatszweck und Staatstätigkeit in der deutschen Theorie des 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Gerhard L i n g e l b a c h wendet sich der Jenaer Universitäts- und Rechtsfakultätsgeschichte zu mit ihren philosophischen Ausstrahlungen auf die deutsche Jurisprudenz in der Frühaufklärung und während der knapp zwei Dutzend Jahre am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Christian Thomasius steht im Mittelpunkt der drei folgenden Aufsätze. Hinrich R ü p i n g weist dem Denker und seiner Schule einen eigenständigen Platz in der Frühaufklärung zu. Werner S c h n e i d e r s erörtert die letzte der drei Naturrechtsnormen: justum, honestum, decorum, also die Wohlanständigkeit. Stephan B u c h h o l z berichtet von einer Forschungs-episode: Zwei Themen treten zusammen, „einerseits die Verstrickungen der jungen Reformation in das Problem der Polygamie; andererseits die Stilisierung des Konkubinars zum Musterfall kirchenregimentlicher und sittenstaatlicher Bevormundung“.

Heidelberg

Adolf Laufs

Vom rechten Maß der Dinge. Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Festschrift für Harald Witthöft zum 65. Geburtstag, hrsg. von Rainer S. E l k a r, Cornelius N e u t s c h, Karl Jürgen R o t h und Jürgen H. S c h a w a c h t. Scripta Mercaturae Verlag, St. Katharinen 1996. 2 Teilbände, IX und 804 S. (Sachüberlieferung und Geschichte. Siegener Abhandlungen zur Entwicklung der materiellen Kultur, Bd. 17)

Selten hat eine Publikation einen treffenderen Titel erhalten wie die voluminöse zweibändige Festschrift für Harald Witthöft. Da die 39 Beiträge an dieser Stelle im

einzelnen nicht besprochen werden können, soll vorausgreifend festgehalten werden, daß ihre Quantität auch ihrer Qualität entspricht, d. h. es liegt eine Festschrift vor, die nicht nur die weitgespannten, doch klar umrissenen Arbeitsbereiche des Jubilars umfaßt, sondern in Inhalt und Anlage sind die verschiedenen Beiträge echte Würdigungen und Weiterführungen der bisherigen wissenschaftlichen Arbeit Harald Witthöfts. Die Beiträge gruppieren sich um die Themen Messen – Wiegen – Zählen, Salz und Salinenwesen, Regionalgeschichte: Rheinland – Westfalen-Siegerland, Kultur- und Handelsbeziehungen und Kommunikation und Medien, Transport und Verkehr. Chronologisch reichen die Beiträge von der Antike (Hans Ulrich Vogel, Zur Frage der Genauigkeit antiker Längenmaße und ihrer interkulturellen Zusammenhänge im Lichte chinesischer metrologischer Sachüberreste, S. 1–32; Theodora Hantos, Cum grano salis..., S. 211–225) bis in die unmittelbare Gegenwart (Gerhard Brun, Eine zweite Süderweiterung der Europäischen Union? – Die Türkei und die Europäische Union im Kontext der ersten Süderweiterung 1980/86, S. 641–660), geographisch liegt der Schwerpunkt im mitteleuropäischen Geschehen. Vor allem die erste Gruppe der Beiträge unter der Hauptüberschrift „Messen – Wiegen – Zählen“ läßt erkennen, wie vielfältig und wichtig die Kenntnis vom rechten Maß der Dinge und wie weit ausgreifend diese Thematik ist, so, wenn Nigel Hiscok über „Design And Dimensioning in Medieval Architecture“ (S. 59–88) schreibt oder Wolfgang von Stromer über „Bemessung der Energie: Wasserkraft“ (S. 127–144). Ausdrücklich zu nennen ist der Aufsatz von Detlev Ellmers über „Kran und Waage am Hafen“ (S. 145–165), in dem besonders die Beschreibungen von Funktion und Technik dieser Geräte in den Seehandelszentren aufschlußreich sind und zu weiteren Vergleichen herausfordern. Selbst der Sport wird in diesen Komplex durch Franz Irsigler mit einbezogen mit „Fünfehnzählung, love und deuce. Zur Lösung einiger Tennisträtsel“ (S. 182–189) – sicher eine besondere Ehrung für den ehemaligen Sportstudenten Witthöft. Von übergreifender wirtschaftsgeschichtlicher Bedeutung sind die Informationen, die Ekkehard Westermann vermittelt in seinem Beitrag „Gewichtsverhältnisse, Preise und Frachtkosten im Fuggerschen Kupfergeschäft zu Neusohl, Krakau, Breslau, Stettin, Stralsund und Danzig in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts“ (S. 166–181). Er greift damit eine Problematik auf, deren Ergebnisse entscheidend sind für das weite Feld der Handelsgeschichte (und nicht nur für den Kupferhandel), können doch so exakte Vergleiche und Umrechnungen erfolgen über die zahlreichen Münzarten, Handelsprofite und Transportvolumen vor allem zwischen Mittel- und Mitteleuropa. Es bleibt zu wünschen, daß es nach Vorarbeiten und -überlegungen bald zu einer Edition kommt. Im unmittelbaren Zusammenhang mit Westermanns Beitrag steht die Studie von Reinhard Hildebrandt über „Meilen und Märkte. Transportkosten für Massengüter im 16./17. Jahrhundert“ (S. 720–736), denn er greift wie schon E. Westermann mit der Frage nach den Transportkosten ein zentrales Thema der Wirtschafts- und Handelsgeschichte auf, ohne deren gründliche Beantwortung durchgreifende neue Erkenntnisse nicht zu erwarten sind.

Nicht weniger als sieben Autoren erweisen mit ihren Beiträgen zur Salzgeschichte Witthöft als Vizepräsident der Commission Internationale d'Histoire du Sel (CIHS) ihre Reverenz, darunter der Präsident der CIHS, Jean Claude Hocquet, mit sei-

nem Aufsatz „Stratégies de marché et géographie des ventes de sel vénétien (1200–1350)“ (S. 226–256), Stuart J e n k s mit seiner Studie „Der hansische Salzhandel im 15. Jahrhundert im Spiegel des Danziger Pfundzollbuchs von 1409“ (S. 257–284), in der die methodisch überzeugende quantitative Auswertung der Quellen (dazu 3 Tabellen S. 274–284) beeindruckt, Rolf H a m m e l-K i e s o w mit seiner Untersuchung über „Salzzoll und Grabenzoll – Konjunkturen des Salzhandels und des Transithandels auf dem Stecknitzkanal im 16. Jahrhundert“ (S. 285–305), deren Ergebnisse sich in mehreren Zeitreihen, vor allem über die Zolleinnahmen von 1521/22–1609/10, anschaulich ablesen lassen. Über die hansisch-norddeutschen Gebiete hinweg greifen die „Vergleichende(n) Betrachtungen zur Wirtschafts- und Technikgeschichte der Salinen Lüneburg, Halle, Reichenhall und Schwäbisch Hall vom 16. bis zum 18. Jahrhundert“ (S. 306–320) von Peter P i a s e c k i, die in ihren Aussagen nicht nur außerordentlich aufschlußreich sind, sondern auch deutlich machen, was im einzelnen an Forschungsarbeit noch zu leisten ist. Daß es bei Wirtschafts- und Technikgeschichte allein nicht bleiben kann, soll es zu einer umfassenden und hohen Ansprüchen genügenden Geschichte der Salzproduktion und des Salzhandels kommen, zeigen die Beiträge von Rudolf P a l m e über „Konfessionelle und politische Einflüsse auf die Schweizer Salzhandelsgewohnheiten des 17. und 18. Jahrhunderts“ (S. 321–332) und von Friedrich-Wilhelm H e n n i n g über „Salz als fiskalische Finanzquelle“ (333–346). Beide Verfasser machen deutlich, wie sehr das Salz in die allgemeine politische und wirtschaftliche Entwicklung der jeweiligen Territorien eingebunden war, Gesichtspunkte, die auch und im besonderen für die kursächsische Politik von hohem Rang waren, bisher aber noch nicht hinreichend untersucht sind.

Auf die 9 Beiträge zur Regionalgeschichte kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden, ebenso nicht auf die 6 Studien zu Kultur- und Handelsbeziehungen. Unter „Kommunikation...“ haben die Herausgeber sechs in ihren Themen sehr unterschiedliche Aufsätze zusammengefaßt, so daß der Eindruck entsteht, sie seien sonst nirgends zuzuordnen gewesen. Gleichwohl greifen sie wichtige Fragen auf und kommen dabei zu bedeutsamen Antworten und Aussagen, so daß an dieser Stelle wenigstens die Titel genannt werden sollen: Klaus F r i e d l a n d schreibt über „Weltbild und Kaufmannsmoral im 13. Jahrhundert“ (S. 672–678) mit der Ebsdorfer Karte im Mittelpunkt seiner Untersuchung, Michael N o r t h setzt sich mit dem Thema „Medien und Kommunikation in der Frühen Neuzeit“ auseinander (S. 679–689), wobei er unter Medien Bücher, Pamphlete und Zeitungen versteht. Etwas aus dem Rahmen der Anordnung und Reihenfolge fällt der umfängliche Beitrag von Ute D a n i e l über „Die „emanzipierte“ Frau als literarisches Konstrukt in Deutschland 1830–1848: Zur Vorgeschichte der deutschen Frauenbewegung“ (S. 690–719). Der aufschlußreiche Beitrag spannt den Bogen bis zu den Aussagen der bürgerlichen Frauenbewegung zu Beginn des 20. Jahrhunderts und zeigt, daß Schriftsteller(innen) durchaus in ihren Gedanken und Zielen der politischen Entwicklung vorausseilen können. Die beiden abschließenden Aufsätze von Karl Heinz K a u f h o l d: „Personenschnellverkehr auf nordwestdeutschen Eisenbahnen vor 1914“ (S. 737–754) und von Cornelius N e u t s c h: „Zur Bedeutung der Reichspostdampferlinien nach Ostasien und Australien für den internationalen Postver-

kehr“ (S. 755–772) befassen sich mit moderner Verkehrsgeschichte: Kaufhold untersuchte das Verkehrsangebot in den Jahren 1855, 1880 und 1913 aufgrund von Kursbüchern und unter Berücksichtigung des sich entwickelnden Verkehrsnetzes, Neutsch vermittelt interessante Einzelheiten über Beginn, Umfang und Beförderungsdauer der Postsendungen vor allem durch den Norddeutschen Lloyd in Bremen. Die schönste Würdigung der Leistungen von Harald Witthöft findet sich am Schluß der Festschrift: auf 28 Seiten sind die Publikationen und sonstigen wissenschaftlichen Leistungen des Jubilars aufgeführt, seine außerordentliche Produktivität und das weite Feld seiner Betätigung dokumentierend. Es bleibt zu wünschen, daß eine spätere Festschrift durch weitere Titel ergänzt werden kann und daß sein wissenschaftliches Anliegen auch künftighin auf fruchtbaren Boden fällt.

Leipzig

Manfred Straube

Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung. Vierter Band: Pfalzen – Reichsgut – Königshöfe, hrsg. von Lutz F e n s k e. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1996. 465 S., 68 Abb., Pläne und Karten. (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 11/4)

Die Erforschung der deutschen Königspfalzen gehört zu den wichtigsten Langzeitprojekten der deutschen Mediävistik. Kern dieses vom Max-Planck-Institut für Geschichte in Göttingen betreuten Unternehmens ist das nach Bundesländern gegliederte „Repertorium der Pfalzen, Königshöfe und übrigen Aufenthaltsorte der Könige im deutschen Reich des Mittelalters“. Begleitet und ergänzt wird das Repertorium seit 1963 durch Sammelbände, die Untersuchungen über einzelne Pfalzen und über methodische Probleme der Pfalzenforschung enthalten. Das Leitthema des vierten Bandes ist das Verhältnis zwischen der Pfalz und dem von Königshöfen („Kurien“) aus bewirtschafteten und verwalteten Reichs- oder Krongut. Alle Untersuchungen sind mit übersichtlich gestalteten Karten und Plänen ausgestattet. Mitteldeutschland und das Harzgebiet nehmen im vorliegenden Band breiten Raum ein.

Dietmar F l a c h untersucht in seinem Aufsatz das komplizierte Verhältnis zwischen königlicher Grundherrschaft, Eigenkirchenwesen und Pfarrorganisation am Beispiel der rheinischen Städte Andernach, Boppard und Koblenz (S. 13–52). Diese ehemaligen römischen Kastellorte gehörten zwar schon seit der Merowingerzeit zum fränkischen Königsgut, jedoch wendet Flach sich gegen die Auffassung, daß die Fiskalbezirke und die Urfparreien ursprünglich identisch gewesen seien. Er kann nachweisen, daß die Pfarrkirchen spätrömische Wurzeln haben und gegenüber den Fiskal- und Pfalzkapellen auf ein höheres Alter zurückblicken können, während die Pfalzkapellen keine Pfarrfunktion besaßen. – Die topographische Situation in Regensburg, dem alten bayerischen Herrschaftszentrum, ist durch das Nebeneinander von Herzogshof, Königspfalz und bischöflicher Residenz gekennzeichnet.

Peter Schmid verwendet in seinem Beitrag (S. 53–83), den Begriff „Pfalz“ auch für den herzoglichen Hof und den Bischofshof in Regensburg und spricht daher von „Herzogspfalz“ und „Bischofspfalz“. Es ist allerdings die Frage, ob der Pfalzbegriff nicht doch dem Königtum vorbehalten bleiben sollte. – Reinhold Kaiser analysiert an Hand der schriftlichen Quellen und des archäologischen Befundes das Verhältnis zwischen dem spätrömischen Kastell und der mittelalterlichen Königspfalz in Zürich (S. 84–109). In methodischer Hinsicht geht es ihm dabei um die Vermeidung von Zirkelschlüssen, die sich leicht ergeben, wenn man versucht, die Ergebnisse der Ausgrabungen mit den Aussagen der schriftlichen Überlieferung in Übereinstimmung zu bringen. – Über die Ergebnisse mehrjähriger Ausgrabungen in einer aus einer Hauptburg und einer Vorburg bestehenden befestigten Siedlung bei Gebesee im Kreis Erfurt an der Mündung der Gera in die Unstrut berichtet Peter Donat (S. 110–148). Der Königshof Gebesee kam durch Karl den Großen in den Besitz der Abtei Hersfeld, die dort einen ihrer Haupthöfe anlegte, der wahrscheinlich in diesem Siedlungskomplex gelegen hat. Die aufwendige bauliche Gestaltung dieses Klosterhofes mit Kirche und pfalzartigem Gebäude wird von Donat mit einer direkten Einflußnahme des Königtums erklärt. Donat vergleicht seine Ergebnisse mit den Befunden in den Königs- und Wirtschaftshöfen Haina, Tilleda, Helfta und Mühlhausen. – Salz an der Fränkischen Saale gehört zu den ältesten Krongutbezirken östlich des Rheins, bereits 741 im Zusammenhang mit der Gründung und Ausstattung des Bistums Würzburg bezeugt. Heinrich Wagner verfolgt die Geschichte von Pfalz und Fiskus Salz und diskutiert die verschiedenen Vorschläge zur Lokalisierung der Pfalz (S. 149–183). Er entscheidet sich für den Veitsberg als den Standort der Pfalz Karls des Großen, betont aber, daß letzte Sicherheit nicht zu erreichen ist. – Ulrich Reuling bietet eine umfangreiche Untersuchung über Quedlinburg (S. 184–247), jenen Ort, der als Lieblingspfalz und Grablege Heinrichs I., als traditionelle „Osterpfalz“ der Ottonen und als Sitz des Reichsstiftes St. Servatius immer wieder die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich gezogen hat. Entsprechend umfangreich ist die wissenschaftliche Literatur, mit deren Ergebnissen sich Reuling auseinanderzusetzen hatte. Gestützt auf eigene intensive Quellenstudien zeichnet er ein überzeugendes Bild der Geschichte der Königspfalz, des Reichsstifts und der Marksiedlung von den Anfängen bis ins Hochmittelalter. In der Frage nach der Lage der Pfalz Heinrichs I. vertritt er mit guten Gründen die Auffassung, daß die Pfalz auf dem Burgberg gelegen habe, während der Wirtschaftshof des Klosters Hersfeld, aus dem später der Königshof hervorging, im Tal bei der Wigbertikirche zu suchen sei. Nachdem die Pfalzkapelle zur Königsgrablege gemacht und auf dem Burgberg das Kanonissenstift gegründet worden war, wurde die Pfalz vermutlich bereits durch Otto den Großen in den Königshof bei St. Wigbert verlegt. Beachtung verdienen ferner Reulings Untersuchungen über die Stellung Quedlinburgs als „Osterpfalz“, die Beziehungen zwischen dem Königtum und den Äbtissinnen des Servatiusstifts, die Bezeichnung Quedlinburgs als „Metropolis“, das Marktprivileg von 994 und die topographische Entwicklung des Ortes.

Der Aufsatz von Thomas Zottz, „Die Goslarer Pfalz im Umfeld der königlichen Herrschaftssitze in Sachsen. Topographie, Architektur und historische Be-

deutung“ (S. 248–287), ist ein sehr anregender Beitrag zur vergleichenden Pfalzenforschung. Das Hauptinteresse des Verfassers gilt der Frage, ob es hinsichtlich der architektonischen, topographischen und strukturellen Gestaltung Parallelen zwischen den einzelnen Pfalzanlagen gegeben hat und auf welchen Bedingungen diese beruhten. Zotz untersucht nicht nur die sächsischen Pfalzen Werla, Grone, Quedlinburg, Magdeburg und Goslar, sondern bezieht auch die karolingischen Pfalzen Aachen und Frankfurt in seine Betrachtung ein. Im Zentrum der Untersuchungen steht die Frage nach den Verbindungen zwischen der aus der Salierzeit stammenden Goslarer Königspfalz und den Pfalzen Aachen und Magdeburg (S. 264ff.). Zotz glaubt feststellen zu können, daß Heinrich III. bei der baulichen Gestaltung der Goslarer Königspfalz „sowohl Aachener als auch Magdeburger Traditionslinien“ aufgenommen hat (S. 273). Ein Vergleich mit der Pfalz in Magdeburg ist allerdings nach Meinung des Rezensenten fast unmöglich, weil die auf dem Grabungsbefund beruhenden Rekonstruktionen stark hypothetischen Charakter tragen. In der Kontroverse über die Frage, ob die erste Goslarer Pfalz auf dem Georgenberg oder auf dem Liebfrauenberg gelegen hat, spricht sich Zotz mit überzeugenden Argumenten für den Liebfrauenberg aus. Sehr anregend sind auch seine Überlegungen zum Problem der fünf sächsischen Pfalzen Grone, Werla/Goslar, Wallhausen, Allstedt und Merseburg, die nach dem Sachsenspiegel rechte Hoftagsorte des Königs waren (S. 283–287). – Werner R ö s e n e r geht es in seinem Beitrag „Sächsische Königshöfe im Spiegel des Tafelgüterverzeichnisses“ (S. 288–307) um die Auswertung dieser einzigartigen Quelle unter politischen, wirtschaftsgeschichtlichen und verfassungsrechtlichen Aspekten. In der Frage nach der Entstehung des Tafelgüterverzeichnisses schließt er sich Walter Schlesinger an, der die Auffassung vertreten hat, das Tafelgüterverzeichnis sei im Frühjahr 1152 zur Vorbereitung des Umritts Friedrich Barbarossas angelegt worden. Rösener macht deutlich, daß königliche Tafelgüter in der Anfangszeit der Staufer noch zu den wichtigsten Machtgrundlagen des Königtums gehörten. In der Mitte des 12. Jahrhunderts beruhte die Versorgung des reisenden Königshofes, zu dessen Größe und Zusammensetzung sich Rösener gleichfalls äußert (S. 301ff.), noch auf naturalwirtschaftlichen Grundlagen, die erst in der Folgezeit mehr und mehr durch Geldleistungen abgelöst wurden. Die Höhe der geforderten Leistungen gestatten vorsichtige Rückschlüsse auf Größe und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Königshöfe (S. 295ff.).

Zu den Rätseln, die das Tafelgüterverzeichnis noch immer aufgibt, gehören die fünf östlich der Saale gelegenen Königshöfe *Licendice*, *Milza*, *Nisana*, *Budesin* und *Altenburc*. Manfred K o b u c h, „Zur Lagebestimmung der Wirtschaftshöfe des stauischen Tafelgüterverzeichnisses im meißnischen Markengebiet“ (S. 308–376), unternimmt in seinem umfangreichen Aufsatz den Versuch, diese Orte zu identifizieren und die genaue Lage der Höfe zu ermitteln. Während die Identifizierung von *Licendice* mit Leisnig, *Budesin* mit Bautzen und *Altenburc* mit dem pleißenländischen Altenburg klar ist, bereitet die Bestimmung von *Milza* und *Nisana* fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Symptomatisch für den bisherigen Forschungsstand ist die Tatsache, daß auf der Karte im Beitrag von R ö s e n e r (S. 295), die noch auf Brühl/Kölzer zurückgeht, Leisnig mit Fragezeichen versehen ist und *Milza* offenbar mit Meißen und *Nisana* mit Nossen gleichgesetzt werden, beides ebenfalls mit

Fragezeichen. Kobuch erhärtet die Identifizierung von *Licendice*, für das er die richtige Lesart *Licendic* ermittelt, mit Leisnig, schildert das wechselvolle Schicksal dieses Platzes und weist eine erstaunliche Kontinuität in den Abgabenverhältnissen nach. Der Königshof Leisnig lag wahrscheinlich in Tragnitz, wo später ein großes landesherrliches Vorwerk existierte. Unter den Königshöfen östlich der Saale nahm Altenburg als Königspfalz und Zentrum des Reichsterritoriums Pleißenland einen herausragenden Platz ein; es ist der einzige Ort, an dem die Herrscher häufiger Hof gehalten haben. Bei der Lokalisierung des Altenburger Wirtschaftshofes untermauert Kobuch den Vorschlag Wilhelm Ruhlands, der ihn am Fuß der Burg in der Siedlung Naschhausen gesucht hat. Kobuch weist zu Recht daraufhin, daß die häufigen Königsaufenthalte auch nach der Umwandlung eines in der Stadt Altenburg gelegenen Wirtschaftshofes in ein Hospital 1181 durch Friedrich Barbarossa eine leistungsfähige königliche Grundherrschaft vorausgesetzt haben, deren Mittelpunkt er in einem Haupthof in Naschhausen sucht. Die Bestimmung der Königshöfe *Nisana* und *Milza* bleibt auch nach den eindringenden Untersuchungen von Kobuch fraglich. Das Problem besteht vor allem darin, daß es sich dabei nicht um Orts-, sondern um Landschaftsnamen handelt. Die Landschaft *Nisana* umfaßte das Gebiet zwischen Pirna und Meißen, das *Milzenerland* entsprach etwa der Oberlausitz. Kobuch zeigt, daß Dohna der wichtigste Ort im Nisangau gewesen ist. Die Burg war Sitz eines Burggrafen und Mittelpunkt eines kleinen Reichslandes. Kobuch verweist auf Parallelen zu Altenburg und liefert gute Argumente für die Annahme, daß der Königshof *Nisan* in Dohna gelegen hat. Weniger überzeugend ist die Gleichsetzung des Königshofes *Milza* mit Görlitz, die Kobuch selbst mit Fragezeichen versieht. Abschließend vergleicht Kobuch in tabellarischer Form die Verhältnisse in Leisnig, Altenburg, Dohna, Bautzen und Görlitz und faßt die Ergebnisse seiner interdisziplinär angelegten Untersuchung zusammen. Besonders bemerkenswert ist die Beobachtung, daß die Tafelgüter in ertragreichen Altsiedellandschaften und im Schutz von Burgen an verkehrsgünstigen Plätzen angelegt wurden, so daß sich Altenburg, Bautzen und Görlitz zu bedeutenden Städten entwickeln konnten, während Leisnig und Dohna zumindest als Reichsburgen bis in das 13. Jahrhundert eine erhebliche Rolle spielten.

Wilhelm Störmer weist in einer detaillierten Analyse nach, daß es sich bei den zur Ausstattung des Bistums Bamberg verwendeten Besitzungen zumindest größtenteils um Reichsgut gehandelt hat (S. 377–408). Dem wichtigen Phänomen der „Reichslandpolitik“ der Staufer sind die beiden letzten Beiträge gewidmet. – Volker Rödel untersucht in seinem etwas zu materialgestättigten Aufsatz die Entwicklung und den Aufbau des Reichsgutkomplexes um Kaiserslautern (S. 409–445). Er betont zwar zu Recht die Bedeutung der personalen Bindungen für das Funktionieren des Systems, geht aber in der Abwertung des territorialen Faktors entschieden zu weit. Die königlichen *forestarii* als „Königsfreie“ (S. 411) und „Wehrbauern“ (S. 416) zu bezeichnen, entspricht wohl nicht mehr dem Stand der Forschung. – František Kubu bietet einen gelungenen Überblick über die Geschichte des Reichsterritoriums Egerland (S. 446–462), in dem die staufische Ministerialität bis zur dauerhaften Verpfändung an Böhmen 1322 eine besonders wichtige Rolle gespielt hat.

Ein Verzeichnis der Karten und Pläne beschließt den Band, dessen reicher Inhalt leider nicht durch ein Register erschlossen wird.

Marburg an der Lahn

Hans K. Schulze

Helmut Assing, Brandenburg, Anhalt und Thüringen im Mittelalter. Askanier und Ludowinger beim Aufbau fürstlicher Territorialherrschaften. Zum 65. Geburtstag des Autors hrsg. von Tilo Köhn, Lutz Partenheimer, Uwe Zietmann. Böhlau Verlag, Köln, Weimar, Wien 1997. 374 S., 1 Abb., 3 Ktn., 1 Stammtafel.

Der Band umfaßt sieben Aufsätze des Jubilars zur brandenburgischen, zwei zur anhaltinischen, drei zur thüringischen Landesgeschichte sowie zwei Beiträge zur Logik in der Geschichtswissenschaft. Verschiedene Register und ein Werkverzeichnis (ohne Rezensionen) beschließen den Band, wobei die – bis auf drei Aufsätze – wiederveröffentlichten Arbeiten aus den 80er und 90er Jahren stammen. Im wesentlichen dokumentiert die „Festschrift“ somit Arbeitsergebnisse der letzten 10 Jahre. In einem kurzen Vorwort bieten die Herausgeber zunächst einen kurzen Lebenslauf Assings, der – bei ostdeutschen Wissenschaftlern ist das nunmehr üblich geworden – auch eine Rechtfertigung seiner Tätigkeit während der DDR-Zeit enthält. Dieses Verfahren soll hier unkommentiert bleiben. Ein Wort muß allerdings zur Ankündigung der Herausgeber erlaubt sein, die verspricht, daß eines der wichtigsten Ergebnisse des Bandes „die Veröffentlichung der ersten in sich geschlossenen Theorie zur Entstehung der Mark Brandenburg“ sei. Die sieben Brandenburg-Beiträge befassen sich jeweils mit Teilaspekten der Landesgeschichte: Herrschaftsbildung und Siedlungspolitik in Teltow und Barnim (S. 5–31), die Frage einer selbständigen Adelsherrschaft in Treuenbrietzen (S. 33–39), die ursprüngliche Funktion des Klosters Lehnin (S. 41–61), Entstehung der Altstadt Brandenburg (S. 63–76), die Rätsel der ersten Potsdamer Urkunde (S. 77–102), Anfänge deutscher Herrschaft im Raum Spandau – Potsdam – Berlin (S. 103–131) sowie Werdegang und Hintergründe der Titeländerungen bei Albrecht dem Bären (S. 133–176). Wo befindet sich innerhalb dieser Beiträge die in sich geschlossene Theorie zur Entstehung der Mark Brandenburg?

Übergeht man diese kleine Übertreibung, so haben wir es trotzdem mit einem äußerst interessanten Band zu tun. Bei der Gesamtbeurteilung wird man allerdings zunächst die beiden Aufsätze am Ende des Bandes betrachten müssen. Sie sind der Logik in der Geschichtswissenschaft gewidmet, wobei sich beide Arbeiten („Die moderne Logik und der Begriffsapparat der Geschichtswissenschaft“/S. 311–329 und „Probleme einer logisch korrekten Feudalismusbestimmung“/S. 331–354) hauptsächlich thematisch, quasi als Reminiszenz, der Feudalismusdiskussion innerhalb der DDR-Geschichtswissenschaft zuwenden. Neben den theoretischen Problemen der Feudalismusdiskussion – vor allem aus marxistischer Sicht – beschäftigt sich Assing mit immanenten Fragen der Logik bezogen auf die Geschichts-

wissenschaft im allgemeinen, wobei der wissenschaftliche Sprachgebrauch und die Fähigkeit des Forschers folgerichtig zu argumentieren, sein besonderes Interesse beanspruchen. Verraten doch auch seine landesgeschichtlichen Beiträge das Bemühen, gesicherte Erkenntnisse in Indizienketten zu verbinden und dadurch zu neuen Sichtweisen zu gelangen. Sein geradezu kriminalistischer Spürsinn führt zu interessanten, allerdings oft auch zu diskussionsbedürftigen Ergebnissen. Die Verwendung logischer Kriterien in der Forschungsarbeit führt keineswegs zwangsläufig zu gesicherten Erkenntnissen. Man gewinnt in den beiden theoretisch orientierten Arbeiten den Eindruck, daß sich die Geschichte oft nur widerstrebend in das Muster logischer Vorgaben drängen lassen möchte. Aus Platzgründen müssen Beispiele hier unterbleiben.

In den landesgeschichtlich geprägten Arbeiten finden sich zahlreiche überlegenswerte Gedanken, die weiter zu verfolgen wären, so wenn man beispielsweise den Anteil des Erzstiftes Magdeburg an der frühen Siedlungstätigkeit in der Mark bestimmen will. Dem gegenüber ist ein Mangel zu beobachten, der sich in fast allen Beiträgen festmachen läßt: eine einengende territoriale Fixierung. Als Beispiel soll zunächst kurz auf den Aufsatz „Albrecht der Bär als *marchio de Brandenburg* und *marchio Brandenburgensis*. Werdegang und Hintergründe einer Titeländerung.“ eingegangen werden. Assings Argumentation ist fast ausschließlich auf den Brandenburger Raum und das Verhältnis zur Reichsspitze (König/Kanzlei) gerichtet. Albrecht war aber einer der bedeutensten Fürsten des Reiches in seiner Zeit. Die Betonung liegt auf dem Reich. Ist Albrechts Mühen um einen standesgemäßen Titel und die Brandenburg etwas Einmaliges im Reich des 12. Jh.? Die Arbeit von Thomas Zotz, *Dux de Zaringen – dux Zaringiae* (ZGORh 139/1991), hätte zumindest gut als Vergleichsmuster dienen können. Ganz in diesem Sinne wäre zudem darauf zu verweisen, daß sich über das Königtum des Hevellerfürsten Heinrich-Pribislaw trefflich streiten läßt. Vielleicht wäre es hilfreich, das Königtum des Dänen Knut Laward über die Obotriden in die Überlegungen einzubeziehen. Kurzum: Die Einbeziehung von Ergebnissen der vergleichende Landesgeschichte, die für das Mittelalter eingebettet sein sollte in ein imperiales Herrschaftsverständnis, kommt insgesamt zu kurz. Ähnliches läßt sich auch zu den Ausführungen über die Ludowinger sagen. Im Detail bietet A. interessante und akzeptable Befunde früher Territorialpolitik dieses Adelsgeschlechtes. Die Auseinandersetzung mit den Reinhardsbrunner Fälschungen des 12. Jh. („Die Herrschaftsbildung der späteren Thüringer Landgrafen und die Reinhardsbrunner Fälschungen. Zusammenhänge zwischen Textanalyse und Erkenntnis der Fälschungsmotive“/S. 211–240) gehört zu den besten Beiträgen des Bandes. Man sieht den Autor förmlich vor Ort durch Thüringen wandern und die genannten Plätze der gefälschten Urkunde zu 1039 in Augenschein nehmen. Um so verwunderlicher ist es wiederum, daß das Kommen der Ludowinger nach Thüringen nur unzureichend in einem reichsgeschichtlichen Kontext gesehen wird, obwohl dieser offensichtlich zu sein scheint. Assing bestreitet nicht die Beziehungen des ersten Ludwig zu Kaiser Konrad II., dessen Gemahlin Gisela und zu Erzbischof Bardo von Mainz. Die Ehe des Ankömmlings aus Franken (Was heißt Franken um 1040 bzw. im 12. Jh.?) mit Cäcilie von Sangerhausen ist in der Stammtafel (S. 253) nicht mit einem Fragezeichen versehen. Die Mönche des Klosters Rein-

hardsbrunn kamen aus Hirsau, usw. usw. Diese unbestrittenen Fakten finden jedoch kaum Beachtung. Warum konzentriert sich Assing nun in diesem Zusammenhang so stark auf die in der gefälschten Urkunde zu 1039 genannten Schenkungsgebiete und deren Grenzverlauf? Warum geht der Autor nicht den „fränkischen“ Beziehungen der frühen Ludowinger nach und versucht zu klären, ob diese nicht an vorhergehende Verbindungen anknüpfen konnten. Sinnvoll wäre es zudem gewesen, hier wiederum nach Vergleichsmustern Ausschau zu halten. Daß es im 12. Jh. im Zuge der beginnenden Territorialpolitik verschiedener Adelsgeschlechter und deren Klostergründungen zu Abgrenzungsproblemen kam und die den Anlaß zu Fälschungsversuchen gegeben haben, ist kein unbekannter Tatbestand. Assings Bemühen, nicht bewiesene Aussagen in seiner Argumentation auszusondern, und über feststehende Indizien zu neuen Deutungsversuchen zu kommen, ist hoch einzuschätzen. Besteht jedoch in seiner Methode nicht auch die Gefahr, wichtige bereits gemachte Erkenntnisse zu negieren?

Abschließend hätte der Rezensent gern von einem Kenner brandenburgischer und thüringischer Geschichte gewußt, ob die Grafen von Wartburg („War Graf Wigger von Wartburg ein Vasall des Thüringer Landgrafengeschlechts der Ludowinger“/S. 295–309), die sich im 13. Jh. nach Brandenburg in Thüringen nannten, etwas mit dem Bischofssitz Brandenburg zu tun haben könnten. Im 12. Jahrhundert gab es von 1138–1159/61 einen Bischof Wigger von Brandenburg. Diesbezüglich ist wieder auf die übergreifenden Aspekte von Landesgeschichte zu verweisen, denen zu wenig Beachtung geschenkt wurde. Ein Fazit fällt bei allen zu kritisierenden Punkten positiv aus. Assings Geschichtsschreibung fordert heraus, sie regt zur Auseinandersetzung an und sie ist um Solidität bemüht. Letzteres erscheint heute nicht selbstverständlich. Assing öffnet sehr oft den Blick für Dinge, die man bisher leicht übersah. Sein wertvoller Beitrag zur Landesgeschichte von Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen sollte nicht ignoriert werden.

Berlin

Peter Neumeister

Chronik vom Petersberg (Cronica Montis Sereni) nebst der Genealogie der Wettiner (Genealogia Wettinensis), übersetzt und erläutert von Wolfgang Kirsch. fliegenkopf verlag, Halle 1996. 287 S., mit zahlr. Abb.

Die wohl während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in dem Augustinerchorherrenstift St. Peter auf dem Lauterberg (heute Petersberg nördlich von Halle) entstandene Chronik hat großen Wert zum einen als landesgeschichtlich bedeutsame Quelle, die über das Stift selbst, den erst später so bezeichneten Saalkreis und das östliche Sachsen, die Kirchenprovinz Magdeburg sowie das Geschlecht der Markgrafen von Meißen in der Zeit von 1124 bis 1225 Auskunft gibt. Zum anderen zeichnet sie sich durch ein ungewöhnlich hohes Maß an Anschaulichkeit einiger ihrer Passagen aus, besonders solcher, die den Alltag der Kanoniker schildern. Wenn also am Mittelalter Interessierte Texte suchen, die ihnen dazu verhelfen, sich ver-

ganges Geschehen durch intensives Lesen vor Augen zu führen, dann können sie getrost zur Lauterberger Chronik greifen. Die philologischen Hürden, die sich ihnen dabei in den Weg stellen, räumt Wolfgang Kirsch durch seine Übersetzung sowohl der Chronik als auch der mit ihr gemeinsam überlieferten Genealogie der Wettiner sowie durch Erläuterungen und das Nachwort mit Anhang souverän bei-seite.

Die Übersetzung ist – um es vorwegzunehmen – hervorragend gelungen. Sie erweist sich, einem alten Philologengrundsatz folgend, als so textgetreu wie möglich und so frei wie nötig. Die Verdeutschung ist Zeit wie Thema angemessen und angenehm zu lesen, ohne die Eigenarten und Probleme der Vorlage zu verhehlen. Lange lateinische Satzgefüge, deren Bau sich wegen häufiger Partizipialkonstruktionen nicht gerade durch ciceronianische Klarheit auszeichnet, werden in überschaubare Teile zerlegt; wo nötig, bietet die geschickte Verwendung von Satzzeichen, Gedankenstrichen und kleineren Ergänzungen willkommene Verständnishilfen. Der Übersetzung werden mehrfach in spitzen Klammern Erläuterungen beigegeben, die der Identifizierung von Personen, der Lokalisierung von Orten, der Ergänzung von wichtigen Daten, der Erklärung von Fachbegriffen und des historischen Kontextes sowie dem Verweis auf Bibelstellen dienen. Sie fördern das Verständnis des Textes und kommen dem Leser sehr zugute. Diese Erläuterungen sind geschickt in die Übersetzung eingestreut. Freilich erweist sich dieses Verfahren dann als etwas problematisch, wenn sich die Einfügungen – wie bei der Genealogie der Wettiner – häufen oder einige Probleme ausführlicher zu diskutieren wären.

Das siebzehnseitige Nachwort behandelt einen weitgesteckten Themenkreis. Es befaßt sich mit dem historischen Hintergrund des Berichtszeitraumes, mit Aspekten der Stiftsgeschichte sowie der Chronik und ihrem Verfasser. Kirsch pflegt dabei keinen Handbuchstil, sondern führt in leicht lesbarer und gut verständlicher Sprache in Text und Themen ein. In einigen Fällen kommt er dem Leser vielleicht sogar zu sehr entgegen, beispielsweise dann, wenn er von einem für die Wettiner übernommenen „diplomatischen Dienst“ der Lauterberger Pröpste spricht, die er auch als „Verwaltungsdirektoren“ des Stiftes bezeichnet (S. 249). Auf einen wissenschaftlichen Anmerkungsapparat verzichtet Kirsch. Forschungsprobleme werden angedeutet, aber nur selten ausgeführt, wohl weil dies den Rahmen des Nachwortes sprengen würde. Das gilt für die Fragen nach den Vorlagen der Chronik (S. 256), der Identität des Verfassers (S. 257) oder nach der Entstehungszeit des Textes (S. 258). Dem wissenschaftlich stärker Interessierten könnten hier zwei Arbeiten weiterhelfen, die erst veröffentlicht wurden, nachdem Kirsch sein Manuskript bereits abgeschlossen hatte.¹ Im Anhang fügt Kirsch 22 Abbildungen bei, deren Mehrzahl Kupferstiche wohl des 18. und 19. Jahrhunderts sind und den Zustand der Stiftsrue vor dem Wiederaufbau der Jahre 1853 bis 1857 zeigen. Das ist durchaus interes-

¹ Klaus Naß, *Die Reichschronik des Annalista Saxo und die sächsische Geschichtsschreibung im 12. Jahrhundert*, Hannover 1996 (= *Schriften der Monumenta Germaniae Historica* 41) und Stefan Pätzold, *Die frühen Wettiner. Adelsfamilie und Hausüberlieferung bis 1221*, Köln, Weimar, Wien 1997 (= *Geschichte und Politik in Sachsen* 6).

sant, doch fehlt ein unmittelbarer Bezug zur hochmittelalterlichen Chronik oder dem Nachwort, in dem Kirsch ausdrücklich – und im Rahmen seines Buches völlig zu Recht – darauf verzichtet, sich mit den verwickelten Problemen der Petersberger Baugeschichte zu beschäftigen.

Abschließend noch einige Worte zur inhaltlichen Erschließung der Übersetzung. Kirsch stellt ihr eine Inhaltsübersicht voran, in der er zunächst den Inhalt ganzer Dekaden, ab 1211 von Jahrfünften und seit 1221 der einzelnen Jahre stichwortartig zusammenfaßt. Auf diese Weise gelingt ihm zwar, die Vergrößerung der Jahreseinträge gegen Ende der Chronik und deren thematische Verengung auf das Stiftsgeschehen deutlich zu machen. Einer systematischen Suche nach bestimmten Orten, Personen oder Sachen kommt er damit aber nicht entgegen. Ebenso wenig können die Übersichten zur Geschichte und die sehr gelungene Stammtafel der Wettiner entsprechende Register ersetzen. Diese Überlegungen sollen jedoch die großen Vorzüge des Buches nicht schmälern. Wolfgang Kirsch hat einen aussagekräftigen und anschaulichen Text der hochmittelalterlichen Historiographie ausgezeichnet übersetzt, zuverlässig und geschickt erläutert und damit einem größeren Publikum zugänglich gemacht. So wird der Leser ins Mittelalter eingeladen – eine Einladung, die dank der Leistung des Übersetzers von den Zeitgenossen jener Epoche selbst ausgesprochen worden zu sein scheint.

Göttingen

Stefan Pätzold

„Raubritter“ oder „Rechtschaffene vom Adel“? Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter, hrsg. von Kurt A n d e r m a n n. Jan Thorbecke Verlag, Sigmaringen 1997. 208 S., 1 Abb. (= Oberrheinische Studien, Bd. 14)

Der Herausgeber konfrontiert in seinem einleitenden Beitrag des Sammelbandes sehr plastisch die älteren Stereotypen vom verarmten und sozial marginalisierten „Raubritter“ mit den Perspektiven und Ergebnissen der neueren Forschung, die besonders eine generelle ökonomische Notlage und eine allgemeine soziale Funktionslosigkeit des fehdeführenden Niederadels zurückgewiesen hat. Wenn überhaupt, dann müßte man gegebenenfalls, so K. A n d e r m a n n, auch von „Raubfürsten“ und „Raubstädten“ sprechen, da alle ähnlich zweifelhafte Methoden anwandten. Ausschließlich Niederadlige als „Raubritter“ zu bezeichnen, hieße, die Geschichte weiter aus Sicht der Sieger (S. 28) – bzw. vom Ende her zu schreiben, an dem das neuzeitliche staatliche Gewaltmonopol stand.

Die insgesamt acht Aufsätze haben sich folglich das Ziel gesetzt, die oft ausufernde Fehdetätigkeit der Niederadligen am Ende des Mittelalters zwischen Oberrhein und Franken – zeitlicher Schwerpunkt ist das 15. Jahrhundert – zumeist anhand einzelner Fälle unvoreingenommen neu zu durchleuchten und unter Einbeziehung moderner Erklärungsansätze in ihren politisch-sozialen Zusammenhang einzuordnen. Dies geschieht auf durchweg hohem Reflexionsniveau und vielfach

unter Einbeziehung neuen Quellenmaterials. Praktisch alle Studien zeigen sehr deutlich: Das große Konfliktpotential im süddeutschen Raum resultierte aus der Vielzahl rivalisierender politischer Kräfte, die allesamt einen autonomen Herrschaftsstatus behaupteten und selbstverständlich das Fehderecht für sich reklamierten, deren Rechtsansprüche sich jedoch an vielen Stellen räumlich und personal überlagerten. Man beobachtet ein ständiges Ringen aller gegen alle: Zwischen den rivalisierenden Fürsten, kleineren Grafen und Herren, den niederadligen Rittern und den zahlreichen Reichsstädten. In dieser Lage waren die Adligen häufig genug Täter und Opfer zugleich. Einmal gerieten sie angesichts einer Fürsten-Fronde in existenzielle Gefahr, dann wieder profitierten sie von den fürstlichen Rivalitäten (H. E h m e r) bzw. von Konflikten zwischen Fürsten und Städten (R. S e y b o t h, M. R o t h m a n n). Als besonders problematisch erscheint einmal mehr die Tatsache, daß bei gewaltsam wie auch bei rein juristisch ausgetragenen Konflikten über die Gerichtszuständigkeit keine Einigung zu erzielen war und daß es keine allgemein anerkannte Letzt-Instanz gab. Das königliche Hof- bzw. Kammergericht erhöhte eher noch die Rechtsunsicherheit (besonders bei Ch. R e i n l e und R o t h m a n n).

Bei den Auseinandersetzungen kleinerer Adliger mit den Reichs- bzw. Hansestädten taucht wiederholt die Frage auf, ob es hier um einen Konflikt zwischen ungleichen Kontrahenten ging, die einander existenziell in Frage stellten. G. R e c h t e r kann in seinem eher soziostrukturell angelegten Aufsatz zeigen, daß die fränkischen Reichsstädte über fast 100 Jahre eine ganze Reihe umliegender Adelsburgen ausschalteten; er weist aber neben den scharfen Gegensätzen auch auf die konstanten Beziehungen zwischen Niederadligen und Städten in Franken hin, die insbesondere auf Soldverträgen fußten. K. G r a f nimmt eine Fehde des 16. Jahrhunderts zum Anlaß, die Gegnerschaft zwischen Adel und Städten durch eine tiefsitzende Städtefeindschaft der Adligen einerseits und Adelshaß (bzw. Fürstenangst) der Städte andererseits zu erklären. Solche mentalen Dispositionen, „Diskurse“ (G r a f), nährten sich aus konkreten Erfahrungen. Eine solche konnte die gezielte Anstiftung von Fehden Niederadliger gegen die Reichsstadt Nürnberg durch den Hohenzollern-Markgrafen sein (S e y b o t h) oder das geheime Zusammenspiel von Konrad von Weinsberg und Pfalzgraf Otto von Mosbach, so daß der große Warenzug der süddeutschen Reichsstädte auf dem Weg zur Frankfurter Messe in die – formalrechtlich abgestützte – „Falle“ ging (R o t h m a n n). Freilich waren die Städte nicht nur hilflose Opfer. U. A n d e r m a n n zeigt für die norddeutschen Hansestädte, wie diese die fehdeführenden Ritter systematisch kriminalisierten und, auch im Zusammengehen mit den Fürsten, ausschalteten. Für U. A n d e r m a n n waren dann auch die Städte, nicht die Fürstentümer, die „Treibhäuser“ des modernen Staates (S. 154 und 166). Dieses pointierte Urteil hebt die Rolle der norddeutschen Hansestädte und wohl auch die der süddeutschen Freien und Reichsstädte zu Recht hervor, läßt aber zugleich wichtige Unterschiede zur sächsischen Landesgeschichte deutlich werden, wo die Staatsbildung wesentlich vom Landesfürstentum ausging.

So lenken die Analysen des besprochenen Sammelbandes die Aufmerksamkeit in fruchtbarer Weise erneut auf die großen strukturellen Unterschiede zwischen den Regionen des Spätmittelalters. Im Bereich der ehemaligen Kolonisationsgebiete des Ostens konnte die Herrschaftszersplitterung nie so stark fortschreiten wie in

anderen Gebieten. So erzielten die Wettiner vor allem im Bereich der Mark Meißen, aber mit gewissen Abstufungen auch in Thüringen im Spätmittelalter einen deutlichen Vorsprung bei der Ausbildung des modernen Staates: Spätestens im 15. Jahrhundert war die Ausrichtung aller Adligen auf den kursächsischen Landesherrn erreicht, indem die Wettiner jede fremde Lehensherrschaft ausschalteten. Mit der festen Verankerung der Städte im Landesstaat wurde die Entstehung eines harten politisch-sozialen oder ökonomischen Stadt-Land-Gegensatzes vermieden – Reichsstädte gab es in Meißen nicht. Und die Ausbildung einer einheitlichen Rechtspflege, die mit der extensiven Auslegung markgräflicher Kompetenzen und der Monopolisierung der Landfriedenspflege durch den Landesherrn begonnen hatte, fand in der Fortbildung des Leipziger Schöffenstuhls zum exklusiven Oberhofgericht für beide wettinischen Staaten gegen 1500 ihren konsequenten Abschluß. So kann Kursachsen im 15. Jahrhundert als Musterbeispiel eines staatlich „befriedeten Gebietes“ gelten, in dem gewaltsam ausgetragene Rechtskonflikte – sofern die Wettiner untereinander einig blieben – die spektakuläre Ausnahme waren (Kaufungen-Fehde). Daß die Landesherrn hierzu auch noch im früheren 15. Jahrhundert eine wenn nicht „räuberische“, so doch „zupackende“ Politik verfolgt hatten (Burggrafschaft Meißen, Burggrafen von Dohna), die auch über offensichtlich bestehende Rechtstitel Einzelner hinwegging, dürfte kaum zu bestreiten sein.

Würzburg

Joachim Schneider

Markus Müller, Die spätmittelalterliche Bistumsgeschichtsschreibung. Überlieferung und Entwicklung. Böhlau Verlag, Köln, Weimar, Wien 1998. 541 S. (= Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, Heft 44)

Unter dem mittelalterlichen Schriftgut kommt der Geschichtsschreibung, zumal derjenigen des ansonsten vergleichsweise quellenarmen frühen und hohen Mittelalters, eine besondere Bedeutung zu. Daher füllen bereits zahlreiche, zum Teil schon betagtere Untersuchungen einzelner Werke, Gattungen oder Epochen die Regale der wissenschaftlichen Bibliotheken. Aber auch heute noch – 178 Jahre nach der Gründung der „Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ (der jetzigen „Monumenta Germaniae Historica“) – kann ein neues Buch über die Geschichte der Geschichtsschreibung Aufmerksamkeit beanspruchen, ganz besonders dann, wenn es sich mit der keineswegs ausreichend erforschten Historiographie des späten Mittelalters beschäftigt. Denn nach wie vor ist es um das Verständnis vieler, oft nur als bloße Faktenreservoirs genutzter (oder vielmehr: mißbrauchter) Texte schlecht bestellt.

Ein solches Buch legt Markus Müller mit der überarbeiteten Fassung seiner 1994 in Freiburg angenommenen Dissertation vor. Es hat die zwischen 1250 und 1550 fortgesetzte oder entstandene Geschichtsschreibung über die Reichsbistümer und ihre Bischöfe zum Thema. In der Einleitung wird der gattungsgeschichtliche, räumliche, zeitliche und thematische Rahmen der Abhandlung umrissen (S. 1–14). Die

Untersuchung selbst zerfällt im wesentlichen in zwei, sehr unterschiedliche Teile (I. Die Überlieferung, S. 17–250, II. Interpretationen, S. 255–480), die durch einen Abschnitt „Zwischenbilanz und Weiterführung“ (S. 251–254) verbunden werden und in einem „Schluß“ (S. 481–488) sowie einem „Epilog: Bistumsgeschichtsschreibung und konfessionelle Auseinandersetzung“ (S. 489–493) ausklingen. Es folgen ein Editionsanhang, ein Abkürzungsverzeichnis, eine Bibliographie sowie ein Handschriften- und Autorenregister (S. 494–541). Der erste Teil des Buches („Die Überlieferung“) bietet, geordnet nach Kirchenprovinzen und Bistümern, einen kommentierten Überblick über die einschlägigen gedruckten oder ungedruckten Texte – Chroniken wie Bischofskataloge –, deren Zahl sich immerhin auf rund 280 beläuft. Der zweite Teil („Interpretationen“) gibt anhand mehrerer als Beispiele ausgewählter Schriften Aufschluß über die Haupttendenzen der Entwicklung. Dabei geht der Verfasser nicht etwa chronologisch vor, indem er Phasen festlegt oder einzelne Werke als Meilensteine hervorhebt. Vielmehr untersucht er in jeweils eigenen Kapiteln einzelne Aspekte: 1.) Bistumsgeschichtsschreibung und landständische Öffentlichkeit, 2.) Form und Funktion, 3.) Autor und Methode sowie 4.) Leitbilder (womit Müller charakteristische Themen der Bistumshistoriographie meint).

Als wesentliche Ergebnisse der Abhandlung sind festzuhalten: Das Spätmittelalter war die eigentliche Blütezeit der Bistumsgeschichtsschreibung (S. 251). Der Anstoß zur erstmaligen Anlage solcher Werke kam zumeist von den Bischöfen; hingegen waren es nicht selten die Domkapitel, die für die Fortführung bereits begonnener Chroniken sorgten (S. 251). Wichtige Entstehungszusammenhänge der Schriften waren vor der Mitte des 15. Jahrhunderts, der einzigen wichtigen Zäsur innerhalb des Untersuchungszeitraumes, die Vermehrung und Differenzierung des Verwaltungsschriftgutes, das große Aufkommen von Papst- und Kaiserkatalogen, die als Muster für entsprechende Zusammenstellungen auf Bistumsebene dienten, sowie politische Spannungen zwischen Bischof und Domkapitel (S. 252). Nach 1450 veränderte sich der Charakter der Werke, weil ihre Verfasser nunmehr seltener der bischöflichen Kanzlei oder dem Kapitel, häufiger hingegen dem Pfarr- oder Ordensklerus angehörten oder gelehrte Räte waren (S. 253). Bis in das späte 15. Jahrhundert hinein bestimmte das Bild des Bischofs als eines Landesherren die Darstellung; geistliche Aspekte traten demgegenüber hinter weltlichen zurück (S. 481). In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts entwickelte sich die Bistumsgeschichtsschreibung dann in zwei unterschiedliche Richtungen fort: Die eine führte zur Territorialgeschichtsschreibung, die andere zur gelehrt-antiquarischen Geschichtsschreibung des Humanismus (S. 488).

Der Osten des Reiches, also in erster Linie die Kirchenprovinz Magdeburg und die hier besonders interessierenden Bistümer Magdeburg, Merseburg, Naumburg und Meißen erfahren im ersten Teil nur eine vergleichsweise knappe Behandlung; die dort hervorgebrachte Historiographie war allem Anschein nach nicht besonders reich (S. 229–244). Hervorzuheben sind immerhin die bis 1513 bzw. 1514 reichenden *Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium* und die *Chronica episcoporum ecclesie Merseburgensis*. Im zweiten Teil beschäftigt sich Müller mit den Viten des Magdeburger Erzbischofs Albert von Sternberg (1368–1371) (S. 265–272) und den zu Beginn des 16. Jahrhunderts entstandenen, das Bistum Naumburg betreffenden

Schriften von Paul Lang. Aus landeshistorischer Sicht erscheint in diesem Zusammenhang zweierlei bemerkenswert: zum einen Müllers Interpretation der Viten Erzbischof Alberts von Sternberg als ein erhellender Beitrag zu der ansonsten noch nicht ausreichend beleuchteten spätmittelalterlichen Geschichte der Erzbischöfe von Magdeburg; zum anderen die wiederholten Hinweise auf die Schriften von Petrus Albinus und Georg Fabricius (S. 232–241), zwei gelehrten sächsischen Autoren der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die in ihrer Bedeutung für die meißnische Territorialgeschichtsschreibung sowie die wettinische Hausüberlieferung bisher noch keineswegs genügend gewürdigt worden sind.

Die Abhandlung von Markus Müller ist – so bleibt abschließend festzuhalten – nicht nur ein wichtiges, es ist auch ein gelungenes Buch. In angemessener Sprache bewältigt er eine staunenswert große Stofffülle. Anzuerkennen ist überdies, daß Müller neben der Geschichtsschreibung auch noch andere Quellengattungen wie liturgische Texte und Verwaltungsschriftgut einbezieht. Gekonnt entwirft er ein Panorama spätmittelalterlicher Politik und Bildung. So vermag er, über die Historiographiegeschichte hinausgreifend, sogar noch interessante Anregungen für die Landesgeschichte zu bieten.

Göttingen

Stefan Pätzold

Heiner Lück, Die kursächsische Gerichtsverfassung 1423–1550. Böhlau Verlag, Köln, Weimar, Wien 1997. XLIV + 296 S., 1 Karte. (= Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 17).

Verf. weist in seinem Vorwort (S. IX) auf das alte Sprichwort hin, daß Bücher ihre Geschichte haben. Er selbst deutet diese Geschichte nur sehr zurückhaltend an. Deshalb seien an dieser Stelle einige Ergänzungen angebracht. Diese Arbeit konnte nur deshalb an der Juristischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg im Jahre 1988 als Habilitationsleistung geschrieben werden, weil der dortige Rechtshistoriker Rolf Lieberwirth seinen Schülern allen damaligen Zeitströmungen in der DDR zum Trotz beigebracht hatte, was quellenmäßiges historisches Arbeiten ist. Er und der dortige Mediaevist Zöllner haben mit ihren Gutachten das systemwidrige Ergebnis geschützt und damit ermöglicht, daß die Leistung von der Fakultät, deren Vertreter offenbar nur die Gutachten, aber nicht den Text selbst gelesen hatten, als B-Dissertation akzeptiert wurde. Verf. mußte den Text nur geringfügig ändern, um seine Untersuchung in den modernen westdeutschen rechtshistorischen Diskurs einzupassen, weil ihm diese Literatur bis 1989 nicht zugänglich gewesen war. Ihm ist es vorzüglich gelungen, um das Ergebnis vorwegzunehmen, seine am Quellenbefund gewonnenen Erkenntnisse zum Teil der modernen Diskussion um die frühneuzeitliche Gerichtsverfassung in Deutschland zu machen, wie schon das Eingangskapitel erweist (S. 1ff.) mit der Erörterung der Begriffe *Staat* und *Gericht* in der frühen Neuzeit sowie den daraus abgeleiteten Folgerungen für den Umfang der Analyse und die zu benutzenden Quellen. Die Masse der benutzten Urkunden (S. 24),

Amtserbbücher (S. 25) und örtlichen Gerichtsbücher (S. 27ff.) ist beeindruckend und zeugt von der soliden Quellengrundlage der Arbeit (vgl. auch S. XIIIff. mit der Übersicht über die benutzten Archivalien). Gründlich und doch nur so weit, wie es zur Skizzierung der Rahmenbedingungen für die kursächsische Entwicklung erforderlich ist, setzt sich der Verf. auseinander mit den neuesten Ergebnissen der Forschung zur königlichen Gerichtsbarkeit (35ff.), zu den Westfälischen Femegerichten (S. 42ff.) und zur kirchlichen Gerichtsbarkeit (S. 50ff.), um dann dazu zu kommen, daß die spätmittelalterliche Gerichtsbarkeit durch eine starke Uneinheitlichkeit gekennzeichnet war, die er näher beschreibt (S. 78ff.). Von dieser Ausgangsbasis aus kann er sich der Entwicklung der frühneuzeitlichen landesherrlichen Gerichtsorganisation auf der zentralen und überregionalen Ebene widmen (S. 91ff.). Dabei gelangen ihm wichtige Beobachtungen zu Hofrat (S. 101ff.), Kanzlei und Landesregierung (S. 105ff.) sowie zur Reorganisation der Hofgerichte (S. 110ff.). Diese Ergebnisse werden ergänzt um die Analyse der landesherrlichen Gerichtsorganisation auf regionaler und lokaler Ebene (S. 156ff.), wobei die große Bedeutung der Einzeluntersuchung von etwa einem Drittel der kursächsischen Ämter mit ihren Landgerichten und Dingstühlen (S. 160ff.) für die Landesgeschichte gar nicht hoch genug geschätzt werden kann. Das gilt auch für den Überblick über die nichtlandesherrlichen Gerichtsorganisationen (S. 242ff.), bei dem wenigstens die Grundzüge der Gerichtsbarkeit der bischöflich merseburgischen Gerichte auf sächsischem Boden (S. 244ff.) sowie die der Bischöfe von Meissen und Naumburg-Zeitz (S. 247f.), der Klöster (S. 248ff.), der reichsunmittelbaren Herren (S. 250ff.), des niederen Adels (S. 254ff.), der Städte (S. 257ff.) und darin der Handwerkerinnungen (S. 263), der Universitäten (S. 263ff.) und wenigstens andeutungsweise der Dorfgemeinden (S. 267) skizziert werden.

Den reichen Gewinn seiner Einzelanalysen kann der Verf. im Schlußkapitel (S. 268ff.) zusammenfassend herausstellen. In Kursachsen verwirklichten die Landesherren ihre Landesherrschaft weitgehend über den Ausbau der landesherrlichen Gerichtsbarkeit, womit der Verf. überzeugend erklärt, weshalb das Schwergewicht seiner Untersuchung auf der landesherrlichen Gerichtsorganisation liegt. Die vorliegende Arbeit ist somit nicht nur ein wichtiger Beitrag zur Geschichte der Gerichtsbarkeit, sondern ebenso zur Ausbildung des kursächsischen Territorialstaates. Die Hinweise zur Rezeption (S. 281ff.) bereichern die Diskussion insofern, als Verf. die überragende Bedeutung des Prozeßrechts und der Personalpolitik für diesen Vorgang herausstellt (S. 282ff.). Alles in allem ist die vorgestellte Arbeit ein Gewinn sowohl für die Rechtsgeschichte als auch für die sächsische Landesgeschichte.

Kronberg

Bernhard Diestelkamp

Werner Buchholz, Geschichte der öffentlichen Finanzen in Europa in Spätmittelalter und Neuzeit. Darstellung – Analyse – Bibliographie. Akademie Verlag, Berlin 1996. 295 S.

Der Formationsprozeß des frühneuzeitlichen Territorialstaates war und ist ein herausragendes Thema sowohl der älteren als auch der modernen Verfassungs- und Sozialgeschichtsforschung. Basierend auf dem von Joseph Alois Schumpeter entwickelten Modell, daß die regal- und domanialfinanzierte Landesherrschaft des Mittelalters strikt vom Steuerstaat der Frühneuzeit zu unterscheiden sei, entwickelte Gerhard Oestreich diesen Forschungsansatz weiter, indem er den Staatsbildungsprozeß des 15. bis 18. Jahrhunderts mit den Zwischenstufen Domänenstaat, Finanzstaat und Steuerstaat mit der notwendigen heuristischen Schärfe umschrieb. Mit diesem Modell wurde dem Historiker ein grundlegendes Instrumentarium in die Hände gelegt. Trotzdem blieb die Resonanz innerhalb der Zunft relativ begrenzt, weil – wie dies schon Franz Freiherr von Mensi vor einem Jahrhundert feststellte – sowohl die Masse des einschlägigen Quellenmaterials den Einzelnen erdrückt, als auch der zu bearbeitende Stoff außerordentlich spröde ist. Werner Buchholz, welcher sich mit einer Arbeit über die „Öffentliche(n) Finanzen und die Finanzverwaltung in Schwedisch-Pommern (1720–1806)“ habilitierte, legt mit dem anzuzeigenden Buch sowohl eine Forschungsbilanz und den Entwurf einer Theorie der Geschichte der öffentlichen Finanzen, als auch eine sehr umfangreiche Bibliographie mit weit über 3 000 Titeln vor. Neben Arbeiten zu den landesherrlichen und ständischen Finanzen (mithin also territorialstaatlichen), fanden auch eine Vielzahl von Arbeiten Aufnahme, die sich der Finanzen und der Finanzverwaltungen der Städte, Klöster, Hospitäler, Gemeinen Kästen oder Gemeinden annehmen. Das Verzeichnis des aufgenommenen Schrifttums hat den Anspruch, eine Bibliographie der öffentlichen Finanzen zu sein.

Obwohl nur achtzig Seiten umfassend, ist die Darstellung und Analyse der Geschichte der öffentlichen Finanzen in Europa in Spätmittelalter und Neuzeit das Kernstück des Buches. Der Verfasser trägt der aktuellen Diskussion innerhalb der Geschichts- wie auch der Wirtschafts- und Finanzwissenschaft Rechnung, indem er sich fast völlig auf die Genese der landesherrlichen und ständischen, also territorialstaatlichen Finanzen beschränkt. Einzig die Verschuldung der niederländischen Städte seit dem 16. Jahrhundert wird kurz erwähnt (S. 42), wodurch freilich die gesamte nordwesteuropäische Wirtschaftswelt enorme Impulse empfing; nicht umsonst nannte James D. Tracy seinerzeit seine Arbeit „A Financial Revolution in the Habsburg Netherlands“. Sowohl die Verhältnisse in England, den Niederlanden, Frankreich und Skandinavien – wo sich Buchholz bestens auskennt, was auch im bibliographischen Teil seinen Niederschlag fand – als auch die im Alten Reich werden vergleichend in die Untersuchung einbezogen. Allerdings fällt die Analyse über die landesherrlichen und ständischen Finanzen in den verschiedenen Regionen des Sacrum Imperium sehr ungleichmäßig aus. Der Grund ist größtenteils auf den unterschiedlichen Forschungsstand zurückzuführen. Die nordostdeutschen Territorien werden bevorzugt behandelt, Hessen wird aufgrund der Arbeit von Kersten Krüger mehrmals angeführt, die Territorien der Wittelsbacher und Welfen

finden marginale Erwähnung, Kursachsen und die ernestinischen Territorien bleiben, ebenso wie der Südwesten, faktisch unberücksichtigt.

Unabhängig von diesem unterschiedlichen Forschungsstand entwirft Werner Buchholz eine Theorie der Geschichte der öffentlichen Finanzen in Europa. Im wesentlichen gründet sich diese Theorie auf das Modell Schumpeters und Oestreichs. Ausgangspunkt für Buchholz ist das Spätmittelalter: Die bloße Fürstenherrschaft entwickelt sich zur Landesherrschaft, der Fürst ist höchst selten in der Lage, seine vielfältigen Verpflichtungen finanziell abzusichern. Friedenssicherung im Inneren des Landes, Auf- und Ausbau der Verwaltung und Herrschaftsrepräsentation zehren an der territorialen Substanz, Verpfändungen und Verschuldung sind die Folgen. Völlig zu recht weist Buchholz darauf hin, daß der Fürst schon im Mittelalter einem öffentlichen Amt vorstand. Fürstenschuld ist öffentliche Schuld; die Steuer ist das Gegenstück der öffentlichen Schuld, die Existenz der einen Seite ohne die andere nicht denkbar (S. 23). Ohne Steuer kein Staat, oder mit den Worten Schumpeters: *Die Steuer hat den Staat nicht nur geschaffen. Sie hat ihn auch geformt.* (S. 16). In diesem Zusammenhang würdigt Buchholz die Stände. Die berühmte Sentenz von Fritz Hartung, welcher den Landständen im Staatsbildungsprozeß die Rolle eines Hemmschuhs zuwies, wird angeführt und zurückgewiesen. Buchholz: *Nicht die Fürsten sind die Wahrer der Landeseinheit, sondern die Stände. Dies gilt für ganz Europa. Fürsten teilen, Stände einen* (S. 21). Vor allem bei der Diskussion über die Funktion der Landstände, namentlich des Adels, verdeutlicht der Verfasser welche weitreichende Bedeutung finanzgeschichtliche Forschungen haben können. Ausdrücklich wird betont, daß es nicht so sehr um die engeren finanzgeschichtlichen Untersuchungen geht, bei denen die Einnahmen und Ausgaben eines Territoriums erhoben werden, sondern es sind die öffentlichen Finanzen auf ihre inhärenten Aussagen über Lebensumstände und Lebensformen aller sozialen Gruppen hin zu untersuchen, und bei der Betrachtung von Steuern und Abgabensystem müssen auch deren rechtliche Ausformungen sichtbar gemacht werden (S. 8). Diese Komplexität findet ihren Niederschlag bei der Analyse der territorialen Herrschaftsverhältnisse in bezug auf die Hofforschung (wobei nicht eine apostrophierte Verschwendungssucht a priori vorausgesetzt werden sollte, sondern die rationale und strukturelle Funktionalität zu diskutieren ist), hinsichtlich der Verwaltungsgeschichte sowie im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit des Fürsten bzw. der öffentlichen Kreditaufnahme und der sozialen Herkunft der Gläubiger. Hauptsächlich die öffentliche Kreditaufnahme prägte die wirtschaftliche und verfassungsrechtliche Entwicklung, denn diese *wurde zum Schwungrad der Kapitalakkumulation und gleichzeitig zum Transmissionsriemen der Umverteilung volkswirtschaftlichen Einkommens* (S. 42). Untrennbar ist die öffentliche Kreditaufnahme mit der Entfaltung der Steuerverfassung (direkte und indirekte Steuern, Einkommenssteuer im 19. Jahrhundert, Renaissance der indirekten Steuern im 20. Jahrhundert) und damit auch mit der Genese des Steuer- und Verwaltungsstaates verbunden. Kurzum: Die einleitenden Kapitel dieses Buches fassen nicht nur die deutsche und europäische Forschung und Diskussion kompetent zusammen, sondern das Modell, daß Buchholz entwickelt, aber auch die begleitenden Ideen, werden der finanzgeschichtlichen Forschung zukünftig wesentliche Impulse verleihen.

Geschichte des sächsischen Adels. Im Auftrag der Sächsischen Schlösserverwaltung hrsg. von Katrin Keller und Josef Matzerath in Zusammenarbeit mit Christine Klecker und Klaus-Dieter Wintermann. Böhlau Verlag, Köln, Weimar, Wien 1997. 383 S. mit 57 Abb., XXXII farb. Abb.

Der anzuzeigende Band ist das Ergebnis oder der Ertrag einer wissenschaftlichen Tagung im Herbst 1996 auf Schloß Weesenstein, die sich mit der Geschichte des sächsischen Adels hauptsächlich in der Frühneuzeit befaßt hat. Die Tagung beweist Mut, denn Sachsen war seit 1945 ein Land ohne Adel. Der Krieg und die Nachkriegszeit haben viel zerstört oder verwahrlosen lassen und die Adeligen verfolgt und vertrieben. Da die einstige politische, wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Bedeutung des Adels bislang nur wenig erforscht ist, wollte die Tagung einen Anfang setzen. Die insgesamt 16 Vorträge, die hier nicht alle gleichermaßen besprochen werden können, wurden thematisch in drei Bereiche gegliedert: 1. das Rittergut als Grundlage der wirtschaftlichen Existenz der adeligen Familien und auch ihrer Herrschaft; 2. die Teilnahme der Adligen in den Ständeversammlungen als Teilhabe an der Herrschaft des Territorialfürsten und 3. die Strategien des Adels zur Statussicherung durch elitäre Heiratspolitik, durch Bildung und Ausbildung und die mäzenatische Pflege von Kunst und Kultur. Jeder Themenbereich wurde von einem Kommentator (Heinz Reif, Ernst Schubert, Gernot Heiss) nochmals zusammengefaßt und analysiert, und Karlheinz Bläschke gibt zum Abschluß nochmals eine kenntnisreiche, kritische Gesamtwürdigung.

In einem straffen Überblick zeigt Wieland Held die augenblickliche Forschungslage, die Quellensituation und die vordringlichsten Desiderata der Forschung auf. Er beklagt den Mangel an Einzelforschungen, verweist aber auch darauf, daß an seinem Lehrstuhl in Leipzig die ersten Arbeiten zur Geschichte des Adels entstanden oder im Entstehen sind, wie auch in Dresden am Lehrstuhl für sächsische Landesgeschichte. Quellen zu wirtschafts-, sozial- und kulturgeschichtlichen Studien über die ländlichen Führungsschichten sind – trotz der hohen Verluste bei der Vertreibung und Zerstörung der Schlösser – hinreichend vorhanden. Mit Recht wurde auf einer Tagung über den Adel in der frühen Neuzeit auch über die Eliten im Mittelalter referiert (Gerhard Billig), denn im Hoch- und Spätmittelalter wurden bereits die entscheidenden Grundlagen für die späteren Entwicklungen gelegt.

Welche aufschlußreichen Aussagen die Erschließung neuer Archivquellen möglich macht, zeigt Uwe Schirmer in seinem Beitrag zur Stellung des Adels in Wirtschaft und Gesellschaft an der Wende zur Frühneuzeit. Er weist mit konkreten Zahlen nach, daß Fürstendienst, geistliche Pfründen und das Nutzen der Agrarkonjunktur durchaus einträglich sein konnten. Auch die Beteiligung am Kreditmarkt und vor allem am Bergbau brachten gewinnbringende Einkünfte, was schon Adolf Laube aufgezeigt hat. Durch ihr vielfältiges wirtschaftliches Engagement überwand der sächsische Adel die Wirtschaftskrise des ausgehenden Mittelalters.

In ihrer Fallstudie über Christoph von Loß und sein Rittergut kann Martina Schattkowsky mit dem Klischee der „ausbeuterischen Junker“ überzeugend

aufräumen. Vor allem die Verhaltensnormen des lutherischen „Hausvaters“ gegenüber seinen Untertanen spielten eine wichtige Rolle. 1668 beschwerte sich eine Dorfgemeinde über ihren Grundherren wegen des zu aufwendigen jährlichen Rügegerichts, das vor allem dazu diente, um adelige Herrschaft zu demonstrieren. Wolfgang Schmale sieht im Auftreten des Grundherrn eine Übernahme kurfürstlichen Zeremoniells. Den Willen zur Selbstbehauptung des Adels kann auch Axel Flügel in seinem Beitrag zum Rittergutsbesitz im 19. Jahrhundert im Königreich Sachsen belegen. Von den 936 Gütern erwirtschafteten allerdings mehr als die Hälfte nur ein bescheidenes Einkommen. Zwei Beiträge gehen dem Wirken des landsässigen Adels in den ständischen Vertretungen Sachsens nach. Ulf Mollath kann nachweisen, daß die Gravamina auf den Landtagen einen weitreichenden Einfluß auf das politische Handeln des Landesfürsten ausübten. Ernst Schubert weist mit Recht in seinem Kommentar darauf hin, daß die Beschwerdeführung aber zugleich auch die Einbindung des Adels in das staatliche Herrschaftssystem bedeutete. Frank Göse zeigt auf, daß sich innerhalb der Ritterschaft eine Elite von etwa 20 Familien abhob, die besonders reich und einflußreich in der landesherrlichen Verwaltung und bei Hofe waren. Sie waren auch besonders an der Erhebung in den Reichsgrafenstand durch den Kaiser interessiert. Dagegen versuchte der Landesherr durch die Berufung „neuer Familien“ die mächtige Stellung der adeligen Führungsgruppe zu schwächen, wie Karl Czok nachgewiesen hat.¹

Claudia Schnitzer interpretiert den Turnierzug des sächsischen Adels im Huldigungszug in Dresden 1889, als das Haus Wettin sein 800jähriges Regierungsjubiläum feierte. Die demonstrative Selbstdarstellung und Selbsthistorisierung des Adels wurde ein Jahr später als Prachtband vorgelegt, aus dem zahlreiche farbige Abbildungen dem Beitrag beigelegt sind. Für die veränderte gesellschaftliche Stellung des Adels nach der Reformation spricht die Beobachtung von Marius Winzeler, daß nun nicht mehr Burg- oder Schloßkapellen errichtet wurden, sondern die Patronatsloge in der Dorfkirche, wie er am Beispiel der Familie von Einsiedel demonstriert. Katrin Keller zeigt auf, welche Bedeutung der seit etwa 1600 üblichen Kavalierstour zukam. Die „Grand Tour“ war eine Bildungsreise, die das Universitätsstudium ergänzte, das Erlernen fremder Sprachen und der Integration der jungen Adeligen in die höfische Kultur förderte, so daß die Kavalierstour sich zu einem „Karriereschlüssel“ entwickelte. Grundlagen des familiären Geflechts aber waren und blieben die Familienbindungen, wie Josef Matzert an den Familienordnungen vom 16. bis 19. Jahrhundert deutlich macht, in denen die Vermögensverhältnisse, Ausbildung, Heiraten, Lebenswandel und die Religion geregelt wurden. Für die adeligen Familien war die Bildung der Töchter besonders wichtig zur Statussicherung, wie Kerstin Wolf am Beispiel des Altenburger Magdalenenstiftes eindrucksvoll nachweist. Das Stift wollte eine Parallele zu den Ritterakademien für adelige Söhne darstellen. Die Ausführungen von Henning von Kopp-Colomb über die katastrophalen Verhältnisse im sächsischen Adel seit 1945 sprechen

¹ vgl.: Adel in der Frühneuzeit, hrsg. von Rudolf Endres, Köln, Wien 1991 S. 119–140.

für sich. Etwa 300 Adelige wurden von ihren Gütern vertrieben und durch die „Bodenreform“ enteignet. Ein elitärer Stand wurde vernichtet. Im Westen fanden sich die verstreuten Mitglieder im Verband „Der sächsische Adel“, der 1951 in Hannover gegründet wurde, zusammen.

Jede Tagung muß auf die thematischen Angebote der Referenten zurückgreifen, weshalb selten eine Systematik erreicht werden kann. Dies gilt auch für die Weesensteiner Tagung. Doch können die Ergebnisse der Tagung Anstöße und Anregungen geben für weitere dringend erforderliche Untersuchungen zur Geschichte des sächsischen Adels, der zugleich Teil des deutschen und europäischen Adels war.

Bayreuth

Rudolf Endres

Der Herrscher in der Doppelpflicht. Europäische Fürsten und ihre beiden Throne, hrsg. von Heinz D u c h h a r d t. Verlag Philipp von Zabern, Mainz 1997. 276 S., 6 Abb. (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz – Abteilung Universalgeschichte, Beiheft 43)

Das wieder verstärkt zu beobachtende Interesse der Geschichtswissenschaft an der Biographie sowie an der Geschichte der Herrschaftsorganisation und der Herrschaftsgestaltung europäischer Könige und Fürsten unter Einbeziehung auch strukturgeschichtlicher Fragestellungen drückt sich in dem vorzustellenden Sammelband in einer weiterführenden und überaus anregenden Perspektive aus. Ein von der Nationalstaatsgeschichtsschreibung häufig vernachlässigtes Merkmal spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Geschichte – die Existenz von Herrschergestalten, die nacheinander aber auch zeitgleich verschiedene Throne innehatten – wird so bei diesem europäischen Gemeinschaftsprojekt von zwölf Autoren aus neun Ländern in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt, indem die Herrschaftsbewältigung von sechs Persönlichkeiten jeweils in pointierten Doppelportraits analysiert wird.

Ausgehend von einem vorgegebenen Frageraster konnten grob zwei Typen der Doppelherrschaft systematisiert und unter Berücksichtigung der differierenden Verlaufsformen der Entwicklung hinterfragt werden: Deutlich unterschieden werden müssen solche Fürsten, die eine Krone zugunsten einer anderen aufgaben, und solche, die aufgrund des dynastischen Prinzips der Epoche sowie der Wahlmonarchie zahlreicher europäischer Staaten über einen längeren Zeitraum hinweg zwei Throne bzw. quasi-monarchische Ämter gleichzeitig besetzen konnten. Vertiefende Fragestellungen nach dem Vorhandensein und der Beachtung herrschaftsregulierender Wahlkapitulationen, der Einbeziehung einheimischer Beamter in die Staatsverwaltung sowie nach der Wahl des Residenzortes durch den Doppelherrscher lassen vor allem den zweiten Typus als besonders aufschlußreich erscheinen. Berührt wird hier vor allem das vielfältige Problemfeld „Hauptland-Nebenland“, also die Frage nach Stellenwert und Bedeutung der jeweiligen Einzelterritorien im Gesamtverbund unter den Bedingungen frühmoderner Staatlichkeit. Umgekehrt führte die häufig festzustellende wenig gleichgewichtige Politik der Doppelherrscher dazu,

daß sie in ihren beiden Staaten auf stark differierende Resonanz und Akzeptanz stießen; gerade hier zeigt sich der methodische Wert dieser Doppelstudien, die die Herrscherpersönlichkeiten vor dem Hintergrund der jeweiligen Nationalgeschichte würdigen und einordnen.

So beschäftigen sich Zsuzsa Teke und František Šmahel mit Matthias Corvinus (ungarischer und böhmischer König, 1458–1490), Anna Filipczak-Kocur und Gérard Chaix mit Heinrich von Valois (polnischer und französischer König, 1573–1589), Jenny Wormald und Lord Conrad Russell mit Jakob Stuart (schottischer und englischer König, 1588–1625), Arie Th. van Deursen und James R. Jones mit Wilhelm (III.) von Oranien (Generalstatthalter der Niederlande und englischer König, 1672–1702) sowie Raffaele Ajello und Pere Molas Ribalta mit Karl von Bourbon (König beider Sizilien und spanischer König, 1734–1788). Geplant waren ebenfalls Darstellungen zur Doppelrolle der beiden Habsburger Karl (V.) und Joseph II., die aufgrund kurzfristiger Absagen den Band leider nicht komplettieren konnten. Die ausdrücklich als Essays gekennzeichneten Beiträge verzichten naturgemäß auf die – sicherlich hilfreiche und wünschenswerte – Beigabe von Anmerkungen, allerdings hätte der abschließende bibliographische Hinweis bei einigen Portraits aus diesem Grund durchaus etwas umfangreicher ausfallen dürfen.

Die an dieser Stelle am meisten interessierende Doppelherrschaft Augusts des Starken über Kursachsen und über Polen porträtieren Karl Czok (Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, 1694–1733) und Jacek Staszewski (König August II. von Polen, 1697–1733). Gerade bei diesem Herrscher zeigt sich besonders eindrucksvoll, welche großen Probleme die parallele Regentschaft und Verwaltung zweier Reiche mit sich brachte, da August im Falle Polens auf ihm völlig ungewohnte politische Verfahrensweisen und Mentalitäten der Führungsschichten traf. Die Abwesenheit des Fürsten von jeweils einem seiner beiden nicht durch eine Landbrücke miteinander verbundenen Gebiete wurde sowohl in Sachsen als auch in Polen mit argwöhnischer Aufmerksamkeit verfolgt, da die sächsischen Stände durch den Übertritt Augusts zur katholischen Kirche und sein großes finanzielles Engagement für die polnische Krone mißtrauisch geworden waren und polnischerseits die Angst vor der Installierung einer absolutistischen Herrschaft durch August permanent vorhanden war. Im Gegensatz zu der in der Forschungsliteratur bislang dominierenden Ansicht, der Kurfürst-König habe sich mit einem seiner Herrschaftsgebiete mehr als mit dem anderen beschäftigt, kommt Staszewski in seiner Studie zu dem Schluß, daß August keine eindeutigen Schwerpunkte in seiner Doppelregentschaft setzte und in beiden Ländern relativ gleichverteilt bemüht war, die überkommenen Strukturen zu modifizieren und seine zentrale exekutive Gewalt zu stärken. Dabei seien die Folgen und Auswirkungen seiner zahlreichen Aktivitäten sogar bemerkenswerter als zumeist angenommen, nur die großen Belastungen und Verwüstungen, die beide Territorien während des Großen Nordischen Krieges gerade in den ersten zwei Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts trafen, hätten tieferreichende Veränderungen und die Konkretisierung weiterer Vorhaben verhindert.

Insgesamt vermitteln diese Doppelportraits, die durch eine pointierte, lehrreiche Einleitung des Herausgebers überzeugend miteinander verknüpft werden, damit

eine Vielzahl von Anregungen für die Beschäftigung mit Fragen der Herrschaftsgestaltung europäischer Fürsten und ermöglichen so einen neuen methodischen Zugriff bei der Auseinandersetzung mit Herrscherbiographien, wobei es wünschenswert erscheint, die hier aufgezeigten Wege in einem größeren und detaillierteren Rahmen fortzuführen. Gerade ein solches europäisches Gemeinschaftsprojekt zeigt, wie wichtig der Ansatz einer modernen vergleichenden Geschichtsbetrachtung ist, wenn er die engen Grenzen der nationalstaatlichen Perspektive(n) zu überwinden vermag.

Leipzig

Jens Bruning

Ständefreiheit und Staatsgestaltung in Ostmitteleuropa. Übernationale Gemeinsamkeiten in der politischen Kultur vom 16.–18. Jahrhundert, hrsg. von Joachim Bahlcke, Hans-Jürgen Bömelburg und Norbert Kersten. Universitätsverlag Leipzig, Leipzig 1996. 354 S., 28 Abb. (= Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa)

Die Aufsatzsammlung entstand 1994 als Ergebnis einer Tagung des damals in Berlin ansässigen Geisteswissenschaftlichen Zentrums Geschichte und Kultur Ostmitteleuropas e.V. (seit 1996 in Leipzig). Die „Komplexität ständischer Strukturen in Polen, Böhmen und Ungarn der frühen Neuzeit“ wurde untersucht, wobei die Suche nach übernationalen Gemeinsamkeiten und vergleichende Studien im Vordergrund standen. Die wissenschaftlichen Arbeiten reichen von detaillierten Ausführungen über spezielle Fragen der ostmitteleuropäischen Stände bis zu vergleichenden Überblicksdarstellungen.

Vorangestellt ist diesen Referaten ein bereits 1985 erstmals veröffentlichter Aufsatz von Gottfried Schramm „Polen – Böhmen – Ungarn: Übernationale Gemeinsamkeiten...“. Die wesentlichen Gemeinsamkeiten dieser politischen Nationalkulturen, die hier herausgearbeitet und im europäischen Kontext betrachtet werden, bilden eine gute Einführung in die Thematik. Ausgehend von der „Selbstregierung“ der Stände in Polen werden Parallelen zum Nachbarland Böhmen-Mähren und zu Ungarn aufgezeigt. Schramm kritisiert vor allem die deutschen Historiker, die den Ständestaat ausschließlich als „Übergangsform zum Frühabsolutismus“ verstehen (S. 37) und fordert, Polen, Böhmen und Ungarn verstärkt in die gesamt-europäische Betrachtung einzubeziehen. Aus der Zusammenarbeit mit polnischen, tschechischen und ungarischen Wissenschaftlern resultiert eine Vielfalt von Perspektiven, die in den folgenden Beiträgen zur Sprache kommt. Nach inhaltlichen Schwerpunkten sind sie untergliedert in die Abschnitte Institutionen, Korporationen und Politische Kultur. Unter der Stichwort „Institutionen“ finden sich Untersuchungen über Hof-, Landes- und Staatsämter in Böhmen (Pánek), über die Funktion regionaler Ämter in Böhmen und der polnischen Adelsrepublik (Bůžek, Opaliński) sowie über die ständischen Strukturen im dreigeteilten Ungarn 1541–1681 (Kubinyi).

Ein zweiter Schwerpunkt „Korporationen“ erfaßt sämtliche Beiträge, die sich mit der Funktion und der speziellen Rolle einzelner Stände oder Gruppen, besonders des Adels, beschäftigen. Ob nun das Verhältnis von Ständen und Zentralmacht in Polen und England gegenübergestellt wird (M a c z a k), die Gruppe der Magnaten untersucht (B ö m e l b u r g), das Profil des niederen Adels im 16. Jahrhundert beschrieben wird (K e r s k e n), ob nun der wechselnde Spielraum des ungarischen Adels im 17./18. Jahrhundert (T ó t h), oder die politischen Ambitionen der ständisch organisierten Geistlichkeit (B a h l c k e) betrachtet werden, entscheidend ist immer der gemeinsame Rahmen, die ostmitteleuropäische Perspektive.

Ein dritter Aspekt, die „Politische Kultur“, behandelt die Frage, inwieweit politische und konfessionelle Ideen Einfluß auf das politische Handeln und die Solidarisierung der Stände nehmen konnten. Die Rezeption reformatorischen Gedankengutes (G m i t e r e k) und der Schriften des niederländischen Gelehrten Justus Lipsius in Böhmen und Ungarn (M o u t) gehören ebenso in diese Rubrik wie vergleichende Betrachtungen zur Ständeverfassung in Ostmitteleuropa (D r a b e k, N e u g e b a u e r). Besonders zu erwähnen ist hier der Beitrag „Reformatorische Gegensätze – reformatorischer Konsens – reformatorische Formierung in Böhmen, Mähren und Polen“ von Winfried E b e r h a r d, der die komplizierten Verflechtungen von Religion und Politik klar darstellt. Trotz der Aufsplitterung der reformatorischen Ideen – in Böhmen in Utraquisten, Böhmisches Brüder und Lutheraner – haben die Stände ihre Position gegenüber dem Landesherrn festigen können. Der dazu notwendige Konsens der Stände kam auf unterschiedliche Weise zustande, der Autor beschreibt zwei Modelle der Konsensbildung: Union oder Koexistenz der Konfessionen.

Die Diskussionsbilanz, in der die einzelnen Ergebnisse noch einmal aufgegriffen und in Kurzform zusammengefaßt werden, endet mit einem Ausblick auf die noch zu erforschenden Inhalte der Ständepolitik. Hilfreich für den Benutzer ist das Register vor allem wegen der Personen- und Ortsnamen, die in sämtlichen sprachlichen Varianten aufgeführt sind (z. B. Großwardein, rumän. Oradea, ungar. Nagyvarád). Der anschließende Bildteil verliert allerdings durch starke Verkleinerungen der Originalvorlagen (Abb. 25–27) an Informationswert. Die Methode der Aufsatzsammlung ist eine günstige Lösung, um das breite Spektrum der Themen entweder in detaillierten Beispielstudien oder eher allgemein gehaltenen Überblicksdarstellungen zu erfassen. Gerade letztere sind auch interessierten Laien zu empfehlen, um einen Einblick in die frühneuzeitliche Geschichte der ostmitteleuropäischen Länder zu bekommen. Die Beiträge dieses Bandes illustrieren deutlich, daß die im Vergleich zum Westen etwas andere politische Entwicklung in Böhmen, Polen und Ungarn nicht als Rückständigkeit interpretiert werden kann. Das ist nicht zuletzt ein Verdienst des komparatistischen Ansatzes, der sich wie ein roter Faden durch die Darstellungen zieht.

Die Territorien des Reiches im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, Heft 7: Bilanz – Forschungsperspektiven – Register, hrsg. von Anton Schindling und Walter Ziegler. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster 1997. 311 S. (= Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, Bd. 57)

Binnen Jahresfrist liegt das in Heft 6 angekündigte Gesamtregister der Sachbegriffe und Namen (Personen, Orte, Territorien, teilweise Regionen) vor. Auch bei einem so differenziert aufbereiteten Arbeitsmittel bleiben ein paar Wünsche offen. Zum Beispiel haben Ausweisungen (vgl. aber Exulanten) und Domkapitel, vor allem aber der Handel (auf seine Bedeutung wird in den Heften mehrfach hingewiesen), keine eigenen Stichworte erhalten.

Die inhaltliche Bedeutung des Bandes liegt in den sieben bilanzierenden Beiträgen, in denen zugleich Grundprobleme erörtert und Forschungsperspektiven aufgezeigt werden. Die Aufsätze zu den Sachthemen beginnen mit Dieter Stievermann: Evangelische Territorien im Konfessionalisierungsprozeß (S. 45–65) und Walter Ziegler: Altgläubige Territorien im Konfessionalisierungsprozeß (S. 67–90). Stievermann sieht im vorreformatorischen landesherrlichen Kirchenregiment und in den von Luther angestoßenen Glaubensfragen zwei Grundvoraussetzungen. Idealtypische Charakterisierungen wie „Reformation von oben bzw. unten“ entsprechen jedoch nicht der Wirklichkeit. Erst in späteren Phasen sind äußere Interessen und religiöse Motive deutlicher zu unterscheiden. Die Neugestaltung (teilweise durch Adaption traditioneller Instrumente, z. B. Visitation) des kirchlichen Lebens, des Bildungssektors, der sozialen Verhältnisse und des territorialen Kirchenregiments ist mit einer verstärkten Tendenz zur inneren Homogenisierung und zur Abgrenzung nach außen verbunden. Stievermann weist darauf hin, daß die sogenannte zweite Reformation einen fundamentalen Widerspruch zur reformierten Ekklesiologie bedeutet. Langfristige Folgen erkennt er u. a. in der Begünstigung der Entwicklung zum territorialfürstlichen Absolutismus, in der grundsätzlichen Verfügungsgewalt über das Kirchengut, in der ausgeprägten Kirchenherrschaft als wesentlichen Teil frühmoderner Staatstätigkeit, in den konservativen Verfestigungen im Reichsverband bei lutherischen Territorien. Insgesamt habe die evangelische Konfessionalisierung den von ihr erfaßten Staaten eine neue Qualität gebracht.

Walter Ziegler findet für seine Hauptthese, „daß im konfessionellen Zeitalter die katholischen Territorien grundsätzlich unverändert geblieben sind“ (S. 68), ebenfalls in der vorreformatorischen Kirchenreform Erklärungsansätze. Eine Reihe von Faktoren haben (vor allem in großen Territorien) das Festhalten am alten Glauben gefördert: frühe Lehrentscheidung gegen Luther, reformierte und neue Orden, vertiefte Formen der Volksfrömmigkeit, Institution des Papsttums, Reichsstruktur und dynastische Bindungen. Hinderlich war oft die Konkurrenz von Landesherren und Ordinarien. Bei aller Disparatheit in der konkreten Entwicklung markiert Ziegler auch Ansätze zu einer Typenbildung (z. B. früher Beginn bei Großterritorien, später Beginn bei kleineren Staaten). Für bemerkenswert hält er abschließend, daß katholische Gebiete aus der Zeit zwischen 1555 und nach 1648 katholisch geblieben

sind und daß Veränderungen im Sinne von Rationalisierung, Erfassung und Durchsetzung auch als europäische Erscheinung in der Frühen Neuzeit zu begreifen sind. So stellt sich für Ziegler „die katholische deutsche Territorienwelt im Zeitalter der Konfessionalisierung dar als eine bemerkenswert dauerhafte Verbindung eines traditionellen ... Kirchenwesens mit modernen, auf die Hauptforderungen der Zeit antwortenden Lösungen“ (S. 90).

Barbara H e n z e beleuchtet in ihrem Beitrag die „Orden und ihre Klöster in der Umbruchzeit der Konfessionalisierung“ (S. 91–105). Unter ihren thesenartig festgehaltenen Beobachtungen spielt der Zusammenhang zwischen vorreformatorischem Streben nach Ausbau von Befugnissen und Entscheidungskompetenz gegenüber Klöstern erneut eine Rolle. Darüber hinaus stellt sie fest, daß sich mit voranschreitender Konfessionsbildung in einem Territorium die Klostersituation oft verschärfte. Auf die Fremdnutzung des Klostergutes wird wie in den vorangehenden Beiträgen hingewiesen. Im Machtbereich und im Bereich der Frömmigkeit der Orden und Klöster ist es insgesamt zu deutlichen Einschnitten im Prozeß der Konfessionalisierung gekommen.

Der Beitrag von Johannes M e r z, „Landstädte und Reformation“ (S. 107–135) ist von besonderem Interesse, da im Blick auf diese Thematik noch beträchtliche Forschungsdefizite bestehen. Versuche einer Typenbildung auf Grund der bisherigen Forschungslage hält Merz für unzulänglich (z. B. Hansestadtreformation). Wiederum sind vorreformatorische Ansätze von Bedeutung, vor allem bei einer großen Zahl von „Hauptorten“ von Fürstentümern, in denen es zu einer eigenständigen Einführung der Reformation kam (auch Hannover wäre hier zu nennen). In Residenzen gab es dagegen keine eigenständige Reformation. Als fördernde oder hindernde Faktoren für eigenständige Entscheidungen von Landstädten erweisen sich u. a. wirtschaftliche Stärke, Einbindung in den Territorialverband, Entwicklungsstand der fürstlichen Herrschafts- und Verwaltungsmittel, aber auch das Machtpotential der Domkapitel. Insgesamt setzte die Reformation auch einen Ausgleichsprozess für die vielfach differenzierten Verhältnisse in Gang. Teilweise brachte der Bauernkrieg einen zusätzlichen Schub herrschaftlicher Durchdringung. Für Landstädte hatte die territoriale Verinselung Umorientierungen zur Folge, im geistigen Aktionsradius (entfernte Studienorte), in der Teilhabe am überregionalen Kommunikationsnetz, in der Verstärkung des Eliteaustauschs, in der Offenheit gegenüber Exulanten. Einen bislang unterschätzten Faktor im Kommunikationsprozeß rückt Merz mit der bewußt überspitzten Formel ins Licht: Ohne Kaufleute keine Reformation (S. 132). Obgleich noch beträchtliche Forschungsdesiderate zu verzeichnen sind, kann er als Ergebnis seines Überblicks festhalten, daß „das Axiom, eine landständige Stadt habe die Reformation nicht eigenständig annehmen können, ... unbegründet ist“ (S. 134).

„Bausteine zu einer Typologie des deutschen Reformationsfürsten“ formuliert Manfred R u d e r s d o r f den Untertitel seines Beitrages über „Die Generation der lutherischen Landesväter im Reich“ (S. 137–170). Es geht ihm vorrangig um die Rolle des Fürsten, „dem eigentlich wichtigsten Gravitationszentrum auf der Ebene von Hof, Regierung und Dynastie“ (S. 141). Ihm erweist sich die traditionelle Typologie (Gestalter, vorsichtig Lavierender, saturierter patriarchalischer Landesva-

ter) als unzulänglich. Die erneuerte Konfessionskultur, die „Verstetigung“ des Erreichten als politisches Handlungsprinzip nach 1555, sind auch als territoriale Nutzung der Reichsgesetzgebung zu verstehen. Entsprechend den vorrangigen Handlungsebenen skizziert Rudersdorf drei Typenbilder des patriarchalischen Landesvaters, den bibelfesten und belesenen frommen Fürsten, den erfolgreich regierenden Fürsten und den höfisch-dynastischen Fürsten. Bei einer Reihe von markanten Landesvätern rangen „mehrere Prinzipien der Politikgestaltung und der Herrschaftspraxis konkurrierend miteinander“ (S. 162). Der dynastische Aspekt wurde bislang von der Forschung unterschätzt. Desgleichen bedarf die Vorbildfunktion der gebildeten, bekenntnistreuen Fürstenfrau einer neuen Untersuchung. Insgesamt plädiert Rudersdorf für eine Neubewertung der patriarchalischen Landesvätergeneration.

Dem erstaunlichen Tatbestand, daß die konfessionelle Thematik die gemeinsame politisch-staatliche Tradition nicht völlig überlagert hat, wendet sich Georg Schmidt in seinem Beitrag über „Konfessionalisierung, Reich und deutsche Nation“ (S. 171–199) zu. Da der Reichs-Staat ein Verfassungssystem komplementärer Staatlichkeit war, ging durch den Religionsdissens zwar die religiöse Einigkeit verloren, es wurden aber auch die reichsständischen Eigenrechte und Partizipationsforderungen (Bauern und Stadtbürger, friedliche Konfliktstruktur) gestärkt. Die Analyse von Schmidt ergibt, daß der Reichs-Staat von der Konfessionalisierung auch durch eine intensivere Beteiligung an der Reichspolitik profitierte. Auf die Gewinnseite der Konfessionalisierung ist außerdem die zunehmende Bereitschaft zu setzen, im Substrat „deutsch“ eine verbindende Eigenschaft zu finden (Sprachgesellschaften) und somit eine neue identitätsstiftende Perspektive zu eröffnen.

Ein besonderes Gewicht erhält das abschließende Heft durch den einleitenden Beitrag von Anton Schindling „Konfessionalisierung und Grenzen von Konfessionalisierbarkeit“ (S. 9–44). Schindling vertritt die Auffassung, daß für die Arbeit mit dem Konfessionalisierungskonzept angesichts des Entwicklungsstandes eine Gegenkontrolle notwendig ist. Einige Defizite liegen auf der Hand, z. B. im Blick auf Theologie, Frömmigkeit und Spiritualität, die weithin nur in ihren Außerscheinungen zur Kenntnis genommen werden. Darüber hinaus macht Schindling auf nicht-konfessionelle Faktoren aufmerksam, die ebenfalls kaum Berücksichtigung gefunden haben, z. B. humanistische und mystisch-spiritualistische Resistenz gegen konfessionalisierende Trennschärfe, „illegale Diaspora“ (Täufer, Antitrinitarier), magische Vorstellungen, säkulare Antikerezeption. Er sieht die Notwendigkeit, die Konfessionalisierungen geographisch nach Großräumen zu unterscheiden, unter Berücksichtigung von Mischungs- und Konflikträumen sowie Erfahrungsräumen von fremdkonfessioneller Nachbarschaft. Die Frage nach frühen und späten Konfessionalisierungen bringt weitere Problembereiche in den Blick (z. B. Geheimprotestantismus in Österreich). Dasselbe gilt für die sogenannten konfessionellen Niemandsländer (reichsritterschaftliche Gebiete, Kondominate von konfessionell verschiedenen Herren). Ungenügend differenziert sind bisher die Adressaten und Akteure der Konfessionalisierung beachtet worden. Weiterer Erforschung bedarf das Normaljahr 1624 und seine Wirkungen, die Frage der Reichsverfassung als Barriere gegen Konfessionalisierung, aber auch die durch Migration und Konversion entstandene Mehrkonfessionalität. Schindling regt an, die Konfessionalisie-

rungsprozesse noch einmal von einem wahrnehmungs- und erfahrungsgeschichtlichen Ansatz her zu durchleuchten, um einseitige Interpretationen (z. B. Konzept der Sozialdisziplinierung) zu vermeiden. Gleichfalls hält er die Überprüfung einzelner Phänomene durch eine empirische Forschung im Rahmen von Territorien, Städten und Regionen für geboten. Die Frage nach den Grenzen der Konfessionalisierung enthält für Schindling zugleich eine Anfrage an das Selbstverständnis der Moderne. Dafür, daß er im abschließenden Heft die Chance für eine weiterführende Problematisierung eines inzwischen etablierten historiographischen Paradigmas genutzt hat, gebührt dem Mitherausgeber des verdienstvollen Gesamtwerkes ein besonderer Dank.

Berlin

Siegfried Bräuer

Martin Luther und seine Universität. Vorträge anlässlich des 450. Todestages des Reformators. Im Auftrag der Stiftung LEUCOREA an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hrsg. von Heiner Lück. Böhlau Verlag, Köln, Weimar, Wien 1998. 170 S.

In diesem Sammelband werden ausgewählte Vorträge präsentiert, die im Zusammenhang des Gedenkens zum 450. Todestag von Martin Luther 1995 und 1996 in Wittenberg gehalten worden sind. Alle sind mit einem wissenschaftlichen Apparat ausgestattet worden, der Band als solcher mit einem Orts- und Personenregister. Die Wittenberger Wissenschaftsbereiche – mit und ohne unmittelbare Beziehung zu Luther – erscheinen dabei in unterschiedlicher Gewichtung. Zwei Beiträge befassen sich mit der Jurisprudenz (Rolf Lieberwirth, Martin Luthers Kritik am Recht und an den Juristen; Heiner Lück, Die Wittenberger Juristenfakultät im Sterbejahr Martin Luthers). Auch die Artisten, die Medizin und die Pädagogik finden Berücksichtigung (Walter Zöllner, Herausbildung und Weiterentwicklung der Wissenschaftsgebiete an der Universität Wittenberg bis zum Ende der Lutherzeit (unter besonderer Berücksichtigung der Artistenfakultät); Jürgen Helm, Wittenberger Medizin im 16. Jahrhundert; Berthold Ebert, „Einblicke“ in Martin Luthers Pädagogik). In einem Anhang liefert Walter Zöllner einen Überblick zur jüngeren Forschungsgeschichte (Forschungen zur Geschichte der Reformationszeit an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg).

Es ist in diesem Spektrum, wenn auch üblicherweise zu einem derartigen Anlaß keine Vollständigkeit erreicht werden kann, gleichwohl das Fehlen der Theologie auffallend. Martin Treu (Die Leucorea zwischen Tradition und Erneuerung – Erwägungen zur frühen Geschichte der Universität Wittenberg) skizziert die Anfänge der Hochschule insgesamt. Er betont den Erfolg der Neugründung schon vor Luther, hebt auf den Humanismus ab sowie auf „Luthers enge Verknüpfung mit einem philologisch gegründeten Bibelhumanismus.“ (S. 51) Allgemeine Bedeutung besitzt der einleitende Beitrag von Monika Neugebauer-Wölk (Reformation und Krise – oder: Wo liegen die Gründe für den Ausbruch der Reformation?).

Anhand eines Überblicks auf zentrale Arbeiten zur Reformationgeschichte und deren Feststellungen zum Komplex Vorgeschichte und Ursachen der Reformation skizziert sie die gegenläufigen Szenarien von einerseits Krisen aller Art und andererseits Reformen (bzw. positivem Aufbruch) in Kirche, Staat (Reich) und Wirtschaft um 1500; dabei werden die Grenzen für stringente Ableitungen im Sinne einer orthodoxen Gesellschaftsgeschichte überdeutlich. Im Anschluß an Bernd Moeller verweist sie schließlich – noch mit gewisser Vorsicht – auf die fundamentale Bedeutung von Person und Werk (insbesondere die Rechtfertigungslehre) Luthers: „Und so können wir vielleicht heute den Durchbruch der Reformation auch wieder substantiell mit der Person Luthers oder der Reformatoren allgemein verbinden und müssen ihn nicht als Folge einer Systemkrise verstehen.“ (S. 29) Das ist in der Tat eine würdige Hommage für die Persönlichkeit, deren Todestag gedacht werden sollte.

Erfurt

Dieter Stievermann

Heinz Scheible, Melanchthon und die Reformation. Forschungsbeiträge, hrsg. von Gerhard May und Rolf Decot. Verlag Philipp von Zabern, Mainz 1996. 578 S. (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 41)

In einer mehr als dreißigjährigen disziplinierten Forschungstätigkeit hat der Heidelberger Kirchenhistoriker ein auf die Person Melanchthons konzentriertes Lebenswerk vorgelegt, das von der strengen Ausrichtung auf diesen Hauptgegenstand allerdings auch benachbarte Themen einschließt. Der zu seinem 65. Geburtstag erschienene, seiner äußeren Gestalt wie seinem wissenschaftlichen Gehalt nach gewichtige Band mit 24 von ihm verfaßten Aufsätzen stellt den „zweiten Mann“ der Reformation in seinen vielfachen Wirkungsfeldern vor, wobei dem Herausgeber der rund 10 000 Melanchthon-Briefe die eigene tiefe Vertrautheit mit den Quellen eine außerordentlich zuverlässige Grundlage verschafft hat. Der erste Beitrag „Überlieferung und Edition der Briefe Melanchthons“ gibt darüber Auskunft, wobei die gesamte Überlieferungsgeschichte von Melanchthons Briefwechsel von seiner Entstehung in dem europaweiten Kreis der Korrespondenten über ältere Editionen bis zur Arbeit der Melanchthon-Forschungsstelle in Heidelberg 1963 dargestellt wird.

Für Sachsen als das Ursprungsland der Reformation sind diejenigen Themen von besonderem Interesse, in denen Grundsatzfragen der Reformationgeschichte behandelt werden. Sie betreffen das schwierig zu fassende Verhältnis zwischen Melanchthon und Luther, das in einer die bisherige Fachliteratur zusammenfassenden Übersicht in der ganzen Breite die Einschätzung zwischen Freundschaft, Liebe auf den ersten Blick, Einheit in Gegensätzen und Krise erörtert und von der souveränen Quellenkenntnis des Verfassers ausgehend durch selbständige kritische Stellungnahme zu den unterschiedlichen Mentalitäten beider Männer erläutert wird.

Ein eigener Beitrag betrifft ihre Beziehungen während des Augsburger Reichstages 1530, wo das Zweigespann ein halbes Jahr lang trotz der geographischen Trennung mit Hilfe eines sehr regen Briefwechsels die Einheit der Meinungen an diesem Höhepunkt der Reformation gewährleisten mußte. In großer Vertrautheit mit den Briefinhalten wird die spannungsreiche Szene zwischen Coburg und Augsburg erläutert, das Thema des angefochtenen Melanchthon und des glaubensstarken Luther einer objektiven Einschätzung unterzogen und der von Klagen, Vorwürfen, Hoffnungen und Tröstungen angefüllte Briefwechsel verständlich gemacht.

Für die sächsische Landesgeschichte im engeren Sinne sind die Bemerkungen über „Fürsten auf dem Reichstag“ von Interesse, in denen zu Worms 1521 die Rolle der Wettiner im Zusammenhang mit ihren Standesgenossen einschließlich von Rangstreitigkeiten bei der Sitzordnung zwischen dem albertinischen Herzog Georg und den Wittelsbachern beleuchtet wird. Die Meinung, der niederdeutsche Sprachraum sei unter den nach Worms gereisten Fürsten „überhaupt nicht vertreten“ gewesen, muß mit dem Hinweis auf den Kurfürsten von Brandenburg korrigiert werden. Auch der Aufsatz über „Gründung und Ausbau der Universität Wittenberg“ gehört hierher, denn der ganze Vorgang ist nur als Folge der Leipziger Teilung von 1485 zu verstehen, wodurch die einzige wettinische Universität Leipzig dem albertinischen Herzogtum zugefallen war. „Melanchthons Brief an [Christoph von] Carlowitz“ aus dem Jahre 1548, der in der Fachliteratur als „berüchtigt“ bezeichnet worden ist, wird mit seiner heiklen Aussage über die „schimpfliche Knechtschaft“, unter der Melanchthon zu Lebzeiten Luthers gelitten habe, einer sachlichen Beurteilung unterzogen, wobei die Verhandlungen um das Leipziger Interim mit ihren die theologischen Gemüter in Sachsen erregenden Konzessionen den kirchenpolitischen und landesgeschichtlichen Hintergrund abgeben. Die zentrale Stellung Sachsens in der abschließenden Phase der Reformationsgeschichte wird an einem so nebensächlich erscheinenden Gegenstand deutlich.

Die Fähigkeit des Verfassers, ein Einzelthema der Reformationsgeschichte in einen weiten inhaltlichen und theoretischen Zusammenhang zu stellen, zeigt sich besonders deutlich an seinem Beitrag über „Reform, Reformation, Revolution. Grundsätze zur Beurteilung der Flugschriften“. Von der Begriffsgeschichte des Wortes Flugschrift ausgehend werden kluge Erörterungen stets in enger Anlehnung an Originalquellen und auf der Grundlage theologischen Sachverständnisses angestellt, um eine Zuordnung der verschiedenen religiösen Bewegungen des 16. Jahrhunderts zu einem der drei Begriffe herbeizuführen. Mit der schlichten Aussage, „die Reformation ist eine konservative Revolution“, die überzeugend begründet wird, aber aus dem dargelegten Zusammenhang heraus verstanden werden muß, wagt der in Jahrzehnten stiller Editionsarbeit großgewordene Verfasser eine elementare Behauptung, mit der er in Erörterungen von Grundfragen der Reformationsgeschichte eingreift.

Wieland Held, 1547. Die Schlacht bei Mühlberg/Elbe. Entscheidung auf dem Wege zum albertinischen Kurfürstentum Sachsen. Sax-Verlag, Beucha 1997. 168 S.

Das Jahr 1547 war ein Schicksalsjahr der Wettiner. 1997 ist in den vormals wettinischen Ländern, vor allem in Sachsen und Thüringen, in unterschiedlicher Weise daran erinnert worden. Wieland Held, Inhaber des traditionsreichen Lehrstuhls für sächsische Landesgeschichte an der Universität Leipzig, unternimmt es in dem zu besprechenden, nach Ausstattung und Preis für ein breiteres Publikum bestimmten Band, die Entwicklungslinien aufzuzeigen, die Ernestiner und Albertiner – genauer: den Kurfürsten Johann Friedrich und den Herzog Moritz – auf das Schlachtfeld von Mühlberg gebracht haben.

Ausgangspunkt der Darstellung ist die Leipziger Teilung von 1485. Sie hat zweifellos verhindert, daß das Haus Wettin den politischen Einfluß im Reich erlangt hat, der ihm nach seinem sozialen Status zugestanden hätte. Das Bedauern des Autors darüber ist stets spürbar; als „willkürlichen Akt“ (S. 9) wird man dennoch eine solche Teilung nicht bezeichnen dürfen, zumal sich das Verhalten der Wettiner in diesem Punkt von dem anderer fürstlicher Familien nicht unterschied. Vorgestellt werden anschließend die politisch handelnden Wettiner der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die ernestinischen Brüder Friedrich und Johann, ihre albertinischen Vettern Georg und Heinrich sowie die folgende Generation, die Gegenspieler von 1547, Johann Friedrich und Moritz, vor allem ihre Stellungnahmen zu den Lehren Luthers und zur Reformation. Völlig unerwähnt bleibt Georgs Sohn Johann, dessen Tod im Jahre 1537 Moritz erst in die Rolle des künftigen albertinischen Regenten brachte; lediglich Johanns Witwe, Elisabeth von Rochlitz, hat den ihrer Rolle zustehenden Platz erhalten und wird im Porträt vorgestellt. Hier setzt der Autor bei seinen Lesern wohl Kenntnisse voraus, die bei den meisten nicht vorhanden sein dürften. Ähnlich verhält es sich mit dem bei der Charakterisierung des Landgrafen Philipp von Hessen auftauchenden Begriff „Doppeleheleben“ (S. 26), der nur dann verständlich ist, wenn man die Biographie Philipps bereits kennt oder die zugehörige biographische Skizze (S. 129) zuvor gelesen hat.

In den folgenden Kapiteln wird der Weg des Herzogs Moritz vom Mitglied des Schmalkaldischen Bundes (dem er 1537 mit dem Vater beigetreten war, ohne daß dieser Beitritt Rechtskraft erlangt hätte) zu dessen militärischem Gegner nachgezeichnet. Seine Stellung zum Bund nimmt in der Darstellung der ersten Regierungsjahre 1541/42 (S. 25ff.) daher einen breiten Raum ein. Die Wurzener Fehde zu Ostern 1542 (S. 31ff.) zeigte, wie groß die Gefahr einer militärischen Auseinandersetzung zwischen den beiden Linien des Hauses Wettin war, wenn die politischen Interessen aufeinanderprallten. In den Jahren 1542/45 (S. 35ff.) versuchte Moritz, zwischen dem Bund und dem Kaiser neutral zu bleiben. Der Regensburger Vertrag vom 20. Juni 1546 band ihn eng an die Politik des Kaisers, auch wenn er nach außen hin weiter Neutralität demonstrierte. Seit dem Hochsommer 1546 war die militärische Auseinandersetzung absehbar. Der Krieg im Herbst 1546, der sich in Oberdeutschland abspielte, wird nachgezeichnet (S. 52ff.). Der Kaiser betraute Herzog Moritz mit der Vollstreckung der Acht gegen die Schmalkaldischen Bundesgenos-

sen; im Oktober 1546 vereinbarte man konkrete militärische Aktionen, in deren Verlauf die Truppen des Herzogs mit Ausnahme von Wittenberg, Gotha und den westlichen Gebieten um Eisenach das gesamte ernestinische Territorium besetzten (S. 59ff.). Bei der Rückkehr aus Oberdeutschland konnte Kurfürst Johann Friedrich seine Lande allerdings schnell zurückgewinnen. Die anschließend von ihm um die Jahreswende 1546/47 unternommene, erfolglose Belagerung von Leipzig (S. 70ff.) brachte die Wende. Die Bewegungen der unter dem Mangel an militärischer Führung leidenden Bundesarmee wie der aus Böhmen heranmarschierenden Kaiserlichen werden ausführlich dargestellt, ebenso der Verlauf der Schlacht bei Mühlberg am 24. April 1547 und die Gefangennahme des Kurfürsten (S. 79ff.); Grundlage sind hier die erhalten gebliebenen Augenzeugenberichte, die in wesentlichen Teilen übereinstimmen. Nicht vergessen werden die Folgen dieser Feldzüge für die Bevölkerung. An einer Stelle in diesem Kapitel stört den Archivar im Rezensenten allerdings die (aus der Literatur übernommene) Feststellung, ein zitierter Brief befände sich im Archiv zu Königsberg (S. 87 Anm. 121; später vorsichtiger – *soll sich im Königsberger Archiv befinden* – S. 109 Anm. 138). Das vormals preußische Staatsarchiv Königsberg wird, sofern es die Folgen des zweiten Weltkriegs überstanden hat, im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz aufbewahrt. Ein Brief dorthin hätte Klärung geschaffen und die Weitergabe veralteter Angaben verhindert. Nach der Wittenberger Kapitulation (S. 100ff.) folgte für Herzog Moritz die Belehnung mit der Kurfürstenwürde (4. Juni 1547). Daß Moritz bereits von Zeitgenossen als Verräter (Judas) gesehen wurde, zeigen Schmähbilder, die von seinen Beamten beschlagnahmt wurden (Abb. S. 119). Zwiespältig blieb das Urteil der Nachwelt, dem der letzte Abschnitt gewidmet ist (S. 114ff.). Hier zeigt sich aber auch, wie sehr die Darstellung der Geschichte zu allen Zeiten politisch instrumentalisiert worden ist. Insbesondere die politische Geschichte des 19. Jahrhunderts hat hier unheilvoll gewirkt. Einzelnen Autoren ist es sogar gelungen, beide wettinischen Kontrahenten, Johann Friedrich und Moritz, auf dem Schlachtfeld zu Mühlberg als ausgesprochene Vorkämpfer des Protestantismus auftreten zu lassen.

Ein biographischer Anhang (S. 124ff.), der die Protagonisten in kurzen Skizzen vorstellt, und neun zeitgenössische Berichte (S. 130ff.) schließen den Band ab. Hervorzuheben ist die Ausstattung mit sorgfältig ausgewählten, fast immer zeitgenössischen oder zeitnahen Abbildungen, die es dem Leser erleichtern, sich selbst ein Bild von den Abläufen zu machen. Abschließend bleibt festzustellen, daß die kritisch angemerkten Kleinigkeiten den positiven Gesamteindruck nicht beeinträchtigen und zudem bei einer dem Band zu wünschenden zweiten Auflage – auf der Rückseite des Titelblattes befindet sich ausdrücklich die Feststellung „1. Auflage“ – mit geringem Aufwand beseitigt werden können.

Peter Gabriel, Fürst Georg III. von Anhalt als evangelischer Bischof von Merseburg und Thüringen 1544–1548/50. Ein Modell evangelischer Episkope in der Reformationszeit. Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main u. a. 1997. 418 S.

Der Verfasser will mit seiner 1994 in Göttingen angenommenen Dissertation die fehlende Würdigung Georgs III. als Bischof vornehmen. Er geht vom Begriff „Episkope“ im heutigen ökumenischen Gespräch aus, der „Wahrnehmung gemeindeübergreifender Aufgaben der Leitung, Koordinierung und Aufsicht in der Kirche“ (S. 11). Gabriel erschließt, daß die Reformatoren diese Aufgabe in Anknüpfung an das mittelalterliche Bischofsamt personal und nicht konsistorial sahen (S. 34–36) und geistliche und weltliche Herrschaft trennen wollten. Da sich in einer ersten Phase altgläubig geweihte Bischöfe nur außerhalb des Reiches der Reformation erschlossen, „wurde es nötig, vorerst andere Instanzen evangelischer Episkope zu schaffen: die Visitationskommissionen, die Superintendenten und die Konsistorien. In dieser Zeit übernahmen die Landesfürsten als Notbischöfe immer mehr episkopale Aufgaben“ (S. 37). Ab 1541 sieht er diese Funktion durch einen Versuch weitergeführt, evangelische Bischöfe einzusetzen, der aber scheiterte. Die bedingte Erlaubnis des Kaisers 1541 auf dem Regensburger Reichstag, Klöster und Hochstifte christlich zu reformieren, lieferte einen Rechtsgrund. In dieser Phase werden die evangelischen Bischöfe von Naumburg, Merseburg und Kammin eingesetzt (S. 37).

Der erste Teil der Arbeit gibt eine Übersicht über alle evangelischen Bischöfe im Reich und Europa (S. 42–65). Die anderen vier Fünftel des Buches gelten Georg III. Gabriel sieht in ihm die ideale Verwirklichung der „Episkope“ im 16. Jahrhundert, da bei ihm geistliche und weltliche Gewalt klar getrennt und der Bischof dem Superintendenten übergeordnet war. Die Darstellung Georgs III. als Bischof von 1544 bis 1547 beruht auf intensiver Auswertung der Archivbestände von Oranienbaum, Dresden, Merseburg und Dessau, von gedruckten Quellen und Teilen gedruckter Werke, deren Verfasser Georg war (S. 157–329). Georg wurde 1544 als Verwalter in geistlichen Sachen neben dem reichsfürstlichen Bischof Herzog August, der vom Kapitel gewählt wurde, eingesetzt, denn Herzog Moritz wollte eine dem Reichsrecht entsprechende Übernahme des Stiftes. Von 1544 an umfaßte der Aufsichtsbezirk Georgs den Thüringischen und den Leipziger Kreis des albertinischen Sachsen und das bischöfliche Stift um Merseburg (S. 156–165). Kirchengrenzen deckten sich mit Staatsgrenzen. Wegen des Reichsrechts wurde den altgläubigen Kapitelsherren der altgläubige Gottesdienst im Dom garantiert (S. 120). Gegen die altgläubige Messe im Dom und in der Michaeliskirche zu Merseburg (S. 242–251) ist Georg nicht kämpfend eingeschritten. Wichtiger als ein Handeln gegen das Reichsrecht war für Georg und das albertinische Sachsen die Einführung der Reformation 1544/45 durch Visitationen (S. 166–174) im Stiftsgebiet, das mit den Ämtern Lützen und Schkeuditz die Handelsmetropole Leipzig im Westen und Norden bis fast an die Stadtgrenze umgab. Er festigte die Reformation durch Pfarrersynoden (S. 175–191), die er zweimal jährlich hielt. Melanchthon schrieb ihm dafür noch Oktober 1550 Synodalreden. Die Prüfung und Ordination der Pfarrer behielt sich Georg vor und setzte das gegen die Patronatsherren durch (S. 236–241). Für die gerichtlichen Auf-

gaben der mittelalterlichen Bischöfe in Ehesachen und anderem erreichte Georg die Gründung eines Konsistoriums unter seiner Aufsicht, da er „sein Bischofsamt stärker als andere reformatorischen Theologen in Anknüpfung an das mittelalterliche Bischofsamt verstand“ (S. 356). Bei Georgs Amtsantritt standen die Formen der übergreifenden Kirchenverwaltung, – jeweils kollegial in einem Kreis der Superintenden ten oder personal und bischöflich organisiert, – im albertinischen Sachsen nicht in von einander territorial abgegrenzten Kirchen nebeneinander, sondern traten dort in Konkurrenz, 1544 in Leipzig auf der Lätarekonferenz der Superintenden ten und 1545 in der Zellaer Kirchenordnung. Nach dem Schmalkaldischen Krieg 1547 kamen bis dahin ernestinische Gebiete mit einer fertig durchgebildeten Kirche hinzu. Ihm wurde 1548 die Gestaltung der Interimsagende übertragen (S. 336–342), die auch vereinheitlichen sollte aber Entwurf blieb. Während Georgs Tätigkeit gewann die bischöfliche Gestaltung im albertinischen Sachsen immer größeren Einfluß auf die evangelische Kirche.

Der Verfasser hat sich mit der doppelten Aufgabenstellung: „Episkope“ im 16. Jahrhundert und „Georg III.“ einem großen Themengebiet gestellt, es aber in der Darstellung nur in Auswahl bewältigt. So kann der Verfasser keine breite Basis für seinen Begriff der „Episkope“ aus den Schriften der Reformatoren gewinnen. Theologie und Glaubenshaltung Georgs von Anhalt werden bewußt ausgelassen und dadurch auch Georgs Gestaltung des Gottesdienstes. Der Verfasser sieht in Georg den Musterfall der „Episkope“ im 16. Jahrhundert. Dahinter verschwindet die Person des Theologen. Als Anhang sind vier für Georg wichtige Dokumente abgedruckt: 1. Georgs Bestallungsurkunde von 1544, 2. Die Stellungnahme Georgs zu seiner Ordination, 3. Die Stellungnahme des Ausschustages in Dresden zu einer Bischofswahl in Merseburg vom 23. 1. 1544, 4. Niederschrift Ludwig Fachs über sein Verhandeln mit Georg 1544. Für rechtliche Fragen und besonders für die Zeit nach 1547 wird man sich weiter nach Emil Sehling: „Die Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen 1544–1549 und Georg von Anhalt“ (1899) richten müssen. Der Nachweis, daß Georgs Bischofsamt kein Einzelfall, sondern ein Modell war, ist nach Meinung des Rezensenten nicht überzeugend gelungen. Um seinem Bruder August eine eigene Herrschaft zu sichern, das Bistum zu säkularisieren und die Kirche seines Landes zu ordnen, war Georg für Moritz von Sachsen der geeignete Mann. Daß Georg eigenständiger Reichsfürst und frommer, entscheidungsfähiger Theologe zugleich war, war ein historischer Zufall.

Einzelnes: Der Auszug (S. 341), der statt der Georgsagende eingeführt werden sollte, bezieht sich nicht auf die Agende, sondern auf die Ordnung des Leipziger Landtages (vgl. PKMS 4, S. 450–453, Nr. 397). Herzog August mußte nicht durch den Schmalkaldischen Krieg, sondern wegen seiner Ehe mit der dänischen Prinzessin Anna 1548 auf die Herrschaft im Stiftsgebiet verzichten (S. 250). Sonntag Innocentium puerorum 1545 kann nur der 28.12.1544 sein. Eine Datierung mit der Oktav, was 4. 1. 1545 ergäbe, ist unbekannt (S. 276f.). Daß nach 1547 „kaum Hinweise auf sein evangelisches Bischofsamt greifbar“ (S. 342) sind, läßt sich nicht sagen. Georg hat in Altzella im November 1548 die Ordnung für den Leipziger Landtag, als Vertreter des bisherigen albertinischen Herzogtums unterschrieben. Er arbeitete die von diesem Landtag geforderte Georgsagende aus. Bis Oktober 1550 schrieb Me-

lanchthon Synodalreden für Georg (S. 188), d. h. bis zum Eintreffen des altgläubigen Bischofs Michael Helling im November hat Georg Pfarrersynoden als geistlicher Koadjutor gehalten.

Wiederitzsch

Johannes Herrmann

Udo Gittel, Die Aktivitäten des Niedersächsischen Reichskreises in den Sektoren „Friedenssicherung“ und „Policey“ (1555–1682). Verlag Hahn-sche Buchhandlung, Hannover 1996. 351 S. (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen XXXV: Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit, Bd. 14)

Die Geschichte der Reichskreise in der frühneuzeitlichen Verfassungsentwicklung Deutschlands ist vielfach noch verschüttete Vergangenheit. Allerdings nehmen in den letzten Jahren die Forschungen auch auf diesem zuvor entlegenen Gebiet der Reichsverfassungsgeschichte zu. Winfried Dotzauer hat mit seinem dem Überblick dienenden Kompendium den derzeitigen Erkenntnisstand zusammengefaßt (Die deutschen Reichskreise (1383–1806), 1998). Peter Claus Hartmann besorgte einen Tagungsband, der sich einigen Reichskreisen in ihrer Eigenschaft als frühneuzeitlichen „Regionen“ widmete (Regionen in der Frühen Neuzeit, 1994). Dabei zeigte sich wiederum, daß die Kreisgeschichte im süd- und westdeutschen Raum, den die Sachsen des 18. Jahrhunderts bezeichnenderweise „das Reich“ zu nennen pflegten, einen weithin guten Forschungsstand aufweist, während sich die Zirkel der Mitte, des Nordwestens und Ostens bisher nur geringster Beachtung erfreuten. Fasziniert von der Energie und den europäischen Machtchancen der Territorialstaaten vernachlässigte die Geschichtswissenschaft lange Zeit diejenigen Einrichtungen unterhalb der Reichsebene, die den Territorien Möglichkeiten zu gemeinschaftlicher politischer Problemlösung boten. Besonders die beiden sächsischen Reichskreise sind bis dato, von kleinen bemerkenswerten Ansätzen abgesehen, sträflich übergangen worden.

Bis zum Jahre 1512 eine Einheit bildend, blieben Ober- und Niedersächsischer Reichskreis auch nach diesem Datum aufeinander bezogen. Sie waren „korrespondierende Kreise“, die sich gegenseitig über Beratungen und Beschlüsse informierten, die in Fragen des Münzwesens und der Friedenssicherung Zusammenarbeit übten, und die sich 1673 sogar zu einer frühen, von intrazirkularen Gegensätzen aber bald gesprengten Kreisassoziation vereinigten. Während der Obersächsische Reichskreis die beiden Kurfürstentümer Sachsen und Brandenburg mit ihrer zugehörigen feudal-dynastischen Umwelt einschloß, gehörten zum Niedersächsischen die Erzstifte Magdeburg und Bremen, die welfischen Herzogtümer, Mecklenburg, Holstein, Sachsen-Lauenburg, die kleineren Stifte und Grafschaften des Raumes (außer Oldenburg) sowie die Reichsstädte Lübeck, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen. Hamburg und Stadt Bremen blieben außerhalb dieser Kreisverfassung, die

bis 1682 funktionierte. Danach fanden ebenso wie in Obersachsen keine Kreistage mehr statt, aus Gründen, die im einzelnen noch der Aufhellung bedürfen.

Zum Niedersächsischen Reichskreis liegt nun neben einer Reihe älterer Arbeiten, die sich zeitlich und thematisch sehr beschränken, die Hamburger Dissertation von Udo Gittel vor. Leider, um einen grundsätzlichen Einwand vorwegzunehmen, verfolgte der Autor mit seiner Studie ein Ziel, das nicht in der Sache selbst begründet ist. Es „sollte anhand des konkreten Beispiels des Niedersächsischen Kreises der Frage nachgegangen werden, ob und inwieweit es in der deutschen Geschichte föderalistische Alternativen zum Zentral- und Machtstaat gegeben hat“ (S. 11). Es geht also um die Suche nach „guten Alternativen“ zu dem wohl als deplorabel empfundenen Verlauf der deutschen Geschichte. Für diese Zielsetzung bieten sich die Reichskreise schon deshalb nicht als Demonstrationsobjekt an, weil sie in ihrer Entwicklung von denselben Territorialmächten geprägt wurden, die eben auch die Geschichte im Großen bestimmten. Obwohl geographisch überschaubar, war das frühneuzeitliche Niedersachsen kein Schauplatz trauter Heimeligkeit, sondern ein Konfliktfeld, auf dem politische Interessen aufeinanderstießen. Machtstreben der großen Stände und Selbstbehauptungswille der Kleinen gehörten hier wie anderswärts zu den Grundgegebenheiten des Geschehens. Scheinbar enttäuscht von der Wirksamkeit der Machtmechanismen auch in zirkularer Kleinräumigkeit, konzediert Verf. am Beispiel der *Policey*, daß die Territorien die Träger der Modernisierung waren, doch fügt er trotzig hinzu: „...es zwingt sich jedoch auf, als geschichtswissenschaftlich legitimes Problem zu fragen, ob hierzu nicht Alternativen bestanden haben, die in der Kooperation mehrerer kleinerer oder mittlerer Instanzen anstelle einer Machtkonzentration in wenigen größeren Zentren gesehen werden könnten“ (S. 300). Gewiß, doch das wäre kontrafaktische Geschichte, die den Historiker so lange nicht interessieren muß, wie die Fakten selbst noch der Entdeckung und Deutung harren. Da sich der Stoff seinen Auffassungen nicht fügen will, verzichtet Verf. auf ein bilanzierendes Schlußwort, und läßt die drei sehr ungleichgewichtigen Teile seines Werkes somit isoliert für sich stehen. Ausgehend von den Institutionen des Reichskreises, seinen Konventen und Ämtern, liefert er eine Geschichte der gemeinschaftlichen und manchmal auch gegensätzlichen Bemühungen der Kreisstände um die Sicherung des Landfriedens in Niedersachsen zwischen der Reichsexekutionsordnung 1555 und dem letzten Kreistag 1682. Ein zweites, kürzeres Kapitel beschreibt anhand der Kreistagsprotokolle die Diskussionen um zirkulares Handeln im Bereich der *Policey*, wobei dem Kreis freilich hinter den Territorien nur eine subsidiäre und sekundäre Nebenrolle übrigblieb. Wenig hilfreich ist schließlich ein sehr kurzes Kapitel am Schluß, in dem Verf. sein gesammeltes Material über das Münzwesen ausgebreitet hat.

So zeigt das Werk deutlich Möglichkeiten und Grenzen künftiger Forschungen über die Reichskreise auf. Sicherlich kann und soll eine Gesamtgeschichte eines Reichskreises wegen immenser Aktenfülle in den Archiven nicht die Aufgabe einer Dissertation sein. Abgesehen von solchen arbeitstechnischen Überlegungen scheint es aber um neuer Einsichten willen geboten, die Reichskreise als Systeme politischer Konstellationen in den Blick zu nehmen, damit das frühneuzeitliche Reich in seiner Problematik und Komplexität begreifbarer werde. So, wie sich uns die archi-

valische Überlieferung zu den Kreisen präsentiert, ist es unstatthaft, diese Phänomene der Reichsverfassung als „Institutionen“ mit ein für allemal ausgebildeten Funktionsweisen darzustellen. Es handelte sich vielmehr um sehr lose gestaltete Systeme, die nur als Zusammenspiel der vielen Kreismitglieder unter Einbeziehung ihrer deutschen und europäischen Umwelt verstanden werden können. Jeglicher Vergleich mit heutigen Institutionen wie der EU oder den UN kann da nur Verwirrung stiften. Der Kreisforscher sollte also das Aktualisieren unterlassen, er muß die Fremdheit der Geschichte hinnehmen und sich mit dem kargen Schauspiel, das ihm die Akten bieten, begnügen. Das Alte Reich, dieses überdichtete Konzentrat europäischer Geschichte, macht es denen, die es verstehen wollen, ganz und gar nicht leicht. In dieser Schwierigkeit liegt die Rechtfertigung für jede neue Beschäftigung mit seiner „monströsen“ Verfassung.

Erlangen

Thomas Nicklas

Frank Müller, Kursachsen und der Böhmische Aufstand 1618–1622. Aschendorff-Verlag, Münster 1997. 539 S. (= Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte, Bd. 23)

Seit der Wiedervereinigung hat das Interesse der deutschen Geschichtswissenschaft an der Geschichte Sachsens merklich zugenommen, nachdem die zu DDR-Zeiten verhängten Beschränkungen der Archivbenutzung weggefallen sind. Die Tatsache unterstreicht die Stellung Sachsens in der deutschen Geschichte und die Bedeutung des Sächsischen Hauptstaatsarchivs für die Erforschung wesentlicher Ereignisse und Vorgänge im deutschen und europäischen Raum. Das anzuzeigende Buch ist als Dissertation bei Konrad Repgen in Bonn angefertigt und vorwiegend aus den Dresdener Akten gearbeitet worden. Es setzt Maßstäbe in bezug auf seinen Umfang, seinen Informationsgehalt und seine theoretisch-konzeptionelle Durchdringung.

Im Mittelpunkt steht der sächsische Kurfürst Johann Georg I., der mit seiner langen Regierungszeit von 1611 bis 1656 die schwierigen Jahrzehnte des Dreißigjährigen Krieges als hauptverantwortlicher Träger der kursächsischen Politik durchzustehen hatte. Das Urteil über ihn und die kursächsische Politik jener Zeit steht seit langem fest: Er sei eine schwache Persönlichkeit mit mangelnder Befähigung zum Herrscheramt gewesen, seine beschränkt-biedere Grundgesinnung habe ihm den Blick auf größere Zusammenhänge versperrt, als ein lediglich mittelmäßig begabter, dem Trunk ergebener Fürst sei er seinen Aufgaben als Lenker der kursächsischen Politik nicht gewachsen gewesen und mit seinem Versagen dafür verantwortlich zu machen, daß Kursachsen als protestantische Vormacht in Deutschland von Brandenburg überrundet wurde. Indem er 1618 gegen die aufständischen böhmischen Protestanten auf die Seite der katholischen Habsburger getreten war und nach kurzem halbherzigem Bündnis mit dem Schwedenkönig Gustav Adolf 1631/32 auch danach wieder die habsburgische Partei ergriffen hatte, sei er zu einem Verräter an

der Sache des deutschen Protestantismus geworden.¹ Mit diesen alteingefahrenen, kaum jemals in Frage gestellten Meinungen geht der junge Verfasser ernsthaft ins Gericht. Er tut es aufgrund einer umfassenden Sachkenntnis, die er durch ein gründliches Studium der Originalüberlieferung auf dem Hintergrund des gegenwärtigen Literatur- und Problemstandes erworben hat. Seine Ergebnisse sind für die allgemeine deutsche wie für die sächsische Geschichte von erheblicher Bedeutung, berühren sich doch in der kursächsischen Politik während des Dreißigjährigen Krieges Reichs- und Landesgeschichte in einer unauflöslichen Verflechtung, so daß der Verfasser in Anlehnung an Feststellungen aus der neueren Fachliteratur den sächsischen Kurfürsten als eine „Schlüsselfigur im Theater des Teutschen Krieges“ bezeichnen kann. Für die sächsische Landesgeschichte ergibt sich daraus die Aufforderung, die alten Urteile neu zu überdenken und sie möglicherweise zu revidieren.

Der Verfasser baut den Gang seiner Forschungen sehr überlegt von der Verwaltungsgeschichte her auf, indem er bei Johann Georg I. nicht mehr wie noch bei Moritz und August im 16. Jahrhundert ein persönliches Regiment des Kurfürsten feststellt, sondern die verantwortliche Mitwirkung des aus vier Mitgliedern bestehenden Geheimen Rates mit dessen Präsidenten Caspar von Schönberg an der Spitze, der bisher nicht in dieser Führungsposition gesehen worden ist. Damit ergibt sich eine politische Führungsgruppe als Entscheidungsgremium für die kursächsische Politik, die einerseits in die Tradition wettinisch-albertinischer Reichs- und Religionspolitik, andererseits in den Zusammenhang der adligen Landstände gestellt war, denen die vier Räte angehörten. Schon mit dieser Feststellung wird die Last der Alleinverantwortung von den Schultern des Kurfürsten genommen und eine Art kursächsischer Staatsidee zumindest in Umrissen kenntlich gemacht, von der bisher noch nie die Rede war und deren Fehlen gegenüber der sich damals herausbildenden brandenburgisch-preußischen Staatsidee als wesentlicher Mangel festgestellt werden mußte.²

¹ Diese Einschätzung des Kurfürsten herrscht in der herkömmlichen sächsischen Geschichtsschreibung ohne erkennbaren und begründeten Widerspruch vor. Sie hat ihre Wurzeln zweifellos in der konfessionellen Sicht, mit der die Geschichte des Dreißigjährigen Krieges in Sachsen immer behandelt wurde. Im Sinne dieser Tradition vgl. Karlheinz Blaschke, *Der Fürstenzug zu Dresden. Denkmal und Geschichte des Hauses Wettin*, Leipzig 1990, S. 160–165, besonders S. 164.

² So weit ich sehe, ist die Frage nach einer sächsischen Staatsidee im 17. und 18. Jahrhundert innerhalb der sächsischen Historiographie noch nicht erörtert worden, sie hat sich mir erst im Vergleich mit der preußischen Geschichte jener Zeit gestellt. Anfänge für solche Überlegungen wurden mit dem Gedanken vorgetragen, es sei die Aufgabe des Hauses Wettin und seiner sächsischen Territorialmacht gewesen, „dem mitteldeutschen Raum eine sinnvolle politische Ordnung“ zu geben (Karlheinz Blaschke, *Raum, Gesellschaft und Persönlichkeit in der Geschichte des Hauses Wettin*, in: *Gesellschaftsgeschichte*, Fs. für Karl Bosl zum 80. Geburtstag, hrsg. von Ferdinand Seibt, Bd. II, München 1988, S. 425). Auch die Feststellung, daß Kursachsen im 16. Jahrhundert eine Art Endzustand erreicht und seitdem seine Kraft dem inneren Ausbau zugewandt habe, so daß „über der jüngeren Geschichte des Hauses Wettin albertinischer Linie ein vorherrschend ziviler Geist liegt“ (ebenda, S. 437), zielt in diese Richtung. In einem 1996

Ein zweiter wesentlicher Punkt der Kritik an Kurfürst Johann Georg I. war stets dessen „Versagen“ im Blick auf die Erwartungen, die das protestantische Deutschland an ihn als seinen vornehmsten Repräsentanten gestellt hat. Anstatt aus der Position der führenden Macht des deutschen Protestantismus heraus tatkräftig die Sache der aufständischen Böhmen zu unterstützen, die ihm angebotene böhmische Krone anzunehmen und somit in einem europäischen Horizont das Haus Habsburg empfindlich zu schwächen, habe er sich in seiner Persönlichkeitsschwäche dieser Aufgabe versagt und eine Sternstunde kursächsischer Machtentwicklung verspielt. Demgegenüber entwirft der Verfasser in strenger Logik drei Szenarien, die sich der Politik Kursachsens zu Beginn des Krieges alternativ gegenüber der Fortsetzung des traditionellen Kurses dargeboten hätten: die vollständige Orientierung auf das katholische Kaiserhaus, der Anschluß an die protestantisch-pfälzische Aktionspartei oder der Aufbau einer eigenen militärischen Machtstellung mit dem Ziel, die Kontrahenten auf Reichsebene zur Beilegung ihrer Auseinandersetzungen zu zwingen. Im ersten Falle hätte Kursachsen als „reiner Juniorpartner“ der Habsburger seine Bedeutung verloren und einen verschärften konfessionspolitischen Kurs der Katholiken nicht mehr bremsen können. Eine Option für das evangelische Militärbündnis der Union hätte die Gefahr einer militärischen Eskalation heraufbeschworen und den wichtigsten protestantischen Reichsstand ausgeschaltet, der noch für die Funktionsfähigkeit der Reichsverfassung eintrat und damit auch die katholische Seite zur Nachgiebigkeit veranlassen konnte. Die dritte Möglichkeit wird als unrealistisch beurteilt, weil die finanziellen Mittel Kursachsens keineswegs ausreichten, um eine militärisch schlagkräftige dritte Partei aufzubauen.

Im Ergebnis solcher Überlegungen wird die Handlungsweise Johann Georgs in die Verantwortung gegenüber dem eigenen Staat wie auch gegenüber dem Reich gestellt. Er erscheint nunmehr als Träger einer hohen politischen Ethik, der gegenüber den eigensüchtigen Zielen von Konfessionsparteien und Reichsfürsten das Reichsinteresse inmitten der stürmischen Brandung festhielt. Seine Entscheidungen sind weder von Protestanten noch von Katholiken verstanden und von beiden Seiten kritisiert worden, aber in der hier anzuzeigenden Gedankenführung entsprechen sie genau den Zielvorstellungen der Dresdener Politik in ihrer defensiven Dimension, indem sie eine einseitige Bindung an eine der beiden Seiten vermied und sich dadurch die Handlungsfreiheit bewahrte, mit der sie das gefährdete Reichsgefüge in seiner immer noch intakten Verfassung erhalten konnte. Unter diesen Be-

gehaltenen Vortrag wurde die Meinung geäußert, „in der Staatsgeschichte des Kurfürstentums Sachsen ist in diesen Jahrhunderten keine andere Idee zu erkennen als die Treue zu Kaiser und Reich, die gute Ordnung im Innern und der Verzicht auf jede Gewaltanwendung“ (d e r s., Von Jena 1806 nach Wien 1815. Sachsen zwischen Preußen und Napoleon, in: Umbruch im Schatten Napoleons. Die Schlachten von Jena und Auerstedt und ihre Folgen, hrsg. von Gerd F e s s e r u. a., Jena 1998, S. 149). Zur ganzen Frage vgl. auch: d e r s., Sachsens geschichtlicher Auftrag, in: NASG 68, Bd., 1997, S. 277–312. Der Gedanke der Ordnung im Sinne des lutherischen Obrigkeitsbegriffs könnte als wesentliches Element einer kursächsischen Staatsidee in der frühen Neuzeit bezeichnet werden.

dingungen mußte Kursachsen die traditionelle, seit Moritzens Zeiten durchgehaltene Trennung von Reichs- und Religionspolitik fortsetzen, die Treue zur lutherischen Konfession mit der Treue zum Kaiserhaus in Übereinstimmung bringen und den Vorwurf der Unzuverlässigkeit von allen Seiten auf sich nehmen. Folgt man dieser Konzeption, dann hat sich Johann Georg I. das Verdienst erworben, als ausgleichende Kraft die Reichsverfassung vor dem schon damals drohenden Zusammenbruch bewahrt zu haben, was sein Erscheinungsbild als Politiker in ein neues Licht rückt.

An dritter Stelle wird die Frage nach den kursächsischen Kriegszielen erörtert. Mit Recht wird die durchaus friedliche, jedem Expansionismus abholde Politik des Kurfürstentums Sachsen in der frühen Neuzeit festgestellt, daneben aber auch auf traditionelle territoriale Bestrebungen in Richtung auf Magdeburg und die Lausitzen hingewiesen, die zwar niemals in aggressiver Art angewandt wurden, die aber doch als „Merkposten“ kursächsischer Politik in der Schublade lagen. Sie wurden zum Leben erweckt, als der Gang der Ereignisse am Beginn des Krieges die Erwerbung der Lausitzen auf friedlichem Wege in den Bereich der Möglichkeiten rückte. Das führte den Kurfürsten an die Seite des Kaisers, in dessen Auftrag er gegen die aufständischen Nebenländer der Krone Böhmen mit Heeresmacht vorging, sie zur Unterwerfung brachte und zur Erstattung der aufgewandten Kosten sich die beiden Markgraftümer Nieder- und Oberlausitz verpfänden ließ; der Prager Friede von 1635 übergab sie ihm endgültig.

Neben diesen vorrangig zu behandelnden drei Themen vermittelt die anzuzeigende Arbeit tiefe Einblicke in das oft undurchsichtige diplomatische Geflecht zwischen Dresden, Prag und Wien, über die kursächsischen Beziehungen zu anderen Reichsständen, über die von der offiziellen kursächsischen Politik abweichende, mit den aufständischen Kräften in Böhmen solidarische Haltung der Stände im Kurfürstentum Sachsen und über die Gratwanderung zwischen dem Einsatz für die Bewahrung der lutherischen Konfession und dem Festhalten an den Pflichten gegenüber Kaiser und Reich. Dabei gab es für den Kurfürsten Erfolge und Enttäuschungen. Man wird diesen Wettiner bei künftigen Beurteilungen vorsichtiger einzuschätzen haben und ihm doch wohl mehr Gerechtigkeit widerfahren lassen müssen. Die neue Sicht auf die Verfassung des Heiligen Römischen Reiches, wie sie im 350. Jubiläumsjahr des Westfälischen Friedens zutagegetreten ist, wirft auch ein freundlicheres Licht auf den sächsischen Kurfürsten jener Jahrzehnte. Wenn er auch in den quellenmäßig erarbeiteten Darlegungen nicht als begabter, weitblickender, vorwärtsdrängender und risikobereiter Staatsmann erscheint, so wird er doch vom Urteil der Passivität und der Bedeutungslosigkeit entlastet, indem ihm ein politisches Konzept zugebilligt wird, das kursächsischer Tradition entsprach und das sich unter dem Zwang der Anforderungen verdichtete und behauptete. Es ist keine schlechte Zensur, die dem sächsischen Kurfürsten und damit dem frühneuzeitlichen Kurfürstentum Sachsen erteilt wird, wenn sie als einsame, aber doch auch wirksame Anwälte eines „Reichspatriotismus“ dargestellt werden, der sich über die immer stärker werdenden egoistischen und partikularistischen Kräfte bei vielen anderen Reichsständen erhob. Allerdings läßt es sich auch nicht übersehen, daß dieser kursächsische Quietismus dazu geführt hat, daß das Land seinem geschichtlichen

Auftrag als Führungsmacht des mitteldeutschen Raumes zu dessen einheitlicher politischer Organisation nicht gerecht werden konnte. Mit der Dissertation von Frank Müller ist von außen her Bewegung in die sächsische Landesgeschichte der frühen Neuzeit gekommen. Das ist eine Herausforderung an die eigenen Kräfte, den Anstoß aufzunehmen und ihn zu verarbeiten.

Dresden

Karlheinz Blaschke

Heinz Duchhardt, Balance of Power und Pentarchie 1700–1785. Ferdinand Schöningh, Paderborn u. a. 1997. 448 S. (= Handbuch der Geschichte der Internationalen Beziehungen, B.4)

Endlich! Mit diesem Wort läßt sich am besten beschreiben, mit welcher Freude und Genugtuung wohl alle die Wissenschaftler, die sich in Lehre und Forschung mit der Geschichte des Internationalen Staatensystems befassen, das Erscheinen dieses Werkes, den Pilotband eines auf 9 Bände angelegten Handbuches der Geschichte der Internationalen Beziehungen, begrüßen. Lange Zeit galt die Beschäftigung mit diesem Feld der Geschichte als sakrosant, gehörte es doch unzweifelhaft zum Gebiet der politischen Geschichte, deren Tage besonders nach dem etwas voreilig prognostizierten Ende der Nationalstaaten, bereits als gezählt galten.

Doch spätestens seit 1990 findet auch in der Bundesrepublik Deutschland eine „politische Geschichte in moderner Sicht“, wie sie schon 1972 von Andreas Hillgruber gefordert wurde, erneut stärkere Beachtung. Die zahlreichen Aufsätze und Monographien, die in den letzten Jahren das europäische und internationale Staatensystem von der Frühen Neuzeit bis zum Ende des Kalten Krieges analysierten, verdeutlichten allerdings schmerzlich das Fehlen eines Handbuches zur Geschichte der Internationalen Beziehungen in deutscher Sprache, in dem die größeren Zeiträume der Entwicklung des Staatensystems unter Einbeziehung des neuesten Forschungsstandes nicht allein für Spezialisten ihre Zusammenfassung erfuhren. Der Autor des hier zu besprechenden Pilotbandes ist ein mit zahlreichen bedeutenden Forschungen zur Geschichte der Frühen Neuzeit hervorgetretener Historiker. Stets verfügte für ihn, trotz aller modischen Versuche der Diffamierung, das Gebiet des „innerständischen und zwischenstaatlichen Neben-, Mit- und Gegeneinander, das seit den 1960er Jahren mit dem durchaus abschätzig gemeinten Schlagwort der ‚Diplomatiegeschichte‘ [...] belegt wurde“, durchaus noch über eine Zukunft.

Der vorliegende Band 4 des Handbuches konzentriert sich auf den Zeitraum 1700 bis 1785. Zunächst beschreibt der Autor die Rahmenbedingungen des europäischen Staatensystems. Dabei führt er zum einen die Prinzipien vor, die wie die *balance of power*, gleichsam zu Grundgesetzen wurden, die das Miteinander regulierten und das Gesamtsystem stabilisierten. Neben diesen Systemzwängen wird zu Recht auf die für ein funktionierendes modernes Staatensystem so bedeutsame Rolle verwiesen, die der Etablierung einer stehenden Diplomatie zukam. Nur größere Staaten und Reichsstände vermochten sich diesen kostspieligen Apparat zu leisten

und die, für außenpolitisches Handeln wichtigen, Informationen über den Reichstag in Regensburg hinaus einzuholen. Daß der Krieg, und somit vor allem der aus Kosten- und demographischen Gründen „Kleine Krieg“, der sich allein schon aus Erbfolgestreitigkeiten ergab, zu einer Art Signatur des Jahrhunderts wurde, obgleich er weniger häufig als im Jahrhundert zuvor stattfand, auch weiterhin als selbstverständliches Mittel der Politik angesehen wurde, verwundert angesichts der Rivalität der Mächte, ihrem damaligen „habituellen Dauerzustand“ (Hintze) nicht.

Doch nicht nur der Krieg sondern auch der Friedenspublizistik und den Instrumenten der Friedenserhaltung, der Propaganda und der öffentlichen Meinung, der Etablierung und Bedeutung des Völkerrechts in dieser Zeit wird Rechnung getragen. Der Interdependenz von Handel und Kolonialpolitik mit dem europäischen Staatensystem gilt ebenfalls besondere Aufmerksamkeit. Erstaunlich ist festzustellen, daß bei allen Rivalitäten der europäischen „Kolonialmächte“ dennoch stets eine partielle Kooperation möglich blieb, um beispielsweise gegen das Piratenunwesen vorzugehen. Die sprunghaft ansteigenden bilateralen Verträge mit ökonomischem Inhalt verweisen auf die immer größer werdende Bedeutung, welche den Wirtschafts- und Kolonialfragen in diesem Jahrhundert zukamen.

Breite Darstellung finden in weiteren Kapitel die Akteure des Staatensystems, wobei Duchhardt zunächst die Mächte der Pentarchie unter Einbeziehung der „Aufsteiger“ Rußland und Preußen vorstellt, sich dann den „Absteigern“ Spanien, Schweden, den Niederlanden und Polen zuwendet, um schließlich die drei „Schwellenmächte“, das „Osmanische Reich, Savoyen und Dänemark zu beschreiben. Doch auch von den „Kleinen und Passiven“ wie Portugal, die Eidgenossenschaft, die deutschen Staaten, darunter natürlich auch Kursachsen sowie die italienischen Staaten Venedig, Genua und der Kirchenstaat werden deutliche Konturen sichtbar gemacht. Schließlich wendet der Autor den Blick auch noch auf die außereuropäische Staatenwelt. Die mit den europäischen Staaten in Verbindung stehenden Barbareskenstaaten in Nordafrika und Ägypten finden hier ebenso wie Japan, China und Indien Erwähnung.

Die folgenden zweihundert Seiten sind, wie für ein Handbuch üblich und wesentlich, der Darstellung der Ereignisse gewidmet. Wie in den vorausgegangenen Kapiteln offenbart sich hier die hervorragende Beherrschung der historischen Faktizität, wird Wesentliches vom Unwesentlichen getrennt. Eindrücklich zeigt sich der qualitative Vorteil, der dem Autor dieses Handbuches durch seine vorausgegangene jahrzehntelange eigene Forschungsarbeit zuwächst. Vom Nordischen Krieg und dem Aufstieg Rußlands über die Entstehung der Friedensordnung von Utrecht, den Gegensätzen zwischen Habsburg und Frankreich sowie dem schließlich erfolgenden Renversement des Alliances bis hin zum österreichisch-preußischen Dualismus werden alle Ereignisse vor dem Hintergrund des neuesten Forschungsstandes so dargeboten, daß sie dem Leser mehr als einen bloßen Einstieg ins 18. Jahrhundert bieten. Daß den Türkenkriegen aber auch der außereuropäischen Rivalität zwischen Frankreich und England ebenfalls ausreichend Raum gewidmet wird, zeichnet dieses Handbuch noch zusätzlich aus.

Abschließend umreißt Duchhardt noch einmal die Grenzen und die Systemzwänge, mit denen sich die internationale Politik des 18. Jahrhunderts konfrontiert

sah. So verringerte sich der Kreis der aktiv handelnden Staaten zu Gunsten der Großmächte der Pentarchie, traten die nichtmonarchisch-republikanischen Staaten zurück und bestimmten mehr und mehr finanzielle Faktoren die außenpolitischen Handlungsspielräume. Zu Buche schlug der häufige Dynastiewechsel durch die Konflikte, die ihm zumeist folgten. Dennoch wurde der Gedanke der geographischen Geschlossenheit des staatlichen Raumes sowie ein gewisses Zusammenrücken der Staaten sichtbar, welches sich durch das am anderen Staat und nicht nur am Nachbarstaat gezeigte Interesse verdeutlichte.

Nach diesem so hervorragend gelungenen Auftakt darf gespannt das – hoffentlich baldige – Erscheinen auch weiterer Bände des neuen Handbuches zur Geschichte der Internationalen Beziehungen erwartet werden.

Dresden

Reiner Pommerin

Kerstin Heldt, Der vollkommene Regent. Studien zur panegyrischen Casualityrik am Beispiel des Dresdner Hofes Augusts des Starken. Max Niemeyer Verlag, Tübingen 1997. 434 S. (= Frühe Neuzeit, Bd. 34)

Mit der sozialgeschichtlichen Wende der Literaturwissenschaft seit den siebziger Jahren hat unter anderem auch die Gelegenheitsdichtung der Frühen Neuzeit, deren Gattungen lange Zeit zu den verachtetsten literarischen Gattungen überhaupt zählten, eine Rehabilitierung erfahren. Eine Reihe von Studien haben ihre Funktionen im historischen und poetologiegeschichtlichen Kontext aufgedeckt und sie vom Verdikt ästhetischer Minderwertigkeit, das ihr seit dem 18. Jahrhundert anhaftete und sie als Gegenstand literaturwissenschaftlicher Forschung disqualifizierte, befreit. Die Studie von Kerstin Heldt, hervorgegangen aus ihrer Heidelberger Promotionsschrift, schließt an diese Erkenntnisse an und überprüft ihre Gültigkeit für die poetologisch klar abgrenzbare Gruppe der höfischen Casualityrik, die Panegyrik, die zumindest im zeitgenössischen Diskurs eine vergleichsweise hohe Wertschätzung erfuhr, jedoch für die Periode zwischen Spätbarock und Aufklärung noch kaum erforscht ist. Eine weitere Eingrenzung des Gegenstandes erfolgt hinsichtlich des zu untersuchenden Textcorpus. Betrachtet werden die für August den Starken und seine Familie produzierten und zum größten Teil gedruckten panegyrischen Gedichte zwischen 1670 und 1733, der Lebenszeit des Kurfürsten von Sachsen und Königs in Polen. Diese Texte in den Bibliotheken und Archiven Deutschlands zunächst zu recherchieren, war unerlässliche Voraussetzung. Kerstin Heldt hat 249 Gedichte ausfindig machen können, die im Anhang der Arbeit bibliographisch erfaßt und mit Standortangaben nachgewiesen sind. Diese Quellenerfassung ist an sich schon eine nützliche Arbeit, die künftigen Forschungen zur Panegyrik wie auch zur höfischen Kultur in Dresden zugute kommen wird. Mit der Konzentration auf die Panegyrik für August und seine Familie wird nicht nur ein im engeren Sinne literaturwissenschaftliches Erkenntnisinteresse bedient. Darüber hinaus stellt die Arbeit für regionalhistorische Forschungen sowie für die Hofforschung im all-

gemeinen viel neues Material zur Verfügung. Im übrigen besteht der Gewinn der Untersuchungen weniger in spektakulären Erkenntnissen als in den bestechend klaren Analysen, die die inner- und außerliterarischen Funktions- und Wirkungsmechanismen der Texte unter verschiedenen Aspekten vorführen.

Der erste Teil zeichnet die sozialhistorischen Bedingungen der Produktion und Rezeption der betreffenden Herrscherlobgedichte nach und zeigt, daß Panegyrik erwartungsgemäß dem Fürsten als dem Primäradressaten nützt, insofern sie für die fürstliche Repräsentation instrumentalisiert werden kann. Doch auch für den gelehrten bzw. gebildeten Produzenten besitzt sie unmittelbaren Nutzen, denn ihre Annahme durch den Fürsten bedeutet Anerkennung und Wertsteigerung. Unter pragmatischem Aspekt heißt das vor allem: Casuallyrik besitzt ein karriereförderndes Potential (S. 38ff.). Für die Texte selbst ist charakteristisch, daß sie nicht auf Wirklichkeitsreferenz zielen, sondern den Entwurf eines Herrscherideals leisten, „notfalls ohne Rücksicht auf die Realität“ (S. 20). Damit aber – so die These der Verfn. – bilden sie im Fürstenstaat eine sanktionierte Form der Kritik, in funktionaler Nähe zum Fürstenspiegel. Das bestimme ihre Spezifik als „Element der literarisch-politischen Kultur“ (S. 20) jenseits von platter Schmeichelei. So bestechend diese These auf den ersten Blick ist, stellt sich doch die Frage, inwiefern die kritischen Implikate der Texte, die sich aus ihrer Differenz zur Wirklichkeit ergeben, auch schon als Wirkungsmomente anzusehen sind. Und weiterhin, ob die integrative Funktion von Panegyrik als relativ unvermittelter Form der Interaktion von Herrscher und Untertanen nicht alle übrigen potentiellen Wirkungsaspekte marginalisiert, die Kritik am Herrscher ebenso wie seine öffentliche „Rangerhebung“ (S. 86) durch Idealisierung.

Für Hof- und Festforschung gleichermaßen aufschlußreich ist die Untersuchung des Stellenwertes der Panegyrik in der höfischen Kultur. Das panegyrische Gedicht wird zum einen als Teil der „multimedialen synästhetischen Inszenierung“ barockes Fest ausgewiesen (S. 12), wo es jedoch zunächst ‚nur‘ als Repräsentationsobjekt fungiert und im Vergleich mit anderen auf sinnliche Wirkung zielenden Festelementen eine eher unauffällige Rolle spielt: Die Texte werden überreicht, kommen aber in der Regel weder zum Vortrag noch werden sie vom Primäradressaten sofort gelesen. Zum anderen aber sind ästhetischer Wert und ‚Gehalt‘ der auf Herrschaftslegitimierung abzielenden Texte für ihre Langzeitwirkung relevant. Sie sichern ihnen einen Platz in der höfischen Konversation, prädestinieren sie zur Archivierung am Hof und zum Nachdruck. Erst dadurch werden sie einer breiteren Rezeption zugänglich und können ihre herrschaftslegitimierende Funktion erfüllen.

Im zweiten Teil wird anhand detaillierter Analysen der Texte zu einem Fest in Leipzig 1727 gezeigt, worin der Wert panegyrischer Casuallyrik als einem „wesentliche(n) Element der fürstlichen Repräsentation“ besteht: „in der schriftlichen und ästhetisch anspruchsvollen Verbreitung fürstlicher Ideologie“ (S. 183). Der dritte Teil befaßt sich mit der Panegyrik-Produktion eines der maßgeblichen frühauflärerischen ‚Institute‘ deutschen Geisteslebens, der „Deutschen Gesellschaft in Leipzig“. Anhand eines Gottsched-Textes weist Verfn. nach, daß die scheinbar in traditioneller Topik befangene Gattung durchaus aufnahmefähig ist für aktuelle politische, philosophische und ästhetische Diskurse und damit entgegen den Erwartungen zum Medium frühauflärerischer Ideologie werden kann.

Ein beeindruckendes Quellen- und Literaturverzeichnis sowie ein Personenregister beschließen die durchweg gut lesbare, akribisch aus den Quellen gearbeitete Studie.

Erfurt

Roswitha Jacobsen

Hubert Kiewewetter, Das einzigartige Europa. Zufällige und notwendige Faktoren der Industrialisierung. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1996. 279 S.

Der an der Katholischen Universität Eichstätt lehrende Wirtschafts- und Sozialhistoriker hat seine im Jahre 1985 für den Druck bearbeitete Habilitationsschrift „Industrialisierung und Landwirtschaft“ (Böhlau-Verlag Köln, Wien 1988, 829 S.) als Geschichte der Industrialisierung Sachsens erarbeitet, war es ihm doch bei seinen vorangegangenen Forschungen deutlich geworden, daß „Sachsens Stellung im regionalen Industrialisierungsprozeß Deutschlands im 19. Jahrhundert“ (so der Untertitel) unter den nichtpreußischen Staaten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen führenden Rang innehatte und daß es diesem Sachsen gelungen war, „den Prozeß gesamtwirtschaftlichen Wachstums als erster deutscher Staat zu beginnen“. Ein längerer Studienaufenthalt in den USA war der Erkundung der dortigen Vorgänge um die Entwicklung der Industrie und Landwirtschaft im 19. Jahrhundert gewidmet, so daß er über einen weiten Erfahrungs- und Wissenshorizont über die grundlegenden Entwicklungen verfügt, die Europas „Einzigartigkeit“ begründeten. Die Kenntnis der sächsischen Industriegeschichte ist somit in das anzuzeigende Buch eingegangen, das der mit dem theoretischen Konzept seines Lehrers Karl Popper ausgestattete Verfasser nunmehr vorgelegt hat.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß nicht die viel ältere chinesische oder irgendeine andere Hochkultur die Dampfmaschine und den Verbrennungsmotor, die drahtlose Telegraphie und die Röntgenstrahlen erfunden oder entdeckt haben, sondern eben dieses als Wurmfortsatz am asiatischen Kontinent anhängende Europa. Seine Einzigartigkeit hat sich als so überzeugend und nachahmenswert erwiesen, daß sich die ganze Welt auf den Weg der Europäisierung begeben hat, was am Ende des 20. Jahrhunderts freilich nicht mehr nur im Glorienschein des pseudoreligiös verklärten Wachstums gesehen werden kann. Daß dieses Europa seine sozialkulturelle Wesenheit dem Zusammentreffen von antikem Geist und biblisch-christlichem Welt- und Menschenbild verdankt, ist auf die Frage nach den dafür verantwortlichen Ursachen eine der möglichen Antworten, denen weitere hinzugefügt werden können. In dieses Bemühen reiht sich Kiewewetter ein, indem er einsichtige Gründe dafür anführt, warum keine der anderen Hochkulturen zum Ausgangspunkt der Industrialisierung geworden ist, während er für deren Siegeszug in Europa keine monokausale Erklärung gelten lassen will, sondern ein Bündel von Faktoren, das er in guter wirtschaftsgeschichtlicher Tradition zusammenstellt. Dabei unterscheidet er die zufälligen von den notwendigen Faktoren. Im ersten Falle sind das die geographischen Voraussetzungen, die Bodenschätze, das Klima und die Bodenfruchtbar-

keit, die wiederum die Bevölkerungsentwicklung maßgeblich beeinflußt hat. Zur zweiten Gruppe zählt er das Kapital, die Technik, die Unternehmerschaft und die Bildung, also die vom Menschen geschaffenen Verhältnisse. Er ist auf der Grundlage eines sehr umfassenden Wissens- und Bildungshorizonts in der Lage, dieses Konzept mit Tatsachen zu untermauern und mit Zitaten aus Werken kompetenter Autoritäten zu stützen. Da er seine Konzeption auch aus der Beschäftigung mit der sächsischen Industriegeschichte aufgebaut hat, was u. a. in mancherlei Zitaten zum Ausdruck kommt, läßt sich sein Erklärungsmuster ohne weiteres als Gliederung für eine umfassende Geschichte der sächsischen Industrialisierung verwenden. Alle acht angeführten Faktoren haben dazu beigetragen, Sachsen zu einem der am frühesten und stärksten industrialisierten Länder zu machen.

Das Buch geht jedoch weit über den landesgeschichtlichen Rahmen hinaus, denn es beabsichtigt nichts weniger als eine massive Kritik an bisher anerkannten Meinungen und Autoritäten. Das im 19. Jahrhundert aufgekommene Nationalstaatskonzept wird als unzweckmäßige Erklärung abgelehnt, da sich die Industrialisierung eher im regionalen Rahmen vollzogen hat. Das 15. Jahrhundert brachte mit der Herausbildung des modernen Kapitalismus den Wendepunkt in der Geschichte Europas, setzte mit der starken Nachfrage nach Massengütern eine gewaltige ökonomische Dynamik in Gang und schuf mit der Renaissance-Wissenschaft die Voraussetzungen für die technologische Entwicklung. Gegen die „pessimistische“ Geschichtsbetrachtung mit ihrer „ästhetischen Überhöhung“ antiker und außereuropäischer Gesellschaftsformen wird der Optimismus des kapitalistischen Weges gestellt, der Millionen von Menschen von Unterdrückung und Armut befreit und demokratische Staatsformen unumgänglich gemacht habe. Das erfordert die Kritik des von seiner Konzeption voll überzeugten Verfassers, Kritik an Marx und Engels sowieso, aber auch an Lujo Brentano, Hegel, Otto Hinze, Hans Jonas mit seinem „Prinzip Verantwortung“, Plato und dem „Pessimisten“ Werner Sombart. Karl Haushofer und Oswald Spengler werden als Nationalsozialisten bezeichnet, was sie nicht waren. So wird das Hohelied des modernen Kapitalismus, der Industriegesellschaft, des erfinderischen Geistes gesungen, das „einzigartige“ Europa wird auf die Industrialisierung reduziert, mit der unser Erdteil die Menschheit „beglückt“ hat. Der Entwurf „Industriegesellschaft“ wird nahezu als der Sinn der Weltgeschichte schlechthin ohne jede Alternative dargestellt, er wird absolut gesetzt. Die anderen Weltkulturen werden dadurch auf einen niedrigeren Rang verwiesen.

Mit diesen letzten Beobachtungen zu dem anzuzeigenden Buch wird es deutlich, daß es neben dem sachbezogenen wirtschaftsgeschichtlichen Inhalt auch Sozial- und Kulturgeschichte bietet und von dieser Ebene aus eine ideologische Position bezieht. („Ideologie ist die Verabsolutierung von Teilwahrheiten“.) Ebenso wie wirtschaftlicher Fortschritt gelegentlich soziale Schäden hervorrufen kann, wie es sich auf dem Wege zur Industrialisierung mit der Proletarisierung selbständiger Handwerker gezeigt hat, stehen auch wirtschafts- und sozialgeschichtliche Urteile nicht selten gegensätzlich zueinander. Die Gedanken- und Beweisführung des Verfassers ist ganz einseitig wirtschaftsgeschichtlich ausgerichtet: Hauptsache ist das wirtschaftliche Wachstum, das Streben nach Gewinn ist moralisch ohne Makel, der Kapitalismus ist kein Teufelswerk, weil er die Industrialisierung fördert. Der kalkulatorische

Geist des Calvinismus wird als „echt kapitalistische Wirtschaftsgesinnung“ gelobt. Das unternehmerische Genie eines Alfred Krupp wird ebenso herausgestellt wie die Tatsache, daß sein Werk bis 1898 37 000 Kanonen ausgeliefert hat. Das ist vom rein ökonomischen Standpunkt aus großartig (es lebe der Markt!), aber man muß daran auch die Frage anschließen, was diese 37 000 Kanonen angerichtet haben, wenn man Geschichte im Blick auf die Darstellung der ganzen Wahrheit betreibt. Auch die kulturkritischen Stimmen, die in der europäischen Geistesgeschichte seit Rousseau und der Romantik über die Zivilisationskritik der Jugend- und der Heimatschutzbewegung der letzten Jahrhundertwende bis zu den Grünen unserer Tage aufgekommen sind, gehören zu jenem „einzigartigen Europa“, das sich in der Dialektik seiner inneren Widersprüche entwickelt hat und sich auch durch seine kulturelle Identität definiert.

Die völlige Ausklammerung der heute so drängend gewordenen ökologischen Faktoren unserer globalen Wirtschaft, die gar nicht „pessimistisch“, d. h. realistisch genug eingeschätzt werden können, ist ein wesentlicher Mangel des Buches. Die Schriften von Denis Meadows, Aurelio Peccei, des Club von Rom und anderer Warner vor den „Grenzen des Wachstums“, kommen im Literaturverzeichnis nicht vor. Der Verfasser scheint sein Buch vorwiegend von der Erlebniswelt des späteren 19. Jahrhunderts aus konzipiert zu haben, was bei seiner starken Vertrautheit mit dem Prozeß der Industrialisierung nicht verwunderlich ist. Damals machte sich eine optimistische Sicht der Menschheitsentwicklung breit, von der die marxistische Utopie ein bemerkenswerter Ableger war. Und wenn die „Befreiung“ des Menschen von körperlicher Arbeit durch die Maschine als eine Segnung der Industrialisierung gepriesen wird, dann darf nicht vergessen werden, daß die strukturelle Arbeitslosigkeit in den Industrieländern eine Folge davon ist und daß heute mancher Arbeitslose froh wäre, wenn er eine wenn auch schlecht bezahlte „sklavenähnliche“ Arbeit verrichten dürfte, weil Arbeit nicht nur ein Kostenfaktor, sondern ein Stück menschlicher Selbstverwirklichung ist.

Hier hat ein kenntnisreicher, nachdenklicher, kritischer und schonungslos drängender Wirtschaftshistoriker gesprochen. Was er im Sinne des Untertitels seines Buches schreibt, ist eine kompetente, vorzügliche Leistung, wo er über diesen sachlichen Rahmen hinaus mit Urteilen und Wertungen umgeht, muß er sich ebenso deutliche Kritik gefallen lassen, wie er selbst sie in reichem Maße austeilt. Es fehlt der Blick für die Folgen und Schäden der europäischen Industrialisierung, für die schändliche Versklavung der Neger im Interesse der europäischen Textilindustrie, für die Entwaldung von Gebirgen, für Versteppung, Ver-Wüstung und Bodenerosion, für die gesundheitlichen Schäden an der Industriebevölkerung, für die Zerstörung gewachsener intakter Sozialkörper überall dort, wo die Industrialisierung Einzug gehalten hat. Das Buch ist provozierend und anregend, die Gedankenführung ist zugespitzt. Die Einseitigkeit der Argumente ist ein alter rhetorischer Topos, aber in der Wissenschaft geht es nicht um Überzeugungsarbeit, sondern um die Findung der Wahrheit. Deshalb ist das Bemühen um das Ganze einer Erscheinung unerlässlich. Hubert Kiesewetter hat einen mächtigen Stein ins Wasser geworfen; der Einschlag wird seine Kreise ziehen.

Georg G. Iggers, Deutsche Geschichtswissenschaft. Eine Kritik der traditionellen Geschichtsauffassung von Herder bis zur Gegenwart. Böhlau Verlag, Wien, Köln, Weimar 1997. 450 S.

Dieses Buch ist im Blick auf seinen Inhalt ebenso wie auf seinen Verfasser aller Beachtung wert. Iggers ist 1938 als Zwölfjähriger wenige Wochen vor der Reichspogromnacht aus seiner Heimatstadt Hamburg nach den USA geflohen, fühlt sich bewußt als „deutscher Jude“ und nennt sich, obwohl er längst Amerikaner geworden ist, „Georg“ und nicht „George“. Als Historiker an der Universität Buffalo/NY hat er längere Abschnitte seines Lebens in Deutschland verbracht und sich dabei aus persönlichem Erleben eine tiefe Kenntnis der Geschichtswissenschaft und ihrer Träger in der Bundesrepublik und in der ehemaligen DDR verschafft, so daß er als Zeitgenosse und Augenzeuge sachkundig über die Vorgänge in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu urteilen imstande ist. Ungeachtet seines persönlichen Schicksals hat er sich jedoch intensiv mit deutscher Literatur, Philosophie und Geschichtsschreibung seit dem 18. Jahrhundert beschäftigt und ist dabei insbesondere der Frage nachgegangen, „welche Verantwortung ... die Historiker an der verhängnisvollen Geschichte Deutschlands in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts trugen“. So ist sein Verhältnis zum Gegenstand in der Einheit von Abstand und Nähe gekennzeichnet, die Nähe durch die von seiner Herkunft bestimmte traditionellen Vertrautheit mit der deutschen Kultur und Geisteswelt, der Abstand durch seinen amerikanischen Standort, der auch sein Geschichtsbild nachhaltig geprägt hat. Verständnis für die deutsche Geistes- und Sozialgeschichte der letzten 200 Jahre paart sich mit kritischen Urteilen über sie.

Aus diesen persönlichen Lebensumständen des Verfassers erklären sich die Grundzüge des Buchinhalts, der die deutsche Geschichtswissenschaft von einem außerhalb von ihr selbst liegenden Standpunkt aus betrachtet, wobei die eigene Stellung zwar erkennbar ist, aber die streng sachliche Darstellung eine im Ton geradezu vornehm wirkende Unparteilichkeit an den Tag legt. Das 1968 zuerst in englischer Sprache erschienene Buch wollte nicht in erster Linie eine Geschichte der deutschen Geschichtswissenschaft bieten, sondern „eine Interpretation und kritische Analyse der theoretischen Voraussetzungen und politischen Wertvorstellungen der deutschen Historiker“ geben, um die „Verflechtung von Weltanschauung, Politik und Wissenschaft“ darzulegen.

Als beherrschendes Thema tritt der deutsche Historismus auf, der in seiner Herkunft aus der konservativen Kritik an der französischen Revolution, in seinen Wurzeln aus der Zeit der Romantik und mit seinen Fundamenten im Anschluß an Wilhelm von Humboldt und Leopold von Ranke erläutert wird. Sein Höhepunkt wurde mit der „Preußischen Schule“ unter Führung Johann Gustav Droysens erreicht, gegen Ende des 19. Jahrhunderts trat er in seine Krise ein, deren Erscheinungen bis in die Weimarer Republik dargelegt werden. Die beiden Weltkriege und das totalitäre System führten zu einem Verfall der deutschen Geschichtsidee. Diese hier nur in groben Zügen angedeutete Grundlinie wird mit einer Fülle von Tatsachen, Bewegungen, Ideen und Persönlichkeiten angereichert, so daß in der kritischen Auseinandersetzung mit dem Historismus als dem entscheidenden Leitfaden eben doch

so etwas wie eine höchst instruktive Geschichte der deutschen Geschichtswissenschaft herauskommt, die ihre Einprägsamkeit gerade aus der lebendigen Darstellung der handelnden Kräfte erhält. Dabei taucht mehrmals die Auseinandersetzung mit der westeuropäischen Geisteswelt, mit Naturrecht und Naturwissenschaft und mit den in Deutschland selbst auftretenden Varianten und Gegenkräften auf, die in Gestalt von Soziologie, Sozialwissenschaft, Kulturgeschichte, Staatskritik, Gesellschaftslehren und quantifizierenden Methoden in Erscheinung traten. Der Sonderweg der deutschen Geschichtswissenschaft, die mit ihren Forschungsmethoden so ungemein fruchtbar auch nach außen gewirkt hat, wird in der Abgrenzung zu Westeuropa und Amerika immer wieder deutlich. Der Historismus scheint zu denjenigen Begriffen zu gehören, die oft verwendet und selten in der Tiefe ihrer Bedeutung verstanden werden. Man kann ihn schlecht definieren, man muß sich mit den dabei gemeinten Tatsachen beschäftigen und ihn auf diese Weise in seiner praktischen Auswirkung zu verstehen suchen. Hierfür bietet die Darstellung eine vorzügliche Möglichkeit, weil sie den Historismus im praktischen Vollzug, in seinen Herausforderungen und Gegenkräften verstehen lehrt und den Leser zum Mitdenken auffordert.

Von besonderer aktueller Bedeutung ist das Nachwort zur deutschen Neuauflage von 1997, in dem die Entwicklung des letzten Jahrhundertviertels erörtert wird. Jetzt trat dem aus dem deutschen Zusammenbruch 1945 neu erstandenen „Neohistorismus“ ein verändertes Verständnis von Geschichte als einer kritischen Sozialwissenschaft entgegen. Fritz Fischer brachte mit seinem Buch „Griff nach der Weltmacht“ 1972 Bewegung und Unruhe in die deutsche Historikerkunft, während der „Historikerstreit“ der achtziger Jahre an der Frage nach dem Charakter des NS-Regimes und der Einschätzung seiner Verbrechen zu einer Polarisierung der Meinungen führte. Der 40. Jahrestag der Beendigung des Zweiten Weltkrieges 1985 rief mit dem Streit um die Begriffe Katastrophe oder Befreiung die Historiker auf den Plan, bis schließlich der Zusammenbruch der DDR 1989/90 erneut tiefgehende Fragen an die Zukunft stellte. Die Verflechtung von Geschichtswissenschaft und Politik ist ein durchgehendes Thema, das mit der Herausbildung des Historismus nur eine besondere Zuspitzung erhalten hat.

Eine Rezension kann den Reichtum des Buchinhalts nur andeuten, sie möchte aber im vorliegenden Falle auf seinen Informationsgehalt für die Menschen in den neuen Bundesländern ausdrücklich hinweisen, die jahrzehntelang von den Vorgängen in der deutschen und europäischen Geschichtswissenschaft abgeschnitten waren. Beachtenswert und entlarvend ist die Feststellung des Verfassers, daß die politische Geschichtsschreibung, die „den zeitbedingten Interessen des SED-Staates diene“, „eher als opportunistisch denn marxistisch bezeichnet werden könnte“. Sie habe sich nicht wie die kritische Sozialgeschichte in der Bundesrepublik mit autoritären Traditionen in der deutschen Geschichte kritisch auseinandergesetzt, sondern sich eher an die neokonservative Geschichtsschreibung in der Bundesrepublik angenähert.

Während das anzuzeigende Buch naturgemäß die Ebene der allgemeinen deutschen Geschichte im Auge hat, blickt der Landeshistoriker auf diejenigen Gedankengänge, in denen es um die kleinen landschaftlichen Einheiten geht. So wird die

Landesgeschichte, wie sie um die letzte Jahrhundertwende gerade in Leipzig unter Karl Lamprecht und Rudolf Kötzschke entwickelt worden war, als eine Bereicherung den einseitig positivistisch und politisch orientierten Auffassungen des Historismus entgegengestellt und in Gestalt der „Mikrohistorie“ mit der Alltagsgeschichte, mit der Volksgeschichte und den demokratisch geprägten Lebenskreisen der „kleinen Leute“ in Beziehung gesetzt. Landesgeschichte wäre demzufolge in die Reihe der Gegenbewegungen gegen die Alleinherrschaft des Historismus einzuordnen, weil hier neben den vorrangig behandelten Ereignissen auf politischer und staatlicher Ebene das Volk, das Wirtschaftsleben, die gesellschaftlichen Ordnungen, die Kultur, die Siedlungweise und das Alltagsleben in Erscheinung treten. Für die sächsische Landesgeschichte ergeben sich aus der Lektüre des Buches beachtenswerte Hinweise und kritische Fragen an die bisherige Arbeitsweise, die zu einer stärkeren Wissenschaftlichkeit in diesem Fach führen können. So wird die für die sächsische Geschichte grundlegend wichtige Industrialisierung bei künftigen Darstellungen nicht nur als „narrative Darstellung der Personen und Ereignisse“ zu behandeln sein, sondern als „eine problemorientierte Analyse wichtiger Prozesse und Strukturen“, um über die Ebene des Historismus hinauszukommen. An einer solchen Alternative der Betrachtungsweise wird die Dringlichkeit einer Überprüfung des traditionellen Bildes von Kurfürst Friedrich August I. deutlich, der von der sächsischen Geschichte immer nur im Zusammenhang von Personen- und Ereignisgeschichte verstanden und dargestellt worden ist. Landesgeschichte gewinnt in dem Maße an Wissenschaftlichkeit, wie sie sich an Theorien, Modellen und Konzeptionen ausrichtet, die auf der Ebene der „großen“ allgemeinen Geschichte entwickelt werden. Das aufmerksame Studium des Buches von Iggers kann hierzu wesentliche Anregungen bieten.

Einer Korrektur bedürfen die Bemerkungen über das Verfahren mit DDR-Historikern nach der deutschen Wiedervereinigung. Während 1945 in der Sowjetischen Besatzungszone auch rein nominelle Parteigenossen tatsächlich fristlos entlassen wurden, blieben nicht wenige renommierte SED-Historiker bis heute im Amt oder wurden in den Vorruhestand versetzt oder durch das Wissenschaftler-Integrationsprogramm bis Ende 1996 weiterbeschäftigt. Keiner wurde unversorgt auf die Straße gesetzt. Die Entlassungen waren zu einem guten Teil im geringen Leistungsniveau vieler Hochschullehrer begründet, die ihre Stellung mehr dem Parteibuch als ihren Fähigkeiten verdankten, wie es sich leicht an vielen Publikationen, Promotions- und Habilitationsschriften nachweisen läßt. – Auf Seite 322 ist der Name von Karl Bücher zu korrigieren.

Dresden

Karlheinz Blaschke

Karsten Rudolph/Iris Weuster, Bibliographie zur Geschichte der Demokratiebewegung in Mitteldeutschland (1789–1933). Böhlau Verlag, Weimar, Köln, Wien 1997. 120 S. (= Demokratische Bewegungen in Mitteldeutschland, Bd. 6)

Die vorliegende Bibliographie entstand im Rahmen des Bochumer Forschungsprojektes „Demokratie in Mitteldeutschland – Demokratische Politik und Bewegungen 1830–1930“. Sie verzeichnet knapp 1 200 Titel wissenschaftlicher und publizistischer Arbeiten zur – so der von den Bearbeitern gewählte weite Begriff – „Sozialgeschichte der Demokratiebewegungen in Mitteldeutschland“. Eine solche Zusammenstellung ist erfreulich und angesichts der sehr verstreut verzeichneten und oft schwer ermittelbaren Publikationen zu diesem Rahmenthema bitter notwendig. Sie ergänzt die in der Publikationsreihe „Demokratische Bewegungen in Mitteldeutschland“ erschienenen Monographien und bietet ein nützliches Arbeitsinstrument für weitere Forschungen. Auch macht sie deutlich, daß das Bochumer wie auch ähnlich gelagerte Forschungsprojekte der letzten Jahre keineswegs bei einer forschungsmäßigen „Stunde Null“ ansetzen mußten. Sie konnten auf einen kräftigen Fundus älterer Arbeiten aus der Zeit vor 1933 bzw. – freilich sehr verstreuter und einseitig legitimatorischen Interpretationsmustern verpflichteter – Forschungsarbeiten und Publikationen aus der DDR-Zeit zurückgreifen.

Ohne die Verdienste der Bibliographie schmälern zu wollen, kommt der Rezensent doch nicht darum herum, ihre Defizite zu benennen und auf ihre methodischen und inhaltlichen Probleme aufmerksam zu machen. Keine Bibliographie ist perfekt. Mit dieser Aussage haben die Bearbeiter zweifellos recht. Und es wäre verfehlt, ihnen die beträchtlichen Lücken dieser Bibliographie anzukreiden. Sie wollten ein handhabbares Arbeitsinstrument vorlegen und keine Vollständigkeit erreichen. Doch ist nach der Relevanz der Auswahlkriterien zu fragen. Fast alle Stichproben zeigen, daß neben wichtigen sehr nebensächliche und belanglose Titel erfaßt wurden, gravierende aber unberücksichtigt blieben. Oft kann man sich des Eindrucks des Zufälligen bzw. dessen, worauf die Bearbeiter bei ihren Recherchen nun einmal gestoßen sind, nicht erwehren. Daß man vor allem neuere Titel erfaßt hat, ist verständlich und begrüßenswert, rechtfertigt aber nicht, wichtige ältere Titel zu übersehen. Wenn die Bearbeiter ungedruckte Diplomarbeiten aus der DDR-Zeit in die Bibliographie aufnehmen, so hätten sie das durchgängig tun müssen und nicht nur im Falle der Pädagogischen Hochschule Dresden, weil ihnen da zufällig eine Liste zur Hand war. Ohnehin fällt auf, daß Sachsen weit über das reale historische Gewicht dieser Region hinaus unvertretbar stark in der Bibliographie ausgewiesen ist, während die anderen Gebiete des „mitteldeutschen Raumes“ unterrepräsentiert sind. Daß sich die Bearbeiter um „höchste Perfektion“ bei den Titelangaben bemüht haben, weckt Zweifel. Viele Einträge halten der Überprüfung bzw. Standortangabe nicht stand.

Neben den formalen und methodischen sind inhaltliche Einwände gegen die vorliegende Bibliographie zu erheben. Ihr „Demokratie“-Begriff ist weit gefaßt, aber problematisch. Daß die Sozialdemokratie als Hauptträger der Demokratiebewegungen in Mitteldeutschland erscheint, leuchtet ein. Doch rechtfertigt es nicht,

liberale und avantgardistisch-künstlerische Bestrebungen oder Teile der reformorientierten Jugendbewegung nahezu völlig auszuklammern. Den Bearbeitern ist zuzustimmen, daß sie die kommunistische Sozial- und Protestbewegung insoweit zur Demokratiebewegung zählen, als sie noch nicht stalinistisch überformt war. Doch scheint sie überrepräsentiert und ihre Grenzlinien nicht scharf genug gezogen. Noch problematischer wird es, wenn die Bibliographie Titel aufnimmt, die den „Extremismus der bürgerlichen Mitte“ und seine Hinwendung zur NSDAP belegen. Was hat das noch mit der „Sozialgeschichte der Demokratiebewegung“ zu tun? Es sei denn, die Bearbeiter hätten damit Titel erfassen wollen, die die Abwendung des Bürgertums von Liberalismus und Demokratie belegen. Doch bleiben sie dafür die Begründung schuldig. Und wenn, dann hätten sie auch Titel zum Bildungsbürgertum und zum Hochschulwesen erfassen müssen, die aber weitgehend unberücksichtigt bleiben.

Die vorliegende Bibliographie ist als Hilfsmittel des Bochumer Forschungsprojektes entstanden. Sie trägt alle Züge eines mehr oder weniger vorläufigen Arbeitsinstrumentes. Die Bearbeiter wären gut beraten gewesen, dies einleitend zu betonen oder mit ihren Recherchen darüber hinaus zu gehen, um den Eindruck zu vermeiden, man habe gleichsam ein Abfallprodukt und einen Schnellschuß vorgelegt.

Jena

Jürgen John

Bürgerkultur im 19. Jahrhundert. Bildung, Kunst und Lebenswelt. [Lothar Gall zum 60. Geburtstag], hrsg. von Dieter Hein und Andreas Schulz. C. H. Beck Verlag, München 1996. 379 S., 17 Abb.

Bürgerkultur – das ist, wie Dieter Hein und Andreas Schulz in der Einleitung zu-
recht betonen, „ein in mehrfacher Hinsicht schillernder Begriff“, den die Autoren des vorliegenden Sammelbandes als einen Prozeß der Verständigung und Auseinandersetzung des Bürgertums über Werte, Lebenshaltungen und verbindliche Normen für das Alltagshandeln verstehen wollen. Auch in dieser Eingrenzung bleibt der Begriff facettenreich: So behandeln die Beiträge eine Spannweite, die von der privaten Beschäftigung des Bürgers mit verschiedenen Künsten und Künstlern über die gemeinsame Pflege einer regelrechten Geselligkeitspflicht bis hin zum sich während des 19. Jahrhunderts stetig steigenden Repräsentationsbedürfnis des endgültig an die Macht gelangten Bürgertums reicht.

Die Einzelstudien wurden von den Herausgebern dabei in eine gut durchdachte Gliederung gebracht. Während der erste Hauptteil sich vornehmlich individualisierend mit dem Bürger beschäftigt – etwa in Form von Beiträgen über den Dilettantismus, das aufkommende Medium der Photographie oder die Bildungsreise im 19. Jahrhundert –, nimmt das zweite übergeordnete Kapitel die kommunikative Ebene des kulturellen Bürgerlebens in den Blick, folglich dominieren hier Studien über die bürgerliche Geselligkeit, wie sie vor allem in den zahlreichen Vereinen, aber beispielsweise auch in der Pflege privater, häuslicher Geselligkeit oder bei gro-

ßen Festen vorherrschte. Der letzte Teil schließlich veranschaulicht das Auftreten und die allmähliche Durchsetzung der Bürgerkultur im öffentlichen Raum, also den Städten, diese für die Entwicklung des Bürgertums unabdingbaren Lebenswelten.

Das Verständnis von der Kultur des Bürgertums als primär urbanes Phänomen ist eine dem Buch zugrundeliegende Prämisse. Kein Wunder also, daß sich die Lektüre des Sammelbandes für stadtgeschichtlich Interessierte besonders empfiehlt: Vor allem wird der zunehmende Einfluß der Bürger auf die Stadtplanung ersichtlich, die sich ja gerade im 19. Jahrhundert durch die verkehrstechnischen Fortschritte sowie die Bevölkerungsexplosion mit bis dahin ungekannten Herausforderungen konfrontiert sah. Diese Entwicklung wird durch eine Fülle regionalspezifischer Details aus unterschiedlichen deutschen Städten dokumentiert, wobei die lokalen Gegebenheiten stets in einsichtigen Bezug zur gesamtdeutschen Perspektive gebracht werden. Das gilt auch für Beiträge, die sich exemplarisch mit anderen Aspekten des 19. Jahrhunderts, beispielsweise aus dem Bereich der Frauengeschichte, beschäftigen.

Daß trotz solcher, zumindest auf den ersten Blick, heterogenen Themen die Einzelstudien des Sammelbandes nicht unvermittelt nebeneinander stehen, sondern vielmehr einander ergänzend erst ein Gesamtbild der Formierung von Bürgerkultur ergeben, verdankt sich neben der oben angesprochenen systematischen Dreigliederung des Bandes vor allem der Tatsache, daß alle Autoren gemeinsam mehrere Jahre in einem großen Forschungsprojekt über die politische, wirtschaftliche und sozialkulturelle Ausbildung des Bürgertums am Beispiel von 16 Städten gearbeitet haben und dabei wiederholt auf die ständig vorhandene Spannung zwischen einer Kulturhegemonie bürgerlicher Eliten einerseits und einer egalitären Bürgerkultur andererseits gestoßen sind. Das Aufzeigen dieses Gegensatzes, auf den die Herausgeber den Leser gleich zu Anfang aufmerksam machen, gelingt einzelnen Autoren in ihren Detailstudien ebenso wie dem dank der gekonnten Herausgebertätigkeit erzielten Gesamteindruck, den der Leser nach der Lektüre aller Beiträge erhält. Besonders lobend hervorzuheben sind schließlich noch die Abbildungen, durch welche teilweise ein hohes Maß an Anschaulichkeit erreicht wird und derer man sich bei manchen Beiträgen durchaus noch mehr hätte bedienen können.

Nürnberg

Sylvia Taschka

Unternehmer und technischer Fortschritt, hrsg. von Francesca Schin-
zinger †. Harald Boldt Verlag im R. Oldenbourg Verlag, München 1996.
399 S. (= Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 1994/95; Deutsche
Führungsgeschichte in der Neuzeit, Bd. 20)

Im vorliegenden Tagungsband werden die Vorträge der „Büdinger Gespräche“ aus den Jahren 1994/95 publiziert. Sie standen unter der Thematik „Unternehmer und technischer Fortschritt“ und sind damit gleichermaßen für die Sozial-, Wirtschafts-

und Technikgeschichte von hoher Relevanz. Schon die Kombination der beiden in der Forschungsliteratur sowohl deskriptiv als auch normativ jeweils stark kontrovers behandelten Begriffe „Unternehmer“ und „technischer Fortschritt“ verspricht Spannung. Gleichwohl verbindet sich mit der Thematik in erster Linie der Name J. A. Schumpeter. Seine Theorie des dynamischen Unternehmers, der aus dem technischen Fortschritt resultierende, neue Kombinationsmöglichkeiten der Produktionsfaktoren erkennt und am Markt durchsetzt, wird dann auch im ersten Beitrag analysiert und in zahlreichen weiteren Beiträgen als Fluchtpunkt gesucht. Der Tagungsband legt aber auch die Problematik der Verwendung des Fortschrittbegriffs offen. In der geistes- und sozialwissenschaftlichen Technikforschung läuft seit geraumer Zeit eine breite und zunehmend elaborierte Debatte über die Ambivalenz des technischen Fortschritts bis hin zu der Frage, ob angesichts der umstrittenen Bilanz seiner Chancen und Risiken überhaupt von technischem „Fortschritt“ gesprochen werden kann.

Die 18 Beiträge sind überwiegend im Industriezeitalter angesiedelt und spannen thematisch den Bogen von Studien zu einzelnen Unternehmern über branchenbezogene Erörterungen bis hin zu gesamtwirtschaftlichen Analysen. Am Beginn stehen drei systematische Beiträge, die sich mit der oben genannten Theorie Schumpeters (K. B u r m e i s t e r), Definition und Meßbarkeit des technischen Fortschritts (O. W a g e n b r e t h) und der Quellensituation zur Thematik in Wirtschaftsarchiven (E. K r o k e r) befassen. Von besonderem Interesse für die sächsische Geschichte ist der Beitrag über technischen Fortschritt und Innovation im deutschen Bergbau vor der Industrialisierung (W. K r o k e r), der seine empirische Basis auch aus der sächsischen Bergbaugeschichte bezieht. In summa lassen die Beiträge erkennen, daß Forschungen zur Tagungsthematik bislang vorwiegend einerseits biographisch, andererseits strukturgeschichtlich unter weitgehender Ausblendung von Intentionen sowie Handlungs- und Entscheidungsspielräumen der Akteure akzentuiert waren. Damit vermag der Tagungsband, der einen facettenreichen Überblick über Forschungsstand und -probleme offeriert, zugleich auch Impulse zur Vermittlung zwischen beiden Forschungspositionen zu geben.

Dresden

Thomas Hänseroth

Hartmut Zwahr, Revolutionen in Sachsen. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte. Böhlau Verlag, Weimar, Köln, Wien 1996. 529 S. (= Geschichte und Politik in Sachsen 1)

Nachdem das Land Sachsen über einen längeren Zeitraum auf der politischen Landkarte getilgt war, kann die traditionsreiche sächsische Landesgeschichtsforschung ihre Ergebnisse mit der Wiederentstehung des Freistaates erneut präsentieren. Ulrich von Hehl, Wieland Held, Günther Heydemann und Hartmut Zwahr haben sich entschlossen, dafür ein Forum zu schaffen und dazu die neue Reihe „Geschichte und Politik in Sachsen“ ins Leben gerufen. Wissenschaftliche Monographien und

Biographien, Editionen und Sammelwerke sollen gleichermaßen Aufnahme finden. Dabei ist es durchaus sinnvoll, wenn mit dem vorliegenden ersten Band an die unter den Bedingungen der untergegangenen kommunistischen Zwangsherrschaft mögliche Form der Geschichtswissenschaft angeknüpft und ein Sammelband mit den Forschungen von Hartmut Zwahr vorgelegt wird.

Sammelbände gleichen Mosaiken, die sich nicht immer zu einem Bild runden, sondern Fragment bleiben, auch wenn Teile sehr beeindruckend sein können. Das vorliegende Werk hinterläßt einen etwas zwiespältigen Eindruck, zumal man es auf verschiedenen Ebenen lesen kann, der fachwissenschaftlichen mit sehr beachtlichen Ergebnissen und der politischen, die verdeutlicht, unter welchen Einschränkungen und Verbiegungen Wissenschaft innerhalb einer totalitären Diktatur stattfinden mußte. Wenn man den Band als Zeugnis für die Geschichtswissenschaft in der untergegangenen „DDR“ verstanden wissen möchte, hätten aber Erscheinungsort und Jahr der jeweiligen Erstveröffentlichung vermerkt werden müssen. So jedoch bleibt die einschränkende Bemerkung, daß der Verfasser heute „manche sozialgeschichtliche Konturierung als überdeutlich und deshalb vielleicht entbehrlich“ empfinde, zu schwach.

In der Einleitung gibt Hartmut Zwahr von seinem heutigen Geschichtsverständnis Zeugnis und führt in die verschiedenen thematischen Schwerpunkte ein. Der Band vereinigt Aufsätze aus drei Jahrzehnten historischen Forschens zur Arbeiter-, Unternehmer-, Industrie- und Minderheitengeschichte im Raum Sachsen. Damit konnte sich der Verfasser in den vom SED-Regime festgelegten Rahmen einfügen und sich Freiräume für seine Forschungsschwerpunkte schaffen. An einigen Stellen scheint aber seine Identifizierung mit dem Geschichtsbild des historischen Materialismus überdeutlich, was für die Entstehungszeit verständlich ist. Die „Revolutionen in Sachsen“ bilden den Schwerpunkt des Bandes, wobei der Bogen von der Revolution von 1830/31 bis in die Gegenwart von 1989 gespannt ist. Das erste Hauptkapitel ist Beiträgen zum Thema „Verbürgerlichung, Revolution, Entfeudalisierung“ gewidmet und enthält sowohl die Vorgeschichte wie die Darstellung der Revolutionsereignisse von 1830/31 im Königreich Sachsen. Der zweite Komplex stellt unter dem Titel „Leipzigs Lebenswelten“ die Jahrhundertfeiern zur Erfindung des Buchdrucks, die Verbürgerlichung der Gesellschaft Leipzigs – instruktiv die Untersuchung der Patenbeziehungen der Ratsfamilien –, die Biographien ausgewählter Unternehmer und Gelehrter sowie die Arbeiterbewegung vor. Auch die Bedeutung der Universität Leipzig wird untersucht. Etwas problematischer ist der Abschnitt „Klassenkonstituierung“, in dem die Ausbildung von Bourgeoisie und Proletariat untersucht wird. Wenn man das zugrundeliegende Geschichtsbild beiseite schiebt, wird auf Grund gründlicher Quellenkenntnis instruktive Grundlagenforschung betrieben. Einen Höhepunkt des Bandes bildet der Abschnitt über die Lausitzer Sorben. Mit feinem Verständnis wird die Sozial- und Kulturgeschichte dieser slawischen Minderheit und ihre Bewußtseinsbildung nachgezeichnet. Den Abschluß des Bandes bilden Beiträge über die Demonstrationen von 1989 in Leipzig und Sachsen, die letztlich mit zum Umsturz im kommunistisch beherrschten Teil Deutschlands beitrugen. Zwahr wertet diese Ereignisse als Auslöser einer nationaldemokratischen Revolution. Seiner Darstellung kommt unmittelbarer Quellenwert zu.

Der Band „Revolutionen in Sachsen“ spiegelt in seinen vielfältigen Brechungen die Geschichte Sachsens und Deutschlands vom 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart. Ein gemeinsames Quellen- und Literaturverzeichnis und ein Personenregister runden den Band, dem man ein sorgfältigeres Lektorat gewünscht hätte, ab und verleihen ihm Einheitlichkeit.

Erlangen

Dieter J. Weiß

Frank Zimmer, Bismarcks Kampf gegen Kaiser Franz Joseph. Königgrätz und seine Folgen. Styria-Verlag, Graz 1996. 203 S.

Der Titel des Buches deckt dessen Inhalt nicht eigentlich recht ab, denn der als Persönlichkeit nicht sonderlich starke österreichische Kaiser tritt in der Darstellung der Ereignisse eher als Inhaber einer formalen Würde, denn als wirklicher Entscheidungsträger hervor. Nicht gegen ihn als Person kämpfte Bismarck, sondern gegen Österreich. Der Untertitel trifft den Inhalt besser, wenn man den Schlachtort als Schlüsselbegriff für die dramatischen Vorgänge des Jahres 1866 und somit für die Vorgeschichte, die politischen und diplomatischen Handlungen und die militärischen Ereignisse versteht.

Die Darstellung beruht auf einer ausgiebigen Beschäftigung mit der Fachliteratur und einer breiten Grundlage von gedruckten Quellen, die in Gestalt von Autobiographien, Tagebüchern, Briefwechsel und Akteneditionen vorliegen. Archivstudien lagen nicht in der Absicht des Verfassers, aber auch ohne möglicherweise neue Aktenfunde ist ein Buch entstanden, das einerseits auf einem zuverlässigen, sauber erarbeiteten Tatsachenwissen beruht, andererseits aber in seiner Komposition so meisterhaft gelungen ist, daß es sich mit seinem flüssigen, lebendigen Sprachstil geradezu spannend liest. Die verschiedenen Handlungsfelder, die das schicksalhafte Jahr 1866 bestimmen, die diplomatische Ebene, der Deutsche Bund, Preußen, Österreich, Paris, Italien, die deutschen Mittelstaaten und das Militär werden in logischer Ereignisabfolge zu einer Handlungseinheit verbunden, wodurch das Verständnis der Zusammenhänge erleichtert wird. Für die Fachleute bieten die gesondert gedruckten Anmerkungen in reichem Maße Verweise zu weiterer Beschäftigung mit dem Thema.

Wenn der Gegenstand auch nicht neu ist, so spricht das gelungene Werk doch für die Sinnhaftigkeit des Unternehmens, am Ende des 20. Jahrhundert sich ihm erneut zuzuwenden und ihn in die gegenwärtige historiographische Umwelt zu stellen. Das betrifft vor allem die durchaus notwendige Kritik an der Bismarckschen preußischen Politik, die nach der Katastrophe von 1945 in einem anderen Lichte erscheint als zur Zeit des „naiven Chauvinismus des deutschen Bürgertums“, der „von der kleindeutschen Geschichtsschreibung ... unverdrossen durch zwei Weltkriege hindurch“ beibehalten wurde. Mit dieser Einschätzung wird eine großdeutsche Position im Sinne des 19. Jahrhunderts bezogen und der Lebenswert des Deutschen Bundes einschließlich seiner Reformfähigkeit in Richtung auf einen Nationalstaat

hin unterstrichen. Der Bismarcksche Weg zum deutschen Nationalstaat, der eine Zerstörung der deutschen Nation mit sich brachte, war nicht die einzige Alternative, hier muß die einseitige preußische Sicht der Dinge, wie sie sich in der deutschen Geschichtsauffassung breitgemacht hat, korrigiert werden. In überzeugender Weise wird auch dargelegt, daß Bismarcks „weitblickende Zurückhaltung“ in den Friedensverhandlungen mit Österreich nicht ein „Akt weiser Mäßigung“ und eine „der ganz großen Leistungen“ des Erzpreußen war, sondern im Angesicht des Drängens Frankreichs, des völligen Versagens des italienischen Bundesgenossen, der verheerenden Cholera im preußischen Heere und einer immer noch intakten österreichischen Armee von 235 000 Mann ein Gebot der praktischen Vernunft, das Spiel im Sinne Bismarckscher Realpolitik zu beenden, so lange es für Preußen noch günstig lief. An einem solchen Beispiel zeigt es sich, daß ein aus der österreichischen Perspektive geschriebenes Buch sehr wohl zur Objektivierung deutscher Geschichtsauffassung beitragen kann.

Das Buch bietet somit reichlich Gelegenheit, die Vorgänge von 1866 in neuer Beleuchtung zu verstehen und sie in ein nach 1945 korrigiertes Bild von der deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts hineinzustellen. Dabei interessiert den sächsischen Leser vor allem die Rolle Sachsens, dessen Armee als einzige an der Seite Österreichs bei Königgrätz gekämpft hat und für dessen territoriale Unversehrtheit sich neben Frankreich der österreichische Kaiser unnachgiebig eingesetzt hat. So blieb dem Lande das von der preußischen Politik seit dem berüchtigten politischen Testament König Friedrichs II. von 1752 beschlossene Schicksal erspart, an der Seite von Schleswig-Holstein, Hannover, Nassau, Kurhessen und der Reichsstadt Frankfurt von Preußen annektiert zu werden. Es bewahrte in dem nunmehr gegründeten Norddeutschen Bund seine eigene Staatlichkeit. Sein bisheriger leitender Minister Graf Beust, der sich gegen Bismarck gemeinsam mit König Johann nachdrücklich um eine Reform des Deutschen Bundes in dessen vollem Umfang bemüht hatte, wurde österreichischer Außenminister und Ministerpräsident. Er war ein Anwalt jenes dritten Deutschland, das im Ringen zwischen Österreich und Preußen, dieser „jüngsten und aggressivsten europäischen Großmacht mit atemberaubenden imperialistischen Anwandlungen“, auf der Strecke geblieben war. Das Königreich Sachsen gehörte dazu. 1866 setzte den Schlußstrich unter eine seit 400 Jahren traditionelle Anlehnung Sachsens an die habsburgisch-österreichische Politik.

Dresden

Karlheinz Blaschke

Der Kulturkampf, hrsg. und erläutert von Rudolf Lill unter Mitarbeit von Wolfgang Altgeld und Alexia K. Haus. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn u. a. 1997. 180 S. (= Quellentexte zur Geschichte des Katholizismus, Bd. 10)

Inzwischen liegen mehr als ein Dutzend der insgesamt 20 geplanten Bände der „Quellentexte zur Geschichte des Katholizismus“ vor. Insbesondere der jüngst er-

schienene, dem „Kulturkampf“ gewidmete Band, ist zweifellos weit über den engeren Bereich der Katholizismus- und Kirchengeschichtsforschung hinaus von Interesse. Denn er stellt dem Benutzer mehr als 60 aussagekräftige Quellen zu einem der wichtigsten und folgenreichsten inneren Konflikte des deutschen Kaiserreiches nach 1871 zur Verfügung, die zwar alle schon länger bekannt, jedoch bislang zum Teil verstreut und daher mühsam greifbar waren. Hierin liegt die Hauptstärke des hauptamtlich von dem Karlsruher Historiker Rudolf Lill betreuten Bandes.

Eine knappe, insgesamt instruktive Einleitung ist der eigentlichen Quellensammlung vorangestellt (S. 9–26). Sie verdeutlicht die unterschiedlichen inhaltlichen und zeitlichen Ebenen der Auseinandersetzung zwischen römisch-katholischer Kirche, liberaler Bewegung und modernem Staat, welche nach einem Wort Rudolf Virchows für gewöhnlich als „Kulturkampf“ bezeichnet wird. Insbesondere wird hier gezeigt, daß der Konflikt weder auf die Zeit nach 1871 noch auf Deutschland beschränkt war, sondern tief in die europäische Geschichte der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zurückreicht. Während jedoch in der Einleitung auch die entsprechenden Vorgänge vor allem in Italien, der Schweiz und Österreich Berücksichtigung finden, beziehen sich die abgedruckten Dokumente ausschließlich auf das Gebiet des Deutschen Reiches. Ferner wird kurz angedeutet, daß der vordergründig staatskirchenrechtliche Streit sich auch vor dem Hintergrund sozialer Problemlagen abspielte und dadurch in die Bildung der jeweiligen Parteienlandschaft hineinwirkte. Diese Zusammenhänge, auf die Lothar Gall als erster aufmerksam gemacht hat,¹ hätten stärker betont werden sollen, da gerade sie es sind, die den Kulturkampf aus vermeintlich primär kirchengeschichtlichen Bezügen in das Interessenfeld der modernen Sozialgeschichtsschreibung rücken. Die Zentrumsparterie als „interklassistisch“ (S. 11) zu beschreiben erscheint unglücklich; zwar kann der Leser sich zusammenreimen, was gemeint ist, jedoch findet sich diese eigentümliche, dem Verständnis damit eher hinderliche Wortschöpfung weder im „Duden“ noch im „Brockhaus“. Im Rahmen einer solchen Einleitung, deren Zweck doch wohl eine möglichst komprimierte historische Sachinformation sein sollte und die Verkürzungen daher gar nicht vermeiden kann, Attacken vorzutragen, die in weltanschauliche Debatten unserer Tage eingreifen, wie dies abschließend geschieht (S. 25, bes. Anm. 18), war gleichfalls keine glückliche Eingebung.

Gemäß der angedeuteten weit ins 19. Jahrhundert zurückreichenden Wurzeln des Kulturkampfes finden sich im ersten Block der abgedruckten Dokumente auch solche aus der Zeit vor 1871. Es handelt sich zumeist um Äußerungen publizistischer Art („Aus der ‚langen Dauer‘ konfessioneller und konfessionspolitischer Auseinandersetzungen“, S. 27–60). Die den unterschiedlichen Konfliktparteien zugehörigen Autoren werden stets einleitend kurz vorgestellt, um dem Benutzer eine Einordnung der jeweiligen Position zu erleichtern. Der zweite Dokumentenblock beinhaltet ausschließlich staatskirchenrechtliche Quellen aus Baden („Die Kultur-

¹ Vgl. Lothar Gall, Die partei- und sozialgeschichtliche Problematik des badischen Kulturkampfes, in: Alfons Schäfer (Hrsg.), Oberrheinische Studien, Bd. II: Neue Forschungen zu Grundproblemen der badischen Geschichte im 19. und 20. Jahrhundert, Karlsruhe 1973, S. 93–132; S. 93ff.

kampfgesetze Badens 1860–1888“, S. 61–80). Dies erscheint gerechtfertigt durch die Vorreiterrolle, die das Großherzogtum als „liberales Musterland“ in der Auseinandersetzung mit dem Katholizismus seit spätestens den 1860er Jahren spielte. Gleichfalls ausnahmslos juristische Texte umfaßt der folgende Abschnitt („Die Kulturkampfgesetze des Deutschen Reiches und Preußens 1871–1887“, S. 81–122). Damit liegt der Schwerpunkt des ganzen Dokumentenbandes im Bereich einschlägiger Gesetzestexte. Das ist in der Sache ohne Zweifel gerechtfertigt, allerdings bleibt zu fragen, warum gerade diesen Quellen soviel Raum gewährt wurde, zumal sie durch die umfangreiche Edition von Ernst Rudolf Huber und Wolfgang Huber zum deutschen Staatskirchenrecht² bereits seit längerem leicht zugänglich und wissenschaftlich zuverlässig ediert sind. Die hier abgedruckten Texte stammen denn auch allesamt aus der Huberschen Edition, der Band stellt also in dieser Hinsicht keinerlei Fortschritt dar. Wünschenswert wäre demnach gewesen, in diesem Rahmen den einschlägigen Quellen publizistischer Art mehr Raum zu gewähren, da sie vielfach weit weniger leicht greifbar sind. Immerhin bringt der letzte Dokumentenblock dann Ausschnitte aus „Debatten und Korrespondenzen der Kulturkampfzeit“ (S. 123–172). Man mag dem vorliegenden Band zugute halten, daß er im Zusammenhang mit anderen, bereits erschienenen Bänden der Reihe steht und daß daher das Thema Kulturkampf gewiß insbesondere auch durch diejenigen ergänzt wird, die dem Wirken von Franz Joseph (von) Buß, Ludwig Windthorst, Georg von Hertling und Wilhelm Emmanuel von Ketteler gewidmet sind.

Eine Auswahl thematisch relevanter Quellen und Literatur schließt den Band ab (S. 173–180). Die Kriterien der Auswahl leuchten allerdings nicht ganz ein. Da Dokumente kirchlicher Herkunft überhaupt nicht aufgenommen wurden, wäre zumindest die Nennung der wichtigsten Edition hierzu³ sinnvoll gewesen. Die inzwischen veraltete Bismarck-Biographie von Erich Eyck wird aufgeführt, nicht aber die weit neuere, als Standardwerk zu betrachtende von Lothar Gall, obwohl sie einen ausführlichen Abschnitt zum Kulturkampf enthält⁴. Und wenn auch in der Einleitung heftige Kritik an Arbeiten von Hans-Ulrich Wehler und Ernst Engelberg geübt wird, so sollten diese gleichwohl als unterschiedliche Interpretationsansätze im Literaturverzeichnis nicht völlig unterschlagen werden.

Sächsische Aspekte im engeren Sinne berührt der vorliegende Band nicht; das Königreich war jedoch durch die auf Reichsebene ergangenen Kulturkampfgesetze mitbetroffen. Landesgeschichtlich dürfte der Kulturkampf insgesamt mit Blick auf die geringe Zahl der in Sachsen lebenden Katholiken ohnehin nur von untergeordneter Bedeutung sein. Die vorliegende Quellensammlung stellt zweifellos eine nütz-

² Vgl. Ernst Rudolf Huber/Wolfgang Huber (Hrsg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, 3 Bde., Berlin 1973–1984.

³ Vgl. Erwin Gatz (Bearb.), Akten der Fuldaer Bischofskonferenz 1871–1919 (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe A, Bde. 22, 27, 39), Mainz 1977–1985.

⁴ Vgl. Lothar Gall, Bismarck. Der weiße Revolutionär, 2. Aufl., Frankfurt/M., Berlin, Wien 1980, S. 459ff.

liche Hilfe insbesondere für die Vermittlung des Themas Kulturkampf und damit einen wichtigen Aspekt der deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts dar, da sie wichtige Quellen bündelt und den Zugang zu ihnen erleichtert.

Dresden

Winfried Halder

Geschichtsforschung in Sachsen. Von der Sächsischen Kommission für Geschichte zur Historischen Kommission bei der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, 1896–1996. Hrsg. von der Historischen Kommission der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Franz Steiner Verlag, Stuttgart 1996. 203 S. (= Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, Band 14)

Der Abriß über die Kommissionsarbeit eines Jahrhunderts besteht aus einem darstellenden und einem dokumentierenden Teil. Letzteren eröffnet der Neudruck von Manfred Kobuchs Bibliographie aus Anlaß des 75jährigen Jubiläums, die bis 1995 fortgeführt wurde. Es folgen Mitgliederverzeichnis, Satzungen und Arbeitsordnungen und Sitzungskalender. Ein Register fehlt leider.

Ein Blick in die biographischen Daten der Mitglieder wehrt genauso wie die Kenntnisnahme der Rechtstexte eine eventuelle Vorstellung von einer kontinuierlichen Entwicklung der Kommissionsarbeit ab, die der Buchtitel nahelegen könnte. Die Arbeitsordnung von 1957 betont als Aufgabe die Forschung zur Landesgeschichte, die von 1972 spricht von Landes- und Regionalgeschichte und führt als erste Schwerpunkte die regionale Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie die regionale und lokale Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung auf. Bereits diese Beobachtungen weisen darauf hin, daß sich die Arbeit der Kommission nicht abseits von den politischen Entwicklungen und den hochschulpolitischen Veränderungen in der DDR vollzogen hat.

Der politische Kontext kommt im darstellenden Teil immer wieder deutlich in den Blick. Gerald Wiemers weist in seiner Schilderung der Anfänge auf den Einfluß von Karl Lamprecht hin, der von seinem kulturgeschichtlichen Ansatz her dafür sorgte, daß anstelle einer Akademiekommission eine königliche Geschichtskommission gegründet wurde. Wiemers deutet an, daß sich bereits unter Lamprechts Leitung bald die üblichen Diskrepanzen von Gelehrten gremien einstellten, unterschiedliche historiographische und politische Positionen (Lamprecht und Gerhard Seeliger), strittige Projektauffassungen (Leipziger Universitätsmatrikel) sowie Kontroversen über Mitgliederzuwahlen. Der Wiederabdruck von Hubert Ermischs Beitrag von 1898 „Die Königlich Sächsische Kommission für Geschichte“, in dem auch über die Projektplanung dieser frühen Phase informiert wird, ergänzt Wiemers Ausführungen.

Der geringere Umfang des anschließenden Beitrages mit der Darstellung der Kommissionsarbeit von der Jahrhundertwende bis 1945 durch Reiner Groß ist sicher mit durch den Verlust des gesamten Schriftgutes der Leipziger Geschäftsstel-

le durch Kriegseinwirkung bedingt. Besonders ergebnisreich durch Veröffentlichungen war die Zeit vor dem ersten Weltkrieg, aber auch die Phase von 1919 bis 1933. Konflikte entstanden um die Herausgabe des Briefwechsels Kurfürst Friedrich August I. durch den Berliner Historiker Paul Haake (Unterschiede zwischen nationaler und landesgeschichtlicher Auffassung) und die Veröffentlichung der „Historisch-topographischen Beschreibung der Amtshauptmannschaft Großenhain“ 1935 (Publikationsgebahren). Ernsthaft gefährdet war die Arbeit der Kommission nach 1933, besonders als 1935 Arthur Göpfert die kommissarische Leitung des Ministeriums für Volksbildung übernommen hatte und auch den Kommissionsvorsitz wahrnahm. Um den Preis einer Neuformierung, der Einführung des Führerprinzips und der Integration von Organisationen wie Heimatwerk und NS Lehrerbund, konnte nach mühevollen Gesprächen die Weiterarbeit als Kommission 1939 erreicht werden. Bei der Neuberufung wurden teilweise verdiente Mitglieder brüskiert (Versetzung des bisherigen geschäftsführenden Mitgliedes Erich Brandenburg in den Status eines Ehrenvorsitzenden, völliges Übergehen des emeritierten Archivdirektors Hans Beschorner).

Über die Tätigkeit der neuformierten Historischen Kommission des Landes Sachsen von 1945 bis 1956 berichtet Manfred U n g e r auf Grund der Akten und aus eigener Erfahrung. Er verweist auf die wichtige Rolle des greisen Rudolf Kötzschke für den neuen Anfang und auf die Verluste in den Reihen der Mitglieder durch Tod, Entlassung aus dem Lehramt oder Wechsel an westdeutsche Universitäten (z. B. Walter Schlesinger). Das Statut von 1950 betonte ausdrücklich die Kontinuität. Mit der Angliederung an die Sächsische Akademie der Wissenschaften ergaben sich bald Unklarheiten, als um die Jahreswende 1950/51 das Hochschulwesen zentralisiert wurde. Die neue Zuordnung bewahrte die sächsische Historische Kommission jedoch auch als einzige vor der Auflösung bei der Neugliederung der DDR in Bezirke 1952. Unter der Leitung ihres neuen Vorsitzenden Heinrich Sproemberg konnten vor allem dessen vielfältige internationale Kontakte für einen vorsichtigen Aufbau eines grenzüberschreitenden wissenschaftlichen Austausches genutzt werden. Diese Aktivitäten erregten aber auch zunehmend den Argwohn von Parteigremien im Hochschulbereich, zumal sich Sproemberg beharrlich der Ideologisierung in Forschung und Lehre zu entziehen suchte. (Die entsprechenden Berichte aus dem Leipziger Universitätsbereich an zentrale Gremien wurden für die Darstellung nur teilweise genutzt). Als die Kommission voll in die Akademie eingegliedert wurde und am 11. Februar 1957 eine neue Arbeitsordnung erhielt, trat der Konflikt offen zu Tage.

Reiner G r o ß versieht seine Darstellung der letzten Phase der Kommissionstätigkeit mit dem Untertitel „Möglichkeiten und Grenzen landesgeschichtlicher Arbeit in der DDR“. Am Beginn stand die Ablösung Sproembergs als Vorsitzender, bei der marxistische und nichtmarxistische Mitglieder zusammenwirkten. Konflikte zwischen nichtmarxistischen Mitgliedern belasteten die Kommissionsarbeit genauso wie die zwischen Vertretern der marxistischen Geschichtsauffassung (z. B. Ernst Engelberg und Leo Stern). Weitere Schwierigkeiten entstanden durch die dritte Hochschulreform 1970, durch die Diskussion um die Thematik Landes- oder Regionalgeschichte und um die Weiterführung traditioneller Projekte (Regestenwer-

ke zu Herzog Georg und Kurfürst Moritz). Erst allmählich rückten im Trend der allgemeinen Entwicklung die Sachfragen wieder stärker in den Mittelpunkt. Vor allem unter der Leitung von Werner Coblenz wurde die Kommission seit Ende der siebziger Jahre wieder „zu einem Forum des wissenschaftlichen Meinungsaustausches“ (S. 110). Die Diskussionen um die strukturellen und personellen Fragen bei der Neukonstitution 1990, aber auch die fortzuführenden Arbeitsvorhaben werden abschließend erwähnt.

Wenngleich die Feststellung von 1971, daß eine umfassende Darstellung der Geschichte der Kommission nicht existiert (S. 140), in Geltung bleibt, liegt nunmehr ein instruktiver Abriß vor, der die Leistungen herausstellt und die Schwierigkeiten nicht verschweigt.

Berlin

Siegfried Bräuer

Frank Wehrmeister, Fortbildungsschule in Sachsen I. Allgemeine und gewerbliche Fortbildungsschule in Sachsen im Spannungsfeld schulpolitischer und gewerblicher Interessen (1815–1933). Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main 1995. 440 S.

Kirsten Wehrmeister, Fortbildungsschule in Sachsen II. Geschlechtsspezifische Erziehung und berufliche Qualifikation in der sächsischen Mädchenfortbildungsschule (1835–1925). Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main 1997. 408 S.

Im Einklang mit den vielfältigen Tendenzen zur Rehistorisierung des gesamten Wissenschaftssystems steht auch die gegenwärtige Renaissance der historischen Bildungsforschung in der Bundesrepublik Deutschland. Geschichtswissenschaft und Erziehungswissenschaft wenden sich zunehmend vergangenen Formen institutionalisierten Lehrens und Lernens zu. Schule erscheint heute als ein wichtiger Gegenstand sozialgeschichtlicher Betrachtung.

Die aus zwei Dissertationen hervorgegangene zweibändige Geschichte der sächsischen Fortbildungsschule von Frank und Kirsten Wehrmeister gibt einen kenntnisreichen und gut lesbaren Überblick über die Geschichte der Knaben- und Mädchenfortbildungsschule in Sachsen vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ende der Weimarer Republik. Das ist in Anbetracht der in der historischen Bildungsforschung dominierenden „preußischen Themen“ (überwiegend aus dem Bereich der höheren Bildung) bereits ein besonderer Wert. Frank und Kirsten Wehrmeister leisten in der Tat Pionierarbeit. Sie diskutieren ein bisher kaum behandeltes Thema auf der Grundlage eines breiten Quellen- und Literaturstudiums. Es geht ihnen dabei aber nicht nur um eine möglichst präzise Darstellung der historischen Entwicklung einer „schwierigen“ Institution. Autor und Autorin versuchen von Anfang an und konsequent, diesen wichtigen und gegenüber dem „primären“ Schulwesen immer vernachlässigten Sektor der historischen Bildungsforschung unter all-

gemeineren erkenntnisleitenden Fragestellungen zu betrachten und im Spannungsfeld zwischen Wirtschaft, Gesellschaft, Politik und Pädagogik zu verorten. So erhält das Thema eine weit über die reine Institutionengeschichte hinausgehende Bedeutung. Es wird sehr schnell deutlich: Der lange und schwierige Weg von der Sonntagsschule über die beiden konkurrierenden Formen der allgemeinen und gewerblichen Fortbildungsschule bis zur Berufsschule spiegelt nur die Probleme einer sich modernisierenden Gesellschaft auf dem Weg ins 20. Jahrhundert. Das gilt im speziellen auch für die Konkurrenz zwischen hauswirtschaftlicher und gewerblicher Orientierung der Mädchenbildung. Sollte die Fortbildungsschule für Mädchen zunächst und vor allem auf die traditionelle Rolle als Hausfrau, Gattin und Mutter vorbereiten oder stärker berufsqualifizierend wirken? Die damit berührte grundsätzliche Frage nach dem Zusammenhang zwischen der allgemeinbildenden und der gewerbefördernden Funktion der Fortbildungsschule steht zurecht im Mittelpunkt der beiden Untersuchungen. Was ist damit gemeint? Der Staat des 19. Jahrhunderts ist zwar aus egoistischen Gründen an der Anhebung des technischen Niveaus breiter Schichten der Bevölkerung interessiert, weniger aber an der Anhebung der allgemeinen Bildung der aus der Volksschule entlassenen Angehörigen der unteren Volksschichten, der Klientel der Fortbildungsschule. Das Dilemma für den Obrigkeitsstaat ist unübersehbar. Er braucht die moderne Schule, um bessere Arbeiter, Soldaten, Techniker usw. auszubilden, leistet sich damit aber eine Einrichtung, die über die gewünschte Funktion hinaus auch gegen seinen Willen und gleichsam hinter seinem Rücken die Emanzipation betreibt. Die Grenzen des einmal in Gang gesetzten Lernens lassen sich nicht mehr verordnen. Die Schule gleichsam als Trojanisches Pferd? Sie ist jedenfalls eine beständige Herausforderung, „Mittel der stärksten sozialen Mobilisierung wie auch Ort der ideologischen Gegenwirkung“ (Stürmer).

Es bleibt die etwas unbefriedigende Tatsache, daß der eigentliche Unterricht in der Fortbildungsschule in seiner vergangenen Realität nur noch ganz unvollständig zu rekonstruieren war. Der Alltag des Lernens läßt sich mit den vorhandenen Quellen eben nicht mehr exakt bestimmen. Hier liegt ein kaum lösbares Problem jeder disziplingeschichtlichen Forschung.

Als kleine Schwäche der Arbeit erweist sich das Fehlen des über- und interregionalen Vergleichs. Die sächsischen Befunde bleiben weitgehend isoliert; sie werden kaum in den größeren Zusammenhang einer Geschichte der deutschen Fortbildungsschule eingeordnet. So läßt sich ihr Stellenwert nur ungenau bestimmen. Die relative Fortschrittlichkeit des sächsischen Modells ist allerdings zu vermuten. Die zweibändige Geschichte der sächsischen Fortbildungsschule von Frank und Kirsten Wehrmeister stellt insgesamt eine bemerkenswerte Forschungsleistung dar und liefert einen wichtigen Baustein für die noch zu schreibende Gesamtdarstellung der sächsischen Bildungsgeschichte.

Jutta Frotscher, Volksschullehrerausbildung in Dresden 1923–1931. Böhlau Verlag, Köln, Weimar, Wien 1997. 354 S. (= Beiträge zur historischen Bildungsforschung, Bd. 22)

Die in den zwanziger Jahren am Pädagogischen Institut der Technischen Hochschule Dresden realisierte Ausbildung von Volksschullehrern bedeutete einen Meilenstein in der Professionalisierungsgeschichte dieses Berufsstandes und wird in ihrer spezifischen institutionellen Ausformung zu großen Teilen dem sächsischen Bildungspolitiker und Pädagogen Richard Seyfert (1862–1940) zugeschrieben. Es ist das besondere Verdienst der Autorin, im Rahmen ihrer Dissertationsschrift diese für die deutsche Lehrerbildung so bedeutsame Phase ausführlich gewürdigt zu haben. Ergebnisse ihres detaillierten Quellenstudiums sind darüber hinaus ausführliche Angaben über Studentenzahlen und Studienpläne sowie biographische Anmerkungen zu den Hochschullehrern Richard Kroner, Alfred Bäuml und Paul Luchtenberg.

Die Arbeit oszilliert zwischen einer Darstellung von Fakten zur Institutsgeschichte und dem Versuch ihrer Abstraktion im Theorie-Praxis-Problem der Lehrerbildung. Letzteres wird anhand des an der Technischen Hochschule bestehenden Spannungsgefüges zwischen erziehungswissenschaftlicher Theorie, die an der allgemeinen Abteilung gelehrt wurde, und der schulpraktisch orientierten Ausbildung am Pädagogischen Institut mit dem Protagonisten Seyfert illustriert. Als zeitlichen Rahmen wählt die Autorin die Jahre 1923 bis 1931 und begrenzt damit ihre Forschungen auf die Wirkungsjahre Seyferts als Institutsdirektor. Begründet wird diese Vorgehensweise mit dem Interesse an einer Fokussierung der Problemstellung auf die Person Seyferts und der nach seinem Ausscheiden vorgenommenen inhaltlichen Umorientierung am Institut. Aus dem Bestreben, die Arbeit einerseits in den Kontext der Historiographie der deutschen Lehrerbildung zu stellen, andererseits das Lebenswerk Seyferts einer kritischen Würdigung zu unterziehen, erwächst ein forschungsmethodisches Problem, dessen Bewältigung der Autorin nicht durchgängig gelingt. Der offenbar nicht aufhebbare Widerspruch zwischen der Begrenzung des Betrachtungszeitraumes und der Notwendigkeit, das von Seyfert geprägte Modell der Lehrerbildung als Teil seines Lebenswerkes zu interpretieren, legt die Vermutung nahe, daß ein durchgängig biographischer Ansatz mehr zum Erkenntnisgewinn hätte beitragen können. So bleibt das Interesse an Seyfert im wesentlichen auf die erziehungsphilosophische Reflexion seiner „praktischen Bildungslehre“ und die Feststellung begrenzt, daß er keine eigene wissenschaftliche Schule begründete. Diese Würdigung greift schon deshalb zu kurz, weil sie den Bildungspolitiker Seyfert nicht erklären kann. Dazu hätte es eines Ausleuchtens seiner weltanschaulichen Positionen vor dem Hintergrund des zeitgenössischen politischen Liberalismus bedurft, worauf die Autorin bewußt verzichtet hat.

Als wissenschaftlicher Ertrag der Arbeit läßt sich anführen, daß die Autorin die bildungspolitische und sozialemanzipatorische Bedeutung der Auflösung der Lehrerseminare zugunsten einer akademischen Lehrerbildung und die Vorreiterrolle Sachsens deutlich herausstellt. Die Umsetzung eines Hochschulstudiums auf dem hierfür notwendigen akademischen Anspruchsniveau kam unter der Regie Seyferts

jedoch nicht über erste Ansätze hinaus. Die Autorin zeigt, daß die zu großen Teilen ambivalente Haltung der etablierten Hochschullehrer gegenüber der Volksschullehrerbildung einerseits und die nicht hinreichende Wissenschaftsorientierung der aus den Seminaren hervorgegangenen Lehrerbildner andererseits hinderlich waren, wissenschaftliches Studium und schulpraktische Ausbildung in einem monolithischen Studiengang einzufangen. Angesichts dieser bis in die Gegenwart der Lehrerbildung reichenden Problematik erwartet der Leser leider vergeblich eine über die historische Analyse hinausgehende kritische Würdigung des nunmehr etablierten zweiphasigen Modells der Lehrerbildung.

Ergänzend ist zu bemerken, daß mangelnde Sorgfalt beim Korrekturlesen bedauerlicherweise zu einigen unnötigen Druckfehlern geführt hat. Ungeachtet dessen bleibt es bei einer beachtenswerten Leistung der Autorin auf dem Gebiet der historischen Lehrerbildungsforschung bzw. der Dresdner Universitäts- und sächsischen Regionalgeschichte.

Dresden

Frank Wehrmeister

Mike Schmeitzner, Michael Rudloff, Geschichte der Sozialdemokratie im Sächsischen Landtag. Darstellung und Dokumentation 1877–1997, hrsg. von der SPD-Fraktion im Sächsischen Landtag. Dresden 1997. 303 S.

Sachsen hat im Rahmen der deutschen Nationalgeschichte herausragende Leistungen aufzuweisen, die vor allem auf den Gebieten der Wirtschafts- und der Kulturgeschichte liegen. Es hat aber auch bei der Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse ein gewichtiges Wort mitgesprochen, was sich namentlich in der frühen Überwindung des reinen Feudalsystems durch den Aufbau einer geordneten Staatlichkeit, in dem hohen Anteil des Bürgertums an der Bevölkerung mit einem entsprechenden starken Einfluß bürgerlichen Denkens und in seiner Bedeutung für die Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung erweist. In Leipzig hatte das 1848 gegründete Zentralkomitee der deutschen Arbeiterverbrüderungen seinen Sitz, hier gründete Ferdinand Lassalle 1863 den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein, hier wirkte August Bebel, der von Sachsen aus in den Norddeutschen Reichstag 1867 als erster Sozialdemokrat gewählt wurde und im Bunde mit Wilhelm Liebknecht sich zum Führer der deutschen Sozialdemokratie entwickelte. Die Verlagerung der Schwerpunkte sozialdemokratischer Parteiarbeit nach Berlin und die im Bismarckreich betriebene, einseitig auf Preußen orientierte Auffassung von deutscher Geschichte hat die Leistungen der sächsischen Sozialdemokratie zu Unrecht in den Hintergrund gedrängt, doch hat sie gerade in den letzten Jahren wieder stark das Interesse der deutschen und internationalen Forschung gefunden.

Das anzuzeigende Buch nimmt in diesem Zusammenhang einen ansehnlichen Platz ein, bietet doch die Erinnerung an den Einzug des ersten sozialdemokratischen Abgeordneten in den sächsischen Landtag vor 120 Jahren einen guten Anlaß, das Wirken von Sozialdemokraten im sächsischen Landesparlament zu würdigen.

Es ist das Werk zweier junger Nachwuchswissenschaftler, die hier ihre Sachkenntnis, ihre Fähigkeit zu solider Quellenforschung und ihr Wissen um die größeren Zusammenhänge in diesem Bande vereinen. Er macht vor allem die Mühsale, die Schwierigkeiten und Enttäuschungen deutlich, die mit dem zähen Ringen sächsischer Sozialdemokraten um ihre gleichberechtigte Mitwirkung in der Landespolitik verbunden waren. Nach vierzigjährigem entsagungsvollem, von vielen Rückschlägen begleitetem Kampf unter höchst ungünstigen Rahmenbedingungen konnte die sächsische Sozialdemokratie mit der Novemberrevolution von 1918 endlich die ihr längst zustehende Führung im politischen Leben Sachsens einnehmen, aber einen Triumph brachten ihr die wenigen Jahre der Weimarer Republik nicht, in denen sie lediglich ein Jahrzehnt lang die Regierung innehatte, die freilich mehrfach von innerparteilichem Streit, unerquicklichem Zwang zur Koalition nach rechts oder links und Eingreifen der Reichsregierung überschattet war. Das Ende der parlamentarischen Demokratie im Jahre 1933 erlegte auch den sächsischen Sozialdemokraten schwere Opfer auf. Der von großen Hoffnungen getragene Neubeginn im Sommer 1945 gab der Partei aber nach der Zwangsvereinigung mit der KPD nicht einmal die Möglichkeit, sich bei den Kommunal- und den Landtagswahlen im Herbst 1946 als eigenständige politische Kraft darzustellen; sie ging in der SED nicht so sehr auf, sondern eher unter.

So hatten es die sächsischen Sozialdemokraten nach einer Unterbrechung von 56 Jahren in der Kontinuität der Parteiarbeit im Verlauf der Wende von 1989 unendlich schwer, sich in den beginnenden Aufbau eines neuen politischen Lebens einzuordnen und mit einem eigenen Profil, mit anerkannten Führungskräften und einem überzeugenden Programm aufzutreten. Die Ergebnisse der Wahlen des Jahres 1990 bestätigten nicht ihre aus der Zeit vor 1933 bekannte Führungsrolle, zwangen die Partei vielmehr, in dem völlig veränderten System der Landespolitik einen neuen Standort zu finden.

Es ist in besonderem Maße beeindruckend, mit welcher tiefen Ehrlichkeit die Verfasser dieses Buches ohne jede Beschönigung und billige Erfolgssuche den steinigen Weg der Sozialdemokratie im sächsischen Landesparlament nachgezeichnet haben, einen Weg, den man in mancher Hinsicht geradezu als tragisch bezeichnen kann. Sie drücken sich nicht um den Einzelfall opportunistischen Einlenkens auf die Linie der Machthaber von 1933 und gehen in schonungsloser Offenheit den Fragen der Vereinigung mit der KPD im Jahre 1946 nach. Sie stellen sich der Tatsache, daß die ihrer Tradition nach proletarische und „antiklerikale“ Sozialdemokratie im Zuge der Wende auf einer völlig veränderten sozialen und intellektuellen Grundlage im evangelischen Pfarrhaus und von Angehörigen der Intelligenz zu neuem Leben erweckt worden ist. Damit leisten sie ihrer Partei einen unschätzbaren Dienst, weil sie ihr einerseits den tiefgreifenden Wandel bewußt machen, der sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in bezug auf die sozialen und mentalen Strukturen der politischen Arbeit ereignet hat. Zum anderen wird aber dabei auch das Bleibende deutlich, das die Sozialdemokratie von ihren Anfängen an immer getragen hat und das sie als Verpflichtung im Dienst an einer großen Sache in die Zukunft mitzunehmen hat. Es ist der Geist, es ist die Gesinnung, es ist die Idee des Sozialismus, der vom Gedanken der Brüderlichkeit ausgegangen ist, der eine

geschichtlich notwendige Antwort auf den krassen, hemmungslosen Liberalismus der frühen Industrialisierungsphase war und der die drängenden sozialen Fragen einer humanistischen Lösung zuzuführen suchte, der sein Ziel aber mit demokratischen und friedlichen Mitteln ansteuerte. Die friedliche Massendemonstration der Leipziger Sozialdemokraten von 1908 im Kampf gegen das undemokratische Landtagswahlrecht kann geradezu als ein Vorläufer der Leipziger Montagsdemonstrationen des Herbstes 1989 begriffen werden. So führt das Buch auch in der bewußten Anerkennung des Wandels zur Besinnung auf die unaufgebbaren Grundwerte sozialdemokratischer Politik hin.

Es kann über diesen seinen Hauptinhalt hinaus auch als ein Handbuch sozialdemokratischer Geschichte in Sachsen gelten, denn die rund dreißig Kurzbiographien, die vollständigen Verzeichnisse der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten von 1877 bis 1997, eine Zeittafel und eine Übersicht über archivalische Quellen und Fachliteratur sind willkommene Hilfsmittel für weiterführende Arbeiten am Thema. Eine Sammlung von Faksimile-Dokumenten illustriert den dargebotenen Stoff. Für die weitere Arbeit an der sächsischen Landesgeschichte haben die beiden Verfasser einen wertvollen Beitrag geleistet, ist doch die Geschichte der sächsischen Sozialdemokratie eines ihrer unverzichtbaren und vorrangigen Themen.

Dresden

Karlheinz Blaschke

Benjamin Lapp, *Revolution from the Right. Politics, Class, and the Rise of Nazism in Saxony, 1919–1933.* Humanities Press, New Jersey, 1997. 248 S.

Nicht nur die Historiker, die sich mit dem Mittelalter oder im Bereich der Frühen Neuzeit mit der Reichsgeschichte befassen, finden in den sächsischen Archiven eine reichhaltige Überlieferung vor. In letzter Zeit erfahren auch die Zeithistoriker, die sich der Erforschung der Geschichte des 20. Jahrhunderts widmen, daß sich in den Archiven des Freistaats Sachsens hoch interessantes Material für Forschungen aller Art findet. Unter den ausländischen Historikern, die an Sachsens Geschichte interessiert sind, spielen die Wissenschaftler aus dem anglo-amerikanischen Raum schon seit geraumer Zeit eine führenden Rolle. Dies unterstrich nicht zuletzt die Internationale Konferenz, die im September 1998 von der Universität von Toronto in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Historischen Institut Washington zum Thema „Memory, Democracy, and the Mediated Nation. Political Cultures and Regional Identities in Germany, 1848–1998“ in Toronto veranstaltet wurde. Eine Fülle von Referaten befaßte sich dabei mit den verschiedensten Aspekten sächsischer Geschichte, darunter auch eines des o. a. Autors über das Jahr 1923 in Sachsen. Lapp ist nämlich ein gerade in der sächsischen Zeitgeschichte besonders ausgewiesener Historiker, der zur Zeit am Montclair College in New Jersey lehrt.

Sachsen gilt als die „Wiege der deutschen Arbeiterbewegung“ und Hochburg der Sozialdemokratie. Erstaunlicherweise aber gelang es der NSDAP gerade im Freistaat Sachsen schnell aufzusteigen, sich eine feste Position zu erobern und in

der Geschichte der des Nationalsozialismus in der Weimarer Republik eine Schlüsselrolle zu spielen. Dieses historische Phänomen zu ergründen, ist eine der Leitfragen, die sich der Autor gestellt hat.

Die erste Ortsgruppe der NSDAP im „Roten Königreich“ gründete der Textilfabrikant Fritz Tittmann am 11. Oktober 1921 in Zwickau. Das Voigtland um Plauen bildete nämlich einen Schwerpunkt nationalsozialistischer Agitation, hier stieß sie auf fruchtbaren Boden und entstand daher auch 1922 die Vorgängereinstitution der Hitlerjugend, die Großdeutsche Jugendbewegung. Doch bei den Landtagswahlen des Jahres 1926 erhielt die NSDAP lediglich nur 1,6% der abgegebenen Stimmen und damit zwei Landtagssitze. Für ihren weiteren Erfolg in der Region war es deshalb von großer Bedeutung, daß sie bis 1929, bis zum Ende ihrer sogenannten „Stadt-Plan-Strategie“, vor allem ihre antikapitalistische und sozialrevolutionäre ideologische Stoßrichtung propagandistisch stärker hervorhob. Ständig suchte die Partei, die Arbeiterschaft von der KPD und SPD wegzuführen, und es gelang ihr zunächst einmal große Zuhörergruppen bei ihren Veranstaltungen zu versammeln. So konnte Hitler am 11. Juni 1925 in Chemnitz vor über 3000 Zuhörern über die „jüdische Frage“ sprechen. Ähnlichen Zulauf hatten auch Gregor Strasser oder Josef Goebbels in Sachsen. Dennoch, bis 1928 blieb die Partei bei den Wahlen noch ziemlich marginal. Bei den Reichstagswahlen dieses Jahres konnte sie in Sachsen nur 2,7% der abgegebenen Stimmen auf sich ziehen. Doch schon im folgenden Jahr verdoppelte sie diese Stimmenzahl. Dafür mag eine Veränderung der agitatorischen Zielrichtung beigetragen haben, die jetzt von der Verstaatlichung von Land ohne Entschädigung absah und sich jetzt stärker gegen Warenhäuser und Konsumgenossenschaften richtete. Damit erweiterte sich die potentielle Wählerschaft über die Arbeiterschaft hinaus in Richtung des ländlichen und städtischen Mittelstandes. Hinzu traten erfolgreiche Versuche der NSDAP, wenigstens Teile der protestantischen Wählerschaft Sachsens, die von der stark antikirchlichen Orientierung der sächsischen SPD bitter enttäuscht war, für sich zu gewinnen. Dem Nationalsozialismus nahestehende Pfarrer wurden daher regelmäßig als Sprecher bei Parteiversammlungen genutzt. Die Zahl öffentlicher Veranstaltungen der NSDAP übertraf die ihrer Mitkonkurrenten um ein vielfaches.

In der so fragmentierten politischen Landschaft Sachsens erhielten die 5 Landtagssitze der NSDAP ab 1926, weil sie als Zünglein an der Waage des Bürgerblocks agierte, eine gute strategische Ausgangsposition. Arbeitslosigkeit und soziale Probleme halfen ihr zudem dabei, schließlich im April 1932 bei der Wahl zum Reichspräsidenten im Wahlkreis Chemnitz-Zwickau 47,2% zu erringen, nach Schleswig-Holstein die zweitgrößte Zustimmung für den Kandidaten Hitler im ganzen Reichsgebiet, wo der Durchschnitt sonst nur bei 36,8% gelegen hatte. Im Juli 1932 wählten anlässlich der Reichstagswahl im Wahlkreis Chemnitz-Zwickau 47%, in Leipzig 36,1% und in Dresden-Bautzen 39,3% der Wahlberechtigten die NSDAP. Damit war auch in Sachsen der Boden für das „Dritte Reich“ bereitet. Für den schnellen Aufstieg der NSDAP in Sachsen liefert die hervorragende Arbeit von Benjamin Lapp allen interessierten Lesern eine Fülle anregender Informationen und vor allem stichhaltige Erklärungen.

Dresden unterm Hakenkreuz, hrsg. von Reiner P o m m e r i n. Böhlau Verlag, Köln, Weimar, Wien 1998. 247 S. (= Dresdner Historische Studien, Bd. 3)

Die Geschichte Sachsens im „Dritten Reich“, auch die seiner einzelnen Regionen und Kommunen, ist noch weithin unerforscht. Das ist zum einen Folge kriegsbedingter Aktenverluste und riesiger Aktenbeschlagnahmen durch die Rote Armee, die ihre Beute nach Moskau verbracht haben dürfte, wo sie bis heute nicht oder nur schwer zugänglich ist. Die unbefriedigende Forschungslage ist aber vor allem der DDR-Geschichtswissenschaft anzulasten, welche die Erforschung der ersten deutschen Diktatur gern dem Klassenfeind überließ und sich allenfalls mit dem „antifaschistischen“ Widerstand der „Arbeiterklasse“ befaßte. Jedenfalls ist es bezeichnend, daß die aus der Frage nach den Ursachen der „deutschen Katastrophe“ (F. Meinecke) geborene Wissenschaftsdisziplin „Zeitgeschichte“ in der DDR stets nur auf die Nachkriegsjahre bezogen wurde. Daher kann der hier anzuzeigende Band „Dresden unterm Hakenkreuz“ nicht etwa beanspruchen, schon einen erschöpfenden Überblick zu geben oder gar eine Forschungsbilanz zu ziehen. Er tut dies auch nicht. Dem Herausgeber ist lebhaft bewußt, wie defizitär die Forschung „noch“ ist. Aber er weiß auch, daß ein künftiges Gesamtbild Ergebnis vieler Einzelstudien sein wird. Neun davon, allesamt an der Technischen Universität Dresden entstanden, hat er hier versammelt.

Die Beiträge sind verschiedenen thematischen Zuschnitts und – wie bei Sammelbänden kaum vermeidbar – von unterschiedlicher Qualität. Zwei Autoren legen ihren Studien eine gesamtsächsische Perspektive zugrunde: B. L a p p, der mit dem Aufstieg des Nationalsozialismus in Sachsen ein bereits mehrfach behandeltes Thema aufgreift, ohne ihm neue Einsichten abzugewinnen, während W. H a l d e r mit einer partieweise essayistisch wirkenden Studie über das (katholische) Bistum Meißen (heute: Dresden-Meißen) erste Vermessungen auf ebenso unbekanntem wie unerforshtem Gelände vornimmt. Im Zentrum des Bandes steht jedoch Dresden, und zwar unter politik- wie sozialgeschichtlichem Blickwinkel. G. U l b r i c h t untersucht das Wahlverhalten der Dresdner in den Jahren 1932/33, die keineswegs so eindeutig votierten, wie es das unausrottbare Klischee vom „roten Sachsen“ verheißt. Die Anpassungs- wie Überlebensbemühungen eines vormals bürgerlich-liberalen Blattes, der „Dresdner Neuesten Nachrichten“, schildert R. K r ü g e r, wobei er deren Berichterstattung mit der des NSDAP-Organs „Der Freiheitskampf“ vergleicht. Andere Beiträge gelten den Selbstbehauptungsbestrebungen der Evangelischen Bekenntenden Kirche in ihrer doppelten Frontstellung gegenüber den nationalsozialistischen Deutschen Christen wie den Übergriffen des Regimes (S. v. B e c h t h o l s h e i m) sowie Aspekten nationalsozialistischer „Rassen“- und „Gesundheitspolitik“, die P. F ä ß l e r und M. L i e n e r t am Beispiel der „Volksgesundheitspflege“ im Raum Dresden und des Rudolf-Heß-Krankenhauses als eines Zentrums der „Neuen Deutschen Heilkunde“ in den Blick nehmen.

Angesichts der aktuellen Diskussion über die Verstrickung von Banken in die Geldgeschäfte des NS-Regimes darf das Schicksal der jüdischen Bankiersfamilie Arnhold besonderes Interesse beanspruchen, dem S. L ä s s i g eine gründliche Stu-

die gewidmet hat. R. P o m m e r i n s abschließender Beitrag über den Ort der Zerstörung Dresdens in der alliierten Luftkriegs-Strategie beleuchtet den dunkelsten Punkt in der Geschichte der Stadt. Doch die Verbindung zur verbrecherischen Politik des Nationalsozialismus erscheint allzu vordergründig, wenn abschließend Thomas Mann zitiert wird, der die Zerstörung seiner Vaterstadt Lübeck aus sicherem kalifornischem Exil mit den Worten kommentierte: „Aber ich denke an Coventry – und habe nichts einzuwenden gegen die Lehre, daß alles bezahlt werden muß“.

Leipzig

Ulrich von Hehl

Ines Reich, Carl Friedrich Goerdeler. Ein Oberbürgermeister gegen den NS-Staat. Böhlau Verlag Köln, Weimar, Wien 1997. 302 S.

Am Leipziger Oberbürgermeister Carl Friedrich Goerdeler scheiden sich die Geister. Er gehörte zu den führenden Vertretern des zivilen Widerstandes gegen das NS-Regime und sah im militärischen Aufbegehren die größten Erfolgsaussichten, das Hitlerregime zu stürzen. Nach dem marxistisch-leninistischen Geschichtsverständnis gehörte er der bürgerlichen Klasse an. Da seine Verfassungspläne nicht mit der Verfassungswirklichkeit der DDR übereinstimmten, mußte er a priori als natürlicher Verbündeter der Nationalsozialisten gelten. Diesem undifferenzierten Vorgehen stehen seit Gerhard Ritter bis hin zu Hans-Ulrich Thamer biographische Arbeiten gegenüber, die Goerdelers Widerstand und seine Bindungen zu den Männern des 20. Juli sehr viel gerechter werden. Es ist der konservative, gleichbleibende Willensausdruck des Kommunalpolitikers Goerdeler, der die nach seiner Auffassung kritikwürdigen kommunalen Weimarer Verwaltungsstrukturen so umfassend, aber auch so zentralistisch wie möglich in die Zeit des NS-Regimes hinüberretten und erhalten wollte. Diesen Vorstellungen lag die Gratwanderung zwischen einem eingeschränkten demokratischen Selbstverständnis und dem diktatorischen Umfeld zugrunde. Letztendlich mußte Goerdeler daran scheitern. Daraus ein Paktieren mit dem NS-Regime abzuleiten, Goerdeler zum Systemträger aufzuwerten, ist ebenso fiktiv wie ahistorisch. Daran krankt die zu besprechende Studie.

Ines Reich behandelt den „halben“ Goerdeler, d. h. sie untersucht vor allem die Zeit als Leipziger Oberbürgermeister von 1930 bis 1937. Die Arbeit entstand als Potsdamer Dissertation unter Leitung des DDR-Historikers Kurt Finker zwischen 1988 bzw. 1990 und 1995. In ihrer umfänglichen Einleitung kritisiert die Verfasserin das selektive Nutzen vorhandener Quellen durch die „historische Forschung der DDR“ (S. 41), ohne allerdings Belege zu nennen. In ihren weiteren Ausführungen entwirft sie ein überwiegend negatives Goerdeler-Bild, das sie durch bekannte und weniger bekannte, vor allem kommunale Quellen zu stützen sucht. Gesteht die Verfasserin einleitend noch politische und sachliche Differenzen ein, die Goerdeler vom Nationalsozialismus unterscheiden (S. 42), so werden später Quellen, die sein distanziertes Verhältnis zum NS-Regime belegen, teilweise zitiert, aber dann als

„unzutreffend“ interpretiert (S. 264). Gleichsam wie ein roter Faden ziehen sich durch die Darstellung ein ständiges Relativieren von positiven Tatbeständen, die für Goerdeler sprechen, und ein konjunktives Element, weniger mit hinterfragender als mit unterstellender Tendenz. So werden Auseinandersetzungen mit dem sächsischen Gauleiter Mutschmann marginal angemerkt, aber Goerdelers möglicherweise übertriebener Hang zur Eigenverantwortung als Durchsetzung des Führerprinzips hochstilisiert. Wenn man diese zweifelhafte Methode verallgemeinern würde, könnten die Lebensbilder einzelner Vertreter des kommunistischen Widerstandes oder der Intellektuellen der „Roten Kapelle“, wie Arvid Harnack, Harro Schulze-Boysen oder Adam Kuckhoff in eine erhebliche Schieflage geraten.

Mit dem nebulösen Begriff der „Teilopposition“ – als könne man Opposition beliebig zergliedern – schuf die Verfasserin eine erklärungsbedürftige Wortneuschöpfung für den antinazistischen Widerstand. Den Status des „echten“ Oppositionellen erreichte Goerdeler nach Meinung der Verfasserin erst nach dem Abbruch des Mendelssohn-Denkmal im November 1936 in Leipzig. Diese Verfahrensweise erinnert an die Bewertung der Brüsseler Parteikonferenz der KPD vom Oktober 1935 als dem „programmatischen Beginn“ des antifaschistischen Widerstandskampfes unter Leitung der KPD.

Bedauerlich bleibt, daß die Verfasserin wichtige, durchaus zugängliche Quellen offenbar nicht kannte, so den Theodor-Litt-Nachlaß, das seit 1990 in der Deutschen Bücherei zu Leipzig zugängige Rotary-Archiv oder die gedruckte Rede Goerdelers zum 525-jährigen Bestehen der Universität Leipzig. Darin spricht er am 31. Oktober 1934 auch von der „Freiheit des Geistes und des Gewissens“, – das Wort Nationalsozialismus fällt dagegen nicht einmal. Auch hätte der Leser zumindest in der Einleitung erfahren sollen, wie die Leipziger Kommunalverwaltung mit der politischen Wertung Goerdelers umgegangen ist. Nach der Gedenkrede Theodor Litts für Goerdeler am 20. Juli 1945 beschloß der Rat der Stadt am 1. August des gleichen Jahres die Zschochersche Straße im Leipziger Westen in Carl-Goerdeler-Straße umzubenennen. Aber bereits im Mai 1953 schien es den neuen Machthabern angeraten, Carl Goerdeler nicht mehr zu ehren. Die Straße bekam einen neuen Namen, den des „westdeutschen Patrioten und Friedenskämpfers“ Philipp Müller, ehe sie 1992 wieder ihre ursprüngliche Bezeichnung erhielt. Im gleichen Jahr 1992 sind in Leipzig vier zentrale Plätze in den nun repräsentativen Goerdelerring umbenannt worden.

Ein wichtiges, wenn nicht das wichtigste Indiz für die Haltung nach 1933 in Deutschland, ist die Stellung zur nationalsozialistischen Judenverfolgung. Hierzu erfahren wir, daß „Goerdeler sich persönlich“ [wie eigentlich sonst?] „zum Schutz von bedrohten Juden eingesetzt hat.“ (S. 130). Im Angesicht des Todes hält er fest: „Und ich bin kein Antisemit“ (S. 157). Dennoch kommt die Verfasserin zu dem folgenden, hanebüchenen Globalurteil über einen Mann, der am 2. Februar 1945 durch das NS-Regime hingerichtet worden ist: „Er war christlich-sozial, antimanchesterlich, sozialreformerisch, antisemitisch, antisozialistisch, imperialistisch und zum Teil völkisch eingestellt.“ (S. 156) Vor diesem Hintergrund tritt der Erkenntniszuwachs in Einzelfragen zurück.

Leider scheint der Verlag auf einen Lektor verzichtet zu haben. Anders sind die zahlreichen Druckfehler, darunter zwei unvollendete Sätze, nicht zu erklären. Ne-

gativ anzumerken ist auch das fehlende Register. Ein Glück, das fast zur gleichen Zeit im Leipziger Universitätsverlag das überarbeitete Buch von Marianne Meyer-Krahmer „Carl Goerdeler. Mut zum Widerstand. Eine Tochter erinnert sich“ erschienen ist. Sie entwirft nicht unkritisch ein geschlossenes, überzeugendes Bild von ihrem Vater, ohne den Anspruch auf eine wissenschaftliche Biographie zu erheben.

Liebertwolkwitz

Gerald Wiemers

Sowjetische Speziallager in Deutschland 1945 bis 1950, hrsg. von Sergej Mironenko, Lutz Niethammer und Alexander von Plato in Verbindung mit Volkhard Knigge und Günter Morsch, Bd. 1: Studien und Berichte, hrsg. und eingeleitet von Alexander von Plato. Akademie-Verlag, Berlin 1998. 595 S.

Wer sich mit der Geschichte der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland befaßt, der wird bei vielen Fragestellungen nicht umhin können, auch Archivalien der sowjetischen Besatzungsmacht auszuwerten. Daß dies in Anbetracht der schwankenden russischen Archivpolitik noch immer manche Unwägbarkeit für Forschungsvorhaben birgt, hat noch jüngst Norman M. Naimark in seiner Geschichte der SBZ dargelegt.¹ Wem es gleichwohl um ein möglichst vollständiges und ausgewogenes Bild zu tun ist, der ist gewiß gut beraten, nach dem Vorbild der Forschungsgruppe um Lutz Niethammer und Alexander von Plato von vornherein eine möglichst enge Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen in den russischen Archiven anzustreben. Zumal wenn es sich um die Beleuchtung eines besonders düsteren Kapitels deutsch-sowjetischer Geschichte handelt, wie im Falle der sowjetischen „Speziallager“ auf deutschem Boden, in welchen zwischen 1945 und 1950 nach Schätzungen im vorliegenden Band (S. 53–55) bis zu 189.000 Häftlinge gefangen gehalten wurden, von denen rund ein Drittel die Haft nicht überlebte.

Niethammer und von Plato als zunächst Verantwortliche, zu denen sich dann mit Sergej Mironenko der Direktor des Staatlichen Archivs der Russischen Föderation sowie die Leiter der Gedenkstätten in Buchenwald und Sachsenhausen, Volkhard Knigge und Günter Morsch, gesellten, waren sich der besonderen Problematik des Themas von Beginn an bewußt. Betraten sie doch, bildlich gesprochen, ein Minenfeld, auf dem Sprengstoff sowohl für innerdeutsche Diskussionen wie auch für deutsch-russische Debatten um Verbrechen, Schuld und Verantwortlichkeiten lagert. Mit Anerkennung ist zu vermerken, daß Herausgeber und Autoren weder der Notwendigkeit umfassender Darstellung noch der ebenso pointierten wie differenzierten Bewertung ausgewichen sind.

¹ Vgl. Norman M. Naimark, *The Russians in Germany. A History of the Soviet Zone of Occupation*, Cambridge/Mass., London 1995, S. 475ff.

Alexander von Plato hat es übernommen in allgemeiner Form an das Thema heranzuführen. Seine Einführung (S. 19–75) bietet neben einem instruktiven Überblick über den bisher vorhandenen Kenntnisstand zu den Lagern einen Abriss zu deren äußerer Entwicklung und schließlich eine Auflistung der kontroversen Fragen zum Thema. So diskutiert er eingehend die besondere quellenkritische Problematik der Auswertung vorhandener Erinnerungsberichte ehemaliger Lagerinsassen, die Frage der Gesamtzahl der Inhaftierten, ihrer Alters- und Sozialstruktur, die Zahl der Todesfälle in den Lagern und andere zentrale Punkte mehr. Ihm ist es dabei gelungen, weder über Gebühr zu vereinfachen noch irgendetwas zu beschönigen. Er verweist auch auf noch immer offene Fragestellungen und solche, bei deren Beantwortung unter den beteiligten Wissenschaftlern keine Einigkeit erzielt werden konnte. Jedenfalls sind die differenzierten Ausführungen von Platos hervorragend geeignet, bei allen künftigen Debatten über die Speziallager als Ausgangspunkt zu dienen.

Die folgenden Beiträge von Galina Kuzneva und Dina Nachatovic beziehungsweise Christian Schölzel referieren ausführlich die in russischen und deutschen Archiven vorhandenen einschlägigen Quellenbestände (S. 76–82 bzw. S. 83–96). Dem schließen sich Abschnitte zu weiteren übergreifenden Fragestellungen an; Lutz Nießhammer hat sich um einen Vergleich alliierter Internierungslager in Deutschland nach 1945 im allgemeinen bemüht (S. 97–116). Jan Foitzik untersucht den „Sicherheitsapparat“ der SMAD (S. 117–131). Gewissermaßen dessen Vorgeschichte, nämlich die Operationen des NKVD während des Vormarsches nach Deutschland seit Jahresbeginn 1945, beleuchtet Vladimir A. Kozlov (S. 132–142); sein russischer Kollege Nikita Petrov beschreibt die Apparate der sowjetischen Geheimdienste in der SBZ/DDR bis 1953 (S. 143–157). Anhand des Beispiels Thüringen hat sich Gabriele Hammermann deren Verhaftungs- und Haftpraxis zugewandt (S. 158–171). Peter Erler bietet einen Überblick über die Tätigkeit der Sowjetischen Militärtribunale in der SBZ/DDR (S. 172–188).

Die folgenden Beiträge von Natalja Jeske (Versorgung, Krankheit, Tod in den Speziallagern; S. 189–223), Jan Lipinsky (Mobilität zwischen den Lagern; S. 224–240), Irina Scherbakova (Sowjetische Staatsangehörige und sonstige Ausländer in den Speziallagern; S. 241–249), Lutz Priß (Deutsche Kriegsgefangene als Häftlinge in den Speziallagern des NKVD in der SBZ; S. 250–263) und schließlich von Eva Ochs (Erfahrungsgeschichtliche Aspekte des Lagerlebens; S. 264–278) vervollständigen das allgemeine Bild. Dem schließen sich Aufsätze zu den zehn einzelnen Lagern sowie mehreren nur zeitweise zu ähnlichen Zwecken genutzten Gefängnissen an (S. 279–456). Es wird jeweils insbesondere die Entstehung und Entwicklung der Lager thematisiert, unter besonderer Berücksichtigung der Anzahl und der Zusammensetzung der Häftlinge sowie des Lageralltags. Aus sächsischer Perspektive von besonderem Interesse sind zweifellos die Beiträge von Alexandr Haritonow über das Speziallager Nr. 4 (3) in Bautzen (S. 331–352) und von Bert Pampel über die Lager Nr. 8 und 10 in Torgau (S. 411–425). Erwähnung hier verdient auch Achim Kilians Arbeit über das nur knapp hinter der sächsischen Landesgrenze gelegene Lager Nr. 1 in Mühlberg (S. 279–290).

Der letzte größere Abschnitt des Bandes wendet sich noch einmal übergreifenden Fragen, genauer den „quantitativen Dimensionen“ zu. Natalja Jeske macht

kritische Bemerkungen zum statistischen Material sowjetischer Provenienz über die Speziallager (S. 457–480). Vera Neumann und Jan Lipinsky untersuchen jeweils die Häftlingsstruktur in den Speziallagern Buchenwald beziehungsweise Bautzen (S. 481–496 bzw. S. 497–509). Heinz Kersebaum und Lutz Niehammer analysieren die Urteile der Sowjetischen Militärtribunale (S. 510–532). Sinn macht schließlich auch der „Ausblick“, in dem Wilfriede Otto den Kenntnisstand zu den „Waldheimer Prozessen“ zusammenfaßt, welche nach der Auflösung der letzten Lager im Jahr 1950 für deren Nachgeschichte im Zeichen der DDR-Justiz stehen (S. 533–554).

Bei dem hier vorgestellten Buch handelt es sich nur um einen von insgesamt drei Bänden, welche das Ergebnis des Gesamtprojektes darstellen. Er hat die Funktion eines Kommentarbandes für die beiden folgenden Dokumentenbände, welche einen wesentlichen Teil der im Zuge des Projektes neu erschlossenen Quellen zur Lagerpolitik der Sowjetunion und zu den Haftbedingungen in Übersetzung zugänglich machen. Ausdrücklich wurde jedoch darauf geachtet, daß jeder der Bände selbständig benutzt werden kann. Alles in allem handelt es sich um den bemerkenswerten Ertrag einer vorbildlichen deutsch-russischen Wissenschaftskooperation. Die Schwierigkeiten, die sich mit Notwendigkeit einstellen, wenn es darum geht, dunkle und leidvolle Kapitel der gemeinsamen Geschichte zu beleuchten, werden in keiner Weise verleugnet – im Gegenteil ein hohes Maß an Offenheit gepaart mit differenzierten Urteilen wurde angestrebt und erreicht. Dankenswerterweise haben die Verantwortlichen auch mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß das hier vorgelegte Bild der Speziallager noch keineswegs als vollständig zu betrachten ist, insbesondere weil der Zugang zu allen relevanten Dokumenten in russischen Archiven nicht eröffnet werden konnte (S. 12f.). Gleichwohl stellen die Bände einen unverzichtbaren Beitrag zur Geschichte der SBZ/DDR dar. Gilt dies schon mit Blick auf den Inhalt, so setzt das Projekt erst recht Maßstäbe für die geschichtswissenschaftliche Zusammenarbeit mit russischen Partnern.

Dresden

Winfried Halder

Heike Amos, Justizverwaltung in der SBZ/DDR. Personalpolitik 1945 bis Anfang der 50er Jahre. Böhlau Verlag, Köln, Weimar, Wien 1996. 306 S. (= Arbeiten zur Geschichte des Rechts in der DDR, Bd. 1)

Nach kommunistischer Auffassung tritt das Recht stets als Klassenjustiz auf und muß zur Sicherung der jeweiligen staatlichen Gewalt eingesetzt werden. Umso erstaunlicher ist es, daß die sowjetische Besatzungsmacht beim Neuaufbau einer zentralen Justizverwaltung für ihre Zone in starkem Maße auf fachkundige bürgerliche Juristen zurückgriff. Das anzuzeigende Buch gibt aufgrund eingehender Kenntnis der Fachliteratur und eines sehr ausgedehnten Studiums der archivalischen Überlieferung Auskunft über diese Anfänge, in deren Mittelpunkt der damals bereits 85jährige ehemalige Reichsminister Eugen Schiffer stand, der als alter liberaler De-

mokrat auch zu den Mitbegründern der Liberaldemokratischen Partei in der SBZ gehörte. Er stand von den ersten Tagen seiner Tätigkeit als Präsident der Deutschen Justizverwaltung unter Kritik, Mißtrauen und Ablehnung seiner kommunistischen Umgebung, konnte sich aber unter dem Schirm der Justizabteilung der SMAD drei Jahre lang mit seinen von Rechtsstaatlichkeit geprägten Auffassungen und Maßnahmen halten, bis er im August 1948 unter dem zunehmenden Druck der SED seinen Rücktritt erklärte. Zu seinem Nachfolger wurde der in juristischen Fachfragen völlig unerfahrene ehemalige Sozialdemokrat Max Fechner berufen, mit dem die SED auch kein Glück hatte: Als erster Justizminister der DDR wanderte er am 15. Juli 1953 in das Stasi-Gefängnis, weil er „als Feind der Partei und des Staates“ den Aufständischen des 17. Juni Straffreiheit zugesichert hatte. Erst die ihm folgende Hilde Benjamin erfüllte ihre Aufgabe an der Spitze des terroristischen Justizapparates der DDR uneingeschränkt.

Die Darstellung schildert das Umfeld dieser drei jeweils für ihre Amtszeit kennzeichnenden führenden Persönlichkeiten. Dabei werden die anfangs noch beachteten deutschlandpolitischen Rücksichten der SMAD deutlich, die sich in der bewußten Heranziehung bürgerlicher Juristen und Mitglieder der bürgerlichen Parteien äußerten. Die völlige Abhängigkeit der deutschen Justizverwaltung von Bevormundung und Kontrolle durch die Besatzungsmacht bis in die Einzelheiten der Personalpolitik und der Behördenorganisation wird klar herausgestellt, ebenso aber auch das stete Drängen der SED, die nach anfänglicher Konzentration auf die wichtigsten Bereiche der Machtausübung auf den Gebieten von Wirtschaft, innerer Verwaltung und ideologisch instrumentalisierter Volksbildung erst seit 1947 ihr noch mangelhaftes Engagement im zentralen Justizapparat erkannte und diesen nun Stück für Stück eroberte. Wenn sich die Untersuchung auch ausdrücklich mit der zentralen Justizverwaltung in SBZ und DDR befaßt, so fällt doch auch genügend Licht auf die Vorgänge in den Ländern, in denen die dortigen Justizministerien als erste Länderministerien den Zentralisierungstendenzen nach Gründung der DDR zum Opfer fielen. So wird hier am Beispiel des Justizapparates die Sowjetisierung eines wesentlichen Bereichs des öffentlichen Lebens und der staatlichen Wirksamkeit in ihren Etappen und Methoden dargelegt und der tiefe Gegensatz zu bürgerlich-liberaler Rechtsstaatlichkeit deutlich gemacht. Ein Exkurs über die Verwaltungsgerichtsbarkeit wirkt hierfür besonders erhellend. Das entsprechende Kontrollratsgesetz vom Oktober 1946 wurde von der sowjetischen Seite nur widerwillig und erst nach Ablauf eines Dreivierteljahres beachtet, sahen die Kommunisten doch die „Gefahr“, daß die Justiz mit Verwaltungsgerichten auf die rechtsstaatlichen Positionen der Weimarer Republik „zurückfallen“ würde und bürgerliche Kräfte sie zu einem „restaurativen Vorstoß“ mißbrauchen könnten. Mit der Beseitigung der Länder hörten die dort mühsam genug installierten Verwaltungsgerichte zu bestehen auf.

Ein Anhang von 20 Dokumenten bietet lehrreiche Einblicke in die personelle und institutionelle Entwicklung, in die ideologischen Hintergründe und nicht zuletzt in die intrigenreichen und unehrlichen Beziehungen zwischen den Parteien und unter den eigenen Genossen der herrschenden Partei.

Tim Möhlenbrock, Kirche und Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (SBZ) 1945–1949. Peter Lang, Frankfurt am Main 1997. 391 S., 3 Ktn.

Die Bodenreform 1945–1949 in der Sowjetischen Besatzungszone gehört zu den zeitgeschichtlichen Themen, die zur Zeit in der politischen Öffentlichkeit und in der Fachöffentlichkeit am meisten diskutiert werden. Ein baldiges Ende ist nicht abzusehen, weil die Eigentumsfrage in den ländlichen Gemeinden der neuen Bundesländer noch nicht endgültig gelöst ist. Daß die Bodenreform in der SBZ ein primär politischer Prozeß unter dem Druck der KPD und der Sowjetischen Militäradministration war, hat die jüngste Forschung quellenfundiert erarbeitet. Wie aber stand es um die innergesellschaftliche Haltung zur Bodenreform? Über den Widerstand aus CDU-Kreisen gibt es seit langer Zeit keinen Zweifel. Wie stand es aber um die Haltung der Kirchen? Möhlenbrocks Darstellung gibt hierauf eine ausreichende Antwort, und zwar im Hauptteil seiner Arbeit unter der Überschrift „Das Wort der Kirche zur Bodenreform“ (S. 163–330). Die beiden vorlaufenden Kapitel sind den „Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns in der SBZ“ (S. 19–81) und der „demokratischen Bodenreform‘ in der SBZ 1945/46“ (S. 83–162) gewidmet. Die gut recherchierte, übersichtlich gestaltete und wohlformulierte Arbeit füllt eine seit langem bedauerte Lücke. Im vorliegenden Zusammenhang interessiert besonders die Haltung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Möhlenbrock analysiert hierbei die kirchlichen Proteste gegen die Bodenreform, er stellt die Einbeziehung der Sächsischen Landeskirche in die Bodenreformaktion dar und fragt nach der Haltung der sächsischen Kirchenleitung zur Bodenreform. Zum sächsischen Themenkreis gehören außerdem Ausführungen über das Votum der Bekennenden Kirche zur Bodenreform, über die kirchliche Hilfe für enteignete Gutsbesitzer, über die Haltung zur Zerstörung der Gutshäuser sowie über den Transfer von Bodenreformland in Kirchenbesitz. Die sächsische Geistlichkeit empfand die Durchführung der Bodenreform in überwiegendem Maße als „willkürlich und ungerecht“. Aber „durch die Zugrundelegung einer strikten Trennung von Kirche und Politik fehlte der sächsischen Landeskirche... ein brauchbares Instrumentarium, um auf die Herausforderung durch die staatliche Seite in der Bodenreform zu reagieren“ (S. 298). Die zeitgeschichtliche Agrarforschung profitiert von Möhlenbrocks Studie in erfreulichem Maß.

Dresden

Ulrich Kluge

Die Ost-CDU. Beiträge zu ihrer Entstehung und Entwicklung, hrsg. von Michael Richter und Martin Reißmann. Böhlau Verlag, Weimar, Köln, Wien 1995. 258 S. (= Schriften des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung, Bd. 2)

Der Sammelband bietet zahlreiche neue Einblicke in spezifische Aspekte der Geschichte der Ost-CDU. Herausgearbeitet werden zum Teil bisher vernachlässigte

Ereignisse der Parteigeschichte. Die Herausgeber sind hinlänglich durch eigene Arbeiten zur Geschichte der Ost-CDU ausgewiesen. Zu den 14 Autoren gehören teils junge Nachwuchswissenschaftler, teils gestandene Lehrstuhlinhaber, die auf rund 250 Seiten Forschungsergebnisse präsentieren. Der Band umspannt die Jahre 1945 bis 1990. Den thematischen Schwerpunkt bilden Untersuchungen zur Frühgeschichte der Ost-CDU und zu ihrer Rolle in der SED-Kirchenpolitik. Eine breite Quellenbasis bot sich den Autoren durch die Auswertung der Akten der Ost-CDU, die im Archiv für Christlich-Demokratische Politik der Konrad-Adenauer-Stiftung zugänglich sind.

Den Auftakt bildet ein Beitrag des verstorbenen Gründungsdirektors des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung, Alexander Fischer, über „Andreas Hermes und die gesamtdeutschen Anfänge der Union“. Fischer arbeitet drei Schwerpunkte des Wirkens des Berliner CDU-Gründers heraus: erstens seine Rolle bei der Gründung der Union, zweitens sein zähes Ringen mit der sowjetischen Besatzungsmacht um die sogenannte Bodenreform und drittens seine Absichten mit der „Ersten Reichskonferenz“ der CDUD im Dezember 1945 in Bad Godesberg. Zur frühen Gründungsgeschichte der CDU im Jahre 1945 schließt sich ein weiterer biographischer Beitrag von Manfred Wilde an, der die Rolle von Friedrich Karl von Zitzewitz-Muttrin als Leiter des Generalreferates „Landwirtschaftliche Produktion“ im Berliner Ernährungsamt unter Hermes beleuchtet. Der Beitrag ist stark durch die agrarwirtschaftlichen Überlegungen der ersten Nachkriegswochen geprägt und gibt zur Gründungsgeschichte der Union nur wenig Auskunft. Spektakuläres präsentiert Stefan Kreuzberger, der im Archiv des Russischen Außenministeriums auf ein Protokoll des für die Ost-CDU zuständigen Verbindungsoffiziers, Kratin, über ein Gespräch zwischen ihm und Ernst Lemmer am 11. März 1948 gestoßen war. Aus der Aufzeichnung Kratins geht hervor, daß sich die SMAD 1948 offenbar Hoffnungen machte, Ernst Lemmer für sich zu gewinnen. Als Fazit hielt Kratin fest, Lemmer sei der geeignete Kandidat für das Amt des 2. Parteivorsitzenden, als Stellvertreter Nuschkes. Nach den Überlegungen Kratins sollten dem neuen Vorstand – nach der Absetzung Kaisers und Lemmers im Dezember 1947 existierte bis Herbst 1948 nur noch ein Koordinierungsausschuß, dem Hugo Hickmann vorstand – auch Heinrich Krone und Reinhold Lobedanz als 3. und 4. Vorsitzende angehören (S. 42). Ob das damit verbundene Angebot Lemmers in den Parteivorstand der Ost-CDU zurückzukehren sowie seine nach dem Protokoll teilweise anbietenden Bemerkungen gegenüber Kratin zu dem Schluß führen können, „in ihm einen schwankenden, opportunistischen Politiker zu sehen, der ein Doppelspiel betrieb“ (S. 43), oder ob Lemmer sich hierzu aus taktischen Überlegungen entschied, läßt Kreuzberger mit Recht offen. Die Quellenlage zu diesem Vorgang ist noch unzureichend, und der Autor warnt mit Bedacht vor verfrühten allgemeingültigen Schlußfolgerungen über Lemmers Rolle in der SBZ. Der Beitrag Kreuzbergers gerät somit auch zu einem Lehrstück im Umgang mit neuen „Schlüsseldokumenten“. Der brisante Aktenfund wirft jedoch neue Fragen auf und fordert zu weiterer Forschung heraus.

Die im zweiten Schwerpunkt vertretenen kirchenpolitischen Themen umfassen den Zeitraum der Jahre 1950 bis über das Ende der DDR hinaus. Andreas

Schälück untersucht die kirchenpolitischen Strukturen in der Ost-CDU in den frühen 50er Jahren. Hermann Wenter behandelt das Verhältnis der Ost-CDU zur Jungen Gemeinde. Bernd Schäfer zeichnet die Entwicklung der „Berliner Konferenz“ – einer von der SED finanzierten und instruierten Organisation zur Einbindung der Katholiken in der DDR – von ihrer Gründung 1964 bis zur Auflösung im Jahre 1993 nach. Thomas N. Raabe stellt die Frage, ob die Ost-CDU ein ehrlicher Sachwalter christlicher Anliegen in der DDR war. Raabe untersucht dies an einigen Beispielen aus der Frühzeit der DDR und kommt zu dem eindeutigen Ergebnis, daß die Ost-CDU eben nicht die berechtigten christlichen Anliegen zu ihren eigenen machte, sondern der SED als treue Erfüllungsgehilfin diente (S. 136).

Manfred Agethen kann mit seiner Studie über die Ost-CDU und den Fall Brüsewitz im August 1976 eine weitere Forschungslücke schließen. Der Beitrag zeigt einmal mehr schlaglichtartig die erheblichen Meinungs- und generellen Auffassungsunterschiede zwischen der CDU-Parteileitung und der Mitgliedschaft (S. 221). Während weite Teile der Mitglieder hofften, die Parteileitung werde das Fanal nutzen, um auf die unhaltbaren Zustände für Kirche und Christen in der DDR hinzuweisen, stellte sich die CDU-Führung unter Gerald Götting ganz auf die Linie der SED ein, die darauf abzielte, Brüsewitz' Tat als die eines Geisteskranken darzustellen (S. 209). Den Abschluß des Bandes bildet ein Beitrag von Michael Richter zur Entwicklung der Ost-CDU im Jahre 1990 bis zum Vereinigungsparteitag am 1. Oktober.

Der Band enthält weitere wertvolle Studien, die hier nicht im einzelnen besprochen werden können. Die Herausgeber dürfen es sich als Erfolg anrechnen, neue Breschen in den Forschungsdschungel der Ost-CDU geschlagen zu haben. Das nun einfallende Licht sollte zu weiteren Arbeiten herausfordern und die Orientierung erleichtern. So vernachlässigt der Band weitgehend regionalgeschichtliche Aspekte der Geschichte der Ost-CDU, obgleich gerade hier noch erheblicher Forschungsbedarf besteht.

Bonn

Ralf Baus

Peter Russig, Wilhelm Grothaus – Dresdner Antifaschist und Aufstandsführer des 17. Juni. Dresden 1997. 148 S.

Ein „aufrechter Mann“ sei er gewesen, ein Sozialist, der „seine Hoffnung auf eine bessere Welt ... in das Experiment DDR investierte“ (S. 3). Die Rede ist von Wilhelm Grothaus, der sich schon bald in seinen Erwartungen enttäuscht sah und während des Aufstandes am 17. Juni 1953 die Rolle des Dresdner „Hauptträdelsführers“ übernahm. Für seine „Boykotthetze und faschistische Propaganda“ (S. 100), so die offizielle Urteilsbegründung, wurde er zur höchstmöglichen Haftstrafe von 15 Jahren Zuchthaus verurteilt.

In einer „systemübergreifenden Biographie“ (S. 5) – gemeint ist vermutlich ein Lebensweg, der die totalitären Herrschaftssysteme „Drittes Reich“ und DDR mit

einschließt – zeichnet der Autor erstmals und minutiös die ereignisreichen Episoden im Leben Wilhelm Grothaus nach. Der Bergarbeitersohn, während der Jahre 1914–1917 Kriegsteilnehmer, trat im Revolutionsjahr 1918 in die SPD ein, konvertierte 1932 zur KPD und organisierte nach der nationalsozialistischen „Machtergreifung“ den „antifaschistischen Widerstand“ im Dresdner Raum. Im Frühjahr 1944 verhaftete die Gestapo Grothaus und in einem für April 1945 anberaumten Prozeß erwartete ihn mit größter Wahrscheinlichkeit das Todesurteil. Ironie des Schicksals – in der Nacht vom 13. auf den 14. Februar gelang Grothaus während des Bombenangriffes auf Dresden die Flucht aus dem teilweise zerstörten Gefängnis am Münchner Platz. Detailliert zeichnet der Autor Grothaus frühes Engagement in der SED und der sächsischen Landesverwaltung nach, ehe er 1950 wegen „mangelnder Wachsamkeit“ und „Unfähigkeit“ mit einer „strengen Rüge und Funktionsentzug in der Partei für zwei Jahre“ (S. 48) bestraft wurde. Politisch taucht Grothaus erst wieder während des Juni-Aufstandes als „gewandter Redner“ der Belegschaft des VEB ABUS auf. „Freilassung aller politischer Gefangenen“, „Rücktritt der Regierung“ sowie „freie und geheime gesamtdeutsche Wahlen“ (S. 67) lauteten die von ihm vorgetragenen Forderungen. Bekanntlich schlug der Aufstand fehl, Grothaus wurde einen Tag später verhaftet und mußte sich binnen eines Monats in einem Schauprozeß verantworten. Aufgrund einer Amnestie endete seine Haftzeit bereits 1960. Ein Jahr später, noch vor dem Mauerbau, wechselte Grothaus nach Westdeutschland, wo er 1967 verstarb.

Ganz ohne Zweifel bietet Russigs Biographie wertvolle und neue Informationen, illustriert durch einen umfangreichen, aber über weite Teile schlecht reproduzierten Dokumentenanhang. Daher ist ihr lokal- und biographiehistorischer Wert sicher nicht in Frage zu stellen. Allerdings bleibt die konzeptionelle Einbindung in den historischen Kontext ungenügend und so weist die Arbeit kaum über eine reine Lebensschilderung hinaus. Einige Begrifflichkeiten und Interpretationen des Autors legen nahe, daß die aktuellen Diskussionen innerhalb der Geschichtswissenschaft nur unzulänglich rezipiert wurden. So haben die Bezeichnungen „Faschismus/Antifaschismus“ zwar als zeitgenössische, sozialistische Kampfbegriffe ihre Berechtigung, nicht aber als historische, auf den Nationalsozialismus bezogene Fachausdrücke. Auch der inhaltlich wie stilistisch anfechtbaren Begriff „Totalstaat“ erscheint ungeeignet. Die willkürlich zusammengestellte Literaturliste bestärkt den Eindruck einer dürftigen und selektiven Kenntnis des Forschungsstandes. Letztendlich bleibt die Biographie ein Mosaiksteinchen, bei dem zu wünschen gewesen wäre, daß die Einordnung in das Gesamtmosaik „Widerstand in der DDR“ seitens des Autors überzeugender erfolgt wäre.

Michael Richter, Die Staatssicherheit im letzten Jahr der DDR. Böhlau Verlag, Weimar, Köln, Wien 1996. 336 S. (= Schriften des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung, Bd. 4)

In den Grundzügen war das Ende des MfS bekannt. Eine Darstellung des prozessualen Verlaufs im einzelnen blieb der Arbeit von Michael Richter vorbehalten, die noch von Alexander Fischer angeregt worden ist. Der Autor entscheidet sich für den ereignisgeschichtlichen Ansatz und setzt sich zum Ziel, anhand der inzwischen zugänglichen Quellen „ein möglichst genaues Bild der wesentlichen Entwicklung in und um das MfS/AfNS (= Amt für Nationale Sicherheit) 1989/90 nachzuzeichnen“ (S. 15).

Im einleitenden Kapitel äußert er sich ausführlich zu Fragestellung und Zielsetzung, zum Forschungsstand und zur Quellenlage (Nutzung einschlägiger Archive des Bundes, der Länder, von Institutionen und Dokumentationszentren sowie flankierender Quellen). Das 2. Kapitel konzentriert sich auf die Zeit der Machtübernahme durch Egon Krenz (Aktenvernichtung auf Anordnung Mielkes, weiterhin Kampf gegen den „inneren Feind“ und gegen die neuen demokratischen Kräfte). Einschneidende Auswirkungen des Machtwechsels auf das MfS sind nicht feststellbar. Die Orientierung auf Gorbatschow führt aber zu Gewaltverzicht und zum Beginn der Erosion.

Im umfangreicheren 3. Kapitel wird die Übergangsphase vom MfS zum AfNS unter der Regierung Modrow dargestellt. Die teilweise dramatischen Vorgänge um die weitere Aktenvernichtung bis Anfang November 1989, die Besetzung von Bezirks- und Kreisämtern des AfNS durch Bürgerkomitees, die Auflösung der Kreisämter nach dem Beschluß des Runden Tisches zum Ende des AfNS, die Fortsetzung der Aktenvernichtung auf Befehl der Regierung Modrow werden nach der Aktenüberlieferung rekonstruiert. Bereits hier werden die restaurativen Absichten der neuen Regierung erkennbar. Die damit angedeuteten Probleme kommen im 4. Kapitel über die Auseinandersetzungen um neue Geheimdienste (bis Mitte Januar 1990) noch konturierter ins Bild. Versuche, die Umwandlung des AfNS durch flankierende Maßnahmen (z. B. Inszenierung einer Neofaschismuskampagne) zu legitimieren, scheiterten am Widerstand der neuen demokratischen Gremien. Erst Streiks und Demonstrationen bewirkten aber, daß die Regierung Modrow am 12. Januar 1990 die Bildung von Geheimdiensten bis zu den Wahlen aussetzte.

Die Hoffnung der Regierung auf Entspannung in der Frage von Sicherheitsdiensten erwies sich als Illusion. Im Gefolge der anhaltenden Auflösungsforderungen kam es zur Besetzung der Stasi-Zentrale in Berlin-Lichtenberg am 15. Januar 1990 und zu nachfolgenden Aktivitäten, die im 5. Kapitel nachgezeichnet werden. Die Bildung der Arbeitsgruppe Sicherheit durch den Zentralen Runden Tisch, die des staatlichen „Komitees zur Auflösung des ehemaligen AfNS“, die Fortsetzung der Aktenvernichtung und der Beschluß des Zentralen Runden Tisches vom 12. Februar 1990, die elektronischen Datenträger des MfS/AfNS zu vernichten, erfahren dabei genauso Berücksichtigung wie die Probleme der personellen und materiellen Auflösung des MfS/AfNS. Noch in der letzten Phase, während der Regierung de Maizière, war im Blick auf die MfS-Problematik die Bündnisverpflichtung gegen-

über der Sowjetunion zu beachten (6. Kapitel). Der Autor macht am Verhalten von Innenminister Diestel noch einmal deutlich, wie konfliktreich auch dieser Abschnitt verlief. Den Schlußpunkt markierte das Gesetz über die Sicherung der personenbezogenen Daten vom 24. August 1990. Auf die Übernahme von Mitarbeitern und Materialien durch das KGB sowie die Bereitschaft bundesdeutscher Dienste, ehemalige Mitarbeiter des MfS zu beschäftigen, macht der Autor ebenfalls aufmerksam.

Ein Resümee (7. Kapitel) faßt die Schwerpunkte der Verlaufsdarstellung noch einmal zusammen, dem sich unter 8. ein Anhang anschließt, der neben Quellen- und Literaturverzeichnis sein Gewicht durch Schaubilder zur Struktur des MfS, vor allem aber durch fast 100 Biogramme führender Generäle und Obristen des MfS/AfNS erhält. Knapp die Hälfte von denen, über die genauere Daten vorliegen, stammen aus Sachsen (bei Heinz Pommer ist zu ergänzen: geb. 1929, zunächst in BVfS Leipzig tätig). Auffällig ist der hohe Anteil von Mitarbeitern mit Abitur bzw. Mittlerer Reife, im Gegensatz zur älteren Führungsgeneration des MfS.

Mit seiner flüssig zu lesenden Darstellung hat. M. Richter den Ereignisverlauf, soweit er das Ende des MfS im letzten Jahr der DDR betrifft, nach den schriftlichen Quellen und nach mündlichen Aussagen minutiös rekonstruiert. Er hat damit einen wichtigen Beitrag zur Zeitgeschichte vorgelegt. Bekannte Einsichten, z. B. die enge Verflechtung von SED und MfS, die Bemühungen um den Machterhalt der SED unter der Regierung Modrow, die Bedeutung der stufenweisen Entmachtung des repressiven Apparates hat er neu ins Licht gerückt. Seinen abgewogenen Urteilen folgt der Leser in der Regel gern (vgl. aber auch einige dramatisierende Formulierungen, z. B. S. 36 und 263 „Vernichtungssorgie“; S. 261 SED-Optimismus als „Droge“). Im Blick auf Diestel hält der Verfasser allerdings seine Diktion nicht immer durch (vgl. z. B. S. 228 und 245). Eine präzisere Begrifflichkeit wünschte man sich anstelle der pauschalen Angabe „die Bevölkerung“ (S. 12, 56, 105, 222, 282f. u. ö.). Die verkürzende umgangssprachliche Titelformulierung „Staatssicherheit“, die auch in den Überschriften und im Text vorkommt, wäre ebenfalls in diesem Zusammenhang zu nennen. (Corrigenda: S. 22: Greifswald gehört nicht unter die Bezirksstädte; S. 236: Oberkonsistorialrat U. Schröter)

Berlin

Siegfried Bräuer

50 Jahre Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften. Im Auftrage des Präsidenten Hubert Markl bearb. im Archiv zur Geschichte der Max-Planck-Gesellschaft. Duncker & Humblot, Berlin 1998. 588 und 766 S., zahlr. Abb.

Die ursprünglich als „Auffanggesellschaft“ für die 1911 gegründete und nach dem Zweiten Weltkrieg gefährdete Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft 1948 in Göttingen ins Leben gerufene Max-Planck-Gesellschaft (MPG) sollte sich schon sehr bald als die zentrale Fördereinrichtung der Wissenschaften in der Bundesrepublik Deutschland

erweisen. Ergänzend aber nicht konkurrierend zu den Universitäten betreibt die Gesellschaft vorwiegend Grundlagenforschung in den Natur- und Geisteswissenschaften. Gegenwärtig unterhält sie über 80 eigene Institute und Forschungsstellen, beschäftigt rund 11 000 Mitarbeiter, darunter 2 880 Wissenschaftler, über 6 400 Stipendiaten, Gastwissenschaftler und Doktoranden. Im Haushalt der MPG für das nächste Jahr sind 2,172 Milliarden DM vorgesehen, die je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen werden.

Von besonderer Bedeutung war es für die MPG, nach der deutschen Wiedervereinigung auch in den neuen Bundesländern leistungsstarke Max-Planck-Institute zu errichten. Mit der kürzlich erfolgten Gründung des Max-Planck-Instituts für ethnologische Forschung in Halle/Saale schließt nach den Worten von Präsident Hubert Markl die Gesellschaft ihre Aufbauphase Ost ab. Entstanden sind in den neuen Bundesländern 20 Einrichtungen für Grundlagenforschung, darunter allein je drei in Dresden und Leipzig. Rechnet man noch die universitären Zentren Jena und Halle hinzu, so ist die traditionsreiche mitteldeutsche Wissenschaftslandschaft mit 12 Max-Planck-Instituten gut vertreten.

Rechtzeitig zum 50-jährigen Bestehen der MPG liegen zwei gewichtige Jubiläumsbände vor, die alle Daten bis zum Stichtag am 30. November 1997 erfassen. Die Festgabe wurde vom Archiv der MPG in Berlin erarbeitet. Für die wissenschaftlichen Einführungen in beide Bände, für die zuverlässige und detailgetreue Wiedergabe zeichnen der Direktor des Archivs Prof. Eckart Henning, seine Mitarbeiterin Dr. Marion Kazemi und der ursprünglich sächsische Archivar Dirk Ullmann verantwortlich. Die Chronik enthält zahlreiche Fakten mit Quellennachweisen, nennt Institutsgründungen oder -schließungen, erwähnt Berufungen, ist mit fast 170 Abbildungen illustriert und durch Register erschlossen, eine Fundgrube für jeden, der sich mit moderner Wissenschaftsgeschichte beschäftigt.

Der zweite Teil der Festgabe stellt die rund 700 Mitglieder der Gesellschaft im Bild vor, begleitet von den Lebensdaten, den internen Auszeichnungen, darunter der Harnack-Medaille und einer externen Auszeichnung, der wichtigsten, dem Nobelpreis, den bisher immerhin 16 Wissenschaftler der MPG erhalten haben. Wenn man am Beispiel der Universität Leipzig nach Studenten, Assistenten oder Professoren sucht, die schließlich Wissenschaftliche Mitglieder der MPG geworden sind, so steigen klangvolle Namen auf: für die Physik Peter Debye, Werner Heisenberg, Carl Friedrich v. Weizsäcker oder Karl Wirtz, für die Chemie Karl Friedrich Bonhoeffer und Heinz Gerischer, für die Medizin und Physiologische Chemie Karl Thomas, für die Botanik Otto Renner, der lange in Jena lehrte, und für die Geschichte Hermann Heimpel. In neuester Zeit sind vor dem Hintergrund von 40 Jahren destruktiver DDR-Wissenschaftspolitik nur zwei Namen zu nennen: der Germanist Manfred Bierwisch und der Mathematiker Eberhard Zeidler. Bei aller gebotenen Vorsicht mit Voraussagen über wissenschaftliche Arbeiten, scheint es dennoch angezeigt, die beiden sorgfältig erarbeiteten Bände als Standardwerke zur Geschichte der Max-Planck-Gesellschaft zu bezeichnen.

Zeit und Ewigkeit: 128 Tage in St. Marienstern. Ausstellungskatalog der Ersten Sächsischen Landesausstellung, 13. Juni–18. Oktober 1998, hrsg. von Judith Oexle, Markus Bauer, Marius Winzler. Verlag Janos Stekovics, Halle-Saale 1998. 376 S., zahlreiche Abb.

Gemeinsam mit der wissenschaftlichen Festschrift zum 750jährigen Bestehen der Zisterzienserinnenabtei St. Marienstern (siehe S. 373) erschien der Begleitband zur Ersten Sächsischen Landesausstellung, „Zeit und Ewigkeit“, die vom 13. Juni bis zum 18. Oktober 1998 auf dem Gelände und in den Gebäuden der Abtei zu sehen war. In umfassender Dokumentation werden in dem vom sächsischen Landesamt für Archäologie herausgegebenen Band die Ausstellungsstücke systematisch katalogisiert, abgebildet und beschrieben. Angesichts oft unzulänglicher Begleittexte in der Ausstellung selbst werden hier Lücken geschlossen und Hintergründe erarbeitet, die dem historisch Interessierten detailreiche Quer- und Längsschnitte durch die slawische und deutsche Geschichte der oberen Lausitz sowie angrenzender Gebiete eröffnen. In die Irre geht, wer aus Ausstellungsort und -titel eine Konzentration auf die klösterliche Geschichte St. Mariensterns herleiten wollte. Die vier Sektionen der Landesausstellung suchen die Verbindung von regionaler Besonderheit und überregionaler Vielfalt, von historischen Details und langfristigen Entwicklungen.

Im ersten Teil, „Slawen, Siedler, arme Seelen“, erwartet den Leser ein Längsschnitt vom 6. bis 16. Jahrhundert, von frühslawischen Brandgräbern bis zu textierten Einblattdrucken der Reformationszeit. Wo der rote Faden verlorengelht, hilft der Verweis auf die parallel erschienene Festschrift. Höhepunkte dieses wie auch der weiteren Teile der Ausstellung stellen die einzigartigen Kleinodien aus der unmittelbaren Kloster- und Bistumsgeschichte dar, so etwa Krummstab und Mitra des heiligen Bischofs Benno von Meißen (†1106) oder ein Dienstkaptell des 12. Jahrhunderts aus der Abtei Altzella. Der kunsthistorisch bedeutendste Abschnitt der Ausstellung steht unter dem Leitspruch „Im Himmel zu Hause“. Sinnfällig konnte man die eindrucksvolle Sammlung von Plastiken, Fresken, Gemälden, Geräten und Büchern im Kreuzgang und den anliegenden Klausurräumen von St. Marienstern unterbringen. Der Katalog bietet etwa die Zusammenschau einer einzigartigen Gruppierung obersächsischer und schlesischer Madonnen, Schmerzensmänner und Heiligenfiguren aus dem 14. bis 17. Jahrhundert. Reliquiare, Meßgewänder und liturgisches Gerät vermitteln eine gleichsam barocke Neigung zu Pracht und Repräsentation im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gottesdienst. Die ausgestellten liturgischen Bücher weisen Altzella und Marienstern als Zentren der Musikpflege in Sachsen um 1500 aus.

Auf den Alltag im Kloster zielt eine weitere Sektion: „Fisch, Zins und Aderlaß – Klosterwirtschaft und Klosterwissen“. Eine böhmische Bilderfolge aus dem 18. Jahrhundert gibt einen illustrativen Einblick in die alltäglichen Verrichtungen von Mönchen und Konversen einer Zisterzienserabtei. Die Spannung von Arbeit und Gebet, Laien und Priesterbrüdern bzw. Chorschwestern, religiösem Ideal und herrschaftlichem Grundbesitz, von Kloster und Welt zieht sich nicht nur durch die 16 Szenen aus der Abtei Osseg (Osek), sondern durch die gesamte Präsentation klösterlicher

Werkzeuge, Handelswaren, Kräuter und Pflanzen, Möbel und Kleidungsstücke. Ein abschließendes Panorama der historischen Oberlausitz („Vielfalt und Toleranz – die Lausitz in der Neuzeit“) führt von der Reformationszeit bis in die jüngste Entwicklung von Kloster und Landschaft. Standardwerke wie Cranachs Luther- und Melanchthon-Darstellungen auf den Pulsnitzer Tafeln sind dort ebenso zu finden wie überraschende Zeugnisse der sorbischen Volkskultur, so ein sorbisches Glaubensbekenntnis aus dem 18. Jahrhundert. Wer es versäumt hat, die Ausstellung in der inspirierenden Atmosphäre des Klosters zu besuchen, dem steht in dem vorliegenden, vorzüglich ausgestatteten Band eine sorgfältige Dokumentation in beachtlicher Material- und Informationsfülle zur Verfügung.

Dresden

Jörg Oberste

Museen in Sachsen, hrsg. von der Sächsischen Landesstelle für Museums-
wesen. Edition Leipzig, Leipzig 1998. 240 S. mit 264 Abb.

Landesgeschichte und Museumswesen sind beide in dem seit Anfang des 19. Jahrhunderts aufkommenden Geiste des antiquarischen Sammelns und Bewahrens geschichtlicher Zeugnisse verwurzelt. Unter dem Einfluß der Romantik und des bewußt gewordenen Volkstums sahen es die damals entstandenen Geschichts- und Altertumsvereine als ihre Aufgabe an, alles zu retten und zu verwahren, was dazu dienen konnte, das Leben von Land und Leuten historisch zu verstehen und darzustellen. Die Erforschung und Vermittlung von Geschichte und Kultur in öffentlich zugänglichen Sammlungen und Museen erfolgt seitdem im Gegensatz zu anderen Formen der Geschichtsvermittlung unter Einbeziehung von Sachzeugen der Vergangenheit. Während in der Geschichtswissenschaft das letzte Ziel die historische Darstellung ist, wird in Museen vor allem durch das Ausstellen eine bestimmte Form historischer Erkenntnis ermöglicht. Der Bezug zur Landesgeschichtsforschung ist dabei stets gegeben, da Museen nicht nur innovative Lernorte sondern auch Orte der Identitätsbildung sind.

Der anzuzeigende Band gibt dem Nutzer eine Orientierungshilfe für die vielgestaltige sächsische Museumslandschaft. Die Neuauflage des 1993 erstmals erschienenen Bandes wurde inhaltlich aktualisiert und mit neuem Bildmaterial ausgestattet. In dem handlichen und übersichtlichen Führer werden 325 Museen vorgestellt. Neben Anschrift und Öffnungszeiten des jeweiligen Museums werden in kurzen, informativen Texten die Geschichte des Hauses, dessen thematische Ausrichtung und die Sammlungen vorgestellt. Naturgemäß am meisten vertreten sind die Regional- und Heimatmuseen. Daneben finden sich aber auch alle anderen Museumstypen, wie Schloß- und Burgmuseen, Technische Museen, Sammlungen und Denkmale, Kunst- und Gemäldesammlungen, Gedenkstätten sowie Museen, die sich auf Naturkunde, Volkskunde, Agrar-, Militär- oder Personengeschichte spezialisiert haben. Die für das vorindustrielle Sachsen so prägend gewesene wirtschaftliche Entwicklung spiegelt sich in einer Vielzahl von Museen wider, die sich mit den Lebens-

welten des Bergbaus, des Handwerks, der Gewerbe und des Manufakturwesens beschäftigen. Die museale Bewahrung sächsischer Industriegeschichte findet ihren programmatischen Ausdruck in dem im Aufbau befindlichen Chemnitzer Industriemuseum und Westsächsischen Textilmuseum Crimmitschau. Weitere richtungsweisende, sich im Stadium der Planung bzw. des Aufbaus befindliche Museen sind z. B. das Landesmuseum Schlesien in Görlitz, das Museum zur DDR-Geschichte und die Galerie für zeitgenössische Kunst in Leipzig.

Das Buch vermittelt den Eindruck, daß der Museumsgedanke lebt. Seit der ersten Ausgabe des Buches, das 62 Museen weniger beinhaltete, sind kaum Museumsschließungen, hingegen mehrfach Neugründungen zu verzeichnen. Die Wiederbelebung von Orts- und Geschichtsvereinen hat zu einem verstärktem Engagement für das Bewahren, Sammeln und Ausstellen historischer Sachzeugen geführt. Wieviel Anstrengung, Sorgfalt und Pflege notwendig sind, um vergangene Lebenswelten vor der Vergessenheit zu bewahren und didaktisch aufbereitet der Öffentlichkeit zu vermitteln, kann man nur ahnen. Durch Erschließung und Veranschaulichung von Lebenszusammenhängen und Traditionen, die die Alltagswelt früherer Generationen prägten und bis heute fortwirken, wird die Geschichtlichkeit menschlichen Lebens bewußt gemacht, kann Geschichte zum Gemeingut werden. Es ist deshalb sehr zu wünschen, daß es den Museen gelingt, auch in Zeiten moderner Massenmedien und schmaler Kassen ihren Platz in der Gesellschaft zu behaupten und durch eine lebendige Präsentation ihrer Bestände, einen Museumsbesuch zum Erlebnis werden zu lassen.

Erfurt

Uwe John

Die Dresdner Frauenkirche. Jahrbuch zu ihrer Geschichte und zu ihrem archäologischen Wiederaufbau, hrsg. von der Gesellschaft zur Förderung des Wiederaufbaus der Frauenkirche Dresden e.V. unter Mitwirkung der Stiftung Frauenkirche Dresden, Band 1–3. Verlag Hermann Böhlaus Nachf., Weimar 1995–1997.

Der weltweit beachtete, ideell und materiell unterstützte archäologische Wiederaufbau der am Ende des Zweiten Weltkrieges zerstörten Dresdner Frauenkirche, des bedeutendsten protestantischen Sakralbaus des 18. Jahrhunderts in deutschen Landen, wird seit 1995 von einem regelmäßig erscheinenden Jahrbuch begleitet und dokumentiert. Es wurde von dem namhaften Kunsthistoriker und Denkmalpfleger Heinrich Magirius begründet und folgt dem Vorbild des die immerwährende Restaurierung des Kölner Domes reflektierenden Kölner „Domblatts“. Außer dem alljährlichen Bericht des Baudirektors Eberhard Burger über den jeweils erzielten Baufortschritt und Beiträgen mit bautechnischer und konservatorischer Themensetzung enthält das Jahrbuch Abhandlungen und Miszellen zur Architektur- und Baugeschichte dieses außergewöhnlichen Monumentes. Die Aufsätze verstehen sich dabei durchaus im weitesten Sinne und schließen sachkundige Beiträge zur

Kunst-, Musik- und Kirchengeschichte Kursachsens und seiner Landeshauptstadt, vornehmlich im 18. Jahrhundert, ein. Dazu gehört die auf minutiöser Auswertung der archivalischen Überlieferung beruhende Darstellung der Baugeschichte aus der Feder von Gitta Kristine H e n n i g, die in jedem Band einen Bauabschnitt (bisher 1724–1727, 1728/29, 1730–1732) quellennah schildert. Breites Interesse verdienen auch die Abhandlungen von Hartmut Mai über den evangelischen Kirchenbau des Barock in Sachsen (Bd. 2), von Harald M a r x über den italienischen Maler Giovanni Battista Grone (1682–1748) und sein Schaffen in Sachsen (Bd. 2), von Mario T i t z e über die auf die Dresdner Frauenkirche Vorbildhafte Wirkung ausübende Dreifaltigkeitskirche zu Carlsfeld im Erzgebirge (Bd. 3) oder von Stefan H e r t z i g zur Baugeschichte des die Frauenkirche umgebenden Dresdner Neumarktes (Bd. 1). Hans-Joachim K u k e veranschaulicht, wie die nach Rang und Herkommen wohlgeordnete evangelische Frauenkirchengemeinde als soziologischer Mikrokosmos die ständische Gesellschaft widerspiegelte, was in einer hierarchischen Sitzverteilung um das liturgische Zentrum des barocken Kirchenbaus seinen Ausdruck fand (Bd. 3). Biographische Untersuchungen über den sächsischen Architekten, Baumeister und Schöpfer der Frauenkirche George Bähr (1666–1738) (Bd. 2 und 3), über den letzten Kantor Erich Schneider (1892–1979) oder eine Studie über das Grab des Komponisten Heinrich Schütz (1585–1672) im spätmittelalterlichen Vorgängerbau von Wolfram S t e u d e (Bd. 3) gehören ebenfalls zum Profil des Jahrbuches. Hervorhebung verdient die von Ulrich V o i g t verfaßte Spezialbibliographie zur Frauenkirche in den Berichtsjahren 1990–1996, die somit den Zeitraum seit der Veröffentlichung des bekannten „Rufs aus Dresden“ vom Herbst 1989, der darauf folgenden archäologischen Enttrümmerung und des inzwischen erfolgreich voranschreitenden Wiederaufbaus umfaßt (Bd. 3). Sie wird zu gegebener Zeit fortgesetzt werden. Zahlreiche Farb- und Schwarz-Weiß-Abbildungen in hoher Qualität, Zeichnungen, Pläne, Karten und Skizzen sind jedem Beitrag beigegeben. Rezensionen und Mitteilungen vervollständigen den Inhalt des Jahrbuches. Es ist zweifellos ein Glücksfall für die Herausgeber und für das Jahrbuch, mit Manfred K o b u c h einen mit großer Sachkenntnis und Akribie die Bände betreuenden Redakteur gewonnen zu haben.

Das Nebeneinander von technologisch-konservatorischen Beiträgen zu Schadenserfassung, Sanierung, Restaurierung sowie Beiträgen zur Rolle dieses Kirchenbaus in Vergangenheit und Gegenwart in einem Jahrbuch kann als Ausdruck der Synthese von technisch-ästhetischem Anspruch und dem Geist verstanden werden, der seit einem Jahrzehnt den Traum von der Wiedererrichtung eines der Hauptwerke der europäischen Barockarchitektur und Wahrzeichens der Stadt Dresden Wirklichkeit werden läßt.

Erfurt

Uwe John

Quellen zur Geschichte Thüringens

Bd. 6: ... *zum rechten Mannlehen gereicht und geliehen*. Feudale Strukturen in der Herrschaft Oppurg vom Ende des Mittelalters bis zum 19. Jahrhundert, hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung Thüringen und dem Thüringischen Hauptstaatsarchiv, bearb. von Dagmar Blaha, Frank Boblenz, Torsten Fried, Jutta Fulsche, Volker Graupner, Johannes Mötsch. Druck- und Verlagshaus Erfurt, Erfurt 1997. 208 S., 1 Kt., 16 Abb.

Bd. 7: ... *daß wir auf ein gutes Jahr hoffen*. Alltag in der Herrschaft Oppurg vom Ende des Mittelalters bis zum 19. Jahrhundert, hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung Thüringen und dem Thüringischen Hauptstaatsarchiv, bearb. von Dagmar Blaha, Frank Boblenz, Jutta Fulsche, Volker Graupner, Johannes Mötsch. Druck- und Verlagshaus Erfurt, Erfurt 1997. 220 S., 1 Kt., 8 Abb.

Anreiz für die Erarbeitung der beiden Bände in der Reihe „Quellen zur Geschichte Thüringens“ ergab sich für die Bearbeiter aus dem wachsenden Interesse der Geschichtswissenschaft sowie historisch interessierter Laien an der Geschichte der kleinen Leute und ihres Alltags. Dem Rechnung tragend haben Mitarbeiter des Thüringischen Hauptstaatsarchivs Weimar nach einem gemeinsam erarbeiteten Themenkatalog entsprechende Quellentexte ausgewählt, die einer breiteren Öffentlichkeit Ausschnitte einer Alltagswirklichkeit in Thüringen vom Ende des Mittelalters bis zum 19. Jahrhundert nahebringen können.

Grundlage der Publikationen sind Urkunden und Akten der im Saale-Orla-Gebiet gelegenen Herrschaft Oppurg, die sich in ihrer wechselvollen Geschichte bis 1672 im Besitz der Familie von Brandenstein befand, danach zunächst an die Grafen von Ronow und Biberstein und 1703 für nur wenige Monate an die Herzogin Anna Amalie, Ehefrau des Herzogs Moritz Wilhelm von Sachsen-Weitz, kam, bevor die Oppurger Güter noch im selben Jahr in den Besitz der Herren und Grafen von Einsiedel, danach an die Grafen von Hoym (1745) und schließlich 1828 an die Fürsten zu Hohenlohe-Ingelfingen bzw. -Oehringen gelangten.

Der Quellenedition liegt in erster Linie Material des Oppurger Gutsarchivs zugrunde, das ergänzt wurde durch Auszüge aus Akten staatlicher und gemeindlicher Provenienz. Die thematische Vielfalt der dabei zutage geförderten Quellentexte u. a. aus Briefen, Reiseberichten, Gerichtsakten, Inventaren, Abgaben- und Dienstverzeichnissen oder Visitationsakten bestätigt einmal mehr die hohe Ergiebigkeit eines lange Zeit von der Forschung in der Tat sträflich vernachlässigten Quellenbestandes, wie er sich in Form von Gutsarchiven bietet. Den inhaltlich wie chronologisch übersichtlich gegliederten Quellentexten wurden jeweils sachkundige Erläuterungen vorangestellt, die nicht nur unentbehrliche Informationen über den Entstehungszusammenhang der Schriftstücke, sondern darüber hinaus – gerade für den Laien – wertvolle quellenkritische Hinweise geben. Ergänzt wird die Anschaulichkeit der Publikationen durch kurze Einführungen zur politischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Oppurger Herrschaft und ihrer territorialen Einbindung sowie durch

einen Anhang mit einem Glossar und einem Verzeichnis der Münzen, Maße und Gewichte. Hinzu kommt ein Abbildungsteil mit historischen Karten und Bildmaterial.

In der thematischen Ausrichtung der beiden Teilbände erscheint die von den Bearbeitern vorgenommene Aufteilung in „Staat und Verwaltung“ und „Alltag und Umwelt“ nicht durchgängig umsetzbar. Alltägliches Leben der Oppurger spiegelt sich durchaus auch in vielen Themen des ersten Bandes wider, der vorwiegend auf die Einbindung der Oppurger Herrschaft in staatliche und kommunale Strukturen (Landesherrschaft, Grund- und Gerichtsherrschaft, dörfliche Gemeinde, Kirche und Schule) ausgerichtet ist. Andererseits findet man „feudale Strukturen“ ebenso im zweiten Band, der sich dem Leben auf dem Schloß und in der Gemeinde sowie den Themen „Wirtschaft und Umwelt“ und „Krieg und soziale Konflikte“ zuwendet. Alles in allem bietet sich dem Leser ein breites Spektrum interessanter Einblicke in die Lebenswelt der frühen Neuzeit, die von Ehe- und Vormundschaftsangelegenheiten der adligen Familien und Arbeitsabläufen im Gutsbetrieb über Abgaben- und Fronstreitigkeiten, Seuchen und Aberglaube bis hin zu Auswanderungen nach Amerika im 19. Jahrhundert reichen. Die Dokumentation enthält jedenfalls genügend „Rohmaterial“ und Anregungen, um auch den Fachhistoriker zu begeistern und seine Neugierde zu wecken.

Potsdam

Martina Schattkowsky

Friedemann Winkler, Leipzigs Anfänge. Bekanntes – Neues – offene Fragen. Sax-Verlag, Beucha 1998. 80 S., 14. Abb. (= Leipziger Hefte 12)

Wie die Einleitung darlegt, ergab sich die Aufgabenstellung des Heftes aus einer sich verbreitenden Unsicherheit interessierter Kreise bezüglich der mittelalterlichen Stadtentwicklung. Die Frage nach der Gültigkeit des von Herbert Küas in dem Werk „Das alte Leipzig in archäologischer Sicht“ 1976 entworfenen Entwicklungsbildes wird begleitet und verstärkt von dem Mangel abwägender, angemessener Publikationen, die die archäologischen Funde und Befunde der jüngsten Zeit objektiv vorlegen. Friedemann Winkler versucht, den neuen Forschungsstand zu erfassen, die Diskussionspunkte klar darzustellen, Meinung und Gegenmeinung objektiv zu umreißen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Mit der vorliegenden Arbeit hat er zweifellos die Wege für ein breiteres Verständnis geebnet. Abschließende Ergebnisse waren nicht möglich und auch nicht angestrebt.

Die Leistung von Herbert Küas wird wertend und zusammenfassend gewürdigt. Neue Züge zum Entwicklungsbild des frühen Leipzig werden mit der Rücknahme der frühen Daten für die Steinbauten der Burg am Matthäikirchhof und mit der in einer eigenen früheren Arbeit auf der Grundlage der Ausgrabung am Untergrundmessehaus auf dem Altmarkt veränderten Abfolge der Märkte – 1. Markt Brühl, 2. Markt Alter Neumarkt im Zusammenhang mit Nikolaikirche und -siedlung, 3. Markt platzartiger Hauptmarkt der ummauerten Stadt – berechtigt festgeschrie-

ben. Alle anderen relevanten Diskussionspunkte werden straff und sachlich erläutert. Das Ergebnis darf man vorweg unterstreichen. Es zeigt in Einzelheiten neue Daten und Deutungen gegenüber Küas, verbunden mit Bestätigung der Grunderkenntnisse. Verabsolutierende Negation aufgrund von Neufunden und unangemessene Einschränkungen der Aussagen von Schriftquellen durch überzogene Interpretationen der Funde werden abgelehnt.

Das Herstellen von Beziehungen zu anderen Orten in Nordwestsachsen war sicher notwendig. Bei den archäologischen Erörterungen ist an manchen Stellen aber nicht mehr Leipzig sondern Nordwestsachsen räumlich thematischer Rahmen. Das hat sich nicht zum Vorteil der Arbeit ausgewirkt, da damit neue Probleme berührt werden, die so eng mit Leipzig nicht in Beziehung stehen. Andererseits erscheint im Gefolge an den Diskussionspunkten doch auch Mangel an Präzision. So wird z. B. die vom Rezensenten (G. B.) vertretene Ablehnung eines Burgenbaus in Leipzig 929 zitiert und mit dem Mangel an scharf zu datierenden Funden begründet. Wer aber den Text im Zusammenhang liest, erkennt den Hauptgrund in den schriftlichen Quellen, die außer in Meißen keinen weiteren Burgenbau Heinrichs I. im Markengebiet nachweisen oder andeuten, aber andererseits die Burgwardorganisation verbunden mit Bau oder Aus- bzw. Umbau der Mittelpunkte in die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts setzen. Weitere Diskussion erscheint so am Platze. Es ist dem Leipziger Geschichtsverein zu danken, daß er solche Publikationen anregt und fördert.

Dresden

Gerhard Billig

Daniel Peifer, Das religiöse Leipzig oder Buch III des Leipziger Ursprungs und seiner Geschichte (*Lipsia religiosa seu originum et rerum Lipsiensium liber III*). Nach der Übersetzung von Erich von Reeken bearb. von Gerhard Löwe, hrsg. vom Leipziger Geschichtsverein. Sax-Verlag, Beucha 1996. 63 S.

Dieses Heft macht den Leser mit einem Teil der ältesten Chronik der Stadt Leipzig bekannt. Der Verfasser (1530–1602) hatte Jura in Leipzig und in Bologna studiert, stand ab 1558 im Dienst Johann Albrechts von Mecklenburg und ab 1562 im Dienst Kurfürst Augusts. Die Chronik schließt im wesentlichen mit dem Tod des Kurfürsten Moritz. Die Reformation wird aus der Sicht des späten 16. Jahrhunderts bewertet. Der Text bietet trotz seiner Kürze vielfältige Nachrichten, die in bezug auf die frühe Stadtgeschichte von Leipzig bemerkenswert sind. Peifer kennt noch die mündliche Überlieferung des Mittelalters, seine Aussagen erweisen sich meist als zuverlässig. Den eigentlichen Mittelpunkt des Berichtes bildet die Universität. Er beschreibt sie in einzelnen Bildern vom Beginn im 15. Jahrhundert (S. 15–24) bis in die Zeit seiner eigenen Erfahrung. Wiclif und Hus gelten ihm als Vorreformatoren (S. 15). Zur Reformation in Leipzig wird nur die Leipziger Disputation ausführlich geschildert (S. 33–43). Die ereignisreiche Verbreitung des evangelischen Glaubens

mit der Bildung einer verdeckten evangelischen Gemeinde vor der offiziellen Einführung der Reformation 1539 wird nur am Rande erwähnt. Luthers Predigten 1539 und 1545 und die Anwesenheit der Fürsten 1539 werden nicht behandelt. Peifer bietet eine ganze Reihe von Ergänzungen zur Universitäts- und Kirchengeschichte Leipzigs, aber keine zusammenhängende Schilderung der Entwicklung. Beim Lesen entstehen Fragen wie diese: Warum wurde eine Art Fronleichnamsprozession am 18.6., dem Markustag, gehalten? Was heißt: „Vorán gingen Mädchen, die bei aufgelöstem Haar mit Blumengewinden gekrönt waren und in ihren Händen Bilder, die von Polstersitzen und Wolltuch abgezogen waren, hielten“ (S. 14)? Wo liegt das Dorf Stincium (S. 19)? An solchen Stellen bedauert man, daß auf jegliche Kommentierung verzichtet wurde. Schwierig ist, daß die Übersetzung die lateinischen Passagen in ganzer Länge beibehält. Vor allem die vielfältigen Lokalüberlieferungen, wie z. B. die sorbischen Religionsbräuche im Hurenviertel der Stadt, (S. 21) bieten Material für den Historiker. Deutlich ist zu spüren, daß Peifer zeitlich nach Kurfürst Augusts Vorgehen gegen die Philippisten schreibt. Melancthon wird nicht näher gewürdigt und nur als Verfasser der Augsburger Konfession, Kollege des Joachim Camerarius und Lehrer des Flacius erwähnt (S. 55, 54, 61). Der Leipziger Geschichtsverein hat einen guten Anfang gemacht. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn alle vier Teile der Chronik dieses humanistischen, evangelischen Juristen erschienen.

Wiederitzsch

Johannes Herrmann

Hans August Nienborg, Description über die Grund-Legung und in richtigen Abriß gebrachte berühmte Handels-Stadt Leipzig Anno 1710; Ernst Müller, Häuserbuch zum Nienborgschen Atlas. Hrsg. von der Historischen Kommission der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Akademie-Verlag, Berlin 1997. 21 Bl. Faksimiledruck, 177 S.

Mit dem vom kurfürstlichen Oberlandfeldmesser Hans August Nienborg angefertigten topographischen Abriß aus den Jahren 1710–1713, für den sich die nicht ganz zutreffende Bezeichnung als „Nienborgscher Atlas“ eingebürgert hat, besitzt die Stadt Leipzig eine außergewöhnlich frühe und sehr genaue kartographische Darstellung im Sinne eines Stadtplans. Auf acht Blättern mit einer durchschnittlichen Größe von 30 x 40 cm werden sämtliche bebauten Grundstücke, 816 in der Stadt und 563 in den Vorstädten mit ihren Besitzern nach einer bestimmten, die Stadt durchziehenden Ordnung aufgeführt. Ein weiteres Blatt stellt den Umriß der Stadt mit den Vorstädten und der westlich angrenzenden Flußauenlandschaft dar und gibt den Blattschnitt für die folgenden 12 Blätter wieder, die im Maßstab von etwa 1 : 2 000 gehalten sind.

Den kartographischen Blättern ist ein von dem 1972 verstorbenen Leipziger Stadtarchivar Ernst Müller erarbeitetes Häuserbuch beigegeben, das sich in seiner Durchzählung der Grundstücke nach Nienborg richtet. Die Besitzer der Häuser werden

hier bis in das 16. Jahrhundert zurückverfolgt, die Angabe der Hausnummern gemäß der amtlichen Numerierung von 1793 und 1885 ermöglicht den Anschluß der Besitzerlinien bis an die Gegenwart. Die Belastung der Häuser mit Schoß- und Erbegeld und die Bierbraurechte gestatten Einblicke in die Verfassungstopographie der Stadt. Der Wert dieser Angaben liegt in den Informationen über Besitz, Beruf und Rechtsverhältnisse Leipziger Bürger und in sehr vielen Fällen auch ihrer Ehefrauen, die vom Rat mit Hausgrundstücken belehnt wurden.

Dieses Häuserbuch ist von Ernst Müller nur für das Stadtgebiet innerhalb der Mauern hergestellt worden, für die Besitzer der 563 Vorstadtgrundstücke enthält das Atlasoriginal zwar die Namen, doch werden diese unbegreiflicherweise in den Abdruck nicht übernommen. Auch die Heraushebung von Grundstücksnummern und Hausnamen im Original durch rote Schrift, etwa in kursiv, fehlt in der Edition. Im Gegensatz zu den in jahrhundertelanger Arbeit entwickelten Grundsätzen für die Edition von Texten ist ein gleiches für kartographische Quellen noch nicht entwickelt worden. Die Herausgabe des Nienborgschen Atlas wäre eine gute Gelegenheit gewesen, sich in dieser Richtung Gedanken zu machen und etwas mehr zu bieten als einen bloßen Abdruck vorhandener Materialien. Die Einleitung im Umfang von zweieinhalb Seiten zeigt keine Ansätze für Überlegungen zu inhaltlichen, methodischen und theoretischen Fragen. Ebenso wie bei der Edition von Urkunden, Briefen und Amtsbüchern wären auch hier weiterführende Hinweise wünschenswert gewesen, die sich aus den abgedruckten Kartenblättern und der Besitzerliste mühelos ergeben. Ein Übersichtsplan mit der Einteilung in die vier Stadtviertel und deren Unterteilung in „Stockräume“ (was ist das?) hätte die flächenhafte Gliederung des Stadtgebietes aufscheinen lassen. Die Einzeichnung der verschiedenen Grundstückslasten und -rechte und der Jurisdiktionverhältnisse wäre ein Leichtes gewesen, um die verfassungstopographische Struktur der Stadt (Rats-, Schloß-, Universitätsgerichtsbarkeit) darzustellen. Einige Bemerkungen zur unterschiedlichen Größe der Grundstücksparzellen und ihrer Verteilung im Stadtgebiet hätten die Sozialtopographie hervortreten lassen, die auch durch die Eintragung bestimmter beachtenswerter Berufe erhellt worden wäre. Gab es eine Konzentration von Berufen in bestimmten Gassen oder Stadtteilen? Zu derartigen Fragen regt das abgedruckte Material an, aber ihre Beantwortung muß dem Benutzer selbst überlassen bleiben.

Das Personenregister gibt die Namen ohne Zeit- und Berufsangaben wieder, so wie Ernst Müller sein Material 1972 hinterlassen hat. Das Register der Straßennamen hätte bei einer qualifizierten Edition die Gelegenheit zu Erläuterungen über Herkunft und Bedeutung der Namen gegeben, was im Anschluß an das großartige Werk von Herbert Küas (Das alte Leipzig in archäologischer Sicht, 1976) ohne Mühe möglich gewesen wäre. Brühl, Eselsmarkt, Alter und Neuer Neumarkt, Reichsstraße, Ritterstraße wären hier der Beachtung und Erklärung wert gewesen, um geschichtliche Tiefe in den Nienborgschen Plan zu bringen. Ein drittes Register erschließt die Hausnamen, Bauwerke und Institutionen. Im vierten Register werden Berufsbezeichnungen, Ämter, Tätigkeiten und Titel recht schematisch zusammengefaßt, eine Bearbeitung des im Häuserbuch enthaltenen Bestandes hätte die Stichwörter Archidiakon, Pfarrer, Prediger, Priester, Subdiakon und Superintendent vereinigen können. Solche ungewöhnlichen Berufe wie Senkler und Sensal hätten eine

Erklärung verlangt. Wenn zum Stichwort „Student“ in einer Universitätsstadt wie Leipzig ganze drei Belege auftreten, dann zeigt sich darin die Fragwürdigkeit eines solchen Registers. Das Ortsregister bietet die bloßen Ortsnamen ohne weitere Orientierungshilfsmittel selbst dann, wenn solche im Häuserbuch enthalten sind wie bei Frankfurt, Königsberg und Reichenbach. „Steinplatz“ bei Zwickau heißt in Wirklichkeit Steinpleiß. Eine Überarbeitung des von Ernst Müller hinterlassenen Materials hat offenbar nur in sehr beschränkter und wenig sachkundiger Weise stattgefunden. Dazu gehören auch die auf vier Druckseiten enthaltenen Anmerkungen, in denen beiläufige Erläuterungen zu einzelnen Sachverhalten, Literaturhinweise und Archivsignaturen dargeboten werden. Das Verhältnis zur lateinischen Sprache ist schwach (Anm. 10, 13, 101, 137). Der Literaturhinweis zum Nikolaipatrozinium bei Anm. 172 gehört zu Anm. 173.

Wenn aus dem von Nienborg geschaffenen Atlas und dem von Ernst Müller hinterlassenen Häuserbuch eine professionell gearbeitete, wissenschaftliche Edition hätte werden sollen, dann wäre eine nochmalige intensive Bearbeitung notwendig gewesen, die sich auch in erkennbarer Weise mit dem heutigen Stand der historisch-topographischen Stadtplanforschung und den Problemen des Umgangs mit kartographischen Quellen hätte befassen müssen. Es ist zu bedauern, daß in Leipzig als der einstigen Hochburg der historisch-landeskundlichen Forschung in Deutschland heute eine solche Arbeit nicht geleistet werden kann. Die Tradition der ersten Jahrhunderthälfte ist abgebrochen, es muß von Anfang an neu aufgebaut werden. Immerhin liegt trotz der unzureichenden Kommentierung mit dem Abdruck des Nienborgschen Atlas und des Häuserbuches nunmehr eine leicht zugängliche Quelle zur Leipziger Stadtgeschichte vor, die zu weiterer Forschung anregt.

Dresden

Karlheinz Blaschke

Franz Eulenburg, Die Entwicklung der Universität Leipzig in den letzten hundert Jahren. Statistische Untersuchungen. Fotomechanischer Nachdruck der Ausgabe von 1909. Mit einem Nachwort von Gerald Wiemers. S. Hirzel Verlag, Stuttgart/Leipzig 1995. VIII, 227 S. (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, Bd. 13)

Es ist bisher noch nicht vorgekommen, daß ein thematisch derart einschlägiges Werk wie das anzuzeigende erst 90 Jahre nach seinem Erscheinen einen Niederschlag im Rezensionsteil dieser Zeitschrift findet. Kein Geringerer als Max Weber bezeichnete im „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ 19 (1909) das Buch Eulenburgs als das „wissenschaftlich wertvollste“¹ unter den Publikationen, die anlässlich

¹ Ebenda S. 673. – Die Bibliographie Karl-Marx-Universität Leipzig. Bibliographie zur Universitätsgeschichte 1409–1959 (Bibliographie zur Geschichte der Stadt Leipzig. Sonderbd. 2), Leipzig 1961, S. 50, gibt Eulenburgs Werk das Erscheinungsjahr 1907 (!).

des 500jährigen Bestehens der Universität Leipzig im Jahre 1909 erschienen, während es im Neuen Archiv für Sächsische Geschichte damals keinen Widerhall fand. Das Wiedererscheinen dieses Standardwerks der Universitätsgeschichtsforschung wird dem Wissenschaftshistoriker Gerald Wiemers verdankt, der in einem glänzend geschriebenen Nachwort Eulenburgs Darstellung aus heutiger Sicht als „Ausgangspunkt für weitere Untersuchungen“ würdigt. Auf Grund eigener archivalischer Forschungen zeichnet er den wenig bekannten Lebenslauf Eulenburgs (1867–1944), eines Schülers von Gustav Schmoller, sowie dessen universelle Betätigung als „geschichtsphilosophisch interessierter Nationalökonom“, Statistiker und Soziologe im wissenschaftlichen Verbund mit Karl Bücher, Karl Lamprecht und Max Weber in einem reichen Œuvre Niederschlag fand, bis zu dessen Ende nach, das der nach 1933 aus rassistischen Gründen verfolgte große Gelehrte als 76jähriger in Berliner Gestapohaft erlitt. Somit dient der Reprint des Werkes auch einer späten Ehrung seines Verfassers.

Eulenburg, der bereits 1904 eine grundlegende Untersuchung der Frequenz der deutschen Universitäten seit ihren Anfängen vorgelegt hatte,² wandte sich seinem Thema in einem Zeitpunkt zu, als an eine Edition der Leipziger Universitätsmatrikel des 19. Jahrhunderts nicht im entferntesten zu denken war, befand sich doch selbst die von Georg Erler bearbeitete sogenannte Jüngere Matrikel dieser Universität für die Jahre 1559–1809 erst im Druck³. Wohl gab es verschiedene statistische Vorstudien namhafter Autoren,⁴ die aber nur bis 1865/66 reichten. Eulenburg mußte also die für die Zwecke seiner Darstellung erforderliche Durcharbeitung im wesentlichen selbst erst vornehmen,⁵ deren Ergebnisse ihren Niederschlag bereits in

² Franz Eulenburg, Die Frequenz der deutschen Universitäten. Von ihrer Gründung bis zur Gegenwart (Abh. d. phil.-hist. Kl. d. Kgl. Sächs. Ges. d. Wiss., Bd. 24). Leipzig 1904, Neudr. mit einem Nachw. von Elisabeth Lea und Gerald Wiemers, Berlin 1994. – Dieser Titel erhält in der in Anm. 1 genannten Bibliographie die Erscheinungsjahre 1904–1906 (!).

³ Die jüngere Matrikel der Universität Leipzig 1559–1809, hrsg. von Georg Erler, Bd. 1–3, Leipzig 1909.

⁴ [Moritz Wilhelm] Drobisch, Beiträge zur Statistik der Universität Leipzig innerhalb der ersten hundert und vierzig Jahre ihres Bestehens, in: Berichte über d. Verhandlungen d. Kgl. Sächs. Ges. d. Wiss. zu Leipzig, Bd. 2 (1848), S. 60–86; Friedrich Zarncke, Die urkundlichen Quellen zur Geschichte der Universität Leipzig in den ersten 150 Jahren ihres Bestehens (Abh. d. Kgl. Sächs. Ges. d. Wiss. III, Bd. 2 phil.-hist. Cl., S. 509–922). Leipzig [1857]; Ernst Engel, Frequenz der Universität Leipzig in den 50 Semestern von Ostern 1841 bis Ostern 1866, in: Zs. d. Kgl. Sächs. Statistischen Bureau 13 (1867), S. 61–67 [die in Anm. 1 genannte Bibliographie führt diese Arbeit in ein und derselben Rubrik dreimal unter verschiedenem Titel an!]; Ernst Gotthelf Gersdorf, Beiträge zur Geschichte der Universität Leipzig. Die Rektoren der Universität nebst summarischer Übersicht der Inscriptionen vom Jahre der Gründung bis zur Gegenwart, Leipzig 1869; [Moritz Wilhelm] Drobisch, Über die Frequenzen der Universität Leipzig in ihrer ältesten und jüngsten Zeit, in: Berichte über d. Verhandlungen ... Phil.-hist. Cl., Bd. 21 (1869), S. 119–146; Die Matrikel der Universität Leipzig 1409–1559, hrsg. von Georg Erler, Bd. 1–3 (CodDiplSax 16–18), Leipzig 1895–1902.

⁵ Vgl. Eulenburg, Die Entwicklung, S. 87, Anm. 1.

seinem Werk „Die Frequenz der deutschen Universitäten“ gefunden haben und, auf Leipzig verdichtet, den Inhalt des ersten Kapitels bilden, das die Frequenz dieser Universität bis in das Jahrhundert ihrer Gründung zurückverfolgt. Zu Anfang der zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts war Leipzig die stärkstbesuchte Hochschule Deutschlands, doch glitt ihre hohe Frequenz bald ab und erreichte eine neue anhaltende Höhe erst wieder Ende der 60er Jahre und besonders infolge der Reichsgründung. Alle Aussagen beruhen auf genauesten statistischen Grundlagen und werden durch eindrucksvolle Graphiken und Tabellen veranschaulicht.

Mit gleicher Intensität wird die Struktur der Studentenschaft (Kap. II) hinsichtlich ihrer Heimat, Altersverhältnisse, sozialen Herkunft, Vorbildung und Aufenthaltsdauer in Leipzig untersucht. Der Anteil der Sachsen an den in Leipzig Studierenden ist vergleichsweise immer hoch gewesen, und die alte Anhänglichkeit zu ihrer Landesuniversität zeigte sich auch darin, daß Studenten, die nach 1815 staatlich der preußischen Provinz Sachsen angehörten, weiterhin Leipzig bevorzugten. Ebenso intensiv durchleuchtet Eulenburg den akademischen Unterricht (Kap. III), die Entwicklung des Lehrkörpers, der Vorlesungen und Übungen, der Institute und Seminare sowie der Ergebnisse der staatlichen Prüfungen. Auffällig ist die unverhältnismäßig große Anzahl von Doktoranden. Mit 10 736 Promovierten hat Leipzig im Zeitraum von 1885 bis 1906 weit über die Hälfte an Doktoren hervorgebracht als die preußischen Universitäten insgesamt. Während Max Weber namentlich die hohe Anzahl juristischer Doktoren in Leipzig scharf kritisierte, führte Eulenburg sachliche Argumente an, die die Bevorzugung Leipzigs bei juristischen Promotionen verständlich machen. Durchdringend analysiert der Autor die Finanzlage der Universität (Kap. IV). Leipzigs Hochschule gehörte neben Berlin und München zu den bedeutendsten deutschen Universitäten und erfuhr vom Königreich Sachsen, das seit 1832 die volle Verantwortung für ihren Haushalt trug, vergleichsweise hohe Zuwendungen. Leipzigs Aufwand für seine Studenten zählte zum höchsten unter den deutschen Universitäten, und namentlich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts lagen die Zuschüsse für Lehrmittel und Institute auf der Höhe der Zeit. Die Finanzierung aus dem eigenen, sehr reichen Universitätsvermögen betrug 1907 etwa ein Fünftel des Gesamtetats.

Die Hauptegebnisse seiner statistischen Forschungen hat Eulenburg, losgelöst vom Zahlenwerk, in eine durch ihre präzisen Aussagen zur Geschichte und Stellung der Universität Leipzig innerhalb der deutschen Hochschullandschaft bestehende Zusammenfassung einfließen lassen, die in einer komplexen Sicht den „beständigen Anpassungs- und Umwandlungsprozeß“ transparent macht, den diese Hohe Schule namentlich im 19. Jahrhundert auf ihrem Wege zu einer führenden Universität Deutschlands durchlaufen hat. Der reiche wissenschaftsgeschichtliche Ertrag des Werkes ist bis in die jüngste Zeit Materialgrundlage für neuere Darstellungen gewesen, jedoch nicht allenthalben redlich zitiert worden⁶.

Dresden

Manfred Kobuch

⁶ Zu den Ausnahmen gehört Karl C z o k mit seinem Beitrag zu dem Sammelband *Alma mater Lipsiensis. Geschichte der Karl-Marx-Universität Leipzig*, Leipzig 1984, S. 191–228.

„Solche Schädlinge gibt es auch in Leipzig!“ Sozialdemokraten und die SED, hrsg. von Michael Rudloff und Mike Schmeitzner. Verlag Peter Lang, Frankfurt a. M., u. a. 1997. 220 S.

Elf Biographien sozialdemokratischer Politiker aus Leipzig führen in die Geschichte dieser Partei seit dem Beginn des Jahrhunderts, nicht nur in die Zeit nach 1945, wie der impressive Buchtitel – nach einer Schlagzeile der Leipziger Volkszeitung – vermuten läßt, ein. Den besonders interessanten Lebenslauf von *Stanislaus Trabalski* skizziert einleitend Michael Rudloff aus Archivmaterialien und Mitteilungen der Angehörigen. Der Vater war als nationalbewußter Pole ‚nicht freiwillig‘ über Berlin nach Leipzig ausgewandert und gehörte sowohl der SPD (seit 1890) wie der polnischen PPS an. Stanislaus, geb. 1896 in Leipzig, wuchs zeitweise in Oberschlesien auf und war wie sein Vater zweisprachig. Die elterliche Familie gehörte, wenn auch am Rande, zu der relativ starken, bisher kaum erforschten polnischen Kolonie in Leipzig, deren Anfänge in die Zeit der sächsisch-polnischen Kronunion (18. Jh.) zurückreichen. Nach der Verhaftung Hermann Liebmanns (1933) fiel Stanislaus Trabalski die Führungsrolle in der Leipziger SPD zu, – auch im Widerstand selbständiger Gruppen, die mit der KP (Georg Schumann) und dem Kreis um den ehemaligen Oberbürgermeister Carl Goerdeler nur losen Kontakt hatten. Der Vereinigung mit der KPD stand er nach 1945 zurückhaltend aber nicht ablehnend gegenüber, sah sich deshalb Diffamierungen ausgesetzt und wurde bald in den Landesvorstand nach Dresden auf den ‚Schleudersitz‘ des Verantwortlichen für Parteibetriebe abgeschoben. Als sein Vorgesetzter im ZK, Erich W. Gniffke, nach dem Westen ging, erfolgte die erste Verhaftung. Bespitzelung, erneute Verhaftung und Verurteilung zu sechs Jahren Zuchthaus schlossen sich an. Trabalski erhielt schließlich eine untergeordnete Stelle im Leipziger Bibliographischen Institut und starb 1985, ohne daß die SED offiziell davon Notiz nahm. – *Heinrich Fleißner*, 1920–1923 sächsischer Kultusminister (Porträt von Mike Schmeitzner), stand 1921 an der Spitze der starken Leipziger USPD, bereitete deren Zusammenschluß mit der SPD vor und zog sich als Polizeipräsident von Leipzig 1923–1933 den Haß der KPD zu, weil er gegen deren individuell-terroristische Aktionen durchgriff. 1945 setzten ihn die Amerikaner wieder als Polizeipräsident ein. Er mußte dieses Amt sofort aufgeben, als die sowjetische Armee im Juli die Stadt besetzte. Die SMAD und die KPD versuchten nun, jede leitende Tätigkeit Fleißners zu verhindern. – Die ebenfalls von Mike Schmeitzner verfaßte Biographie *Erich Zeigners* schildert dessen raschen Aufstieg zum sächsischen Justizminister (1921/23), dessen Reformtätigkeit, kritisch das Jahr der Ministerpräsidentschaft (1923) und den tiefen Fall nach einer Verurteilung wegen Bestechlichkeit im Amt (des Justizministers) 1924. Vorsichtig bilanziert Schmeitzner Zeigners Tätigkeit als Oberbürgermeister und Mitglied des sächsischen Landtages 1945/49: einerseits eine beachtliche Aufbauleistung, andererseits Blauäugigkeit gegenüber vermeintlich rechtsstaatlichem Handeln der politischen Organe. – Thomas Adam stellt den bereits in der Weimarer Republik führenden Leipziger Gewerkschafter *Erich Schilling* vor, der nach seiner Befreiung aus dem KZ Buchenwald die einheitliche Gewerkschaft in der Stadt und den Wiederaufbau des Volkshauses organisierte. Die SED stilisierte das Treffen seiner Freunde zu einem

„konspirativen Volkshauskreis“ hoch, den es nicht gab, und benutzte ihre „Entdeckung“ zur „Offensive gegen die Schumacher-Agenten“.

Weitere Porträts des Sammelbandes gelten *Otto Nebing*, *Anton Hagen*, *Richard Füchsel*, *Heinrich Bretthorst*, dem religiösen Sozialisten *Reinhard Strecker*, *Hans Jahn* und *Wilhelm Fischer*. Außerdem werden in den Texten erwähnte Personen durch kurze biografische Skizzen vorgestellt; deren Auswahl ist allerdings zufällig. Auf der einen Seite sind bekannte Spitzenfunktionäre der SED, wie Erich Mückenberger, Fritz Selbmann, Horst Sindermann, erfaßt, die sich in einschlägigen Lexika finden, andererseits fehlen Landespolitiker wie Alfred Fellisch, Max Heldt oder der interessante KP-Funktionär Paul Böttcher (Mitglied des 2. Kabinetts Zeigner). Wenige Lebensläufe sind mit zwei Sätzen zu knapp (Walter Markov, Josef Biniszkievicz, Günter Nollau). Einige Irrtümer bei Zahlen und Ereignissen wären zu berichtigen: Karl Liebknecht studierte in Leipzig nur ein Semester, nicht 3 Jahre (S. 15), da er seinen Eltern nach Berlin folgte. Immer wieder „spukt“ die kampflose Übergabe von Leipzig im April 1945 (S. 34). Tatsächlich mußten die US-Truppen 2 Tage kämpfen, ehe sie das Stadtzentrum erreichten. Ferner: Felix Kaden geb. 1892 (nicht 1959), Kurt Wagner gest. 1989.

Die Porträts beleuchten aus verschiedenen Blickwinkeln die Parteigeschichte der SPD Leipzigs, Widersprüche zwischen den Flügeln der SPD und die Auseinandersetzungen um den Zusammenschluß mit der KPD 1946. Sie sind eine wertvolle Ergänzung zu einer Gesamtgeschichte der Leipziger SPD.

Leipzig

Siegfried Hoyer

Chronik des Leipziger Zolls von 1165–1995, hrsg. vom Hauptzollamt Leipzig. Leipzig 1995. 180 S.

Es ist immer erfreulich, wenn sich historisch Interessierte zusammenfinden, um gemeinsam bestimmten Fragen, Ereignissen oder Problemen nachzugehen, denen sie sich verbunden fühlen und wenn sie vor allem dazu kommen, ihre Ergebnisse öffentlich zu machen. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die vorliegende Publikation zu würdigen, die von vier Leipziger Zöllnern im Ruhestand erarbeitet wurde. Die Darstellung erfaßt nicht weniger als 830 Jahre, wobei die Schwerpunkte verständlicherweise in der neueren Zeit liegen: die Jahre von 1834 bis 1870 wurden auf den Seiten 28–66 behandelt, die Jahre von 1871 bis 1945 auf den Seiten 66–93 und die Entwicklung von 1945 bis 1988 auf den Seiten 93–120. Nach einigen kleineren spezielleren Themen folgen dann auf den Seiten 126 bis 157 Betrachtungen bis zum Oktober 1990. Den Abschluß bildet eine Übersicht über Vorsteher des Leipziger Hauptzollamtes vom 3. Oktober 1990 bis 1995. Erscheint die zeitliche Gliederung logisch, so ist der jeweilige Inhalt mehr als kritikwürdig. Abgesehen vom ersten Teil der Arbeit mit der Überschrift „Von den Anfängen bis zum Jahre 1833“ (S. 5–28), der bei der Nutzung dieser Chronik überschlagen werden sollte, weil er von völlig falschen Fakten und Bewertungen ausgeht, handelt es sich bei den folgenden

Abschnitten weder um eine Chronik noch um eine Darstellung, sondern nicht mehr und nicht weniger als um eine – manchmal zufällig erscheinende – Aneinanderreihung von einzelnen Gesetzen, Verordnungen und Berichten. So besteht das Kapitel über die Zeit von 1834 bis 1870 aus 5 Seiten Text sowie 32 Seiten mit Abdrucken von Uniformbildern und zum Teil nicht lesbaren gedruckten königlich sächsischen Verordnungen. Auch das folgende Kapitel für die Zeit zwischen 1871–1945 ist ähnlich angelegt: den 19 Seiten mit oftmals nichtssagenden Kopien aus dem Leipziger Adreßbuch für 1904, dem Handbuch für Deutsche Zollbeamte von 1926 oder von Ernennungen stehen 8 Seiten Text (mit 6 großformatigen Bildern bzw. Abdrucken) gegenüber. Die folgenden Teile enthalten zwar etwas weniger Kopien, die Texte sind aber genauso wenig informativ wie in den vorhergehenden Abschnitten. Durchweg handelt es sich um eine Aufzählung einzelner Fakten, aber nirgends um eine Verarbeitung. Es genügt eben nicht, Verordnungen und Gesetze einfach zu nennen und abzudrucken, sie müssen auch vom Inhalt her verständlich gemacht und in Zusammenhänge gebracht werden. Im Grunde handelt es sich bei der vorliegenden Chronik um eine unvollständige und häufig zusammenhanglose Sammlung von Nachrichten über den Leipziger Zoll. So bleibt nur die bedauerliche Feststellung, daß die aner kennenswerten Bemühungen der Autoren kein positives Ergebnis gebracht haben. Bei der angekündigten Fortführung sollten sie sich rechtzeitig beraten lassen.

Leipzig

Manfred Straube

750 Jahre Kloster St. Marienstern. Festschrift, hrsg. im Auftrag von Frau Äbtissin M. Benedicta Waurick und dem Konvent der Zisterzienserinnenabtei St. Marienstern durch Karlheinz Blaschke, Heinrich Magirius und Siegfried Seifert. Verlag Janos Stekovics, Halle-Saale 1998. 447 S.

Ein zisterziensisches Jahr des Gedenkens und Erinnerns geht vorüber. 900 Jahre nach der Gründung des burgundischen Stammklosters des Ordens in Cîteaux hat man in zahllosen Veröffentlichungen, Tagungen, Ausstellungen das historische Wirken der Weißen Mönche und Nonnen gewürdigt. Fragt man nach den Leistungen und Eigenarten dieses größten der benediktinischen Reformorden des Mittelalters, schärft sich der Blick für das einzelne Kloster in seinem Umfeld, seiner Landschaft, seiner regionalen Bedeutung. Die vorliegende Festschrift ist einem dieser Klöster, der im Oktober 1248 gestifteten Zisterzienserinnenabtei St. Marienstern in der Oberlausitz, gewidmet. Sie macht auf eindrucksvolle Weise deutlich, wie der seit 750 Jahren ohne Unterbrechung bestehende Konvent von Äbtissinnen und Schwestern zu einem religiösen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Zentrum der oberen Lausitz heranwuchs und wie sich vom hohen Mittelalter bis in die jüngste Zeit die Inspiration und Anziehungskraft dieser Abtei allen Zeitläuften zum Trotz kontinuierlich entfaltete.

In vier Abschnitte gliedern sich die Längs- und Querschnitte der insgesamt 28 Autorinnen und Autoren, darunter auch Mitglieder des Mariensterner Konventes. Einem geschichtlichen Teil folgt die ausführliche Beschreibung der Bau- und Kunstgeschichte. Besondere Aufmerksamkeit ist in einem dritten Komplex der Barockzeit geschenkt, bevor abschließend kulturgeschichtliche Aspekte erörtert werden. Hervorzuheben ist, daß in der Konzeption auch vergleichende Untersuchungen zum weiteren sächsischen, böhmischen und schlesischen Umfeld des Klosters mitbedacht worden sind. Nur in dieser Sichtweise ist das Spannungsfeld von regionaler Prägung, historischer Entwicklung und stabiler monastischer Observanz aufzudecken.

Ein Überblick über die Geschichte der Oberlausitz durch Karlheinz Blaschke eröffnet den wissenschaftlichen Teil des Bandes. Das Spektrum reicht von der frühslawischen Besiedlung dieses Raumes über die deutsche Ostbewegung des hohen Mittelalters, dem landesherrschaftlichen Ausbau des Spätmittelalters, bis zu den Folgen der Reformation in der Oberlausitz und den Wechselwirkungen des sorbisch-deutschen Nebeneinanders in der Neuzeit bis heute. Für die Geschichte des Klosters Marienstern sind hier die Grundlagen seines Wirkungsfeldes zu suchen, etwa in der wichtigen Feststellung, daß die Verfassung der Lausitzischen Markgräfstümer „eine vollständige Durchführung der Reformation in beiden Ländern nicht zwingend erforderte und somit das Überleben katholischer Kirchen und Klöster möglich machte“ (S. 40). Der folgende Beitrag von Siegfried Seifert lenkt den Blick auf die Geschichte des Klosters selbst, auf die Voraussetzungen und Umstände seiner Gründung, die innere Verfassung und weltliche Exemption der Abtei, auf die teilweise existenziellen Krisen der Hussitenzeit und des Dreißigjährigen Krieges sowie auf das Wirken der Äbtissinnen von Marienstern bis in die jüngste Zeit. Der zusammenfassenden Skizze folgt eine vertiefende Studie von Markus Bauer zur doppelten Gründung von St. Marienstern durch die Herren von Kamenz im 13. Jahrhundert. Der erfolgreichen Stiftung durch die drei Brüder von Kamenz im Jahre 1248 ging bereits eine Initiative ihres Vaters über 20 Jahre früher voraus, im Herrschaftsgebiet der Familie eine Zisterze zu errichten. In ihrem wirtschaftsgeschichtlichen Abriss weist Anne-Katrin Köhler nach, daß das Kloster St. Marienstern durch die Reichsministerialen von Kamenz schon früh mit umfänglichen Gütern und Rechten ausgestattet wurde, die den Grundstock einer bedeutenden Grundherrschaft in der Oberlausitz über viele Jahrhunderte bildeten. Wichtig sind die Forschungen Köhlers zum Hospital des Klosters und zum Zinsregister von 1374. Die Weiterentwicklung der klösterlichen Grundherrschaft in der Neuzeit zeichnet Matthias Knobloch nach. Dank umfangreicher Quellen lassen sich landwirtschaftliche Erträge, die Verwaltung des Klosterguts und der Lebensalltag der Untertanen zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert bis ins einzelne rekonstruieren.

Der Bauherrin der prächtigen barocken Klosteranlage, Äbtissin Cordula Sommer (1710–1746), ist ein biographisches Essay von Schwester M. Gabriela Hesse OCist. gewidmet. Einen kurzen Einblick in die schulische Entwicklung innerhalb der Mariensterner Herrschaft, die im 19. Jahrhundert begann und seit 1972 vor allem die Betreuung geistig behinderter Mädchen im klösterlichen Maria-Martha-Heim einschließt, gibt der Beitrag von Dieter Rothland, während Manfred Ko-

buch und Peter Pfister anschließend noch einmal die größeren Linien der ordensgeschichtlichen Entwicklung nachzeichnen. Kobuchs Katalog der 30 zisterziensischen Männer- und Frauenklöster zwischen Saale und Neiße bestätigt nachdrücklich die Bedeutung des Ordens für die religiöse, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung des Neusiedellandes. Die Skizze Pfisters zu Morimond, dem Stammkloster fast aller deutschen Filiationen des Ordens, zeigt die Wurzeln der zisterziensischen Ausbreitung nach Osten. Einen wichtigen Beitrag zum bislang vernachlässigten Thema der Baugeschichte des weiblichen Ordenszweiges stellt die vergleichend angelegte, mit ausführlichen Grund- und Aufrissen versehene Studie dar, die Heinrich Magirius zur Architektur der obersächsischen Zisterzienserinnenklöster verfaßte. Baugeschichtliche Besonderheiten St. Mariensterns wie „der eigenartige Einbezug des nördlichen Kreuzgangflügels in die dreischiffige Hallenkirche“ (S. 177) werden sicher in den Traditionen des Ordens und regionalen Gewohnheiten verankert. Die Artikel von Jirí Kuthan (Böhmen) und Ewa Łuzyńska (Schlesien) verdeutlichen anschaulich die Beziehungen der obersächsischen Zisterzienserarchitektur zu den nachbarlichen Territorien. Zugleich bieten sie einen wertvollen Forschungsbericht zur archäologischen, kunsthistorischen und historischen Erschließung der böhmischen und schlesischen Zisterzen. Eigene Studien sind der Zisterzienserklosterkirche in Kamenz/Kamieniec Zabkowicki (Marian Kutzner) und Altzella (Susanne Geck, Thomas Westphalen) vorbehalten. Wie auch bei den „bauarchäologischen Sondierungen im Kirchenbereich des Zisterzienserklusters in Grünau“ (Daniel Jakob, Wilfried Stoye, Wolfgang Nitsche) stehen beim Mariensterner Mutterkloster Altzella die Berichte zum aktuellen Ausgrabungsgeschehen im Vordergrund. Marius Winzeler und Angelica Dülberg schließlich lenken mit Beiträgen zur Mariensterner Baugeschichte in der Zeit Bernhards III. von Kamenz (†1296) bzw. zu einem Fresko des 16. Jahrhunderts, die „Sieben Fälle Christi“ (um 1550), im Kreuzgang dieser Abtei zum Kernanliegen der vorliegenden Festschrift zurück.

Der sich anschließende Abschnitt „Klöster und Stifte in der Lausitz im Barock“ entstand aus dem Vorhaben einer eigenständigen wissenschaftlichen Publikation zum Thema. So ist zu erklären, daß die Festschrift in diesem Teil nicht nur bilanziert, sondern forschende Maßstäbe setzt. Beteiligt sind hier Siegfried Seifert (Einführung, Domstift St. Petri zu Bautzen), Heinrich Magirius (St. Marienthal, St. Marienstern), Ernst Badstübner (Neuzelle), Ute Schwarzenberger (Liturgisches Gerät), Heinrich Doffet (Stift Joachimstein), Hartmut Ritschel (Barockplastik) und Pavel Preis (böhmische Barockmalerei). Drei Darstellungen zum kulturgeschichtlichen Rang St. Mariensterns runden schließlich die Festschrift ab. Schwester Bernarda Helm OCist. und Marius Winzeler zeichnen die wechselvolle Bibliotheksgeschichte der Abtei nach, die mittelalterliche und neuzeitliche Schätze bis heute konservieren konnte. Eine fachmännische Einführung zu den zahlreichen Musikhandschriften mit einer Reihe von Notenbeispielen fügt Hans Grüß an. Die „sorbische Volksfrömmigkeit im Umfeld des Klosters St. Marienstern“ steht im Blickpunkt des abschließenden Beitrags von Rudolf Kilanek. In dieser kurzen Skizze wird eindrucksvoll aufgewiesen, in welchem Maße die Abtei den Sorben in der Oberlausitz auch heute noch Zentrum und Zuhause ist.

Die Mariensterner Festschrift, die mit zahlreichen Abbildungen, Diagrammen und Karten ausgestattet ist, verbindet Historisches, Gegenwärtiges und Zeitloses in einer wissenschaftlich fundierten, und doch höchst anschaulichen Weise.

Dresden

Jörg Oberste

Kloster Eicha. Wallfahrts-, Antoniter-, Reformations- und Ortsgeschichte, hrsg. von Lutz Heydick und Uwe Schirmer. Sax-Verlag Beucha 1997. 128 S. mit Abb. (= Heimatgeschichtliche Schriften der Rudolf-Kötzschke-Gesellschaft 1)

Anlässlich der 500. Wiederkehr der Verleihung der päpstlichen Approbation für das Kloster Eicha wird mit dieser Veröffentlichung die Erinnerung an eine vor allem im Zeitraum der Reformation bedeutsame kirchliche Einrichtung wiedererweckt. In drei Beiträgen wird der archäologische Befund von Ort und Umland, die Geschichte des Klosters und der Umgebung vom 13. bis zum 16. Jahrhundert und die Geschichte des Klosters zur Reformationszeit mit vielen aufschlußreichen Details vorgeführt. Vier weitere Beiträge behandeln die Antoniter und deren Bedeutung für die Kunst in Sachsen, Johann Pfeffinger, den ersten lutherischen Pfarrer in Eicha und ersten Superintendenten in Leipzig, die Leipziger Festlichkeiten in Eicha im Jahre 1839 und die Eichaer Geschichte in der Neuzeit, letztere vom inzwischen verstorbenen Heimatkundler Günter Sämisch, dem die Schrift auch gewidmet ist. Der Sax-Verlag setzt mit dieser inhaltlich gut auf das Anliegen abgestimmten und in die Bemühungen der Rudolf-Kötzschke-Gesellschaft einbezogenen Veröffentlichung seine öffentlichkeitswirksame Tätigkeit fort, mit der breite Kreise historisch Interessierter erreicht werden, wie auch die Festveranstaltung vor Ort 1997 verdeutlichte. Erfreulich ist, daß 35 Jahre nach dem Erscheinen des Buches über die Orts- und Flurnamen der Kreise Grimma und Wurzen die dort S. 69f. zur urkundlichen Überlieferung, zur vorübergehenden Benennung Eichas als *Merginhain* im Zusammenhang mit der Klostergründung und zu den Flurnamen vorgegebenen Fakten in erweiterter, ergänzter und vertiefter Form erneut behandelt werden. Kritisch ist zum Beitrag „Kloster Eicha in der Reformationszeit“ anzumerken, daß auf S. 68 entgegen den archäologischen Feststellungen (vgl. S. 12) von einer Wehranlage mit Volksburgcharakter geschrieben wird, wobei auch noch die Flurnamen Burgteich, -graben falsch einbezogen werden, und daß auf S. 71 unbewiesen eine Verbindung mit Eicha bei Römhild hergestellt und S. 70 die Legende von den heiligen Hainen der Slawenzeit mit Bezug auf Eicha wiederbelebt wird. Diese gutgemeinten persönlichen Auffassungen eines Beiträgers mindern den Wert der sachlich gehaltenen Ausführungen zur Entwicklung eines heute bedeutungslosen Ortes als gehaltvoller, lesens- und nachahmenswerter Beitrag zur sächsischen Landesgeschichte nicht.

Grimma

Horst Naumann

1000 Jahre Rochlitz. Festschrift, hrsg. von Udo B a u m b a c h mit Unterstützung der Stadtverwaltung Rochlitz. Sax-Verlag, Beucha 1995. 168 S.

Aus Anlaß der Ersterwähnung des Namens Rochlitz in einer Urkunde Ottos III. vom Jahre 995 – Beschreibung der Grenzen des Bistums Meißen – fanden sich unter Federführung von Udo B a u m b a c h eine Reihe namhafter Autoren zusammen, die mit dem vorliegenden Band eine Sammlung von Beiträgen zu stadt- und heimatgeschichtlichen Themen vorlegen. Auch wenn 11 der 18 Aufsätze dem Museumsdirektor des Burg- und Stadtmuseums von Rochlitz U. B a u m b a c h zu verdanken sind, erscheinen die von „Auswärtigen“ (Gerhard Billig – Dresden, Irmgard Hantsche – Duisburg, Matthias Heiman – Geringswalde/Chemnitz, Wolfgang Schwabenicky – Mittweida) verfaßten Beiträge keinesfalls aufgesetzt und sind, wie der gesamte Sammelband, nicht nur auf den ortskundigen Leser zugeschnitten. Die Themenvielfalt auf engem Raum reicht von der frühmittelalterlichen Geschichte des Raumes, der Burg und Stadt Rochlitz, dem Schloß als fürstlicher Residenz, dem Beinhaus in der 1904 abgerissenen Hospitalkirche, dem Stadtwappen und Marktbrunnen, der Schul- und Vereinsgeschichte, den Rochlitzer Bürgermeister, der Stadt im letzten Kriegsjahr, dem Fremdenverkehr, der Museums- geschichte bis hin zur volkskundlichen Problematik, aber auch zu einzelnen historischen Personen wie dem Rochlitzer Schuldirektor Friedrich Wilhelm Putzger, dessen Schulatlas bis heute, bei allen Veränderungen, über hundert Auflagen erfuhr. Einleitend setzt sich B a u m b a c h kritisch mit dem „Fest der Landschaft Rochlitz 1936 – 1000 Jahre deutsch“ auseinander und arbeitet zugleich den Anlaß für die Feierlichkeiten im Jahre 1995 heraus. Alle Beiträge wurden mit einem knappen Anmerkungsapparat versehen, der dem Benutzer den Zugang zu weiterführender Literatur verschafft, aber auch die Quellennähe der meisten der Aufsätze verdeutlicht. Außerdem lassen die Autoren in ihren Aufsätzen die Quellen in Text, Bild und Karte direkt sprechen. Der Band sollte die Grundlage für weitere Untersuchungen zur Rochlitzer Stadtgeschichte und seiner Umgebung bilden, zumal die Zeit nach 1500 noch manche Lücke aufweist.

Dresden

Steffen Herzog

Die Straßennamen der Stadt Rochlitz. Ein Lexikon zur Stadtgeschichte von Udo B a u m b a c h, mit Zeichnungen von Manfred W a g n e r. Sax-Verlag, Beucha 1994. 83 S., 1 Stadtplan von 1899

In einer Zeit, wo Straßen, Gassen und Plätze in unseren Gemeinden eine Umbenennung erfahren bzw. historische Überlieferungen wieder zu Ehren gelangen, legt der Autor einen Band über die Straßennamen der Stadt Rochlitz vor. Rochlitz kann auf eine lange Geschichte zurückblicken, seit es als slawischer „Kleingau“ 995 – *Rochilintze* – erstmals erwähnt wurde. Die Anfänge frühstädtischer Siedlungsentwicklung unterhalb der Reichsburg reichen mit Sicherheit bis ins ausgehende 11. Jahrhundert

zurück, die hochmittelalterliche Stadtbildung wurde nach 1200 abgeschlossen. Die Bedeutung von Rochlitz im Mittelalter hat den Autor ermutigt, mittels der gültigen und historisch überlieferten Straßen-, Gassen- und Platznamen, sowie anhand von einzelnen Flur- und Eigennamen einen Blick in die Stadtgeschichte zu wagen. Da über die Entstehung unserer Städte im 12./13. Jahrhundert nur wenige schriftliche Quellen vorhanden sind, gewinnen neben dem Stadtgrundriß überlieferte Termini für topographische Bestandteile der Städte an Aussagekraft. Neben der philologischen Erklärung steht dabei die Frage nach ihrem Sinn und ihrer ursprünglichen funktionalen Bedeutung im Vordergrund, schließlich können sie in eine frühe Phase des Prozesses der Stadtentstehung gehören. Somit leistet die Untersuchung von Baumbach vor allem einen Beitrag zur geschichtlich-topographischen Entwicklung der Stadt. Darüber hinaus spiegeln die Straßen- und Platznamen ein Stück städtischer gesellschaftlicher Struktur – wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse – wider.

Die vorliegende Arbeit beruht neben eigenen Quellenstudien und der hervorragenden Ortskenntnis des Verfassers vor allem auf Schriften von Prof. Dr. Clemens Pfau (zur Person: Stichwort – gleichnamiger Platz, früher Neumarkt). Die Stichworte sind wie folgt aufgebaut: Jahr der Ersterwähnung, Art des Namens, Jahr der offiziellen Straßenbenennung, Hinweise auf Umbenennungen, heute nicht mehr gültige Namen, ältere und jüngere Überlieferungen und manches historische Detail zum Namen. Baumbach verweist auf Beziehungen zu anderen Straßennamen und auf offene Fragen im Zusammenhang mit der Deutung und Erklärung des Namens. Das beigefügte Quellen- und Literaturverzeichnis enthält die wesentlichsten Hinweise zur weiterführenden Orientierung, allerdings vermißt man die Arbeiten von R. K ö t z s c h k e (Rochlitz – Stadt und Land in der deutschen Geschichte, in: Buch der Landschaft Rochlitz, Rochlitz 1936), W. S c h l e s i n g e r (Die Besiedlung des Landes um Rochlitz, in: ebenda; ders., Die Anfänge der Stadt Chemnitz und anderer mitteldeutscher Städte, Weimar 1952) und K. B l a s c h k e (Rochlitz, in: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, hrsg. v. W. Schlesinger, Bd. 8, Sachsen, Stuttgart 1965; ders., Studien zur Frühgeschichte des Städtewesens in Sachsen, in: FS für W. Schlesinger, hrsg. von H. Beumann, 1. Bd. 1973, S. 333–381). Ein Orts-, Personen- und Sachregister ermöglicht einen leichten Zugriff zur Thematik, dies gilt auch für den beigelegten Stadtplan von 1899. Hervorzuheben sind die beigefügten Zeichnungen von Manfred Wagner, die das Geschriebene veranschaulichen und das Interesse an Rochlitz wecken.

Dresden

Steffen Herzog

Ines Anders und Peter Wolfrum, Görlitz. Historische Ansichten aus vier Jahrhunderten. Bergstadtverlag. Wilhelm Gottlieb Korn, Würzburg 1997. 172 S. mit 71 Abb., davon 34 farbig

Freunde historischer Stadtansichten werden sicher gern zu diesem Görlitz vor 1900 repräsentierenden Band greifen, der aus einer Ausstellung der Städtischen Kunst-

sammlungen Görlitz und der Stiftung Kulturwerk Schlesien von 1996 als Beitrag zur 925. Jährung der Ersterwähnung von Görlitz hervorgegangen ist. Entsprechend der Ausstellung bietet die Publikation ausschließlich Gesamtansichten der Stadt zwischen 1565 und 1895. Die Zielsetzung der Bildschöpfungen bestreicht den weiten Raum zwischen kommunaler Repräsentation und unterschiedlichen Verwendungszwecken.

Dem umfangreichen Katalog- und Bildteil stellt P. Wolfrum eine zehn Seiten umfassende historische Einführung voran, die auf die Geschichte der Stadt bis Ende des 19. Jahrhunderts, ihre wechselnde politische Unterstellung, ihre verkehrsgeographische Lage und Voraussetzungen ihrer Bildwürdigkeit eingeht. Kritisch anzumerken ist: Nicht 1041 erfolgte die Belehnung Böhmens mit der Nieder- und Oberlausitz, sondern 1075 bzw. 1076 durch Heinrich IV. Zu berichtigen ist auch die Darstellung des Pönfalls von 1547. Der Schmalkaldische Krieg wurde in erster Linie gegen die der kaiserlichen Acht verfallenen Reichsstände geführt. Die Oberlausitzer Stände mußten selbstverständlich an der Seite König Ferdinands I. stehen. Zum Pönfall der Sechsstädte führte die Auflösung ihres Söldnerverbandes vor der Schlacht von Mühlberg, in der der Oberlausitzer Adel im Heer der Habsburger stand.

Der von I. Anders geschaffene Katalog zu 59 Görlitzer Stadtbildern stellt den rechtsseitig wiedergegebenen Abbildungen links einen knappen Text gegenüber, dem die Bildautoren und Reproduzenten (Reißer, Stecher, Verleger) mit ihren Lebensdaten sowie Bildtitel, Technik, Maße und Entstehungszeit mit einer knappen inhaltlichen Auskunft zu entnehmen sind. Eingeschaltet wurden sechs Görlitz historisch charakterisierende Texte zwischen 1575 und 1885 (nicht 1880). Die Bildfolge ist allgemein chronologisch gehalten. Zuweilen folgen die Angaben zur bildlichen Darstellung dem vom Künstler selbst beigegebenen Text. Die monumentale *Abcontrafeitung der Stadt Görlitz* von 1565/66 wird auf 12 Abbildungsseiten vorgestellt, leider ein beträchtlicher Verlust für die Großartigkeit dieser ersten und repräsentativsten Gesamtdarstellung von Görlitz. Franz Hogenbergs Stich von 1575 und der minutiöse Holzschnitt von 1666 schaffen nur bescheidenen Ersatz. Die *Delineatio* der Belagerung von 1641, das einzige zeitgenössische historische Ereignisbild von Görlitz, zeigt erstmals die befestigte Stadtanlage im Netz der alten Straßenführungen und Bebauung, maßgeblich für die Vogelperspektiven bis ins 18. Jahrhundert. In sächsisch-augusteischer Zeit geschaffene Stiche, von denen der des J. D. Montalegre von 1734 gezeigt wird, betonen als Wahrzeichen die Görlitzer Kopie des Heiligen Grabes, damals Vorbild für Ujasdow. Zum Stich von Schlitterlau 1773 wäre die Gegenüberstellung der Allegorien des Verfalls für Görlitz und der Hoffnung für Zittau zu entschlüsseln und der wirtschaftsgeschichtliche Hintergrund anzugeben gewesen. Mit J. A. Thiele beginnt auch die anmutige Folge von Pinselzeichnungen und Aquarellen, die zu J. G. Schultz und Chr. Nathe samt Schülerschaft ins frühe 19. Jahrhundert führt. Ihr ist mit Recht breiter Raum gewidmet. Zu bemerken bleibt, daß J. S. Richters Radierung zu Leskes „Reisen durch Sachsen“ 1785 Görlitz nicht von Nordost, sondern von Nordwest darstellt. Die S. 103–109 abgebildeten Aquarelle sind „um 1800“ erheblich zu früh angesetzt. Sie verraten spätromantisch-rekonstruktive Absichten, z. B. an den nie vorhandenen Staffelige-

beln des Vogtshofes. Für das biedermeierliche Görlitz sind ab ca. 1830 Nord- und Nordostansichten charakteristisch, da die Bebauung des Burgberges als neue Stadtkrone erscheint. Um 1860 nimmt das Görlitzer Stadtbild mit rauchenden Fabrik-schloten die Züge des Industriezeitalters an. Zu berichtigen ist, daß die Abbildungen S. 151 und 153 Görlitz von Südost zeigen. Der 1914 beschriftete Briefbogen (S. 163) stellt Bauzustände um 1865 dar. – Samt Künstlerverzeichnis mit Lebensdaten und Literaturhinweisen wird eine schätzenswerte Sachkunde geboten.

Görlitz

Ernst-Heinz Lemper

Rainer und Ulrike Hünecke, *Ich, die unterzeichnete Wittwe ...* Frauen aus Tharandts Geschichte schreiben an die Obrigkeit. Burgen- und Geschichtsverein e.V., Tharandt 1997. 87 S. mit Abb. (= Tharandter Marginalien 4)

Der hier vorliegenden kleinen Spezialedition gelang mit der Verbindung von Lokalgeschichte und Sprachgeschichte ein Beispiel interdisziplinärer Mikrountersuchung, wie sie bisher leider allzu oft nur Postulat geblieben ist. Unter der Fragestellung einer spezifisch weiblichen Schriftsprache in der Geschichte werteten die Autoren die Bestände des Tharandter Stadtarchivs vom 17. bis zum 19. Jahrhundert aus. Das Hauptziel der Edition war dabei, Texte von Frauen zugänglich zu machen und damit bisher noch unterrepräsentierte Subjekte des historischen Prozesses aus der Anonymität zu heben. Es ging den Autoren um die „normale Frau“, um „alltägliche Geschichte“ (S. 5). Aus dem Zeitraum zwischen 1624 und 1890 wurden die 65 aufgefundenen Texte von Frauen ausgewertet, hauptsächlich Unterstützungsgesuche, dabei vergleichend auch die 56 Texte von Männern aus denselben Jahren herangezogen. Der Überlieferungsschwerpunkt lag zwischen 1840 und 1880. Scheint somit auch der geringe quantitative Umfang für verallgemeinernde Aussagen problematisch, so bietet doch die strikte lokale Beschränkung den Vorteil einer vollständigen Bearbeitung des relevanten Archivgutes. Entsprechend der thematischen Gewichtung der Quellen bilden Bittschriften um wirtschaftliche Unterstützung, Gesuche um Ausstellung eines Heimatscheines und Rechtsstreitigkeiten mit dem Rat die Schwerpunkte der Untersuchung. Die Texte sind sorgfältig ediert, zum Teil als Faksimiles belegt, und mit erläuternden und sprachgeschichtlich bewertenden Kommentaren versehen, außerdem mit Marginalien, die inhaltliche Zusammenfassungen und Quellenbelege enthalten. Der Zugang für ortsgeschichtlich Interessierte wie auch die quellenkundliche Nutzung, zum Beispiel durch Studierende, wird damit in großem Maße erleichtert. Den einzelnen Kapiteln wurde jeweils ein historischer Abriss des zu behandelnden Themas – Armut und Armenwesen; Untertanenverband und Heimatrecht; Frauen im wirtschaftlichen Leben der Stadt – vorangestellt. In diesem Zusammenhang konnten die historischen Darstellungen, wie auch die Übersicht zur Geschichte Tharandts im ersten Kapitel, nur Einordnungshilfen und Anregungen für weitere Beschäftigung mit den sehr umfassenden Problemen bieten. Einige Literaturhinweise wären hier nützlich gewesen.

Der sprachgeschichtliche Ansatz erwies sich als produktiv sowohl für die Lokalgeschichtsforschung Tharandts als auch für weitergehende Folgerungen zur Alltagsgeschichte. Zunächst erlaubt die Studie Beobachtungen zur Entwicklung der Schriftlichkeit gerade außerhalb der Zentren historischer Bewegungen, so wenn noch 1818 die Mündlichkeit von Rechtsgeschäften für die Zeit um 1800 festgestellt wurde (S. 12). In engem Zusammenhang damit ist die von den Autoren konstatierte Bürokratisierung der Armenverwaltung mit geradezu modern anmutenden Fragebögen (S. 20, 21) und zunehmender Formalisierung der Bittschriften zu sehen. Die Dokumentation von Verwaltungsvorgängen im Zusammenhang mit dem 1838 reformierten Heimatrecht, das in enger Verbindung zur Neuordnung der Gemeindegliedschaft durch die Gemeindeverfassungsreform stand, beleuchtet einen abseits der legislativen Prozesse noch weitgehend unbekannten Aspekt veränderten Verwaltungshandelns im Umkreis der Sächsischen Staatsreformen. Bemerkenswert ist dabei besonders der Einblick, den die Studie in die Abhängigkeit der behördlichen Organisation von der Ausbildung, Einstellung und Sorgfalt des einzelnen Beamten vermittelt, – ein Fakt, der als allgemeine Aussage trivial sein mag, aber nur mikrohistorisch so deutlich zu belegen ist.

Weiterhin bietet die Untersuchung als Ganzes, besonders aber der Teil, der sich mit Streitigkeiten um ökonomisch bestimmte Rechte befaßt, sozialgeschichtliche Aussagen, die für eine Gesellschaft, in der sich alle vorstatistischen und statistischen Erhebungen noch ausschließlich auf Stand, Beruf und Einkünfte des Haushaltsvorstandes bezogen, nur im Ausnahmefall zu beschaffen sind. Wirtschaftlich selbständige Tätigkeit der Frau, besonders als Witwe oder bei Verhinderung des Ehemannes, aber auch als Unverheiratete, war ein wichtiger Beweggrund zur schriftlichen Äußerung. Die zuletzt von Heide Wunder aufgestellte These der Komplementarität der Geschlechter in einer auf dem „Ganzen Haus“ gründenden Gesellschaft wird zumindest durch einige dokumentierte Fälle gestützt. Bei Fehlen oder Unfähigkeit des männlichen Haushaltsvorstandes traten die Frauen vermittelt oder direkt in Kontakt zur Obrigkeit, um Übernahme von Verantwortung durch diese zu erbitten oder einzufordern. Ohne die lokal und quantitativ eng begrenzte Studie überinterpretieren zu wollen, ist sie doch ein Baustein zur Beschreibung der Alltagsgeschichte, der inhaltlich und methodisch in die Forschung einbezogen werden sollte.

Dresden

Gunda Ulbricht

Im Lichte des Halbmonds. Das Abendland und der türkische Orient., hrsg. von den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden und der Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland. Bonn 1995. 412 S.

Vom 20. August bis zum 12. November 1995 waren im Dresdener Albertinum etwa 550 Exponate aus den reichen Dresdner Beständen an orientalischen und orientalisierenden Kunstwerken sowie bedeutende Leihgaben in- und ausländischer Museen

ausgestellt. Danach war die Ausstellung noch vom 15. Dezember 1995 bis zum 17. März 1996 in der Kunst- und Ausstellungshalle in Bonn zu sehen. Die aufwändige Konzeption der Ausstellung lag in den Händen von Holger Schuckelt, dem an der Staatlichen Rüstkammer Dresden angestellten Orientalisten. Das Ergebnis der Konzeption konnte sich sehen lassen, zum wiederholten Male gelang es auf der breiten Basis der einzelnen Dresdner Museen eine umfassende Gesamtschau verschiedener Künste vor Augen zu führen. Damit knüpfte die Ausstellung in ihrer Konzeption an die vorausgegangenen großen Dresdner Ausstellungen „Barock in Dresden“ und „Bergbau und Kunst in Sachsen“ an. Dasselbe Thema, aber in einem größeren Rahmen behandelte bereits eine 1989 im Berliner Martin-Gropius-Bau gezeigte Ausstellung „Europa und der Orient 800–1900“, wobei die Dresdner Ausstellung modifizierend und vertiefend ausgerichtet war und sich über den Zeitraum vom mittleren 15. Jh. bis zum ausgehenden 19. Jh. erstreckte. Begleitend zu dieser Ausstellung erschien ein Katalog unter der Redaktion von Holger Schuckelt unter Mitarbeit von Claudia Schnitzer, der sowohl kunstgeschichtlich als auch landesgeschichtlich von Interesse ist. Einerseits trägt der Titel „Im Lichte des Halbmonds“ dem historisch gewachsenen, europäischen, unsicheren Umgang mit fremdartigen Kulturen Rechnung, indem er verallgemeinernd auf den Halbmond als das Symbol „ex oriente“ verweist, andererseits erklärt der Untertitel, daß es sich inhaltlich um die Wechselbeziehungen zwischen dem Abendland und dem türkischen Orient handelt. Der Katalog gliedert sich in zwei Teile, nämlich in einen ersten, in die Thematik einführenden Teil und einen Hauptteil, in den die Katalogtexte zu den gezeigten Exponaten begleitend eingearbeitet sind.

Wie in einem einführenden Text von Holger Schuckelt zum Titel erklärt wird, hat die Mondsichel bzw. der Halbmond in der islamischen Kunst und Kultur eine vielfältige Bedeutung. Im Verständnis des Abendlandes galt hingegen der Halbmond als Symbol der Türken schlechthin. Natürlich muß an dieser Stelle bereits differenziert werden, denn es gab über die Jahrhunderte hinweg nicht nur verschiedene Phasen der Türkenrezeption, sondern innerhalb dieser Phasen treffen wir auf unterschiedliche Auffassungen und Vorstellungen von dem türkischen Wesen, die sich in der Kunst und nicht zuletzt auch im Schrifttum ausmachen lassen. Bei Zedler findet man noch 1740 einen Beleg für die vagen Vorstellungen, die vorherrschten: *Orientalisch, ORIENTAL, heißt bisweilen so viel, als unverfälscht. Daher orientalische Perlen, und Diamanten, welche unverfälscht sind, da man hingegen den falschen erst Licht und Farbe geben muß. Die Türcken, lat. Turcae oder Turci, Frantz. Turcs beschreibt Zedler als ein mächtiges Volk in Asien. Es bedeutet das Wort Türck in ihrer Sprache eigentlich einen Bauer oder ungeschickten Menschen; daher man diese Nation, die sich am liebsten Muselmänner nennen laasset, nicht arger, als mit dem Nahmen, Türcken beschimpfen kan.*

Die variantenreiche europäische Türkenrezeption ist anhand der einzelnen Aufsätze des Kataloges sowie anhand der abgebildeten Ausstellungsstücke begleitenden Katalogtexte sehr gut veranschaulicht. So gibt Udo Schaefer dem Leser des Kataloges auf 14 Seiten eine Einführung in den Islam. Die Berührung der westlichen Welt mit dem Osmanischen Reich war gleichsam mit dem Aufeinandertreffen zweier unterschiedlicher Religionen verbunden, auf deren Unterschiede, setzt

man das grundlegende Wissen um die christliche voraus, an dieser Stelle des Kataloges sinnvoll eingegangen wird. Der Autor versteht es, den Leser mit den Grundzügen und der Lehre des Islams vertraut zu machen und ermöglicht ihm auch, anhand der umfangreich angeführten Literatur in den Anmerkungen sich noch intensiver mit diesem Thema befassen zu können. In einem sich anschließenden Aufsatz geht Nazan Ölçer auf die Besonderheiten der türkisch-osmanischen Kunst ein, deren eindeutige Charakterisierung schwerfällt, da sie immer einer Veränderlichkeit, Adaption und Dynamik unterlag. Dabei geht es dem Autoren vor allem darum, von dem weitgefaßten, verallgemeinernden Begriff der „islamischen Kunst“ wegzukommen, zugunsten ethnisch differenzierender Bezeichnungen der Kunst, um ihrer Unterschiedlichkeit und Vielseitigkeit Rechnung zu tragen. Hans Georg Majer gibt in seinem Katalogbeitrag einen vor allem kunstgeschichtlich interessanten Überblick über „Europäische und osmanische Sultanporträts“. Dabei verweist er auf die Verbindung zur italienischen Porträtkunst.

An diesen allgemeinen, einführenden Teil schließen sich die in ihrer Gliederung den einzelnen Abschnitten der Ausstellung entsprechenden Kapitel an, die vom Beginn der Türkenmode im 15. Jahrhundert bis hin zu ihrer Rezeption im 19. Jahrhundert reichen.

Der zeitlichen Gliederung vom 15. bis zum 18. Jahrhundert (Beiträge von Marcell Restle, Peter W. Schienerl, Manfred Mühlner, Matthias Pfaffenbichler, Jutta Kappel, Joachim Schardin, Günter Düriegl, Holger Schuckelt, Paul Arnold, und Anni Miksch) schließen sich zwei Katalogabschnitte an, die sich zum einen speziell mit dem Türkenmotiv im höfischen Fest (Beiträge von Claudia Schnitzer und Elisabeth Mikosch), zum anderen allgemein mit dem Einfluß der Türkenmode auf Kunst und Kunsthandwerk im 18. Jahrhundert unter besonderem Augenmerk auf die Sammlungen der sächsischen Kurfürsten beschäftigen (Beiträge u. a. von Friedrich Reichel, Anette Loesch, Volkmar Enderlein, Dieter Schaal). Mit Beiträgen von Gisela Haase, Rainer Richter und Klaus Hoffmann wird schließlich ein Einblick in die Orientrezeption im 19. Jahrhundert vermittelt, die vor allem durch in den Orient reisende Künstler getragen wurde. Mit einem sehr hilfreichen Anhang, bestehend aus Glossar, Zeittafel, Karte des Osmanischen Reiches, Literatur- und Personenregister beschließt der Katalog seinen Überblick über die Vielfalt orientalischer Einflüsse auf das Kunstschaffen in Europa.

Dresden

Konstanze Rudert

Wort und Name im deutsch-slavischem Kontakt. Ernst Eichler von seinen Schülern und Freunden, hrsg. von Karlheinz Hengst, Dietlind Krüger, Hans Walther, unter Mitarbeit von Inge Bily. Böhlau Verlag Köln, Weimar, Wien 1997. 569 S. (= Bausteine zur slavischen Philologie und Kulturgeschichte. Neue Folge, Reihe A: Slavistische Forschungen, Bd. 20)

Die 43 Beiträge von namhaften Autoren aus 11 Staaten (Belgien, Dänemark, Österreich, Polen, Rußland, Schottland, Schweiz, Slowakei, Tschechien, Ungarn, BRD) sind fünf Kapiteln zugeordnet: I. Theorie, Methodologie und Geschichte der Wortforschung, II. Struktur, Semantik und Etymologie proprialer und nichtproprialer Lexik, III. Appellativa und Onyme im Sprachkontakt, IV. Kontakte in Sprache und Kultur aus soziolinguistischer Sicht, V. Sprach- sowie Kulturkontakt und Nachbarwissenschaften. Durch die Aufnahme der Festschrift in die von Reinhold Olesch – den Mitinitiator der Leipziger Deutsch-Slawischen Forschungen zur Namenkunde und Siedlungsgeschichte, 1952 aus der DDR weggegangenen Slawisten, einen der Lehrer des Jubilars – begründete Publikationsreihe wird zugleich ein Stück deutscher Wissenschaftsgeschichte verdeutlicht. Dem Anliegen einer solchen Publikation entsprechend, nehmen fast alle Beiträge unmittelbar oder mittelbar Bezug auf die umfangreiche, vielseitige Forschungs- und Publikationstätigkeit Ernst Eichlers. Zentrales Anliegen sind Aussagen zu deutsch-slavischen Beziehungen im Namen- und Wortschatz, eine Zielstellung, die die Leipziger Forschungsgruppe seit 1951 kontinuierlich verfolgt hat und an der der Jubilar maßgeblich beteiligt ist.

In der Mehrzahl der Beiträge wird der Zuwachs an theoretischen Erkenntnissen und an beachtlichen Ergebnissen bei der Aufbereitung wort- und namenkundlichen Materials besonders für den Namenforscher ins Blickfeld gerückt. Aber auch für den Historiker und für die sächsische Landesgeschichte gibt es Lesenswertes. So hat Volkmar Hellfritsch im Kapitel I dem Leben und Werk des bisher kaum gewürdigten, 1882 in Erfurt geborenen Namenforschers Max Gottschald einen aufschlußreichen Beitrag gewidmet (S. 107–119). Gottschald hat durch seine *Deutsche Namenkunde* (5. Aufl. 1982, bearb. von Rudolf Schützeichel) wesentlichen Anteil am Interesse breiter Bevölkerungskreise an familiennamenkundlichen Fragen und durch Studium in Leipzig, Lehrertätigkeit in Bautzen, Zittau und Plauen bis 1945 ein ganzes Stück sächsischer Schulgeschichte mitgestaltet – nicht nur durch seine kommentierten Schulausgaben griechischer und lateinischer Autoren. – Im Kapitel V sind die Beiträge von Hansjürgen Brachmann über Burgwallforschung und Namenkunde – Gedanken zu einem Namenbuch der Burgen im slawisch-deutschen Kontaktgebiet (S. 491–505), von Wolfgang Haubrichs über Probleme karolingischer Slawensiedlung am Mittelrhein (S. 521–531) und von Hans Walther über Benennungsparallelismus bei der Eindeutschung des Altsorbengebietes um Leipzig im hohem Mittelalter (S. 555–569) für die Landesgeschichte besonders bedeutsam. Brachmann stellt erste konzeptionelle Überlegungen zu einem Atlas der Burgennamen vor. Walther geht es um örtlichkeitsbezogene slawisch-deutsche Parallelbenennungen in den Bereichen Bodenerhebungen, Talungen, Bodenarten, Gewässer, Wiesen- und Naßstellen, Wald- und Baumnamen

unter Einbeziehung umfangreichen Orts- und Flurnamenmaterials vor allem aus dem nordwestsächsischen Gebiet. Bei Klinga (S. 560) ist noch auf das unmittelbar benachbarte Staudnitz hinzuweisen, ein sehr seltenes Beispiel für zweisprachige Bezeichnungsidentität in der Siedelzeit. Die Aussagen zu Sprachkontakten beschränken sich aber nicht auf den slawisch-deutschen Kontakt auf deutschem Boden, wobei H a u b r i c h s die karolingische Slawensiedlung einbezieht, die auf freie Kriegsgefangene und vertraglich gewonnene Bauern slawischer Provenienz zurückgeht, die im Bereich des Klosters Lorsch östlich der Weschnitz als Grundhörige ansässig gemacht wurden. Leider wird hier die Beziehung zu den gut aufbereiteten Verhältnissen in Thüringen und Sachsen nicht aufgezeigt, obgleich besonders bei den Winden-Namen in Thüringen Vergleichbares vorhanden ist. – Heinz-Dieter P o h l betrachtet im Kapitel III Deutsch-slowenische Wechselbeziehungen in Kärnten – Unter deutschem Einfluß umgeformte slowenische Ortsnamen (S. 367–374) in Anlehnung an die grundlegenden Ergebnisse des bedeutenden österreichischen Namenforschers Eberhard Kranzmayer, der die Traditionslinie zu den Leipziger Namenforschern in den 50er Jahren begründete.

So spannt sich thematisch, inhaltlich und persönlich ein weiter Bogen zum Jubilar und zu Leipzig. Trotz vieler sehr spezifischen wort- und namenkundlichen Problemen gewidmeter Beiträge findet auch der an allgemeinen namenkundlichen Fragen und an Aspekten des Sprachkontakts Interessierte viel Lesenswertes und Anregendes, und auch für den Heimatkundler und den Landesgeschichtler lohnt die Kenntnisnahme ausgewählter Aufsätze.

Grimma

H o r s t N a u m a n n

Serbski prislowny leksikon. Sorbisches Sprichwörterlexikon, hrsg. von Susanne H o s e. Lusatia Verlag, Bautzen 1996. 382 Seiten

Die vorliegende Sammlung beruht auf der Sprichwörterkartei, die Isolde Gardoš (1938–1979) während ihrer Tätigkeit als Folkloristin am damaligen Institut für sorbische Volksforschung in Bautzen angelegt hatte und die sie selber nicht mehr veröffentlichen konnte (S. 10–11). Einen Überblick über die Sammler und Sammlungen seit 1610 gibt die Herausgeberin in ihrem Nachwort „Zur Geschichte der Sammlung und Forschung“ (S. 322–355, hier: 325–346): Zwanzig sorbische Sprichwörter druckte erstmals 1610 der lutherische Pfarrer Handrij Tara in seinem *Enchiridion vandalicum*. Johann Gottlieb Hauptmann, Pfarrer in Lübbenau, nahm in seine niedersorbische Grammatik von 1761 auch Sprichwörter auf. Jan Bohumil Junghänel (1753–1810), Pfarrer in Nöchten und Schleife, war der erste, der obersorbische Sprichwörter unter den Leuten sammelte und nicht nur abschrieb. Seit Mitte der 1820er Jahre erwarben sich die sorbischen Studenten in Leipzig um die Sammlung von volkstümlicher Überlieferung große Verdienste; auch der sorbische Nationaldichter Handrij Zejler, von 1835–1872 Pfarrer in Lohsa, gehörte zu ihnen. Jan Arnošt Smoler, der Organisator der sorbischen Nationalbewegung, druckte 1854 eine Samm-

lung. Jakub Buk, seit 1854 in mehreren Ämtern an der Dresdner Hofkirche tätig, hat als erster Ordnung in die Vielfalt der Überlieferung gebracht. Michał Róla, Kaplan in verschiedenen Orten der Oberlausitz, hat 1877 die einzige Sammlung aus dem katholischen Sprachgebiet zusammengetragen. Der bedeutende Philologe Arnošt Muka hat Sprichwörter in sein monumentales Wörterbuch der niedersorbischen Sprache aufgenommen. 1902 legte der Schriftsteller und Lehrer Jan Wjela-Radyserb (1822–1907) die bisher umfangreichste Sammlung (ober)sorbischer Sprichwörter vor. In der Aufklärung wird das Sprichwort didaktisch verstanden, es gilt als Erziehungsregel; die humorvolle, ironische oder satirische Verwendung kennen die sorbischen Sammlungen des 18. und 19. Jahrhunderts ohnehin nicht (S. 323). In der Romantik werden die Sprichwörter dann gesammelt, um sie vor dem Vergessen zu bewahren, das ihnen mit der Veränderung der Lebensverhältnisse durch die Industrialisierung drohte (S. 338); Sprichwörter werden jetzt zum „nationalen“ Eigentum“ erhoben.

Die Herausgeberin strebt keine Vollständigkeit des Materials an, ihr geht es nicht darum, „das Maximum an Sprichwörtern und somit alle längst veralteten Weisheiten, vielmehr das sinnvollere Optimum an gebräuchlichen Sprichwörtern zu erfassen.“ Mit Recht sieht sie den einzig stichhaltigen Beweis für die Volkstümlichkeit eines Sprichwortes in seinem häufigen Gebrauch (S. 11). Wir finden daher in diesem Lexikon Sentenzen, die mehrfach schriftlich überliefert sind, wobei neben Sammlungen auch Belletristik ausgewertet wurde. Im Lemma folgt auf das sorbische Stichwort das Sprichwort mit wörtlicher deutscher Übersetzung, dann Fundstelle(n) und Varianten, schließlich die deutsche Entsprechung, meist nach den Sammlungen von K. F. W. Wander (1863–1880) und I. v. Düringsfeld – O. v. Reinsberg-Düringsfeld (1872–1875).

Hose versteht Sprichwörter nicht als unvergängliche Volksweisheit; und wenn man in der Tradition der Romantik das Sprichwort gern als unverfälschte Äußerung eines ‚Volkstums‘ ansah, so sieht sie zwischen dem sorbischen und dem europäischen Wortgut zu recht „keine prinzipiellen Unterschiede“ (S. 9). Umwelt und Gewohnheiten führten zu ähnlichen Erfahrungen, die sich in ähnlichen Sentenzen niederschlugen. Spruchdichtung ist im Sorbischen selten; Hose hat bei drei sorbischen Schriftstellern die Verwendung von Sprichwörtern untersucht, alle drei waren vielgelesene Erzähler, die ihre Sujets dem sorbischen Dorfleben entnahmen. Mikławš Bjedrich-Radlubin (+1930) gebraucht Sprichwörter zur knappen Charakterisierung von Charakteren und Verhaltensweisen (S. 350); Michał Nawka (+1968) will mit Hilfe von Sprichwörtern zur sprachlichen Reinheit und Korrektheit erziehen; für ihn waren sie „original sorbisches, vom Deutschen weitgehend ‚unverdorbene‘ Wortgut“ (S. 351). Richard Iselt (+1965) schließlich versteht sie einmal didaktisch im ethischen Sinne als Ausdruck des rechten Handelns. Andererseits demaskiert er sie jedoch als Lebensweisheiten, die nur in bestimmten Situationen gültig sind (S. 355), ja sogar als Binsenweisheiten. Für die weitere Überlieferung sorbischer Sprichwörter ist der Alltag heute nicht günstig. Hauptsächlich wurden sie nur mündlich überliefert (Radyserb-Wjela hat seine 9126 Sprichwörter bis auf ein paar alle mündlich um Bautzen aufzeichnen können). In ‚großen‘ Sprachen wurden sie seit Jahrhunderten jedoch bereits schriftlich tradiert. So leben sie auch heute „eher

durch ihre Verschriftlichung in gut zugänglichen Medien, wie der Tagespresse, dem Rundfunk und Fernsehen. Literaten, Aphoristiker, Karikaturisten und Graffiti-Sprüher tragen heute dazu bei, daß Sprichwörter nicht aus unserem Sprachbesitz verschwinden“ (S. 355). Sprecher des Sorbischen haben wenig Gelegenheit, außerhalb ihrer Familien ihre Sprache zu sprechen, Sprichwörter sind also kaum anzubringen. Politik, Presse und Werbung sind deutsch; die beiden sorbischen Zeitungen und der sorbische Rundfunk sind parömiographisch unergiebig. ‚Antisprichwörter‘, wie sie W. Mieder für das Deutsche zusammengetragen hat (3 Bde., 1982–1989), gibt es kaum, Schüler-, Sponti- oder Bürosprüche werden nicht gedruckt, und die Graffiti-Sprüher in Bautzen benutzen das Sorbische nicht (S. 347, 349).

Einige Sprichwörter werden noch verwendet, die Herausgeberin hat sie mit einem „(heute)“ versehen; dazu gehören Binsenweisheiten wie: Träume sind Schäume (Nr. 27), Es ist nicht alles Gold, was glänzt (2927), Steter Tropfen höhlt den Stein (171) oder Irren ist menschlich (225). Doch stößt man bei der Lektüre auch auf kleine Schätze, von denen einige – vielleicht als Leseanreiz – zumindest in deutsch angeführt seien: Neuer Herr und neues Recht (922); Neue Gesetze und neue Frohn (1568); Besser, die Kinder weinen vor dem Vater als später der Vater vor den Kindern (445); Der Acker zeigt den Leuten, was für einen Bauern er hat (2004); Halb-offene Türen machen Lauscher (1570); Jeder Fuchs lächelt den Gänsen zu (677); Gedanken trügen die Menschen (1438); Nicht jeder hat Geld, der zählen kann (1185).

Dresden

Ludger Udolph

Autorenverzeichnis

- Prof. Dr. Karlheinz B l a s c h k e, Friedewald
- PD Dr. Markus A. D e n z e l, Wissenschaftlicher Oberassistent, Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Platz der Göttinger Sieben 3, 37073 Göttingen
- PD Dr. Detlef D ö r i n g, Archivar der Sächsischen Akademie der Wissenschaften, Karl-Tauchnitz-Straße 1, 04107 Leipzig
- Ute E s s e g e r n, Diplomarchivarin, Radebeul
- Prof. Dr. Wieland H e l d, Historiker, Professur für Sächsische Landesgeschichte am Historischen Seminar der Universität Leipzig, Burgstraße 23, 04109 Leipzig
- Prof. Dr. Thomas K l e i n, Universitätsprofessor a. D. der Philipps-Universität Marburg, Gunzelinweg 6, 35043 Marburg
- Dr. sc. Peter K u n z e, Diplomhistoriker, Bautzen
- Eckhart L e i s e r i n g, Archivar und Historiker, Dresden
- Thomas L u d w i g M.A., Bonn
- Dr. Katharina M i d d e l l, Diplomhistorikerin, Leipzig
- Henning S t e i n f ü h r e r M.A., Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Stadtarchiv Leipzig im Rahmen des Projektes der VW-Stiftung „Edition der ältesten erhaltenen Leipziger Ratsbücher 1466-1500“, Stadtarchiv Leipzig, Torgauer Straße 74, 04318 Leipzig
- Dr. Gunda U l b r i c h t, Dresden
- Marcus V e n t z k e, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Historisches Institut, Humboldtstraße 11, 07743 Jena
- Prof. Dr. Thomas V o g t h e r r, Historisches Seminar der Universität Leipzig, Burgstraße 21, 04109 Leipzig

Berichtigung zu Band 68/1997

S. 368, Zeile 8 von unten: *statt* ... Erzbischof Wichmann, der die Grundlagen schuf,
... *muß es richtig heißen* ... Erzbischof Wichmann, dessen Onkel mütterlicherseits,
Konrad der Große von Meissen, die Grundlagen schuf, ...

Y. 8. 7278